

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
für die gesamte Planungsregion
zur 1. Änderung des Regionalplans OWL
(Wind/Erneuerbare Energien)
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW
vom 01.10.2024 bis 11.11.2024

Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 24.06.2024 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der Leitlinien und der vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1 ROG, 19 Abs. 1 LPIG NRW das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-16/2024).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung beschloss der Regionalrat Detmold in der Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW durchzuführen (Drucksache RR-19/2024).

Im Amtsblatt Nr. 39/2024 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Verfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, fand gemäß Beschluss des Regionalrates vom 16.09.2024 (Drucksache RR-19/2024) nicht statt.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Diese Synopsis enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben in dieser Synopsis anonymisiert, so dass anhand der veröffentlichten Daten keine personenbezogenen Rückschlüsse auf den Verfasser/ die Verfasserin der Stellungnahme gezogen werden können. Zum Zeitpunkt der Abwägung der jeweiligen Stellungnahme lagen alle Informationen vor. Die Anonymisierung erfolgte im Anschluss an die Abwägung aufgrund der Veröffentlichung.

Abkürzungsverzeichnis:

ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BTDRs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EE	Erneuerbare Energien
EEG 2023	Erneuerbare Energien Gesetz 2023
etc.	et cetera

FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
i.d.R.	in der Regel
i.W.	im Wesentlichen
LANUV NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen
MLV NRW	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKE NRW	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
s.o.	siehe oben
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil

1032315	
Inhalt Ich bin ganz klar für den Ausbau von Windkraft-Anlagen und stimme der Änderung des Regionalplan OWL voll umfänglich zu. Ich sehe Windkraft als die Zukunft in der Energiewende.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung
1032604_006	
Inhalt III. hilfsweise: weitere Abwägungsfehler des vorliegenden Planentwurfes: Ungeachtet dessen, dass der Planentwurf sich schon wegen Nichteinbeziehung dieser Flächen als abwägungsfehlerhaft erweist, weist er auch noch in weiterer Hinsicht beachtliche Abwägungsfehler auf. 1. Prüfschritt 1: Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und Bestandsanlagen (Plankonzept, Seite 5 ff). Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind nach Grundsatz 10.2.-9 LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Bereits genutzte Standorte können hierbei mit Blick auf das Alter der Anlagen und der sich daraus ergebenden Prognose für eine Restlaufzeit anders beurteilt werden. Es erschließt sich nicht, warum im 1. Prüfungsschritt davon ausgegangen wird, dass Flächen, die mit einer Höhenbeschränkung von weniger als 100 m belegt sind, nicht dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen und kommunale Windenergieplanungen mit derartigen Höhenbeschränkungen bei der Erfassung der Bestandssituation deshalb nicht berücksichtigt werden können (Seite 6). Eine zukünftige Nutzung dieser Flächen durch den Stand der Technik entsprechende Anlagen im Wege des Repowering wird – bei entsprechender Größe – hierdurch nicht ausgeschlossen, zumal bestehende kommunale Höhenbeschränkungen mit Ziel 10.2-3 LEP NRW nicht vereinbar sind und Genehmigungsvorhaben ohnehin nicht mehr entgegengehalten werden können. Warum	Abwägung Referenz 1033939_015 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Ziel 10.2-3 des LEP NRW sieht vor, dass Höhenbeschränkungen mit den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden. Hierbei steht einer Anrechenbarkeit der Flächen nichts entgegen, sofern sichergestellt ist, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des "Wind-an-Land-Gesetzes" vom MHKBD NRW und vom MWIKE NRW verwiesen.

unter diesen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Nutzung durch die Windenergie auf diesen Flächen – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 6) – „auch im Hinblick auf technologische Entwicklungen perspektivisch nicht möglich“ ist, erschließt sich nicht und wird auch nicht näher begründet. Ein sachlicher Grund, warum diese Flächen – im Gegensatz zu den sonstigen wirksamen Konzentrationszonenplanungen und Positivplanungen - nicht als geeignete Standorte zukünftiger WEA berücksichtigt wurden, ist deshalb nicht erkennbar.	
1032604_007	
Inhalt 2. Prüfschritt 2: Identifizierung neuer Flächen (Plankonzept, Seite 10 ff). Der Planentwurf ist abwägungsfehlerhaft, sofern auf dieser Ebene – so der Plangeber - „Ausschlusskriterien“ unter Beachtung von Grundsätzen der Raumordnung und den Vorgaben des LEP entwickelt wurden. Der Plangeber (Seite 10) geht zwar davon aus, dass auf den mit Ausschlusskriterien belegten Flächen nicht zwingend davon auszugehen sei, dass dort aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen keine WEA zugelassen werden können, es sich also um „weiche Tabuzonen“ handelt, die einer Abwägung zugänglich sind. In der Begründung (Seite 9) wird in diesem Zusammenhang auf die „fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten“ verwiesen, die mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen „unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten“ eröffnen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass hinsichtlich dieser Kriterien eine umfassende, abwägungsfehlerfreie Prüfung stattgefunden hat. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes anzumerken:	Abwägung Referenz 1033939_016 Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die allgemeinen Bedenken gegen die Abwägung im Zusammenhang mit Prüfschritt 2 werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Bedenken stützen, in den nachfolgenden ID's 1033939_017 bis 1033939_024 abgewogen.
1032604_008	
Inhalt 2.1 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung (Plankonzept, Seite 11 ff) 2.1.1 Wohngebäude im Siedlungszusammenhang inkl. 1.000 m Abstand.	Abwägung Referenz 1033939_017 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung

Den gegenüber Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang einzuhaltenen Mindestabstand von 1.000 m hat der Plangeber im Plankonzept mit einer Reihe von Argumenten - dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegebot, dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme (Seite 11), mit einer Schutz- und Pufferfunktion dieses Freiraumes gegenüber visuellen Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbildes, zukünftigen Raumansprüchen für eine Siedlungserweiterung und der Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem angestrebten Ausbau der Windenergie (Seite 12) – begründet. Ungeachtet dessen, dass unklar bleibt, welches dieser Kriterien für den Abwägungsvorgang letztlich ausschlaggebend war bzw. wie sie untereinander gewichtet wurden und sie sich jedenfalls teilweise untereinander widersprechen, ist jedenfalls keines dieser Argumente in der Lage, einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei zu begründen. Mit Blick auf das immissionsschutzrechtliche Vorsorgegebot ist die Abwägung fehlerhaft, soweit der Plangeber einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber allen Wohnnutzungen im Innenbereich festlegt, ohne hierbei nach der Art der Wohnnutzung näher zu differenzieren. Der Plangeber darf sich nicht über grundlegende Differenzierungen des Städtebaurechts sowie die Gebietstypisierung der Baunutzungsverordnung hinwegsetzen und bewohnten Bereichen einen einheitlichen Immissionsschutzanspruch zu ordnen, obwohl die grundsätzlich verbindliche TA-Lärm hier Unterschiede von bis zu 10 dB(A) zwischen reinen Wohngebieten (WR) und Mischgebieten (MI) vorsieht. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.06.2024 - 22 B 286/24.NE -, ZNER 2024,362 unter Bezugnahme auf das Urteil vom 20.01.2020 - 2 D 100/17 -, ZNER 2020, 142. Ebenso wenig kann ein Mindestabstand von 1.000 m zu jeder Wohnnutzung im Innenbereich abwägungsfehlerfrei mit dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme begründet werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dieses Gebot „im Regelfall“ nicht verletzt wird, wenn zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein Abstand eingehalten wird, der der zweifachen Höhe der Anlagen entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB), was unter Berücksichtigung einer Referenzanlage von 250 m lediglich einen Abstand von 500 m erfordern würde. Warum im Planbereich unter Berücksichtigung des „Vorsorgegrundsatzes“ eine Verdoppelung dieses Abstandes geboten ist, wird im Plankonzept nicht begründet. Dieser erschließt sich auch nicht, weil die Rechtsprechung für eine Abweichung von § 249 Abs. 10 BauGB „eine vom Regelfall abweichende Bewertung unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles“ erfordert, die im Planaufstellungsverfahren gar nicht geleistet werden kann und deshalb dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss. Insoweit können unserer Auffassung nach unter dem Gesichtspunkt einer „optisch bedrängenden Wirkung“ über § 249 Abs. 10 BauGB hinausgehende allgemeine „Vorsorgeabstände“ abwägungsfehlerfrei im Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan gar nicht begründet werden, jedenfalls nicht in dem hier berücksichtigten Ausmaß. Zugunsten des hier gewählten „Vorsorgeabstandes“ von 1.000 m gegenüber einer Wohnbebauung im

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei begründet.

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der

Siedlungszusammenhang kann auch nicht ins Feld geführt werden, dieser sei erforderlich, um die „Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen“.

Generell gilt für den gewählten Vorsorgeabstand: Ohne Einschränkungen der hier angewandten fraglichen Art wäre eine bessere Verteilung der Windenergiebereiche über die gesamte Planungsregion möglich. Der Annahme, dass eine solche pauschale Abstandsregelung die Akzeptanz der Windenergie stärke, ist nachdrücklich zu widersprechen. Akzeptanz wird nicht durch einen größeren Abstand erzielt, sondern über eine Mitnahme und Beteiligung der Bürger. Hierzu besteht seit Dezember 2023 das Bürgerenergiegesetz NRW. So hat z.B. die Firma WestfalenWIND schon vor Bekanntgabe des Entwurfes über die Gründung von Bürgerstiftungen, durch die Angebote verbilligter Stromtarife etc. für entsprechende Akzeptanzmaßnahmen gesorgt und dies auch mit sehr großem Erfolg, siehe das Beispiel Lichtenau, wo auf dem Gemeindegebiet mehr als 200 Windenergieanlagen vorhanden sind und wo Konflikte mit der örtlichen Bevölkerung sämtlich ausgeblieben sind. Die Abstandsregelung ist auch politisch äußerst fragwürdig. In NRW ist die 1.000-m-Regelung des BauGB-Ausführungsgesetzes erst im August 2023 aus dem Gesetz gestrichen worden. Sie wird nunmehr „über die Hintertür“ wieder in die Regionalplanung eingeführt. Das ist kaum mit den politischen Vorgaben des Landes vereinbar, im Übrigen aber auch nicht mit dem Ruf des Bundesgesetzgebers auf eine „drastische Beschleunigung“ des Windenergieausbaus, vgl. § 2 EEG. Weiterhin lässt sich ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang auch nicht damit abwägungsfehlerfrei begründen, dieser Abstand – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 14) - diene als „Freiraum gegenüber visuellen Einschränkungen“ durch WEA und „zum Schutz des Landschaftsbildes“. Zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung reicht grundsätzlich ein wesentlich geringerer Abstand aus (§ 249 Abs. 10 BauGB), jedenfalls auch unter „Vorsorgegesichtspunkten“ kein Abstand, der diesen Abstand verdoppelt (s.o.).

In der Rechtsprechung ist im Übrigen geklärt, dass das Gebot der Rücksichtnahme keinen Anspruch auf die Freihaltung der Landschaft von Bauwerken begründet. Der „Schutz der Landschaft“ wird durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten im RROP zugunsten der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gewährleistet (§ 7 Abs. 3 ROG i.V.m. der LPVG DVO). Im Plankonzept werden BSLE auch nicht als Ausschlusskriterium bewertet, da sie sich weitgehend mit den bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebieten überlagern. Der Plangeber geht damit selber davon aus, dass Landschaftsschutzgebiete bzw. BSLE, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete abdecken, der Ausweisung von WEA-Gebieten grundsätzlich nicht entgegenstehen (Planbegründung, Seite 34) und die Fachgrundlagen, die der Festlegung von BSLE zu Grunde lagen, erst im Rahmen des 5. Prüfungsschrittes einer

planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamtäumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.

Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch

planerischen Abwägung und Einzelfallbeurteilung unterzogen werden (Planbegründung, Seite 9). Von daher ist es abwägungsfehlerhaft und widersprüchlich, wenn schon auf der Ebene des 2. Planungsschrittes, Abstände zur Wohnbebauung pauschal und ohne Einzelfallprüfung mit dem Argument, sie seien zum „Schutz der Landschaft“ notwendig, begründet werden. Der Plangeber setzt sich hiermit auch zu seinen weiteren Argumenten für den gewählten „Vorsorgeabstand“ in Widerspruch, wenn er ausführt, dieser diene auch der „Sicherung von Wachstumsspielräumen und Entwicklungsoptionen“ mit Blick auf eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Es erschließt sich nicht, wie der gewählte Abstand sowohl einer zukünftigen Siedlungsentwicklung als auch der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen und damit in beiderlei Hinsicht mit dem „Vorsorgegrundsatz“ begründet werden kann. Schließlich vermag auch der Hinweis im Plankonzept, bei einem Abstand 1.000 m zu einer Wohnbebauung in Siedlungszusammenhang verbleibe ein ausreichend großer Spielraum, um den gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert von mindestens 13.888 ha zu erreichen, den Ausschluss der innerhalb dieses Abstandes liegenden Flächen aus dem weiteren Planungsprozess nicht zu begründen. Die Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswertes erfolgt erst verbindlich durch entsprechende Feststellungen des Planungsträgers nach Abschluss des Planungsprozesses (§ 5 Abs. 1 S. 1 WindBG), d.h. im Anschluss an den 5. Planungsschritt. Mit derartigen Erwägungen können deshalb Flächen nicht bereits auf der Ebene des 2. Planungsschrittes von der weiteren Planung ausgeschlossen werden. Entwürfe, die vor der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung vorab bestimmte Flächen mit der Begründung ausschließen, die Flächenbeitragswerte würden (voraussichtlich) erreicht, sind rein spekulativ, weil sie sich auf ungesicherte Annahmen stützen, die keiner näheren Überprüfung standhalten.

die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB). Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept daher auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte, welche auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zum Siedlungszusammenhang realisiert werden können, zu ergänzen.

	Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1032604_009	
Inhalt 2.1.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Plankonzept, Seite 15) und bestehende Industrie- und Gewerbeflächen (Plankonzept, Seite 16). Das Plankonzept ist weiterhin abwägungsfehlerhaft, soweit auf der 2. Ebene der Prüfung bereits im Regionalplan OWL für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesene Vorranggebiete von der Nutzung der Windenergie ausgeschlossen werden. Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG sind solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar ist. Das trifft jedenfalls für die Windenergienutzung nicht zu. Nach Ziel 10.2.12 des LEP NRW i.d.F. der 2. Änderung ist in Industrie- und Gewerbegebieten die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden. Zur Begründung wird hierzu im LEP NRW ausgeführt: „Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten soll damit besonderes Gewicht erhalten“. Insoweit geht die Auffassung des Plangebers fehl und ist widersprüchlich (Plankonzept, Seite 14), wenn er einerseits	Abwägung Referenz 1033939_018 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Ausschluss von GIB sowie bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen bei der Identifizierung neuer Windenergieflächen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL aus den folgenden Gründen abwägungsfehlerfrei: GIB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese ein geeignetes Flächenangebot für die Ansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben darstellen. GIB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Realisierung der räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL gehört zu den wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum. Der gewerblich/industrielle Sektor ist eine der tragenden und wirtschaftlich bedeutenden Säulen des Planungsgebietes. Seine standortbildende Kraft ist ein prägender Faktor der Siedlungsstruktur. Demzufolge wird auf eine Festlegung von Windenergiebereichen in GIB im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL verzichtet. Diese Abwägungsentscheidung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass anhand des gewählten

ausführt, die Zielausweisung von Windenergiebereichen in der Nähe zu gewerblichen und industriellen Nutzungen richte sich nicht primär an die Regionalplanung, sondern an die kommunale Bauleitplanung, andererseits aber ausführt, die räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL würden zu den „wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum“ gehören. Denn dazu hierzu gehört nach Ziel 10.2-12 LEP NRW für die Wirtschaft gerade auch die Möglichkeit einer ortsnahe und günstigen Energieversorgung mit Strom aus der Nutzung erneuerbarer Energien. Wenn dies zu den „regionalbedeutsamen Aufgaben gehört, ist es auch auf der Regionalplanebene zu berücksichtigen und nicht erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Soweit der Plangeber (Plankonzept, Seite 15), auf Ziel 7 des Regionalplanes OWL verweist, wonach die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB dem planerischen Ermessen der Gemeinden vorbehalten ist, bestätigt dies gerade unsere Auffassung, dass die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten als „Vorbehaltsflächen“ i.S.d. § 7 Abs. 3 ROG jedenfalls auf der Regionalplanungsebene nicht im 2. Planungsschritt als „Ausschlusskriterium“ gegen eine Windenergienutzung verwendet werden kann.

Kriteriensets die Mindestflächenkulisse von 13.888 ha gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW erreicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung. Demnach ist die Inanspruchnahme geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen für die Windenergie zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung in diesen Bereichen als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen.

Die bauleitplanerische Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden. Bei der abwägenden Planungsentscheidung sollte die Gemeinde berücksichtigen, dass GIB in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Eine Realisierung von Windenergieanlagen in den genannten Bereichen hat beispielsweise Einfluss auf die Immissionsschutzkontingente und kann ggf. dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Neben den im Regionalplan OWL festgelegten GIB werden auch Industrie- und Gewerbeflächen aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) als Ausschlussflächen definiert. Diese Flächen werden faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt, stellen Betriebsflächen von Industrie-, Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungsunternehmen dar und stehen einer Nutzung für die Windenergie daher i.d.R. nicht zur Verfügung.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von GIB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).
1032604_010	
Inhalt 2.2 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen (Plankonzept, Seite 17 ff). 2.2.1 Bauschutzbereiche um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände Nach dem Plankonzept (Seite 21) werden diese Flächen grundsätzlich als Ausschlusskriterium behandelt, für die die Ausweisung als Windenergiebereiche nicht in Betracht kommt, obwohl hier kein generelles Bauverbot, sondern nur ein luftrechtlicher Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt besteht, da – so der Plangeber - zum Zeitpunkt der Festlegung von Windenergiebereichen häufig noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhe bekannt seien. In der Vergangenheit wurden – was der Plangeber zugesteht - jedoch bereits zahlreiche Windenergieplanungen und Einzelstandorte von Windenergieanlagen innerhalb dieses Bauschutzbereiches auch unter Beteiligung und mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt und ausgeführt. Von daher können diese Bereiche auch im Rahmen der Regionalplanung nicht ohne weiteres als „Ausschlusskriterium“ bewertet und diese Bereiche von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Sofern sich in diesen Bereichen bereits kommunale Windenergieplanungen befinden und Windenergieanlagen errichtet wurden, sollen diese Bestandsflächen und Bestandsanlagen im Übrigen nach dem Plankonzept im 1. Prüfungsschritt bewertet und „gegebenenfalls“ - in Abhängigkeit von der im 1. Prüfungsschritt erfolgten Bewertung - in die Flächenkulisse einbezogen werden. Der Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung bleiben aber völlig unklar, weil das an dieser Stelle (Seite 21) genannte Abwägungskriterium – „Belange der Flugsicherung und der sichere Betrieb der verkehrlichen Anlagen“ (Seite 21) -im Rahmen des ersten Prüfungsschrittes gar nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme bestehender	Abwägung Referenz 1033939_019 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Bauschutzbereichen um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände der Fall. Gem. den

kommunaler Planungen und Standorte genannt wird. Dies wäre auch unverständlich. Denn der Plangeber hat sich an dieser Stelle für die Übernahme sämtlicher wirksamer Konzentrationszonenplanungen und Positivplanungen (Seite 6) sowie bestehender und genehmigter Windenergieanlagen außerhalb derartiger Planungen (Seite 9) entschieden, soweit sich - so der Plangeber - nicht „aus dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und ergänzenden fachrechtlichen Vorschriften etwas anderes ergibt“. Da für diese Bereiche im Planaufstellungs- bzw. Genehmigungsverfahren regelmäßig eine Beteiligung bzw. Zustimmung der Luftverkehrsbehörde stattgefunden hat, erschließt sich nicht, dass hier fachliche Vorschriften des Luftverkehrsrechtes der Übernahme entgegenstehen könnten. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass hier die „Geeignetheit“ i.S.d. 10.2.9 LEP NRW der Übernahme bestehender Planungen und Standorte unter anderen fachrechtlichen Gesichtspunkten in Frage steht. Schon auf Grund des im LEP formulierten Grundsatzes 10.2.-9, des Bestandschutzes und des sich aus § 2 EEG ergebenden Abwägungsvorganges für den Ausbau und die Förderung der erneuerbaren Energien ist der Plangeber bei abwägungsfreier Handhabung des Planungsermessens gehalten, diese Standorte und Flächen uneingeschränkt zu übernehmen. Für eine hiervon abweichende Entscheidungsalternative („gegebenenfalls“) ist bei genehmigten Planungen und Standorten deshalb kein Raum.

Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen.

Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben.

Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienset angewendet wird, welche unterschiedlichen Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt wird. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische

	Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien

	erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1032604_011	
Inhalt 2.2.2 Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand (Plankonzept, Seite 22). Vom Plangeber werden ebenfalls Flächen zu Unrecht als Ausschlussflächen betrachtet, die innerhalb eines Abstandes von 2.000 m von Pflichtmeldepunkten um den Verkehrsflughäfen Paderborn Lippstadt liegen. Soweit der Plangeber sich darauf beruft, dass aufgrund einer Verwaltungsvorschrift, vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren vom 18.10.2016 -NfL 1 – 847-16 innerhalb dieses Abstandes zu einem Pflichtmeldepunkt grundsätzlich von einer Gefährdung des fliegenden Flugverkehrs auszugehen ist, wird hierin ausdrücklich betont, dass diese Feststellung nur aufgrund einer Beurteilung im Einzelfall auf der Grundlage eine Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsstation erfolgen kann. Die Verwaltungsvorschrift rechtfertigt es damit nicht, dieses Kriterium als „Ausschlusskriterium“ zu bewerten und diese Flächen vom weiteren Planungsprozess auszunehmen, zumal – wie der Plangeber selber ausführt - Windenergiestandorte innerhalb dieses Bereiches mehrfach zugelassen wurden, ohne dass hierfür Gefahren für den Luftverkehr entstanden. Soweit kommunale Windenergieplanungen und Windenergieanlagen sich bereits innerhalb dieses Abstandes befinden, sollen diese Bestandsflächen und Anlagen ebenfalls im Rahmen des 1. Prüfungsschrittes bewertet werden. Auch insoweit bleiben der Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung aber völlig unklar. Die Ausführungen des Plangebers, die Prüfung könne dazu führen, dass „gegebenenfalls“ dennoch die Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb des Abstandes von 2.000 m zu Pflichtmeldepunkten erfolge, wenn es sich „um mit dem Luftfahrtrecht vereinbare Bestandsflächen bzw. Standorte handele“ (Seite 22) ist unverständlich, weil eine derartige Prüfung bereits im Aufstellungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren für die Bestandsflächen bzw. Bestandorte stattgefunden hat und die luftfahrtrechtlichen Kriterien im 1.Prüfungsschritt auch nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme genannt werden. Welche sonstigen Kriterien „gegebenenfalls“ einer Übernahme von wirksamen kommunalen Planungen und genehmigten Standorten für WEA	Abwägung Referenz 1033939_020 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand der Fall. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische

als Windvorranggebiete entgegenstehen könnten, erschließt sich aus der Begründung nicht. Auch insoweit dürfte es – wie oben bereit ausgeführt – unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-3 LEP NRW, des § 2 EEG und des Bestandsschutzes NRW auch abwägungsfehlerhaft sein, derartige Bereiche nicht als Windenergieflächen auszuweisen.

Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um die Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen.

Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben.

Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienset angewendet wird, welche unterschiedlichen Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt werden. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

	Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine

	Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1032604_012	
Inhalt 2.3 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Freiraum und Umwelt 2.3.1 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) inkl. 75m Abstand Ebenso abwägungsfehlerhaft erweist sich der Ausschluss sämtlicher im Regionalplan ausgewiesener BSN-Gebiete von der Windkraftnutzung. Ziel 10.2-8 des LEP i.d.F. der am 30.4.2024 bekannt gemachten 2.Änderung geht davon aus, dass - abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 - Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden können, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. In der Begründung zu Ziel 10.2.-8 führt der LEP aus: „Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG-Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN“. Wenn der Plangeber gleichwohl im 2.Planungsschritt sämtliche BSN-Gebiete als „Ausschlusskriterium“ behandelt, widerspricht dies den Zielen des LEP, gerade auch diese Gebiete für die Windenergienutzung zu öffnen und damit dem § 2 EEG-Rechnung zu tragen. Dem kann der Plangeber auch nicht mit dem Argument abwägungsfehlerfrei begegnen (Plankonzept, Seite 28), sämtliche BSN-Gebiete könnten wegen ihrer „besonderen Bedeutung für den Biotopverbund“ und den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für die Erreichung des Teilflächenbeitragswertes notwendigen Flächen durch Ausweisungen für WEA an anderer Stelle gewährleistet seien, begegnen. Für FFH-Gebiete ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Errichtung von WEA dort nicht grundsätzlich	Abwägung Referenz 1033939_021 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden

ausgeschlossen ist, sondern – unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele – auch Vorhaben nach einer Einzelfallprüfung i.S.d. § 34 BNatSchG zugelassen werden können. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE –, ZNER 2020, 142; OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015 – 1 KN 7/13 –, ZNER 2015, 186; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013 – 1 C 11003/12 –, ZNER 2013, 435; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014 – 12 KN 29/13 –, sämtlich juris. Für EU-Vogelschutzgebiete gilt im Grundsatz nichts Anderes. Eine vor kurzem ergangene Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz weist ausdrücklich daraufhin, dass selbst bei erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG WEA-Vorhaben in EU-Vogelschutzgebieten im Rahmen einer Abweichungsprüfung nach den §§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden können. Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG – ZNER 2024, 159. Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auf der Ebene der Regionalplanung allen Natura-2000 Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne Beurteilung und Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Vorrang gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 Satz 1 und 2 EEG) an der Nutzung der erneuerbaren Energien eingeräumt wird. Das vom Plangeber auch an dieser Stelle vorgebrachte Argument (Seite 31), es ständen genügend Potenzialflächen für Windenergiebereiche außerhalb dieser Schutzzonen zur Verfügung, vermag – wie oben bereits ausgeführt – weder den Ausschluss derartiger Flächen aus dem weiteren Planungsprozess zu rechtfertigen noch ist es geeignet, das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu relativieren.

Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018).

Das LANUV NRW hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. Die BSN umfassen die Flächen der Biotopverbundstufe 1; die räumliche Kulisse der BSN ist im Aufstellungsverfahren des Regionalplans OWL in Einzelfällen angepasst worden.

Für jede einzeln abgegrenzte Fläche der Biotopverbundstufe 1 und 2 ist vom LANUV NRW ein Steckbrief angelegt. Dieser Steckbrief enthält neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel.

Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen und Tieren zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

	Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt vom Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde

	auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Die in der Einwendung geforderte Einbeziehung von Natura 2000-Gebieten widerspricht zudem den Festlegungen des LEP NRW sowohl in Ziel 10.6 als auch insbesondere in Ziel 10.2-8. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032604_013	
Inhalt 2.3.2 Naturschutzgebiete inkl. 75m Abstand. Soweit der Plangeber Naturschutzgebiete generell mit einem Ausschlusskriterium belegt, um – so die Begründung (Plankonzept, Seite 29) – „die wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes zu schützen und dabei auch Vorsorge zu betreiben, sowie die Naturwahrnehmung für Bürgerinnen und Bürger in diesen Gebieten sicherzustellen“, ist auch dies abwägungsfehlerhaft. Zwar unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Von den Verboten des BNatSchG und den hierauf beruhenden Schutzgebietsverordnungen können jedoch im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen erteilt werden (§ 67 BNatSchG), weshalb sie nicht generell mit einem „Ausschlusskriterium“ belegt werden können. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE –, ZNER 2013, 443- 449 = juris und vom 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE –, Baurecht 2019, 1418, (1432). Hier hätte der Plangeber sich mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der einzelnen Naturschutzgebiete befassen und im Rahmen der	Abwägung Referenz 1033939_022 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Die Naturschutzgebiete innerhalb der Planungsregion Detmold sind zu fast vollständigen Anteilen als BSN festgelegt. Gem. Ziel 10.2-8 LEP NRW ist die Festlegung von Vorranggebieten damit nicht zulässig. Unbeschadet dessen, ist auf folgende Punkte hinzuweisen: BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den

nachfolgenden Prüfungsschritte darlegen müssen, inwieweit diese konkret durch Errichtung und Betrieb von WEA beeinträchtigt werden können. Da er dies unterlassen hat, ist der Planentwurf auch insoweit abwägungsfehlerhaft.	vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag "Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold", des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018). Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen, ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen und Tieren zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

	Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN / Naturschutzgebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt von dem Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde

	auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW, der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032604_014	
Inhalt 2.3.3 Vorsorgeabstand von 300 m gegenüber Natura- 2000 Gebieten und BSLV-Gebieten Soweit der Plangeber (Seite 30) gegenüber diesen Gebieten wegen ihrer „besonderen Bedeutung“ pauschal einen Vorsorgeabstand von 300 m festlegt, ist dies ebenfalls nicht nachvollziehbar und deshalb abwägungsfehlerhaft. Es handelt sich im Regelfall um großflächige Gebiete, in denen - was die oben genannten Gerichtsentscheidungen (hierzu unter 2.3.1) zeigen - durchaus in Teilbereichen die Errichtung von WEA im Einklang mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete genehmigt werden kann. Dies verdeutlicht auch der Leitfaden Artenschutz NRW aus April 2024 (Modul A), in dem ausgeführt wird: „Was die Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA 2000-Gebietes gibt.“ Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn der Plangeber zu diesen Gebieten pauschal aus Gründen der „Vorsorge“ einen Abstand von 300 m berücksichtigt.	Abwägung Referenz 1033939_023 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Vogelschutzgebiete (VSG) und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Eine Vorsorgeabstand von zunächst 300 m ist zudem auch zu den im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) angesetzt worden.

	Im Bereich des VSG Hellwegbörde entspricht die Abgrenzung des BSLV der Abgrenzung des VSG. Im Bereich des VSG Weseraue umfasst die Abgrenzung des BSLV kleinere Teilflächen außerhalb des VSG, die allerdings einen hohen funktionalen Bezug zum VSG Weseraue aufweisen. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten ist fachlich hergeleitet und begründet. Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt acht Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar). Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen.

	Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist. Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen

	Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Neben den VSG sind auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) auch für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden. Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche. Auch hier ist damit kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten festgelegt worden. In den Fällen, in denen keine Betroffenheit von windenergieempfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten vorliegt, ist als Vorsorgeabstand analog zu BSN / Naturschutzgebieten ein Pufferabstand von 75 m festgelegt worden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN bzw. auch FFH-Gebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN / FFH-Gebietes überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt, zum anderen trägt dieser

	Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Bei FFH-Gebieten erfolgte ebenfalls eine gebietsspezifische Festlegung von Pufferabständen, ausgerichtet am Vorkommen windenergieempfindlicher Fledermausarten und - für die wertgebenden Lebensraumtypen charakteristischen - Vogelarten. Im Rahmen der kommunalen Planung können im Einzelfall im Rahmen einer Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032604_015	
Inhalt 2.3.4 Regionalplanerische Waldbereiche. Gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW können regionalplanerische Waldbereiche vom Plangeber für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind die vom Plangeber im Plankonzept angeführten besonderen Schutzbereiche (Seite 32). Der Plangeber hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern sämtliche regionalplanerisch festgesetzten Waldbereiche bei der Festlegung von Windenergiebereichen nicht berücksichtigt. In der Begründung (Seite 37) wird hierzu ausgeführt, dies erfolge „in der Abwägung verschiedener Raumnutzungsansprüche mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip“. Diese Argumente überzeugen nicht. Die Erwägungen des Plangebers (Begründung, Seite	Abwägung Referenz 1033939_024 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Begründung Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung

37), die Inanspruchnahme des Waldes würde zu einer Verstärkung der bereits vorhandenen Raumnutzungskonflikte führen, weil die Bereiche, die aufgrund ihrer Siedlungsstruktur hohe Potenziale für die Windenergienutzung aufweisen – die Kreise Höxter, Paderborn und Lippe – zugleich auch über die höchsten Waldanteile verfügen, und damit das bestehende Ungleichgewicht bei der „Belastung“ mit WEA verstärkt werde, lassen sich regionalplanerisch nicht ausreichend begründen und sind deshalb abwägungsfehlerhaft. Die sich aus Ziel 10.2-2 LEP NRW ergebenden Vorgaben für die Ausweisung von Windenergiebereichen an die regionalen Planungsträger orientieren sich an den naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergietechnischen Restriktionen in den einzelnen Planungsregionen und weisen dementsprechend - naturgemäß und regionalplanerisch gewollt - erhebliche Unterschiede auf, die sich auf der Ebene der Kreise und Gemeinden fortsetzen. Hierbei wurde innerhalb der Vorgaben für die Planungsregionen aber für je Gemeinde eine Obergrenze von maximal 15 % der Gemeindefläche berücksichtigt, um eine Überforderung einzelner Kommunen auszuschließen (Begründung zu Ziel 10.2-2 LEP). Die Regionalplanung enthält auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung damit selbst schon ausreichend Vorgaben, um Raumnutzungskonflikte auf der interkommunalen Ebene vorzubeugen. Dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen zu einer Verstärkung der vorhandenen Raumnutzungskonflikte führen würde, erschließt sich im Übrigen auch aus der Begründung nicht. Ziel 10.2-6 LEP NRW ermöglicht eine Inanspruchnahme von Waldflächen nur, soweit es sich um Nadelwald und nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Insoweit besagt der Hinweis (Seite 37) auf den hohen Waldanteil in den Kreisen Höxter (29 %), Paderborn (29 %) und Lippe (30 %) nichts darüber, wie groß der Anteil der Waldflächen ist, der in diesen Regionen zusätzlich als Windenergiebereich überhaupt in Betracht käme und geeignet wäre, die – vom Plangeber unterstellten - Raumnutzungskonflikte zu verstärken. Angaben dazu lassen sich weder der Begründung des Planentwurfes noch dem Plankonzept entnehmen. Ebenso wenig kann der komplette Verzicht auf eine regionalplanerische Ausweisung von Waldgebieten für die Windenergie und die Verlagerung auf die kommunale Planungsebene (Begründung, Seite 23) damit begründet werden, dies stärke die kommunale Planungshoheit und sei Ausdruck des Gegenstromprinzips. Das Gegenstromprinzip verlangt lediglich, dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume sich einerseits in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügt, andererseits im Rahmen der Gesamtplanung die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 3 ROG). Sofern Waldflächen bereits auf der kommunalen Planungsebene für die Windenergienutzung geöffnet wurden bzw. genehmigte Standorte in diesen Bereichen bestehen, ist dies als Ausdruck des „Gegenstromprinzips“ bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiebereichen zu berücksichtigen. Es bietet aber keine ausreichende Grundlage

eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023.

Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt.

Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf.

Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Waldreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren. Die Waldanteile der einzelnen Kommunen in der Planungsregion Detmold sind im Regionalplan OWL in der Abb. 10 (Waldanteile) dargestellt.

In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Daher sind gem. Grundsatz 10.2-7 LEP NRW regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten.

Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch

dafür, die Entscheidung, ob Waldflächen für die Windenergie geöffnet werden, auf die kommunale Planungsebene zu verlagern und sich hierzu jedweder Festlegungen zu enthalten. Soweit Ziel F 22 Abs. 2 des Regionalplanes OWL ausführt, dass die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig ist, sofern es sich um Nadelwald handelt und keine sonstigen Schutzgebiete betroffen sind, handelt es sich lediglich um eine Übernahme der bereits im LEP unter Ziel 10.2-6 LEP NRW enthaltenen Vorgaben. Schließlich ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auch an dieser Stelle (Begründung, Seite 23) der Ausschluss jeglicher Waldflächen in der Regionalplanung damit begründet wird, es ständen für die Erreichung der Flächenbeitragswerte genügend Potenzialflächen außerhalb des Waldes zur Verfügung. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Etwas anderes ergibt sich für Waldflächen auch nicht aus dem LEP. Soweit Ziel 7.3.1 LEP NRW die Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen nur ausnahmsweise erlaubte, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderen Stellen verwirklicht werden kann, hat das BVerwG, vgl. BVerwG, Urteile vom 10.11.2022 – 4 A 16.20 und 4 A 15.20 -, jeweils juris, bereits klargestellt, dass es sich um keine endabgewogene „Ziele“ der Raumordnung und Landesplanung handelt, die eine Abwägung auf der Regionalplanungsebene erübrigen würden.

für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar.

Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert.

Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld nach einer überschlägigen Ermittlung zusammen unter 300 ha liegen (bei einem Gesamtpotential von ca. 2.800 ha).

Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen wird. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Die Nichtinanspruchnahme und damit der Schutz des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung hat für den Planungsträger mit Blick auf die vielfältigen Funktionen des Waldes sowie dessen räumliche Verteilung in der Planungsregion im Rahmen der Abwägung ein hohes Gewicht. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass der LEP NRW den Regionalen Planungsträgern die Möglichkeit eröffnet den Wald unter den im LEP NRW definierten

	Voraussetzungen für die Festlegung von Windenergiebereichen in Anspruch zu nehmen, es aber keine Verpflichtung dazu gibt. Neben fachlichen/ raumordnerischen Belangen, stützt der Planungsträger seine hohe Gewichtung auch auf den Wunsch nahezu der gesamten kommunalen Familie in OWL, keine Windenergiebereiche im Wald im Regionalplan OWL festzulegen. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die Interessen der Projektentwickler, Investoren und Grundstückseigentümer an einer Nutzung ihrer Flächen für den Ausbau der Windenergie und den damit verbundenen wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten. eingestellt. Vertrauensschützende Gründe sprechen auch nicht für eine Waldinanspruchnahme, dass die planerischen Überlegungen zum Schutz des Waldes bereits zu Beginn des Planungsprozesses bekannt waren und offen kommuniziert wurden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechende Beschlussvorlage zu den Leitlinien, den Aufstellungsbeschluss und den Entwurfsbeschluss. In die Abwägung wurde auch eingestellt, dass in der Planungsregion bereits eine Vielzahl von Projekten und Zulassungsanträgen gibt, die häufig schon einen sehr weitgehenden Vorbereitungs- und Bearbeitungsstand erreicht habe. Die durch die Planung entstehenden Vermögensschäden, wirtschaftlichen Nachteile und reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden dabei nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planungskonzeptes. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass im Rahmen der kommunalen Positivplanung durchaus noch Realisierungsperspektiven für diese Projekte und Vorhaben auf der nachfolgenden Planungsebene offen sind. Somit kein genereller Ausschluss des Waldes im Regionalplan OWL vorgenommen wird. Rechtskräftige kommunale Positivplanungen bleiben zudem bestehen. In den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 10.2-6 wird ausgeführt, dass die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen (überlagernd festzusetzen). Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden. Des Weiteren wird ausgeführt:

	„Mit Öffnung von rund 340 000 Hektar Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen, bilden die Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.“ Hohe Waldanteile weisen dabei neben der Planungsregion Arnsberg auch die Planungsregion Köln auf. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke,

	Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. (Hinweis: Aufgrund von Einwendungen im Beteiligungsverfahren soll die Regelungen zum Repowering dahingehend geändert werden, dass die Bindung, dass der Neustandort in wesentlichen Flächenanteilen den Altstandort nutzt, entfällt) Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger damit die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Dieses ist aus Sicht des Planungsträgers eine sachgerechte und angemessene Abschtung des planerischen Vorgehens auch mit Blick auf eine erforderliche Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung auf den nachfolgenden Planungsebenen. Nach Ansicht des Planungsträger entspricht es dem Kern des Gegenstromprinzipes, dass der Regionalplan den Kommunen einen ausreichenden Planungsspielraum eröffnet. Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht des Planungsträgers gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutz- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes, umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten Flächenkulisse den Ausbau der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern.

	Gerade auf kommunale Ebene die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sowie insbesondere der landschaftsgebundenen Erholung sachgerecht erfasst und berücksichtigt werden. Hingewiesen wird zudem auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW. Danach werden die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. In diesen Zusammenhang wird auch zu überprüfen sein, ob in welchem Umfang und an welchen Standorten eine Waldinanspruchnahme zukünftig erforderlich sein könnte. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Dem Bedenken wird dahingehend entsprochen, dass in der Planbegründung zur Klarstellung Ergänzungen aufgenommen werden.
1032604_016	
Inhalt 3. Prüfschritt 3: Umfassung von Ortschaften (Plankonzept, Seite 41 ff). Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass auf der 3. Stufe des Abwägungsvorgangs Flächen von der WEA-Nutzung wegen einer unzumutbaren Umfassungswirkung abwägungsfehlerfrei ausgeschlossen wurden. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine „Einkreisung“, geschweige denn eine nur bandartige Struktur in besonders gelagerten Einzelfällen überhaupt bei der Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie relevant sein kann, ist in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt. Der Plangeber muss sich aber jedenfalls im Einzelnen mit der Frage auseinandersetzen, welcher städtebauliche Aspekt durch eine solche Bandstruktur konkret berührt sein kann, nach welchen allgemeinen, städtebaulich gerechtfertigten Kriterien eine entsprechende Bewertung vorzunehmen ist und weshalb sie im konkreten Fall ausschlaggebend sein soll Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 zur kommunalen Flächennutzungsplanung. Sofern Grundsatz 10.2-11 LEP NRW bestimmt, dass die Belange der Kommunen bei der Festlegung von Windenergiebereichen besonders in den Blick genommen werden müssen und hierbei eine Überlastung der Kommunen durch eine umfassende Wirkung von WEA berücksichtigt werden muss, ist nicht ersichtlich, welche	Abwägung Referenz 1033939_025 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Siedlungen durch die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. In der aktuellen Rechtsprechung des 8. Senates des OVG NRW zu Aussetzungsverfügungen gem. § 36 LPlG finden sich dabei eindeutige Belege dafür, dass ein solches Planungsziel Gegenstand raumordnerischer Planungen sein kann. So führt das OVG NRW beispielsweise in dem Urteil vom 05. Februar 2025 (8 B 1091/24 AK) folgendes aus: „Vielmehr bleiben Fallkonstellationen denkbar, in denen nach dem Plankonzept in Aussicht genommene Vorrangbereiche im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 ROG bei Verwirklichung eines

Maßstäbe der Plangeber hier für die Annahme einer „umfassenden Wirkung“ anwendet. Soweit dies damit begründet wird, die Prüfung einer „Umfassungswirkung“ diene der „Vorsorge“ zum Schutz und zur Erhaltung des Landschafts- und Ortsbildes, wäre hierfür eine das gesamte Landschaftsbild einbeziehende, m.a.W. eine 360 – Grad Betrachtung erforderlich. Der Plangeber hat sich hier aber ausschließlich an einem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von Januar 2013 orientiert, dass die UmweltPlan GmbH Stralsund für das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erstellt hat. Hier wurde nur ein Gesichtsfeld von 180 Grad berücksichtigt – das für die Beurteilung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausschlaggebend sein kann - und eine Umfassungswirkung bejaht, wenn nicht mindestens ein Korridor des Gesichtsfeldes von 60 Grad zu WEA freigehalten wird (Plankonzept, Seite 41). Auch dies soll nach dem Plankonzept aber nicht alleinige Beurteilungsgrundlage sein. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung soll – so der Plangeber - nicht anhand eines rein mathematischen Vorgehens erfolgen, sondern „planerische Kriterien unter Würdigung des konkreten Einzelfalles in den Blick nehmen und die vorhandene Vorbelastung für jeden Ortsteil“ berücksichtigen. Eine derartige Bewertung hätte nach Anwendung der Ausschlusskriterien auf der 4. Stufe im Rahmen einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung stattfinden müssen (Planbegründung, Seite 9). Dass eine solche Einzelfallbewertung stattgefunden hat, lässt sich dem Plankonzept aber nicht entnehmen. Die Ausführungen zum Prüfungsschritt 4 beschränken sich auf zwei Absätze, in denen eine mögliche „Umfassungswirkung“ von WEA nicht thematisiert wird. Es wird damit nicht einmal ansatzweise deutlich, ob, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß die Anwendung dieses Kriteriums zu einer Reduzierung der zuvor für die Windenergie als geeignet beurteilten Bereiche geführt hat. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass das o.g. genannte Gutachten aus dem Jahre 2013 stammt, somit völlig veraltet ist. Es wird dem heutigen Stand der Gesetzgebung nicht gerecht. Denn die Flächenanforderungen des EEG und des WindBG erfordern im Ergebnis nichts Anderes als eine Verabschiedung von diesem Ausschlusskriterium. Das gesetzliche Konzept geht von einer „flächenhaften Bebauung“ des Außenbereichs mit Windenergieanlagen aus, vgl. dazu OVG Koblenz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG -, ZNER 2024, 159. sodass nach dem gesetzlichen Leitbild der Anblick von WEA von jedem Betrachtungspunkt aus zumutbar ist und unter dem Gesichtspunkt einer irgendwie gearteten „Vorsorge“ nicht ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen hat auch das OVG NRW, vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 und vom 26.09.2024 – 22 B 727/24.AK -, juris Rn. erhebliche Zweifel daran geäußert, ob das o.g. Gutachten zur Beurteilung einer Umzingelungswirkung überhaupt geeignet ist, weil es auf die Küstenregion zugeschnitten ist und auf den Landschaftsraum einer Mittelgebirgsregion (im Streitfall: Wittgensteiner Land) nicht ohne weiteres übertragbar ist. Für die Planungsregion OWL, die wesentlich durch das Wiehen- und Wesergebirge, das Ravensberger Hügelland,

Vorhabens außerhalb des Vorrangbereiches nicht mehr im Einklang mit den Planungsleitlinien stünde und deshalb beispielsweise verkleinert oder verschoben werden müsste. Beispielsweise mag ein durch Planungsleitlinien vorgegebenes Planungsziel eine Umfassung von Ortslagen zu vermeiden und der Bevölkerung freie Sichtachsen zu erhalten.“

Im Sinne einer vorsorgenden, konfliktminimierenden bzw. konfliktvermeidenden Regionalplanung gem. § 1 ROG, mit Blick auf einen Ausgleich unterschiedlicher Ansprüche an den Raum und eine nachhaltige Raumentwicklung sollen freie Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt) regionalplanerisch gesichert werden. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die raumordnerischen Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Planungsüberlegungen eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort (drohender Funktionsverlust) und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Diese vorsorgende planerische Sicherung reicht damit bewusst weiter, als die gesetzlich geregelte Frage, ob eine optisch bedrängende Wirkung von der Windenergieanlage ausgeht oder nicht bzw. ob erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen zu erwarten sind.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer nachvollziehbaren, transparent dargelegten Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Ausgangspunkt dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013. In die Überlegungen einbezogen wurde auch die Aktualisierung des Gutachtens aus dem Jahr 2021. Mit Blick auf die Aktualisierung des Gutachtens geht der Planungsträger davon aus, dass dieses sich als Ausgangspunkt für die Ermittlung und Umfassung der Siedlungen im Planungsraum weiter eignet. Er macht sich die darin niedergelegten Planungsvorstellungen zu den Freihaltebereichen zu eigen und sieht darin eine geeignete Operationalisierung des Planungszieles im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gemäß der o.g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und unzumutbare Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von Windenergieanlagen zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder

das Lipper Bergland und den Teutoburger Wald geprägt wird, dürfte im Ergebnis nichts anderes gelten.

gesprengt" wird. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Siedlung, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2×120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dieses ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum für die Beurteilung einer umfassenden Wirkung wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Siedlung festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Bei der Begrenzung des Prüfbereiches für Bewertung der Umfassungswirkung wurde die Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen berücksichtigt, bei der die Entfernung zur betroffenen Siedlung eine zentrale Rolle spielt. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Bei der Abgrenzung des Prüfraumes hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen und, dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt. Zur Herleitung des Abstandes wird ferner auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Neben der im v.g. Gutachten dargelegten Herleitung des Betrachtungsraumes von 2,5 km ist es ein gewichtiges Planungsziel, diese siedlungsnahen Teilräume vor einer vollständigen technischen Überformung durch Windenergieanlagen zu schützen und einzelne Bereiche für die Entwicklung anderer Raumnutzungen und -funktionen offen zu halten. Neben dem Auftrag zum Konfliktausgleich stützt sich dieses Planungsziel auf den Sicherungs- und Ordnungsauftrag der Raumordnung gem. § 1 ROG.

Im Sinne eines Screenings wurden der gesamte Planungsraum systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Siedlungen wurde dann eine

	Einzelfallprüfung mit Blick auf die Ebene des Regionalplans durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sichtbehindernde Bewuchs z.B. durch Wald, die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Verkehrs- und Leitungstrassen. Mit Blick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der Methodik und der Entscheidungen werden der Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL weitere Erläuterungskarten beigelegt, aus denen ersichtlich wird, für welche Siedlungen eine Prüfung der Umfassung vorgenommen worden ist, wo der geometrische Mittelpunkt der Siedlung gesetzt wurde, welche Freihaltekorridore sich ergeben und wo mögliche Vorbelastungen und Sichtbehinderungen z.B. durch Wald und Leitungen erwartet werden können. Zudem erfolgen Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien für den Planungsraum für sachgerecht. Neben der Einzelfallprüfung hat der Planungsträger berücksichtigt, dass große Teile von OWL, ähnlich wie Mecklenburg-Vorpommern, nur eine geringe Höhenentwicklung aufweisen. Dieses gilt z.B. für weite Teile der Kreise Minden-Lübbecke, Höxter, Paderborn und Gütersloh. Das gewählte Vorgehen mit Blick auf die abschließende Beurteilung einer umfassenden Wirkung ist methodisch diesem Prüf- und Planungsschritt zuzuordnen und nicht Bestandteil des Arbeitsschrittes 4. Er ist eindeutig von der Einzelfallprüfung im Arbeitsschritt 4 abzugrenzen, welcher andere raumordnerische Belange in den Blick nimmt. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. In seine abwägende Entscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass innerhalb der planerisch gesicherten Freihaltebereiche Flächen liegen, die nach den sonstigen Kriterien des Planungskonzeptes für die Windenergie geeignet sind und dann entfallen. Projektentwicklern und Investoren sind vor dem Hintergrund der bisherigen Privilegierung der Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB z.T. bereits erhebliche Aufwendungen und Kosten für die Vorbereitung von Genehmigungsverfahren entstanden bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Strom die aller Voraussicht nach hinfällig werden. Gleiches gilt für die nicht mehr zu erzielenden Erlöserwartungen von Grundstückseigentümern aus Grundstücksverkäufen oder Verpachtungen. Darüber hinaus wurde in die abwägende Entscheidung auch der Umstand mit

	einbezogen, dass viele Anträge auf Genehmigung bereits einen weitreichenden Stand im Genehmigungsverfahren erlangt haben. In die Abwägung hat der Planungsträger vor dem Hintergrund des § 2 EEG auch eingestellt, dass nach dem Plankonzept für die Windenergie geeignete Bereiche nach diesem Prüfschritt nicht Eingang in die abschließenden Festlegungen des Regionalplans OWL finden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien wird mit Blick auf die Erreichung/ die Überschreitung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW für die Planungsregion Detmold durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung getragen. Der Flächenbeitragswert gem. LEP NRW kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die innerhalb der planerisch angestrebten Freihaltebereiche liegen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Region in den vergangenen Jahren bereits einen substantiellen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet hat und weiter leisten wird. In diesem Zusammenhang wird auf die verschiedenen kommunalen Positivplanungen sowie die hohe Anzahl an genehmigten und in Bau befindlichen Windenergieanlagen hingewiesen. Neben der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse stehen für den Ausbau der Windenergie zudem kommunal gesicherte Flächen für die Windenergie zur Verfügung, die nicht Eingang in die Flächenkulisse des Regionalplans OWL gefunden haben. Vor dem Hintergrund der sich vollziehenden sehr dynamischen Ausbausituation und der regionalen Rahmenbedingungen zum angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien wird der Sicherung der im Plan definierten Freihaltebereiche ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche in diesen Teilflächen im Regionalplan OWL. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung und Bewertung der Umfassung von Siedlungen berücksichtigt auch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Dem Bedenken, dass die zugrunde gelegten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen, wird mit Verweis auf das Plankonzept, den Abwägungsvorgang und die darin berücksichtigten aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen widersprochen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsträger auch abwägend berücksichtigt, dass Kommunen selbst entscheiden können, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt

	dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Ein solches Vorgehen entspricht der ebenenspezifischen Konfliktbewältigung und Konfliktminimierung. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1032604_017	
Inhalt 4. Prüfschritt 4: Planerische Abgrenzung, Einzelfallbeurteilung (Seite 43) Soweit auf dieser Ebene im Rahmen der Einzelfallbeurteilung genehmigte Windenergiestandorte in Windenergiebereiche nur übernommen wurden, wenn sie zu diesen ein maximalen Abstand von 500 m, eine Gesamthöhe von mindestens 100 m aufweisen vor dem Jahre 2000 genehmigt wurden, sind diese Auswahlkriterien nicht abwägungsfehlerfrei begründet worden. Zur Begründung eines maximalen Abstandes von 500 m wird an anderer Stelle des Planungskonzeptes (Seite 8) ausgeführt, dass ein räumlich funktionaler Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG nur dann angenommen werden könne, wenn die Anlagen untereinander einen Abstand haben, der höchstens der 2 -fachen Gesamthöhe der Referenzanlage (hier: 250 m) entspricht. Das ist unzutreffend. § 2 Abs. 5 UVPG stellt auf einen funktionalen, nicht räumlichen Zusammenhang der einzelnen Windenergieanlagen ab, der auch über diesen Abstand hinaus bestehen kann. Ein Repowering ist im Übrigen zulässig, wenn zwischen Alt- und Neuanlage ein Abstand eingehalten wird, der dem 5-fachen der Gesamthöhe der Neuanlage entspricht (§ 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG). Wenn ein „funktionaler Zusammenhang“ zwischen Alt- und Neuanlage an dieser Stelle vom Gesetzgeber erst bei einem Überschreiten der 5-fachen Gesamthöhe verneint wird, ist nicht nachvollziehbar, warum dies vom Plangeber bereits verneint wird, wenn einzelne Bestandsanlagen zu Windenergiebereichen einen Abstand von $> 2 H$ aufweisen. Ebenso wenig überzeugt das Argument, bestehende Windenergiestandorte seien im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nur dann zu berücksichtigen, wenn diese nach dem Jahre 2000 errichtet wurden, weil dies dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW entspreche (Plankonzept, Seite 9). In der Begründung zu diesem Grundsatz wird lediglich ausgeführt, dass bereits genutzte Standorte anders beurteilt werden können, z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Es kann aber an dieser Stelle im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nicht außen vorgelassen werden, ob ein Repowering dieser Anlagen möglich ist und gegebenenfalls entsprechende	Abwägung Referenz 1033939_026 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest. Gem. Leitlinie L 2 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, sollen bei der Festlegung von Windenergiebereichen sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen als auch neue Flächen berücksichtigt werden. Entsprechend der Leitlinie L 3 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept soll die Übernahme bestehender Windenergiestandorte anhand eines einheitlichen Kriteriensets für den gesamten Planungsraum erfolgen. Die im Rahmen des vierten Prüfschrittes vorgenommene Einzelfallbeurteilung von angrenzenden genehmigten Windenergiestandorten trägt den v. g. Leitlinien Rechnung und zielt explizit auf die Bestandssicherung von zum Zeitpunkt der 1. Änderung des Regionalplans OWL genehmigten Windenergiestandorten ab. Im Übrigen ist es entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung sachgerecht, dass bei der Übernahme geeigneter Windenergiestandorte eine typisierende Betrachtung erfolgt. Bei der typisierenden Betrachtung der Geeignetheit geht der Planungsträger davon aus, dass die Standorte, die nach dem Jahre 2000 genehmigt wurden

Genehmigungsanträge schon gestellt wurden. Das alleinige Abstellen auf die voraussichtliche Restlaufzeit der Bestandsanlage ist deshalb abwägungsfehlerhaft.	und bereits heute eine Höhe von über 100 m aufweisen auch zukünftig für moderne, leistungsstarke Anlagen und einen möglichst uneingeschränkten Betrieb geeignet sind. Der Planungsträger hat dabei auch die rechtlichen Grundlagen zur Zulässigkeit von Repoweringvorhaben in die Abwägung mit einbezogen. Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist. Diese Regelung im BImSchG ermöglicht, dass Windenergieanlagen auch außerhalb der im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche bis zu dem gesetzlich normierten Stichtag im Rahmen eines Repoweringverfahrens genehmigt und errichtet werden können. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung dafür, dass alle bestehenden Windenergieanlagen regionalplanerisch gesichert werden sollen. Auch ohne die Übernahme/ Einbeziehung aller derzeit nicht berücksichtigten Einzelstandorte in den Regionalplan OWL kann der im Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebene Flächenbeitragswert für die Planungsregion Detmold erreicht werden. Ergänzend wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die bereits vorhandenen Standorte über die aktuellen Regelungen im BImSchG zum Repowering hinaus, durch die kommunale Bauleitplanung langfristig zu sichern. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 5 UVPG bei der Geeignetheitsprüfung zur Übernahme bestehender Windenergiestandorte lediglich als Ausgangspunkt zur Festlegung planerischer Kriterien gedient hat. Die Geeignetheitsprüfung wurde dabei nicht mathematisch, sondern anhand planerischer Maßstäbe durchgeführt. Im Hinblick auf die bessere

	Nachvollziehbarkeit erfolgen jedoch diesbezüglich klarstellende Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass für bestehende Anlagen außerhalb der festgelegten Windenergiebereiche nach dem 31.12.2030 kein Repowering mehr erfolgen kann, wenn diese Standorte nicht durch eine kommunale Positivplanung gesichert worden sind. Ein Betrieb der Anlagen ist darüber hinaus aber weiterhin im Rahmen der Genehmigung und der Vorgaben des BImSchG zulässig und möglich. Auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes besteht bis zum 31.12.2030 für die Betreiber, Investoren, Grundstückseigentümer und Projektentwickler die Möglichkeit, das Repowering ihrer bestehenden Anlagen im Rahmen des BImSchG immissionsschutzrechtlich abzusichern. In die Abwägung hat der Planungsträger auch eingestellt, dass einzelne Anlagen nach dem 31.12.2030 ggf. zurückgebaut werden müssen. Die dadurch entstehenden Vermögensschäden und die dann reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planungskonzeptes, zumal für den Rückbau der Anlagen bereits im Zuge der Genehmigung/ Umsetzung der Baumaßnahme Sicherheiten beizubringen waren. Die Aufwendungen für den Rückbau bestehender Anlagen sind damit Teil der wirtschaftlichen Kalkulation zum Zeitpunkt des Baus und stellen damit kein unabsehbares Risiko dar. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Einbeziehung weiterer bestehender bzw. genehmigter Anlagenstandorte sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Planungsträger in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Inhalt**5. Prüfschritt 5: Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltprüfung.**

Soweit im Plankonzept ausgeführt wird, im Rahmen der Umweltprüfung habe eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen, insbesondere eine Artenschutzprüfung sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stattgefunden, deren Ergebnisse in das Plankonzept eingeflossen seien, kann sich dies - soweit es Natura-2000 Gebiete angeht – nur auf die zu diesen Gebieten gebildeten Schutzabstände beziehen, denn die Gebiete selbst wurden bereits im 2. Prüfschritt als Ausschlussgebiete bezeichnet. Abgesehen davon, dass ein pauschaler Ausschluss dieser Gebiete ohne Berücksichtigung der konkreten Schutz Zwecke und Erhaltungsziele schon abwägungsfehlerhaft ist (s.o.), fehlt es auch an einer abwägungsfehlerfreien Begründung für die gewählten Mindestabstände für diese Gebiete. Im Plankonzept wurde ausgeführt, dass bei den Schutzgebieten der zunächst gewählte pauschale Vorsorgeabstand von 300 m – der ohnehin jeglicher planerischen Rechtfertigung entbehrt (s.o.) - gebietsspezifisch aufgrund der Umweltprüfung teilweise auf 500 m erhöht wurde (Seite 30), teilweise bei den Schutzgebieten als Ergebnis der Umweltprüfung differenzierte Abstandswerte von 75 bis max. 500 m definiert wurden (Seite 31). Dem Umweltbericht (Seite 135 ff) lässt sich zwar entnehmen, dass die Anpassung der Schutzabstände bei diesen Gebieten unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele erfolgte. Es fehlt aber jede nachvollziehbare Begründung, welche gebietsspezifischen Erhaltungsziele bei den einzelnen Schutzgebieten berücksichtigt wurden und warum und in welchem Umfang diese eine Anpassung des zunächst vom Plangeber berücksichtigten Vorsorgeabstandes von 300 m erforderten. Soweit es den Artenschutz betrifft, wird im Plankonzept ausgeführt, dass hierbei alle vorliegenden Datenquellen berücksichtigt wurden, die in ihrer Qualität als auch Aktualität geeignet sind. Hinsichtlich des dort genannten Auswertungstools des LANUV (LANUV-Tool), geht das Planungskonzept selber davon aus, dass hiermit eine konkrete Verortung von Brutstandorten nicht möglich ist. Ob die im Umweltbericht genannte Berücksichtigung von Daten der Naturschutzverbänden, biologische Stationen, Naturschutzverbänden und die Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de geeignet und ausreichend ist, um Nahbereiche von Brutstandorten i.S.d. § 45b Abs. 2 BNatSchG aus den ermittelten Potenzialflächen ausschließen zu können, erschließt sich aus dem Plankonzept nicht. Insbesondere ergibt sich hieraus nicht, dass diese Daten eine

Abwägung**Referenz**

1033939_027

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen, oder Flächen die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Die Methodik ist im Umweltbericht, Anhang B (Natura 2000 – Vor- und Verträglichkeitsprüfungen) ausführlich beschrieben.

Die Vorgehensweise in Bezug auf FFH-Gebiete stellt sich verkürzt wie folgt dar:

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf charakteristische Arten der FFH-Gebiete im Vorfeld auszuschließen, wurden individuelle Schutzabstände zu den jeweiligen Gebieten in Abhängigkeit von ihren gebietsspezifischen Erhaltungszielen definiert. Dies erfolgte anhand der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (LRT) und einer Prüfung auf ihre Windempfindlichkeit.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt also von den FFH-Gebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum, um potenzielle indirekte erhebliche Beeinträchtigungen von LRT durch eine

ausreichende Datenaktualität i.S.d. Leitfadens Artenschutz NRW 2024 (Modul A) aufweisen.	vorgezogene umweltplanerische Optimierung der neuen Windenergiebereiche direkt ausschließen zu können. Hierzu sind folgende Arbeitsschritte durchgeführt worden: Schritt 1 - Recherche der zu betrachtenden LRT: Schritt 2 - Auswertung der LRT in Bezug auf ihre charakteristischen Arten: Schritt 3 - Festlegung von Mindestabständen der WEB zu den FFH-Gebieten: Es wurden drei Fallkonstellationen festgelegt, die für alle FFH-Gebiete des Planungsraums sowie die im 500m-Umkreis befindlichen Gebiete der angrenzenden Bundesländer und Regierungsbezirke angewendet wurden: 1. Fall: Wenn der Standarddatenbogen weder Vogel- noch Fledermausarten mit Kollisionsrisiko oder Störungsempfindlichkeit im Schutzzweck enthält, noch LRT, deren charakteristische Vogel- oder Fledermausarten als kollisionsgefährdet oder störeffindlich eingestuft werden, gilt der Mindestabstand von 75m zwischen FFH-Gebieten und WEB. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser FFH-Gebiete sind damit ausgeschlossen. 2. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten um kollisionsgefährdete Vogelarten, so wird bei WEA-Standorten im Nahbereich dieser Vorkommen, gemäß BNatSchG, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unterstellt. In der Anlage 1 zum BNatSchG wird der Nahbereich mit maximal 500m angegeben. Wird dieser Abstand eingehalten, ist eine signifikante Tötung nicht unmittelbar zu unterstellen. 3. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten der LRT oder den Zielarten des FFH-Gebietes um Fledermausarten, für die kein zentraler Prüfbereich – vergleichbar mit den Vogelarten – definiert ist, wird der generelle 75m-Abstand um die FFH-Gebiete als Ausschlusskriterium festgelegt. Zusätzlich wird ein geringer zusätzlicher Sicherheitsabstand von 25m berücksichtigt, da insbesondere Waldfledermausarten durch Rotoren im Waldrandgebiet gestört sind. Insgesamt wird ein Mindestabstand von 100m zu FFH-Gebieten mit Relevanz für Fledermäuse eingehalten. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten erfolgte gemäß dem folgenden methodischen Ansatz: Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen, in der Regel eine Pufferzone von 300 m,

	naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets, ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten, ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt 8 Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar). Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind:

	Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist. Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen-, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen.

	Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH- und Vogelschutzgebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes, vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität, geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret, die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

	Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart, betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten, liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich, zwischen 350m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt Die Datengrundlagen der Avifaunadaten sind gemessen an ihrer Aktualität und Qualität über eine Bewertungsmatrix in drei Einstufungen unterteilt worden. In die höchste Stufe (Stufe 1) sind Nahbereiche zu Brutnachweisen oder Brutverdachtsfällen, die ab 2019 erfasst wurden, eingestuft. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, nach derzeitigem Kenntnisstand, voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden. Die Einstufung in die Stufe 2 setzt sich aus den zentralen Prüfbereichen, der Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle ab 2019 und den Nahbereichen älterer (vor 2019) Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle zusammen. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter der Berücksichtigung fachlich anerkannter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden. Bei der Einstufung in die Stufe 3 wird davon ausgegangen, dass keine belastbaren Hinweise auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Die Methodik ist ausführlich im Umweltbericht und insbesondere im Anhang A (Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche) beschrieben. Die Festlegung der Vorsorgeabstände erfolgt auch mit Blick auf die Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete.

	Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll. In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz, als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfes sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Die Festlegung von Vorsorgeabständen zielt zum einen darauf ab, im Sinne der geplanten Regelungen Standorte mit geringem Konfliktpotential zu identifizieren. Zugleich dient die Vorgehensweise auch dem Artenschutz, da nach der Zielsetzung der Festlegung von Beschleunigungsgebieten hier (nur) eine vereinfachte Prüfung erfolgt. Die Berücksichtigung der fachlich definierten Vorsorgeabstände im Planungskonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL schließt nicht aus, dass z.B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen

	oder Artenschutzprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können bzw. dies fachrechtlich zulässig ist. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032604_019	
Inhalt 6. Erreichen der Flächenbeitragswerte: Soweit in der Planbegründung ausgeführt wird (Seite 9), mit der Ausweisung von Windenergiebereichen in einer Größenordnung von 14.100 ha werde der mit Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegte Flächenbeitragswert für die Planungsregion von 13.888 ha um ca. 2 % überschritten, sodass sogar die Möglichkeit bestände, einzelne Windenergiebereiche zu streichen oder zu reduzieren, verkennt der Plangeber, dass es sich bei den Flächenbeitragswerten um Mindestwerte handelt. Es ist deshalb abwägungsfehlerhaft und mit § 2 EEG nicht zu vereinbaren, wenn als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse sich die Überlegungen des Plangebers allein darauf beschränken, wie die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass der als „sachgerecht“ beurteilte und lediglich aus Gründen der „Vorsorge“ angenommene Puffer von 2 % ohnehin nicht ausreichend ist, weil sich in Genehmigungserfahren regelmäßig erweist, dass Teile von ausgewiesenen Vorranggebieten aus bisher nicht berücksichtigten Gründen eben nicht mit WEA bebaubar sind. Mit Blick darauf, dass nach dem LANUV-Fachbericht 142 aus Mai 2023 in der Planungsregion OWL ein Flächenpotenzial von 27.412 ha besteht, dass den als Minimum auszuweisenden Flächenbeitragswert um mehr als 100 % übersteigt, hätte der Plangeber in seine Überlegungen einbeziehen müssen, ob unter Berücksichtigung des § 2 EEG nicht mehr Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, zumal – wie oben bereits am Beispiel Lichtenau verdeutlicht wurde – Gründe der „Akzeptanz“ in der Bevölkerung dem nicht entgegenstehen.	Abwägung Referenz 1033939_028 Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden,

	unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des

	regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der

	Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Anregung einer Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass

	erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.
1032627_006	
Inhalt III. hilfsweise: weitere Abwägungsfehler des vorliegenden Planentwurfes Ungeachtet dessen, dass der Planentwurf sich schon wegen Nichteinbeziehung dieser Flächen als abwägungsfehlerhaft erweist, weist er auch noch in weiterer Hinsicht beachtliche Abwägungsfehler auf. 1. Prüfschritt 1: Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und Bestandsanlagen (Plankonzept, Seite 5 ff). Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind nach Grundsatz 10.2.-9 LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Bereits genutzte Standorte können hierbei mit Blick auf das Alter der Anlagen und der sich daraus ergebenden Prognose für eine Restlaufzeit anders beurteilt werden. Es erschließt sich nicht, warum im 1. Prüfungsschritt davon ausgegangen wird, dass Flächen, die mit einer Höhenbeschränkung von weniger als 100 m belegt sind, nicht dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen und kommunale Windenergieplanungen mit derartigen Höhenbeschränkungen bei der Erfassung der Bestandssituation deshalb nicht berücksichtigt werden können (Seite 6). Eine zukünftige Nutzung dieser Flächen durch den Stand der Technik entsprechende Anlagen im Wege des Repowering wird – bei entsprechender Größe – hierdurch nicht ausgeschlossen, zumal bestehende kommunale	Abwägung Referenz 1033939_015 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Ziel 10.2-3 des LEP NRW sieht vor, dass Höhenbeschränkungen mit den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden. Hierbei steht einer Anrechenbarkeit der Flächen nichts entgegen, sofern sichergestellt ist, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des "Wind-an-Land-Gesetzes" vom MHKBD NRW und vom MWIKE NRW verwiesen.

Höhenbeschränkungen mit Ziel 10.2-3 LEP NRW nicht vereinbar sind und Genehmigungsvorhaben ohnehin nicht mehr entgegengehalten werden können. Warum unter diesen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Nutzung durch die Windenergie auf diesen Flächen – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 6) – „auch im Hinblick auf technologische Entwicklungen perspektivisch nicht möglich“ ist, erschließt sich nicht und wird auch nicht näher begründet. Ein sachlicher Grund, warum diese Flächen – im Gegensatz zu den sonstigen wirksamen Konzentrationszonenplanungen und Positivplanungen - nicht als geeignete Standorte zukünftiger WEA berücksichtigt wurden, ist deshalb nicht erkennbar.	
1032627_007	
Inhalt 2. Prüfschritt 2: Identifizierung neuer Flächen (Plankonzept, Seite 10 ff). Der Planentwurf ist abwägungsfehlerhaft, sofern auf dieser Ebene – so der Plangeber - „Ausschlusskriterien“ unter Beachtung von Grundsätzen der Raumordnung und den Vorgaben des LEP entwickelt wurden. Der Plangeber (Seite 10) geht zwar davon aus, dass auf den mit Ausschlusskriterien belegten Flächen nicht zwingend davon auszugehen sei, dass dort aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen keine WEA zugelassen werden können, es sich also um „weiche Tabuzonen“ handelt, die einer Abwägung zugänglich sind. In der Begründung (Seite 9) wird in diesem Zusammenhang auf die „fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten“ verwiesen, die mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen „unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten“ eröffnen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass hinsichtlich dieser Kriterien eine umfassende, abwägungsfehlerfreie Prüfung stattgefunden hat.	Abwägung Referenz 1033939_016 Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die allgemeinen Bedenken gegen die Abwägung im Zusammenhang mit Prüfschritt 2 werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Bedenken stützen, in den nachfolgenden ID's 1033939_017 bis 1033939_024 abgewogen.
1032627_008	
Inhalt 2.1 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung (Plankonzept, Seite 11 ff) 2.1.1 Wohngebäude im Siedlungszusammenhang inkl. 1.000 m Abstand	Abwägung Referenz 1033939_017 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung

Den gegenüber Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000 m hat der Plangeber im Plankonzept mit einer Reihe von Argumenten - dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegebot, dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme (Seite 11), mit einer Schutz- und Pufferfunktion dieses Freiraumes gegenüber visuellen Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbildes, zukünftigen Raumansprüchen für eine Siedlungserweiterung und der Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem angestrebten Ausbau der Windenergie (Seite 12) – begründet. Ungeachtet dessen, dass unklar bleibt, welches dieser Kriterien für den Abwägungsvorgang letztlich ausschlaggebend war bzw. wie sie untereinander gewichtet wurden und sie sich jedenfalls teilweise untereinander widersprechen, ist jedenfalls keines dieser Argumente in der Lage, einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei zu begründen.

Mit Blick auf das immissionsschutzrechtliche Vorsorgegebot ist die Abwägung fehlerhaft, soweit der Plangeber einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber allen Wohnnutzungen im Innenbereich festlegt, ohne hierbei nach der Art der Wohnnutzung näher zu differenzieren. Der Plangeber darf sich nicht über grundlegende Differenzierungen des Städtebaurechts sowie die Gebietstypisierung der Baunutzungsverordnung hinwegsetzen und bewohnten Bereichen einen einheitlichen Immissionsschutzanspruch zu ordnen, obwohl die grundsätzlich verbindliche TA-Lärm hier Unterschiede von bis zu 10 dB(A) zwischen reinen Wohngebieten (WR) und Mischgebieten (MI) vorsieht. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.06.2024 - 22 B 286/24.NE -, ZNER 2024,362 unter Bezugnahme auf das Urteil vom 20.01.2020 - 2 D 100/17 -, ZNER 2020, 142. Ebenso wenig kann ein Mindestabstand von 1.000 m zu jeder Wohnnutzung im Innenbereich abwägungsfehlerfrei mit dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme begründet werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dieses Gebot „im Regelfall“ nicht verletzt wird, wenn zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein Abstand eingehalten wird, der der zweifachen Höhe der Anlagen entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB), was unter Berücksichtigung einer Referenzanlage von 250 m lediglich einen Abstand von 500 m erfordern würde. Warum im Planbereich unter Berücksichtigung des „Vorsorgegrundsatzes“ eine Verdoppelung dieses Abstandes geboten ist, wird im Plankonzept nicht begründet. Dieser erschließt sich auch nicht, weil die Rechtsprechung für eine Abweichung von § 249 Abs. 10 BauGB „eine vom Regelfall abweichende Bewertung unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles“ erfordert, die im Planaufstellungsverfahren gar nicht geleistet werden kann und deshalb dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss. Insoweit können unserer Auffassung nach unter dem Gesichtspunkt einer „optisch bedrängenden Wirkung“ über § 249 Abs. 10 BauGB hinausgehende allgemeine „Vorsorgeabstände“ abwägungsfehlerfrei im Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan gar nicht begründet werden, jedenfalls nicht in dem hier berücksichtigten Ausmaß. Zugunsten des hier gewählten „Vorsorgeabstandes“ von 1.000 m gegenüber einer Wohnbebauung im

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei begründet.

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der

Siedlungszusammenhang kann auch nicht ins Feld geführt werden, dieser sei erforderlich, um die „Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen“.

Generell gilt für den gewählten Vorsorgeabstand: Ohne Einschränkungen der hier angewandten fraglichen Art wäre eine bessere Verteilung der Windenergiebereiche über die gesamte Planungsregion möglich. Der Annahme, dass eine solche pauschale Abstandsregelung die Akzeptanz der Windenergie stärke, ist nachdrücklich zu widersprechen. Akzeptanz wird nicht durch einen größeren Abstand erzielt, sondern über eine Mitnahme und Beteiligung der Bürger. Hierzu besteht seit Dezember 2023 das Bürgerenergiegesetz NRW. So hat z.B. die Firma WestfalenWIND schon vor Bekanntgabe des Entwurfes über die Gründung von Bürgerstiftungen, durch die Angebote verbilligter Stromtarife etc. für entsprechende Akzeptanzmaßnahmen gesorgt und dies auch mit sehr großem Erfolg, siehe das Beispiel Lichtenau, wo auf dem Gemeindegebiet mehr als 200 Windenergieanlagen vorhanden sind und wo Konflikte mit der örtlichen Bevölkerung sämtlich ausgeblieben sind.

Die Abstandsregelung ist auch politisch äußerst fragwürdig. In NRW ist die 1.000-m-Regelung des BauGB-Ausführungsgesetzes erst im August 2023 aus dem Gesetz gestrichen worden. Sie wird nunmehr „über die Hintertür“ wieder in die Regionalplanung eingeführt. Das ist kaum mit den politischen Vorgaben des Landes vereinbar, im Übrigen aber auch nicht mit dem Ruf des Bundesgesetzgebers auf eine „drastische Beschleunigung“ des Windenergieausbaus, vgl. § 2 EEG. Weiterhin lässt sich ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang auch nicht damit abwägungsfehlerfrei begründen, dieser Abstand – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 14) - diene als „Freiraum gegenüber visuellen Einschränkungen“ durch WEA und „zum Schutz des Landschaftsbildes“. Zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung reicht grundsätzlich ein wesentlich geringerer Abstand aus (§ 249 Abs. 10 BauGB), jedenfalls auch unter „Vorsorgegesichtspunkten“ kein Abstand, der diesen Abstand verdoppelt (s.o.).

In der Rechtsprechung ist im Übrigen geklärt, dass das Gebot der Rücksichtnahme keinen Anspruch auf die Freihaltung der Landschaft von Bauwerken begründet. Der „Schutz der Landschaft“ wird durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten im RROP zugunsten der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gewährleistet (§ 7 Abs. 3 ROG i.V.m. der LPVG DVO). Im Plankonzept werden BSLE auch nicht als Ausschlusskriterium bewertet, da sie sich weitgehend mit den bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebieten überlagern. Der Plangeber geht damit selber davon aus, dass Landschaftsschutzgebiete bzw. BSLE, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete abdecken, der Ausweisung von WEA-Gebieten grundsätzlich nicht entgegenstehen (Planbegründung, Seite 34) und die Fachgrundlagen, die der

planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamtäumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.

Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch

Festlegung von BSLE zu Grunde lagen, erst im Rahmen des 5. Prüfungsschrittes einer planerischen Abwägung und Einzelfallbeurteilung unterzogen werden (Planbegründung, Seite 9). Von daher ist es abwägungsfehlerhaft und widersprüchlich, wenn schon auf der Ebene des 2. Planungsschrittes, Abstände zur Wohnbebauung pauschal und ohne Einzelfallprüfung mit dem Argument, sie seien zum „Schutz der Landschaft“ notwendig, begründet werden. Der Plangeber setzt sich hiermit auch zu seinen weiteren Argumenten für den gewählten „Vorsorgeabstand“ in Widerspruch, wenn er ausführt, dieser diene auch der „Sicherung von Wachstumsspielräumen und Entwicklungsoptionen“ mit Blick auf eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Es erschließt sich nicht, wie der gewählte Abstand sowohl einer zukünftigen Siedlungsentwicklung als auch der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen und damit in beiderlei Hinsicht mit dem „Vorsorgegrundsatz“ begründet werden kann. Schließlich vermag auch der Hinweis im Plankonzept, bei einem Abstand 1.000 m zu einer Wohnbebauung in Siedlungszusammenhang verbleibe ein ausreichend großer Spielraum, um den gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert von mindestens 13.888 ha zu erreichen, den Ausschluss der innerhalb dieses Abstandes liegenden Flächen aus dem weiteren Planungsprozess nicht zu begründen. Die Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswertes erfolgt erst verbindlich durch entsprechende Feststellungen des Planungsträgers nach Abschluss des Planungsprozesses (§ 5 Abs. 1 S. 1 WindBG), d.h. im Anschluss an den 5. Planungsschritt. Mit derartigen Erwägungen können deshalb Flächen nicht bereits auf der Ebene des 2. Planungsschrittes von der weiteren Planung ausgeschlossen werden. Entwürfe, die vor der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung vorab bestimmte Flächen mit der Begründung ausschließen, die Flächenbeitragswerte würden (voraussichtlich) erreicht, sind rein spekulativ, weil sie sich auf ungesicherte Annahmen stützen, die keiner näheren Überprüfung standhalten.

die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB). Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept daher auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte, welche auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zum Siedlungszusammenhang realisiert werden können, zu ergänzen.

	Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1032627_009	
Inhalt 2.1.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Plankonzept, Seite 15) und bestehende Industrie- und Gewerbeflächen (Plankonzept, Seite 16) Das Plankonzept ist weiterhin abwägungsfehlerhaft, soweit auf der 2. Ebene der Prüfung bereits im Regionalplan OWL für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesene Vorranggebiete von der Nutzung der Windenergie ausgeschlossen werden. Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG sind solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar ist. Das trifft jedenfalls für die Windenergienutzung nicht zu. Nach Ziel 10.2.12 des LEP NRW i.d.F. der 2. Änderung ist in Industrie- und Gewerbegebieten die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden. Zur Begründung wird hierzu im LEP NRW ausgeführt: „Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen soll damit besonderes Gewicht erhalten“. Insoweit geht die Auffassung des Plangebers fehl und ist	Abwägung Referenz 1033939_018 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Ausschluss von GIB sowie bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen bei der Identifizierung neuer Windenergieflächen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL aus den folgenden Gründen abwägungsfehlerfrei: GIB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese ein geeignetes Flächenangebot für die Ansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben darstellen. GIB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Realisierung der räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL gehört zu den wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum. Der gewerblich/industrielle Sektor ist eine der tragenden und wirtschaftlich bedeutenden Säulen des Planungsgebietes. Seine standortbildende Kraft ist ein prägender Faktor der Siedlungsstruktur. Demzufolge wird auf eine Festlegung von Windenergiebereichen in GIB im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL verzichtet. Diese Abwägungsentscheidung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass anhand des gewählten

widersprüchlich (Plankonzept, Seite 14), wenn er einerseits ausführt, die Zielausweisung von Windenergiebereichen in der Nähe zu gewerblichen und industriellen Nutzungen richte sich nicht primär an die Regionalplanung, sondern an die kommunale Bauleitplanung, andererseits aber ausführt, die räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL würden zu den „wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum“ gehören. Denn dazu hierzu gehört nach Ziel 10.2-12 LEP NRW für die Wirtschaft gerade auch die Möglichkeit einer ortsnahe und günstigen Energieversorgung mit Strom aus der Nutzung erneuerbarer Energien. Wenn dies zu den „regionalbedeutsamen Aufgaben“ gehört, ist es auch auf der Regionalplanebene zu berücksichtigen und nicht erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Soweit der Plangeber (Plankonzept, Seite 15), auf Ziel 7 des Regionalplanes OWL verweist, wonach die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB dem planerischen Ermessen der Gemeinden vorbehalten ist, bestätigt dies gerade unsere Auffassung, dass die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten als „Vorbehaltsflächen“ i.S.d. § 7 Abs. 3 ROG jedenfalls auf der Regionalplanungsebene nicht im 2. Planungsschritt als „Ausschlusskriterium“ gegen eine Windenergienutzung verwendet werden kann.

Kriteriensets die Mindestflächenkulisse von 13.888 ha gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW erreicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung. Demnach ist die Inanspruchnahme geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen für die Windenergie zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung in diesen Bereichen als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen.

Die bauleitplanerische Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden. Bei der abwägenden Planungsentscheidung sollte die Gemeinde berücksichtigen, dass GIB in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Eine Realisierung von Windenergieanlagen in den genannten Bereichen hat beispielsweise Einfluss auf die Immissionsschutzkontingente und kann ggf. dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Neben den im Regionalplan OWL festgelegten GIB werden auch Industrie- und Gewerbeflächen aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) als Ausschlussflächen definiert. Diese Flächen werden faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt, stellen Betriebsflächen von Industrie-, Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungsunternehmen dar und stehen einer Nutzung für die Windenergie daher i.d.R. nicht zur Verfügung.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von GIB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).
1032627_010	
Inhalt 2.2 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen (Plankonzept, Seite 17 ff). 2.2.1 Bauschutzbereiche um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände Nach dem Plankonzept (Seite 21) werden diese Flächen grundsätzlich als Ausschlusskriterium behandelt, für die die Ausweisung als Windenergiebereiche nicht in Betracht kommt, obwohl hier kein generelles Bauverbot, sondern nur ein luftrechtlicher Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt besteht, da – so der Plangeber - zum Zeitpunkt der Festlegung von Windenergiebereichen häufig noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhe bekannt seien. In der Vergangenheit wurden – was der Plangeber zugesteht - jedoch bereits zahlreiche Windenergieplanungen und Einzelstandorte von Windenergieanlagen innerhalb dieses Bauschutzbereiches auch unter Beteiligung und mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt und ausgeführt. Von daher können diese Bereiche auch im Rahmen der Regionalplanung nicht ohne weiteres als „Ausschlusskriterium“ bewertet und diese Bereiche von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Sofern sich in diesen Bereichen bereits kommunale Windenergieplanungen befinden und Windenergieanlagen errichtet wurden, sollen diese Bestandsflächen und Bestandsanlagen im Übrigen nach dem Plankonzept im 1. Prüfungsschritt bewertet und „gegebenenfalls“ - in Abhängigkeit von der im 1. Prüfungsschritt erfolgten Bewertung - in die Flächenkulisse einbezogen werden. Der Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung bleiben aber völlig unklar, weil das an dieser Stelle (Seite 21) genannte Abwägungskriterium – „Belange der Flugsicherung und der sichere Betrieb der verkehrlichen Anlagen“ (Seite 21) -im Rahmen des ersten Prüfungsschrittes gar nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme bestehender	Abwägung Referenz 1033939_019 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Bauschutzbereichen um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände der Fall. Gem. den

kommunaler Planungen und Standorte genannt wird. Dies wäre auch unverständlich. Denn der Plangeber hat sich an dieser Stelle für die Übernahme sämtlicher wirksamer Konzentrationszonenplanungen und Positivplanungen (Seite 6) sowie bestehender und genehmigter Windenergieanlagen außerhalb derartiger Planungen (Seite 9) entschieden, soweit sich - so der Plangeber - nicht „aus dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und ergänzenden fachrechtlichen Vorschriften etwas anderes ergibt“. Da für diese Bereiche im Planaufstellungs- bzw. Genehmigungsverfahren regelmäßig eine Beteiligung bzw. Zustimmung der Luftverkehrsbehörde stattgefunden hat, erschließt sich nicht, dass hier fachliche Vorschriften des Luftverkehrsrechtes der Übernahme entgegenstehen könnten. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass hier die „Geeignetheit“ i.S.d. 10.2.9 LEP NRW der Übernahme bestehender Planungen und Standorte unter anderen fachrechtlichen Gesichtspunkten in Frage steht. Schon auf Grund des im LEP formulierten Grundsatzes 10.2.-9, des Bestandschutzes und des sich aus § 2 EEG ergebenden Abwägungsvorganges für den Ausbau und die Förderung der erneuerbaren Energien ist der Plangeber bei abwägungsfreier Handhabung des Planungsermessens gehalten, diese Standorte und Flächen uneingeschränkt zu übernehmen. Für eine hiervon abweichende Entscheidungsalternative („gegebenenfalls“) ist bei genehmigten Planungen und Standorten deshalb kein Raum.

Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen.

Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben.

Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienset angewendet wird, welche unterschiedlichen Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt wird. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische

	Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien

	erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1032627_011	
Inhalt 2.2.2 Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand (Plankonzept, Seite 22) Vom Plangeber werden ebenfalls Flächen zu Unrecht als Ausschlussflächen betrachtet, die innerhalb eines Abstandes von 2.000 m von Pflichtmeldepunkten um den Verkehrsflughäfen Paderborn Lippstadt liegen. Soweit der Plangeber sich darauf beruft, dass aufgrund einer Verwaltungsvorschrift, vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren vom 18.10.2016 -NfL 1 – 847-16, innerhalb dieses Abstandes zu einem Pflichtmeldepunkt grundsätzlich von einer Gefährdung des fliegenden Flugverkehrs auszugehen ist, wird hierin ausdrücklich betont, dass diese Feststellung nur aufgrund einer Beurteilung im Einzelfall auf der Grundlage eine Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsstation erfolgen kann. Die Verwaltungsvorschrift rechtfertigt es damit nicht, dieses Kriterium als „Ausschlusskriterium“ zu bewerten und diese Flächen vom weiteren Planungsprozess auszunehmen, zumal – wie der Plangeber selber ausführt - Windenergiestandorte innerhalb dieses Bereiches mehrfach zugelassen wurden, ohne dass hierfür Gefahren für den Luftverkehr entstanden. Soweit kommunale Windenergieplanungen und Windenergieanlagen sich bereits innerhalb dieses Abstandes befinden, sollen diese Bestandsflächen und Anlagen ebenfalls im Rahmen des 1. Prüfungsschrittes bewertet werden. Auch insoweit bleiben der Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung aber völlig unklar. Die Ausführungen des Plangebers, die Prüfung könne dazu führen, dass „gegebenenfalls“ dennoch die Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb des Abstandes von 2.000 m zu Pflichtmeldepunkten erfolge, wenn es sich „um mit dem Luftfahrtrecht vereinbare Bestandsflächen bzw. Standorte handele“ (Seite 22) ist unverständlich, weil eine derartige Prüfung bereits im Aufstellungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren für die Bestandsflächen bzw. Bestandorte stattgefunden hat und die luftfahrtrechtlichen Kriterien im 1.Prüfungsschritt auch nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme genannt werden. Welche sonstigen Kriterien „gegebenenfalls“ einer Übernahme von wirksamen kommunalen	Abwägung Referenz 1033939_020 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand der Fall. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische

Planungen und genehmigten Standorten für WEA als Windvorranggebiete entgegenstehen könnten, erschließt sich aus der Begründung nicht. Auch insoweit dürfte es – wie oben bereit ausgeführt – unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-3 LEP NRW, des § 2 EEG und des Bestandsschutzes NRW auch abwägungsfehlerhaft sein, derartige Bereiche nicht als Windenergieflächen auszuweisen.	Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt. Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um die Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen. Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben. Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienset angewendet wird, welche unterschiedlichen Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt werden. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

	Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine

	Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1032627_012	
Inhalt 2.3 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Freiraum und Umwelt 2.3.1 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) inkl. 75m Abstand Ebenso abwägungsfehlerhaft erweist sich der Ausschluss sämtlicher im Regionalplan ausgewiesener BSN-Gebiete von der Windkraftnutzung. Ziel 10.2-8 des LEP i.d.F. der am 30.4.2024 bekannt gemachten 2.Änderung geht davon aus, dass - abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 - Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden können, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. In der Begründung zu Ziel 10.2.-8 führt der LEP aus: „Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN“. Wenn der Plangeber gleichwohl im 2.Planungsschritt sämtliche BSN-Gebiete als „Ausschlusskriterium“ behandelt, widerspricht dies den Zielen des LEP, gerade auch diese Gebiete für die Windenergienutzung zu öffnen und damit dem § 2 EEG Rechnung zu tragen. Dem kann der Plangeber auch nicht mit dem Argument abwägungsfehlerfrei begegnen (Plankonzept, Seite 28), sämtliche BSN-Gebiete könnten wegen ihrer „besonderen Bedeutung für den Biotopverbund“ und den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für die Erreichung des Teilflächenbeitragswertes notwendigen Flächen durch Ausweisungen für WEA an anderer Stelle gewährleistet seien, begegnen. Für FFH-Gebiete ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Errichtung von WEA dort	Abwägung Referenz 1033939_021 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden

nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, sondern – unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele – auch Vorhaben nach einer Einzelfallprüfung i.S.d. § 34 BNatSchG zugelassen werden können. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE –, ZNER 2020, 142; OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015 – 1 KN 7/13 –, ZNER 2015, 186; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013 – 1 C 11003/12 –, ZNER 2013, 435; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014 – 12 KN 29/13 –, sämtlich juris. Für EU-Vogelschutzgebiete gilt im Grundsatz nichts Anderes. Eine vor kurzem ergangene Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz weist ausdrücklich darauf hin, dass selbst bei erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG WEA-Vorhaben in EU-Vogelschutzgebieten im Rahmen einer Abweichungsprüfung nach den §§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden können.

Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG – ZNER 2024, 159. Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auf der Ebene der Regionalplanung allen Natura-2000 Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne Beurteilung und Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Vorrang gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 Satz 1 und 2 EEG) an der Nutzung der erneuerbaren Energien eingeräumt wird. Das vom Plangeber auch an dieser Stelle vorgebrachte Argument (Seite 31), es ständen genügend Potenzialflächen für Windenergiebereiche außerhalb dieser Schutzzonen zur Verfügung, vermag – wie oben bereits ausgeführt – weder den Ausschluss derartiger Flächen aus dem weiteren Planungsprozess zu rechtfertigen noch ist es geeignet, das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu relativieren.

Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018).

Das LANUV NRW hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. Die BSN umfassen die Flächen der Biotopverbundstufe 1; die räumliche Kulisse der BSN ist im Aufstellungsverfahren des Regionalplans OWL in Einzelfällen angepasst worden.

Für jede einzeln abgegrenzte Fläche der Biotopverbundstufe 1 und 2 ist vom LANUV NRW ein Steckbrief angelegt. Dieser Steckbrief enthält neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel.

Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des

	Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt vom Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt.

	Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Die in der Einwendung geforderte Einbeziehung von Natura 2000-Gebieten widerspricht zudem den Festlegungen des LEP NRW sowohl in Ziel 10.6 als auch insbesondere in Ziel 10.2-8. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032627_013	
Inhalt 2.3.2 Naturschutzgebiete inkl. 75m Abstand Soweit der Plangeber Naturschutzgebiete generell mit einem Ausschlusskriterium belegt, um – so die Begründung (Plankonzept, Seite 29) – „die wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes zu schützen und dabei auch Vorsorge zu betreiben, sowie die Naturwahrnehmung für Bürgerinnen und Bürger in diesen Gebieten sicherzustellen“, ist auch dies abwägungsfehlerhaft. Zwar unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Von den Verboten des BNatSchG und den hierauf beruhenden Schutzgebietsverordnungen können jedoch im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen erteilt werden (§ 67 BNatSchG), weshalb sie nicht generell mit einem „Ausschlusskriterium“ belegt werden können. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE –, ZNER 2013, 443- 449 = juris und vom 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE –, Baurecht 2019, 1418, (1432). Hier hätte der Plangeber sich mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der einzelnen Naturschutzgebiete befassen und im Rahmen der nachfolgenden Prüfungsschritte darlegen müssen, inwieweit diese konkret durch Errichtung und Betrieb von WEA beeinträchtigt werden können. Da er dies unterlassen hat, ist der Planentwurf auch insoweit abwägungsfehlerhaft.	Abwägung Referenz 1033939_022 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Die Naturschutzgebiete innerhalb der Planungsregion Detmold sind zu fast vollständigen Anteilen als BSN festgelegt. Gem. Ziel 10.2-8 LEP NRW ist die Festlegung von Vorranggebieten damit nicht zulässig. Unbeschadet dessen, ist auf folgende Punkte hinzuweisen: BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des

	Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag "Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold", des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018). Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen, ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen und Tieren zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die

	Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN / Naturschutzgebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt von dem Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt.

	Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW, der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032627_014	
Inhalt 2.3.3 Vorsorgeabstand von 300 m gegenüber Natura-2000-Gebieten und BSLV-Gebieten Soweit der Plangeber (Seite 30) gegenüber diesen Gebieten wegen ihrer „besonderen Bedeutung“ pauschal einen Vorsorgeabstand von 300 m festlegt, ist dies ebenfalls nicht nachvollziehbar und deshalb abwägungsfehlerhaft. Es handelt sich im Regelfall um großflächige Gebiete, in denen - was die oben genannten Gerichtsentscheidungen (hierzu unter 2.3.1) zeigen - durchaus in Teilbereichen die Errichtung von WEA im Einklang mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete genehmigt werden kann. Dies verdeutlicht auch der Leitfaden Artenschutz NRW aus April 2024 (Modul A), in dem ausgeführt wird: „Was die Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA 2000-Gebietes gibt.“ Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn der Plangeber zu diesen Gebieten pauschal aus Gründen der „Vorsorge“ einen Abstand von 300 m berücksichtigt.	Abwägung Referenz 1033939_023 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Vogelschutzgebiete (VSG) und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Eine Vorsorgeabstand von zunächst 300 m ist zudem auch zu den im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) angesetzt worden. Im Bereich des VSG Hellwegbörde entspricht die Abgrenzung des BSLV der Abgrenzung des VSG. Im Bereich des VSG Weseraue umfasst die Abgrenzung des BSLV kleinere Teilflächen

	außerhalb des VSG, die allerdings einen hohen funktionalen Bezug zum VSG Weseraue aufweisen. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten ist fachlich hergeleitet und begründet. Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt acht Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar). Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-

	Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist. Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der

	Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Neben den VSG sind auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) auch für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden. Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche. Auch hier ist damit kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten festgelegt worden. In den Fällen, in denen keine Betroffenheit von windenergieempfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten vorliegt, ist als Vorsorgeabstand analog zu BSN / Naturschutzgebieten ein Pufferabstand von 75 m festgelegt worden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN bzw. auch FFH-Gebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN / FFH-Gebietes überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt, zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll.

	Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Bei FFH-Gebieten erfolgte ebenfalls eine gebietsspezifische Festlegung von Pufferabständen, ausgerichtet am Vorkommen windenergieempfindlicher Fledermausarten und - für die wertgebenden Lebensraumtypen charakteristischen - Vogelarten. Im Rahmen der kommunalen Planung können im Einzelfall im Rahmen einer Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032627_015	
Inhalt 2.3.4 Regionalplanerische Waldbereiche Gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW können regionalplanerische Waldbereiche vom Plangeber für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind die vom Plangeber im Plankonzept angeführten besonderen Schutzbereiche (Seite 32). Der Plangeber hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern sämtliche regionalplanerisch festgesetzten Waldbereiche bei der Festlegung von Windenergiebereichen nicht berücksichtigt. In der Begründung (Seite 37) wird hierzu ausgeführt, dies erfolge „in der Abwägung verschiedener Raumnutzungsansprüche mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip“. Diese Argumente überzeugen nicht. Die Erwägungen des Plangebers (Begründung, Seite 37), die Inanspruchnahme des Waldes würde zu einer Verstärkung der bereits vorhandenen Raumnutzungskonflikte führen, weil die Bereiche, die aufgrund ihrer Siedlungsstruktur hohe Potenziale für die Windenergienutzung aufweisen – die Kreise Höxter, Paderborn und Lippe – zugleich auch über die höchsten Waldanteile verfügen, und damit das bestehende Ungleichgewicht bei der „Belastung“ mit WEA verstärkt werde, lassen sich regionalplanerisch nicht ausreichend begründen und sind	Abwägung Referenz 1033939_024 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Begründung Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW.

deshalb abwägungsfehlerhaft. Die sich aus Ziel 10.2-2 LEP NRW ergebenden Vorgaben für die Ausweisung von Windenergiebereichen an die regionalen Planungsträger orientieren sich an den naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergietechnischen Restriktionen in den einzelnen Planungsregionen und weisen dementsprechend - naturgemäß und regionalplanerisch gewollt - erhebliche Unterschiede auf, die sich auf der Ebene der Kreise und Gemeinden fortsetzen. Hierbei wurde innerhalb der Vorgaben für die Planungsregionen aber für je Gemeinde eine Obergrenze von maximal 15 % der Gemeindefläche berücksichtigt, um eine Überforderung einzelner Kommunen auszuschließen (Begründung zu Ziel 10.2-2 LEP). Die Regionalplanung enthält auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung damit selbst schon ausreichend Vorgaben, um Raumnutzungskonflikte auf der interkommunalen Ebene vorzubeugen. Dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen zu einer Verstärkung der vorhandenen Raumnutzungskonflikte führen würde, erschließt sich im Übrigen auch aus der Begründung nicht. Ziel 10.2-6 LEP NRW ermöglicht eine Inanspruchnahme von Waldflächen nur, soweit es sich um Nadelwald und nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Insoweit besagt der Hinweis (Seite 37) auf den hohen Waldanteil in den Kreisen Höxter (29 %), Paderborn (29 %) und Lippe (30 %) nichts darüber, wie groß der Anteil der Waldflächen ist, der in diesen Regionen zusätzlich als Windenergiebereich überhaupt in Betracht käme und geeignet wäre, die – vom Plangeber unterstellten - Raumnutzungskonflikte zu verstärken. Angaben dazu lassen sich weder der Begründung des Planentwurfes noch dem Plankonzept entnehmen. Ebenso wenig kann der komplette Verzicht auf eine regionalplanerische Ausweisung von Waldgebieten für die Windenergie und die Verlagerung auf die kommunale Planungsebene (Begründung, Seite 23) damit begründet werden, dies stärke die kommunale Planungshoheit und sei Ausdruck des Gegenstromprinzips. Das Gegenstromprinzip verlangt lediglich, dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume sich einerseits in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügt, andererseits im Rahmen der Gesamtplanung die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 3 ROG). Sofern Waldflächen bereits auf der kommunalen Planungsebene für die Windenergienutzung geöffnet wurden bzw. genehmigte Standorte in diesen Bereichen bestehen, ist dies als Ausdruck des "Gegenstromprinzips" bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiebereichen zu berücksichtigen. Es bietet aber keine ausreichende Grundlage dafür, die Entscheidung, ob Waldflächen für die Windenergie geöffnet werden, auf die kommunale Planungsebene zu verlagern und sich hierzu jedweder Festlegungen zu enthalten. Soweit Ziel F 22 Abs. 2 des Regionalplanes OWL ausführt, dass die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig ist, sofern es sich um Nadelwald handelt und keine sonstigen Schutzgebiete betroffen sind, handelt es sich lediglich um eine Übernahme der

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023.

Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt.

Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf.

Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Walddreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren. Die Waldanteile der einzelnen Kommunen in der Planungsregion Detmold sind im Regionalplan OWL in der Abb. 10 (Waldanteile) dargestellt.

In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Daher sind gem. Grundsatz 10.2-7 LEP NRW regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten.

Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar.

Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über

bereits im LEP unter Ziel 10.2-6 LEP NRW enthaltenen Vorgaben. Schließlich ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auch an dieser Stelle (Begründung, Seite 23) der Ausschluss jeglicher Waldflächen in der Regionalplanung damit begründet wird, es ständen für die Erreichung der Flächenbeitragswerte genügend Potenzialflächen außerhalb des Waldes zur Verfügung. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Etwas anderes ergibt sich für Waldflächen auch nicht aus dem LEP. Soweit Ziel 7.3.1 LEP NRW die Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen nur ausnahmsweise erlaubte, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderen Stellen verwirklicht werden kann, hat das BVerwG, vgl. BVerwG, Urteile vom 10.11.2022 – 4 A 16.20 und 4 A 15.20 -, jeweils juris, bereits klargestellt, dass es sich um keine endabgewogene „Ziele“ der Raumordnung und Landesplanung handelt, die eine Abwägung auf der Regionalplanungsebene erübrigen würden.

die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert.

Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld nach einer überschlägigen Ermittlung zusammen unter 300 ha liegen (bei einem Gesamtpotential von ca. 2.800 ha).

Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen wird. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Die Nichtinanspruchnahme und damit der Schutz des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung hat für den Planungsträger mit Blick auf die vielfältigen Funktionen des Waldes sowie dessen räumliche Verteilung in der Planungsregion im Rahmen der Abwägung ein hohes Gewicht. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass der LEP NRW den Regionalen Planungsträgern die Möglichkeit eröffnet den Wald unter den im LEP NRW definierten Voraussetzungen für die Festlegung von Windenergiebereichen in Anspruch zu nehmen, es aber keine Verpflichtung dazu gibt. Neben fachlichen/ raumordnerischen Belangen, stützt der Planungsträger seine hohe Gewichtung auch auf den Wunsch nahezu der gesamten

	kommunalen Familie in OWL, keine Windenergiebereiche im Wald im Regionalplan OWL festzulegen. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die Interessen der Projektentwickler, Investoren und Grundstückseigentümer an einer Nutzung ihrer Flächen für den Ausbau der Windenergie und den damit verbundenen wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten. eingestellt. Vertrauensschützende Gründe sprechen auch nicht für eine Waldinanspruchnahme, dass die planerischen Überlegungen zum Schutz des Waldes bereits zu Beginn des Planungsprozesses bekannt waren und offen kommuniziert wurden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechende Beschlussvorlage zu den Leitlinien, den Aufstellungsbeschluss und den Entwurfsbeschluss. In die Abwägung wurde auch eingestellt, dass in der Planungsregion bereits eine Vielzahl von Projekten und Zulassungsanträgen gibt, die häufig schon einen sehr weitgehenden Vorbereitungs- und Bearbeitungsstand erreicht habe. Die durch die Planung entstehenden Vermögensschäden, wirtschaftlichen Nachteile und reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden dabei nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planungskonzeptes. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass im Rahmen der kommunalen Positivplanung durchaus noch Realisierungsperspektiven für diese Projekte und Vorhaben auf der nachfolgenden Planungsebene offen sind. Somit kein genereller Ausschluss des Waldes im Regionalplan OWL vorgenommen wird. Rechtskräftige kommunale Positivplanungen bleiben zudem bestehen. In den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 10.2-6 wird ausgeführt, dass die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen (überlagernd festzusetzen). Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden. Des Weiteren wird ausgeführt: „Mit Öffnung von rund 340 000 Hektar Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen, bilden die Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der

	Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.“ Hohe Waldanteile weisen dabei neben der Planungsregion Arnsberg auch die Planungsregion Köln auf. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

	Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. (Hinweis: Aufgrund von Einwendungen im Beteiligungsverfahren soll die Regelungen zum Repowering dahingehend geändert werden, dass die Bindung, dass der Neustandort in wesentlichen Flächenanteilen den Altstandort nutzt, entfällt) Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger damit die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Dieses ist aus Sicht des Planungsträgers eine sachgerechte und angemessene Abschichtung des planerischen Vorgehens auch mit Blick auf eine erforderliche Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung auf den nachfolgenden Planungsebenen. Nach Ansicht des Planungsträger entspricht es dem Kern des Gegenstromprinzipes, dass der Regionalplan den Kommunen einen ausreichenden Planungsspielraum eröffnet. Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht des Planungsträgers gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutz- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes, umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten Flächenkulisse den Ausbau der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern.

	Gerade auf kommunale Ebene die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sowie insbesondere der landschaftsgebundenen Erholung sachgerecht erfasst und berücksichtigt werden. Hingewiesen wird zudem auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW. Danach werden die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. In diesen Zusammenhang wird auch zu überprüfen sein, ob in welchem Umfang und an welchen Standorten eine Waldinanspruchnahme zukünftig erforderlich sein könnte. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Dem Bedenken wird dahingehend entsprochen, dass in der Planbegründung zur Klarstellung Ergänzungen aufgenommen werden.
1032627_016	
Inhalt 3. Prüfschritt 3: Umfassung von Ortschaften (Plankonzept, Seite 41 ff). Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass auf der 3. Stufe des Abwägungsvorgangs Flächen von der WEA-Nutzung wegen einer unzumutbaren Umfassungswirkung abwägungsfehlerfrei ausgeschlossen wurden. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine „Einkreisung“, geschweige denn eine nur bandartige Struktur in besonders gelagerten Einzelfällen überhaupt bei der Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie relevant sein kann, ist in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt. Der Plangeber muss sich aber jedenfalls im Einzelnen mit der Frage auseinandersetzen, welcher städtebauliche Aspekt durch eine solche Bandstruktur konkret berührt sein kann, nach welchen allgemeinen, städtebaulich gerechtfertigten Kriterien eine entsprechende Bewertung vorzunehmen ist und weshalb sie im konkreten Fall ausschlaggebend sein soll Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 zur kommunalen Flächennutzungsplanung. Sofern Grundsatz 10.2-11 LEP NRW bestimmt, dass die Belange der Kommunen bei der Festlegung von Windenergiebereichen besonders in den Blick genommen werden müssen und hierbei eine Überlastung der Kommunen durch eine umfassende Wirkung von WEA	Abwägung Referenz 1033939_025 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Siedlungen durch die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. In der aktuellen Rechtsprechung des 8. Senates des OVG NRW zu Aussetzungsverfügungen gem. § 36 LPlG finden sich dabei eindeutige Belege dafür, dass ein solches Planungsziel Gegenstand raumordnerischer Planungen sein kann. So führt das OVG NRW beispielsweise in dem Urteil vom 05. Februar 2025 (8 B 1091/24 AK) Folgendes aus: „Vielmehr bleiben Fallkonstellationen denkbar, in denen nach dem Plankonzept in Aussicht genommene Vorrangbereiche im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 ROG bei Verwirklichung eines

berücksichtigt werden muss, ist nicht ersichtlich, welche Maßstäbe der Plangeber hier für die Annahme einer „umfassenden Wirkung“ anwendet. Soweit dies damit begründet wird, die Prüfung einer „Umfassungswirkung“ diene der „Vorsorge“ zum Schutz und zur Erhaltung des Landschafts- und Ortsbildes, wäre hierfür eine das gesamte Landschaftsbild einbeziehende, m.a.W. eine 360 – Grad Betrachtung erforderlich. Der Plangeber hat sich hier aber ausschließlich an einem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von Januar 2013 orientiert, dass die UmweltPlan GmbH Stralsund für das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erstellt hat. Hier wurde nur ein Gesichtsfeld von 180 Grad berücksichtigt – das für die Beurteilung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausschlaggebend sein kann - und eine Umfassungswirkung bejaht, wenn nicht mindestens ein Korridor des Gesichtsfeldes von 60 Grad zu WEA freigehalten wird (Plankonzept, Seite 41). Auch dies soll nach dem Plankonzept aber nicht alleinige Beurteilungsgrundlage sein. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung soll – so der Plangeber - nicht anhand eines rein mathematischen Vorgehens erfolgen, sondern „planerische Kriterien unter Würdigung des konkreten Einzelfalles in den Blick nehmen und die vorhandene Vorbelastung für jeden Ortsteil“ berücksichtigen. Eine derartige Bewertung hätte nach Anwendung der Ausschlusskriterien auf der 4. Stufe im Rahmen einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung stattfinden müssen (Planbegründung, Seite 9). Dass eine solche Einzelfallbewertung stattgefunden hat, lässt sich dem Plankonzept aber nicht entnehmen. Die Ausführungen zum Prüfungsschritt 4 beschränken sich auf zwei Absätze, in denen eine mögliche „Umfassungswirkung“ von WEA nicht thematisiert wird. Es wird damit nicht einmal ansatzweise deutlich, ob, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß die Anwendung dieses Kriteriums zu einer Reduzierung der zuvor für die Windenergie als geeignet beurteilten Bereiche geführt hat.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass das o.g. genannte Gutachten aus dem Jahre 2013 stammt, somit völlig veraltet ist. Es wird dem heutigen Stand der Gesetzgebung nicht gerecht. Denn die Flächenanforderungen des EEG und des WindBG erfordern im Ergebnis nichts Anderes als eine Verabschiedung von diesem Ausschlusskriterium. Das gesetzliche Konzept geht von einer „flächenhaften Bebauung“ des Außenbereichs mit Windenergieanlagen aus, vgl. dazu OVG Koblenz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG -, ZNER 2024, 159.

sodass nach dem gesetzlichen Leitbild der Anblick von WEA von jedem Betrachtungspunkt aus zumutbar ist und unter dem Gesichtspunkt einer irgendwie gearteten „Vorsorge“ nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Übrigen hat auch das OVG NRW, vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 und vom 26.09.2024 – 22 B 727/24.AK -, juris, erhebliche Zweifel daran geäußert, ob das o.g. Gutachten zur Beurteilung einer Umzingelungswirkung überhaupt geeignet ist, weil es auf die Küstenregion zugeschnitten

Vorhabens außerhalb des Vorrangbereiches nicht mehr im Einklang mit den Planungsleitlinien stünden und deshalb beispielsweise verkleinert oder verschoben werden müsste. Beispielhaft mag ein durch Planungsleitlinien vorgegebenes Planungsziel eine Umfassung von Ortslagen zu vermeiden und der Bevölkerung freie Sichtachsen zu erhalten sein.“

Im Sinne einer vorsorgenden, konfliktminimierenden bzw. konfliktvermeidenden Regionalplanung gem. § 1 ROG, mit Blick auf einen Ausgleich unterschiedlicher Ansprüche an den Raum und eine nachhaltige Raumentwicklung sollen freie Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt) regionalplanerisch gesichert werden. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die raumordnerischen Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Planungsüberlegungen eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort (drohender Funktionsverlust) und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Diese vorsorgende planerische Sicherung reicht damit bewusst weiter, als die gesetzlich geregelte Frage, ob eine optisch bedrängende Wirkung von der Windenergieanlage ausgeht oder nicht bzw. ob erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen zu erwarten sind.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer nachvollziehbaren, transparent dargelegten Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Ausgangspunkt dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013. In die Überlegungen einbezogen wurde auch die Aktualisierung des Gutachtens aus dem Jahr 2021. Mit Blick auf die Aktualisierung des Gutachtens geht der Planungsträger davon aus, dass dieses sich als Ausgangspunkt für die Ermittlung und Umfassung der Siedlungen im Planungsraum weiter eignet. Er macht sich die darin niedergelegten Planungsvorstellungen zu den Freihaltebereichen zu eigen und sieht darin eine geeignete Operationalisierung des Planungszieles im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gemäß der o.g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und unzumutbare Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von Windenergieanlagen zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder

ist und auf den Landschaftsraum einer Mittelgebirgsregion (im Streitfall: Wittgensteiner Land) nicht ohne weiteres übertragbar ist. Für die Planungsregion OWL, die wesentlich durch das Wiehen- und Wesergebirge, das Ravensberger Hügelland, das Lipper Bergland und den Teutoburger Wald geprägt wird, dürfte im Ergebnis nichts anderes gelten.

gesprengt" wird. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Siedlung, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2×120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dieses ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum für die Beurteilung einer umfassenden Wirkung wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Siedlung festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Bei der Begrenzung des Prüfbereiches für Bewertung der Umfassungswirkung wurde die Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen berücksichtigt, bei der die Entfernung zur betroffenen Siedlung eine zentrale Rolle spielt. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Bei der Abgrenzung des Prüfraumes hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen und, dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt. Zur Herleitung des Abstandes wird ferner auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Neben der im v.g. Gutachten dargelegten Herleitung des Betrachtungsraumes von 2,5 km ist es ein gewichtiges Planungsziel, diese siedlungsnahen Teilräume vor einer vollständigen technischen Überformung durch Windenergieanlagen zu schützen und einzelne Bereiche für die Entwicklung anderer Raumnutzungen und -funktionen offen zu halten. Neben dem Auftrag zum Konfliktausgleich stützt sich dieses Planungsziel auf den Sicherungs- und Ordnungsauftrag der Raumordnung gem. § 1 ROG.

Im Sinne eines Screenings wurden der gesamte Planungsraum systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Siedlungen wurde dann eine

	Einzelfallprüfung mit Blick auf die Ebene des Regionalplans durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sichtbehindernde Bewuchs z.B. durch Wald, die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Verkehrs- und Leitungstrassen. Mit Blick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der Methodik und der Entscheidungen werden der Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL weitere Erläuterungskarten beigelegt, aus denen ersichtlich wird, für welche Siedlungen eine Prüfung der Umfassung vorgenommen worden ist, wo der geometrische Mittelpunkt der Siedlung gesetzt wurde, welche Freihaltekorridore sich ergeben und wo mögliche Vorbelastungen und Sichtbehinderungen z.B. durch Wald und Leitungen erwartet werden können. Zudem erfolgen Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien für den Planungsraum für sachgerecht. Neben der Einzelfallprüfung hat der Planungsträger berücksichtigt, dass große Teile von OWL, ähnlich wie Mecklenburg-Vorpommern, nur eine geringe Höhenentwicklung aufweisen. Dieses gilt z.B. für weite Teile der Kreise Minden-Lübbecke, Höxter, Paderborn und Gütersloh. Das gewählte Vorgehen mit Blick auf die abschließende Beurteilung einer umfassenden Wirkung ist methodisch diesem Prüf- und Planungsschritt zuzuordnen und nicht Bestandteil des Arbeitsschrittes 4. Er ist eindeutig von der Einzelfallprüfung im Arbeitsschritt 4 abzugrenzen, welcher andere raumordnerische Belange in den Blick nimmt. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. In seine abwägende Entscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass innerhalb der planerisch gesicherten Freihaltebereiche Flächen liegen, die nach den sonstigen Kriterien des Planungskonzeptes für die Windenergie geeignet sind und dann entfallen. Projektentwicklern und Investoren sind vor dem Hintergrund der bisherigen Privilegierung der Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB z.T. bereits erhebliche Aufwendungen und Kosten für die Vorbereitung von Genehmigungsverfahren entstanden bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Strom die aller Voraussicht nach hinfällig werden. Gleiches gilt für die nicht mehr zu erzielenden Erlöserwartungen von Grundstückseigentümern aus Grundstücksverkäufen oder Verpachtungen. Darüber hinaus wurde in die abwägende Entscheidung auch der Umstand mit

	einbezogen, dass viele Anträge auf Genehmigung bereits einen weitreichenden Stand im Genehmigungsverfahren erlangt haben. In die Abwägung hat der Planungsträger vor dem Hintergrund des § 2 EEG auch eingestellt, dass nach dem Plankonzept für die Windenergie geeignete Bereiche nach diesem Prüfschritt nicht Eingang in die abschließenden Festlegungen des Regionalplans OWL finden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien wird mit Blick auf die Erreichung/ die Überschreitung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW für die Planungsregion Detmold durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung getragen. Der Flächenbeitragswert gem. LEP NRW kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die innerhalb der planerisch angestrebten Freihaltebereiche liegen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Region in den vergangenen Jahren bereits einen substantiellen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet hat und weiter leisten wird. In diesem Zusammenhang wird auf die verschiedenen kommunalen Positivplanungen sowie die hohe Anzahl an genehmigten und in Bau befindlichen Windenergieanlagen hingewiesen. Neben der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse stehen für den Ausbau der Windenergie zudem kommunal gesicherte Flächen für die Windenergie zur Verfügung, die nicht Eingang in die Flächenkulisse des Regionalplans OWL gefunden haben. Vor dem Hintergrund der sich vollziehenden sehr dynamischen Ausbausituation und der regionalen Rahmenbedingungen zum angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien wird der Sicherung der im Plan definierten Freihaltebereiche ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche in diesen Teilflächen im Regionalplan OWL. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung und Bewertung der Umfassung von Siedlungen berücksichtigt auch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Dem Bedenken, dass die zugrunde gelegten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen, wird mit Verweis auf das Plankonzept, den Abwägungsvorgang und die darin berücksichtigten aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen widersprochen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsträger auch abwägend berücksichtigt, dass Kommunen selbst entscheiden können, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt

	dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Ein solches Vorgehen entspricht der ebenenspezifischen Konfliktbewältigung und Konfliktminimierung. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1032627_017	
Inhalt 4. Prüfschritt 4: Planerische Abgrenzung, Einzelfallbeurteilung (Seite 43) Soweit auf dieser Ebene im Rahmen der Einzelfallbeurteilung genehmigte Windenergiestandorte in Windenergiebereiche nur übernommen wurden, wenn sie zu diesen ein maximalen Abstand von 500 m, eine Gesamthöhe von mindestens 100 m aufweisen vor dem Jahre 2000 genehmigt wurden, sind diese Auswahlkriterien nicht abwägungsfehlerfrei begründet worden. Zur Begründung eines maximalen Abstandes von 500 m wird an anderer Stelle des Planungskonzeptes (Seite 8) ausgeführt, dass ein räumlich funktionaler Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG nur dann angenommen werden könne, wenn die Anlagen untereinander einen Abstand haben, der höchstens der 2-fachen Gesamthöhe der Referenzanlage (hier: 250 m) entspricht. Das ist unzutreffend. § 2 Abs. 5 UVPG stellt auf einen funktionalen, nicht räumlichen Zusammenhang der einzelnen Windenergieanlagen ab, der auch über diesen Abstand hinaus bestehen kann. Ein Repowering ist im Übrigen zulässig, wenn zwischen Alt- und Neuanlage ein Abstand eingehalten wird, der dem 5-fachen der Gesamthöhe der Neuanlage entspricht (§ 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG). Wenn ein „funktionaler Zusammenhang“ zwischen Alt- und Neuanlage an dieser Stelle vom Gesetzgeber erst bei einem Überschreiten der 5-fachen Gesamthöhe verneint wird, ist nicht nachvollziehbar, warum dies vom Plangeber bereits verneint wird, wenn einzelne Bestandsanlagen zu Windenergiebereichen einen Abstand von $> 2 H$ aufweisen. Ebenso wenig überzeugt das Argument, bestehende Windenergiestandorte seien im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nur dann zu berücksichtigen, wenn diese nach dem Jahre 2000 errichtet wurden, weil dies dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW entspreche (Plankonzept, Seite 9). In der Begründung zu diesem Grundsatz wird lediglich ausgeführt, dass bereits genutzte Standorte anders beurteilt werden können, z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Es kann aber an dieser Stelle im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nicht außen vorgelassen werden, ob ein Repowering dieser Anlagen möglich ist und gegebenenfalls entsprechende Genehmigungsanträge schon gestellt	Abwägung Referenz 1033939_026 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest. Gem. Leitlinie L 2 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, sollen bei der Festlegung von Windenergiebereichen sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen als auch neue Flächen berücksichtigt werden. Entsprechend der Leitlinie L 3 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept soll die Übernahme bestehender Windenergiestandorte anhand eines einheitlichen Kriteriensets für den gesamten Planungsraum erfolgen. Die im Rahmen des vierten Prüfschrittes vorgenommene Einzelfallbeurteilung von angrenzenden genehmigten Windenergiestandorten trägt den v. g. Leitlinien Rechnung und zielt explizit auf die Bestandssicherung von zum Zeitpunkt der 1. Änderung des Regionalplans OWL genehmigten Windenergiestandorten ab. Im Übrigen ist es entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung sachgerecht, dass bei der Übernahme geeigneter Windenergiestandorte eine typisierende Betrachtung erfolgt. Bei der typisierenden Betrachtung der Geeignetheit geht der Planungsträger davon aus, dass die Standorte, die nach dem Jahre 2000 genehmigt wurden

wurden. Das alleinige Abstellen auf die voraussichtliche Restlaufzeit der Bestandsanlage ist deshalb abwägungsfehlerhaft.

und bereits heute eine Höhe von über 100 m aufweisen auch zukünftig für moderne, leistungsstarke Anlagen und einen möglichst uneingeschränkten Betrieb geeignet sind.

Der Planungsträger hat dabei auch die rechtlichen Grundlagen zur Zulässigkeit von Repoweringvorhaben in die Abwägung mit einbezogen. Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist. Diese Regelung im BImSchG ermöglicht, dass Windenergieanlagen auch außerhalb der im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche bis zu dem gesetzlich normierten Stichtag im Rahmen eines Repoweringverfahrens genehmigt und errichtet werden können. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung dafür, dass alle bestehenden Windenergieanlagen regionalplanerisch gesichert werden sollen. Auch ohne die Übernahme/Einbeziehung aller derzeit nicht berücksichtigten Einzelstandorte in den Regionalplan OWL kann der im Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebene Flächenbeitragswert für die Planungsregion Detmold erreicht werden.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die bereits vorhandenen Standorte über die aktuellen Regelungen im BImSchG zum Repowering hinaus, durch die kommunale Bauleitplanung langfristig zu sichern.

Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 5 UVPG bei der Geeignetheitsprüfung zur Übernahme bestehender Windenergiestandorte lediglich als Ausgangspunkt zur Festlegung planerischer Kriterien gedient hat. Die Geeignetheitsprüfung wurde dabei nicht mathematisch, sondern anhand planerischer Maßstäbe durchgeführt. Im Hinblick auf die bessere

	Nachvollziehbarkeit erfolgen jedoch diesbezüglich klarstellende Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass für bestehende Anlagen außerhalb der festgelegten Windenergiebereiche nach dem 31.12.2030 kein Repowering mehr erfolgen kann, wenn diese Standorte nicht durch eine kommunale Positivplanung gesichert worden sind. Ein Betrieb der Anlagen ist darüber hinaus aber weiterhin im Rahmen der Genehmigung und der Vorgaben des BImSchG zulässig und möglich. Auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes besteht bis zum 31.12.2030 für die Betreiber, Investoren, Grundstückseigentümer und Projektentwickler die Möglichkeit, das Repowering ihrer bestehenden Anlagen im Rahmen des BImSchG immissionsschutzrechtlich abzusichern. In die Abwägung hat der Planungsträger auch eingestellt, dass einzelne Anlagen nach dem 31.12.2030 ggf. zurückgebaut werden müssen. Die dadurch entstehenden Vermögensschäden und die dann reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planungskonzeptes, zumal für den Rückbau der Anlagen bereits im Zuge der Genehmigung/ Umsetzung der Baumaßnahme Sicherheiten beizubringen waren. Die Aufwendungen für den Rückbau bestehender Anlagen sind damit Teil der wirtschaftlichen Kalkulation zum Zeitpunkt des Baus und stellen damit kein unabsehbares Risiko dar. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Einbeziehung weiterer bestehender bzw. genehmigter Anlagenstandorte sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Planungsträger in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Inhalt

5. Prüfschritt 5: Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltprüfung Soweit im Plankonzept ausgeführt wird, im Rahmen der Umweltprüfung habe eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen, insbesondere eine Artenschutzprüfung sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stattgefunden, deren Ergebnisse in das Plankonzept eingeflossen seien, kann sich dies - soweit es Natura-2000 Gebiete angeht – nur auf die zu diesen Gebieten gebildeten Schutzabstände beziehen, denn die Gebiete selbst wurden bereits im 2. Prüfschritt als Ausschlussgebiete bezeichnet. Abgesehen davon, dass ein pauschaler Ausschluss dieser Gebiete ohne Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele schon abwägungsfehlerhaft ist (s.o.), fehlt es auch an einer abwägungsfehlerfreien Begründung für die gewählten Mindestabstände für diese Gebiete. Im Plankonzept wurde ausgeführt, dass bei den Schutzgebieten der zunächst gewählte pauschale Vorsorgeabstand von 300 m – der ohnehin jeglicher planerischen Rechtfertigung entbehrt (s.o.) - gebietsspezifisch aufgrund der Umweltprüfung teilweise auf 500 m erhöht wurde (Seite 30), teilweise bei den Schutzgebieten als Ergebnis der Umweltprüfung differenzierte Abstandswerte von 75 bis max. 500 m definiert wurden (Seite 31). Dem Umweltbericht (Seite 135 ff) lässt sich zwar entnehmen, dass die Anpassung der Schutzabstände bei diesen Gebieten unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele erfolgte. Es fehlt aber jede nachvollziehbare Begründung, welche gebietsspezifischen Erhaltungsziele bei den einzelnen Schutzgebieten berücksichtigt wurden und warum und in welchem Umfang diese eine Anpassung des zunächst vom Plangeber berücksichtigten Vorsorgeabstandes von 300 m erforderten. Soweit es den Artenschutz betrifft, wird im Plankonzept ausgeführt, dass hierbei alle vorliegenden Datenquellen berücksichtigt wurden, die in ihrer Qualität als auch Aktualität geeignet sind. Hinsichtlich des dort genannten Auswertungstools des LANUV (LANUV-Tool), geht das Planungskonzept selber davon aus, dass hiermit eine konkrete Verortung von Brutstandorten nicht möglich ist. Ob die im Umweltbericht genannte Berücksichtigung von Daten der Naturschutzverbänden, biologische Stationen, Naturschutzverbänden und die Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de geeignet und ausreichend ist, um Nahbereiche von Brutstandorten i.S.d. § 45b Abs. 2 BNatSchG aus den ermittelten Potenzialflächen ausschließen zu können, erschließt sich aus dem Plankonzept nicht. Insbesondere ergibt sich hieraus nicht, dass diese Daten eine ausreichende Datenaktualität i.S.d. Leitfadens Artenschutz NRW 2024 (Modul A) aufweisen.

Abwägung**Referenz**

1033939_027

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen, oder Flächen die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Die Methodik ist im Umweltbericht, Anhang B (Natura 2000 – Vor- und Verträglichkeitsprüfungen) ausführlich beschrieben.

Die Vorgehensweise in Bezug auf FFH-Gebiete stellt sich verkürzt wie folgt dar:

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf charakteristische Arten der FFH-Gebiete im Vorfeld auszuschließen, wurden individuelle Schutzabstände zu den jeweiligen Gebieten in Abhängigkeit von ihren gebietsspezifischen Erhaltungszielen definiert. Dies erfolgte anhand der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (LRT) und einer Prüfung auf ihre Windempfindlichkeit.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt also von den FFH-Gebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum, um potenzielle indirekte erhebliche Beeinträchtigungen von LRT durch eine

	vorgezogene umweltplanerische Optimierung der neuen Windenergiebereiche direkt ausschließen zu können. Hierzu sind folgende Arbeitsschritte durchgeführt worden: Schritt 1 - Recherche der zu betrachtenden LRT: Schritt 2 - Auswertung der LRT in Bezug auf ihre charakteristischen Arten: Schritt 3 - Festlegung von Mindestabständen der WEB zu den FFH-Gebieten: Es wurden drei Fallkonstellationen festgelegt, die für alle FFH-Gebiete des Planungsraums sowie die im 500m-Umkreis befindlichen Gebiete der angrenzenden Bundesländer und Regierungsbezirke angewendet wurden: 1. Fall: Wenn der Standarddatenbogen weder Vogel- noch Fledermausarten mit Kollisionsrisiko oder Störungsempfindlichkeit im Schutzzweck enthält, noch LRT, deren charakteristische Vogel- oder Fledermausarten als kollisionsgefährdet oder störeffindlich eingestuft werden, gilt der Mindestabstand von 75m zwischen FFH-Gebieten und WEB. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser FFH-Gebiete sind damit ausgeschlossen. 2. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten um kollisionsgefährdete Vogelarten, so wird bei WEA-Standorten im Nahbereich dieser Vorkommen, gemäß BNatSchG, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unterstellt. In der Anlage 1 zum BNatSchG wird der Nahbereich mit maximal 500m angegeben. Wird dieser Abstand eingehalten, ist eine signifikante Tötung nicht unmittelbar zu unterstellen. 3. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten der LRT oder den Zielarten des FFH-Gebietes um Fledermausarten, für die kein zentraler Prüfbereich – vergleichbar mit den Vogelarten – definiert ist, wird der generelle 75m-Abstand um die FFH-Gebiete als Ausschlusskriterium festgelegt. Zusätzlich wird ein geringer zusätzlicher Sicherheitsabstand von 25m berücksichtigt, da insbesondere Waldfledermausarten durch Rotoren im Waldrandgebiet gestört sind. Insgesamt wird ein Mindestabstand von 100m zu FFH-Gebieten mit Relevanz für Fledermäuse eingehalten. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten erfolgte gemäß dem folgenden methodischen Ansatz: Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen, in der Regel eine Pufferzone von 300 m,

	naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets, ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten, ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt 8 Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar). Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind:

	Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist. Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen-, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen.

	Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH- und Vogelschutzgebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes, vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität, geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret, die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

	Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart, betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten, liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich, zwischen 350m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt Die Datengrundlagen der Avifaunadaten sind gemessen an ihrer Aktualität und Qualität über eine Bewertungsmatrix in drei Einstufungen unterteilt worden. In die höchste Stufe (Stufe 1) sind Nahbereiche zu Brutnachweisen oder Brutverdachtsfällen, die ab 2019 erfasst wurden, eingestuft. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, nach derzeitigem Kenntnisstand, voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden. Die Einstufung in die Stufe 2 setzt sich aus den zentralen Prüfbereichen, der Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle ab 2019 und den Nahbereichen älterer (vor 2019) Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle zusammen. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter der Berücksichtigung fachlich anerkannter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden. Bei der Einstufung in die Stufe 3 wird davon ausgegangen, dass keine belastbaren Hinweise auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Die Methodik ist ausführlich im Umweltbericht und insbesondere im Anhang A (Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche) beschrieben. Die Festlegung der Vorsorgeabstände erfolgt auch mit Blick auf die Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete.

	Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll. In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz, als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichereinrichtungen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfes sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Die Festlegung von Vorsorgeabständen zielt zum einen darauf ab, im Sinne der geplanten Regelungen Standorte mit geringem Konfliktpotential zu identifizieren. Zugleich dient die Vorgehensweise auch dem Artenschutz, da nach der Zielsetzung der Festlegung von Beschleunigungsgebieten hier (nur) eine vereinfachte Prüfung erfolgt. Die Berücksichtigung der fachlich definierten Vorsorgeabstände im Planungskonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL schließt nicht aus, dass z.B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen

	oder Artenschutzprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können bzw. dies fachrechtlich zulässig ist. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032627_019	
Inhalt 6. Erreichen der Flächenbeitragswerte Soweit in der Planbegründung ausgeführt wird (Seite 9), mit der Ausweisung von Windenergiebereichen in einer Größenordnung von 14.100 ha werde der mit Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegte Flächenbeitragswert für die Planungsregion von 13.888 ha um ca. 2 % überschritten, sodass sogar die Möglichkeit bestände, einzelne Windenergiebereiche zu streichen oder zu reduzieren, verkennt der Plangeber, dass es sich bei den Flächenbeitragswerten um Mindestwerte handelt. Es ist deshalb abwägungsfehlerhaft und mit § 2 EEG nicht zu vereinbaren, wenn als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse sich die Überlegungen des Plangebers allein darauf beschränken, wie die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass der als „sachgerecht“ beurteilte und lediglich aus Gründen der „Vorsorge“ angenommene Puffer von 2 % ohnehin nicht ausreichend ist, weil sich in Genehmigungserfahren regelmäßig erweist, dass Teile von ausgewiesenen Vorranggebieten aus bisher nicht berücksichtigten Gründen eben nicht mit WEA bebaubar sind. Mit Blick darauf, dass nach dem LANUV-Fachbericht 142 aus Mai 2023 in der Planungsregion OWL ein Flächenpotenzial von 27.412 ha besteht, dass den als Minimum auszuweisenden Flächenbeitragswert um mehr als 100 % übersteigt, hätte der Plangeber in seine Überlegungen einbeziehen müssen, ob unter Berücksichtigung des § 2 EEG nicht mehr Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, zumal – wie oben bereits am Beispiel Lichtenau verdeutlicht wurde – Gründe der „Akzeptanz“ in der Bevölkerung dem nicht entgegenstehen.	Abwägung Referenz 1033939_028 Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden,

	unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des

	regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der

	Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Anregung einer Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass

	erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.
1032644_001	
Inhalt Wir begrüßen das energiepolitische Engagement der Bezirksregierung Detmold und die geplante 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien). Als Projektierer und Betreiber von Windparks sind wir, die wpd-Gruppe, von der Neuaufstellung direkt betroffen und möchten daher gerne die Gelegenheit nutzen, Stellung zum 1. Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) mit entsprechenden Flächenkulissen und Leitlinien und Kriterien zu beziehen. Nach dem Wind-an-Land-Gesetz des Bundes ist das Land NRW dazu angehalten, 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bis 2032 auszuweisen – als Zwischenziel gelten 1,1 % bis 2027. Dieses Ziel wurde mit 2. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, welcher am 21. März 2024 beschlossen wurde und am 1. Mai 2024 in Kraft getreten ist, noch einmal rechtlich verankert und soll bereits Ende 2025 erreicht werden. Alle fünf Jahre nach Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt dann gemäß des Ziels 10.2-10 („Monitoring Windenergiebereiche“) das Monitoring und die Evaluierung der für Windenergie ausgewiesenen Flächen. Im Regierungsbezirk Detmold sollen nach dem LEP 2,13 % der Fläche als Windenergiegebiete deklariert werden, was 13.888 ha entspricht (Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“). Dieser Zusammenhang verdeutlicht bereits, dass der Regierungsbezirk Detmold eine bedeutende Verantwortung sowie großes Potenzial für den Zubau an Windenergie für Nordrhein-Westfalen hat. Die Tatsachen, dass bisher keine Windenergiegebiete im Regionalplan Detmold ausgewiesen worden sind und dass die Landesregierung die Regionalpläne über die Planungsbehörden bereits bis Ende 2025 aufstellen will, stellen eine große Herausforderung dar. Im Allgemeinen gibt der LEP	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung

die Rahmenbedingungen für die Regionalplanungsbehörden vor. An diese müssen sich die Leitlinien der Regionalpläne verbindlich halten. Des Weiteren ist am 26.06.2024 der Grundsatzterlass der Landesregierung NRW zu § 2 EEG in Kraft getreten. Dieser regelt die Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen der Schutzgüterabwägung. Die Erneuerbaren Energien liegen per Definition im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit und sind als vorrangiger Belang zu behandeln. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss beziehen wir zum einen Stellung zu verabschiedeten Leitlinien. Auf diese wird teils im Einzelnen in den verschiedenen Abschnitten Bezug genommen. Untermauert werden die aufgeführten Gesichtspunkte anhand von konkreten Fallbeispielen aus der Praxis als Projektierer. Zum anderen werden im zweiten Teil der Stellungnahme Hinweise auf konkrete Flächen im Regierungsbezirk Detmold gegeben. An dieser Stelle wird der Zusammenhang zwischen den Leitlinien, deren Umsetzbarkeit und die entsprechende Anwendbarkeit aufgeführt.	
1032644_002	
Inhalt Bezugnahme auf die „Leitlinien für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien)“ L3 – bestehende und kommunale Flächen werden aufgrund eines einheitlichen Kriterienkatalogs berücksichtigt Bei der Übernahme bestehender Flächenkulissen aus kommunalen Flächennutzungsplänen ist kein einheitliches Vorgehen zu erkennen. Einerseits werden Flächen, welche nicht den Mindestgrößen von 10 ha entsprechen, übernommen (siehe Harsewinkel: < 7 ha). Andererseits finden sich Flächen der gleichen Größe aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Warburg nicht im aktuellen Regionalplanentwurf wieder.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein

	"mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha. Ausdrücklich erkennt der Planungsträger die Möglichkeit an, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Positivplanung auch kleinere Flächen für geeignete und lokal akzeptierte Standorte nutzen können. Diese kommunalen Planungen können die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse sinnvoll ergänzen. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit eröffnet und sichert der Planungsträger den Kommunen die

	Entscheidungen darüber. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert. Ergänzend wird auf die Erläuterungen, die Begründung sowie das Plankonzept verwiesen.
1032644_003	
Inhalt L4 – einheitliches Kriterienset für den gesamten Planungsraum 1.000 m-Abstand zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und Kur- und Klinikgebäuden sowie Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) Wir möchten unsere kritische Haltung zur Auswahl des Ausschlusskriteriums eines Vorsorgeabstands von 1.000 m-Abstand zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und Kur- und Klinikgebäuden sowie Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zum Ausdruck bringen. Die Festlegung dieses Kriteriums steht im Widerspruch zu den Annahmen der Potenzialanalyse des LANUV Fachberichts 142 – Flächenanalyse, die einen Abstand von 700 m zur Wohnbebauung im Innenbereich zugrunde legt. Mit der Einführung dieses Vorsorgeabstands wird de facto die Regelung zum 1.000 m Mindestabstand für Windenergieanlagen, die durch das 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen am 29. August 2023 durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (NRW) aufgehoben wurde, durch die Regionalplanung erneut eingeführt. Dies widerspricht der Intention des Gesetzgebers. Ferner ist es fraglich, ob die von der Regionalplanverwaltung angeführte Begründung, dass dieses Kriterium zur Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung beitrage, tatsächlich haltbar ist. Bezüglich der ausgewählten Abstandskriterien zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang möchten wir ebenfalls kritisieren, dass hier keine Abwägung	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 Hektar vorhanden sind. In der Regel ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

zwischen den städteplanerischen Innen- und Außenbereichen erfolgt ist, sondern pauschale Abstände festgelegt wurden.	Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche, eröffnet den Kommunen aber auch Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz. Industrie- und

	Gewerbegebiete können auch in ASB geplant werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung. Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“. Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

	Neben den staatlich anerkannten Kurgelieten werden auch Kur- und Klinikflächen aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie definiert. Diese Flächen werden faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt und stehen einer Nutzung für die Windenergie daher i.d.R. nicht zur Verfügung. Der Ausschluss dient dem Erhalt der entsprechenden Nutzungsoptionen sowie dem vorsorgenden Immissionsschutz. Zudem sollen Weiterentwicklungsoptionen in diesem Bereich offengehalten werden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Kur- und Klinikflächen mit Blick auf den Gesundheitsschutz und die Sicherung der Daseinsvorsorge eine besondere Sensibilität gegenüber Störungen aufweisen. Innerhalb der Gebiete können aber weitere Nutzungen liegen, insb. Wohnnutzungen, die im Konzept auch mit Puffern versehen sind. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Ausschluss der Kur- und Klinikflächen und unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zum ASB und zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sowie 500 m zu Bebauungen außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zum ASB und zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zum ASB und zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass

	ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Die Sicherung von Vorsorgeabständen dient nicht nur dem Schutz der Wohnbevölkerung, sondern verfolgt eine Vielzahl von Zielen, die im regionalplanerischen Kontext abzuwägen sind. Die von der Regionalplanungsbehörde angeführte Begründung, dass diese methodische Maßnahme zur Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung beitrage, ist ein Teilaspekt einer umfassenden planerischen Abwägung, die weit über reine Akzeptanzüberlegungen hinausgeht. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB). Zur LANUV-Studie ergehen die nachstehenden Hinweise: Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUV NRW und ihre Methodik sind für die Regionalplanung allenfalls richtungsweisend, aber nicht bindend. Ziel der LANUV-Studie ist die Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen, um auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen ableiten und damit eine möglichst gerechte, nämlich potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes, vornehmen zu können. Die Studie ist und war zu keinem Zeitpunkt dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. So kommt die Studie u.a. auch ausdrücklich zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den 6 Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. So kann der Ansatz als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden. Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der Flächenanalyse des LANUV NRW mit den im Regionalplan-Entwurf

	enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Detmold bei der Verortung der Windenergiegebiete zu erzielen.
1032644_004	
Inhalt Die 500 m-Abstand zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sind schlüssig und berücksichtigen den Stand der Technik. Diese Entscheidung begrüßen und unterstützen wir. Es ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen in den nächsten Jahren eine Gesamthöhe von mindestens 250 m erreichen werden. In diesem Fall ist ein 2 H-Abstand (zweimal die Gesamthöhe der WEA) zur Wohnbebauung im Außenbereich einzuhalten, welcher durch den 500 m-Abstand gegeben ist.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung
1032644_005	
Inhalt Ausschluss von regionalplanerischen Waldbereichen Die klimawandelbedingten Waldschäden in NRW sind inzwischen allgegenwärtig sichtbar. Wiederkehrende Hitze- und Dürreperioden setzen besonders Monokulturen aus Fichten und Kiefern zu. Derartige Waldbilder sind überwiegend in den letzten 70 Jahren durch menschliche Eingriffe entstanden und weisen einen geringen ökologischen Wert auf. Einer multifunktionalen Zielsetzung der modernen Forstwirtschaft werden diese Wälder durch ihre mangelnde Anpassungsfähigkeit nicht gerecht. Windenergie bietet die Möglichkeit, die erheblichen Investitionen mit dem dringend erforderlichen Waldumbau verbundenen Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen mittelfristig finanziell abzusichern. Dies ist erforderlich, um langfristig die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion zu erhalten. Folgerichtig sieht der LEP in seiner jüngsten Änderung eine Öffnung von ausgewählten Waldflächen vor. Vorgesehen ist eine Abwägung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, dabei sollten dennoch die Grundsätze der Landesplanung berücksichtigt werden. Der Bau von Windparks in Waldflächen sollte einer gründlichen Prüfung unterliegen und besonders vor dem Hintergrund der Ökosystemdienstleistungen und regionalen Verfügbarkeit von vergleichbaren Waldgesellschaften erfolgen. Die Öffnung von 340.000 ha Nadelwald- und Kalamitätsflächen (abgesehen von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten, Natura-	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 LEP NRW wird ausgeführt: „Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen (überlagernd festzusetzen). Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen

2000-Gebieten) im LEP begrüßen wir ausdrücklich. Der umweltverträgliche und gesellschaftlich akzeptierte Ausbau der Windenergie sollte sich in der Beplanung von möglichst windreichen Standorten orientieren. Nur so kann der Flächenverbrauch insgesamt reduziert werden, weil in Summe weniger Windräder benötigt werden. Waldstandorte spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle, da diese oftmals auf windreichen Höhenrücken lokalisiert sind. Zudem sind bewaldete Regionen größtenteils weniger dicht besiedelt, wodurch sich die notwendigen Abstände zur Wohnbebauung leichter einhalten lassen. Der kategorische Ausschluss von Waldflächen im vorliegenden Regionalplanentwurf lässt nicht nur die bis hierher aufgeführte Fakte außer Acht, er schließt besonders strukturschwache, walddreiche Regionen gänzlich von den Erträgen der Windenergie aus. Windenergie ist nicht nur erneuerbar, sondern auch besonders bürgernah. Dieser Vorteil kommt allerdings nur zum Tragen, wenn sich die landesweiten Vorgaben auch in den Regionalplanungen wiederfinden. Im Ziel 10.2-6 der 2. Änderung des LEP NRW wird die Ausweisung eindeutig der Regionalplanung zugeschrieben. Eine Ausweisung von Waldflächen entgegen den Kriterien der Regionalplanung wird in der Realität äußerst selten Anwendung finden und ist damit nicht ausreichend.	Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden.“ Die durch den LEP NRW eingeräumte Möglichkeit Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen erfolgt damit ausdrücklich mit der Zielsetzung ausreichend Flächenpotentiale zu schaffen, umso die Erfüllung der vorgegebenen Flächenziele zu erreichen. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023. Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt. Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf. Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Walddreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren. In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar. Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die

	Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld zusammen unter 300 ha liegen. Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen wird. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Die Einschätzung, durch die Inanspruchnahme von Waldflächen könnte der Abstand der Windenergiebereiche zu Siedlungsbereichen von bisher 1.000 m weiter vergrößert werden wird so nicht geteilt. Zunächst ist festzuhalten, dass mit 1.000 m Abstand bereits ein deutlicher Abstand zu Siedlungsbereichen eingehalten wird. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass gerade in den Kommunen und Kreisen mit nur unterdurchschnittlichen Ausbaupotentialen wie z.B. der Kreis Gütersloh oder der Kreis Herford ein wesentlicher reglementierender Faktor die Siedlungsstruktur ist. Eine Vergrößerung der Abstände zu den Siedlungsbereichen würde damit die ungleiche Verteilung der Potentialflächen in der Region vergrößern. Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die

	gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit, verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach, ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des

	LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig. Bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme des Waldes zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Dabei hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass der Wald in vielen Teilen der Planungsregion durch die Folgen des Klimawandels und durch den Borkenkäferbefall in einem besonderen Maße geschädigt ist. Dem Wiederaufbau der geschädigten Waldstandorte und der Entwicklung klimaangepasster Waldstandorte wird auf der Ebene der Regionalplanung ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung des Waldes durch Windenergie. Wälder sind dynamische Ökosysteme, die maßgeblich durch die Langlebigkeit der Waldbäume geprägt sind. Die zeitlich aufeinanderfolgenden Waldentwicklungsphasen (Sukzession) finden sich grundsätzlich sowohl in Natur- als auch in Wirtschaftswäldern, allerdings zum Teil in unterschiedlicher Ausprägung. Die großflächigen Schäden leiten in den bisherigen Fichtenwäldern Nordrhein-Westfalens eine neue Phase der Waldentwicklung ein. Aus ökologischer Sicht handelt es sich hierbei um Störungen, die schlagartig neue strukturelle und klimatische Bedingungen schaffen. Als Folge der derzeitigen Schadensereignisse treten auf großer Fläche nun Zerfalls- und Verjüngungsphasen auf, die sich durch eine große Vielfalt besonderer Strukturen auszeichnen. So erhöht sich in der Regel der Anteil des liegenden und stehenden Totholzes sowie des verbleibenden Schlagabraums. In windwurfgeschädigten Wäldern finden sich zudem viele umgestürzte Wurzelteller. Dieser Vielfalt an Strukturen folgt eine Vielfalt an zuvor nicht oder nur untergeordnet aufgetretenen Arten. Zwischen und unter dem Pionierwald kommen zunehmend Baumarten der Schlusswaldgesellschaft auf, die nach und nach die Sträucher und Pionierbaumarten überwachsen und ausdunkeln. Mit der Zeit entsteht so wieder ein geschlossener Wald mit stetig abnehmenden Pionierwaldarten. Damit werden über eine zeitliche und räumliche Dynamik Bestandteile der Zerfallsphase sowie der offenen und halboffenen Waldlebensräume gefördert und damit ein wichtiges Ziel für den Waldnaturschutz aus der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW umgesetzt. Diese Entwicklung kann in der Planungsregion sehr gut auf den Sturmwurfflächen von Kyrill, Friederike und den Borkenkäferkalamitätsflächen nachvollzogen werden. In Abhängigkeit der konkreten Situation bildet sich in der Regel ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Vegetationsstrukturen. Insofern verlieren die Flächen durch den Borkenkäferbefall und den flächenhaften Zusammenbruch der Fichtenbestände nicht an Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Vielmehr ist von einer Erhöhung der Artenvielfalt auszugehen. Diese Bewertung dokumentiert sich auch in den Biotopbewertungsverfahren, die z.B. vom LANUV NRW für die

	Anwendung in der Eingriffsregelung erarbeitet worden sind. Hier wird die ökologische Bedeutung der verschiedenen Sukzessionsstadien deutlich höher eingestuft als die Wertigkeit von Ackerflächen oder konventionell bewirtschaftetem Grünland. Innerhalb der Schadflächen kann zumindest kurzfristig eine Einschränkung der Erholungsnutzung angenommen werden. Zu nennen sind hier die Inanspruchnahme der Wege, kurzfristige Sperrungen und Arbeitslärm. Die Veränderungen des Landschaftsbildes können – ebenfalls zumindest kurzfristig - negativ wahrgenommen werden. Mit Entwicklung entsprechender abwechslungsreich strukturierter Schlag- und Pionierfluren, wird sich das Bild der Landschaft und deren Wahrnehmung aber wieder positiv ändern. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch den Schädlingsbefall werden damit nicht angenommen. Kurz- bis mittelfristig ist von einer Aufwertung des Landschaftsbildes auszugehen, die in der hohen Vielfalt und der Naturnähe der Schlag- und Pionierfluren begründet ist. Hinzu kommt, dass sich im Bereich der großräumigen Schadflächen vielfach abwechslungsreiche Ausblicke in die Landschaft ergeben können. Mit einem Privatwaldanteil von 63 % ist NRW das Land mit dem höchsten Privatwaldanteil in der Bundesrepublik Deutschland. Auch in der Planungsregion OWL liegt nach den Daten des forstlichen Fachbeitrags der Schwerpunkt des Waldeigentums mit 51 % im Privatwald. Der Körperschaftswald ist insgesamt mit 27 % vertreten und der Bundeswald – in erste Linie auf militärischen Liegenschaften wie z.B. dem Truppenübungsplatz Senne - mit 5 %. Gerade im Privatwald sind dabei viele Flächeneigentümer mit kleineren Waldflächen vertreten. Durch die konzeptionelle Einbeziehung von Waldflächen in die Kulisse der Windenergiebereiche würde damit wirtschaftlich nur eine Teilmenge der Waldeigentümer profitieren. Die unternehmerischen und wirtschaftlichen Interessen mit Blick auf die notwendige Wiederaufforstung und die klimagerechte Waldumwandlung hat der Plangeber in seine abwägende Entscheidung eingestellt und berücksichtigt. Ein umfassender Ansatz zum Ausgleich der wirtschaftlichen Einbußen durch Schadensereignisse für alle Waldeigentümer ist durch die Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der Regionalplanung damit nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Ein entsprechender Ausgleich der Schäden, die Honorierung der ökologischen Leistung des Waldes, insbesondere auch für den Klimaschutz und die Klimaanpassungen sowie die

	Förderung des Umbaus bzw. Neubegründung klimaresilienter Waldbestände ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Durch die Rechtsprechung ist überdies geklärt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie überall eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die Nutzbarkeit einer Fläche und die Größe einer zulässigen Windenergieanlage orientiert sich dabei nicht nur an den einzuhaltenden Abständen, sondern auch und insbesondere an den weiteren Gegebenheiten der jeweiligen Standorte wie Lage bzw. Erreichbarkeit, Statik und schützenswerte Güter sowie die die jeweilige Anlage betreffenden Umstände. In der Einwendung wird ausgeführt, dass durch die Auswahl besonders windreicher Standorte (hier Waldbereiche in Hanglagen) der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert wird. Dies trifft vor dem Hintergrund der Festlegungen des Bundes bzw. des LEP NRW nicht zu. Im Rahmen der Regionalplanung sind Flächenwerte zu erreichen, unabhängig davon wie windreich sie im regionalen Kontext aber auch im überregionalen Vergleich sind. In der Einwendung wird dargelegt, dass durch den Ausschluss der Waldbereiche der Regionalplan OWL besonders strukturschwache, walddreiche Regionen gänzlich von den Erträgen der Windenergie ausschließt. Windenergie ist nicht nur erneuerbar, sondern auch besonders bürgernah. In der Planungsregion Detmold ist keine Kommune im Sinne des LEP NRW als walddreich zu klassifizieren (Waldanteil > 60 %) Wie bereits dargelegt, verfügen in der Planungsregion Detmold gerade die Kommunen mit einem überdurchschnittlichen hohen Waldanteil in der Regel über überdurchschnittlich Potential für die Windenergie. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL zwar Waldflächen nicht in die Kulisse der Windenergiebereiche einbezogen wurden. Allerdings schließt der Regionalplan OWL insbesondere über das Ziel F 22 (Waldbereiche) die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht aus. Die planerische Steuerung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist ein wichtiger Baustein zur Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Inhalt

Ausschluss von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN-Gebiete)

Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) werden im Regionalplan OWL regionalplanerisch festgelegt und sollen, wie auch schon im LEP NRW in den Zielen 7.2-1 und 7.2-2 festgelegt, dem Biotopverbund und dem Schutz klimasensitiver Arten dienen. Ein Ausschluss von BSN-Gebieten (sofern es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt), wie in den Leitlinien zur 1. Änderung des Regionalplans OWL angesetzt, ist aus unserer Sicht aber nicht sinnvoll. Der Bau und Betrieb von WEA widerspricht nicht zwangsläufig einer Biotopvernetzung und dem Schutz klimasensitiver Arten. Viele Arten werden durch WEA nicht an der Nutzung von nahegelegenen Biotopen oder in ihrer Ausbreitung gehindert. Somit können auch Biotope in der unmittelbaren Umgebung von WEA von vielen Arten weiterhin als Trittstein- und Vernetzungsbiotope genutzt werden. Der Flächenverbrauch von WEA und ihren Nebenanlagen ist in der Regel gering und die Anlagen werden meist auf eher unattraktiven Habitaten wie z.B. Ackerstandorten errichtet, die ohnehin zu den weniger wertigen Biotopen gehören - somit bleiben wertigere Biotope dem Biotopverbund erhalten. Der Betrieb von WEA steht der Biotopvernetzung bei den meisten Arten nicht entgegen und für windkraftsensible Arten können mögliche Konflikte auf Ebene des Genehmigungsverfahrens durch vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtungen und auf Grundlage von aktuellen Daten bewertet und durch vorhabenbezogene Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden. Somit kann die Nutzung von BSN-Gebieten für den Ausbau erneuerbarer Energien (sofern es sich nicht um NSG, Nationale Naturmonumente, Natura-2000-Gebiete, oder Nationalparke handelt) durchaus sinnvoll sein und einen Doppelnutzen haben. Dem Klimaschutz stehen somit mehr Flächen zur Verfügung, was wiederum auch den klimasensitiven Arten zugutekommt und viele Flächen dienen auch weiterhin dem Biotopverbund. Die durch das LANUV erarbeitete „Flächenanalyse Windenergie NRW“ geht davon aus, dass durch die Nutzung von Teilflächen in BSN ein zusätzliches Flächenpotenzial von 19.447 ha nutzbar gemacht wird und die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert werden. Hinzu kommt, dass nach § 2 EEG der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem sollen die erneuerbaren Energien als vorrangige Belange in die jeweiligen Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem wird auch im LEP NRW Rechnung getragen, indem hier die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorranggebiete für Windenergienutzung auch in BSN festzulegen. Im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.

BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck heraus für die einzelnen BSN abzuleiten.

Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erstellt hat.

Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold des LANUV NRW aus

(BSN)) ist festgelegt worden, dass abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 des LEP NRW Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in BSN festgelegt werden dürfen (soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt). Außerdem wurde das Ziel 5 des aktuellen Gebietsentwicklungsplanes des Regierungsbezirkes Detmold „Sachlicher Teilabschnitt: Nutzung der Windenergie“ (2000), welches u.a. die Ausweisung von Flächen in BSN-Gebieten untersagen sollte, vom OVG Münster im Jahr 2018 für unwirksam erklärt (OVG Münster, Urteil vom 6. März 2018 – 2 D 95/15.NE.).

Wir schlagen somit vor, auf einen pauschalen Ausschluss von BSN-Gebieten in der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu verzichten. Zum einen widerspricht der Betrieb von WEA nicht pauschal der Eignung der BSN für den Biotopverbund und im Zuge des Genehmigungsverfahrens können für windkraftsensible Arten im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Betrachtung vorhabenbezogene Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dies wird auch durch den LEP NRW bestätigt, der es ermöglicht Vorranggebiete für Windenergienutzung auch in BSN festzulegen, was zu einem zusätzlichen Flächenpotenzial von 19.447 ha führt. Daher erachten wir es, vor allem vor dem Hintergrund des dringend benötigten Ausbaus der erneuerbaren Energien, als wichtig, dass auch die BSN-Gebiete bei der Festsetzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung mit einbezogen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit.

dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018).

Das LANUV NRW hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt.

Die BSN umfassen die Flächen der Biotopverbundstufe 1; die räumliche Kulisse der BSN ist im Aufstellungsverfahren des Regionalplans OWL in Einzelfällen angepasst worden. Für jede einzeln abgegrenzte Fläche der Biotopverbundstufen 1 und 2 ist vom LANUV NRW ein Steckbrief angelegt worden. Dieser Steckbrief enthält neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel.

Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die

	Inanspruchnahme von BSN, sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt vom Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o. g. Teilräumen führen würde. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt.

	Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032644_007	
Inhalt 300 m-Vorsorgeabstand zu VSG-, FFH- und BSLV-Gebieten: Der Schutz von Schutzgebieten wie FFH- und Vogelschutzgebieten ist grundsätzlich begrüßenswert. Ein genereller Vorsorgeabstand von 300 m zu Vogelschutzgebieten (VSG), Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) und Bereichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll, die im Folgenden erläutert werden: FFH-Gebiete, die zum Schutzgebietsnetz Natura-2000 gehören, dienen dem Schutz von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Die Arten umfassen Vertreter der Klassen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Rundmäuler, Fische, Insekten, Weichtiere, Krebse, Egel sowie bei den Pflanzen Bedecktsamer, Moose und Flechten. Viele dieser Arten haben einen eher kleinen Aktionsraum und sind bei einem Vorkommen innerhalb eines Schutzgebietes kaum außerhalb dieses Gebietes anzutreffen. Aufgrund ihrer Lebensweise werden die meisten dieser Arten nicht durch den Betrieb von WEA gestört oder getötet. Auch die Lebensraumtypen des Anhang I kommen nur innerhalb des Schutzgebietes vor. Solange es also zu keinem flächenmäßigen Eingriff in das Schutzgebiet kommt, kann davon ausgegangen werden, dass weder die Lebensraumtypen des Anhangs I noch die meisten Arten der Anhänge II und IV durch den Betrieb von Anlagen außerhalb des Schutzgebietes gefährdet werden. Für die wenigen Arten, die einen größeren Aktionsradius aufweisen und/oder durch den Betrieb gefährdet werden, gibt es anerkannte und wirksame Maßnahmen, die zu ihrem Schutz ergriffen werden können (z.B. Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen). Somit ist ein pauschaler Abstand zu FFH-Gebieten wenig sinnvoll, da es in vielen Fällen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Arten kommt. Der Betrieb von Anlagen mit weniger Abstand als 300 m bedarf einer Einzelfallprüfung, was durch das Instrument der FFH-Verträglichkeitsprüfung gegeben ist. Im Zuge dieser Prüfung kann einzelfallbezogen geprüft werden, ob es zu einer	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten ist fachlich hergeleitet und begründet. Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der

Beeinträchtigung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele kommt. In der Regel ist aber davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt oder dass diese durch anerkannte Maßnahmen wirkungsvoll verhindert werden können. Somit ist auch ohne einen pauschalen Abstand von 300 m der Schutz des FFH-Gebietes und seiner Schutzgüter in jedem Fall gegeben. Außerdem stehen ohne einen pauschalen Abstand von 300 m mehr Flächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und somit für den Klimaschutz zur Verfügung, was wiederum auch ein Schutz für die in den FFH-Gebieten geschützten Arten und Lebensraumtypen ist. Auch im LEP NRW und in der „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ (2023) wird nicht mit einem Vorsorgeabstand von 300 m zu Natura-2000 Gebieten gerechnet. Hinzu kommt, dass nach § 2 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) die Errichtung der Betrieb von Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem regelt § 2 EEG, dass die erneuerbaren Energien als vorrangige Belange in die jeweiligen Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist. Vogelschutzgebiete (VSG), die ebenfalls zum Schutzgebietsnetz Natura-2000 gehören, dienen dem Schutz aller wild lebenden europäischen Vogelarten, aber im Besonderen dem Schutz der Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG). Auch hier ist ein pauschaler Abstand von 300 m nicht sinnvoll. Zwar sind einige der Europäischen Vogelarten durch Störung oder Schlag durch WEA gefährdet, aber nicht jede Art kommt auch in jedem Schutzgebiet vor. Außerdem hängt eine Stör- oder Schlaggefährdung von der Entfernung des Horstes oder Rastplatzes zum Anlagenstandort ab und kann somit auch bei einer Nähe der WEA zum Schutzgebiet in ausreichender Entfernung zum Aufenthaltsbereich einer gefährdeten Art liegen. Auch eine Relevanz von Flächen, die an ein Schutzgebiet angrenzen hinsichtlich ihrer Eignung für den Vogelzug oder als Nahrungsflächen ist nicht pauschal gegeben. Viele der Gefährdungen durch Störung oder Schlag können mit geeigneten Maßnahmen, z.B. Micrositing, Abschaltungen, Unattraktivmachen von Flächen und Anlegen von Ablenkflächen etc. verhindert werden. Um passende Maßnahmen ergreifen zu können, ist aber eine Einzelfallprüfung notwendig. Da ebenso wie bei den FFH-Gebieten in der Nähe zu Vogelschutzgebieten eine Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, wird so der Schutz der VSG ohnehin gewährleistet und es können individuell geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Genau wie bei den FFH-Gebieten stehen durch einen Verzicht auf einen pauschalen Abstand von 300 m zu Schutzgebieten mehr Flächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und somit für den Klimaschutz zur Verfügung, was wiederum auch ein Schutz der europäischen Vogelarten und ihren Lebensräumen zugutekommt. Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) sind eine ergänzende regionalplanerische Gebietskategorie, die im Regionalplan OWL eingeführt wurde und einer regionalplanerischen Sicherung des VSG Hellwegbörde dienen soll. Grundsätzlich können

Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt.

Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt 8 Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden.

Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar).

Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen.

Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022).

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind:

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier

auch andere Räume mit einer vergleichbaren Landschaftsstruktur und Bedeutung für Vogelarten der Offenlandes als BSLV mit der entsprechenden Signatur festgelegt werden. So wurden drei weitere Flächen, die an das VSG „Weseraue“ angrenzen und im funktionalen Zusammenhang mit diesem stehen, als BSLV festgelegt. Ein pauschaler Abstand von Windenergiebereichen zu BSLV von 300 m ist wie auch bei FFH- und Vogelschutzgebieten wenig sinnvoll. Bei den BSLV handelt es sich um Flächen, die entweder den Flächen von VSG entsprechen oder in engem Zusammenhang mit diesen Schutzgebieten stehen. Daher sind sie im Rahmen der Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung ebenfalls Teil der Prüfung. Somit ist, wie bereits im vorangegangenen Abschnitt dargelegt, ein Schutz der VSG und damit auch der BSLV und ihrer Arten in jedem Fall gegeben. Hinzu kommt, dass im Zuge einer Genehmigung von WEA im Regelfall eine Prüfung der besonders geschützten Arten (§ 44 BNatSchG) und somit auch der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b BNatSchG) durchgeführt wird. Die Vogelarten des Offenlandes sind somit in jedem Fall vor einer Tötung oder erheblichen Störung geschützt.

Pauschal widersprechen die Errichtung und der Betrieb von WEA nicht dem Schutz von Vögeln des Offenlandes. Es kommt nicht zwangsläufig zu Konflikten z.B. mit Zug- und Rastvögeln oder Vögeln, die empfindlich auf Vertikalstrukturen reagieren, da dies meist individuell mit der kleinräumigen Verbreitung dieser Art zusammenhängt und nicht auf das gesamte Gebiet übertragen werden kann. Es ist nicht pauschal gesagt, dass ein Betrieb von WEA im Abstand von weniger als 300 m von BSLV sehr viele Einschränkungen für den Betrieb mit sich bringt. Dies ist zum einen von der konkreten Lebensraumausstattung und zum anderen von den tradierten Zugrouten von Zugvögeln etc. abhängig. Die Flächen in der Umgebung der BSLV könnten völlig ungeeignet dafür sein. Somit ist auch hier eine Einzelfallprüfung im Rahmen einer Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung und des besonderen Artenschutzes wesentlich sinnvoller, damit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht pauschal viel Fläche verloren geht, die eigentlich nutzbar ist.

Wir schlagen den Verzicht auf einen pauschalen Abstand von 300 m zu FFH- und Vogelschutzgebieten sowie BSLV vor. Dies führt in keinem Fall zu einer Verschlechterung des Gebiets- und Artenschutzes, da durch das Instrument der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ein Schutz dieser Gebiete in jedem Fall gegeben ist. Außerdem stehen somit dem Ausbau der erneuerbaren Energien und somit auch dem Klimaschutz mehr Flächen zur Verfügung. Auch im LEP NRW und in der „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ (2023) wird nicht mit einem Vorsorgeabstand von 300 m zu Natura-2000 Gebieten gerechnet.

davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist.

Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen.

Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m.

Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden sind. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche

Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen-, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes, den größten artspezifischen zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen.

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden.

	Auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten etc.) sind für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden. Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche. Auch hier ist damit kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten festgelegt worden, In den Fällen, in denen keine Betroffenheit von windenergieempfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten vorliegt, ist als Vorsorgeabstand analog zu BSN / Naturschutzgebieten ein Pufferabstand von 75 m festgelegt worden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN bzw. auch FFH-Gebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 75m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN / FFH-Gebietes überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Durch die landschaftsökologische Aufwertung von Flächen können zugleich Habitatstrukturen geschaffen werden, die eine Attraktivitätssteigerung für windenergieempfindliche Arten bewirken und somit das Tötungsrisiko von kollisionsgefährdeten Arten erhöhen können. In diesem Kontext ist auf die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG hinzuweisen. In dieser Anlage werden u.a. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung kollisionsgefährdeter Vogelarten aufgelistet. Als eine Maßnahme wird die „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ aufgeführt, die folgendermaßen beschrieben wird: „Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig

	durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.“ Die Maßnahme ist insbesondere für die Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan oder Weißstorch relevant. Alle drei Vogelarten sind in der Planungsregion anzutreffen. Gerade der Rotmilan weist in den Kreisen Paderborn, Höxter und in Teilen des Kreises Lippe großflächig Schwerpunktverkommen auf. Beim Weißstorch ist in den letzten Jahren eine deutliche Bestandszunahme festzustellen. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL auch der Grundsatz E 4 (Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche) festgelegt worden. Durch die Festlegung eines Mindestabstandes von 75 m der Windenergiebereiche zu den BSN / FFH-Gebieten wird sichergestellt, dass innerhalb dieser Flächen Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flächen nicht maßgeblich eingeschränkt werden. Die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerische festgelegten Windenergiebereiche erfüllen fast vollständig die Voraussetzung als Beschleunigungsgebiet. Die Festlegung eines Windenergiebereichs als Beschleunigungsgebiet hat nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben u.a. folgende rechtliche Auswirkungen: Im Zulassungsverfahren, in dem die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden Windkraftanlage sowie der zugehörigen Nebenanlagen gemäß § 3 Nummer 15a des Erneuerbare- Energien-Gesetzes Gegenstand des Verfahrens ist, ist abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine selbige durchzuführen, abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen, abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen. Auf die Erläuterungen zu Ziel E 5 (Festlegung von Beschleunigungsgebieten) wird verwiesen. Eine Abschichtung dieser Prüfschritte von der Ebene der Regionalplanung auf die Genehmigungsebene scheidet damit in Beschleunigungsgebieten aus. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden

	Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Auch bei FFH-Gebieten erfolgte die Festlegung der Abstände differenziert nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen. Der überwiegende Teil der neu geplanten Windenergiebereiche wird als sogenanntes Beschleunigungsgebiet klassifiziert. Eine differenzierte Artenschutzprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung findet in den Beschleunigungsgebieten auf der Genehmigungsebene nicht statt. Im Rahmen der kommunalen Planung oder der Planung von Einzelanlagen können im Einzelfall auch Windenergiegebiete bzw. Einzelanlagen innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032644_009	
Inhalt Erhaltende Kurlandschaftsentwicklung Wir begrüßen, dass kein pauschaler Abstand Ausschluss von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen gewählt wurde und somit dieses Kriterium keinen Ausschluss für die Ausweisung von Windenergiebereichen darstellt. Ebenso bekräftigen wir die Ansicht, dass die erhaltender Kulturlandschaftsentwicklung fortlaufenden Prozessen unterliegt, die wiederum die Kulturlandschaft prägen. Die somit festgestellte „Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen“ zum Thema „Erhaltene Kulturlandschaftsentwicklung“ unterstützen wir. Hinzu kommt, dass nach § 2 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz), die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem regelt § 2 EEG, dass die erneuerbaren Energien als	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung

vorrangige Belange in die jeweiligen Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist.	
1032644_010	
Inhalt Militärische Belange - Hubschraubertiefflugstrecken In den Kriterien wird ein pauschaler Abstand zu Hubschraubertiefflugstrecken (HTFS) von 75 m veranschlagt. Diesen Abstand halten wir für nicht gerechtfertigt. In der Praxis handelt es sich bei der Beurteilung bzgl. der Realisierung von Windparks meist um Einzelfallbetrachtungen. Ein Pauschalabstand halten wir, sofern es sich um den Abstand zum Korridor und nicht zur alleinigen Strecke handelt, für unverhältnismäßig. Hierbei sei nochmals hervorgehoben, dass es der Korridor der HTFS bereits einen pauschalen Sicherheitsabstand von je 1,5 km seitens der Bundeswehr darstellt und die eigentliche Flugroute somit bereits einer Pufferung unterliegt. Neben der Tatsache, dass HTFS sich teilweise als Ergebnis eines Austausches mit der Bundeswehr verschieben lassen, sind sogar an manchen Stellen Windenergieanlagen innerhalb von HTFS positiv seitens der Bundeswehr bewertet worden. Die Prüfung der Verschiebung der Anlagen wurde nach dem Protokoll eines Urteils von Mai 2023 vor dem Oberverwaltungsgericht NRW in Münster (Aktenzeichen: 22 D 70/22.AK) darüber hinaus gerichtlich bestärkt. Demnach ist die Bundeswehr dazu angehalten zu prüfen, ob HTFS sich verlegen lassen, wenn diese Windenergievorhaben entgegenstehen (Weber, 2023 (erneuerbareenergien.de)). Auch das Urteil vom 16.2.24 des OVGs Münster (Aktenzeichen: 22 D 150/22.NE) untermauert, dass „verteidigungspolitische Belange keinen Freibrief für die Militärs darstellen, um Windenergie pauschal zu verhindern“ (Tigges, 2024 (lee-nrw.de)). Im vorliegenden Fall wurde die „konkrete Gefährdung des Luftverkehrs“ für sechs der 13 geplanten Windenergieanlagen durch das OVG bestätigt. Diese Anlagen befanden sich allesamt innerhalb des „beschränkten Luftraums“. Sieben weitere Anlagen befanden sich außerhalb dieses Raumes. Das OVG entschied für diese Anlagen, dass ein pauschaler Ausschluss nicht möglich sei und die militärischen Belange an dieser Stelle „nachrangig“ zu beurteilen sind. Das OVG begründete dies mit dem Fakt, dass nach § 2 EEG die Erneuerbaren Energien als überragende öffentliche Interesse nicht generell nachrangig gegenüber der Verteidigung zu werten sind (Tigges, 2024 (lee-nrw.de)). Aufgrund der hier aufgeführten Gesichtspunkte plädieren wir für die Abschaffung eines	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Als Hubschraubertiefflugstrecken gelten Bereiche, welche mit hoher Geschwindigkeit und bis zu einer Tiefe von 10 m über dem Grund beflogen werden. Die Hubschraubertiefflugstrecken stellen keine kategorischen Ausschlussflächen für Windenergieanlagen dar. Dennoch muss im Rahmen des konkreten Einzelfalls der jeweiligen Windenergieanlage geprüft werden, inwieweit es zu einer Beeinträchtigung von Hubschraubertiefflugstrecken kommt. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Hubschraubertiefflugstrecken zzgl. eines 75 m Abstandes im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen vorsorgend als Ausschlusskriterium verwendet. Der ergänzende 75 m Abstand wird vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Rotoren der Windenergieanlagen nicht in die Hubschraubertiefflugstrecken hineinreichen. Innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecken befinden sich bereits kommunale Windenergieplanungen und es wurden Windenergieanlagen errichtet. Diese Bestandsflächen und -anlagen wurden im Rahmen des ersten Prüfschrittes bewertet und ggf. in die Flächenkulisse einbezogen. Dies führt dazu, dass ggf. dennoch eine Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken erfolgt, wobei es sich hierbei vereinbare Bestandsflächen bzw. -Standorte handelt. Dass die Beurteilung von Windenergieanlagen in der Nähe von Hubschraubertiefflugstrecken im Einzelfall geprüft wird, bedeutet aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht, dass in der übergeordneten Planungsphase der Regionalplanung auf pauschale Vorsorgeregulungen verzichtet werden kann. Der 75-m-Abstand dient dazu, potenzielle Konflikte frühzeitig zu identifizieren und sicherzustellen, dass die Rotoren von Windenergieanlagen nicht in die Flugkorridore hineinreichen. Dies ist besonders relevant, da in dieser frühen Phase weder die genauen Standorte noch die Höhen der Anlagen bekannt sind. Entsprechend der Planungs- und Maßstabebene der Regionalplanung ist es daher sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Dieser methodische Ansatz dient dazu, spätere

pauschalen Abstandes von 75 m zu HTFS im Rahmen der Ausweisung und Festlegung der Windenergiegebiete im Regierungsbezirk Detmold.	Genehmigungsprozesse zu erleichtern und stellt keinen endgültigen Ausschluss dar, da die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB). Die Regionalplanungsbehörde erkennt an, dass die Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 16. Februar 2024, Az. 22 D 150/22.NE) der Bundeswehr aufgibt, die Verlegung von Hubschraubertiefflugstrecken zu prüfen, wenn diese Windenergieprojekten entgegenstehen. Gleichzeitig hebt das Gericht hervor, dass verteidigungspolitische Belange keine pauschale Verhinderung von Windenergie rechtfertigen. Die Regionalplanung berücksichtigt diese Rechtsprechung und die vorrangige Bedeutung erneuerbarer Energien nach § 2 EEG. Dabei wird ausdrücklich auf die Abwägung zwischen Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung sowie dem überragenden öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien verwiesen. Im Übrigen wird auf die ID 1032964 verwiesen.
1032644_011	
Inhalt L5 – Vermeidung/Minimierung der Umfassung von Ortschaften Im dritten Prüfschritt wurde die mögliche Umfassung von Ortschaften durch potenzielle Windenergiestandorte seitens der Bezirksregierung evaluiert. Ziel ist es demnach, eine Umfassung von Ortschaften nach Möglichkeit zu vermeiden oder allenfalls zu minimieren (Überlastungen der Kommunen sollen somit vermieden werden). Dadurch soll das Ziel 10.2-11 des LEP NRW sichergestellt werden, wie in der Beschlussvorlage dargelegt wurde. Eine Vermeidung/Verminderung der Belastung von Ortschaften begrüßen wir grundsätzlich. Wird auf die Umsetzung dessen und die Methodik Bezug genommen, so möchten wir auf einige Limitierungen hinweisen, die die Anwendbarkeit und Übertragbarkeit deutlich in Frage stellen. Nach der Leitlinie 5 des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde für die Bewertung der Umfassung von Ortschaften ein Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern verwendet. Zum besseren Verständnis legen wir nahe, das Gutachten konkret zu benennen, sodass die Ergebnisse entsprechend nachvollzogen werden können. Lediglich durch die zusammenfassende Präsentation zum Vorentwurf konnte der Bildquelle die dazugehörige Datenquelle des Gutachtens (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern; Umweltplan (2013)) schließlich entnommen werden.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Siedlungen durch die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. In der aktuellen Rechtsprechung des 8. Senates des OVG NRW zu Aussetzungsverfügungen gem. § 36 LPiG finden sich dabei eindeutige Belege dafür, dass ein solches Planungsziel Gegenstand raumordnerischer Planungen sein kann. So führt das OVG NRW beispielsweise in dem Urteil vom 05. Februar 2025 (8 B 1091/24 AK) folgendes aus: „Vielmehr bleiben Fallkonstellationen denkbar, in denen nach dem Plankonzept in Aussicht genommene Vorrangbereiche im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 ROG bei Verwirklichung eines Vorhabens außerhalb des Vorrangbereiches nicht mehr im Einklang mit den Planungsleitlinien stünde und deshalb beispielsweise verkleinert oder verschoben werden müsste. Beispielhaft

U.a. die Beurteilung der Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen auf Siedlungen nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Mecklenburg-Vorpommern (MV) zeigt erhebliche methodische Mängel, die durch das Urteil des OVG Münster (AZ. 22B286/24NE) weiterführend verdeutlicht werden. Das Urteil des OVGs Münster führte als Argument auf, dass es methodisch fragwürdig ist, veraltete wissenschaftliche Gutachten zur Grundlage aktueller Planungen zu machen, ohne die Entwicklungen und Aktualisierungen zu berücksichtigen. Das OVG Münster betont die Abwägungsfehlerhaftigkeit dieser Vorgehensweise, da die Planung sich nicht auf den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik bezieht.

Als Ziel, auf welches verwiesen wird, wurde im Gutachten selbst ausdrücklich die Untersuchung zwecks der Fortschreibung des damaligen „Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern“ (RREP VP) definiert. Es soll somit die Anwendung des erarbeiteten Kriteriums für das Land Mecklenburg-Vorpommern angestrebt werden. Als Rahmenbedingungen für die Erarbeitung wurden „raumordnerische Grundlagen“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern herangezogen. U.a. wird hier das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, MABL M-V 2005) aufgeführt. Hieraus ergibt sich bereits die Limitation der Anwendbarkeit der Methodik für andere Bundesländer.

Des Weiteren wird aufgrund von Urteilen aus der entfernteren Vergangenheit eine optisch bedrängende Wirkung thematisiert. Nach damaligen Urteilen war diese bereits ab < 3H in Einzelfallentscheidungen gegeben. Urteile aus jüngerer Vergangenheit weisen jedoch darauf hin, dass auch Abstände ab der zweifachen Anlagenhöhe (ab 2H) realisierbar und mittlerweile gängige Praxis sind. An dieser Stelle wird abermals deutlich, dass eine veraltete Methodik anhand von ebenfalls veralteten Urteilen angewandt wurde. Zudem wird bei der „Abgrenzung der Herangehensweise“ (5.1) auf Folgendes aufmerksam gemacht: „Aufgrund fehlender empirischer Untersuchungen zu den Auswirkungen auf den Menschen [...] konnten keine Zusammenhänge zwischen der visuellen Wahrnehmung der umgebenden Windenergieanlagen und der menschlichen Psyche herausgearbeitet werden. Somit definiert sich das Kriterium ‘Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen’ nur über die visuelle Wahrnehmung basierend auf der vorliegenden Rechtsprechung“. Die angesprochene „vorliegende Rechtsprechung“ ist, wie oben bereits beschrieben, veraltet und bereits durch neue Rechtsprechungen überholt worden.

Im Gutachten selbst wird darauf hingewiesen, dass die im RREP VP definierten Ziele der Raumordnung zugrunde liegen und, dass bei Abweichung von diesen im Einzelfall geprüft werden muss. Eine Berücksichtigung von Vegetation und Relief findet darüber hinaus bei der Methodik keine Anwendung. Im Fazit und Ausblick wird davon gesprochen, dass es ein „anwendbares und plausibles Kriterium“ für die Planungsregion Vorpommern gibt. Es wird im Nachsatz verdeutlicht, dass selbst für eine landesweite Anwendung (Mecklenburg-Vorpommern) eine Ausarbeitung, Diskussion und Weiterentwicklung der Methodik erfolgen

mag ein durch Planungsleitlinien vorgegebenes Planungsziel eine Umfassung von Ortslagen zu vermeiden und der Bevölkerung freie Sichtachsen zu erhalten“

Im Sinne einer vorsorgenden, konfliktminimierenden bzw. konfliktvermeidenden Regionalplanung gem. § 1 ROG, mit Blick auf einen Ausgleich unterschiedlicher Ansprüche an den Raum und eine nachhaltige Raumentwicklung, sollen freie Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt) regionalplanerisch gesichert werden. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die raumordnerischen Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Planungsüberlegungen eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen, negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort (drohender Funktionsverlust) und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Diese vorsorgende planerische Sicherung reicht damit bewusst weiter, als die gesetzlich geregelte Frage, ob eine optisch bedrängende Wirkung von der Windenergieanlage ausgeht oder nicht bzw. ob erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen zu erwarten sind.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer nachvollziehbaren, transparent dargelegten Methodik, welche einheitliche für den gesamten Planungsraum angewendet wurde. Ausgangspunkt dafür bildete das Gutachten, des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013. In die Überlegungen einbezogen wurde auch die Aktualisierung des Gutachtens aus dem Jahr 2021. Mit Blick auf die Aktualisierung des Gutachtens geht der Planungsträger davon aus, dass dieses sich als Ausgangspunkt für die Ermittlung und Umfassung der Siedlungen im Planungsraum weiter eignet. Er macht sich die darin niedergelegten Planungsvorstellungen zu den Freihaltebereichen zu eigen und sieht darin eine geeignete Operationalisierung des Planungszieles im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gemäß der o.g. Studie der Mensch, mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld, wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und unzumutbare Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von Windenergieanlagen zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder gesprengt“ wird. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft, muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von

sollte. Aufgrund dessen ist erst recht davon auszugehen, dass eine Übertragbarkeit auf andere Teile des Bundesgebietes mit teils deutlichen regionalen Unterschieden nur sehr eingeschränkt oder kaum möglich ist.

Außerdem sind die spezifischen Gegebenheiten der Planungsregion Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls nicht auf die Region OWL übertragbar. Die Region umfasst neben der Norddeutschen Tiefebene und der Westfälischen Bucht ebenso Teile des Mittelgebirges. Durch topographische und landschaftliche Besonderheiten der Region wird die geographische Heterogenität OWLs deutlich. Eine derartige Heterogenität der geographischen Lagen ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht zu finden. Ein pauschaler Radius von 2,5 km um eine Siedlung zur Bestimmung der Umzingelungswirkung berücksichtigt die aufgeführten Unterschiede nicht und führt zu unzutreffenden Ergebnissen.

Ein detailliertes Beispiel zur limitierten Anwendung der Methodik findet sich bei der Projektbeschreibung „Borgentreich-Bühne Süd“ im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme wieder („Hinweise auf konkrete Flächen im Regierungsbezirk Detmold“). An dieser Stelle wird die Herausforderung der Anwendbarkeit praxisnah widerspiegelt.

mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Siedlung, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2×120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dieses ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum für die Beurteilung einer umfassenden Wirkung wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Siedlung festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Bei der Begrenzung des Prüfbereiches für Bewertung der Umfassungswirkung, wurde die Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen berücksichtigt, bei der die Entfernung zur betroffenen Siedlung eine zentrale Rolle spielt. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Bei der Abgrenzung des Prüfraumes hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen und, dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt. Zur Herleitung des Abstandes wird ferner auf die Erläuterungen, die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Neben der im v.g. Gutachten dargelegten Herleitung des Betrachtungsraumes von 2,5 km ist es ein gewichtiges Planungsziel, diese siedlungsnahen Teilräume vor einer vollständigen technischen Überformung durch Windenergieanlagen zu schützen und einzelne Bereiche für die Entwicklung anderer Raumnutzungen und -funktionen offen zu halten. Neben dem Auftrag zum Konfliktausgleich, stützt sich dieses Planungsziel auf den Sicherungs- und Ordnungsauftrag der Raumordnung gem. § 1 ROG.

Im Sinne eines Screenings wurden der gesamte Planungsraum systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Siedlungen wurde dann eine Einzelfallprüfung mit Blick auf die Ebene des Regionalplans durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sichtbehindernde

	Bewuchs z.B. durch Wald, die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Verkehrs- und Leitungstrassen. Mit Blick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der Methodik und der Entscheidungen werden der Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL weitere Erläuterungskarten beigefügt, aus denen ersichtlich wird, für welche Siedlungen eine Prüfung der Umfassung vorgenommen worden ist. Weiter wo der geometrische Mittelpunkt der Siedlung gesetzt wurde, welche Freihaltekorridore sich ergeben und wo mögliche Vorbelastungen und Sichtbehinderungen z.B. durch Wald und Leitungen erwartet werden können. Zudem erfolgen Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien für den Planungsraum für sachgerecht. Neben der Einzelfallprüfung hat der Planungsträger berücksichtigt, dass große Teile von OWL, ähnlich wie Mecklenburg-Vorpommern, nur eine geringe Höhenentwicklung aufweisen. Dieses gilt z.B. für weite Teile der Kreise Minden-Lübbecke, Höxter, Paderborn und Gütersloh. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. In seine abwägende Entscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass innerhalb der planerisch gesicherten Freihaltebereiche Flächen liegen, die nach den sonstigen Kriterien des Planungskonzeptes für die Windenergie geeignet sind und dann entfallen. Projektentwicklern und Investoren sind vor dem Hintergrund der bisherigen Privilegierung der Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB z.T. bereits erhebliche Aufwendungen und Kosten für die Vorbereitung von Genehmigungsverfahren entstanden bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Strom die aller Voraussicht nach hinfällig werden. Gleiches gilt für die nicht mehr zu erzielenden Erlöserwartungen von Grundstückseigentümern aus Grundstücksverkäufen oder Verpachtungen. Darüber hinaus wurde in die abwägende Entscheidung auch der Umstand mit einbezogen, dass viele Anträge auf Genehmigung bereits einen weitreichenden Stand im Genehmigungsverfahren erlangt haben. In die Abwägung hat der Planungsträger vor dem Hintergrund des § 2 EEG auch eingestellt, dass nach dem Plankonzept für die Windenergie geeignete Bereiche nach diesem Prüfschritt nicht Eingang in die abschließenden Festlegungen des Regionalplans OWL finden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien wird mit Blick auf

	die Erreichung/ die Überschreitung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW für die Planungsregion Detmold durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung getragen. Der Flächenbeitragswert gem. LEP NRW kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die innerhalb der planerisch angestrebten Freihaltebereiche liegen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Region in den vergangenen Jahren bereits einen substantiellen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet hat und weiter leisten wird. In diesem Zusammenhang wird auf die verschiedenen kommunalen Positivplanungen sowie die hohe Anzahl an genehmigten und in Bau befindlichen Windenergieanlagen hingewiesen. Neben der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse stehen für den Ausbau der Windenergie zudem kommunal gesicherte Flächen für die Windenergie zur Verfügung, die nicht Eingang in die Flächenkulisse des Regionalplans OWL gefunden haben. Vor dem Hintergrund der sich vollziehenden sehr dynamischen Ausbausituation und der regionalen Rahmenbedingungen zum angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien wird der Sicherung der im Plan definierten Freihaltebereiche ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche in diesen Teilflächen im Regionalplan OWL. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung und Bewertung der Umfassung von Siedlungen berücksichtigt auch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Dem Bedenken, dass die zugrunde gelegten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen, wird mit Verweis auf das Plankonzept, den Abwägungsvorgang und die darin berücksichtigten aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen widersprochen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsträger auch abwägend berücksichtigt, dass Kommunen selbst entscheiden können, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Ein solches Vorgehen entspricht der ebenenspezifischen Konfliktbewältigung und Konfliktminimierung. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen. Weiterhin weist die Regionalplanungsbehörde auf den Abwägungsvorschlag in ID 1032644_014 hin.

Inhalt

die Ampel löst sich auf, der Grüne Wahnsinn hat spätes mit der neu Wahl die hoffentlich bald stattfinden ein Ende! Herr Habeck und Frau Neubauer und Frau Bölling die ihre Ideologie unbedingt durchsetzen wollen sitzen auf mehr als wackeligen Stühlen ! Sobald es keine Förderung mehr für Windindustrie Anlagen gibt ist der Boom vorbei. Dann sind Sie schuld an der Verunstaltung der Landschaft ,der vermehren Krebs Erkrankungen, der verseuchten Böden, Aussterben einiger Vogelarten , Fledermäuse an Überschwemmungen und Umweltverschmutzungen durch nicht Recycling fähiges Material der Flügel der WEA, ganz zu schweigen von Bodenversiegelung durch nicht entfernte Fundamente ! Ich weise sie darauf hin, das die Ampel gefallen ist somit Veränderungen bevorstehen. Wer nicht in betroffenen Orten wohnt der kann überhaupt nicht mit reden Ohne Sinn und Verstand über die Köpfe der Menschen hinweg werden auf Teufel komm raus Ideologie verfolgt Statt erst mal Leitungen zu bauen und für Speicher zu sorgen Nein sie wollen Windindustrie Anlagen auf Teufel komm raus ohne Rücksicht auf Mensch/Tier und Natur ! Menschen die so Macht geil sind Jegliche Empathie verloren haben sind verabscheuungswürdig Darum wünsche ich jedem wirklich jedem der auch nur im entferntesten mit WEA und zutun hat die Pest an den Hals !

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.

Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich teilweise auf inhaltliche Punkte, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) umfassen den Planentwurf mit textlichen Festlegungen (rot hinterlegte Bereiche) mit integrierter Begründung und Erläuterungen, die zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000), die Planbegründung, das Plankonzept sowie den Umweltbericht mit Anhängen.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte

	Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden. Die Belange des Freiraum- und Umweltschutzes sind bereits im Plankonzept umfassend berücksichtigt worden, in dem Bereiche mit besonderen Funktionen wie Waldbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebietszonen I-II vorsorglich als Ausschlussgebiete festgelegt worden sind. Den Belangen des Artenschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen. Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Die BSN als Kernelemente des Biotopverbundes werden – wie ausgeführt- nicht für die Festlegung von Windenergiebereiche herangezogen. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der

	Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden. Als Ergebnis der Prüfung sind besonders konfliktträchtige Windenergiebereiche angepasst worden. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – ebenfalls als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Auch als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. In Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Kulturlandschaft, die Naherholung und den Tourismus ist zu konstatieren, dass Windkraftanlagen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes darstellen. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.).

	Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig.

	In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...“ Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (B. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

1032690_002

Inhalt

Dazu folgendes: Im Ziel 10.2-3 im Entwurf des kommenden Landesentwicklungsplans wird definiert: „Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar“. Es wird in diesem Ziel nicht zwischen Höhenbeschränkungen durch Bauleitverfahren oder durch fachgesetzliche Vorschriften im Rahmen von Genehmigungsverfahren unterschieden, sondern der Begriff Höhenbeschränkung allgemein gehalten. Das Ziel ist somit auf sämtliche mögliche Höhenbeschränkungen anzuwenden. Gemäß L7 der 1. Änderung des Regionalplans werden die textlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplans OWL hinsichtlich notwendiger Anpassungen überprüft. In E2 des Entwurfs des Regionalplans OWL heißt es, dass lediglich bauleitplanerische Bestimmungen zur Höhenbeschränkung unzulässig sind, Festlegungen von Höhenbeschränkungen durch fachgesetzliche Vorschriften im Rahmen von Genehmigungsverfahren jedoch festgelegt werden können. Dies widerspricht dem Ziel 10.2-3 des kommenden LEPs. Um dem Ziel 10.2-3 des LEPs zu entsprechen müssen daher sämtliche Windenergiebereiche, sowohl neue als auch aus kommunalen Planungen übernommene Bereiche, hinsichtlich einer möglichen fachgesetzlichen Höhenbeschränkung geprüft werden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Das Ziel E 2 (Windenergiebereiche ohne Höhenbeschränkungen) des Regionalplans OWL widerspricht dem Ziel 10.2-3 (Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW nicht. Gem. den Erläuterungen zum Ziel 10.2-3 LEP NRW sind nach § 4 Abs. 1 WindBG Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen. Dies schließt mögliche fachgesetzliche Höhenbeschränkungen, welche im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden nicht aus. Die Arbeitshilfe zum Vollzug des Wind-an-Land-Gesetzes des MHKBD und des MWIKE weist darauf explizit hin. Demnach werden Höhenbegrenzungen, welche erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt, von der Regelung im Ziel 10.2-3 LEP NRW nicht erfasst. Der Planungsträger geht, entsprechend der Arbeitshilfe davon aus, dass mögliche fachgesetzliche Höhenbeschränkungen einer Anrechenbarkeit der Flächen bzw. einer Festlegung als Windenergiebereich nicht entgegenstehen, da die Windenergiebereiche grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind.

1032690_005

Inhalt

Ich beantrage daher hiermit, dass in E2 des Entwurfs des Regionalplans festgehalten wird, dass auch „Höhenbeschränkungen durch fachgesetzliche Vorschriften innerhalb von Windenergiebereichen nicht zulässig sind.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Anregung ist mit den fachgesetzlichen Vorgaben für die Zulassung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Sie betrifft zudem nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Sofern fachgesetzliche Höhenbeschränkungen zulässig und erforderlich sind, um eine Zulässigkeit der Vorhaben

	herzustellen, können diese nicht über die Raumordnung verhindert werden. Dieses ist im Einzelfall in den nachfolgenden Planungs- und Fachverfahren zu klären. Ergänzend wird auf den Abwägungsvorschlag der ID 1032690_002 verwiesen.
1032707_002	
Inhalt 1. Gegenstand der Änderung des Regionalplans ist eine gesamträumliche Positivplanung für die Windenergienutzung mit dem Ziel, mindestens die in Plansatz 10.2-2 des LEP NRW vorgegebenen Flächen für die Planungsregion Detmold auszuweisen. Der Regionalrat darf es aber nicht damit bewenden lassen, sein Augenmerk lediglich auf die Erfüllung dieser landesplanerischen (Mindest-)Vorgaben und die Eignung der festzulegenden Windenergiebereiche zu richten. Vielmehr muss er auch und gerade berücksichtigen, inwieweit weitere, d. h. zusätzliche für die Windenergie geeignete Flächen als Windenergiebereich ausgewiesen werden können. Das folgt aus dem raumordnerischen Abwägungsgebot. Denn jede Planung muss den Anforderungen des Abwägungsgebots genügen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. In der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG sind nach Satz 2 das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG zu berücksichtigen (vgl. dazu auch OVG Münster, Urteil v. 21.03.2024 – 11 D 133/20.NE –, UA S. 69 ff.). In jeder planerischen Abwägungsentscheidung hat eine Alternativenprüfung stattzufinden, wie sich auch aus § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. Nr. 2d der Anlage 1 zum ROG („in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“) ergibt. Der Plangeber muss sich daher abwägungsgerecht mit der Frage auseinandersetzen, welche weiteren Flächen zur Ausweisung als Windenergiebereiche in Betracht kommen. Das gilt erst recht für die vorliegende gesamträumlich Planung, die sich auf den gesamten Regierungsbezirk erstreckt. Hinzu kommt, dass der Regionalrat im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergienutzung nach § 2 Satz 1	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird inhaltlich auf die Abwägungsvorschläge der nachfolgenden ID's 1032707_003 bis 1032707_012 verwiesen.

EEG in besonderer Weise berücksichtigen muss. Für Abwägungsentscheidungen wie die nach § 7 Abs. 2 ROG greift zudem die Gewichtungsvorgabe des § 2 Satz 2 EEG, wonach die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Um die für die Aufstellung des Regionalplans zentrale Abwägung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie einerseits und der im Einzelfall gegenläufigen Belange andererseits sachgerecht vornehmen zu können, muss sich der Plangeber vergewissern, welches Potential an für die Windenergie geeigneten Flächen ihm überhaupt zur Verfügung steht und damit der Abwägung mit gegenläufigen Belangen zugänglich ist. Denn bei den zu erfüllenden regionalen Teilflächenzielen nach § 3 WindBG i. V. m. Ziel 10.2-2 LEP NRW handelt es sich lediglich um Mindestziele. § 2 EEG fordert aber gerade, dass der Regionalplan diese Mindestziele überschreitet und in einem abwägungsgerechten Umfang mehr als die mindestens notwendigen Flächen ausweist. Das spricht dafür, dass der Plangeber weiterhin, wie schon nach der bisherigen Rechtsprechung, ermitteln muss, welche Flächen seinem planerischen Zugriff von vornherein aufgrund unüberwindbarer rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse entzogen sind (harte Tabuflächen) und welches (Flächen-)Potential demgegenüber der Windenergie grundsätzlich zur Verfügung stünde und damit seiner planerischen Abwägung unterliegt. Denn er kann die durch § 2 EEG geforderte Abwägung, in welchem Umfang über die Mindestflächenziele hinaus geeignete Standorte als Windenergiebereiche auszuweisen sind, nur sachgerecht treffen, wenn ihm bewusst ist, welcher Flächenanteil überhaupt der planerischen Abwägung zugänglich ist. 2. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen einzelne Planungskriterien, die der Änderung des Regionalplans zugrunde gelegt werden sollen, durchgreifende rechtliche Bedenken. Die betreffenden Planungskriterien sollten daher geändert werden, um die Windenergienutzung in der Planungsregion nicht von vornherein unverhältnismäßig einzuschränken. Wir gehen auf die betreffenden Kriterien nachstehend im Einzelnen ein:	
1032707_003	
Inhalt a. Erhebliche rechtliche Bedenken bestehen gegen den für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie vorgesehenen Vorsorgeabstand von 1 000 m zu	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung

Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang (und Kur- und Klinikgebäuden) sowie Allgemeinen Siedlungsbereichen, der nach dem Prüfschritt des Plankonzepts als generelles Ausschlusskriterium behandelt wird. Zwar hat der Regionalrat bei der Festlegung von Vorsorgeabständen einen Bewertungsspielraum. Dessen Umfang ist aber mit dem maßgeblichen, sich aus § 2 Satz 2 EEG ergebenden Abwägungsparameter dergestalt rückgekoppelt, dass je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen am Ende ausfallen, desto mehr das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen ist. Bestätigt wird dies nicht zuletzt dadurch, dass andere Regionalplanungsträger in NRW zum Teil deutlich geringere Vorsorgeabstände anwenden. Dies gilt etwa für die Planungsregionen Düsseldorf und Köln, in denen mit entsprechenden Vorsorgeabständen von 700 m geplant wird. Vorliegend begegnet die Bestimmung des Vorsorgeabstands zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sowie Allgemeinen Siedlungsbereichen von 1 000 m durchgreifenden Bedenken, weil er sich so raumordnerisch nicht rechtfertigen lässt. Zwar bleibt es einem Plangeber grundsätzlich unbenommen, sich in diesem Zusammenhang für ein vorsorgendes Konzept zu entscheiden. Dieses muss er indes sowohl hinsichtlich des „ob“ als auch des „wie“ begründen und hat sich dabei an den Grundsätzen der Raumordnung i. S. d. Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung zu orientieren. Dazu zählt nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG auch der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm, allerdings unter Berücksichtigung der von Baugebiet zu Baugebiet teils erheblich unterschiedlichen Schutzwürdigkeit (vgl. zur Flächennutzungsplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB: OVG Münster, Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100/17.NE –, juris 200; OVG Münster Urt. v. 27.9.2024 – 22 D 48/24.NE, BeckRS 2024, 27822 Rn. 58 ff.). Das Erfordernis einer sachgerechten Differenzierung nach Wohngebäuden unterschiedlicher Schutzwürdigkeit erkennt der Regionalrat ausweislich der Ausführungen im Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Anlage 4 zur Drs. RR-19/2024) auch. Ebenso erkennt er, dass Windenergieanlagen in der Regel auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m immissionsschutzrechtlich zulässig sind. Er zieht aber nicht die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Entscheidet sich der Plangeber gegen eine Differenzierung nach unterschiedlich schutzwürdigen Baugebieten und für die Anwendung eines einheitlichen Vorsorgeabstands, kann er diesen nicht am Schutzanspruch eines besonders schutzwürdigen Baugebiets, etwa eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets, orientieren. Vielmehr muss er bei der Wahl eines einheitlichen Vorsorgeabstands, der ohnehin über das gesetzlich erforderliche Abstandsmaß hinausgeht, den Schutzanspruch eines Baugebiets mit Wohngebäuden geringer Schutzwürdigkeit ansetzen, weil er anderenfalls Baugebiete geringer Schutzwürdigkeit weit überobligatorisch schützen und die Windenergienutzung unverhältnismäßig einschränken würde. Von daher wäre es vorliegend, solange der Regionalrat sich für einen einheitlichen Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang entscheidet, abwägungsgerecht, diesen mit nicht mehr als 700 m

Zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sowie zu ASB wird für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ein Vorsorgeabstand von 1.000 m vorgesehen. Zu staatlich anerkannten Kurgeländen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m planerisch gesichert. Kur- und Klinikflächen aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) werden als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie definiert. Die nachstehenden Ausführungen erläutern und begründen diese Kriterien im Detail.

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus.

Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere

zu bemessen, damit die Immissionsschutzansprüche von Wohngebäuden im Dorf- und Mischgebiet sicher eingehalten werden. Dass auch die höheren Schutzansprüche von Wohngebäuden im allgemeinen oder reinen Wohngebiets im späteren Genehmigungsverfahren beachtet und im Ergebnis gewahrt werden müssen, ist ohnehin selbstverständlich und erfordert keine weitergehenden Vorsorgeabstände. Soweit der Planentwurf den Vorsorgeabstand von 1000 zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auch als einen Beitrag dazu ansieht, die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie zu erhöhen, kann dies nicht überzeugen. Eine raumordnerische Konzeption liegt dem nicht zugrunde. Die angestrebte Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie ist schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Genauigkeit als solche kein tauglicher Grundsatz der Raumordnung. Im Übrigen lässt sich nicht erkennen, warum diese Akzeptanz gerade einen Abstand von 1 000 m erfordern sollte; eine empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100/17.NE –, juris 203). Es begegnet zudem rechtlichen Bedenken, wenn der Plangeber den gewählten Vorsorgeabstand auch damit begründet, dass dieser über die gesetzlich erforderlichen Abstände hinausgehende Vorsorgeabstand auch andere Raumansprüche, wie die zukünftige Siedlungsentwicklung, berücksichtigen soll. In Rechtsprechung und Literatur ist insoweit anerkannt, dass ein solches „Freihalteinteresse“ allenfalls dann in Betracht kommt, wenn eine entsprechende Siedlungsentwicklung konkret absehbar – also ihrerseits geplant oder zumindest projektiert – ist. Das ist aber bei dem einheitlich auf die gesamte Planungsregion angesetzten Vorsorgeabstand nicht der Fall (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100/17.NE –, juris 205 ff.). Wir regen daher zusammenfassend an, den Vorsorgeabstands zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang (und Kur- und Klinik Gebäuden) sowie Allgemeinen Siedlungsbereichen auf nicht mehr als 700 m festzulegen.

Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird.

ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche, eröffnet den Kommunen aber auch Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz.

Industrie- und Gewerbegebiete können auch in ASB geplant werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung.

Zu staatlich anerkannten Kurgebieten wird für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ein Vorsorgeabstand von 500 m planerisch gesichert.

Entsprechend des KOG NRW können Städte, Gemeinden oder Teile davon unter bestimmten Voraussetzungen als Kurgebiete staatlich anerkannt werden. Diese staatliche Anerkennung kann gem. § 20 KOG NRW widerrufen werden, wenn Voraussetzungen für die Verleihung der

	Artbezeichnung entfallen, oder wenn Zweifel bestehen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Weitergehende verbindliche rechtliche Vorgaben hinsichtlich eines Ausschlusses von Windenergieanlagen in staatlich anerkannten Kurgebieten bestehen nicht. Aufgrund planerischer Betrachtungen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Windenergieanlagen regelmäßig in staatlich anerkannten Kurgebieten errichtet werden. Des Weiteren dient der Ausschluss dem Erhalt der Nutzungsoptionen, dem Schutz der Menschen, der Erholung und soll einen vorsorgenden Immissionsschutz sicherstellen. Bei der Ableitung des Vorsorgeabstandes wird auf die Erläuterungen zum Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich, die im Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL enthalten sind, verwiesen. Demnach liegt für ein Kurgebiet keine optisch bedrängende Wirkung gem. § 249 Abs. 10 BauGB vor, wenn der Abstand mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht. Berücksichtigt wurde auch, dass die Kurgebiete ein besonderes Schutzbedürfnis gegenüber heranrückenden, konkurrierenden Nutzungen wie der Windenergie haben. Neben den staatlich anerkannten Kurgebieten werden auch Kur- und Klinikflächen aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie definiert; zu diesen wird kein Vorsorgeabstand planerisch gesichert. Diese Flächen werden faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt und stehen einer Nutzung für die Windenergie daher i.d.R. nicht zur Verfügung. Der Ausschluss dient dem Erhalt der entsprechenden Nutzungsoptionen sowie dem vorsorgenden Immissionsschutz. Zudem sollen Weiterentwicklungsoptionen in diesem Bereich offengehalten werden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Kur- und Klinikflächen mit Blick auf den Gesundheitsschutz und die Sicherung der Daseinsvorsorge eine besondere Sensibilität gegenüber Störungen aufweisen. Innerhalb der Gebiete können aber weitere Nutzungen liegen, insb. Wohnnutzungen, die im Konzept auch mit Puffern versehen sind. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL – unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und ASB, des Abstandes von 500 Metern zu staatlich anerkannten Kurgebieten und dem Ausschluss der Kur- und Klinikflächen – sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch

	gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und zu ASB auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und zum ASB zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).
1032707_004	
Inhalt b. Auch der für Wohngebäude außerhalb des Siedlungszusammenhangs gewählte Vorsorgeabstand von 500 m geht über das Erforderliche hinaus und schränkt den Ausbau der Windenergienutzung unverhältnismäßig ein. Der Abstand soll nach dem Plankonzept der Bezirksregierung dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf dienen. Aus diesen Gründen ist aber kein Abstand von 500 m erforderlich. Dies zeigen die Planungen anderer Bezirksregierungen, etwa der Bezirksregierung Arnsberg, die in vergleichbaren Fällen nur einen Abstand von 440 m verwendet, oder der Bezirksregierung Düsseldorf, die – je nach Situation im Einzelfall – einen Abstand zwischen	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest.

mindestens 300 m und höchstens 450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich festgelegt. Auch kann der Vorsorgeabstand nicht überzeugend mit der Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen begründet werden. Die Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen geht auf das Gebot der Rücksichtnahme zurück. Dieses ist aber stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig und entzieht sich einer generell-abstrakten Festlegung durch pauschale Ausschlusskriterien im Rahmen der Regionalplanung. Ob einer Windenergieanlage im Einzelfall eine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten einer benachbarten Wohnnutzung zukommt, hängt von zahlreichen Faktoren der Anlage selbst, ihres Standortes und der örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Verhältnisse auf dem Wohngrundstück selbst ab. Es stellt daher eine nicht sachgerechte Vereinfachung dar, durch pauschale Schutzabstände eine optisch bedrängende Wirkung zu vermeiden. Auch aus § 249 Abs. 10 BauGB ergibt sich nichts anderes. Die Vorschrift besagt lediglich, dass bei Einhaltung eines Abstandes der Windenergieanlage zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken von mindestens der 2-fachen Höhe der Windenergieanlage in der Regel kein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot besteht. Daraus kann aber nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass bei Unterschreitung dieses Abstandsfaktors stets oder auch nur in der Regel ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt. Bei Unterschreitung dieses Abstandsfaktors kommt es vielmehr auf die konkreten Umstände des Einzelfalls und damit zahlreiche Faktoren an, die sich einer pauschalen Handhabung im Rahmen der Regionalplanung entziehen. Wir regen an, den Vorsorgeabstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs deutlich zu reduzieren und ihn keinesfalls auf mehr als 400 m festzulegen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Hinsichtlich der Übernahme der kommunalen Flächen unterscheidet sich das Kriterienset von dem Kriterienset zur Identifizierung geeigneter neuer Windenergiebereiche. Diese Differenzierungsmöglichkeit wird ausdrücklich in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-9 LEP NRW genannt. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass am Ende des Planungsprozesses zur Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine Einzelfallprüfung vorgenommen worden ist, um lokale Besonderheiten abwägend in den Blick zu nehmen.

Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen

	Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“. Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

	Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).
1032707_005	
Inhalt c. Das sonstige Ausschlusskriterium einer Mindestflächengröße von 10 ha ist nicht sachgerecht. Denn die damit bezweckte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen, d. h. die Ermöglichung der Errichtung und des Betriebs mehrerer Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang, hängt weniger von der Flächengröße als vielmehr der Lage und dem Zuschnitt des jeweiligen Windenergiebereiches ab. Die Festlegung eines pauschalen Wertes, der sich auf eine Mindestfläche von 10 ha bezieht, ist insoweit kein geeignetes Planungskriterium. Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass es einem Planungsträger grundsätzlich nicht verwehrt ist, seiner Planung eine Mindestgröße für die auszuweisenden Konzentrationsflächen als weiches Tabukriterium zugrunde zu legen. Dieses Ziel muss der Planungsträger allerdings gegen widerstreitende Belange abwägen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll

Insbesondere hat er nachvollziehbar zu bestimmen, welche Mindestgröße Konzentrationsflächen im jeweiligen Planungsraum aufweisen müssen, um unter den vorhandenen topografischen, siedlungsstrukturellen und naturräumlichen Gegebenheiten sicherstellen zu können, dass dort die planerisch verfolgte Mindestanzahl an Windenergieanlagen im räumlichen Verbund und in voraussichtlich auch genehmigungsfähiger Weise untergebracht werden kann (vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 11.05.2023 – 14 S 1297/19 –, BeckRS 2023, 16314 Rn. 76). Daran fehlt es hier. Das dem Planungskonzept zugrunde liegende Ausschlusskriterium einer Mindestgröße der auszuweisenden Windenergiebereiche von 10 ha führt zu nicht sachgerechten Ergebnissen und sollte aufgegeben werden.

Anstelle eines pauschalen Ausschlusskriteriums regen wir an, die Flächengröße bei der endgültigen Abwägung der festzulegenden Windenergiebereiche, d. h. im Prüfschritt 4 "Planerische Abgrenzung; Einzelfallbeurteilung", zu berücksichtigen. Dadurch würde es zu wesentlich sachgerechteren Ergebnissen bei der Festlegung der endgültigen Windenergiebereiche kommen.

erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dieses methodische Vorgehen nachvollziehbar und sachgerecht mit Blick auf die Erfüllung des Planungsauftrages. Denn die Festlegung von

	Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Ausdrücklich erkennt der Planungsträger die Möglichkeit an, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Positivplanung auch kleinere Flächen für geeignete und lokal akzeptierte Standorte nutzen können. Diese kommunalen Planungen können die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse sinnvoll ergänzen. Mit Blick die kommunale Planungshoheit eröffnet der Planungsträger den Kommunen die Entscheidungen darüber. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert. Ergänzend wird auf die Erläuterungen, die Begründung sowie das Plankonzept verwiesen.
1032707_006	
Inhalt d. Das nach dem Plankonzept im Prüfschritt 3 verwendete Kriterium „Umfassung von Ortschaften“ wirft ebenfalls erhebliche Fragen auf. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine „Umzingelung“ in besonders gelagerten Einzelfällen überhaupt bei der Planung von Windenergiegebieten relevant sein kann, ist in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt. In den Entscheidungen des OVG Münster zur Konzentrationsflächenplanung wird die Anwendung dieses Kriteriums regelmäßig als	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von

abwägungsfehlerhaft angesehen. Selbst wenn man die grundsätzliche Anwendbarkeit eines solchen Kriteriums in der Planung anerkennt, muss der Planungsträger sich aber jedenfalls im Einzelnen mit der Frage auseinandersetzen, welcher städtebauliche Aspekt durch eine solche Umfassung konkret berührt sein kann, nach welchen allgemeinen städtebaulich gerechtfertigten Kriterien eine entsprechende Bewertung vorzunehmen ist und weshalb sie im konkreten Fall ausschlaggebend sein soll. Sofern sich der Planungsträger in diesem Zusammenhang darauf beruhen, für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sorgen zu wollen, ist dies fernliegend (vgl. OVG Münster Urt. v. 27.9.2024 – 22 D 48/24.NE, BeckRS 2024, 27822; OVG Münster, Beschluss v. 17.06.2024 – 22 B 286/24.NE –, BA S. 15; OVG Münster, Urteil v. 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE –, juris Rn. 227; OVG Münster, Urteil v. 21.01.2019 – 10 D 23/17.NE –, juris Rn. 127). Die Kritik der Rechtsprechung an der fehlenden städtebaulichen Rechtfertigung eines solchen Planungskriteriums lässt sich auch auf die Regionalplanung übertragen. Es überzeugt auch nicht, dass das Plankonzept der Bezirksregierung das Kriterium „Umfassung von Ortschaften“ mit den Belangen der Kommunen und dem Grundsatz 10.2-11 des LEP NRW rechtfertigt. Nach diesem Grundsatz der Landesplanung sind bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen. Ausweislich der Erläuterungen im LEP NRW sollen einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Damit bezweckt die Landesplanung einen Schutz der Kommunen vor allem dahingehend, dass ihnen selbst hinreichende (städtebauliche) Planungsmöglichkeiten verbleiben. Das Kriterium der Umfassung von Ortschaften steht aber in keinem Zusammenhang mit den Belangen der Kommunen, sondern soll den Anwohnern in den betroffenen Ortslagen zugutekommen. Es lässt sich daher nicht auf Grundsatz 10.2-11 des LEP NRW stützen. Kritisiert hat das OVG Münster auch, dass in dem jüngst entschiedenen Fall die Kriterien der „Einkreisung“ offensichtlich abwägungsfehlerhaft gewählt wurden, indem sich der Planungsträger hierzu auf ein für das Land Mecklenburg-Vorpommern erstelltes Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ gestützt hat. Denn die Ausführungen in diesem Gutachten für Vorpommern sind erkennbar nicht auf nordrhein-westfälische Verhältnisse übertragbar. (vgl. OVG Münster Urt. v. 27.9.2024 – 22 D 48/24.NE, BeckRS 2024 OVG Münster, Beschluss v. 17.06.2024 – 22 B 286/24.NE –, BA S.17 f.). Das in den Entscheidungen des OVG Münster kritisierte Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern und die darin angelegten Kriterien sind auch Grundlage und Maßstab des Plankonzepts der Bezirksregierung. Die schematische Anwendung des Gutachtens auf den Planungsraum des Regierungsbezirks Detmold ist abwägungsfehlerhaft. Wir regen an, auf Prüfschritt 3 und das darin herangezogene Kriterium „Umfassung von Ortschaften“ im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zu verzichten.

Siedlungen durch die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll.

In der aktuellen Rechtsprechung des 8. Senates des OVG NRW zu Aussetzungsverfügungen gem. § 36 LPiG finden sich dabei eindeutige Belege dafür, dass ein solches Planungsziel Gegenstand raumordnerischer Planungen sein kann. So führt das OVG NRW beispielsweise in dem Urteil vom 05. Februar 2025 (8 B 1091/24 AK) folgendes aus: „Vielmehr bleiben Fallkonstellationen denkbar, in denen nach dem Plankonzept in Aussicht genommene Vorrangbereiche im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 ROG bei Verwirklichung eines Vorhabens außerhalb des Vorrangbereiches nicht mehr im Einklang mit den Planungsleitlinien stünde und deshalb beispielsweise verkleinert oder verschoben werden müsste. Beispielfähig mag ein durch Planungsleitlinien vorgegebenes Planungsziel eine Umfassung von Ortslagen zu vermeiden und der Bevölkerung freie Sichtachsen zu erhalten“

Im Sinne einer vorsorgenden, konfliktminimierenden bzw. konfliktvermeidenden Regionalplanung gem. § 1 ROG, mit Blick auf einen Ausgleich unterschiedlicher Ansprüche an den Raum und eine nachhaltige Raumentwicklung sollen freie Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt) regionalplanerisch gesichert werden. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die raumordnerischen Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Planungsüberlegungen eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort (drohender Funktionsverlust) und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Diese vorsorgende planerische Sicherung reicht damit bewusst weiter, als die gesetzlich geregelte Frage, ob eine optisch bedrängende Wirkung von der Windenergieanlage ausgeht oder nicht bzw. ob erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen zu erwarten sind.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer nachvollziehbaren, transparent dargelegten Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Ausgangspunkt dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013. In die Überlegungen einbezogen wurde auch die Aktualisierung des Gutachtens aus dem Jahr 2021. Mit Blick auf die Aktualisierung des Gutachtens geht der Planungsträger davon aus, dass dieses sich als Ausgangspunkt für die Ermittlung und Umfassung der Siedlungen im Planungsraum weiter eignet. Er macht sich die darin niedergelegten Planungsvorstellungen zu den Freihaltebereichen zu eigen und sieht darin

	eine geeignete Operationalisierung des Planungszieles im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL. Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gemäß der o.g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und unzumutbare Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von Windenergieanlagen zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder gesprengt“ wird. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Siedlung, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dieses ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums. Als Betrachtungsraum für die Beurteilung einer umfassenden Wirkung wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Siedlung festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Bei der Begrenzung des Prüfbereiches für Bewertung der Umfassungswirkung wurde die Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen berücksichtigt, bei der die Entfernung zur betroffenen Siedlung eine zentrale Rolle spielt. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Bei der Abgrenzung des Prüfraumes hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen und, dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt. Zur Herleitung des Abstandes wird ferner auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

	Neben der im v.g. Gutachten dargelegten Herleitung des Betrachtungsraumes von 2,5 km ist es ein gewichtiges Planungsziel, diese siedlungsnahen Teilräume vor einer vollständigen technischen Überformung durch Windenergieanlagen zu schützen und einzelne Bereiche für die Entwicklung anderer Raumnutzungen und -funktionen offen zu halten. Neben dem Auftrag zum Konfliktausgleich stützt sich dieses Planungsziel auf den Sicherungs- und Ordnungsauftrag der Raumordnung gem. § 1 ROG. Im Sinne eines Screenings wurden der gesamte Planungsraum systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umschlingungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Siedlungen wurde dann eine Einzelfallprüfung mit Blick auf die Ebene des Regionalplans durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sich behindernde Bewuchs z.B. durch Wald, die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Verkehrs- und Leitungstrassen. Mit Blick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der Methodik und der Entscheidungen werden der Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL weitere Erläuterungskarten beigelegt, aus denen ersichtlich wird, für welche Siedlungen eine Prüfung der Umschlingung vorgenommen worden ist, wo der geometrische Mittelpunkt der Siedlung gesetzt wurde, welche Freihaltekorridore sich ergeben und wo mögliche Vorbelastungen und Sichtbehinderungen z.B. durch Wald und Leitungen erwartet werden können. Zudem erfolgen Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien für den Planungsraum für sachgerecht. Neben der Einzelfallprüfung hat der Planungsträger berücksichtigt, dass große Teile von OWL, ähnlich wie Mecklenburg-Vorpommern, nur eine geringe Höhenentwicklung aufweisen. Dieses gilt z.B. für weite Teile der Kreise Minden-Lübbecke, Höxter, Paderborn und Gütersloh. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. In seine abwägende Entscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass innerhalb der planerisch gesicherten Freihaltbereiche Flächen liegen, die nach den sonstigen Kriterien des Planungskonzeptes für die Windenergie geeignet sind und dann entfallen. Projektentwicklern und Investoren sind vor dem Hintergrund der bisherigen Privilegierung der

	Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB z.T. bereits erhebliche Aufwendungen und Kosten für die Vorbereitung von Genehmigungsverfahren entstanden bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Strom die aller Voraussicht nach hinfällig werden. Gleiches gilt für die nicht mehr zu erzielenden Erlöserwartungen von Grundstückseigentümern aus Grundstücksverkäufen oder Verpachtungen. Darüber hinaus wurde in die abwägende Entscheidung auch der Umstand mit einbezogen, dass viele Anträge auf Genehmigung bereits einen weitreichenden Stand im Genehmigungsverfahren erlangt haben. In die Abwägung hat der Planungsträger vor dem Hintergrund des § 2 EEG auch eingestellt, dass nach dem Plankonzept für die Windenergie geeignete Bereiche nach diesem Prüfschritt nicht Eingang in die abschließenden Festlegungen des Regionalplans OWL finden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien wird mit Blick auf die Erreichung/ die Überschreitung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW für die Planungsregion Detmold durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung getragen. Der Flächenbeitragswert gem. LEP NRW kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die innerhalb der planerisch angestrebten Freihaltebereiche liegen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Region in den vergangenen Jahren bereits einen substantiellen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet hat und weiter leisten wird. In diesem Zusammenhang wird auf die verschiedenen kommunalen Positivplanungen sowie die hohe Anzahl an genehmigten und in Bau befindlichen Windenergieanlagen hingewiesen. Neben der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse stehen für den Ausbau der Windenergie zudem kommunal gesicherte Flächen für die Windenergie zur Verfügung, die nicht Eingang in die Flächenkulisse des Regionalplans OWL gefunden haben. Vor dem Hintergrund der sich vollziehenden sehr dynamischen Ausbausituation und der regionalen Rahmenbedingungen zum angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien wird der Sicherung der im Plan definierten Freihaltebereiche ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche in diesen Teilflächen im Regionalplan OWL. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung und Bewertung der Umfassung von Siedlungen berücksichtigt auch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Dem Bedenken, dass die zugrunde gelegten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen, wird mit Verweis auf das Plankonzept, den Abwägungsvorgang und die darin berücksichtigten aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen widersprochen. An dem Kriterium der Umfassung von Ortschaften wird entsprechend der o.s. Ausführungen festgehalten.

	Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsträger auch abwägend berücksichtigt, dass Kommunen selbst entscheiden können, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Ein solches Vorgehen entspricht der ebenenspezifischen Konfliktbewältigung und Konfliktminimierung. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1032742_001	
Inhalt Der [anonymisiert] ist der Zusammenschluss der Erneuerbaren-Energien-Branche in Nordrhein-Westfalen. Gerne nehmen die wir Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL wahr und bitten darum, unsere Anregungen in das weitere Verfahren aufzunehmen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung
1032742_002	
Inhalt Gleichzeitig möchten wir kritisch anmerken, dass der [anonymisiert] als wichtigste Interessenvertretung der Windenergiebranche und damit als einer der Hauptakteure für wirksamen Klimaschutz und kostengünstige Stromversorgung auch der regionalen Wirtschaft (im Unterschied zu anderen Regionalplanänderungsverfahren) nicht explizit in der Beteiligtenliste geführt wurde.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung Das Beteiligungsverfahren erfolgte gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG ist der Ort und die Form der Veröffentlichung mindestens eine Woche vor Beginn des Beteiligungsverfahrens bekannt zu machen. Ergänzende Vorgaben zur Bekanntmachung sind in § 13 LPIG NRW geregelt. Die Bekanntmachung bezüglich der Beteiligung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgte im Amtsblatt Nr. 39/2024 der Bezirksregierung Detmold, welches am 23.09.2024

	erschieden ist. Das formelle Beteiligungsverfahren fand in der Zeit vom 01.10.2024 bis zum 11.11.2024 statt. Die Bekanntmachung erfolgte somit fristgerecht gem. § 9 Abs. 2 ROG und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 13 LPIG NRW. Gleichzeitig wurden „öffentliche Stellen“ gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG bzw. „Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben“ gem. § 4 Abs. 1 S. 2 ROG direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Weitere Institutionen wurden ausschließlich über das Internet sowie über die oben genannte Ausgabe des Amtsblatts der Bezirksregierung Detmold informiert.
1032742_003	
Inhalt Zudem verweisen wir auf die Stellungnahmen, die unsere Mitglieder sowie weitere Akteure aus der Branche eingebracht haben und bitten, diese ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung
1032742_004	
Inhalt Die laufende Änderung des Regionalplans ist allein vor dem Hintergrund des Klimaschutzgebotes des Grundgesetzes, dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 sowie der Landesverfassung geboten. Konkreter Anlass ist die Umsetzung des Flächenziels, das sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sowie dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ergibt. Die Überarbeitung begrüßen wir ausdrücklich. Richtigerweise möchte Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung des Flächenziels bundesweit Vorreiter werden und die entsprechende Flächenkulisse bereits 2025 ausgewiesen haben. Damit die Flächenausweisung auch zu einer tatsächlichen Beschleunigung des Windenergieausbaus führt, ist es aber existenziell, dass nur tatsächlich für moderne Windenergieanlagen nutzbare Flächen ausgewiesen werden. Dem LEP-Ziel 10.2-2, durch das das Flächenziel	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung

des Landes auf die sechs Planungsregionen herunter-gebrochen wird, liegt der LANUV-Fachbericht 1421 aus Mai 2023 zugrunde. Dieser geht davon aus, dass im Regierungsbezirk Detmold bis zu 27.412 Hektar Flächenpotenzial für die Windenergie besteht. Bereits die Potenzialstudie Windenergie aus April 2022 (LANUV-Fachbericht 124) hat dargelegt, dass im gesamten Regierungsbezirk Detmold bis 2030 über 600 neue Anlagen mit einer Leistung von 3.300 Megawatt (MW) entstehen könnten. Gemeinsam mit den Bestandsanlagen kann so der jährliche Stromertrag mehr als 12 Terrawattstunden (TWh) betragen, wodurch zehn Prozent des jährlichen nordrhein-westfälischen Strombedarfs gedeckt werden könnten. Auch vor dem Hintergrund des anstehenden Kohleausstiegs kommt dem Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen eine Schlüsselfunktion zu. Durch einen entschlossenen Ausbau der Windenergie kann die Wirtschaft dekarbonisiert und gleichzeitig gestärkt werden.	
1032742_005	
Inhalt Wir regen deshalb an, diese Zubaupotenziale stärker zur Entfaltung zu bringen und das Mindest-Flächenziel von 13.888 Hektar für die gesamte Planungsregion zu erhöhen. Dies ist schon deshalb notwendig, weil nicht davon auszugehen ist, dass die planerisch ausgewiesenen Flächen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren auch vollständig nutzbar sein werden. Spätere aufwändige Regionalplanänderungsverfahren werden so von vorneherein vermieden.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und

	abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die

	räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

	In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung von zusätzlichen Flächen bzw. einer Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP

	NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Im Ergebnis der o.g. Methodik konnten rd. 14.100 ha an Potentialflächen identifiziert werden, die als Windenergiebereiche im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch als Windenergiebereiche (Vorranggebiete) festgelegt worden sind. Der im Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegte Flächenbeitragswert für die Planungsregion Detmold von mindestens 13.888 ha wird damit nicht nur eingehalten, sondern um rd. 200 ha (rd. 2 %) überschritten. Mit der Überschreitung des im LEP NRW festgelegten Flächenbeitragswertes bestünde die Möglichkeit, einzelne Windenergiebereiche zu streichen oder zu reduzieren. Mit Blick auf § 2 EEG, der Vorgabe des LEP NRW als Mindestflächengröße und aus Vorsorgegründen wird dieser Puffer als sachgerecht angesehen, um den weiteren Ausbau der Windenergie in der Region zu fördern.
1032742_006	
Inhalt Sollte es nicht zur Übererfüllung des Flächenziels kommen, regen wir dringend an, die Evaluation der Flächen mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Entsprechend sollten	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung

Flächen, die sich in diesem Turnus als nicht nutzbar herausgestellt haben, umgehend durch neue, geeignete Flächen ersetzt werden.	Gem. Ziel 10.2-10 des LEP NRW sind die Windenergiebereiche turnusmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung zu überprüfen. Insoweit ist eine Evaluation und ein Monitoring der Windenergiebereiche bereits vorgesehen. Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-10 des LEP NRW führen hierzu aus: "Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle fünf Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen." Somit obliegt das Monitoring gem. LEP NRW nicht der Regionalplanungsbehörde, sondern der Landesplanungsbehörde.
1032742_007	
Inhalt Plankonzept (Anlage 4) / Planbegründung (Anlage 3) Die Herleitung des Plankonzepts, das Grundlage für die Flächensuche in der Planungsregion Detmold ist, halten wir für methodisch angemessen, aber nur teilweise transparent. Bereits im Verfahren zur 2. Änderung des LEP hat der [anonymisiert] kritisiert, dass das Land NRW keinen einheitlichen Kriterienkatalog für alle Planungsregionen erarbeitet bzw. den bereits erarbeiteten Kriterienkatalog aus dem LANUV-Fachbericht 142 nicht für verbindlich erklärt hat. Diese Kritik erneuern wir an dieser Stelle, denn auch ohne verbindliche landesweite Anwendung hätte der Kriterienkatalog für die Planungsregion Detmold übernommen werden können.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUV NRW und ihre Methodik sind für die Regionalplanung allenfalls richtungsweisend, aber nicht bindend. Ziel der LANUV-Studie ist die Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen, um auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen ableiten und damit eine möglichst gerechte, nämlich potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Die Studie ist und war zu keinem Zeitpunkt dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. So kommt die Studie u.a. auch ausdrücklich zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

	Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den 6 Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. So kann der Ansatz als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden. Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der Flächenanalyse des LANUV NRW mit den im Regionalplan-Entwurf enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Detmold bei der Verortung der Windenergiegebiete zu erzielen. Die angewandte Methodik gem. Plankonzept bei der Ausweisung der Windenergiebereiche in der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Entwurf) als Vorranggebiete ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht und transparent.
1032742_008	
Inhalt Prüfschritt 1: Zunächst zu begrüßen ist die grundsätzliche Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und Bestandsanlagen. In welchem Maße diese in den Regionalplan übernommen werden, ist allerdings nicht nachvollziehbar und es ergeben sich zahlreiche Widersprüche zu Prüfschritt 2 des Plankonzepts: Hinsichtlich der Mindestflächengröße ist beispielsweise darauf zu verweisen, dass rund 80 Flächen in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, die deutlich kleiner sind als die durch das Plankonzept avisierten 10 Hektar. Weiterhin unterlaufen zahlreiche Flächen den 1.000-Meter-Abstand zur Wohnbebauung. Inhaltlich ist die Aufnahme solcher Flächen aus Sicht des [anonymisiert] keineswegs zu kritisieren. Dass allerdings das Plankonzept nicht für alle Flächen gleichermaßen gilt, halten wir für äußerst intransparent. Auch werden Flächen übernommen, bei denen bereits jetzt absehbar ist, dass sie aufgrund ihrer Nähe zum Flughafen Paderborn/ Lippstadt faktisch höhenbegrenzt und damit für moderne Windenergieanlagen nicht nutzbar sind.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Bei der These, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegten Flächen zumindest zu einem ganz erheblichen Teil offensichtlich nicht mit Windenergieanlagen aktueller Größenordnung bebaubar und somit nicht effizient nutzbar seien, da auf ihnen zeitgemäße Anlagen mit einer Höhe von 250 Metern die Mindestabstände von 500 Metern zur vorhandenen Einzelwohnbebauung im Außenbereich nach § 249 Abs. 10 BauGB nicht einhalten könnten, handelt es sich um die auf rein wirtschaftlichen Erwägungen beruhende Annahme, dass mit der voraussichtlichen Eignung von Flächenausweisungen hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windanlagen gemäß der Arbeitshilfe Wind-an-Land ausschließlich die Errichtung moderner Windenergieanlagen dieser Größenordnung gemeint sein können. Diese stützt sich vorwiegend auf die Behauptung, dass in absehbarer Zeit lediglich nur noch solche Anlagen erhältlich seien bzw. wirtschaftlich betrieben werden könnten. Sie geht damit von der unbelegten Vermutung aus, dass eine erhebliche Anzahl der planerischen Festsetzungen ex nunc wegen Vollzugsunfähigkeit oder mehr noch ex tunc

	wegen Funktionslosigkeit unwirksam sein werden, weil sich die zugelassene Nutzung als unwirtschaftlich erweisen werde. Allerdings werden keine Nachweise erbracht, mit denen diese Annahmen belastbar belegt werden könnten. Sie entsprechen auch nicht den tatsächlichen Möglichkeiten. Denn zum aktuellen Stand der Technik konnte auf der Grundlage der durch die Regionalplanungsbehörde durchgeführten Erkundung der Marktsituation unter den gängigen Anbietern für WEA die Erkenntnis gewonnen werden, dass weiterhin nicht nur bedarfsgerechte Anlagen in einer Größenordnung zwischen 100 und 250 m erhältlich sind, sondern dass auch kleinere Anlagen durchaus noch marktüblich sind. Die Errichtung von größtmöglichen Anlagen ist insoweit nicht alternativlos, vielmehr richtet sich das Angebot auf den Standort aus und nicht der Standort auf das Angebot. Daher werden von den gängigen Anbietern auch weiterhin über standortspezifische Anpassungsmöglichkeiten hinaus neben kleinen Anlagen bis etwa 3 MW und sehr hohen Anlagen mit bis zu 7,2 MW auch solche mit mindestens 5,5 MW und lediglich einer Größe von bis zu 200 m angeboten und errichtet. Diese Ausführungen decken sich auch mit den in den vergangenen Jahren in der Planungsregion genehmigten Windenergieanlagen. Erkennbar ist darüber hinaus, dass die Marktentwicklung sich nicht nur nach technischen, sondern auch nach rechtlichen Möglichkeiten richtet, d.h. wenn auf vielen Flächen Windenergieanlagen bis 200 m noch nachgefragt werden, dann werden diese auch erhältlich bleiben. Solche Anlagen können auch hinreichend wirtschaftlich betrieben werden, da die Windhöflichkeit mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ≥ 6 m/s in 150 m Höhe für OWL nahezu flächendeckend als gesichert gilt. Durch die Rechtsprechung ist überdies geklärt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie überall eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die Nutzbarkeit einer Fläche und die Größe einer zulässigen Windenergieanlage orientiert sich dabei nicht nur an den einzuhaltenden Abständen, sondern auch und insbesondere an den weiteren Gegebenheiten der jeweiligen Standorte wie Lage bzw. Erreichbarkeit, Statik und schützenswerte Güter sowie die die jeweilige Anlage betreffenden Umstände. Im Übrigen wird die Einschätzung, dass die dargestellten Flächen einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen nicht erlauben werden, nicht geteilt.

	Dass Projektierer schon aus ökonomischem Interesse zunächst Flächen bevorzugt werden, die leicht nutzbar gemacht und ohne Erfordernis einer Anpassung der eigenen Planung an den jeweiligen Standort mit möglichst großen Anlagen bebaut werden können, schließt nicht aus, dass die vermeintlich weniger begehrten Flächen nicht ebenfalls adäquat erschlossen und effizient genutzt werden können. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass in Bauschutzbereichen um Verkehrsflughäfen die Errichtung von Bauwerken unter einem luftrechtlichen Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt steht, es handelt sich jedoch nicht um ein generelles Bauverbot. Dennoch muss im Rahmen des konkreten Einzelfalls der jeweiligen Windenergieanlage geprüft werden, inwieweit es zu einer Beeinträchtigung der Belange des Luftverkehrs durch die Windenergieanlage kommt. Da zum Zeitpunkt der Festlegung von Windenergiebereichen häufig noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, wird bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie der Bauschutzbereich um den Flughafen Paderborn-Lippstadt als Ausschlusskriterium verwendet. Innerhalb des Bauschutzbereiches befinden sich bereits kommunale Windenergieplanungen und es wurden Windenergieanlagen errichtet. Diese Bestandsflächen und -anlagen wurden im ersten Prüfschritt bewertet und ggf. in die Flächenkulisse einbezogen. Dies führt dazu, dass ggf. dennoch eine Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb des Bauschutzbereiches um den Flughafen Paderborn-Lippstadt erfolgt, wobei es sich hierbei um mit dem Luftfahrtrecht vereinbare Bestandsflächen bzw. -standorte handelt. Das Kriterium dient dem Belang der der Flugsicherung und dem sicheren Betrieb der der verkehrlichen Anlagen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.2. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1032742_009	
Inhalt Prüfschritte 2 und 3: Kritisch sehen wir die folgenden Punkte: Der Vorsorgeabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang, Kur- und Klinikgebäuden ist fachlich unbegründet und schränkt den Suchraum in erheblichem Maße ein. Eine optisch bedrängende Wirkung kann entsprechend § 249 Abs. 10 BauGB bereits ab der zweifachen Gesamthöhe einer Anlage ausgeschlossen werden. Ohne Einschränkungen dieser Art wäre eine bessere Verteilung der Windenergiebereiche über die gesamte Planungsregion Detmold möglich. Der Annahme, dass eine solche pauschale Abstandsregelung die	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der

Akzeptanz stärke, widersprechen wir daher weiterhin nachdrücklich. Insbesondere wenn es um die Versorgung lokaler Unternehmen mit günstigem Windstrom geht oder die Möglichkeiten des Bürgerenergiegesetzes NRW genutzt werden, ist eine breite Akzeptanz gegeben. Zudem ist diese Abstandsregelung in ihrer Symbolwirkung äußerst problematisch – weckt sie doch den Eindruck, dass der durch den Landtag am 25. August 2023 aus dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (BauGB-AG) gestrichene pauschale 1.000-Meter-Mindestabstand zur Wohnbebauung fortgelte. Es ist auch fachlich nicht zu rechtfertigen, warum für regionalplanerisch gesicherte Windenergieflächen andere Abstandsvorgaben gelten sollen als für Positivplanungen der Kommunen, für die immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände maßgeblich sind.

Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 Hektar vorhanden sind.

In der Regel ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus.

Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die

	gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Neben den staatlich anerkannten Kurgebieten werden auch Kur- und Klinikflächen aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie definiert. Diese Flächen werden faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt und stehen einer Nutzung für die Windenergie daher i.d.R. nicht zur Verfügung. Der Ausschluss dient dem Erhalt der entsprechenden Nutzungsoptionen sowie dem vorsorgenden Immissionsschutz. Zudem sollen Weiterentwicklungsoptionen in diesem Bereich offengehalten werden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Kur- und Klinikflächen mit Blick auf den Gesundheitsschutz und die Sicherung der Daseinsvorsorge eine besondere Sensibilität gegenüber Störungen aufweisen. Innerhalb der Gebiete können aber weitere Nutzungen liegen, insb. Wohnnutzungen, die im Konzept auch mit Puffern versehen sind. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Ausschluss der Kur- und Klinikflächen und unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1032742_010	
Inhalt Den Ausschluss von Gewerbe- und Industriegebieten (GIB und GIB-Z) halten wir ebenfalls für nicht zielführend und gleichermaßen für widersprüchlich gegenüber den Zielen des Landes. Gewerbe- und Industriebetriebe benötigen nicht nur Fläche, sondern auch kostengünstigen Strom. Der dauerhafte Flächenbedarf für eine Windenergieanlage beträgt weniger als einen halben Hektar und eine Anlage im GIB kann Strom erzeugen, der direkt vor Ort benötigt wird. Das räumliche Zusammenbringen von Stromerzeugung und Stromverbrauch entlastet auch die Netze. Der Landtag hat die Landesregierung im März 2022 beauftragt, „einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie entlang von Verkehrswegen ermöglicht bzw. vereinfacht werden kann.“ Mit der in Kraft getretenen zweiten Änderung enthält der LEP nunmehr mit dem Ziel 10.2-12 eine entsprechende Formulierung, die hier übernommen werden sollte.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung GIB und GIB für zweckgebundene Nutzungen gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese ein geeignetes Flächenangebot für die Ansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben darstellen. GIB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Realisierung der räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL gehört zu den wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum. Der gewerblich/industrielle Sektor ist eine der tragenden und wirtschaftlich bedeutenden Säulen des Planungsgebietes. Seine standortbildende Kraft ist ein prägender Faktor der Siedlungsstruktur. Demzufolge wird auf eine Festlegung von Windenergiebereichen in GIB im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL verzichtet. Diese Abwägungsentscheidung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass anhand des gewählten Kriteriensets die Mindestflächenkulisse von 13.888 ha gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW erreicht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung. Demnach ist die Inanspruchnahme geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen für die Windenergie zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung in diesen Bereichen als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen

	untergeordnete Nutzung zu ermöglichen. Ziel 10.2-12 LEP NRW gilt unmittelbar und bedarf weder einer Aufnahme in, noch einer weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Die bauleitplanerische Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden. Bei der abwägenden Planungsentscheidung sollte die Gemeinde berücksichtigen, dass GIB in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Eine Realisierung von Windenergieanlagen in den genannten Bereichen hat beispielsweise Einfluss auf die Immissionsschutzkontingente und kann ggf. dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird. Neben den im Regionalplan OWL festgelegten GIB werden auch Industrie- und Gewerbeflächen aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis –DLM) als Ausschlussflächen definiert. Diese Flächen werden faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt, stellen Betriebsflächen von Industrie-, Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungsunternehmen dar und stehen einer Nutzung für die Windenergie daher i.d.R. nicht zur Verfügung. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von GIB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1032742_011	
Inhalt	Abwägung

Unverständlich ist für uns, dass regionalplanerische Waldbereiche sowie Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) pauschal ausgeschlossen werden und die Entscheidung über Windenergie im Nadelwald den Kommunen überlassen bleiben soll. Dies ist auch deshalb irritierend, da der Landesentwicklungsplan in den Zielen 10.2-6 und 10.2-8 sowie dem Grundsatz 10.2-7 diese Räume explizit öffnet. Teile der regionalplanerischen Waldbereiche sind zudem durch Klimawandel und/ oder Borkenkäferbefall schon jetzt nicht mehr existent. Dabei bietet Windenergie den Flächeneigentümern die Möglichkeit, diese Flächen weiterhin wirtschaftlich zu nutzen und durch entsprechende Erlöse die Wiederaufforstung/ Wiederbewaldung zu finanzieren. Diese Argumentation hat sich das Land in der Vergangenheit mehrfach selbst zu Eigen gemacht. Anders als die Waldbereiche sind die BSN der kommunalen Positivplanung zudem entzogen.

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Mit einem Privatwaldanteil von 63 % ist NRW das Land mit dem höchsten Privatwaldanteil in der Bundesrepublik Deutschland. Auch in der Planungsregion OWL liegt nach den Daten des forstlichen Fachbeitrags der Schwerpunkt des Waldeigentums mit 51 % im Privatwald. Der Körperschaftswald ist insgesamt mit 27 % vertreten und der Bundeswald – in erste Linie auf militärischen Liegenschaften wie z.B. dem Truppenübungsplatz Senne - mit 5 %. Gerade im Privatwald sind dabei viele Flächeneigentümer mit kleineren Waldflächen vertreten. Durch die konzeptionelle Einbeziehung von Waldflächen in die Kulisse der Windenergiebereiche würde damit wirtschaftlich nur eine Teilmenge der Waldeigentümer profitieren. Die unternehmerischen und wirtschaftlichen Interessen mit Blick auf die notwendige Wiederaufforstung und die klimagerechte Waldumwandlung hat der Plangeber in seine abwägende Entscheidung eingestellt und berücksichtigt.

Ein umfassender Ansatz zum Ausgleich der wirtschaftlichen Einbußen durch Schadensereignisse für alle Waldeigentümer ist durch die Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der Regionalplanung damit nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Ein entsprechender Ausgleich der Schäden, die Honorierung der ökologischen Leistung des Waldes, insbesondere auch für den Klimaschutz und die Klimaanpassungen sowie die Förderung des Umbaus bzw. Neubegründung klimaresilienter Waldbestände, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL zwar Waldflächen nicht in die Kulisse der Windenergiebereiche einbezogen wurden.

	Allerdings schließt der Regionalplan OWL insbesondere über das Ziel F 22 (Waldbereiche) die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht aus. Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger insbesondere dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032742_012	
Inhalt	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Als äußerst problematisch bewerten wir weiterhin den sog. Vorsorgeabstand von 300 Metern, der um Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Vogelschutzgebiete (VSG) sowie Flora-Fauna-Habitate (FFH) gelegt wird. Aus fachlicher Sicht ist dieser Puffer unbegründet, da es sich bei solchen Ausweisungen bereits um großflächige Gebiete handelt. Außerdem ist bei weitem nicht jede Art, die durch ein VSG geschützt werden soll, auch windenergiesensibel bzw. sind VSG teils auch dort ausgewiesen, wo windenergiesensible Arten nicht vorkommen. Ein zusätzlicher genereller Puffer von 300 Metern um diese Gebiete ist daher nicht notwendig und schließt viele Flächen aus, die für die Windenergie geeignet sind. Ferner widerspricht das Plankonzept auch an dieser Stelle der Einschätzung des Landes. So ist im April 2024 aktualisierten Arten-schutzleitfaden (Modul A) erklärt: „Was die Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA 2000-Gebietes gibt.“

Begründung

Den Belangen des Artenschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.

Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Die BSN bestehen aus den zentralen Kern- und Verbindungsbereichen des Biotopverbundes und enthalten die Flächen der Biotopverbundstufe 1. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Darüber hinaus sind die BSN gemäß Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes ein angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da ausreichend Flächen außerhalb der BSN vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen

	ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Das Überstreichen eines BSN mit dem Rotor einer Windenergieanlage kann z.B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung im Einzelfall, auf Grundlage des konkreten Schutzzweckes, ermöglicht werden. Diese Einzelfallprüfung kann auf der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht abschließend vorgenommen werden. Aus Vorsorgegründen wird daher ein pauschaler Abstand von 75 m zu BSN verwendet. Durch den Abstand wird sichergestellt, dass innerhalb des BSN auch Maßnahmen zur Biotopentwicklung durchgeführt werden können. Im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung kann im konkreten Einzelfall auch näher an ein BSN herangerückt werden. VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung. Auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche charakteristische Arten) sind für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten ist fachlich hergeleitet und begründet. Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann

	in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt 8 Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar). Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale

	Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist. Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt

	und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032742_013	
Inhalt Dass der Plangeber eine optische Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen zu verhindern versucht, ist grundsätzlich nachvollziehbar – gleichwohl ist die als Prüfschritt 3 dargestellte Methodik nicht plausibel. Explizit zur Übertragung des im Plankonzept erwähnten Gutachtens aus Mecklenburg-Vorpommern auf einen nordrhein-westfälischen Flächennutzungsplan hat sich erst im Juni 2024 das OVG Münster deutlich geäußert und hierbei auch auf offensichtliche topografische und rechtliche Unterschiede zwischen beiden Ländern abgestellt. Offen bleibt weiterhin, in welchen Fällen welche Flächen ausgeschlossen werden.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Siedlungen durch die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. In der aktuellen Rechtsprechung des 8. Senates des OVG NRW zu Aussetzungsverfügungen gem. § 36 LPlG finden sich dabei eindeutige Belege dafür, dass ein solches Planungsziel Gegenstand raumordnerischer Planungen sein kann. So führt das OVG NRW beispielsweise in dem Urteil vom 05. Februar 2025 (8 B 1091/24 AK) folgendes aus: „Vielmehr bleiben Fallkonstellationen denkbar, in denen nach dem Plankonzept in Aussicht genommene Vorrangbereiche im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 ROG bei Verwirklichung eines Vorhabens außerhalb des Vorrangbereiches nicht mehr im Einklang mit den Planungsleitlinien stünde und deshalb beispielsweise verkleinert oder verschoben werden müsste. Beispielhaft mag ein durch Planungsleitlinien vorgegebenes Planungsziel eine Umfassung von Ortslagen zu vermeiden und der Bevölkerung freie Sichtachsen zu erhalten“ Im Sinne einer vorsorgenden, konfliktminimierenden bzw. konfliktvermeidenden Regionalplanung gem. § 1 ROG, mit Blick auf einen Ausgleich unterschiedlicher Ansprüche an den Raum und eine nachhaltige Raumentwicklung sollen freie Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt) regionalplanerisch gesichert werden. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die raumordnerischen Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der

	Planungsträger in seine Planungsüberlegungen eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort (drohender Funktionsverlust) und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Diese vorsorgende planerische Sicherung reicht damit bewusst weiter, als die gesetzlich geregelte Frage, ob eine optisch bedrängende Wirkung von der Windenergieanlage ausgeht oder nicht bzw. ob erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen zu erwarten sind. Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer nachvollziehbaren, transparent dargelegten Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Ausgangspunkt dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013. In die Überlegungen einbezogen wurde auch die Aktualisierung des Gutachtens aus dem Jahr 2021. Mit Blick auf die Aktualisierung des Gutachtens geht der Planungsträger davon aus, dass dieses sich als Ausgangspunkt für die Ermittlung und Umfassung der Siedlungen im Planungsraum weiter eignet. Er macht sich die darin niedergelegten Planungsvorstellungen zu den Freihaltebereichen zu eigen und sieht darin eine geeignete Operationalisierung des Planungszieles im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL. Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gemäß der o.g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und unzumutbare Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von Windenergieanlagen zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder gesprengt“ wird. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Siedlung, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dieses ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

	Als Betrachtungsraum für die Beurteilung einer umfassenden Wirkung wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Siedlung festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Bei der Begrenzung des Prüfbereiches für Bewertung der Umfassungswirkung wurde die Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen berücksichtigt, bei der die Entfernung zur betroffenen Siedlung eine zentrale Rolle spielt. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Bei der Abgrenzung des Prüfraumes hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen und, dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt. Zur Herleitung des Abstandes wird ferner auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Neben der im v.g. Gutachten dargelegten Herleitung des Betrachtungsraumes von 2,5 km ist es ein gewichtiges Planungsziel, diese siedlungsnahen Teilräume vor einer vollständigen technischen Überformung durch Windenergieanlagen zu schützen und einzelne Bereiche für die Entwicklung anderer Raumnutzungen und -funktionen offen zu halten. Neben dem Auftrag zum Konfliktausgleich stützt sich dieses Planungsziel auf den Sicherungs- und Ordnungsauftrag der Raumordnung gem. § 1 ROG. Im Sinne eines Screenings wurden der gesamte Planungsraum systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Siedlungen wurde dann eine Einzelfallprüfung mit Blick auf die Ebene des Regionalplans durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sichtbehindernde Bewuchs z.B. durch Wald, die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Verkehrs- und Leitungstrassen. Mit Blick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der Methodik und der Entscheidungen werden der Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL weitere Erläuterungskarten beigelegt, aus denen ersichtlich wird, für welche Siedlungen eine Prüfung der Umfassung vorgenommen worden ist, wo der geometrische Mittelpunkt der Siedlung gesetzt wurde, welche Freihaltekorridore sich ergeben und wo mögliche Vorbelastungen und Sichtbehinderungen z.B. durch Wald und Leitungen erwartet werden können. Zudem erfolgen

	Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien für den Planungsraum für sachgerecht. Neben der Einzelfallprüfung hat der Planungsträger berücksichtigt, dass große Teile von OWL, ähnlich wie Mecklenburg-Vorpommern, nur eine geringe Höhenentwicklung aufweisen. Dieses gilt z.B. für weite Teile der Kreise Minden-Lübbecke, Höxter, Paderborn und Gütersloh. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. In seine abwägende Entscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass innerhalb der planerisch gesicherten Freihaltebereiche Flächen liegen, die nach den sonstigen Kriterien des Planungskonzeptes für die Windenergie geeignet sind und dann entfallen. Projektentwicklern und Investoren sind vor dem Hintergrund der bisherigen Privilegierung der Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB z.T. bereits erhebliche Aufwendungen und Kosten für die Vorbereitung von Genehmigungsverfahren entstanden bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Strom die aller Voraussicht nach hinfällig werden. Gleiches gilt für die nicht mehr zu erzielenden Erlöserwartungen von Grundstückseigentümern aus Grundstücksverkäufen oder Verpachtungen. Darüber hinaus wurde in die abwägende Entscheidung auch der Umstand mit einbezogen, dass viele Anträge auf Genehmigung bereits einen weitreichenden Stand im Genehmigungsverfahren erlangt haben. In die Abwägung hat der Planungsträger vor dem Hintergrund des § 2 EEG auch eingestellt, dass nach dem Plankonzept für die Windenergie geeignete Bereiche nach diesem Prüfschritt nicht Eingang in die abschließenden Festlegungen des Regionalplans OWL finden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien wird mit Blick auf die Erreichung/ die Überschreitung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW für die Planungsregion Detmold durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung getragen. Der Flächenbeitragswert gem. LEP NRW kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die innerhalb der planerisch angestrebten Freihaltebereiche liegen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Region in den vergangenen Jahren bereits einen substantiellen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet hat und weiter leisten wird. In diesem Zusammenhang wird auf die verschiedenen kommunalen Positivplanungen sowie die hohe Anzahl an genehmigten und in Bau

	befindlichen Windenergieanlagen hingewiesen. Neben der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse stehen für den Ausbau der Windenergie zudem kommunal gesicherte Flächen für die Windenergie zur Verfügung, die nicht Eingang in die Flächenkulisse des Regionalplans OWL gefunden haben. Vor dem Hintergrund der sich vollziehenden sehr dynamischen Ausbausituation und der regionalen Rahmenbedingungen zum angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien wird der Sicherung der im Plan definierten Freihaltebereiche ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche in diesen Teilflächen im Regionalplan OWL. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung und Bewertung der Umfassung von Siedlungen berücksichtigt auch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Dem Bedenken, dass die zugrunde gelegten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen, wird mit Verweis auf das Plankonzept, den Abwägungsvorgang und die darin berücksichtigten aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen widersprochen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsträger auch abwägend berücksichtigt, dass Kommunen selbst entscheiden können, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Ein solches Vorgehen entspricht der ebenenspezifischen Konfliktbewältigung und Konfliktminimierung. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1032742_014	
Inhalt Aus Sicht des [anonymisiert] sind mehrere Punkte im vorliegenden Plankonzept positiv: Zunächst ist hervorzuheben, dass das Plankonzept darauf abzielt, lediglich wirtschaftlich nutzbare Flächen für die Windenergie auszuweisen. Auch ist zu begrüßen, dass die aktuell geplante Flächenkulisse laut Planbegründung mit den Netzbetreibern abgestimmt wurde, denn für den praktischen Erfolg dessen, was mit der planerischen Flächenausweisung	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung

bezweckt werden soll, ist entscheidend, dass erzeugter Strom auch zuverlässig abtransportiert werden kann.	
1032742_015	
Inhalt Die Reduktion der Mindestflächengröße von 30 auf 10 Hektar gegenüber dem ersten Konzept ist ein Schritt in die richtige Richtung und ermöglicht es, auch in dichter besiedelten Räumen Windenergiebereiche auszuweisen. Allerdings wird das hierdurch entstehende Potential für eine bessere Verteilung der Flächen über die gesamte Planungsregion bei weitem nicht genutzt: Der Anteil an Flächen, die in den Kreisen Paderborn und Höxter ausgewiesen werden sollen, sinkt nur sehr geringfügig von 94 auf 89 Prozent.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

	Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind. Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien. Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

	Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.
1032742_016	
Inhalt Zeichnerische Festlegungen (Anlage 2) Der [anonymisiert] hält das erarbeitete Windenergiekonzept insgesamt für unausgewogen und zu rigide. Im nächsten Schritt führt dies leider dazu, dass das eigentlich sehr große Flächenpotenzial der Planungsregion so weit beschnitten wird, dass eine gleichmäßige Verteilung über den Planungsraum nicht gegeben ist. Es ist nicht wünschenswert, dass 89 Prozent der regionalplanerisch zu sichernden Windenergieflächen in nur zwei Landkreisen bzw. nur wenigen Kommunen auf der Paderborner Hochebene liegen sollen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

	Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind. Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien. Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltene 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

	Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen. Die angewandte Methodik gem. Plankonzept bei der Ausweisung der Windenergiebereiche in der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Entwurf) als Vorranggebiete ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht und transparent.
1032742_017	
Inhalt Wünschenswert wäre eine kurze schriftliche Erläuterung/ Charakterisierung der einzelnen Flächen, damit ersichtlich ist, aus welchem Grund diese aufgenommen (bzw. nicht aufgenommen) werden sollen. Die Erläuterung sollte dabei über das hinausgehen, was die Prüfbögen bzw. Anhang E des Umweltberichts ausführen. Nicht erkennbar ist darin beispielsweise, wann die Planungsbehörde die Umfassung von Ortschaften entsprechend Prüfschritt 3 erwartet und entsprechende Flächen nicht in den Entwurf aufnimmt. Weiterhin nicht eingegangen wird in den Prüfbögen auf die Windhöffigkeit und Hangneigung, obwohl diese Kriterien im Windenergiekonzept Erwähnung finden.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Begründung Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Siedlungen durch die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. In der aktuellen Rechtsprechung des 8. Senates des OVG NRW zu Aussetzungsverfügungen gem. § 36 LPlG finden sich dabei eindeutige Belege dafür, dass ein solches Planungsziel Gegenstand raumordnerischer Planungen sein kann. So führt das OVG NRW beispielsweise in dem Urteil vom 05. Februar 2025 (8 B 1091/24 AK) folgendes aus: „Vielmehr bleiben Fallkonstellationen denkbar, in denen nach dem Plankonzept in Aussicht genommene Vorrangbereiche im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 ROG bei Verwirklichung eines Vorhabens außerhalb des Vorrangbereiches nicht mehr im Einklang mit den Planungsleitlinien stünde und deshalb beispielsweise verkleinert oder verschoben werden müsste. Beispielhaft mag ein durch Planungsleitlinien vorgegebenes Planungsziel eine Umfassung von Ortslagen zu vermeiden und der Bevölkerung freie Sichtachsen zu erhalten“ Im Sinne einer vorsorgenden, konfliktminimierenden bzw. konfliktvermeidenden Regionalplanung gem. § 1 ROG, mit Blick auf einen Ausgleich unterschiedlicher Ansprüche an den Raum und eine nachhaltige Raumentwicklung sollen freie Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt) regionalplanerisch gesichert werden. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die raumordnerischen Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch

	geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Planungsüberlegungen eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort (drohender Funktionsverlust) und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Diese vorsorgende planerische Sicherung reicht damit bewusst weiter, als die gesetzlich geregelte Frage, ob eine optisch bedrängende Wirkung von der Windenergieanlage ausgeht oder nicht bzw. ob erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen zu erwarten sind. Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer nachvollziehbaren, transparent dargelegten Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Ausgangspunkt dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013. In die Überlegungen einbezogen wurde auch die Aktualisierung des Gutachtens aus dem Jahr 2021. Mit Blick auf die Aktualisierung des Gutachtens geht der Planungsträger davon aus, dass dieses sich als Ausgangspunkt für die Ermittlung und Umfassung der Siedlungen im Planungsraum weiter eignet. Er macht sich die darin niedergelegten Planungsvorstellungen zu den Freihaltebereichen zu eigen und sieht darin eine geeignete Operationalisierung des Planungszieles im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL. Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gemäß der o.g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und unzumutbare Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von Windenergieanlagen zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder gesprengt“ wird. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Siedlung, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dieses ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

	Als Betrachtungsraum für die Beurteilung einer umfassenden Wirkung wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Siedlung festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Bei der Begrenzung des Prüfbereiches für Bewertung der Umfassungswirkung wurde die Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen berücksichtigt, bei der die Entfernung zur betroffenen Siedlung eine zentrale Rolle spielt. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Bei der Abgrenzung des Prüfraumes hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen und, dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt. Zur Herleitung des Abstandes wird ferner auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Neben der im v.g. Gutachten dargelegten Herleitung des Betrachtungsraumes von 2,5 km ist es ein gewichtiges Planungsziel, diese siedlungsnahen Teilräume vor einer vollständigen technischen Überformung durch Windenergieanlagen zu schützen und einzelne Bereiche für die Entwicklung anderer Raumnutzungen und -funktionen offen zu halten. Neben dem Auftrag zum Konfliktausgleich stützt sich diese Planungsziel auf den Sicherungs- und Ordnungsauftrag der Raumordnung gem. § 1 ROG. Im Sinne eines Screenings wurde der gesamte Planungsraum systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierbei ermittelten Siedlungen wurde dann eine Einzelfallprüfung mit Blick auf die Ebene des Regionalplans durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sichtbehindernde Bewuchs z.B. durch Wald, die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Verkehrs- und Leitungstrassen. Mit Blick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der Methodik und der Entscheidungen werden der Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL weitere Erläuterungskarten beigelegt, aus denen ersichtlich wird, für welche Siedlungen eine Prüfung der Umfassung vorgenommen worden ist, wo der geometrische Mittelpunkt der Siedlung gesetzt wurde, welche Freihaltekorridore sich ergeben und wo mögliche Vorbelastungen und Sichtbehinderungen z.B. durch Wald und Leitungen erwartet werden können. Zudem erfolgen

	Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien für den Planungsraum für sachgerecht. Neben der Einzelfallprüfung hat der Planungsträger berücksichtigt, dass große Teile von OWL, ähnlich wie Mecklenburg-Vorpommern, nur eine geringe Höhenentwicklung aufweisen. Dieses gilt z.B. für weite Teile der Kreise Minden-Lübbecke, Höxter, Paderborn und Gütersloh. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. In seine abwägende Entscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass innerhalb der planerisch gesicherten Freihaltebereiche Flächen liegen, die nach den sonstigen Kriterien des Planungskonzeptes für die Windenergie geeignet sind und dann entfallen. Projektentwicklern und Investoren sind vor dem Hintergrund der bisherigen Privilegierung der Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB z.T. bereits erhebliche Aufwendungen und Kosten für die Vorbereitung von Genehmigungsverfahren entstanden bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Strom die aller Voraussicht nach hinfällig werden. Gleiches gilt für die nicht mehr zu erzielenden Erlöserwartungen von Grundstückseigentümern aus Grundstücksverkäufen oder Verpachtungen. Darüber hinaus wurde in die abwägende Entscheidung auch der Umstand mit einbezogen, dass viele Anträge auf Genehmigung bereits einen weitreichenden Stand im Genehmigungsverfahren erlangt haben. In die Abwägung hat der Planungsträger vor dem Hintergrund des § 2 EEG auch eingestellt, dass nach dem Plankonzept für die Windenergie geeignete Bereiche nach diesem Prüfschritt nicht Eingang in die abschließenden Festlegungen des Regionalplans OWL finden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien wird mit Blick auf die Erreichung/ die Überschreitung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW für die Planungsregion Detmold durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung getragen. Der Flächenbeitragswert gem. LEP NRW kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die innerhalb der planerisch angestrebten Freihaltebereiche liegen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Region in den vergangenen Jahren bereits einen substantiellen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet hat und weiter leisten wird. In diesem Zusammenhang wird auf die verschiedenen kommunalen Positivplanungen sowie die hohe Anzahl an genehmigten und in Bau

	befindlichen Windenergieanlagen hingewiesen. Neben der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse stehen für den Ausbau der Windenergie zudem kommunal gesicherte Flächen für die Windenergie zur Verfügung, die nicht Eingang in die Flächenkulisse des Regionalplans OWL gefunden haben. Vor dem Hintergrund der sich vollziehenden sehr dynamischen Ausbausituation und der regionalen Rahmenbedingungen zum angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien wird der Sicherung der im Plan definierten Freihaltebereiche ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche in diesen Teilflächen im Regionalplan OWL. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung und Bewertung der Umfassung von Siedlungen berücksichtigt auch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Dem Bedenken, dass die zugrunde gelegten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen, wird mit Verweis auf das Plankonzept, den Abwägungsvorgang und die darin berücksichtigten aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen widersprochen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsträger auch abwägend berücksichtigt, dass Kommunen selbst entscheiden können, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Ein solches Vorgehen entspricht der ebenenspezifischen Konfliktbewältigung und Konfliktminimierung. Nach dem Plankonzept sind die Themen Windhöflichkeit und Hangneigung maßgeblich für die Frage, ob die Flächen grundsätzlich für die Festlegung als Windenergiebereich geeignet sind und spielen für die umweltfachliche Bewertung keine Rolle. Der Wert der Hangneigung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ist angelehnt an die Karte der Befahrbarkeit und Hangneigung, die auf dem Geoserver NRW als Teil der „Umweltdaten im Verbundprojekt der GDI NRW“ zur Verfügung gestellt wird. Hangneigungen von 0 % - 35 % werden darin als befahrbar bzw. bedingt befahrbar definiert. Für Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 35 % wird hingegen davon ausgegangen, dass diese nicht mehr befahrbar sind. Die angewendeten Ausschlusskriterien bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.

	Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1032742_018	
Inhalt Unverständlich ist weiterhin, dass die Flächen in Anlage 2 keine Einzelbezeichnungen (Flächencodes) tragen. Auf diese Weise ist eine Verknüpfung mit den Flächenbögen bzw. der Gesamtübersicht in Anlage 5, Anhang E sehr umständlich.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung
1032742_019	
Inhalt Ergänzung der textlichen Ziele (Anlage 1) Einleitend ist auf die teils irreführende Formatierung hinzuweisen: So ist nicht auf einen Blick erkennbar, an welcher Stelle der Erläuterungstext eines Ziels endet und die Vorbemerkungen für das nächste Ziel/ den nächsten Grundsatz beginnen. Die Erläuterungen zu Ziel E3 beispielsweise umfassen die Randnummern 2406 bis einschließlich 2409, mit der Randnummer 2410 beginnt allerdings schon der Vortext zum Ziel 4. Der jeweilige Zieltext und auch die Erläuterungen sind als solche links des Fließtextes markiert, für die Vorbemerkungen gilt dies aber nicht. Zusätzlich zur jeweiligen Überschrift im Fettdruck sollte es hierzu analog einen entsprechenden Vermerk am linken Rand geben.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Regionalplanungsbehörde prüft den Hinweis bzgl. der Lesbarkeit der Erläuterungstexte.
1032742_020	
Inhalt 4.11 Wald Ziel F22: Waldbereiche Mit Blick auf die 2. LEP-Änderung ist dieses Ziel zu defensiv formuliert. LEP-Ziel 10.2-6 definiert die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Waldes durch Windenergieanlagen eindeutig. Die Zulassung und Planung soll in diesem Regionalplan-Ziel aber nur „ausnahmsweise“ zulässig sein. Durch die geplanten Festsetzungen wird die Kulisse für die kommunale Positivplanung eingeschränkt. Auch das vorgebliche Entgegenkommen des Planungsträgers für Repowering-Vorhaben wird angesichts der geringen Bestandszahl an Windenergieanlagen im Wald wenig	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen. Begründung Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu

Auswirkungen haben. Außerdem ist der Anspruch des Planentwurfs, „wesentliche[n] Flächenanteile[n]“ beim Repowering im Wald erneut zu nutzen, kaum mit der Praxis vereinbar, denn beim Repowering werden alte, kleine Anlagen durch moderne, größere ersetzt. Um Verschattung zu vermeiden, müssen diese Anlagen untereinander größere Abstände einhalten, was durch § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG auch entsprechend anerkannt wird: Eine Anlage kann demnach bis zum Fünffachen der Gesamthöhe der Neuanlage vom Altstandort entfernt sein. Aus diesen Gründen empfehlen wir, diesen Punkt zu streichen.	nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023. Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld zusammen unter 300 ha liegen. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwickler für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche).

	Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für die kommunale Positivplanung wird dabei gegenüber der Regelung im Ziel 10.2-6 des LEP NRW nicht eingeschränkt. Das Ziel 10.2-6 des LEP NRW sieht zwar keinen generellen Ausschluss in BSN und BSLV vor. Hierzu ist festzustellen: Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig. Die Aufnahme dieser Gebietstypen dient damit der Normenklarheit. Die Formulierung „Ausnahmsweise können zugelassen und geplant werden“ ergibt sich aus der Normenstruktur. Ziel F 22 Abs. 1 (Waldbereiche) enthält die Regelfestlegung, dass Waldbereiche Vorranggebiete sind, im Ziel F 22 Abs. 2 (Waldbereiche) werden dann die Sachverhalte aufgelistet, in denen als Ausnahme von Abs. 1 eine Inanspruchnahme der Waldbereiche durch konkurrierende Raumnutzungen zugelassen werden kann. Sind die in den Ausnahmen definierten Anforderungen erfüllt, ist die Inanspruchnahme der Waldbereiche zulässig. Weitergehende Zulassungsanforderungen, die sich ggf. aus den Festlegungen des Regionalplans (z.B. Lage im Überschwemmungsbereich) oder fachgesetzlichen Anforderungen (z.B. Wasserrecht, Naturschutzrecht) ergeben können, bleiben davon unberührt. Zum Repowering: Im Dezember 2022 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die EU-NotfallVO (Verordnung (EU) 2022/2577 v. 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien). Hierin machte der Verordnungsgeber deutlich, dass das Repowering bereits bestehender Windenergieanlagen eine ganz wesentliche Säule des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Erreichung des

	Ziels der Treibhausgasneutralität darstellt (vgl. Ziff. 5 der Präambel der EU-Verordnung 2022/2577). Die EU-NotfallVO sieht aus diesem Grund Verfahrenserleichterungen für das Repowering von Windenergieanlagen vor. In Kraft getreten sind kurz danach u.a. die Neuregelungen des BauGB, mit denen der deutsche Gesetzgeber das Repowering von Bestandsanlagen erleichtern möchte. Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist. Zudem sind durch Änderung, insbesondere im Bundesimmissionsschutzgesetz, Verfahrensvereinfachungen für das Genehmigungsverfahren im Rahmen des Repowerings getroffen worden. So wird in § 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG klargestellt, dass ein Repowering den vollständigen und teilweisen Anlagenaustausch unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede zwischen Alt- und Neuanlage, der eintretenden Leistungssteigerung sowie der Anlagenzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage umfasst. Im Falle der Windenergie bedeutet dies konkret, dass ältere Windenergieanlagen nicht lediglich durch größere und leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden können, sondern, dass im Rahmen der Anlagenerneuerung auch ein Zubau weiterer Anlagen und damit eine Erhöhung der Anzahl der Windenergieanlagen ein Repowering im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG darstellt. Inhaltlich erweitert wird der Repowering-Begriff des § 16b BImSchG im Rahmen des Änderungsgesetzes dadurch, dass im Falle eines vollständigen Austauschs der bestehenden Anlage die Errichtung der Neuanlage nun auch dann ein Repowering der Bestandsanlage im Sinne des § 16b BImSchG darstellt, wenn sie innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der Neuanlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der Neuanlage beträgt.

	Auch der Regionalplan OWL strebt im Grundsatz E 7 (Windenergienutzung durch Repowering) eine erhöhte Nutzung des Repowerings an, sodass die Entlastung des Landschaftsbildes, eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen und eine Effizienzsteigerung bei der Gewinnung von Energie gefördert werden können. In der Planungsregion Detmold befinden sich nur in wenigen Einzelfällen Windenergieanlagen innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen. Die Regionalplanungsbehörde geht auf der Grundlage einer Datenabfrage bei den Kreisen und der Stadt Bielefeld zu bestehenden und genehmigten Anlagen in der Planungsregion Detmold aus Sommer 2024 davon aus, dass weniger als 10 Anlagen innerhalb von Waldbereichen bestehen bzw. genehmigt sind. Es ist allerdings nicht ausschließen, dass zwischenzeitlich weitere Anlagen genehmigt worden sind. Bei diesen ggf. zwischenzeitlich genehmigten Anlagen spielt das Thema Repowering allerdings perspektivisch nur langfristig eine relevante Rolle. Die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche überlagern entsprechend einer Auswertung im Rahmen der Umweltprüfung auf einer untergeordneten Fläche von 60 ha Waldbereiche (vgl. Umweltbericht). Bei diesen Flächen handelt es sich um Windenergiebereiche, die bereits auf kommunaler Ebene ausgewiesen worden sind. Insofern spielt das Repowering der Anlagen, die sich bereits innerhalb von Waldbereichen befinden, faktisch nur eine untergeordnete Rolle. Die ausnahmsweise Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen wird durch die Festlegung im Ziel F 22 (Waldbereiche) geregelt. Danach ist die Errichtung einer Windenergieanlagen nur im Rahmen des Repowerings zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb des Waldbereiches befindet und der Waldanteil in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings von Altanlagen, die außerhalb von Waldbereichen liegen, ist damit unzulässig. Diese entspricht der Zielsetzung des Planungsträgers, die Waldbereiche freizuhalten, bzw. nur planerisch gesteuert im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auszuweisen. Vor dem Hintergrund der Regelung des § 16b BImSchG ist diese Regelung begründet, da über § 16b BImSchG im Rahmen des Repowerings die Anlagenzahl erhöht werden kann und durch die Abstandsregelung (5H der neu geplanten Anlage) auch im weiteren räumlichen Umfeld der Altanlagen Neuanlagen im Rahmen des Repowerings errichtet werden können. Durch die Abstandsregelung (5 H der neu geplanten Anlage) wird dafür Sorge getragen, dass für das Repowering von Altanlagen, die an Waldbereiche angrenzen, in dem zulässigen

	räumlichen Umfeld ausreichend potentiell geeignete Standorte außerhalb der Waldbereiche zur Verfügung stehen. Der pauschale Ausschluss des Repowerings von Altanlagen, die sich bereits innerhalb eines Waldbereiches befinden, ist mit Blick auf das in § 2 EEG normierte herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in Abwägung der verschiedenen Belange nicht sachgerecht. Die Festlegung, dass im Rahmen des Repowerings für die neue Anlage der Altstandort in wesentlichen Flächenanteilen erneut zu nutzen ist, erfolgt vor dem Hintergrund, dass innerhalb von Waldflächen gerade durch die Erschließung der Standorte (Verkehrliche Zuwegung, Leitungstrassen) in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Diese Eingriffe können minimiert werden, wenn der Altstandort im Wesentlichen wieder genutzt wird. Vor dem Hintergrund, dass aktuell nur sehr wenige Altstandorte innerhalb der Waldbereiche vorhanden sind, ist das Erfordernis dieser Regelungen nicht zwingend geboten. Insofern wird der Anregung entsprochen und die Regelungen (erneute Nutzung in wesentlichen Flächenanteilen) gestrichen. Sollte sich perspektivisch eine andere Sachlage ergeben, sind die textlichen Festlegungen ggf. anzupassen.
1032742_021	
Inhalt 9.1 Windenergienutzung Ziel E1: Windenergiebereiche als Vorranggebiete Das Ziel findet unsere Zustimmung. Als positiv sehen wir es an, dass in den Erläuterungen betont wird, dass die Windenergiebereiche keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB besitzen. Auch die Würdigung der Rolle, die untergeordnete Freiflächensolaranlagen sowie Speicher/ Elektrolyseure spielen können, begrüßen wir.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung
1032742_022	
Inhalt	Abwägung

Ziel E2: Windenergiebereiche ohne Höhenbeschränkungen Auch dieses Ziel – analog zur entsprechenden Formulierung im LEP – teilen wir. Wir fordern allerdings, dass keine Flächen planerisch ausgewiesen werden sollten, bei denen schon vorab zu erwarten ist, dass es im Genehmigungsverfahren zu Höhenbegrenzungen kommen könnte. Eine Ausweisung faktisch höhenbegrenzter Flächen liefe dem Gedanken des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entgegen.	Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Gem. Ziel 10.2-3 (Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen) LEP NRW sind Höhenbeschränkungen mit den nach Ziel 10.2.2 LEP NRW festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar. Gem. den Erläuterungen zum Ziel 10.2-3 LEP NRW sind nach § 4 Abs. 1 WindBG Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen. Dies schließt mögliche fachgesetzliche Höhenbeschränkungen, welche im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, nicht aus. Die Arbeitshilfe zum Vollzug des Wind-an-Land-Gesetzes des MHKBD und des MWIKE weist darauf explizit hin. Demnach werden Höhenbegrenzungen, welche erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt, von der Regelung im Ziel 10.2-3 LEP NRW nicht erfasst. Der Planungsträger geht, entsprechend der Arbeitshilfe davon aus, dass mögliche fachgesetzliche Höhenbeschränkungen einer Anrechenbarkeit der Flächen bzw. einer Festlegung als Windenergiebereich nicht entgegenstehen, da die Windenergiebereiche grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. Im Übrigen dient die 1. Änderung des Regionalplans OWL der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. Die gesetzlichen Vorgaben verpflichten nicht dazu im Regionalplan nur Flächen auszuweisen, die mit Blick auf die Höhenbeschränkung uneingeschränkt nutzbar sind. In der Planungsregion hat sich in der Vergangenheit ferner gezeigt, dass Windenergieanlagen auch mit Höhenbeschränkungen wirtschaftlich zu betreiben sind. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.
1032742_023	
Inhalt	Abwägung

Ziel E3: Prinzip Rotor out Dieses Ziel ist plausibel. Positiv hervorzuheben ist Rn. 2409, denn die Aussage, dass Fundament und Nebenanlagen nach § 3 Nr. 15a EEG sowie Kranstellflächen auch außerhalb der WEB liegen dürfen, halten wir für sehr pragmatisch.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung
1032742_024	
Inhalt Grundsatz E7: Windenergienutzung durch Repowering Der Grundsatz E7 ist in der Sache zu begrüßen, aus unserer Sicht aber viel zu wenig konkret, um tatsächliche Auswirkungen zu haben.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Gemäß des Grundsatzes E 7 (Windenergienutzung durch Repowering) soll eine erhöhte Nutzung des Repowerings angestrebt werden, sodass die Entlastung des Landschaftsbildes, eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen und eine Effizienzsteigerung bei der Gewinnung von Energie gefördert werden kann. Gem. § 3 Abs. 1 ROG handelt es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, die durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden können. Es handelt sich folglich um Erfordernisse der Raumordnung, die auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen sind. Eine Verpflichtung zur Nutzung der Möglichkeiten des Repowerings kann im Regionalplan nicht festgelegt werden. Dies liegt ausdrücklich nicht in der Regelungskompetenz des Regionalplans. Hier wird auf die Regelungen in den entsprechenden Fachgesetzen wie z.B. dem BImSchG verwiesen. Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030

	– außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist.
1032742_025	
Inhalt 9.2 Freiflächen-Solarenergienutzung Die 2. Änderung des LEP ist nicht nur für die Windenergie relevant, sondern steht auch für eine Kursänderung des Landes in Bezug auf die Nutzung der Freiflächen-Solarenergie. Den Ausbaupfad nach § 4 EEG sowie den damit verbundenen jeweils hälftigen Zubau auf Dach- und Freiflächenanlagen will das Land ausweislich der Begründung der 2. LEP-Änderung „ambitioniert unterstützen, wofür der jährliche Zubau von Photovoltaik-Anlagen erheblich gesteigert werden muss – insbesondere auch im Bereich der Freiflächen-Solaranlagen“.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung
1032742_026	
Inhalt Dies wird in Kapitel 9.2 zwar paraphrasiert, die Zielsetzungen des Bundes und des Landes bleiben hierbei aber gänzlich unerwähnt. Der [anonymisiert] kritisiert deshalb, dass keinerlei Anpassungen der nachfolgenden Grundsätze E8, E9 und E10 vollzogen werden sollen. Grundsatz E8: Freiflächen-Solarenergienutzung im besiedelten Bereich Die Festlegung, dass bauliche Anlagen der Freifläche „vorzuziehen sind“, wie es im Entwurf beschrieben wird, entbehrt einer Grundlage. Die Bundesziele beschreiben, dass der Ausbau der Photovoltaik hälftig auf baulichen Anlagen und hälftig auf der Freifläche erfolgen soll. Obwohl sich dieses Ziel durch die dichte Besiedelung in NRW nicht eins zu eins auf das Land übertragen lässt, sollte der Ausbau der Freiflächenphotovoltaik doch auch entschieden vorangebracht werden. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden sollte nicht als Grund dienen, Freiflächenprojekte im Regierungsbezirk grundsätzlich hintenanzustellen. Stattdessen sollten die Ziele des LEP – wie in den landesplanerischen Vorgaben erfolgt – genannt werden. Weiterhin ist keine Einschränkung nötig. Der Grundsatz E8 sollte daher gestrichen werden.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Der Grundsatz E 8 des Regionalplans OWL zielt nicht auf eine Bevorzugung von gebäudebezogener Solarenergienutzung gegenüber von Freiflächen-Solarenergienutzung ab. Vielmehr wird auf die großen Potentiale zur Errichtung von Solaranlagen auf und an bestehenden baulichen Anlagen verwiesen und deren Ausbau befürwortet. So können bereits vorbelastete und genutzte Flächen bzw. bauliche Anlagen auch für den Ausbau der Solarenergie einen Beitrag leisten. Die im Rahmen der Stellungnahme genannten Bundesziele, wonach der Ausbau der Photovoltaik hälftig auf baulichen Anlagen und hälftig auf der Freifläche erfolgen soll, werden somit nicht in Frage gestellt bzw. es besteht keine Gefahr diese zu behindern. Gem. § 3 Abs. 1 ROG handelt es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, die durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden können. Es handelt sich folglich um Erfordernisse der

	Raumordnung, die auf der nachfolgenden Planungsebene, also im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, durch Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.
1032742_027	
Inhalt Grundsatz E9: Abstand von Freiflächen-Solarenergieanlagen Die Regelungen zur Raumbedeutsamkeit nach LEP-Ziel 10.2-14 sind raumplanerisch bereits hohe Hürden für zusammenhängende Anlagen, da die Zerschneidung der Landschaft hier als Kriterium gilt. Ein weiterer Grundsatz im Regionalplan, der diese Hürde weiter anhebt, ist unnötig und könnte im Einzelfall dazu führen, sinnvolle und nicht raumbedeutsame Anlagen zu verhindern. Auch Grundsatz E9 sollte daher gestrichen werden.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Der Plangeber sieht den Grundsatz E 9 als sinnvolle und notwendige Ergänzung zum Ziel 10.2-14 LEP NRW an. In der Planungsregion Detmold besteht aufgrund der Raumstruktur ein großes Potenzial für Freiflächen-Solarenergieanlagen. Dem Plangeber ist es daher wichtig im Regionalplan OWL durch einen entsprechenden regionalplanerischen Grundsatz die Bedeutung von Abständen zwischen einzelnen Freiflächen-Solarenergieanlagen zu betonen. Gem. § 3 Abs. 1 ROG handelt es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, die durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden können. Es handelt sich folglich um Erfordernisse der Raumordnung, die auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen sind. Der Grundsatz stellt sicher, dass wichtige raumordnerische Belange in die Abwägungsentscheidungen auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden. Zu nennen sind hier z.B. die Sicherung, Erhaltung und Schonung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft, der Biotopverbund, die Vermeidung bandartiger Strukturen und die Zerschneidung der Landschaft, die Sicherung und Erhaltung der Erholungsfunktion, sowie der Artenschutz. Darüber hinaus werden durch entsprechende Abstände zwischen Freiflächen-Solarenergieanlagen Wanderungskorridore für Wildtiere ermöglicht bzw. erhalten.
1032742_028	
Inhalt Grundsatz E10: Gestaltung von Übergängen zwischen Freiflächen-Solarenergieanlagen und Freiraum Grundsatz E10 ist aus Sicht des [anonymisiert] redundant, da Freiflächenanlagen nach EEG § 48 Absatz 6 in jedem Fall eine Naturverträglichkeit	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung

anstreben müssen. Eine Priorisierung der verschiedenen Kriterien, die durch den Gesetzgeber bereits definiert sind, scheint im Rahmen des Regionalplans nicht notwendig oder angebracht.	Der Grundsatz E 10 (Gestaltung von Übergängen zwischen Freiflächen-Solarenergieanlagen und Freiraum) bezieht sich auf die naturverträgliche Einbindung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in den Freiraum. Gerade aufgrund der bestehenden Großflächigkeit der Anlagen ist die landschaftsgerechte Einbindung oder Abschirmung der Anlagen von großer Bedeutung - insbesondere auch mit Blick auf die Akzeptanz bei der ortsansässigen Bevölkerung. Der Grundsatz ist dabei primär an die kommunale Bauleitplanung adressiert. Eine umfängliche Redundanz mit Blick auf § 48 Abs. 6 EEG besteht nicht. § 48 Abs. 6 EEG umfasst Regelungen zur naturverträglichen Gestaltung von PV-Anlagen; Regelungen zur landschaftsgerechten Einbindung werden dabei allerdings nicht explizit aufgeführt. Die Regelungen entfalten zudem keine Bindungswirkung, wenn keine Förderung gem. EEG beantragt wird.
1032742_029	
Inhalt Fazit: Zusammenfassend weist der [anonymisiert] darauf hin, dass die auf Grundlage des WindBG und des LEP auszuweisenden Flächenvorgaben ausdrücklich als Mindestziele zu verstehen sind. Bund und Land fordern die Kommunen auf, über den Regionalplan hinaus weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen, was wir ausdrücklich begrüßen. Das erarbeitete Plankonzept ist hierbei – und auch in den einzelnen Genehmigungsverfahren – allerdings nicht verbindlich. Gleichwohl darf die Symbolwirkung, die von diesem Plankonzept ausgeht, nicht unterschätzt werden. Medienberichte und Wortmeldungen vor allem aus der Kommunalpolitik machen immer wieder deutlich, dass diesem Plankonzept ein zu hoher Stellenwert beigemessen wird. Wir bitten daher, dass Regionalrat und Bezirksregierung in jedem Fall mit Nachdruck deutlich machen und kommunizieren, dass das Plankonzept lediglich den Zweck hat, auf Ebene der Regionalplanung die Flächensuche zu strukturieren und nicht kommunale Windkraftplanungen einzuschränken.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung
1032742_030	
Inhalt	Abwägung Abwägungsvorschlag

Wir bitten darum, dass die durch unseren Verband geäußerte Kritik auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG bewertet werden sollte, da dieser die Leitschnur behördlichen Handelns sein muss und durch die Rechtsprechung mittlerweile entsprechend anerkannt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Bei der 1. Änderung des Regionalplans OWL spielen die Vorgaben und Zielsetzungen des EEG 2023 eine wesentliche Rolle für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Weiterhin wird auf die Ausführungen des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1032806_002	
Inhalt Zu 6: Die Daten sind auf Deutschlandkarten von aufsummierten Jahresniederschlägen seit ca. 2015 sehr gut erkennbar. Verfälschungen des Niederschlagsradars, eine Behauptung von WEA-Betreibern, ist hier nicht zutreffend, da die Abstände zu Selbigen zu groß sind. Sieh auch dazu die relevante Spezifikation des Niederschlagsradars des DWD, Hierzu natürlich auch kein Wort im Umweltgutachten. Das ist wirklich relevant hinsichtlich der Trinkwasserversorgung. Auch sehe ich hier erhebliche Schäden für meine Flächen. Die Schäden sind zu regulieren. Gleiches gilt für die Kontamination der Böden durch Flügelabrieb. Zu 7: Zu 2: Windenergieanlagen erhöhen maßgeblich die Durchschnittstemperatur. "Harvard University researchers find that the transition to wind or solar power in the U.S. would require five to 20 times more land than previously thought, and, if such large-scale wind farms were built, would warm average surface temperatures over the continental U.S. by 0.24 degrees Celsius." [MK18] Sie sehen unten eine Grafik (graphical Abstract) von einer Veröffentlichung im Joule der Harvard Wissenschaftler Prof. Keith und Prof. Miller. Nebenbei wurden die Erkenntnisse auch im journal of physics und im Environmental newsletter veröffentlicht. Die Grafik zeigt u.a. den Einfluß von Windkraft bei elektrischer Vollversorgung durch Selbige in den USA und deren Einfluss auf die Temperatur. Die dafür notwendige installierte Leistung ist	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist nicht zu erwarten, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen relevante Veränderungen im Bereich der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen zu erwarten sind. Diese Punkte werden zwar im öffentlichen Diskurs thematisiert, Hinweise auf valide Kenntnisse liegen dabei aber aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vor. Selbst wenn unterstellt würde, dass entsprechende Effekte bestehen, ist es nicht erkennbar, in welcher Form hier Kriterien für die Auswahl von Standorten mit möglichst geringen Auswirkungen abgeleitet werden könnten. Konkrete Lärmberechnungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht Gegenstand der Prüfung. Mittelbar erfolgt eine Berücksichtigung durch die vorsorgliche Festlegung von Abständen zu Siedlungsbereichen und Einzelbebauung im Außenbereich. Die Vergabe der Leistungen zur Erstellung der Umweltprüfung, einschließlich Artenschutz und FFH-Verträglichkeitsprüfung, sind von der BR Detmold öffentlich ausgeschrieben worden. Die Vergabe erfolgte an das Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH. Das Büro erarbeitet die Unterlagen in Zusammenarbeit mit dem Büro Bosch & Partner. Beide Büros

hinsichtlich der Energiedichte mit der heutigen onshore Installation in Deutschland vergleichbar und ist deshalb so interessant. Der Betrieb der WEA führt zu einer Temperaturerhöhung, die gemäß der Grafik bei Weiterbetrieb der fossilen Energieerzeug erst in 300-400 Jahren erreicht würde. Hinzu kommen die Erkenntnisse aus [MK181], die allein des Nachts Durchschnittstemperaturerhöhungen von >2° C im Bereich der Windparks zur Folge haben. [MK181]. Um die Vergleichbarkeit nachvollziehbar und transparent zu halten, habe ich mit der Tabelle 1 Ihnen die Energiedichten von den USA 2017, der Vollversorgung der USA mit Windkraft (Faktor 18), Deutschland und dem Kreis Paderborn aufgeführt. url zur Abbildung 1: https://www.cell.com/cms/10.1016/j.joule.2018.09.009/asset/a6ab218a-e704-4b0a-b9c8-c7929b43981c/main.assets/fx1_lrg.jpg Abbildung 1: Einfluss von Windenergie auf die Temperaturentwicklung [MK181] Tabelle 1: Leistungsdichten WEA USA, BRD, Kreis PB Quellen: [MK18] [MK18a] Lee M Miller, David W Keith: https://news.harvard.edu/gazette/story/2018/10/large-scale-wind-power-has-its-down-side/ Lee M Miller, David W Keith: Observation-based solar and wind power capacity factors and power densities. Environmental Research Letters Volume 13, Number 10; 4 October 2018 Philadelphia, U.S. [MK181] Lee M Miller, David W Keith: Climatic Impacts of Wind Power. Joule; October 04, 2018; Cell Press (Elsevier Inc.), Cambridge, UK Zu 8: Die Mitarbeiter der Ingenieurbüros des Umweltgutachtens besitzen keine Qualifikation hinsichtlich Lärmes und Meteorologie. Siehe dazu die Homepages mit Mitarbeiteraufführung der Ingenieurbüros. Leider personell in keinster Weise qualifiziert zu den wirklich relevanten Punkten. Konsequenterweise haben Sie diese Themen auch quasi nicht behandelt. Solche Gutachten erinnern uns an Erzählungen von Familienmitgliedern aus der DDR.	verfügen nachweislich über sehr große Erfahrung und Qualifikation in den Aufgabenbereichen Regionalplanung, Umweltprüfung, Artenschutz und FFH-Verträglichkeit, insbesondere auch bei der Planung von Windenergiegebieten auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene. Die Regionalplanungsbehörde weist die mit der Formulierung "Solche Gutachten erinnern uns an Erzählungen von Familienmitgliedern aus der DDR" implizierte Unterstellung ausdrücklich und entschieden zurück.
1032809	
Inhalt	Abwägung

Windkraft rechnet sich nicht und zerstört die Umwelt. Von daher Stimme ich dagegen.

Schluss mit dem Klimawahn!

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die im Aufstellungsbeschluss festgelegte Flächenkulisse der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigte bereits eine Vielzahl von raumordnerischen und fachlichen Belangen. Im beschlossenen Entwurf vom 16.09.2024, welcher dieser Beteiligung zugrunde liegt, werden auch die Ergebnisse der Umwelt-, Artenschutz- sowie Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Mit Blick auf die Ergebnisse der o.g. Umweltprüfung ist die Flächenkulisse der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche aus dem Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024 verändert worden. Die Grundzüge der bisherigen Planung wurden dabei nicht verändert.

Mit der im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse wird für die Planungsregion Detmold der im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegte Flächenbeitragswert von mindestens 13.888 ha nicht nur erreicht, sondern überschritten. Damit leistet der vorliegende Entwurf einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

Bezüglich des Vorwurfes der materiellen Ungeeignetheit vieler Windenergiebereiche des Regionalplanes sei darauf hingewiesen, dass auch der Bund in der Gesetzesbegründung des WindBG davon ausgeht, dass die Abschätzung dieser Größe stark abhängig von der tatsächlichen Nutzbarkeit der Flächen und der tatsächlichen Flächeneffizienz (Anlagenplatzierung und Volllaststunden) sein wird und daher bereits eine „Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 %“ unterstellt. Nicht zuletzt aus diesem Grund erfüllt der Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL das im LEP NRW festgelegte Flächenziel auch leicht überobligatorisch. Außerdem ist die Planung nicht statisch, sondern kann und soll in Änderungsverfahren an neue Erkenntnisse zu ausgewiesenen Flächen angepasst werden.

Soweit die Begründung zu Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW erläutert, dass technologische Entwicklungen hin zu größeren Anlagen zu berücksichtigen sind und Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen sind, folgt daraus ebenfalls kein Gebot, alle Windenergiegebiete an den Anforderungen der größtmöglichen Anlagen auszurichten. Das ergibt sich schon nicht aus dem Wortlaut der Begründung. So erklärt auch die Arbeitshilfe "Wind-an-Land" des Bundes, dass eine ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss, in der der Planungsträger entscheidet, wo er für eine bestimmte Nutzung Flächen

	ausweisen möchte. Die Arbeitshilfe sieht hingegen ebenfalls keine besonderen Eignungsvoraussetzungen vor, etwa für Anlagen einer bestimmten Größe. Maßstab für den Regionalplan sind die gesetzlichen Grundlagen und die übergeordnete Planung, nicht aber rein wirtschaftliche Interessen. Neben hohen, leistungsstarken Anlagen, die eine Gewinnmaximierung versprechen und im Rahmen der nach dem EEG durchgeführten Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur besonders attraktiv sind, können und müssen in Gebieten mit einer besonderen Siedlungsstruktur wie OWL auch mittelgroße Anlagen zur Energiewende beitragen. Insofern muss nicht jedes Windenergiegebiet - schon gar nicht vollständig - für die technisch größtmöglichen Anlagen geeignet sein. Bei zahlreichen Windenergiebereichen des Regionalplans werden hohe Anlagen im Gebietsinneren möglich sein, während in den Randbereichen mittelgroße Anlagen unter Wahrung der notwendigen Abstandsflächen geplant werden können. Sollten sich dagegen Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z.B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert.
1032957_001	
Inhalt Aufnahme aller Standorte der bestehenden Windkraftanlagen in OWL, speziell in der Hansestadt Herford, als Vorrangflächen für Windkraft (sog. Beschleunigungsflächen) Begründung: Das Ausweisen der aktuell schon genutzten Standorte für Windkraftanlagen als Vorrangflächen für Windkraft erleichtern das Repowering. Neuere Windkraftanlagen sind deutlich flächeneffizienter und leiser. Repowering ist dadurch ein wichtiger Teil der erforderlichen Energiewende. Planungsvereinfachungen durch das Ausweisen dieser Flächen als Vorrangflächen für Windkraftanlagen kann so das erforderliche Repowering beschleunigen. Die angestrebte Förderung von Repowering wird auch im Grundsatz E7 des Regionalplans. Erste Änderung des Teilplans 9, Abschnitt 2562 (S. 354) ausdrücklich erwähnt. Der [anonymisiert] plädiert deswegen für eine konsequente Aufnahme aller aktuellen Standorte von Windkraftanlagen in OWL, speziell in der Hansestadt Herford, als Vorrangflächen für Windkraftanlagen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Gemäß des Grundsatzes E 7 (Windenergienutzung durch Repowering) soll eine erhöhte Nutzung des Repowerings angestrebt werden, sodass die Entlastung des Landschaftsbildes, eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen und eine Effizienzsteigerung bei der Gewinnung von Energie gefördert werden kann. Gem. § 3 Abs. 1 ROG handelt es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, die durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden können. Es handelt sich folglich um Erfordernisse der Raumordnung, die auf der nachfolgenden Planungsebene, also im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, durch Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

	Eine Verpflichtung zur Nutzung der Möglichkeiten des Repowering kann im Regionalplan nicht festgelegt werden. Dies liegt ausdrücklich nicht in der Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Gemäß den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die

	Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind. Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung von zusätzlichen Flächen bzw. einer Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG.

	Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Daher werden unter Würdigung der angewandten Methodik (siehe auch Planbegründung und Plankonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL) keine weiteren Windenergiebereiche auf dem Gebiet des Kreises Herford festgelegt.
1032957_002	
Inhalt Änderung des Kriteriums des Abstands von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung im innerstädtischen Raum auf 700m analog zur Regelung im Landesentwicklungsplan NRW. Begründung: Der derzeit in der Planbegründung für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/EE) in Kap. 3.1 festgelegte zeichnerische Abstand von 1.000 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Gegensatz zu einer Abstandsregelung 700	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung

m, wie im LANUV-Fachbericht 142 [1] empfohlen, grenzt mögliche attraktive und allgemeinverträgliche Standorte für neue Windkraftanlagen aus. Dadurch wird der Ausbau der Windkraftanlagen behindert. Die gesamtgesellschaftlichen Vorteile von Windkraft werden dadurch nur eingeschränkt und verzögert nutzbar. Hier sind zum einen die schnellere Energiewende, höhere Gewerbesteuererinnahmen, größere Potenziale von Wasserstoffproduktion zur Energiespeicherung bzw. industrieller Nutzung, sinkende Energiepreise und natürlich den geringeren CO₂-Ausstoß durch die allgemeine Stromerzeugung zu nennen. Auch bei einer Abstandsregelung von 700m zu innerstädtischer Bebauung, wie von der Landesregierung vorgeschlagen, müssen natürlich alle weiteren gesetzlichen Schutzregelungen zu bspw. Schattenwurf, optischer Bedrängung oder zu Geräuschemissionen, wie im BauGB oder im Bundes-Immissionsschutzgesetz eingehalten werden. Der [anonymisiert] fordert deswegen die Änderung der Abstandsregelung von Windkraftanlagen zu ASB im Regionalplan OWL, 1. Änderung Teilplan Energie in einen tatsächlichen Abstand von 700 m zu innerstädtischer Wohnbebauung. [1]Vg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht. LANUV-Fachbericht 142“, Tabelle 1 : Übersicht Ausschlusskriterien, S. 10/84

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUV NRW und ihre Methodik sind für die Regionalplanung allenfalls richtungsweisend, aber nicht bindend.

Ziel der LANUV-Studie ist die Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen, um auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen ableiten und damit eine möglichst gerechte, nämlich potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes, vornehmen zu können.

Die Studie ist und war zu keinem Zeitpunkt dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. So kommt die Studie u.a. auch ausdrücklich zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den 6 Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. So kann der Ansatz als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden.

Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der Flächenanalyse des LANUV NRW mit den im Regionalplan-Entwurf enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Detmold bei der Verortung der Windenergiegebiete zu erzielen.

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 Hektar vorhanden sind.

	In der Regel ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche, eröffnet den Kommunen aber auch Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen

	oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz. Industrie- und Gewerbegebiete können auch in ASB geplant werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zum ASB und Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zum ASB und Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamtäumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zum ASB und Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

	Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1032984_001	
Inhalt Die [anonymisiert] begrüßt die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind / Erneuerbare Energien), welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll. Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete (Windenergiebereiche - WEB) können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt hat begonnen für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen, dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und die umfangreichen Gesetzespakete der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land noch einmal verdeutlicht. Dieses Jahrzehnt entspricht dem Wirkzeitraum der Regionalplanänderung. Die in diesem Wirkzeitraum zu erreichenden Ziele bilden daher den grundlegenden Maßstab bei der Aufstellung des planungsrechtlichen Rahmens für den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion Detmold. Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit dem allgemeinen Planungskonzept befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft werden sollten. Wir bitten um einen vertraulichen Umgang mit den unsererseits bereitgestellten Informationen und Fachgutachten. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung
1032984_002	
Inhalt Aufstellungsverfahren: Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind / Erneuerbare Energien) eingeleitet. Das Beteiligungsverfahren findet vom 01.10.2024 bis zum 11.11.2024 statt. [anonymisiert] möchte die Gelegenheit nutzen im	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung

Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben.

Allgemeiner Teil: Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das insoweit bundesrechtlich vorgegebene Mindest- Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie. Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Vorrausicht nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass auch nach der nunmehr durch die Bundesgesetzgebung vorgesehene „Positivplanung“ für die Windenergie nichtsdestotrotz das Abwägungsgebot gilt. Gerade im Hinblick auf die insoweit weiterhin vorzunehmende Alternativenprüfung und die erheblichen Auswirkungen der Positivplanung auf das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum durch die eintretende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, ist auch weiterhin ein strenger Maßstab an das der Regionalplanänderung zugrundeliegende Planungskonzept zu stellen. Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst. Anschließend setzen wir uns mit den unsererseits identifizierten Potenzialgebieten näher auseinander, bei denen nach den von uns durchgeführten Ermittlungen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind. Substanziell Raum schaffen: Die Rechtssicherheit der 1. Änderung des Regionalplans OWL hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird. Die Bezirksregierung Detmold gibt an, dass nach jetzigem Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von 14.054 ha dargestellt werden sollen. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 2,16 % in Bezug auf die Gesamtfläche der Planungsregion. Planungsregion Detmold Fläche 652.012 ha, Im Entwurf vorgesehene VRG Wind 14.054 ha (2,16 %). Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG gilt es für Nordrhein- Westfalen einen Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 umzusetzen. Das Land NRW hat sich dazu entschieden, die Flächenbeitragswerte auf Ebene der Regionalplanung ausweisen zu lassen. Zu diesem Zweck wurden mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein- Westfalen vom 09. April 2024 („LEP-Änderung“) die landesweit zu erreichenden

Es wird auf die Abwägungsvorschläge in den nachfolgenden ID 1032984_003 bis ID 1032984_034 verwiesen.

Flächenbeitragswerte auf die einzelnen Planungsregionen heruntergebrochen (Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung). Der regionalisierte Flächenbeitragswert für die Planungsregion Detmold beläuft sich insoweit auf 13.888 ha. Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus: „Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12) Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben oder fehlende Bereitschaft der Flächeneigentümer*innen zur Nutzung ihrer Flurstücke. In einem aktuellen Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den gesamten Flächenanteil der Planungsregion Detmold entspricht das einer Reduktion der Flächenbilanz um 4.261 ha (nutzbare Gesamtfläche somit lediglich 9.837,8 ha (1,51 %)). Beispiele, die eine fehlende Nutzbarkeit der durch den Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete konkret belegen, werden im Folgenden näher in Kapitel 5 unserer Stellungnahme aufgezeigt.	
1032984_003	
Inhalt Um die gesetzlich geforderten Flächenzielvorgaben zu erreichen, bedarf es somit einer Erweiterung der Flächenkulisse. Aufgrund der vorgenannten fachlichen Erkenntnisse und der einschlägigen Rechtsprechung zur planerischen Ausweisung von für die Windenergie nutzbaren Flächen, ist die vollumfängliche Anrechenbarkeit der vorgesehenen Vorranggebiete und somit Erfüllung des Flächenziels für die Planungsregion Detmold zweifelhaft. Hinzu kommt, dass es sich bei dem für die Planungsregion Detmold festgelegten Flächenbeitragswert lediglich um ein Mindestziel handelt, welches der vorliegende Planentwurf nur knapp überschreitet (0,03 %). Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land NRW zu	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im

erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung erreicht werden kann. Die insoweit notwendige Auseinandersetzung mit Ausweisungsmöglichkeiten über das Mindestziel hinaus, lässt der Planentwurf in seiner jetzigen Form leider vollständig vermissen. Insbesondere der geringe Flächenpuffer zur Übererfüllung des Mindestflächenziels gefährdet die sichere Steuerung der Windenergie in dem Planungsraum.

WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

	Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss

	der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung zusätzlicher Flächen sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden

	raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.
1032984_004	
Inhalt Erörterung der textlichen Festsetzungen: Zu Ziel F 22: Die Zielbestimmung F 22 regelt unter Absatz 2 die Zulässigkeit eines Repowerings von Windenergieanlagen innerhalb regionalplanerischer Waldbereiche im Ausnahmefall. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist insbesondere, dass die Standorte der neuen WEA ebenfalls innerhalb regionalplanerischer Waldbereiche liegen und die Standorte der alten WEA zu überwiegenden Teilen erneut genutzt werden. Wir unterstützen das grundsätzliche Ziel vormals genutzte Flächen wieder zu verwenden. Dies ist in heutigen Verfahren im Zuge der Eingriffsvermeidung bereits gängige Praxis. Allerdings sehen wir durch die aktuelle Formulierung der Zielbestimmung die Gefahr das Repowering erheblich einzuschränken. Bei einem Repowering werden alte	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen. Begründung Im Dezember 2022 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die EU-NotfallVO (Verordnung (EU) 2022/2577 v. 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien). Hierin machte der Verordnungsgeber deutlich, dass das Repowering bereits bestehender Windenergieanlagen eine ganz wesentliche Säule des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Erreichung des Ziels der Treibhausgasneutralität darstellt (vgl. Ziff. 5 der Präambel der EU-Verordnung

WEA durch neue WEA ersetzt. Aufgrund technischer Weiterentwicklungen zwischen den Errichtungszeiträumen der WEA, sind die neuen Anlagen grundsätzlich größer, leistungsfähiger und effizienter. Die Standorte der alten WEA basieren auf dem für den verwendeten Anlagentyp individuell abgestimmten Parklayout. So halten die Anlagen Abstände untereinander ein, welche übermäßige Verwirbelungen der Luft in Hauptwindrichtung vermeiden um das energetische Potenzial am Standort optimal zu nutzen. Wären die Standorte der neuen WEA nun auf die Nutzung der alten Standorte beschränkt, hätte dies erhebliche wirtschaftliche Einschränkungen zur Folge und die Verwehrung der effizienten Nutzung des vorhandenen energetischen Potenzials an dem Standort. Wir bitten deshalb um eine Anpassung der Zielbestimmung, sodass im Zuge eines Repowerings die alten WEA-Standorte vorzugsweise erneut zu nutzen sind, jedoch im Einzelfall davon abgewichen werden kann, sollte es den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen einschränken.

2022/2577). Die EU-NotfallVO sieht aus diesem Grund Verfahrenserleichterungen für das Repowering von Windenergieanlagen vor. In Kraft getreten sind kurz danach u. a. die Neuregelungen des BauGB, mit denen der deutsche Gesetzgeber das Repowering von Bestandsanlagen erleichtern möchte.

Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist.

Zudem sind durch Änderung insbesondere im Bundesimmissionsschutzgesetz Verfahrensvereinfachungen für das Genehmigungsverfahren im Rahmen des Repowering getroffen worden.

So wird in § 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG klargestellt, dass ein Repowering den vollständigen und teilweisen Anlagen austausch unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede zwischen Alt- und Neuanlage, der eintretenden Leistungssteigerung sowie der Anlagenzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage umfasst. Im Falle der Windenergie bedeutet dies konkret, dass ältere Windenergieanlagen nicht lediglich durch größere und leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden können, sondern dass im Rahmen der Anlagenerneuerung auch ein Zubau weiterer Anlagen und damit eine Erhöhung der Anzahl der Windenergieanlagen ein Repowering im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG darstellt.

Inhaltlich erweitert wird der Repowering-Begriff des § 16b BImSchG im Rahmen des Änderungsgesetzes dadurch, dass im Falle eines vollständigen Austauschs der bestehenden Anlage die Errichtung der Neuanlage nun auch dann ein Repowering der Bestandsanlage im Sinne des § 16b BImSchG darstellt, wenn sie innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der Neuanlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der Neuanlage beträgt.

	Auch der Regionalplan OWL strebt im Grundsatz E 7 (Windenergienutzung durch Repowering) eine erhöhte Nutzung des Repowerings an, sodass die Entlastung des Landschaftsbildes, eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen und eine Effizienzsteigerung bei der Gewinnung von Energie gefördert werden können. In der Planungsregion Detmold befindet sich nur in wenigen Einzelfällen Windenergieanlagen innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen. Die Regionalplanungsbehörde geht auf der Grundlage einer Datenabfrage bei den Kreisen und der Stadt Bielefeld zu bestehenden und genehmigten Anlagen in der Planungsregion Detmold aus Sommer 2024 davon aus, dass weniger als 10 Anlagen innerhalb von Waldbereichen bestehen bzw. genehmigt sind. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass zwischenzeitlich weitere Anlagen genehmigt worden sind. Bei diesen ggf. zwischenzeitlich genehmigten Anlagen spielt das Thema Repowering allerdings perspektivisch nur langfristig eine relevante Rolle. Die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche überlagern entsprechend einer Auswertung im Rahmen der Umweltprüfung auf einer untergeordneten Fläche von 60 ha Waldbereiche (vgl. Umweltbericht). Bei diesen Flächen handelt es sich um Windenergiebereiche, die bereits auf kommunaler Ebene ausgewiesen worden sind. Insofern spielt das Repowering der Anlagen, die sich bereits innerhalb von Waldbereichen befinden, faktisch nur eine untergeordnete Rolle. Die ausnahmsweise Errichtung von Windenergieanlage in Waldbereichen wird durch die Festlegung im Ziel F 22 (Waldbereiche) geregelt. Danach ist die Errichtung einer Windenergieanlage nur im Rahmen des Repowerings zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb des Waldbereiches befindet und der Waldanteil in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings von Altanlagen, die außerhalb von Waldbereichen liegen, ist damit unzulässig. Dies entspricht der Zielsetzung des Planungsträgers, die Waldbereiche freizuhalten bzw. nur planerisch gesteuert im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung in Anspruch zu nehmen. Vor dem Hintergrund der Regelung des § 16b BImSchG ist diese Regelung begründet, da über § 16b BImSchG im Rahmen des Repowerings die Anlagenzahl erhöht werden kann und durch die Abstandsregelung (5H der neu geplanten Anlage) auch im weiteren räumlichen Umfeld der Altanlagen Neuanlagen im Rahmen des Repowerings errichtet werden können. Durch die Abstandsregelung (5 H der neu geplanten Anlage) wird davon ausgegangen, dass für das Repowering von Altanlagen, die an Waldbereiche angrenzen, im zulässigen

	räumlichen Umfeld ausreichend potentiell geeignete Standorte außerhalb der Waldbereiche zur Verfügung stehen. Der pauschale Ausschluss des Repowerings von Altanlagen, die sich bereits innerhalb eines Waldbereiches befinden, ist mit Blick auf das in § 2 EEG normierte herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in Abwägung der verschiedenen Belange nicht sachgerecht. Die Festlegung, dass im Rahmen des Repowerings der Altstandort in wesentlichen Flächenanteilen erneut zu nutzen ist, erfolgt vor dem Hintergrund, dass innerhalb von Waldflächen gerade durch die Erschließung der Standorte (Verkehrliche Zuwegung, Leitungstrassen) in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Diese Eingriffe können minimiert werden, wenn der Altstandort im Wesentlichen wieder genutzt wird. Vor dem Hintergrund, dass aktuell nur sehr wenige Altstandorte innerhalb der Waldbereiche vorhanden sind, ist das Erfordernis einer entsprechenden Regelung allerdings nicht zwingend geboten. Insofern wird der Anregung entsprochen und die Regelung (erneute Nutzung in wesentlichen Flächenanteilen) gestrichen. Sollte sich perspektivisch eine andere Sachlage ergeben, sind die textlichen Festlegungen ggf. anzupassen.
1032984_005	
Inhalt In der Begründung der Zielbestimmung E 6 werden Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt. Wir würden gerne zu einzelnen Aussagen Stellung beziehen. „Auch wenn keine direkte Betroffenheit durch einen angrenzenden Brutstandort gegeben ist, sollte die Maßnahme mit Zustimmung des Projektbetreibers realisiert werden, um so ggf. spätere Nutzungskonflikte zu vermeiden“ (Textliche Festlegungen, S. 350). In der aufgestellten Fallkonstellation, wenn eine direkte Betroffenheit eines Brutstandortes ausgeschlossen werden kann, ist die Umsetzung einer Maßnahme nicht gesetzlich vorgeschrieben. Es besteht in diesem Fall keine Verpflichtung für den Projektbetreiber die Maßnahme umzusetzen. Etwaige Abstimmungen und Entscheidungen erfolgen zwischen Projektbetreiber und der Genehmigungsbehörde im Einzelfall. Wir bitten um Streichung des Absatzes. „Bei der Abschaltung einer	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen. Begründung Bei der genannten Textpassage handelt es sich um einen Auszug aus den Erläuterungen zum Ziel E 6 (Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen). Hier wird ausgeführt, dass eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche dazu beitragen kann, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der

Windenergieanlage beträgt der Energieertragsverlust (einschließlich der Abschaltung zum Fledermausschutz) bereits nach 22 Tagen 6 % des Jahresertrags“ (Textliche Festlegungen, S. 352). Die Herleitung des berechneten Energieertragsverlustes ist für uns nicht nachvollziehbar. Der Ertragsverlust wird im konkreten Einzelfall, anhand des Standortes, der Windgeschwindigkeit, der Lage des Standortes im Naturraum (Wald- oder Offenland) sowie der Ausgestaltung der Anlage (Rotordurchmesser, Gesamthöhe der Anlage) festgelegt. Die Zumutbarkeitsschwelle ist stets entsprechend im Einzelfall zu ermitteln. Aus diesem Grund stimmen wir der pauschalen Aussage in der Erläuterung nicht zu und bitten um deren Anpassung. „Des Weiteren sind in der Regel die Maßnahmen vorrangig, die sich positiv auf mehrere Arten auswirken. Bei Maßnahmen, die die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitats zum Gegenstand haben, ist zum einen die naturschutzfachliche Wirksamkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen, zum anderen sollten die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen berücksichtigt werden. Stehen als Schutzmaßnahmen verschiedene geeignete Maßnahmen zur Verfügung, sind vorrangig die Maßnahmen auszuwählen, die mit den geringsten Energieertragsverlusten verbunden sind“ (Textliche Festlegungen, S. 352). Die in der Erläuterung enthaltene Vorrangabfolge widerspricht sich und ist für uns nicht nachvollziehbar. Ist es nun der Wille des Plangebers vorrangig Maßnahmen umsetzen zu lassen, die sich auf mehrere Arten auswirken, oder aber solche, die mit dem geringsten Energieverlust verbunden sind? Abhängig von der konkreten Maßnahme, lässt sich voraussichtlich kein konkreter Vorrang einer Maßnahme ermitteln. Wir bitten um Anpassung der Erläuterung.

Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Diese Schutzmaßnahme ist nach Maßgabe der Anlage 1 BNatSchG regelmäßig durchzuführen.

In Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung ist nach den Ausführungen des BNatSchG empfehlenswert: Verzicht auf Mähwiesennutzung / pfluglose ackerbauliche Nutzung / Zwischen- und Nebenfruchtanbau / Abstimmung der Bewirtschaftungstermine / Schaffung großer Bewirtschaftungseinheiten.

Es wird empfohlen, diese Maßnahmen, also eine Gestaltung und Nutzung der Flächen im direkten Umfeld einer Windenergieanlage, durch die die Anlockwirkung für windenergiesensible Arten minimiert wird, auch dann umzusetzen, wenn keine direkte Betroffenheit durch einen angrenzenden Brutstandort ist gegeben ist, um so ggf. spätere Nutzungskonflikte zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit Schwerpunktverkommen von Rotmilan und Weißstorch. Gerade der Weißstorch weist im Planungsraum in den letzten Jahren eine deutliche Bestandszunahme auf. Bei Bewirtschaftungsereignissen werden die Flächen gerade durch den Rotmilan aus größerer Entfernung angefliegen. Während der Zugzeiten halten sich in der Planungsregion Detmold, insbesondere in den Kreisen Paderborn und Höxter zusätzliche Tiere auf, die über die Verortung der Brutstandorte nicht erfasst werden können.

Vor diesem Hintergrund ist die Empfehlung, innerhalb der Schwerpunktverkommen von Rotmilan und Weißstorch präventiv das Umfeld der Anlagen unattraktiv zu gestalten, fachlich begründet. Ein Rechtswirkung zu Lasten des Betreibers einer Windenergieanlage ergibt sich aus dem Text explizit nicht.

Die Aussage, dass bei einer phänologiebedingten Abschaltung zum Schutz von Brutvögeln bereits nach 22 Tagen ein Energieertragsverlust von 6 %, der die Zumutbarkeitsregelungen des BNatSchG übersteigt, erreicht wird, erfolgte auf der Basis der Berechnungsvorgaben des BNatSchG (vgl. https://fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Natur-_und_Artenschutz/Anwendungshilfe_zum_BNatSchG/FA_Wind_Maximalwerte_Abschaltmassnahmen_07-2023.pdf, abgerufen am 08.01.2025).

Der Text wird allgemeiner formuliert, jedoch die grundsätzliche Aussage, dass durch die Zumutbarkeitsregeln ggf. erforderliche Abschaltungen nicht im vollen Umfang festgelegt werden können, hat weiterhin Bestand.

	In Ziel E 6 (Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) wird im Abs. 3 festgelegt: "Können nicht alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen aufgrund der Zumutbarkeitsregelungen festgelegt werden, ist eine Priorisierung vorzunehmen." Bei der Priorisierung sind entsprechend der Erläuterungen verschiedene Aspekte beachtenswert. Insbesondere werden die Effizienz der Maßnahmen für den Artenschutz, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft sowie die Energieertragsverluste benannt. Die konkrete Festlegung der Maßnahmen ist auf der Genehmigungsebene vorzunehmen. Die Festlegung einer starren Rangfolge von Maßnahmen kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht sinnvoll getroffen werden, die Berücksichtigung der oben genannten Aspekte ist aber sowohl mit Blick auf den Artenschutz, die Landwirtschaft und die Nutzung der erneuerbaren Energien zielführend.
1032984_006	
Inhalt Erörterung des Kriterienkatalogs: Der Erörterung des im Planentwurf angewandten Kriterienkatalogs im Einzelnen ist folgender, grundsätzlicher Hinweis voranzustellen: Trotz des Systemwechsels hin zu einer Positivplanung durch das Wind-an-Land-Gesetz ist weiterhin der Planung ein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde zu legen, dass sich auf den gesamten Planungsraum erstreckt und die planerische Entscheidung aus sich heraus nachvollziehbar und schlüssig darlegt. Diesem durch höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dem weiterhin Folge zu leisten ist, wird der Kriterienkatalog nicht gerecht. Selbst wenn man – im Ergebnis unzutreffend - davon ausgehen würde, dass nach dem nunmehr erfolgten Systemwechsel auf die Positivplanung die bisherigen Kriterien der Rechtsprechung für eine zulässige Ausschlussplanung im Grundsatz nicht mehr anwendbar sind, so würde sich ein relevanter Abwägungsfehler aber jedenfalls daraus ergeben, dass die im Planentwurf vorgesehenen Flächen für die Windenergie in einer Vielzahl von Fällen sich als ungeeignet darstellen, wie im Folgenden, insbesondere unter Kapitel 5, näher dargestellt wird.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Darüber hinaus wird auf den Abwägungsvorschlag zu Kapitel 5 der Stellungnahme in ID 1032984_020 verwiesen.
1032984_007	
Inhalt	Abwägung

Zu den angelegten Kriterien im Einzelnen: Kriterium 1.000 m Siedlungsabstand: In den Plankonzept ist ein 1.000 m Abstand zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und Kur- und Klinikgebäude als Ausschlussflächen angegeben. Als Begründung für den pauschalen Ausschluss des „Vorsorgeabstandes“ werden Gründe der Akzeptanzsteigerung angegeben (Anlage 4, Plankonzept, S. 12). Die zugrundeliegende These, mit steigendem Abstand nähme die Akzeptanz zu oder die Belästigung durch WEA ab, lässt sich empirisch nicht stützen. Dies belegen mehrere Studien. Die FA Wind führte beispielsweise in 2015 eine vergleichende Auswertung von vier Studien durch, mit mehr als 1.300 Anwohner*innen von mehr als 20 WEA-Standorten. Das Ergebnis der Studien sowie einiger internationaler Studien war übereinstimmend: „Ein bedeutsamer Zusammenhang mit dem Abstand lässt sich weder für die Akzeptanz noch für die Stresswirkungen von WEA nachweisen, wenn der geltende Immissionsschutz eingehalten wird.“ ([FA Wind](#) (2015): Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? S. 22) Weiter heißt es dort: „Es gibt keinen Hinweis, dass ab einem bestimmten Abstand die Akzeptanz deutlich positiv bleibt und keine Beeinträchtigungen mehr nachweisbar sind. Dieses Ergebnis mag zunächst kontraintuitiv erscheinen. Die Erklärung liegt in den bestehenden Immissionsschutzrichtlinien, die offensichtlich bereits zu einem ausreichenden Abstand von WEA zu Wohnbebauungen führen. Sie legen Richtwerte für zulässige Geräuschpegel und Schattenwurfdauer fest, aus denen sich u. a. der einzuhaltende Abstand ergibt.“ ([FA Wind](#) (2015): Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? S. 22). Das Umweltbundesamt (UBA) führte in 2019 aus: „Aus Sicht des Umweltbundesamts stellen pauschale Siedungsabstände daher nicht nur ein ungeeignetes Instrument zur Steigerung der Akzeptanz gegenüber der Windenergienutzung dar, sondern sie gefährden eine erfolgreiche, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen berücksichtigende Umsetzung der Energiewende in substantieller Weise.“ ([UBA](#) (2019): Auswirkungen von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen Auswertung im Rahmen der UBA-Studie „Flächenanalyse Windenergie an Land“. S. 21). Die Bundesregierung antwortete in 2019 auf eine kleine Anfrage der Fraktion FDP: „Nach Kenntnis der Bundesregierung ist kein Zusammenhang zwischen der ländereigenen Festlegung erhöhter Mindestabstände und einer höheren Akzeptanz empirisch nachgewiesen worden.“ ([Deutscher Bundestag](#) (2019): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten [anonymisiert] weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/2616 – Abstandsflächen für Windenergieanlagen. S. 1) Diesen Umstand hatte auch die Landesregierung NRW erkannt, als sie mit In Kraft treten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen am 30.08.2023 den bis dahin geltenden pauschalen 1.000 m Siedlungsabstand aufhob ([GV.NRW 2023 Nr. 26 S.1112](#)). Mit der Wiederaufnahme dieses Kriteriums in das Planverfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL, setzt sich die Bezirksregierung Detmold somit über den bundes- und landespolitischen Willen sowie

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.

In der Regel ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der

geltende wissenschaftliche Erkenntnisse hinweg. Die Einführung des 1.000 m Kriteriums hat darüber hinaus eine Symbolwirkung und könnte von nachgelagerten Positivplanverfahren der Kommunen aufgegriffen werden. Die räumliche Steuerung der Windenergie sollte nicht von pauschalen Abstandskriterien abhängen, sondern sollte unter Berücksichtigung sachlicher und fachlicher Belange erfolgen. Dies ist bei dem Kriterium des 1.000 m Siedlungsabstandes nicht gegeben, weshalb wir um die Streichung dieses Kriterium bitten. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass durch ein solches pauschales Kriterium eine Vielzahl von Flächen von vornherein nicht mehr näher betrachtet werden, obwohl diese im Verhältnis zu den letztlich ausgewählten Flächen sich als deutlich konfliktärmer darstellen dürften. Des Weiteren kommt angesichts des nur halb so großen Abstandes zu Siedlungen im Außenbereich (500 m) zu einer unverhältnismäßigen unter Schutzstellung von Siedlungen, abhängig von ihrer bauplanerischen Gliederung. Der Abstand von WEA zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sollte allein auf den immissionsschutzrechtlichen Maßstäben beruhen. Eine nachhaltige und zukunftsichere Bereitstellung und Vorbehaltung von Siedlungsflächen erfolgt auf Ebene der Regionalplanung durch Festlegung der ASB, weshalb der „Vorsorgeabstand“ von 1.000 m zum Schutz potenzieller Siedlungserweiterungen ausdrücklich nicht erforderlich ist.

planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche, eröffnet den Kommunen aber auch Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz. Industrie- und Gewerbegebiete können auch in ASB geplant werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung.

Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“.

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen

	Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zum ASB und zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sowie 500 m zu Bebauungen außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die

	gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zum ASB und zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zum ASB und zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).
1032984_008	
Inhalt Kriterium Freileitungen (Leitungsnetz 110 kV- 380 kV) (175 m): Ein ausreichender und der Sicherheit dienender Mindestabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und WEA wird von der [anonymisiert] befürwortet. Der laut Plankonzept zugrundeliegende Abstand von 175 m entspricht jedoch nicht der aktuell einschlägigen DIN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4). Diese empfiehlt eine Berechnung des Mindestabstands, die im Regelfall mit 120 m erfüllt ist (Spannung > 110 kV). Als genauere Alternative bietet sich die zugrunde liegende Formel $a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$ an. Da jedoch bei der Ausweisung von Vorranggebieten bereits ein konkreter Abstand zur Hochspannungsfreileitung angenommen	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die verwendete Ausschlussfläche von 175 m setzt sich aus einem Schutzstreifen von 100 m und der Länge eines typischen Rotorblattes (75 m) zusammen. So wird sichergestellt, dass die Blattspitze des Rotors nicht in den Schutzstreifen ragt. Die Ausschlussfläche wurde gewählt, um vorsorglich anhand eines pauschalen Abstandes direkte Beeinträchtigungen wie z. B. durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügelbruch zu vermeiden. Darüber hinaus sollen durch den gewählten Abstand auch zukünftige Erweiterungsspielräume ermöglicht werden.

werden muss, hält [anonymisiert] einen Vorsorgeabstand von 120 m (bei der Annahme eines Rotorradius von 90 m) für angemessen.	In die Abwägung wurde dabei auch der Grundsatz 8.2-1 LEP NRW einbezogen, wonach die überregionalen und regionalen Transportleitungen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden sollen. Auf die Erläuterungen zum Ziel 10.2-2 LEP NRW sei ergänzend hingewiesen.
1032984_009	
Inhalt Kriterium Bereiche für den Schutz der Natur (75 m): Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind Ziele der Raumordnung, die in den Regionalplänen als Vorranggebiete festgelegt werden. Sie dienen dem Schutz der besonderen Funktionen für Natur und Landschaft. Nach LEP NRW sind die BSN durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln (Ziel 7.2-2). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die diese Funktionen beeinträchtigen, sind in BSN in der Regel unzulässig. Die BSN werden u. a. zur Sicherung von Flächen des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung („Verbundstufe I“) im Regionalplan ausgewiesen. BSN überschneiden sich großräumig mit naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien wie Naturschutzgebieten oder FFH-Gebieten, sind aber mit diesen nicht deckungsgleich. Aufgrund des großen Maßstabes der Regionalplanung umfassen BSN auch nicht naturschutzrechtlich geschützte Bereiche. Ein Ausschluss dieser Gebiete schließt fachrechtlich nicht geschützte Bereiche prinzipiell für eine Windenergienutzung aus. Ein pauschaler Ausschluss als hartes Tabukriterium wurde durch das OVG Nordrhein-Westfalen (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.01.2020 — 2 D 100/17, juris Rn. 167) für unzulässig erachtet, jedenfalls dann, wenn es an einer eingehenden Überprüfung fehlt, ob die ausgewiesenen Bereiche tatsächlich ausnahmslos der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Diese Rechtsprechung ist im Hinblick auf das weiterhin geltende Abwägungsgebot auch unter dem neuen Rechtsregime der Positivplanung zu beachten, jedenfalls aber mit Blick auf die Tatsache, dass eine Vielzahl der im Planentwurf vorgesehenen WEB sich im Ergebnis für den Bau von Windenergieanlagen als ungeeignet darstellen. Des Weiteren erscheint eine Pufferung der regionalplanerisch festgelegten Bereiche, aufgrund der hohen Maßstabsebene, als nicht gerechtfertigt. Weiterführend werden fachgesetzlich geschützte Bereiche (bspw. NSG) mit ergänzend Ausschlusspuffern belegt, weshalb die grundsätzliche Pufferung nicht fachgesetzlich geschützter BSN entbehrlich ist. Eine Überstreichung dieser Bereiche mit dem Rotor einer WEA steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zur Erhaltung der Verbundfunktion dieser Bereiche. Wir bitten daher um die Streichung des Ausschlusskriteriums der BSN inkl. eines 75 m Puffers und Nutzung der durch die	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag Naturschutz und

Landesregierung NRW bereitgestellten Möglichkeit zur Öffnung dieser Bereiche zur Festlegung von WEB, im Sinne des LEP-Ziels 10.2-8.	Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018). Das LANUV NRW hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. Die BSN umfassen die Flächen der Biotopverbundstufe 1. Die räumliche Kulisse der BSN ist im Aufstellungsverfahren des Regionalplans OWL in Einzelfällen angepasst worden. Für jede einzeln abgegrenzte Fläche der Biotopverbundstufen 1 und 2 ist vom LANUV NRW ein Steckbrief angelegt. Dieser Steckbrief enthält neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel. Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL - ohne die

	Inanspruchnahme von BSN - sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 75m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Durch die landschaftsökologische Aufwertung von Flächen können zugleich Habitatstrukturen geschaffen werden, die eine Attraktivitätssteigerung für windenergieempfindliche Arten bewirken und somit das Tötungsrisiko von kollisionsgefährdeten Arten erhöhen können. In diesem Kontext ist auf die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG hinzuweisen. In dieser Anlage werden u. a. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung kollisionsgefährdeter Vogelarten aufgelistet. Als eine Maßnahme wird die „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ aufgeführt, die folgendermaßen beschrieben wird: „Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.“

	Die Maßnahme ist insbesondere für die Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan oder Weißstorch relevant. Alle drei Vogelarten sind in der Planungsregion anzutreffen. Gerade der Rotmilan weist in den Kreisen Paderborn, Höxter und in Teilen des Kreises Lippe großflächig Schwerpunktorkommen auf. Beim Weißstorch ist in den letzten Jahren eine deutliche Bestandszunahme festzustellen. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL auch der Grundsatz E 4 (Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche) festgelegt worden. Durch die Festlegung eines Mindestabstandes von 75 m der Windenergiebereiche zu den BSN wird sichergestellt, dass innerhalb der BSN Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flächen nicht maßgeblich eingeschränkt werden. Dies schließt auf der kommunalen Ebene oder im Rahmen von Einzelgenehmigungen Projektstandorte, bei denen der Rotor ein BSN überstreicht, nicht pauschal aus. Hier ist auf der Grundlage des Flächenumfangs, der bestehenden Biotopstrukturen und insbesondere des Schutzziels der Fläche, im Einzelfall die Verträglichkeit zu prüfen. Das Schutzziel des jeweiligen BSN ergibt sich dabei aus dem Projektsteckbrief der jeweiligen Biotopverbundfläche. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt vom Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen würde. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt.

	Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032984_010	
Inhalt Kriterium BSLV, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete (300 m): In dem Plankonzept ist die Anwendung eines Vorsorgeabstandes von 300 m (W-Erl. NRW Nr. 8.2.2.2) als Ausschlusskriterium für die Windenergie angesetzt worden. Im Regionalplan OWL wurde die ergänzende regionalplanerische Gebietskategorie der BSLV eingeführt, welche sich zum Großteil mit den bereits fachrechtlich geschützten Vogelschutzgebieten decken. [anonymisiert] unterstützt grundsätzlich die Einhaltung festgelegter Abstände zur Wahrung der festgesetzten Schutzgüter diverser Schutzgebiete. Einen pauschalen Ausschlussbereich aus Vorsorgegründen von 300 m, unabhängig vom tatsächlichen Schutzzweck des Gebietes, halten wir jedoch für undifferenziert und nicht angemessen. In der Regel sind Schutzgebiete in ihrer Dimensionierung so groß angelegt, dass der Schutzzweck bereits innerhalb der Fläche vollumfänglich erfüllt wird. Vorsorgeabstände dienen damit einem Zweck, der eigentlich bereits durch die geschützte Fläche selbst erfüllt sein sollte. Der neue Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung) führt dazu aus: „Was die Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von Natura 2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es <u>keine</u> pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines Natura 2000-Gebietes gibt.“ (Link, S. 40) Eine Nichtberücksichtigung dieser für das Land NRW erarbeiteten fachlichen Grundsätze zum Arten- und Habitatschutz stellt einen offensichtlichen Abwägungsfehler dar. Dass pauschale Abstände zu Natura 2000- Gebieten ohne eingehende Prüfung im Einzelfall planungsrechtlich unzulässig sind, ist insoweit auch gefestigte Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen (vgl. hierzu das bereits oben zitierte OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.01.2020 — 2 D 100/17, juris, Rn. 157 ff.). Daher empfiehlt die [anonymisiert] die pauschalen Schutzabstände zu streichen und mögliche notwendige Abstände zu	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird teilweise entsprochen. Begründung Vogelschutzgebiete (VSG) und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, durch welches europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dies wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Ein Vorsorgeabstand von zunächst 300 m ist zudem auch zu den im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) angesetzt worden. Im Bereich des VSG Hellwegbörde entspricht die Abgrenzung des BSLV der Abgrenzung des VSG. Im Bereich des VSG Weseraue umfasst die Abgrenzung des BSLV kleinere Teilflächen außerhalb des VSG, die allerdings einen hohen funktionalen Bezug zum VSG Weseraue aufweisen.

bestimmten Gebieten im Zuge einer Einzelfallbetrachtung und unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten vor Ort zu unterziehen, bzw. eine solche Prüfung auf die nachfolgenden Planungsebenen im Genehmigungsverfahren zu verlagern. Sollte jedoch von Seiten des Plangebers an dem Ausschlussbereich von 300 m festgehalten werden, bitten wir um eine Klarstellung, dass mittels der Eingabe gebietsspezifischer Gutachten eine Unterschreitung des Abstandes im Einzelfall möglich ist.	Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten ist fachlich hergeleitet und begründet. Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedrigerer oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall - wie im Abweichungsfall - ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt 8 Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge z. B. aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haseluhns ist unklar). Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den

	Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereiche. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Das bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artenvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist. Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von

	Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Neben den VSG sind auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) auch für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden. Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche. Auch hier ist damit kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten festgelegt worden. In den Fällen, in denen keine Betroffenheit von windenergieempfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten vorliegt, ist als Vorsorgeabstand analog zu BSN / Naturschutzgebieten ein Pufferabstand von 75 m festgelegt worden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN bzw. auch FFH-Gebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt wurden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN / FFH-Gebietes überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Die nach dem Plankonzept im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL geplanten Windenergiebereiche erfüllen bis auf wenige Ausnahmen nach den aktuell bestehenden und

	geplanten gesetzlichen Bestimmungen die Voraussetzung als sogenanntes Beschleunigungsgebiet. Die Festlegung eines Windenergiebereichs als Beschleunigungsgebiet hat nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben u. a. folgende rechtliche Auswirkungen: Im Zulassungsverfahren, in dem die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden Windkraftanlage sowie der zugehörigen Nebenanlagen gemäß § 3 Nummer 15a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Gegenstand des Verfahrens ist, ist • abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, • abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen, • abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und • abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen. Auf die Erläuterungen zum Ziel E 5 (Beschleunigungsgebiete) wird verwiesen. Eine Abschichtung der Artenschutz- oder FFH-Verträglichkeitsprüfung von der Ebene der Regionalplanung auf die Zulassungsebene ist damit nicht möglich. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Bei FFH-Gebieten erfolgte ebenfalls eine gebietsspezifische Festlegung von Pufferabständen, ausgerichtet am Vorkommen windenergieempfindlicher Fledermausarten und - für die wertgebenden Lebensraumtypen charakteristischen - Vogelarten. Wie in der Einwendung angeregt wird bestätigt, dass im Rahmen der kommunalen Planung oder der Planung von Einzelanlagen im Einzelfall auch Windenergiegebiete bzw. Windenergieanlagen innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden können, wenn

	durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen wurden. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032984_011	
Inhalt Kriterium regionalplanerische Waldbereiche: Der konzeptionelle Ausschluss der Waldbereiche im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt unter Verweis auf verschiedene Raumnutzungsansprüche, mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip. Das Ziel des Ausschlusses von Waldbereichen im Plankonzept ist es die Entscheidungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie in diesen Bereichen auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu verlagern. Im Rahmen der kommunalen Positivplanung sollen die Gemeinden entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie den Wald für die Nutzung der Windenergie öffnen wollen. Das zugrundeliegende Plankonzept macht keine Verwendung von dem LEP-Ziel 10.2-6, welches der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet, bei der Festlegung von WEB unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Dieser planerische Ansatz wird dem insoweit einzuhaltenden Abwägungsgebot nicht gerecht. Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (OVG Münster, Urteil v. 21.03.2024, 11 D 133/20.NE, juris Rn. 288). Insoweit fehlt insbesondere eine planerische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Waldtypen und deren unterschiedlicher ökologischer Wertigkeit. Der LEP NRW stellt in Ziel 10.2-6 insbesondere die Kalamitätsflächen heraus. In der Begründung des Ziels wird ausgeführt: „Mit Öffnung von rund 340 000 Hektar Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen, bilden die Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023. Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt.

Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.“ (zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen, [Link](#)) Die fehlende Auseinandersetzung mit diesen Aspekten zeigt, dass der pauschale Ausschluss sämtlicher Waldbereiche nicht auf einer sachgerechten Abwägung raumordnerischer Belange beruht, sondern allein auf politischen Erwägungen basiert und somit zu einem Abwägungsfehler führt (vgl. hierzu auch OVG NRW, Urteil vom 21.03.2024, 11 D 133/20.NE, juris Rn. 354). Durch den pauschalen Ausschluss sämtlicher regionalplanerischer Waldbereiche wird eine Vielzahl von Flächen von vornherein im Verfahren nicht näher betrachtet und sind einer Abwägung durch den Plangeber nicht mehr zugänglich. Aufgrund des großen Umfangs der regionalplanerischen Waldbereiche, ist dies ein entscheidendes Kriterium zur Ausweisung von Flächen über die Mindestvorgaben des WindBG bzw. LEP NRW hinaus. Insbesondere angesichts des starken Ungleichgewichtes bei der räumlichen Verteilung der Flächenausweisungen und der geringen Übererfüllung des Mindestflächenziels, stellt der pauschale Ausschluss regionalplanerischer Waldbereiche hohe Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung. In den Kreisen Paderborn und Höxter werden allein 88,7 % der Gesamtkulisse ausgewiesen. Die verbleibenden 11,3 % verteilen sich auf die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke und die Stadt Bielefeld. Mittels einer Anpassung des Ausschlusskriteriums der regionalplanerischen Waldbereiche könnte somit eine gerechte Verteilung des Flächenziels in dem gesamten Planungsraum und Wahrung der Leitvorstellung der Raumordnung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse i. S. v. § 1 Abs. 2 ROG erfolgen. Wie bereits dargelegt, muss der Plangeber unter Berücksichtigung von § 2 EEG auch prüfen, ob nicht eine Übererfüllung des Mindestflächenziels der Region geboten wäre. Wir bitten dies eingehend prüfen zu lassen und empfehlen im Fall einer Vergrößerung der Flächenkulisse die Streichung des Ausschlusskriteriums der regionalplanerischen Waldbereiche.

Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf.

Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Walddreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren.

In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu.

Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar.

Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet, oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert.

Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld zusammen unter 300 ha liegen.

	Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen wird. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Ein schneller Ausbau der Windenergie wird mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwickler für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8

	(Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig. Bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme des Waldes zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Dabei hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass der Wald in vielen Teilen der Planungsregion durch die Folgen des Klimawandels und durch den Borkenkäferbefall in einem besonderen Maße geschädigt ist. Dem Wiederaufbau der geschädigten Waldstandorte und der Entwicklung klimaangepasster Waldstandorte wird auf der Ebene der Regionalplanung ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung des Waldes durch Windenergie. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032984_012	
Inhalt Kriterium Wasserschutzgebiet Zone II: Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete der Zonen I und II werden im Plankonzept beide als Ausschlusskriterium angewandt. Trotz	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung

der Möglichkeit einer Befreiung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG) wird auf eine Einzelfallprüfung durch den Plangeber verzichtet. Die JUWI GmbH hat bereits Windparks in NRW innerhalb eines WSG II wasserschutzverträglich realisiert (Bsp. Windpark Simmerath). Wir bitten darum, dass bei Überschneidungen der vom Plangeber ermittelten Potenzialflächen mit WSG eine Einzelfallprüfung zur Möglichkeit einer Befreiung durchgeführt wird, um andernfalls für die Windenergie geeignete Bereiche nutzen zu können. Eine solche Einzelfallprüfung dürfte gerade im Hinblick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse an den Erneuerbaren Energien geboten sein. Dies konstatiert auch die bereits zitierte „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ des Bundes, in der es auf Seite 12 heißt: „§ 2 EEG kann nunmehr bewirken, dass Hemmnisse im Zulassungsverfahren – beispielsweise über fachrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen – künftig leichter überwunden werden können. Wenn die zuständige Fachbehörde im Planaufstellungsverfahren eine künftige fachrechtliche Ausnahme oder Befreiung in Aussicht stellt, ist es dem Planungsträger möglich, Windenergieflächen in Bereichen zu planen, die grundsätzlich fachrechtlich gesperrt wären.“

Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Hinsichtlich der Übernahme der kommunalen Flächen unterscheidet sich das Kriterienset von dem Kriterienset zur Identifizierung geeigneter neuer Windenergiebereiche. Diese Differenzierungsmöglichkeit wird ausdrücklich in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-9 LEP NRW genannt. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass am Ende des Planungsprozesses zur Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine Einzelfallprüfung vorgenommen worden ist, um lokale Besonderheiten abwägend in den Blick zu nehmen.

Die angewendeten Ausschlussgebiete und Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Die Fokussierung der neu geplanten Windenergiebereiche auf möglichst konfliktarme Standorte dient auch dem beschleunigten Ausbau der Windenergie, da so die Notwendigkeit, ggf. erforderliche Fachgutachten zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen zu erstellen, nicht besteht.

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der

	Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung erfolgt. Rechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 35 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnungen nach § 52 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz festgelegt. Wasserschutzgebiete werden in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ I-III) eingeteilt. Sofern bei Heilquellenschutzgebieten (HQSG) qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar. Die Schutzzone I grenzt unmittelbar an die Fassungsanlage an. Sie dient dem Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Jegliche Baumaßnahmen, mit Ausnahme der Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung, sind daher verboten. Die Schutzzone II stellt den Schutz vor Verunreinigung durch den Eintrag von Keimen und abbaubaren Stoffen sicher. In der Regel wird in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Errichtung von gewerblichen Anlagen allgemeiner Art verboten. Die Schutzzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. In Bezug auf bauliche Anlagen wird in den Schutzgebietsverordnungen in der Regel eine Genehmigungspflicht festgelegt. In der Schutzzone I sind Windenergieanlagen i. d. R. unzulässig. Darüber hinaus sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine Festlegung von Windenergiebereichen. Die Schutzzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet. In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte bekannt sind, werden die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet.

	Die in der Einwendung geforderte Einzelfallprüfung, inwieweit Windenergieanlagen innerhalb von Wasserschutzgebietszonen II zulässig sind, kann damit auf der Ebene der Regionalplanungsbehörde nicht geleistet werden, da konkrete Kenntnisse über die Art der Anlage und der konkreten Standorte nicht vorliegen. Unbeschadet dessen würde durch gutachterliche Untersuchungen das Planungsverfahren erheblich verlängert und damit dem Ziel eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie entgegenstehen. Grundsätzlich ist es nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall auch Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone II im Rahmen einer Befreiung zugelassen werden können. Auch in der Planungsregion Detmold gibt es vereinzelt Fälle, in denen sich Windenergiegebiete, die auf kommunale Ebene ausgewiesen worden sind, mit der Schutzzone II überlagern und in denen auch Windenergieanlagen (WEA) zugelassen worden sind. Dies beschränkt sich jedoch auf sehr wenige Einzelfälle. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehungen entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20 a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Damit liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen, unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDRs. 20/1630, Seite 159; OVG

	Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). In Nordrhein-Westfalen ist zu dem Thema der „Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-Grundsatzterlass)“ vom 28.06.2024 (MBL. NRW. S. 671) veröffentlicht worden. Dieser Erlass soll eine Arbeitshilfe geben, inwieweit im Einzelfall eine Anwendung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu prüfen ist. Ferner soll er Hinweise geben, mit welcher Bedeutung § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes regelmäßig in eine Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Hierbei wird unter Punkt 3.5 auch der Bereich des Wasserechts sowie insbesondere die Befreiung von Wasserschutzgebietsverordnungen aufgeführt. § 2 EEG ist demnach auch bei der Befreiung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu berücksichtigen; Explizit wird hier aber die Aussage getroffen: „Zu beachten ist jedoch in diesen Fällen die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge als vorrangiger Belang“ Gerade auch vor dem Hintergrund des Klimawandels kommt der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung eine herausragende Bedeutung zu. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch mit Blick auf § 2 EEG und die grundsätzliche Möglichkeit einer Befreiung von den Schutzgebietsfestlegungen, der vorsorgliche Ausschluss der Wasserschutzgebietszonen II bei der Festlegung von Windenergiebereiche in Abwägung aller Belange begründet ist. Im Rahmen der kommunalen Planung oder der Planung von Einzelanlagen können im Einzelfall auch Windenergiegebiete bzw. Einzelanlagen innerhalb der Wasserschutzgebietszonen II realisiert werden. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032984_013	

Inhalt

Kriterium Umfassung von Ortschaften: Im Zuge des dritten Prüfschritts wird im Plankonzept die Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen durch die ermittelten WEB-Entwurfsflächen geprüft. Dabei wird ein 2,5 km Radius um die einzelnen Ortschaften gelegt und überprüft, ob ein Freihaltekorridor zwischen zwei WEB von mindestens 60° eingehalten wird und zwischen zwei Freihaltekorridoren maximal 120° durch WEB belegt werden. Laut Plankonzept kommt es durch die Analyse zur Verkleinerung oder dem Entfall von WEB (Plankonzept, S. 41 f.). Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Planunterlagen nicht nachvollziehbar dargestellt. Es fehlt an einer konkreten Begründung, weshalb das Plankonzept die Anwendung dieses Kriteriums erforderlich macht. Außerdem fehlt eine Auflistung, welche WEB-Entwurfsflächen aufgrund dieses Kriteriums verkleinert oder gestrichen wurden. Allein aus der Benennung der in der Prüfung angewandten Parameter, lässt sich die planerische Abgrenzung auf Gebietsebene nicht nachvollziehen, zumal von den Parametern des genannten Bezugs- Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg- Vorpommern aus 2013 abgewichen wird. So geht das Gutachten 2013 von einem Betrachtungsraum von 3.500 m aus, mit der Begründung: „Der Betrachtungsraum ergibt sich aus dem vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten und Siedlungen von 1.000 m und dem vorgeschriebenen Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m nach den „Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in M-V“ vom 22.05.2012 (MEIL M-V 2012A).“ (UmweltPlan (2013): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. S. 14) Der Betrachtungsraum wurde somit durch Bezug auf eine in Mecklenburg-Vorpommern geltende Vorschrift festgelegt. Das vorliegende Plankonzept setzt dahingegen ohne einen solchen NRW-spezifischen Bezug einen Wert von 2.500 m fest. Es fehlt an einer Begründung, weshalb von dem Wert des Bezugs-Gutachtens abgewichen wurde. Außerdem fehlt im Plankonzept eine Definition einer der Bewertung zugrundeliegenden „Ortschaft“. In den Quellen der textlichen Festsetzungen wird zwar das Bezugs-Gutachten aufgeführt, jedoch nicht die konzeptionelle Überarbeitung des Gutachtens durch die FA Wind aus dem Jahr 2021 (Textliche Festsetzungen, S. 374). Des Weiteren ist anzunehmen, dass eine einheitliche Betrachtung für den gesamten Planungsraum in der flachen Topographie von Mecklenburg-Vorpommern zu nachvollziehbareren Ergebnissen führt, als eine einheitliche Betrachtung des unterschiedlich bewegten Geländes von OWL. Höhenzüge wie der Teutoburger Wald, das Eggegebirge oder das Lipper Bergland wechseln sich mit Tieflagen wie der Senne oder der Warburger Börde ab, weshalb die Sichtbarkeit von WEA stark beeinflusst und teils gänzlich ausgeschlossen wird. Die Prüfung des Plangebietes anhand einer einheitlichen Systematik, ohne Berücksichtigung der

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Siedlungen durch die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll.

In der aktuellen Rechtsprechung des 8. Senates des OVG NRW zu Aussetzungsverfügungen gem. § 36 LPlG finden sich dabei eindeutige Belege dafür, dass ein solches Planungsziel Gegenstand raumordnerischer Planungen sein kann. So führt das OVG NRW beispielsweise in dem Urteil vom 05. Februar 2025 (8 B 1091/24 AK) folgendes aus: „Vielmehr bleiben Fallkonstellationen denkbar, in denen nach dem Plankonzept in Aussicht genommene Vorrangbereiche im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 ROG bei Verwirklichung eines Vorhabens außerhalb des Vorrangbereiches nicht mehr im Einklang mit den Planungsleitlinien stünde und deshalb beispielsweise verkleinert oder verschoben werden müsste. Beispielfhaft mag ein durch Planungsleitlinien vorgegebenes Planungsziel eine Umfassung von Ortslagen zu vermeiden und der Bevölkerung freie Sichtachsen zu erhalten“

Im Sinne einer vorsorgenden, konfliktminimierenden bzw. konfliktvermeidenden Regionalplanung gem. § 1 ROG, mit Blick auf einen Ausgleich unterschiedlicher Ansprüche an den Raum und eine nachhaltige Raumentwicklung sollen freie Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt) regionalplanerisch gesichert werden. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die raumordnerischen Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Planungsüberlegungen eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort (drohender Funktionsverlust) und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Diese vorsorgende planerische Sicherung reicht damit bewusst weiter, als die gesetzlich geregelte Frage, ob eine optisch bedrängende Wirkung von der Windenergieanlage ausgeht oder nicht bzw. ob erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen zu erwarten sind.

Topographie, muss im Ergebnis zu mangelhaften Bewertungen der Umzingelung von Ortschaften führen. Eine solche Prüfung muss folglich im Einzelfall erfolgen. Die Prüfschritte und -ergebnisse sind den Planunterlagen nachvollziehbar darzulegen. Insoweit ist zu beachten, dass das OVG Nordrhein-Westfalen in einer aktuellen Entscheidung die Anwendung des Kriteriums der Umzingelung bei der planungsrechtlichen Ausweisung von WEB als „offensichtlich abwägungsfehlerhaft“ eingestuft hat (vgl. OVG NRW, Urteil vom 17.06.2024, Az. 22 B 286/24.NE). Hervorzuheben ist insoweit insbesondere, dass aus Sicht des OVG NRW das vorgenannte Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern sich erkennbar schon nicht zur Anwendung auf den nordrhein-westfälischen Landschaftsraum (Regierungsbezirk Arnsberg) eignet und überdies das Gutachten selbst einräumt, dass es keine Studien gebe, die Auswirkungen einer Umzingelung auf die menschliche Gesundheit belegen würden. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Streichung des Kriteriums der Umfassung von Ortschaften. Um den Wünschen der kommunalen Familie Rechnung zu tragen, könnte dahingegen eine textliche Festsetzung eingeführt werden, welche die Belange des Landschafts- und Ortsbildes im Zuge des Genehmigungsverfahrens, auch unter Berücksichtigung von §2 EEG, fordert. Das Kriterium sollte jedoch auf Ebene nicht zu einem Ausschluss von geeigneten Gebieten führen. Die Prüfung der Belange hat, wie bereits dargelegt, im konkreten Einzelfall zu erfolgen. Sollte unserem Vorschlag nicht gefolgt werden, bitte wir um eine stringente Herleitung und Begründung des Kriteriums und eine Aufschlüsselung von Flächen, die hierdurch beschnitten oder gestrichen wurden.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer nachvollziehbaren, transparent dargelegten Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Ausgangspunkt dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013. In die Überlegungen einbezogen wurde auch die Aktualisierung des Gutachtens aus dem Jahr 2021. Mit Blick auf die Aktualisierung des Gutachtens geht der Planungsträger davon aus, dass dieses sich als Ausgangspunkt für die Ermittlung und Umfassung der Siedlungen im Planungsraum weiter eignet. Er macht sich die darin niedergelegten Planungsvorstellungen zu den Freihaltebereichen zu eigen und sieht darin eine geeignete Operationalisierung des Planungszieles im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gemäß der o.g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und unzumutbare Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von Windenergieanlagen zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder gesprengt“ wird. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Siedlung, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dieses ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum für die Beurteilung einer umfassenden Wirkung wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Siedlung festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Bei der Begrenzung des Prüfbereiches für Bewertung der Umfassungswirkung wurde die Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen berücksichtigt, bei der die Entfernung zur betroffenen Siedlung eine zentrale Rolle spielt. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Bei der Abgrenzung des

	Prüfraumes hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen und, dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt. Zur Herleitung des Abstandes wird ferner auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Neben der im v.g. Gutachten dargelegten Herleitung des Betrachtungsraumes von 2,5 km ist es ein gewichtiges Planungsziel, diese siedlungsnahen Teilräume vor einer vollständigen technischen Überformung durch Windenergieanlagen zu schützen und einzelne Bereiche für die Entwicklung anderer Raumnutzungen und -funktionen offen zu halten. Neben dem Auftrag zum Konfliktausgleich stützt sich diese Planungsziel auf den Sicherungs- und Ordnungsauftrag der Raumordnung gem. § 1 ROG. Im Sinne eines Screenings wurden der gesamte Planungsraum systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Siedlungen wurde dann eine Einzelfallprüfung mit Blick auf die Ebene des Regionalplans durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sichtbehindernde Bewuchs z.B. durch Wald, die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Verkehrs- und Leitungstrassen. Mit Blick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der Methodik und der Entscheidungen werden der Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL weitere Erläuterungskarten beigelegt, aus denen ersichtlich wird, für welche Siedlungen eine Prüfung der Umfassung vorgenommen worden ist, wo der geometrische Mittelpunkt der Siedlung gesetzt wurde, welche Freihaltekorridore sich ergeben und wo mögliche Vorbelastungen und Sichtbehinderungen z.B. durch Wald und Leitungen erwartet werden können. Zudem erfolgen Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien für den Planungsraum für sachgerecht. Neben der Einzelfallprüfung hat der Planungsträger berücksichtigt, dass große Teile von OWL, ähnlich wie Mecklenburg-Vorpommern, nur eine geringe Höhenentwicklung aufweisen. Dieses gilt z.B. für weite Teile der Kreise Minden-Lübbecke, Höxter, Paderborn und Gütersloh.

	Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. In seine abwägende Entscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass innerhalb der planerisch gesicherten Freihaltebereiche Flächen liegen, die nach den sonstigen Kriterien des Planungskonzeptes für die Windenergie geeignet sind und dann entfallen. Projektentwicklern und Investoren sind vor dem Hintergrund der bisherigen Privilegierung der Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB z.T. bereits erhebliche Aufwendungen und Kosten für die Vorbereitung von Genehmigungsverfahren entstanden bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Strom die aller Voraussicht nach hinfällig werden. Gleiches gilt für die nicht mehr zu erzielenden Erlöserwartungen von Grundstückseigentümern aus Grundstücksverkäufen oder Verpachtungen. Darüber hinaus wurde in die abwägende Entscheidung auch der Umstand mit einbezogen, dass viele Anträge auf Genehmigung bereits einen weitreichenden Stand im Genehmigungsverfahren erlangt haben. In die Abwägung hat der Planungsträger vor dem Hintergrund des § 2 EEG auch eingestellt, dass nach dem Plankonzept für die Windenergie geeignete Bereiche nach diesem Prüfschritt nicht Eingang in die abschließenden Festlegungen des Regionalplans OWL finden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien wird mit Blick auf die Erreichung/ die Überschreitung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW für die Planungsregion Detmold durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung getragen. Der Flächenbeitragswert gem. LEP NRW kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die innerhalb der planerisch angestrebten Freihaltebereiche liegen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Region in den vergangenen Jahren bereits einen substantiellen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet hat und weiter leisten wird. In diesem Zusammenhang wird auf die verschiedenen kommunalen Positivplanungen sowie die hohe Anzahl an genehmigten und in Bau befindlichen Windenergieanlagen hingewiesen. Neben der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse stehen für den Ausbau der Windenergie zudem kommunal gesicherte Flächen für die Windenergie zur Verfügung, die nicht Eingang in die Flächenkulisse des Regionalplans OWL gefunden haben. Vor dem Hintergrund der sich vollziehenden sehr dynamischen Ausbausituation und der regionalen Rahmenbedingungen zum angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien wird der Sicherung der im Plan definierten Freihaltebereiche ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche in diesen Teilflächen im Regionalplan OWL.

	Das methodische Vorgehen zur Ermittlung und Bewertung der Umfassung von Siedlungen berücksichtigt auch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Dem Bedenken, dass die zugrunde gelegten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen, wird mit Verweis auf das Plankonzept, den Abwägungsvorgang und die darin berücksichtigten aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen widersprochen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsträger auch abwägend berücksichtigt, dass Kommunen selbst entscheiden können, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Ein solches Vorgehen entspricht der ebenenspezifischen Konfliktbewältigung und Konfliktminimierung. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1032984_014	
Inhalt Kriterium Windverhältnisse: Spezifische Energieleistungsdichte < 250 W/m² in 150 m Höhe: In dem Plankonzept wird eine Mindest-Energieleistungsdichte als Ausschlusskriterium festgesetzt. Basierend auf einem Gutachten des LANUV aus 2013 wird der Grenzwert auf 250 W/m² in 150 m Höhe festgelegt, welches laut Gutachten einem guten Potenzial entspricht (Link, S. 48). Das Plankonzept enthält keine Begründung für die Wahl der dem Ausschlusskriterium zugrundeliegenden Nabenhöhe. Basierend auf den Angaben einer 250 m hohen Referenzanlage mit 75 m Rotorlänge im Plankonzept, ergibt sich abweichend eine im Plan verwendete Nabenhöhe von 175 m (Plankonzept, S. 5). Ein solcher Datensatz ist im Energieatlas NRW enthalten (Link). Es ist somit nicht nachvollziehbar, weshalb der Plangeber das Kriterium entsprechend anwendet. Des Weiteren bezieht sich die Bewertung einer ausreichenden Energieleistungsdichte auf ein mittlerweile 11 Jahre altes Gutachten des LANUV. Wir bitten zu hinterfragen, ob aufgrund des damaligen Technologiestandes eine Neubewertung der Grenzwerte einer spezifischen Energieleistungsdichte erfolgen muss. Grundsätzlich ist in einem dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland insgesamt ein hoher Ertrag bei geringem Flächenverbrauch anzustreben. Durch den Korrekturfaktor im EEG wird ein wirtschaftlicher Nachteil der weniger windhöffigen Flächen teilweise ausgeglichen. Etwaige geringere	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Unter Einbeziehung der derzeit im Planungsraum bereits genehmigten und gebauten Windenergieanlagen sowie unter Berücksichtigung der zukünftig gängigen Windenergieanlagen wird im Rahmen des Plankonzeptes eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m zu Grunde gelegt. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis

Wirtschaftlichkeit aufgrund von Windverhältnissen können bei den Planungs- und Entwicklungskosten berücksichtigt werden. Daher empfehlen wir das Kriterium der Windverhältnisse nicht als Ausschluss anzuwenden. Windreiche Potenzialflächen sollten nach Möglichkeit windschwachen Potenzialen vorgezogen werden.	zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um die Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen. Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben. Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienaset angewendet wird, welche unterschiedlichen Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt werden. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Die spezifische Energieleistungsdichte ist ein Maß für die Leistung des Windes, der eine Fläche durchströmt. Sie gibt an, wie viel Leistung (in Watt) pro Quadratmeter Rotorfläche umgesetzt wird. Als Mindestvoraussetzung wird in der Betrachtung eine spezifische Energieleistungsdichte von 250 W/m² in 150 m Höhe verwendet. Dieser Wert ergibt sich aus einem Gutachten des MWIKE (Flächenanalyse MWIKE Fachbericht Nr. 142 2023). Flächen mit einer geringeren Energieleistungsdichte werden ausgeschlossen. Dieses Kriterium ermöglicht somit eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit von Flächen für die Windenergie, um möglichst ertragreiche Standorte für die Windenergie zu identifizieren. Es

	wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der identifizierten Standorte kleine, untergeordnete Teilflächen auch im Einzelfall eine geringere spezifische Energieleistungsdichte aufweisen können. Diese sind im regionalplanerischen Maßstab technisch nicht ausgrenzbar. Die geringe Flächengröße stellt zudem die Ausnutzbarkeit der Potentialfläche nicht in Frage. Bei der konkreten Standortplanung können diese Flächen auf den nachgelagerten Planungsebenen angemessen berücksichtigt werden. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).
1032984_015	
Inhalt Kriterium Hangneigung (> 35 %): Im Plankonzept werden Bereiche mit einer Hangneigung von > 35 % bei der Abgrenzung der WEB ausgespart. Gemäß Plankonzept gelten Hangneigungen von 0 % - 35 % als befahrbar bzw. bedingt befahrbar. Dieser Einschätzung können wir uns nicht anschließen, da eine Befahrung solch steiler Bereiche mit Schwerlasttransporten immense Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Projektes und folglich auf die Nutzbarkeit der Fläche hat. Bei besonders steilem Gelände ist darüber hinaus davon auszugehen, dass ein massiver baulicher Eingriff in die natürliche Topographie zum Ebnen der Fläche erforderlich ist, bevor mit den eigentlichen Bauarbeiten zur Errichtung der WEA begonnen werden kann. Dies ist zum einen ein weiteres Hemmnis, das die Wirtschaftlichkeit des Projektes verringert, sowie regelmäßig einen erheblichen	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Der Wert der Hangneigung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ist angelehnt an die Karte der Befahrbarkeit und Hangneigung, die auf dem Geoserver NRW als Teil der „Umweltdaten im Verbundprojekt der GDI NRW“ zur Verfügung gestellt wird. Hangneigungen von 0 % - 35 % werden darin als befahrbar bzw. bedingt befahrbar definiert. Für Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 35 % wird hingegen davon ausgegangen, dass diese nicht mehr befahrbar sind.

Eingriff an dem Vorhabenstandort mit sich bringt. Darüber hinaus stellt vor allem die Zuwegung und Schwerlasttransportmöglichkeiten eine große Hürde dar. Insbesondere der Transport der Rotorblätter ist bei steilem Gelände und den zumeist damit einhergehenden scharfen Serpentineneine starke Einschränkung und senkt die Realisierungswahrscheinlichkeit enorm. In der Praxis ist eine Neigung von < 10 % wünschenswert. Auch Flächen mit einer Hangneigung von < 15 % sind häufig realisierbar, allerdings ergeben sich bereits ab diesem Wert erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit des Projektes. Eine Neigung von > 15 % auf erheblichen Teilen der Potenzialfläche schließt eine Realisierung von WEA zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. unmöglich wird. Daher empfehlen wir, die Geländebeschaffenheit der WEB, sowie in deren näherem Umfeld, zu prüfen, sodass keine Flächen ausgewiesen werden, die nicht erschlossen werden können und folglich nicht oder nur sehr eingeschränkt für die Windenergie geeignet sind. Wir bitten darum die Hangneigung als Einzelfallprüfungskriterium in den Kriterienkatalog aufzunehmen und im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen.	Die angewendeten Ausschlusskriterien bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Ausschlusskriterien erfolgt. Durch die Rechtsprechung ist überdies geklärt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie überall eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Im Übrigen wird die Einschätzung, dass die dargestellten Flächen einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen nicht erlauben werden, nicht geteilt. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.
1032984_016	
Inhalt Kriterium Mindestflächengröße (10 ha): Landes- und regionalplanerisches Ziel sollte eine planvolle WEA-Konzentration sein, sodass in einem Gebiet zur Nutzung der Windenergie mehrere WEA-Standorte realisiert werden können. Eine Konzentration der Anlagen wird im Plankonzept als Zielvorgabe formuliert. Grundsätzlich ist eine Konzentration von in der	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung

Regel mindestens drei WEA pro Fläche erstrebenswert (was auch der Definition eines Windparks/einer Windfarm nach dem UVPG entspricht). Diesen Anspruch unterstützt die [anonymisiert] ebenfalls, da z.B. durch gemeinsam genutzte Zuwegungen, Einspeisemöglichkeiten oder Genehmigungsanträge Synergieeffekte in Planung, Bau und Betrieb auftreten, welche die Wirtschaftlichkeit der Standorte steigern. Dies wiederum fördert eine schnellere Inbetriebnahme des Windparks, was insbesondere dem grundsätzlichen Ziel einer schnellen Energiewende zugutekommt. Aufgrund der praktischen Erfahrung vieler Jahre als Windenergieprojektorer sehen wir als [anonymisiert] jedoch die Eignung einer Potenzialfläche, im Gegensatz zu ihrer reinen Größe als maßgebliches Kriterium zur Ausweisung von Windenergiegebieten. Daher empfehlen wir die Flächengröße der WEB nicht als Ausschluss, sondern im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen. Flächenanteile von Potenzialgebieten in einem räumlichen Verbund sollten zusammenfassend und die Gesamtgröße kumuliert betrachtet werden.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

	Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha. Ausdrücklich erkennt der Planungsträger die Möglichkeit an, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Positivplanung auch kleinere Flächen für geeignete und lokal akzeptierte Standorte nutzen können. Diese kommunalen Planungen können die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse sinnvoll ergänzen. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit eröffnet und sichert der Planungsträger den Kommunen die Entscheidungen darüber. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert. Ergänzend wird auf die Erläuterungen, die Begründung sowie das Plankonzept verwiesen.
1032984_017	
Inhalt Fachbeitrag Artenschutz: Laut der vorgesehenen textlichen Festsetzung in Ziel E5 des Planentwurfs soll der überwiegende Teil der WEB als Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED III-Richtlinie ausgewiesen werden. Art. 15c Abs. 1 b) der RED III- Richtlinie sieht insoweit vor, dass auf Ebene für die Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern. Die Festlegung entsprechender Maßnahmen soll laut Ziel E6 des Planentwurfs durch	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die in Qualität und Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren unter anderem:

Bezugnahme auf den Artenschutz- Fachbeitrag des LANUV erfolgen, der für den jeweiligen WEB artenspezifisch konkret durchzuführende Maßnahmen benennt. Das Erfordernis der Maßnahmenumsetzung kann sodann auf Genehmigungsebene ggf. durch gutachterliche Untersuchungen nach den im Artenschutz-Fachbeitrag aufgeführten Kriterien umgangen werden (Widerlegung des Regelfalls). Die JUWI GmbH befürwortet grundsätzlich die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß RED III-Richtlinie und deren Umsetzung im laufenden Verfahren. Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen für nachgelagerte Genehmigungsverfahren zur schnellen Umsetzung der Energiewende, sind an diese Gebiete jedoch auch hohe Anforderungen gestellt. Entsprechend möchten wir im Folgenden zu dem Fachbeitrag Artenschutz und der generellen Systematik der Beschleunigungsgebiete Stellung beziehen. Voranstellen möchten wir Folgendes: Die RED III -Richtlinie ist zum Zeitpunkt der Offenlage des Planentwurfes noch nicht in nationales Recht überführt worden. Aktuell liegt dazu ein Referentenentwurf des BMWK, BMWSB und BMUV zur Umsetzung der RED III vor (Stand 22.07.2024). Die in dem Referentenentwurf beabsichtigten Regelungen gehen teilweise über die Bestimmungen der RED III sowie des vorliegenden Planentwurfes hinaus bzw. weichen von diesen ab. Sollte der Referentenentwurf verabschiedet und rechtskräftig werden, während sich die 1. Änderung des Regionalplans OWL noch im Verfahren befindet, ist der Planentwurf zwingend an die gesetzliche Novellierung anzupassen. Wir weisen im Folgenden auf Diskrepanzen zwischen dem Planentwurf und dem Referentenentwurf hin. Im Fachbeitrag Artenschutz werden artspezifische Schutzmaßnahmen definiert, durch welche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen geschützter Arten in einem Beschleunigungsgebiet vermieden werden können. Aufgrund der betrieblichen und wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Maßnahmen müssen diese stets anhand des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit überprüft werden. Eine Maßnahme darf demzufolge nicht unverhältnismäßig die Belange der Projektentwickler und -betreiber beschränken und muss grundsätzlich geeignet sein, das von ihrem verfolgten Ziel zu erreichen. Der Fachbeitrag Artenschutz beschreibt in der Vorbemerkung insoweit das geplante Vorgehen zur Widerlegung der Regelvermutung hinsichtlich des Vorkommens einer Art im WEB und der daraus resultierenden, grundsätzlichen Notwendigkeit der Umsetzung von Schutzmaßnahmen im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine WEA, die im WEB geplant ist. Im Genehmigungsverfahren soll insbesondere von den zunächst gebietsspezifischen Maßnahmen auf die vorhabenspezifischen Maßnahmen geschlossen werden, da die letztlche Eingriffsfläche nur einen Teilbereich des gesamten WEB bzw. Beschleunigungsgebietes umfasst. Dies soll im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie im Zuge der ökologischen Baubegleitung geklärt und realisiert werden. Es droht ein neues Nadelöhr zu entstehen, welches die Umsetzung von Projekten abhängig von der Verfügbarkeit der Gutachter*innen macht. Wir sehen die Gefahr, dass die Anforderungen an die Untersuchung zum Vorkommen

Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Das LANUV hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV vorliegenden Informationen auf der Basis von Kartenausschnitten der TK 1:25.000 ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

Die Erarbeitung des Tools erfolgte durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV).

Nach der Sprachregelung des Landes sind die meßtischblattbezogenen Auswertungsergebnisse als „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des LANUV“ zu klassifizieren. Damit obliegt es dem Planungsträger die Inhalte des Fachbeitrages im Verfahren zur Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der Regionalplanung sachgerecht zu bewerten und zu berücksichtigen.

Neben dem LANUV-Tool erfolgte im Rahmen des Scopings bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Die Rückmeldungen waren dabei quantitativ und qualitativ heterogen.

Des Weiteren erfolgte eine Auswertung des Datenbanksystems „Ornitho.de“, das vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgrenzt werden.

Nach § 45b Absatz 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

relevanter Arten sowie der Umfang von Schutzmaßnahmen bei erfolgloser Widerlegung des Regelfalls möglicherweise weit über das hinausgeht, was derzeit in NRW gelebte Praxis in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist. Dies bedroht eine schnelle Energiewende und die von der Landesregierung NRW gesteckten Ausbauziele von 1.000 zusätzlichen WEA bis 2027 und weckt insbesondere erhebliche Zweifel an der Geeignetheit der insoweit ausgewählten WEB für den Ausbau der Windenergie.	Im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden die textlichen Festlegungen u. a. durch das Ziel E 6 (Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) ergänzt. In den Erläuterungen zu Ziel E 6 wird u.a. ausgeführt: „Die Auswertungen aus dem LANUV-Tool (Artvorkommen und Schutzmaßnahmen) sind nach Maßgabe des LANUV als artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu klassifizieren und stellen damit eine Basis für die artenschutzrechtliche Prüfung dar. Eine Rechtsverbindlichkeit des LANUV-Fachbeitrags in Bezug auf Verfahrens- und Prüfschritte im konkreten Genehmigungsverfahren ergeben sich damit nicht. Insbesondere ergibt sich hieraus nicht die Verpflichtung, Kartierungen durchzuführen. Maßgeblich sind die fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen, die in den textlichen Ausführungen des Regionalplans OWL zum Ziel E 6 (Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) dargestellt werden. Entsprechend § 28 Abs. 2 ROG i. d. F. des Gesetzentwurfes vom 20.Juli 2024 sind im Rahmen der Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes auch ergänzende Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen, um mögliche negative Auswirkungen der Windenergieanlagen auf • Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, • besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und • Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu mindern. Die zuständige Behörde führt im Genehmigungsverfahren gem. § 6b WindBG i. d. F. des Gesetzentwurfes vom 20.Juli 2024 ein sogenanntes Überprüfungsverfahren durch. Dieses Überprüfungsverfahren erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Daten. Die vorliegenden Daten dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein und müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Die Daten müssen räumlich so konkret sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen begründet anzuordnen. Beispielsweise muss bei der Prüfung des

	Tötungsverbot bei kollisionsgefährdeten Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um bezogen auf den Abstand zwischen dem Brutplatz und der geplanten Windenergieanlage zu bestimmen, inwieweit ein artenschutzrechtlicher Konflikt gegeben ist, der die Festlegung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen begründet. Sofern Maßnahmen für den Schutz von Arten nicht verfügbar, oder ausreichende Datengrundlagen nicht vorhanden sind, hat der Betreiber für die Dauer des Betriebes jährliche Zahlungen in Geld zu leisten. Sie sind von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgaben an den Bund zu leisten. Auch, wenn ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot (sowie Natura-2000 und WRRL) besteht, der nicht mit Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann, ist die Genehmigung zu erteilen.
1032984_018	
Inhalt Hierzu im Einzelnen: Als grundsätzliche Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen werden unter Ziffer 1 der jeweiligen Art das Verbot zur Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen sowie der Entnahme von Horstbäumen aufgeführt. Es fehlt jedoch an einer genauen Definition der Begriffe. Anhand welcher Daten werden die Abgrenzungen der Waldtypen vorgenommen? Gemäß LEP-Ziel 10.2-6 können zum Zeitpunkt der Planung aktuelle Daten der Landvermessung (Geobasis. NRW) zur Landbedeckung herangezogen werden, die zwischen in Nadel- und Laubwald unterscheiden. Die Abgrenzung von „Laubmischwaldflächen“ ist durch diese Daten nicht möglich. Wir bitten um eine Klarstellung und Bereitstellung der zur Abgrenzung verwendeten Daten. Wo genau befinden sich die bekannten Horstbäume innerhalb des WEB? Wie ist das genaue Verfahren bei bestehenden Diskrepanzen zwischen der aktuellen, realen Bestockung der Fläche und den von den angewandten Daten angezeigte Nutzung der Fläche? Es muss die Möglichkeit eingeräumt werden im Einzelfall die tatsächliche Bestockung nachzuweisen und die Regelvermutung widerlegen zu können. Wird durch die Formulierung jeglicher Eingriff in Laub- und Laubmischwaldflächen pauschal verboten, oder nur Eingriffe bestimmten Ausmaßes? Eine Festlegung von Ausschlussflächen innerhalb der planerisch ermittelten WEB widerspricht dem Ziel des Ausbaus von der Erneuerbaren Energien in diesen Gebieten. Innerhalb dieser Gebiete muss eine weitestgehend uneingeschränkte Beplanung des Gebietes möglich sein.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die in Qualität und Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren unter anderem: Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Die Rückmeldungen waren dabei quantitativ und qualitativ heterogen. Des Weiteren erfolgte eine Auswertung des Datenbanksystems „Ornitho.de“, das vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Absatz 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich

Andernfalls muss an der Nutzbarkeit der ausgewiesenen WEB gezweifelt werden und es müssen zusätzliche Flächen ausgewiesen werden. Da grundsätzlich neben den Standorten der WEA auch die Zuwegung und Kabeltrasse eines Projektes zu prüfen ist, ist an dieser Stelle unklar, ob auch bei solch geringfügigen Eingriffen wie dem Befahren der Transporte durch einen Laub- und Laubmischwaldflächen das Verbot zum Tragen kommt. Wäre dies der Fall, stellt die aktuelle Gestaltung des Fachbeitrags Artenschutz eine große Gefahr für die Realisierung jeglicher Windenergieprojekte dar, zumal keine Möglichkeiten aufgeführt sind, die Regelvermutung dieses Kriterium betreffend (Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen) zu widerlegen. Das ist weder fachlich nachvollziehbar noch durch die RED III – Richtlinie oder den Referentenentwurf des BMWK, BMWSB und BMUV zur Umsetzung der RED III in nationales Recht (Stand 22.07.2024) gedeckt. Vielmehr wird der grundlegende Ansatz der RED III-Richtlinie, Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Beachtung artenschutzrechtlicher Vorgaben zu verkürzen, völlig ins Gegenteil verkehrt, indem ein pauschales, nicht widerlegbares Ausschlusskriterium für Windenergievorhaben auf Ebene festgelegt wird. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Referentenentwurf zur Umsetzung der RED III-Richtlinie eine Regelung zulässt, wonach die Vermutung eines Artvorkommens im WEB (anhand von potenziellen Habitaten oder Horstbäumen ohne tatsächlichen Nachweis oder auf Grundlage von Daten, die älter als 5 Jahre sind) zu einem faktischen Ausschluss von Windenergievorhaben führt, sofern im Vorhabengebiet Laub- und/oder Laubmischwaldflächen in Anspruch genommen werden müssen, völlig unabhängig vom Umfang des erforderlichen Eingriffs. Vielmehr heißt es in der Begründung zum Referentenentwurf zur Umsetzung der RED III- Richtlinie bei Fehlen ausreichend konkreter, aktueller Daten: „Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung angeordnet werden, die, insbesondere entsprechend der Festlegung auf Planungsebene, ohne vorhandene Daten standardmäßig angeordnet werden können. Dies können z.B. Standard-Minderungsmaßnahmen wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungsperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen sein oder die Standard-Minderungsmaßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach Absatz 5 Satz 2.“ Daraus ergibt sich, dass auf Planungsebene grundsätzlich nur Standard-Minderungsmaßnahmen festgelegt werden dürfen, zu denen weder das hier vorgesehene Verbot zur Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen noch das Verbot der Entnahme von Horstbäumen zählt.

anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren sind Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) verwendet worden. Das LANUV hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV vorliegenden Informationen auf der Basis von Kartenausschnitten der TK 1:25.000 ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

Die Erarbeitung des Tools erfolgte durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV).

Nach der Sprachregelung des Landes sind die messtischblattbezogenen Auswertungsergebnisse als „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des LANUV“ zu klassifizieren. Damit obliegt es dem Planungsträger, die Inhalte des Fachbeitrages im Verfahren zur Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der Regionalplanung sachgerecht zu bewerten und zu berücksichtigen.

In den Fachbeitrag des LANUV-Tools werden für jede windenergieempfindliche Art geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert. Auf diese Maßnahmen nimmt der Regionalplan OWL in dem Ziel E 6 (Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) Bezug. Hier wird u. a. festgelegt: „Die Festlegung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt vorrangig auf der Grundlage der Maßnahmen, die für die einzelnen zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des LANUV (Anhang D der Umweltprüfung) und in der Umweltprüfung, insbesondere in den Prüfbögen (Anhang C der Umweltprüfung) aufgeführt werden.“

In den Erläuterungen zu Ziel E 6 wird u. a. ausgeführt:

„Die Auswertungen aus dem LANUV-Tool (Artvorkommen und Schutzmaßnahmen) sind nach Maßgabe des LANUV als artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu klassifizieren und stellen damit eine Basis für die artenschutzrechtliche Prüfung dar. In Teilen weicht der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des LANUV (Anhang D der Umweltprüfung) von den

	Festlegungen des BNatSchG ab. Als vorrangig sind im Zweifelsfall die Festlegungen des BNatSchG zu werten.“ Die Festlegung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde im konkreten Genehmigungsverfahren. Maßgeblich sind hier die fachrechtlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus dem BNatSchG und dem WindBG ergeben. Die Festlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen muss dabei aufgrund einer hinreichend aktuellen und räumlich konkreten Datengrundlage erfolgen. Liegt eine entsprechende Datengrundlage nicht vor, besteht keine Verpflichtung, zusätzliche Kartierungen vorzunehmen. In diesem Fall sind ggf. Ausgleichszahlungen zu leisten. Im Rahmen der Genehmigung ist zu prüfen, durch welche Maßnahmen ggf. erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Dies kann z. B. im Rahmen einer kleinräumigen Standortverlagerung, dem sogenannten Micro-Sitting (vgl. Anlage 1, BNatSchG) erfolgen, wodurch Strukturen, die eine besondere landschaftsökologische Relevanz aufweisen, erhalten bleiben. Ist die Inanspruchnahme entsprechender Strukturen allerdings aufgrund der Planungskonzeption (erforderliche Anlage von Nebenanlagen) zwingend erforderlich, ist diese insofern unvermeidbar. Auch, wenn ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot besteht, dem nicht mit Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen entgegengewirkt werden kann, ist die Genehmigung zu erteilen. Es kann folglich nicht abgeleitet werden, dass die in dem LANUV-Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich deren Nebenanlagen entgegenstehen. Die Nutzbarkeit der festgelegten Windenergiebereiche für den Ausbau der Windenergie wird damit nicht in Frage gestellt. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL naturschutzfachlich hochwertige Flächen durch den Ausschluss von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur nur untergeordnet in die Windenergiebereiche einbezogen wurden. Die konkrete Festlegung, welche Flächen ggf. als Laub- oder Laubmischwald zu klassifizieren sind, erfolgt primär im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen artspezifischen Betroffenheiten und der Habitatansprüche der Arten.

	So sind z. B. bei Vorkommen des Rotmilans diese Waldstrukturen zu erhalten. Dies vor dem Hintergrund, dass entsprechende Waldbestände als Brut- oder Schlafplatz genutzt werden. Diese Funktion ist aber auch von der Bestandshöhe - also dem Bestandsalter - abhängig. Ein nur wenige Meter hoher Waldbestand wird diese Funktion nicht aufweisen, selbst wenn es sich um Laubwald handelt. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW wird definiert, dass Nadelwaldflächen Wälder sind, in den Nadelbaumarten dominieren. Entsprechend sind aus dem Sachzusammenhang heraus Laubwälder Wälder, in denen Laubbaumarten dominieren. Mischwälder sind Wälder, in denen neben der Hauptbaumart durch „Mischung“ weitere Baumarten vertreten sind, unabhängig davon, ob es sich um Nadel- oder Laubbäume handelt. Ein Buchenbestand, in dem zu einem entsprechenden Anteil auch z. B. Eschen oder Bergahorn beigemischt sind, ist damit ein Laubmischwald. Ebenso wie ein Buchenbestand, in dem untergeordnet Fichten beigemischt sind. Des Weiteren ist auch im Genehmigungsverfahren zu klären, ob Daten z. B. über das Vorkommen von Höhlenbäumen vorliegen, die aktuell und hinreichend konkret sind.
1032984_019	
Inhalt Des Weiteren sind die laut Artenschutz-Fachbeitrag von der ÖBB zu erstellenden Horstkartierungen faktisch nicht leistbar. Vor Baufeldfreimachungen, grundsätzlich ab Herbst, sind lediglich Horste ohne konkreten Nachweis einer Nutzung durch eine planungsrelevante Art festzustellen. Eine solche Kartierung sollte bereits ein Jahr vor Start einer ÖBB erfolgen, um eine Besetzung von Horstbäumen prüfen und nachweisen zu können. Andernfalls zieht ein Horstfund durch eine ÖBB immer eine worst case Betrachtung nach sich, sodass es regelmäßig zu Verschiebungen der Bauzeiten kommen wird bzw. eine Umplanung des Standortes nicht mehr möglich ist. Dies ist wirtschaftlich nicht leistbar und fachlich nicht umsetzbar. So kann es sein, dass ein Baustopp aufgrund eines Horstfundes eines Kolkraben erfolgt, weil gutachterlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Rotmilan darin gebrütet hat. Weiterhin sind die Angaben zu Bauzeitenbeschränkungen zwingend zu überarbeiten. Die insoweit gewählten Formulierungen führen zu umfangreichen Bauzeitenbeschränkungen und damit in der Folge zu völlig unverhältnismäßigen Verlängerungen der Bauzeiten. Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes sind in diesem Fall die gesetzlichen	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die in Qualität und Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren unter anderem: Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Die Rückmeldungen waren dabei quantitativ und qualitativ heterogen. Desweiteren erfolgte eine Auswertung des Datenbanksystems „Ornitho.de“, das vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren

Regelungen zur Gehölzentnahme zu berücksichtigen und die Baufeldräumung bzw. Unattraktivierung der Bauflächen vor Baubeginn. Bei Überlagerung mehrerer möglicher vorkommender Arten bleibt nur ein geringes Zeitfenster übrig, welches in der Praxis nicht realisierbar ist. Ebenfalls ist eine Koordination der Bauzeitenbeschränkung abhängig des Biotops anhand einer worst case Annahme nur schwer zu bewerkstelligen und wird die Kosten in die Höhe treiben. Wir bitten daher um eine Klarstellung, wie die umfangreichen Bauzeitenbeschränkungen zu verstehen sind und wie davon ggf. abgewichen werden kann. Beispielsweise durch Einhaltung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen wie Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (und sofern erforderlich Freihaltung-/Vergrämnungsmaßnahmen bis zum Beginn der Bautätigkeiten). Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da der Großteil der bodengebundenen Arbeiten in den Sommermonaten durchgeführt werden muss (Tragfähigkeit des Bodens, Bodenverdichtung). Andernfalls werden regelmäßig Voruntersuchungen notwendig sein, da eine worst case Betrachtung eine Planbarkeit in den meisten Fällen ausschließen wird. Die Tabukriterien sind mit einer Beschleunigung des Windkraftausbaus nicht vereinbar und unverhältnismäßig. Jedenfalls wäre bei Aufrechterhaltung dieser Tabukriterien zu bezweifeln, ob es sich hier tatsächlich um geeignete Flächen für den Ausbau der Windenergie handelt, oder diese nicht vielmehr zwingend außer Betracht bleiben müssen mangels Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert. Abschließend lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die hier gewählte Vorgehensweise, WEB auszuweisen, die gleichzeitig mit erheblichen Minderungsmaßnahmen auferlegt werden, die eine Umsetzung von Windenergievorhaben praktisch unmöglich machen, erheblichen Bedenken begegnet. Wir regen daher an, dass stattdessen oder jedenfalls zusätzlich die von uns unter Kapitel [6](#) dargestellten Potenzialflächen als WEB aufgenommen werden, die aufgrund bereits durch uns durchgeführter gutachterlicher Untersuchungen belastbar angenommen werden kann, dass voraussichtlich keine relevanten artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten werden.

„Nahbereiche“ abgrenzt werden. Nach § 45b Absatz 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird.

Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren sind Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) verwendet worden. Das LANUV hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV vorliegenden Informationen auf der Basis von Kartenausschnitten der TK 1:25.000 ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

Die Erarbeitung des Tools erfolgte durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV).

Nach der Sprachregelung des Landes sind die messtischblattbezogenen Auswertungsergebnisse als „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des LANUV“ zu klassifizieren. Damit obliegt es dem Planungsträger, die Inhalte des Fachbeitrages im Verfahren zur Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der Regionalplanung sachgerecht zu bewerten und zu berücksichtigen.

In den Fachbeitrag des LANUV-Tools werden für jede windenergieempfindliche Art geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert. Auf diese Maßnahmen nimmt der Regionalplan OWL in dem Ziel E 6 (Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) Bezug. Hier wird u. a. festgelegt: „Die Festlegung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt vorrangig auf der Grundlage der Maßnahmen, die für die einzelnen zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des LANUV (Anhang D der Umweltprüfung) und in der Umweltprüfung, insbesondere in den Prüfbögen (Anhang C der Umweltprüfung), aufgeführt werden.“

In den Erläuterungen zu Ziel E 6 wird u. a. ausgeführt:

	„Die Auswertungen aus dem LANUV-Tool (Artvorkommen und Schutzmaßnahmen) sind nach Maßgabe des LANUV als artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu klassifizieren und stellen damit eine Basis für die artenschutzrechtliche Prüfung dar. In Teilen weicht der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des LANUV (Anhang D der Umweltprüfung) von den Festlegungen des BNatSchG ab. Als vorrangig sind im Zweifelsfall die Festlegungen des BNatSchG zu werten.“ Die Festlegung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde im konkreten Genehmigungsverfahren. Maßgeblich sind hier die fachrechtlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus dem BNatSchG und dem WindBG ergeben. Die Festlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen muss dabei aufgrund einer hinreichend aktuellen und räumlich konkreten Datengrundlage erfolgen. Liegt eine entsprechende Datengrundlage nicht vor, besteht keine Verpflichtung, zusätzliche Kartierungen vorzunehmen. In diesem Fall sind ggf. Ausgleichszahlungen zu leisten. Im Rahmen der Genehmigung ist zu prüfen, durch welche Maßnahmen ggf. erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Dies kann z. B. im Rahmen einer kleinräumigen Standortverlagerung, dem sogenannten Micro-Sitting (vgl. Anlage 1, BNatSchG), erfolgen. Hierdurch bleiben Strukturen, die eine besondere landschaftsökologische Relevanz aufweisen, erhalten. Ist die Inanspruchnahme entsprechender Strukturen aufgrund der Planungskonzeption (erforderliche Anlage von Nebenanlagen) zwingend erforderlich, ist diese insofern unvermeidbar. Die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme steht dabei unter dem Vorbehalt, dass die Festlegung zumutbar ist. Unzumutbare Festlegungen können nur mit Zustimmung des Projektierers getroffen werden. Auch, wenn ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot besteht, der nicht mit Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann, ist innerhalb eines Beschleunigungsgebietes die Genehmigung zu erteilen. Aus diesem Sachzusammenhang kann folglich nicht abgeleitet werden, dass die in dem LANUV-Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich deren Nebenanlagen

	entgegenstehen. Die Nutzbarkeit der festgelegten Windenergiebereiche für den Ausbau der Windenergie wird damit nicht in Frage gestellt. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL naturschutzfachlich hochwertige Flächen - durch den Ausschluss von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur - nur untergeordnet einbezogen wurden.
1032984_020	
Inhalt Fehlende Anrechenbarkeit ausgewählter Flächen: Im Folgenden sind im Entwurf vorgesehene WEB dargestellt, welche nach unseren Erkenntnissen nicht für die Windenergie geeignet sind. Die folgenden WEB befinden sich innerhalb eines MVA-Sektors mit einer maximal zulässigen Bauhöhe. Gemäß dem LEP-Ziel 10.2-3 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Zu genehmigungsrechtlichen Höhenbeschränkungen wird im WindBG keine Aussage getroffen: Sie stehen der Anrechnung damit auch nicht pauschal entgegen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind und sich die Windenergie in der Regel durchsetzen kann. Die Landesplanung NRW formuliert die folgenden Kriterien, welche zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Flächen heranzuziehen sind: Windverhältnisse, Bauhöhe und Rotordurchmesser sowie Anlagentechnik, Investitions- und Betriebskosten, Einspeisevergütung und Förderungen, Genehmigungsaufgaben. „Grundsätzlich folgt daraus auch, dass im Rahmen der planerischen Abwägung auch eine positive Gesamtprognose über die tatsächliche Realisierungsmöglichkeit der Windenergienutzung erforderlich ist“ (Landesplanung NRW 2024). Aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen als Projektierer, bezweifeln wir bei den folgenden WEB- Entwurfsflächen, dass ein zukünftig wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen aufgrund von Höhenbeschränkungen möglich sein wird. Wir bitten um eine Überprüfung, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA innerhalb der WEB möglich ist und Veröffentlichung der positiven Gesamtprognose in den Planunterlagen [Abb.1] [Abb.2]. Die folgenden WEB befinden sich ganz oder teilweise innerhalb von gesicherten Hubschraubertiefflugstrecken (HSTFS). HSTFS sind Bereiche, die mit hohen Geschwindigkeiten bis herab zu einer Höhe von 10 m über Grund befliegen werden. In Einzelfällen kann die Errichtung von WEA innerhalb dieser Bereiche unter Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr möglich sein. Allerdings ist in der Praxis oftmals keine	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Bei der These, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegten Flächen zumindest zu einem ganz erheblichen Teil offensichtlich nicht mit Windenergieanlagen aktueller Größenordnung bebaubar und somit nicht effizient nutzbar seien, da auf ihnen zeitgemäße Anlagen mit einer Höhe von 250 Metern die Mindestabstände von 500 Metern zur vorhandenen Einzelwohnbebauung im Außenbereich nach § 249 Abs. 10 BauGB nicht einhalten könnten, handelt es sich um die auf rein wirtschaftlichen Erwägungen beruhende Annahme, dass mit der voraussichtlichen Eignung von Flächenausweisungen hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windanlagen gemäß der Arbeitshilfe Wind-an-Land ausschließlich die Errichtung moderner Windenergieanlagen dieser Größenordnung gemeint sein können. Diese stützt sich vorwiegend auf die Behauptung, dass in absehbarer Zeit lediglich nur noch solche Anlagen erhältlich seien bzw. wirtschaftlich betrieben werden könnten. Sie geht damit von der unbelegten Vermutung aus, dass eine erhebliche Anzahl der planerischen Festsetzungen ex nunc wegen Vollzugsunfähigkeit oder mehr noch ex tunc wegen Funktionslosigkeit unwirksam sein werden, weil sich die zugelassene Nutzung als unwirtschaftlich erweisen werde. Allerdings werden keine Nachweise erbracht, mit denen diese Annahmen belastbar belegt werden könnten. Sie entsprechen auch nicht den tatsächlichen Möglichkeiten. Denn zum aktuellen Stand der Technik konnte auf der Grundlage der durch die Regionalplanungsbehörde durchgeführten Erkundung der Marktsituation unter den gängigen Anbietern für WEA die Erkenntnis gewonnen werden, dass weiterhin nicht nur bedarfsgerechte Anlagen in einer Größenordnung zwischen 100 und 250 m erhältlich sind,

Einigung zu erzielen, weshalb die tatsächliche Nutzbarkeit dieser Bereiche für die Windenergie stark in Frage gestellt werden muss. [Abb.3_1], [Abb.3_2].

Die folgenden WEB befinden sich ganz oder teilweise innerhalb von Bauschutzbereichen des Flughafens Paderborn-Lippstadt. Bauschutzbereiche dienen der Hindernisüberwachung für Flughäfen und Flugplätze. Gemäß § 12 LuftVG bedürfen Baugenehmigungen innerhalb des Bauschutzbereiches im Umkreis (Halbmesser) von 1,5 km um den Flughafenbezugspunkt in jedem Fall der Zustimmung der Luftfahrtbehörde; im weiteren Umkreis bis 4 km bei einer Bauwerkshöhe > 25 m und im Umkreis von 4 bis 6 km bei Bauwerkshöhen, die eine gedachte Höhenlinie von 45 m vom Flughafenbezugspunkt aus bis 100 m in 6 km Entfernung überschreiten. Bei geplanten Bauwerken innerhalb der Anflugsektoren ist die luftfahrtrechtliche Zustimmung beim Überschreiten einer gedachten Höhenlinie von 0 m am Startbahnbezugspunkt bis 100 m in 10 km Entfernung notwendig (außerhalb der Bauschutzbereiche generell luftfahrtrechtliche Zustimmung bei Bauwerkshöhen > 100 m). Aufgrund der trichterförmig ansteigenden zulässigen Bauhöhen sind Flächen innerhalb von Bauschutzbereichen in ihrer Höhe beschränkt und folglich nicht vollumfänglich für die Windenergie nutzbar. Es handelt sich zwar nicht um ein generelles Bauverbot, allerdings steht die Errichtung von Bauwerken unter einem luftrechtlichen Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt, weshalb nicht pauschal davon ausgegangen werden kann, dass die WEB vollumfänglich nutzbar und folglich anrechenbar sein werden.[Abb.4]

Die folgenden WEB liegen innerhalb des 5 km Puffers um die Luftverteidigungsanlage Auenhausen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat Schutzbereiche um die Radaranlagen der Luftverteidigung in NRW angeordnet und ortsüblich bekannt gemacht. Innerhalb dieser Schutzbereiche, die sich auf einen Umkreis von 5 km um die Radaranlagen erstrecken, untersteht nach § 3 Schutzbereichsgesetz (SchBerG) die Errichtung aller baulichen Anlagen dem Genehmigungsvorbehalt der Schutzbereichsbehörde (BAIUDbw, untere Behörden der Bundeswehrverwaltung). Es handelt sich zwar nicht um ein generelles Bauverbot, allerdings steht die Errichtung von Bauwerken unter einem Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt, weshalb nicht pauschal davon ausgegangen werden kann, dass die WEB vollumfänglich nutzbar und folglich anrechenbar sein werden. In der Praxis ist davon auszugehen, dass eine Planung von modernen WEA mit entsprechenden Anlagenhöhen innerhalb des 5 km Abstandes um ein LVA beinahe unmöglich ist. Dies gilt insbesondere für sehr große WEB-Entwurfsskizzen ohne Bestands-WEA, welche eine grundsätzliche Eignung inkl. Rückschlüsse auf zulässige Bauhöhen zulassen würden. Bei unbebauten Flächen fehlt es an belastbaren Daten, um die Eignung der Fläche für die Windenergie zuverlässig beurteilen zu können.[Abb.5] Die WEB PB_SAZ_4 und PB_SAZ_5 (6,98 und 1,58 ha) in

sondern dass auch kleinere Anlagen durchaus noch marktüblich sind. Die Errichtung von größtmöglichen Anlagen ist insoweit nicht alternativlos, vielmehr richtet sich das Angebot auf den Standort aus und nicht der Standort auf das Angebot. Daher werden von den gängigen Anbietern auch weiterhin über standortspezifische Anpassungsmöglichkeiten hinaus neben kleinen Anlagen bis etwa 3 MW und sehr hohen Anlagen mit bis zu 7,2 MW auch solche mit mindestens 5,5 MW und lediglich einer Größe von bis zu 200 m angeboten und errichtet. Diese Ausführungen decken sich auch mit den in den vergangenen Jahren in der Planungsregion genehmigten Windenergieanlagen. Erkennbar ist darüber hinaus, dass die Marktentwicklung sich nicht nur nach technischen, sondern auch nach rechtlichen Möglichkeiten richtet, d.h. wenn auf vielen Flächen Windenergieanlagen bis 200 m noch nachgefragt werden, dann werden diese auch erhältlich bleiben.

Solche Anlagen können auch hinreichend wirtschaftlich betrieben werden, da die Windhöufigkeit mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ≥ 6 m/s in 150 m Höhe für OWL nahezu flächendeckend als gesichert gilt.

Durch die Rechtsprechung ist überdies geklärt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie überall eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die Nutzbarkeit einer Fläche und die Größe einer zulässigen Windenergieanlage orientiert sich dabei nicht nur an den einzuhaltenden Abständen, sondern auch und insbesondere an den weiteren Gegebenheiten der jeweiligen Standorte wie Lage bzw. Erreichbarkeit, Statik und schützenswerte Güter sowie die die jeweilige Anlage betreffenden Umstände.

Im Übrigen wird die Einschätzung, dass die dargestellten Flächen einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen nicht erlauben werden, nicht geteilt.

Dass Projektierer schon aus ökonomischem Interesse zunächst Flächen bevorzugen werden, die leicht nutzbar gemacht und ohne Erfordernis einer Anpassung der eigenen Planung an den jeweiligen Standort mit möglichst großen Anlagen bebaut werden können, schließt nicht aus, dass die vermeintlich weniger begehrten Flächen nicht ebenfalls adäquat erschlossen und effizient genutzt werden können.

Innerhalb des 5.000 m Abstandes zur Radaranlage befinden sich bereits kommunale Windenergieplanungen und es wurden Windenergieanlagen errichtet. Diese Bestandsflächen und -anlagen wurden im Rahmen des ersten Prüfschrittes bewertet und ggf. in die Flächenkulisse einbezogen. Dies führt dazu, dass ggf. dennoch eine Festlegung von

Salzkotten hält lediglich einen Abstand von 375 m zur nächstgelegenen Siedlung ein. Gemäß LEP Grundsatz 10.2-9 sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen Abstände unter 400 m zu Wohnbebauung regelmäßig als ungeeignet anzusehen. [Abb.6]

Anhänge

WEB	Fläche (ha)	Gemeinde	Max. zulässige Bauhöhe	Max. Gelände höhe ü. NN	Max. mögl. WEA-Höhe	Bestands-WEA vorhanden?
MI_PET_3	19,23	Petershagen	233 m	30 m	203 m	4 WEA (2002), max. Gesamthöhe 100 m
MI_PET_4	13,99	Petershagen	233 m	30 m	203 m	4 WEA (2020), max. Gesamthöhe 193,25 m
LIP_KAL_3	20,82	Kalletal	492 m	290 m	202 m	3 WEA (2016, 2017), max.

						Gesamthöhe 180 m
LIP_KAL_4	9,10	Kalletal	492 m	330 m	162 m	3 WEA (2016), max. Gesamthöhe 180 m
LIP_EXT_7	2,14	Extertal	492 m	300 m	192 m	1 WEA (2006), max. Gesamthöhe 134 m

WEB	Fläche (ha)	Gemeinde	HSTFS (Ganz / Teilweise)	Bestands-WEA innerhalb HSTFS?
MI_PET_1	12,63	Petershagen	Teilweise	Nein
MI_PET_2	3,61	Petershagen	Teilweise	Nein
MI_PET_3	19,23	Petershagen	Ganz	4 WEA (2002), max. Gesamthöhe 100 m
MI_PRE_2	4,54	Preußisch-Oldendorf	Ganz	3 WEA (2014), Max. Gesamthöhe 149,5 m
MI_PRE_1	43,97	Preußisch-Oldendorf	Teilweise	Nein
MI_STM_1	194,83	Stemwede	Teilweise	Nein
LIP_BLO_5	44,64	Blomberg	Teilweise	5 WEA (2003-2009), max. Gesamthöhe 120 m
LIP_BLO_3	3,08	Blomberg	Teilweise	Nein
LIP_LUE_1	19,00	Lügde	Teilweise	3 WEA (2001), max. Gesamthöhe 138,5 m
LIP_LAG_1	13,07	Lage	Teilweise	2 WEA (2011), max. Gesamthöhe 146 m
LIP_LE_5	3,33	Lemgo	Ganz	Nein
LIP_LE_2	2,58	Lemgo	Teilweise	Nein
LIP_DT_2	16,56	Detmold	Ganz	4 WEA (2008), max. Gesamthöhe 133,5 m
HX_WAR_4	17,09	Warburg	Teilweise	Nein

HX_WAR_2	16,45	Warburg	Teilweise	Nein
HX_WAR_3	6,63	Warburg	Ganz	Nein
HX_WAR_21	29,55	Warburg	Ganz	Nein
HX_WAR_10	215,51	Warburg	Teilweise	2 WEA (2001), max. Gesamthöhe 140 m

Windenergiebereichen im Abstand von 5.000 m zu der Radaranlage erfolgt, wobei es sich hierbei um vereinbare bzw. genehmigte Bestandsflächen bzw. -Standorte handelt.

Innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecken befinden sich bereits kommunale Windenergieplanungen und es wurden Windenergieanlagen errichtet. Diese Bestandsflächen und -anlagen wurden im Rahmen des ersten Prüfschrittes bewertet und ggf. in die Flächenkulisse einbezogen. Dies führt dazu, dass ggf. dennoch eine Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken erfolgt, wobei es sich hierbei vereinbare Bestandsflächen bzw. -Standorte handelt.

Die Betriebsgelände von Flughäfen und Flugplätzen werden aufgrund der tatsächlichen Nutzung, welche i.d.R. mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist, als Ausschlusskriterium definiert.

In der Planungsregion gibt es mit dem Flughafen Paderborn-Lippstadt einen Verkehrsflughafen. Bauschutzbereiche erstrecken sich um Flughäfen und dienen dazu, vorgeschriebene Abstände zwischen Luftfahrzeugen und Luftfahrthindernissen/Bauwerken wie z.B. Windenergieanlagen einzuhalten. Die Rechtsgrundlage stellen die §§ 12 bis 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar.

In Bauschutzbereichen um Verkehrsflughäfen steht die Errichtung von Bauwerken unter einem luftrechtlichen Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt, es handelt sich jedoch nicht um ein generelles Bauverbot. Dennoch muss im Rahmen des konkreten Einzelfalls der jeweiligen Windenergieanlage geprüft werden, inwieweit es zu einer Beeinträchtigung der Belange des Luftverkehrs durch die Windenergieanlage kommt. Da zum Zeitpunkt der Festlegung von Windenergiebereichen häufig noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, wird bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie der Bauschutzbereich um den Flughafen Paderborn-Lippstadt als Ausschlusskriterium verwendet. Innerhalb des Bauschutzbereiches befinden sich bereits kommunale Windenergieplanungen und es wurden Windenergieanlagen errichtet. Diese Bestandsflächen und -anlagen wurden im ersten Prüfschritt bewertet und ggf. in die Flächenkulisse einbezogen. Dies führt dazu, dass ggf. dennoch eine Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb des Bauschutzbereiches um den Flughafen Paderborn-Lippstadt erfolgt, wobei es sich hierbei um mit dem Luftfahrtrecht vereinbare Bestandsflächen bzw. -standorte handelt. Das Kriterium dient dem Belang der der Flugsicherung und dem sicheren Betrieb der der verkehrlichen Anlagen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.3. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Militär) und Kapitel 2.2.2. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem

WEB	Fläche (ha)	Gemeinde	Bauschutzbereich (Ganz / Teilweise)	Bestands-WEA innerhalb Bauschutzbereich?
PB_BUE_7	26,75	Büren	Ganz	11 WEA (1996-2020), max. Gesamthöhe 99,5 m
PB_BUE_9	103,90	Büren	Ganz	11 WEA (2011), max. Gesamthöhe 179,4 m
PB_BUE_8	28,71	Büren	Teilweise	1 WEA (2011), max. Gesamthöhe 179,4 m
PB_BUE_3	77,11	Büren	Teilweise	1 WEA (2009), max. Gesamthöhe 179,4 m
PB_SAZ_1	5,47	Salzkotten	Teilweise	Nein
PB_SAZ_2	25,35	Salzkotten	Teilweise	Nein
PB_SAZ_3	17,46	Salzkotten	Teilweise	Nein
PB_SAZ_4	6,98	Salzkotten	Teilweise	1 WEA (2017), max. Gesamthöhe 150 m
PB_SAZ_5	1,58	Salzkotten	Teilweise	Nein
PB_BOC_3	44,95	Borchen	Teilweise	Nein

WEB	Fläche (ha)	Gemeinde	LVA 5 km Abstand (Ganz / Teilweise)	Bestands-WEA 5 km Abstand?
HX_BRA_5	27,45	Brakel	Ganz	Nein
HX_BRA_6	25,13	Brakel	Ganz	Nein
HX_BRA_7	7,98	Brakel	Ganz	Nein
HX_BRA_32	2,89	Brakel	Ganz	Nein
HX_BRA_9	29,89	Brakel	Ganz	Nein
HX_BRA_10	318,51	Brakel	Ganz	Nein
HX_BRA_30	13,62	Brakel	Ganz	3 WEA (2016), max. Gesamthöhe 74 m
HX_BRA_11	21,46	Brakel	Teilweise	Nein
HX_WILL_14	7,98	Brakel	Teilweise	Nein



Bereich Verkehr und Transportleitungen) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Die Windenergiebereiche PB_SAZ_4 und PB_SAZ_5 liegen innerhalb kommunaler Bestandsflächen und enthalten Bestandsanlagen. Sie wurden im Rahmen des ersten Prüfschrittes in die Flächenkulisse einbezogen.

1032984_021

Inhalt

Potenzialflächen der [anonymisiert] Im Folgenden möchten wir im WEB-Entwurf enthaltene Potenzialflächen bestätigen sowie geeignetere Potenzialflächen für die Windenergienutzung zur Aufnahme im weiteren Verfahren vorschlagen, bei denen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind:

- Fahrenkamp - GT_HEC_1GT_HAR_13 (Kreis Gütersloh, Herzebrock-Clarholz)
- Kalletal - LIP_KAL_2 (Kreis Lippe, Kalletal)

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Aufzählung der bestätigten Windenergiebereiche und der vorgeschlagenen Potenzialflächen für die Windenergienutzung zur Aufnahme in das weitere Verfahren werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden ID's 1032984_022 bis 1032984_034 abgewogen. Auf die Abwägungsvorschläge wird verwiesen.

• Sevinghausen-Sonneborn - LIP_BAR_1 (Kreis Lippe, Barntrup) • Paderborn-Altensenne - PB_PB_14PB_DEL_2 (Kreis Paderborn, Paderborn / Delbrück) • Steinheimer Becken - HX_STE_1, HX_STE_2, HX_STE_4 (Kreis Höxter, Steinheim) • Manrode-Rotenbreite (Kreis Höxter, Borgentreich) • Borgentreich-Rösebeck - HX_WAR_10HXBOG_1, HX_BOG_22 (Kreis Höxter, Borgentreich) • Beverungen-Drenke - HX_BEV_5 (Kreis Höxter, Beverungen) • Willebadessen-Süd - HX_WILL_11, HX_WILL_15 (Kreis Höxter, Willebadessen) • Willebadessen-Südwest (Kreis Höxter, Willebadessen, Lichtenau) • Bödexen-Nord (Kreis Höxter, Höxter) • Bosseborn-Süd (Kreis Höxter, Höxter) • Bosseborn-Süd II (Kreis Höxter, Höxter) Wir empfehlen, die aufgeführten Potenzialflächen als Vorranggebieten für die Windenergienutzung (WEB) auszuweisen. Auf diese Weise kann die vorgesehene Planungskulisse zur Steuerung der Windenergie auf tatsächlich in der Praxis nutzbare Flächen erweitert und die Mindest-Zielvorgaben des WindBG erfüllt werden.	
1033003	
Inhalt Wir möchten gerne im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) Stellung nehmen. Unsere Anmerkungen beziehen sich auf einige im Plan ausgewiesenen Windkraft-Flächen, welche aus unserer Sicht sowohl aus Gründen der Standsicherheit für Windkraftanlagen als auch aus Rohstoffsicherungsgründen neu bewertet werden sollten. 1. Geologische Aspekte der Standortwahl Wir möchten auf die Bedeutung der geologischen Beschaffenheit des Untergrunds und deren Einfluss auf die Stabilität der Oberfläche hinweisen. An vielen Stellen im betrachteten	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Prüfung der Standfestigkeit des Baugrundes erfolgt im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens. Aufgrund der großflächigen Verbreitung von Muschelkalk bzw. Karstgebieten insbesondere in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe können die entsprechenden Kenntnisse bei der Zulassungsbehörde als vorhanden angenommen werden.

Gebiet prägen Plateaus das Landschaftsbild, die hauptsächlich aus den Deckschichten des Oberen Muschelkalks und Unteren Keupers bestehen. Deren Untergrund bilden oft die wasserlöslichen Evaporitgesteine des Mittleren Muschelkalks. Dies könnte die Standfestigkeit der Windkraftanlagen gefährden. Instabile Böden oder der Präsenz von Karststrukturen können zu Setzungen, Erosion oder sogar zu strukturellen Schäden an den Anlagen führen. Es ist daher unerlässlich, geologische Untersuchungen und Bewertungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Untergrund den Anforderungen für den Bau und den langfristigen Betrieb von Windkraftanlagen entspricht.

2. Rohstoffsicherung Gips

Heimische Rohstoffe sind von hoher Wichtigkeit für die regionale wirtschaftliche Entwicklung. Deren Sicherung für zukünftige Wertschöpfung ist deshalb prioritär zu behandeln. Für Bauwerke ist es in der Regel möglich alternative Standorte zu finden; den geologischen Untergrund und die sich daraus ergebenden Lagerstätten lassen sich nicht verschieben. Die im Rahmen des Kohleausstiegs wegfallenden REA-Gipsmengen müssen mit Naturgips kompensiert werden, was die Entwicklung von neuen Lagerstätten notwendig macht. Der oben beschriebene Mittlere Muschelkalk Horizont kann wirtschaftliche Gipsvorkommen besitzen. Diese können in der Regel aufgrund der geologischen Gegebenheiten nur untertägig gewonnen werden. Dennoch steht diese untertägige Nutzung mit der übertägigen Windkraftnutzung in Konkurrenz.

3. Vorschlag für die weitere Planung

Wir empfehlen, alternative Standorte für die Windenergienutzung zu prüfen, die keine möglichen Vorkommen verbauen würden, oder eine Regelung zu finden, die die Wichtigkeit von darunter liegenden Vorkommen berücksichtigt. Dabei sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Ermittlung von Alternativen: Prüfung anderer, geeigneter Flächen für Windenergie, die keine Konflikte mit möglichen Lagerstätten oder anderen schützenswerten Gebieten aufweisen.
- Geologische Untersuchungen: Durchführung detaillierter geologischer Untersuchungen zur Sicherstellung der Eignung des Untergrunds für Windkraftanlagen, insbesondere bei Verdacht auf lösliches oder instabiles Gestein. Darüber hinaus Untersuchungen, um das

Die Einwendung zielt darauf ab, Windenergiebereiche die sich mit potenziellen untertägigen Gipslagerstätten insbesondere im Bereich des oberen / mittleren Muschelkalks überlagern, nicht festzulegen. In diesem Kontext ist festzuhalten:

Die Formationen des Muschelkalks sind im Planungsraum in den Kreisen Höxter und Lippe großflächig vertreten. Weder aus der Planungsregion Detmold noch aus angrenzenden Räumen in NRW, Niedersachsen oder Hessen sind von Rohstoffunternehmen konkrete Anregungen formuliert worden. Der Geologische Dienst als Fachbehörde für die Rohstoffsicherung hat ebenfalls nicht auf diesen Aspekt hingewiesen. In der Planungsregion Detmold erfolgt kein untertägiger Abbau von Gipslagerstätten.

Vor diesem Hintergrund und dem herausragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG ist die angeregte Rücknahme von Windenergiebereichen zur Sicherung potenzieller Gipslagerstätten im Rahmen der planerischen Abwägung nicht zu begründen.

Lagerstättenpotenzial vorab ausschließen bzw. bestätigen zu können, bevor Entscheidungen getroffen werden.

- Entwicklung einer Regelung, die die Rohstoffsicherung von untertägig zu gewinnenden Gipslagerstätten in den betroffenen Flächen als ebenbürtig zur Windkraftnutzung festlegt.

- Risikobewertung: Eine umfassende Analyse der potenziellen Risiken und Auswirkungen einer Flächenkonkurrenz, insbesondere im Hinblick auf langfristige wirtschaftliche und ökologische Aspekte. Fazit Zusammenfassend möchten wir betonen, dass eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsinteressen unabdingbar ist. Wir bitten daher darum, unsere Anmerkungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und alternative Lösungen zu prüfen, um sowohl einen nachhaltigen und konfliktfreien Ausbau der Windenergie zu gewährleisten als auch die zukünftige Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern. Für Rückfragen oder weitere Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Screenshots einiger Flächen mit Konflikt zwischen Windkraft und Gips-Vorkommenspotenzial. Entsprechende Flächen manuell blau schraffiert.

[Abb.1] Abbildung 1 | Konfliktflächen Blatt 20,

[Abb.2] Abbildung 2 | Konfliktfläche Blatt 26,

[Abb.3] Abbildung 3 | Konfliktfläche Blatt 26,

[Abb.4] Abbildung 4 | Konfliktflächen Blatt 31,

[Abb.5] Abbildung 5 | Konfliktflächen Blatt 36,

[Abb.6] Abbildung 6 | Konfliktflächen Blatt 37,

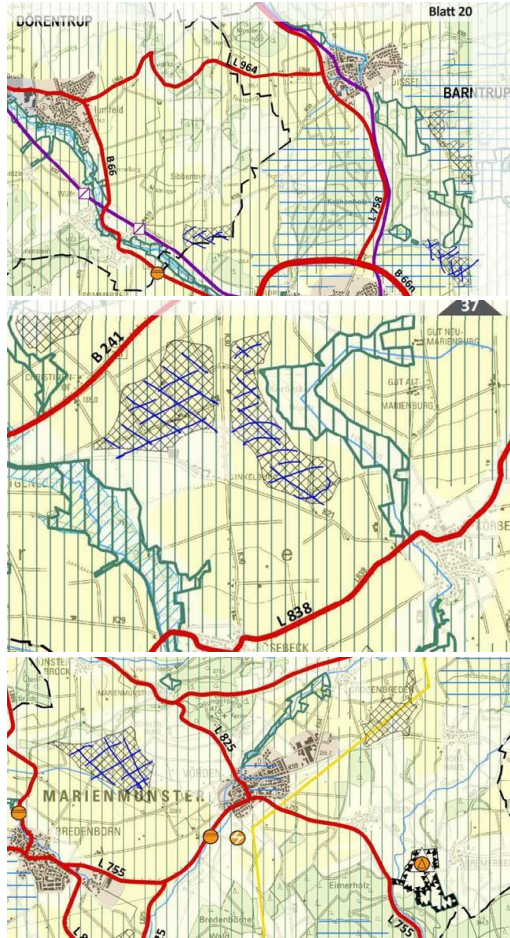
[Abb.7] Abbildung 7 | Konfliktfläche Blatt 41,

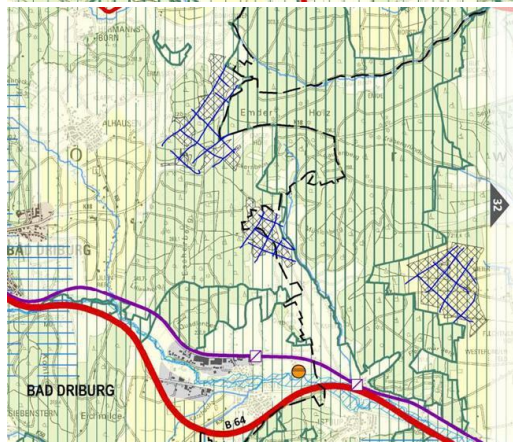
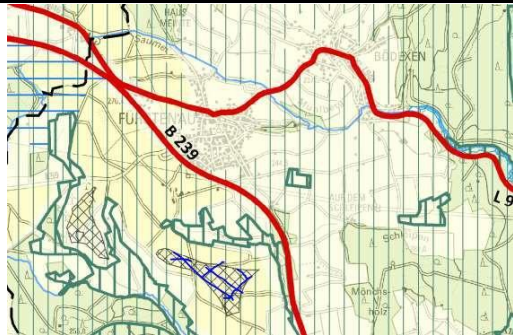
[Abb. 8] Abbildung 8 | Konfliktflächen Blatt 41,

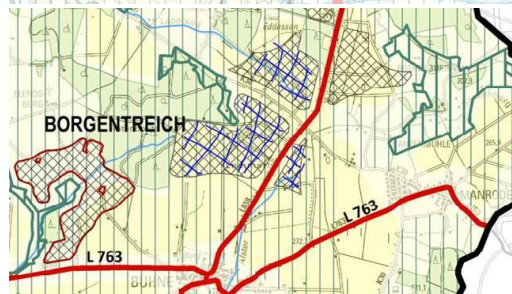
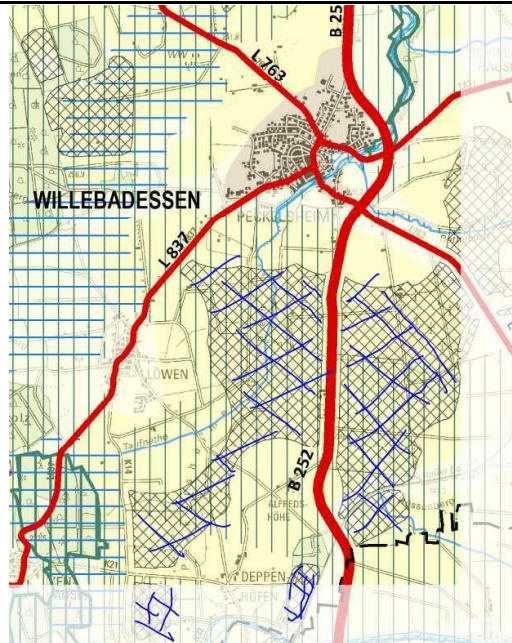
[Abb.9] Abbildung 9 | Konfliktflächen Blatt 42,

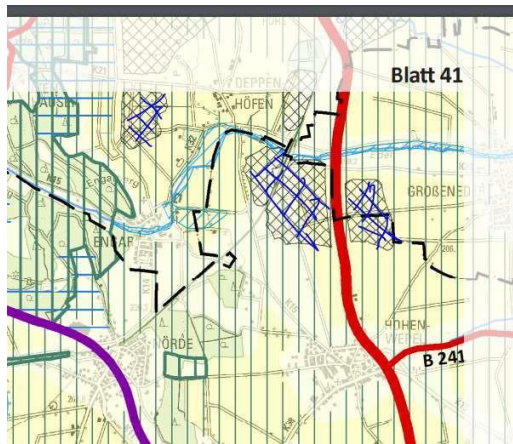
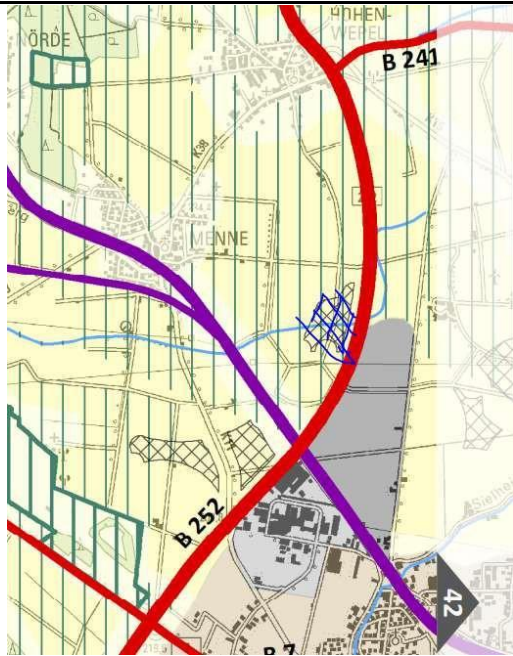
[Abb.10] Abbildung 10 | Konfliktflächen Blatt 42

Anhänge









	
1033013_002	
Inhalt 2. Um die Flächenkulisse zu erweitern, fordern wir, den Abstand zu Wohnsiedlungen und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) geringer als 1000 m anzusetzen und ihn auf 700 m – entsprechend den Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) - zu verringern. Der Landesentwicklungsplan NRW macht ausdrücklich keine Vorgaben zum Abstand zu Wohnsiedlungen. Deshalb ist es folgerichtig der Empfehlung des LANUV zu folgen und so auch gleichzeitig den Schutz für Anwohnerinnen und Anwohner angemessen zu berücksichtigen und zu gewährleisten. Damit kann die Flächenkulisse für Windenergiebereiche maßgeblich vergrößert und eine gewisse Flexibilität bei der Planung und Entwicklung bei den Flächen für Windenergie ermöglicht werden.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUV NRW und ihre Methodik sind für die Regionalplanung allenfalls richtungsweisend, aber nicht bindend. Ziel der LANUV-Studie ist die Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen, um auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen ableiten und damit eine möglichst gerechte, nämlich potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes, vornehmen zu können. Die Studie ist und war zu keinem Zeitpunkt dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. So kommt die Studie u.a. auch ausdrücklich zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den 6 Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. So kann der

	Ansatz als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden. Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der Flächenanalyse des LANUV NRW mit den im Regionalplan-Entwurf enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Detmold bei der Verortung der Windenergiegebiete zu erzielen. ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche, eröffnet den Kommunen aber auch Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz. Industrie- und Gewerbegebiete können auch in ASB geplant werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zum ASB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im

	Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zum ASB auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zum ASB zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1033195_001	
Inhalt Aufgrund des § 28 Abs. 2 E-ROG stellen Sie den neuen Regionalplan Windenergie für den Regierungsbezirk Detmold auf. Dieser sieht vor, dass Vorranggebiete für Windenergie grundsätzlich (verpflichtend) zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen sind. In den festgelegten Beschleunigungsgebieten entfallen im Zulassungsverfahren für WEA einschl. Nebenanlagen und Speichern dann grundsätzlich UVP, FFH-VP und artenschutzrechtliche Prüfung. Allein auf Grundlage vorhandener Daten, die nicht älter als fünf Jahre sein dürfen, erfolgt die Festsetzung von Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und/oder von Zahlungen. Das rechtliche Erfordernis von etwaigen Ausnahmen im Falle der Verletzung von Verbotstatbeständen	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung

besteht nicht (mehr), welches aus naturschutzfachlicher Sicht nicht tragbar ist. Die Pflicht zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gilt gem. § 28 Abs. 2 E-ROG grundsätzlich für alle Windenergiegebiete, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen: 1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder 2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können. Eine Art im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; L 176 vom 20.7. 1993, S. 29), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind. Aus der Gesetzesbegründung: „Nach der Nummer 2 sind darüber hinaus auch Gebiete mit für das Gebiet des betreffenden Bundeslandes bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart oder streng geschützten Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder 14 des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen. Diese Gebiete können auf Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Bei diesen Gebieten handelt es sich um „sensible Gebiete“, also hinreichend klar durch die Planungsträger zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete in dem jeweiligen Bundesland, die – aufgrund der unionsrechtlichen Vorgabe des Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe a Punkt ii der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 – zwingend von der Kulisse potentieller Beschleunigungsgebiete auszunehmen sind. Hierbei handelt es z. B. um Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Für die Ermittlung dieser Gebiete haben die Planungsträger einen fachlichen Beurteilungsspielraum. Vorhandene, für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten erstellte Konzepte, etwa zur Identifizierung von Schwerpunkträumen und Dichtezentren, können berücksichtigt werden. In der Regel dürften die sensiblen Gebiete nach der Nummer 2 durch diese Vorarbeiten bereits bekannt sein. Die landesweite Bedeutung kann sich insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen, dem Gefährdungsgrad einer Art, der Verantwortlichkeit für die Art oder auch einer übergeordneten genetischen Bedeutung von lokalen Vorkommen ergeben. Bei der

Identifizierung der sensiblen Gebiete ist artspezifisch zu prüfen, ob ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen ist. Eine Betroffenheit der genannten Arten liegt nach Satz 3 dann vor, wenn auf Grund des geplanten Ausbaus der Windenergie die Verwirklichung eines Zugriffsverbots gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist. Dieses kann eine Kollisionsgefährdung oder ein erhebliches Störungspotenzial sein, beispielsweise auf Flächen in der Nähe von essentiellen Nahrungshabitaten oder Flugkorridoren einschließlich der Rastplätze. Das Konfliktpotential kann zudem in einer Beschädigung oder vollständigen Entwertung von Lebensstätten liegen. Greift der Planungsträger bei der Ermittlung der landesweit bedeutenden Artvorkommen auf Daten zu besonders geeigneten Lebensräumen zurück, berücksichtigt sie insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG in der jeweils geltenden Fassung). Darüber hinaus können besonders geeignete Lebensräume auf Grundlage einer wertenden fachlichen Beurteilung insbesondere der Größe des Gebiets, der artspezifischen Habitatqualität, des tatsächlichen Vorkommens von Exemplaren einer Art und der Eignung für mehrere Arten identifiziert werden. Diese sind für die betroffenen Arten geeignet, wenn von einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit auszugehen ist.“ (BT-Drucksache 396/24, S. 85 f.)	
1033622_005	
Inhalt III. hilfsweise: weitere Abwägungsfehler des vorliegenden Planentwurfes: Ungeachtet dessen, dass der Planentwurf sich schon wegen Nichteinbeziehung der vorgenannten Flächen als abwägungsfehlerhaft erweist, weist er auch noch in weiterer Hinsicht beachtliche Abwägungsfehler auf. 1. Prüfschritt 1: Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und Bestandsanlagen (Plankonzept, Seite 5 ff). Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind nach Grundsatz 10.2.-9 LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Bereits genutzte Standorte können hierbei mit Blick auf das Alter der Anlagen und der sich daraus ergebenden Prognose für eine Restlaufzeit anders beurteilt werden. Es erschließt sich nicht, warum im 1. Prüfungsschritt davon ausgegangen wird, dass Flächen, die mit einer Höhenbeschränkung von weniger als 100 m belegt sind, nicht dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen und kommunale Windenergieplanungen mit	Abwägung Referenz 1033939_015 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Ziel 10.2-3 des LEP NRW sieht vor, dass Höhenbeschränkungen mit den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt

derartigen Höhenbeschränkungen bei der Erfassung der Bestandssituation deshalb nicht berücksichtigt werden können (Seite 6). Eine zukünftige Nutzung dieser Flächen durch dem Stand der Technik entsprechende Anlagen im Wege des Repowering wird – bei entsprechender Größe – hierdurch nicht ausgeschlossen, zumal bestehende kommunale Höhenbeschränkungen mit Ziel 10.2-3 LEP NRW nicht vereinbar sind und Genehmigungsvorhaben ohnehin nicht mehr entgegengehalten werden können. Warum unter diesen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Nutzung durch die Windenergie auf diesen Flächen – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 6) – „auch im Hinblick auf technologische Entwicklungen perspektivisch nicht möglich“ ist, erschließt sich nicht und wird auch nicht näher begründet. Ein sachlicher Grund, warum diese Flächen – im Gegensatz zu den sonstigen wirksamen Konzentrationszonenplanungen und Positivplanungen - nicht als geeignete Standorte zukünftiger WEA berücksichtigt wurden, ist deshalb nicht erkennbar.	werden. Hierbei steht einer Anrechenbarkeit der Flächen nichts entgegen, sofern sichergestellt ist, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des "Wind-an-Land-Gesetzes" vom MHKBD NRW und vom MWIKE NRW verwiesen.
1033622_006	
Inhalt 2. Prüfschritt 2: Identifizierung neuer Flächen (Plankonzept, Seite 10 ff). Der Planentwurf ist abwägungsfehlerhaft, sofern auf dieser Ebene – so der Plangeber - „Ausschlusskriterien“ unter Beachtung von Grundsätzen der Raumordnung und den Vorgaben des LEP entwickelt wurden. Der Plangeber (Seite 10) geht zwar davon aus, dass auf den mit Ausschlusskriterien belegten Flächen nicht zwingend davon auszugehen sei, dass dort aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen keine WEA zugelassen werden können, es sich also um „weiche Tabuzonen“ handelt, die einer Abwägung zugänglich sind. In der Begründung (Seite 9) wird in diesem Zusammenhang auf die „fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten“ verwiesen, die mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen „unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten“ eröffnen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass hinsichtlich dieser Kriterien eine umfassende, abwägungsfehlerfreie Prüfung stattgefunden hat. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes anzumerken:	Abwägung Referenz 1033939_016 Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die allgemeinen Bedenken gegen die Abwägung im Zusammenhang mit Prüfschritt 2 werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Bedenken stützen, in den nachfolgenden ID's 1033939_017 bis 1033939_024 abgewogen.
1033622_007	
Inhalt	Abwägung Referenz

2.1 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung (Plankonzept, Seite 11 ff);

2.1.1 Wohngebäude im Siedlungszusammenhang inkl. 1.000 m Abstand. Den gegenüber Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000 m hat der Plangeber im Plankonzept mit einer Reihe von Argumenten - dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegebot, dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme (Seite 11), mit einer Schutz- und Pufferfunktion dieses Freiraumes gegenüber visuellen Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbildes, zukünftigen Raumansprüchen für eine Siedlungserweiterung und der Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem angestrebten Ausbau der Windenergie (Seite 12) – begründet. Ungeachtet dessen, dass unklar bleibt, welches dieser Kriterien für den Abwägungsvorgang letztlich ausschlaggebend war bzw. wie sie untereinander gewichtet wurden und sie sich jedenfalls teilweise untereinander widersprechen, ist jedenfalls keines dieser Argumente in der Lage, einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei zu begründen. Mit Blick auf das immissionsschutzrechtliche Vorsorgegebot ist die Abwägung fehlerhaft, soweit der Plangeber einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber allen Wohnnutzungen im Innenbereich festlegt, ohne hierbei nach der Art der Wohnnutzung näher zu differenzieren. Der Plangeber darf sich nicht über grundlegende Differenzierungen des Städtebaurechts sowie die Gebietstypisierung der Baunutzungsverordnung hinwegsetzen und bewohnten Bereichen einen einheitlichen Immissionsschutzanspruch zu ordnen, obwohl die grundsätzlich verbindliche TA-Lärm hier Unterschiede von bis zu 10 dB(A) zwischen reinen Wohngebieten (WR) und Mischgebieten (MI) vorsieht. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.06.2024 - 22 B 286/24.NE -, ZNER 2024,362 unter Bezugnahme auf das Urteil vom 20.01.2020 - 2 D 100/17 -, ZNER 2020, 142. Ebenso wenig kann ein Mindestabstand von 1.000 m zu jeder Wohnnutzung im Innenbereich abwägungsfehlerfrei mit dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme begründet werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dieses Gebot „im Regelfall“ nicht verletzt wird, wenn zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein Abstand eingehalten wird, der der zweifachen Höhe der Anlagen entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB), was unter Berücksichtigung einer Referenzanlage von 250 m lediglich einen Abstand von 500 m erfordern würde. Warum im Planbereich unter Berücksichtigung des „Vorsorgegrundsatzes“ eine Verdoppelung dieses Abstandes geboten ist, wird im Plankonzept nicht begründet. Dieser erschließt sich auch nicht, weil die Rechtsprechung für eine Abweichung von § 249 Abs. 10 BauGB „eine vom Regelfall abweichende Bewertung unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles“ erfordert, die im Planaufstellungsverfahren gar nicht geleistet werden kann und deshalb dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss. Insoweit können unserer

1033939_017

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei begründet.

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Auffassung nach unter dem Gesichtspunkt einer „optisch bedrängenden Wirkung“ über § 249 Abs. 10 BauGB hinausgehende allgemeine „Vorsorgeabstände“ abwägungsfehlerfrei im Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan gar nicht begründet werden, jedenfalls nicht in dem hier berücksichtigten Ausmaß. Zugunsten des hier gewählten „Vorsorgeabstandes“ von 1.000 m gegenüber einer Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang kann auch nicht ins Feld geführt werden, dieser sei erforderlich, um die „Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen“. Generell gilt für den gewählten Vorsorgeabstand: Ohne Einschränkungen der hier angewandten fraglichen Art wäre eine bessere Verteilung der Windenergiebereiche über die gesamte Planungsregion möglich. Der Annahme, dass eine solche pauschale Abstandsregelung die Akzeptanz der Windenergie stärke, ist nachdrücklich zu widersprechen. Akzeptanz wird nicht durch einen größeren Abstand erzielt, sondern über eine Mitnahme und Beteiligung der Bürger. Hierzu besteht seit Dezember 2023 das Bürgerenergiegesetz NRW. So hat z.B. die Firma [anonymisiert] schon vor Bekanntgabe des Entwurfes über die Gründung von Bürgerstiftungen, durch die Angebote verbilligter Stromtarife etc. für entsprechende Akzeptanzmaßnahmen gesorgt und dies auch mit sehr großem Erfolg, siehe das Beispiel [anonymisiert], wo auf dem Gemeindegebiet mehr als 200 Windenergieanlagen vorhanden sind und wo Konflikte mit der örtlichen Bevölkerung sämtlich ausgeblieben sind. Die Abstandsregelung ist auch politisch äußerst fragwürdig. In NRW ist die 1.000-m-Regelung des BauGB-Ausführungsgesetzes erst im August 2023 aus dem Gesetz gestrichen worden. Sie wird nunmehr „über die Hintertür“ wieder in die Regionalplanung eingeführt. Das ist kaum mit den politischen Vorgaben des Landes vereinbar, im Übrigen aber auch nicht mit dem Ruf des Bundesgesetzgebers auf eine „drastische Beschleunigung“ des Windenergieausbaus, vgl. § 2 EEG. Weiterhin lässt sich ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang auch nicht damit abwägungsfehlerfrei begründen, dieser Abstand – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 14) - diene als „Freiraum gegenüber visuellen Einschränkungen“ durch WEA und „zum Schutz des Landschaftsbildes“. Zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung reicht grundsätzlich ein wesentlich geringerer Abstand aus (§ 249 Abs. 10 BauGB), jedenfalls auch unter „Vorsorgegesichtspunkten“ kein Abstand, der diesen Abstand verdoppelt (s.o.). In der Rechtsprechung ist im Übrigen geklärt, dass das Gebot der Rücksichtnahme keinen Anspruch auf die Freihaltung der Landschaft von Bauwerken begründet. Der „Schutz der Landschaft“ wird durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten im RROP zugunsten der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gewährleistet (§ 7 Abs. 3 ROG i.V.m. der LPVG DVO). Im Plankonzept werden BSLE auch nicht als Ausschlusskriterium bewertet, da sie sich weitgehend mit den bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebieten überlagern. Der Plangeber geht damit selber davon aus, dass Landschaftsschutzgebiete bzw. BSLE, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete abdecken, der Ausweisung von WEA-Gebieten grundsätzlich

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.

Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt.

nicht entgegenstehen (Planbegründung, Seite 34) und die Fachgrundlagen, die der Festlegung von BSLE zu Grunde lagen, erst im Rahmen des 5. Prüfungsschrittes einer planerischen Abwägung und Einzelfallbeurteilung unterzogen werden (Planbegründung, Seite 9). Von daher ist es abwägungsfehlerhaft und widersprüchlich, wenn schon auf der Ebene des 2. Planungsschrittes, Abstände zur Wohnbebauung pauschal und ohne Einzelfallprüfung mit dem Argument, sie seien zum „Schutz der Landschaft“ notwendig, begründet werden. Der Plangeber setzt sich hiermit auch zu seinen weiteren Argumenten für den gewählten „Vorsorgeabstand“ in Widerspruch, wenn er ausführt, dieser diene auch der „Sicherung von Wachstumsspielräumen und Entwicklungsoptionen“ mit Blick auf eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Es erschließt sich nicht, wie der gewählte Abstand sowohl einer zukünftigen Siedlungsentwicklung als auch der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen und damit in beiderlei Hinsicht mit dem „Vorsorgegrundsatz“ begründet werden kann. Schließlich vermag auch der Hinweis im Plankonzept, bei einem Abstand 1.000 m zu einer Wohnbebauung in Siedlungszusammenhang verbleibe ein ausreichend großer Spielraum, um den gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert von mindestens 13.888 ha zu erreichen, den Ausschluss der innerhalb dieses Abstandes liegenden Flächen aus dem weiteren Planungsprozess nicht zu begründen. Die Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswertes erfolgt erst verbindlich durch entsprechende Feststellungen des Planungsträgers nach Abschluss des Planungsprozesses (§ 5 Abs. 1 S. 1 WindBG), d.h. im Anschluss an den 5. Planungsschritt. Mit derartigen Erwägungen können deshalb Flächen nicht bereits auf der Ebene des 2. Planungsschrittes von der weiteren Planung ausgeschlossen werden. Entwürfe, die vor der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung vorab bestimmte Flächen mit der Begründung ausschließen, die Flächenbeitragswerte würden (voraussichtlich) erreicht, sind rein spekulativ, weil sie sich auf ungesicherte Annahmen stützen, die keiner näheren Überprüfung standhalten.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB). Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept daher auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene

	Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte, welche auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zum Siedlungszusammenhang realisiert werden können, zu ergänzen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1033622_008	
Inhalt 2.1.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Plankonzept, Seite 15) und bestehende Industrie- und Gewerbeflächen (Plankonzept, Seite 16). Das Plankonzept ist weiterhin abwägungsfehlerhaft, soweit auf der 2. Ebene der Prüfung bereits im Regionalplan OWL für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesene Vorranggebiete von der Nutzung der Windenergie ausgeschlossen werden. Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG sind solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar ist. Das trifft jedenfalls für die Windenergienutzung nicht zu. Nach Ziel 10.2.12 des LEP NRW i.d.F. der 2. Änderung ist in Industrie- und Gewerbegebieten die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden. Zur Begründung wird hierzu im LEP NRW ausgeführt: „Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen soll damit besonderes Gewicht	Abwägung Referenz 1033939_018 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Ausschluss von GIB sowie bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen bei der Identifizierung neuer Windenergieflächen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL aus den folgenden Gründen abwägungsfehlerfrei: GIB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese ein geeignetes Flächenangebot für die Ansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben darstellen. GIB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Realisierung der räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL gehört zu den wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im

erhalten". Insoweit geht die Auffassung des Plangebers fehl und ist widersprüchlich (Plankonzept, Seite 14), wenn er einerseits ausführt, die Zielausweisung von Windenergiebereichen in der Nähe zu gewerblichen und industriellen Nutzungen richte sich nicht primär an die Regionalplanung, sondern an die kommunale Bauleitplanung, andererseits aber ausführt, die räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL würden zu den „wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum“ gehören. Denn dazu hierzu gehört nach Ziel 10.2-12 LEP NRW für die Wirtschaft gerade auch die Möglichkeit einer ortsnahe und günstigen Energieversorgung mit Strom aus der Nutzung erneuerbarer Energien. Wenn dies zu den „regionalbedeutsamen Aufgaben“ gehört, ist es auch auf der Regionalplanebene zu berücksichtigen und nicht erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Soweit der Plangeber (Plankonzept, Seite 15), auf Ziel 7 des Regionalplanes OWL verweist, wonach die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB dem planerischen Ermessen der Gemeinden vorbehalten ist, bestätigt dies gerade unsere Auffassung, dass die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten als „Vorbehaltsflächen“ i.S.d. § 7 Abs. 3 ROG jedenfalls auf der Regionalplanungsebene nicht im 2. Planungsschritt als „Ausschlusskriterium“ gegen eine Windenergienutzung verwendet werden kann.

Planungsraum. Der gewerblich/industrielle Sektor ist eine der tragenden und wirtschaftlich bedeutenden Säulen des Planungsgebietes. Seine standortbildende Kraft ist ein prägender Faktor der Siedlungsstruktur. Demzufolge wird auf eine Festlegung von Windenergiebereichen in GIB im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL verzichtet. Diese Abwägungsentscheidung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass anhand des gewählten Kriteriensets die Mindestflächenkulisse von 13.888 ha gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW erreicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung. Demnach ist die Inanspruchnahme geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen für die Windenergie zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung in diesen Bereichen als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen.

Die bauleitplanerische Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden. Bei der abwägenden Planungsentscheidung sollte die Gemeinde berücksichtigen, dass GIB in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Eine Realisierung von Windenergieanlagen in den genannten Bereichen hat beispielsweise Einfluss auf die Immissionsschutzkontingente und kann ggf. dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Neben den im Regionalplan OWL festgelegten GIB werden auch Industrie- und Gewerbeflächen aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) als Ausschlussflächen definiert. Diese Flächen werden faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt, stellen Betriebsflächen von Industrie-, Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungsunternehmen dar und stehen einer Nutzung für die Windenergie daher i.d.R. nicht zur Verfügung.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von GIB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung

	der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).
1033622_009	
Inhalt 2.2 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen (Plankonzept, Seite 17 ff). 2.2.1 Bauschutzbereiche um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände. Nach dem Plankonzept (Seite 21) werden diese Flächen grundsätzlich als Ausschlusskriterium behandelt, für die die Ausweisung als Windenergiebereiche nicht in Betracht kommt, obwohl hier kein generelles Bauverbot, sondern nur ein luftrechtlicher Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt besteht, da – so der Plangeber - zum Zeitpunkt der Festlegung von Windenergiebereichen häufig noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhe bekannt seien. In der Vergangenheit wurden – was der Plangeber zugesteht - jedoch bereits zahlreiche Windenergieplanungen und Einzelstandorte von Windenergieanlagen innerhalb dieses Bauschutzbereiches auch unter Beteiligung und mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt und ausgeführt. Von daher können diese Bereiche auch im Rahmen der Regionalplanung nicht ohne weiteres als „Ausschlusskriterium“ bewertet und diese Bereiche von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Sofern sich in diesen Bereichen bereits kommunale Windenergieplanungen befinden und Windenergieanlagen errichtet wurden, sollen diese Bestandsflächen und Bestandsanlagen im Übrigen nach dem Plankonzept im 1. Prüfungsschritt bewertet und „gegebenenfalls“ - in Abhängigkeit von der im 1. Prüfungsschritt erfolgten Bewertung - in die Flächenkulisse einbezogen werden. Der	Abwägung Referenz 1033939_019 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte

Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung bleiben aber völlig unklar, weil das an dieser Stelle (Seite 21) genannte Abwägungskriterium – „Belange der Flugsicherung und der sichere Betrieb der verkehrlichen Anlagen“ (Seite 21) -im Rahmen des ersten Prüfungsschrittes gar nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme bestehender kommunaler Planungen und Standorte genannt wird. Dies wäre auch unverständlich. Denn der Plangeber hat sich an dieser Stelle für die Übernahme sämtlicher wirksamer Konzentrationszonenplanungen und Positivplanungen (Seite 6) sowie bestehender und genehmigter Windenergieanlagen außerhalb derartiger Planungen (Seite 9) entschieden, soweit sich - so der Plangeber - nicht „aus dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und ergänzenden fachrechtlichen Vorschriften etwas anderes ergibt“. Da für diese Bereiche im Planaufstellungs- bzw. Genehmigungsverfahren regelmäßig eine Beteiligung bzw. Zustimmung der Luftverkehrsbehörde stattgefunden hat, erschließt sich nicht, dass hier fachliche Vorschriften des Luftverkehrsrechtes der Übernahme entgegenstehen könnten. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass hier die „Geeignetheit“ i.S.d. 10.2.9 LEP NRW der Übernahme bestehender Planungen und Standorte unter anderen fachrechtlichen Gesichtspunkten in Frage steht. Schon auf Grund des im LEP formulierten Grundsatzes 10.2.-9, des Bestandschutzes und des sich aus § 2 EEG ergebenden Abwägungsvorganges für den Ausbau und die Förderung der erneuerbaren Energien ist der Plangeber bei abwägungsfreier Handhabung des Planungsermessens gehalten, diese Standorte und Flächen uneingeschränkt zu übernehmen. Für eine hiervon abweichende Entscheidungsalternative („gegebenenfalls“) ist bei genehmigten Planungen und Standorten deshalb kein Raum.

und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Bauschutzbereichen um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände der Fall. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen.

Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben.

Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienset angewendet wird, welches unterschiedliche Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer

	die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt wird. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der

	Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1033622_010	
Inhalt 2.2.2 Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand (Plankonzept, Seite 22). Vom Plangeber werden ebenfalls Flächen zu Unrecht als Ausschlussflächen betrachtet, die innerhalb eines Abstandes von 2.000 m von Pflichtmeldepunkten um den Verkehrsflughäfen Paderborn Lippstadt liegen. Soweit der Plangeber sich darauf beruft, dass aufgrund einer Verwaltungsvorschrift, vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren vom 18.10.2016 -NfL 1 – 847-16, innerhalb dieses Abstandes zu einem Pflichtmeldepunkt grundsätzlich von einer Gefährdung des fliegenden Flugverkehrs auszugehen ist, wird hierin ausdrücklich betont, dass diese Feststellung nur aufgrund einer Beurteilung im Einzelfall auf der Grundlage eine Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsstation erfolgen kann. Die Verwaltungsvorschrift rechtfertigt es damit nicht, dieses Kriterium als „Ausschlusskriterium“ zu bewerten und diese Flächen vom weiteren Planungsprozess auszunehmen, zumal – wie der Plangeber selber ausführt - Windenergiestandorte innerhalb dieses Bereiches mehrfach zugelassen wurden, ohne dass hierfür Gefahren für den Luftverkehr entstanden. Soweit kommunale Windenergieplanungen und Windenergieanlagen sich bereits innerhalb dieses Abstandes befinden, sollen diese Bestandsflächen und Anlagen ebenfalls im Rahmen des 1. Prüfungsschrittes bewertet werden. Auch insoweit bleiben der Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung aber völlig unklar. Die Ausführungen des Plangebers, die Prüfung könne dazu führen, dass „gegebenenfalls“ dennoch die Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb des Abstandes von 2.000 m zu Pflichtmeldepunkten erfolge, wenn es sich „um mit dem Luftfahrtrecht vereinbare Bestandsflächen bzw. Standorte handele“ (Seite 22) ist	Abwägung Referenz 1033939_020 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur

unverständlich, weil eine derartige Prüfung bereits im Aufstellungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren für die Bestandsflächen bzw. Bestandorte stattgefunden hat und die luftfahrtrechtlichen Kriterien im 1.Prüfungsschritt auch nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme genannt werden. Welche sonstigen Kriterien „gegebenenfalls“ einer Übernahme von wirksamen kommunalen Planungen und genehmigten Standorten für WEA als Windvorranggebiete entgegenstehen könnten, erschließt sich aus der Begründung nicht. Auch insoweit dürfte es – wie oben bereit ausgeführt – unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-3 LEP NRW, des § 2 EEG und des Bestandsschutzes NRW auch abwägungsfehlerhaft sein, derartige Bereiche nicht als Windenergieflächen auszuweisen.

Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand der Fall. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um die Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen.

Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben.

Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienset angewendet wird, welche unterschiedlichen Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt werden. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

	Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der

	Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1033622_011	
Inhalt 2.3 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Freiraum und Umwelt. 2.3.1 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) inkl. 75m Abstand. Ebenso abwägungsfehlerhaft erweist sich der Ausschluss sämtlicher im Regionalplan ausgewiesener BSN-Gebiete von der Windkraftnutzung. Ziel 10.2-8 des LEP i.d.F. der am 30.4.2024 bekannt gemachten 2.Änderung geht davon aus, dass - abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 - Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden können, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. In der Begründung zu Ziel 10.2.-8 führt der LEP aus: „Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN“. Wenn der Plangeber gleichwohl im 2.Planungsschritt sämtliche BSN-Gebiete als „Ausschlusskriterium“ behandelt, widerspricht dies den Zielen des LEP, gerade auch diese Gebiete für die Windenergienutzung zu öffnen und damit dem § 2 EEG Rechnung zu tragen. Dem kann der Plangeber auch nicht mit dem Argument abwägungsfehlerfrei begegnen (Plankonzept, Seite 28), sämtliche BSN-Gebiete könnten wegen ihrer „besonderen Bedeutung für den Biotopverbund“ und den damit verbundenen	Abwägung Referenz 1033939_021 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für die Erreichung des Teilflächenbeitragswertes notwendigen Flächen durch Ausweisungen für WEA an anderer Stelle gewährleistet seien, begegnen. Für FFH-Gebiete ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Errichtung von WEA dort nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, sondern – unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele – auch Vorhaben nach einer Einzelfallprüfung i.S.d. § 34 BNatSchG zugelassen werden können. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE –, ZNER 2020, 142; OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015 – 1 KN 7/13 –, ZNER 2015, 186; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013 – 1 C 11003/12 –, ZNER 2013, 435; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014 – 12 KN 29/13 –, sämtlich juris. Für EU-Vogelschutzgebiete gilt im Grundsatz nichts Anderes. Eine vor kurzem ergangene Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz weist ausdrücklich daraufhin, dass selbst bei erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG WEA-Vorhaben in EU-Vogelschutzgebieten im Rahmen einer Abweichungsprüfung nach den §§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden können. Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG – ZNER 2024, 159. Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auf der Ebene der Regionalplanung allen Natura-2000 Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne Beurteilung und Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Vorrang gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 Satz 1 und 2 EEG) an der Nutzung der erneuerbaren Energien eingeräumt wird. Das vom Plangeber auch an dieser Stelle vorgebrachte Argument (Seite 31), es ständen genügend Potenzialflächen für Windenergiebereiche außerhalb dieser Schutzzonen zur Verfügung, vermag – wie oben bereits ausgeführt – weder den Ausschluss derartiger Flächen aus dem weiteren Planungsprozess zu rechtfertigen noch ist es geeignet, das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu relativieren.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018).

Das LANUV NRW hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. Die BSN umfassen die Flächen der Biotopverbundstufe 1; die räumliche Kulisse der BSN ist im Aufstellungsverfahren des Regionalplans OWL in Einzelfällen angepasst worden.

Für jede einzeln abgegrenzte Fläche der Biotopverbundstufe 1 und 2 ist vom LANUV NRW ein Steckbrief angelegt. Dieser Steckbrief enthält neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel.

Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz

	der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt vom Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung

	und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Die in der Einwendung geforderte Einbeziehung von Natura 2000-Gebieten widerspricht zudem den Festlegungen des LEP NRW sowohl in Ziel 10.6 als auch insbesondere in Ziel 10.2-8. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033622_012	
Inhalt 2.3.2 Naturschutzgebiete inkl. 75m Abstand: Soweit der Plangeber Naturschutzgebiete generell mit einem Ausschlusskriterium belegt, um – so die Begründung (Plankonzept, Seite 29) – „die wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes zu schützen und dabei auch Vorsorge zu betreiben, sowie die Naturwahrnehmung für Bürgerinnen und Bürger in diesen Gebieten sicherzustellen“, ist auch dies abwägungsfehlerhaft. Zwar unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Von den Verboten des BNatSchG und den hierauf beruhenden Schutzgebietsverordnungen können jedoch im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen erteilt werden (§ 67 BNatSchG), weshalb sie nicht generell mit einem „Ausschlusskriterium“ belegt werden können. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE –, ZNER 2013, 443- 449 = juris und vom 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE –, Baurecht 2019, 1418, (1432). Hier hätte der Plangeber sich	Abwägung Referenz 1033939_022 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Die Naturschutzgebiete innerhalb der Planungsregion Detmold sind zu fast vollständigen Anteilen als BSN festgelegt. Gem. Ziel 10.2-8 LEP NRW ist die Festlegung von Vorranggebieten damit nicht zulässig. Unbeschadet dessen, ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der einzelnen Naturschutzgebiete befassen und im Rahmen der nachfolgenden Prüfungsschritte darlegen müssen, inwieweit diese konkret durch Errichtung und Betrieb von WEA beeinträchtigt werden können. Da er dies unterlassen hat, ist der Planentwurf auch insoweit abwägungsfehlerhaft.

BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das LANUV NRW erstellt hat.

Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag "Naturschutz- und Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold", des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018).

Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen, ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine

	Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN / Naturschutzgebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt von dem Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere

	in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW, der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033622_013	
Inhalt 2.3.3 Vorsorgeabstand von 300 m gegenüber Natura-2000-Gebieten und BSLV-Gebieten. Soweit der Plangeber (Seite 30) gegenüber diesen Gebieten wegen ihrer „besonderen Bedeutung“ pauschal einen Vorsorgeabstand von 300 m festlegt, ist dies ebenfalls nicht nachvollziehbar und deshalb abwägungsfehlerhaft. Es handelt sich im Regelfall um großflächige Gebiete, in denen - was die oben genannten Gerichtsentscheidungen (hierzu unter 2.3.1) zeigen - durchaus in Teilbereichen die Errichtung von WEA im Einklang mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete genehmigt werden kann. Dies verdeutlicht auch der Leitfaden Artenschutz NRW aus April 2024 (Modul A), in dem ausgeführt wird: „Was die Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA 2000-Gebietes gibt.“ Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn der Plangeber zu diesen Gebieten pauschal aus Gründen der „Vorsorge“ einen Abstand von 300 m berücksichtigt.	Abwägung Referenz 1033939_023 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Vogelschutzgebiete (VSG) und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden.

	Eine Vorsorgeabstand von zunächst 300 m ist zudem auch zu den im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) angesetzt worden. Im Bereich des VSG Hellwegbörde entspricht die Abgrenzung des BSLV der Abgrenzung des VSG. Im Bereich des VSG Weseraue umfasst die Abgrenzung des BSLV kleinere Teilflächen außerhalb des VSG, die allerdings einen hohen funktionalen Bezug zum VSG Weseraue aufweisen. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten ist fachlich hergeleitet und begründet. Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt acht Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar).

	Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist.

	Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Neben den VSG sind auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) auch für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden. Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche. Auch hier ist damit kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten festgelegt worden. In den Fällen, in denen keine Betroffenheit von windenergieempfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten vorliegt, ist als Vorsorgeabstand analog zu BSN / Naturschutzgebieten ein Pufferabstand von 75 m festgelegt worden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN bzw. auch FFH-Gebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 75 m vermieden, dass der

	Rotor die Fläche des BSN / FFH-Gebietes überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt, zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Bei FFH-Gebieten erfolgte ebenfalls eine gebietsspezifische Festlegung von Pufferabständen, ausgerichtet am Vorkommen windenergieempfindlicher Fledermausarten und - für die wertgebenden Lebensraumtypen charakteristischen - Vogelarten. Im Rahmen der kommunalen Planung können im Einzelfall im Rahmen einer Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033622_014	
Inhalt 2.3.4 Regionalplanerische Waldbereiche: Gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW können regionalplanerische Waldbereiche vom Plangeber für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind die vom Plangeber im Plankonzept angeführten besonderen Schutzbereiche (Seite 32). Der Plangeber hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern sämtliche regionalplanerisch festgesetzten Waldbereiche bei der Festlegung von Windenergiebereichen nicht berücksichtigt. In der Begründung (Seite 37) wird hierzu ausgeführt, dies erfolge „in der Abwägung verschiedener Raumnutzungsansprüche mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip“. Diese Argumente überzeugen nicht. Die Erwägungen des Plangebers (Begründung, Seite	Abwägung Referenz 1033939_024 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Begründung Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente

37), die Inanspruchnahme des Waldes würde zu einer Verstärkung der bereits vorhandenen Raumnutzungskonflikte führen, weil die Bereiche, die aufgrund ihrer Siedlungsstruktur hohe Potenziale für die Windenergienutzung aufweisen – die Kreise Höxter, Paderborn und Lippe – zugleich auch über die höchsten Waldanteile verfügen, und damit das bestehende Ungleichgewicht bei der „Belastung“ mit WEA verstärkt werde, lassen sich regionalplanerisch nicht ausreichend begründen und sind deshalb abwägungsfehlerhaft. Die sich aus Ziel 10.2-2 LEP NRW ergebenden Vorgaben für die Ausweisung von Windenergiebereichen an die regionalen Planungsträger orientieren sich an den naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen in den einzelnen Planungsregionen und weisen dementsprechend - naturgemäß und regionalplanerisch gewollt - erhebliche Unterschiede auf, die sich auf der Ebene der Kreise und Gemeinden fortsetzen. Hierbei wurde innerhalb der Vorgaben für die Planungsregionen aber für je Gemeinde eine Obergrenze von maximal 15 % der Gemeindefläche berücksichtigt, um eine Überforderung einzelner Kommunen auszuschließen (Begründung zu Ziel 10.2-2 LEP). Die Regionalplanung enthält auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung damit selbst schon ausreichend Vorgaben, um Raumnutzungskonflikte auf der interkommunalen Ebene vorzubeugen. Dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen zu einer Verstärkung der vorhandenen Raumnutzungskonflikte führen würde, erschließt sich im Übrigen auch aus der Begründung nicht. Ziel 10.2-6 LEP NRW ermöglicht eine Inanspruchnahme von Waldflächen nur, soweit es sich um Nadelwald und nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Insoweit besagt der Hinweis (Seite 37) auf den hohen Waldanteil in den Kreisen Höxter (29 %), Paderborn (29 %) und Lippe (30 %) nichts darüber, wie groß der Anteil der Waldflächen ist, der in diesen Regionen zusätzlich als Windenergiebereich überhaupt in Betracht käme und geeignet wäre, die – vom Plangeber unterstellten - Raumnutzungskonflikte zu verstärken. Angaben dazu lassen sich weder der Begründung des Planentwurfes noch dem Plankonzept entnehmen. Ebenso wenig kann der komplette Verzicht auf eine regionalplanerische Ausweisung von Waldgebieten für die Windenergie und die Verlagerung auf die kommunale Planungsebene (Begründung, Seite 23) damit begründet werden, dies stärke die kommunale Planungshoheit und sei Ausdruck des Gegenstromprinzips. Das Gegenstromprinzip verlangt lediglich, dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume sich einerseits in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügt, andererseits im Rahmen der Gesamtplanung die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 3 ROG). Sofern Waldflächen bereits auf der kommunalen Planungsebene für die Windenergienutzung geöffnet wurden bzw. genehmigte Standorte in diesen Bereichen bestehen, ist dies als Ausdruck des „Gegenstromprinzips“ bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiebereichen zu berücksichtigen. Es bietet aber keine ausreichende Grundlage

und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023.

Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt.

Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf.

Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Waldreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren. Die Waldanteile der einzelnen Kommunen in der Planungsregion Detmold sind im Regionalplan OWL in der Abb. 10 (Waldanteile) dargestellt.

In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Daher sind gem. Grundsatz 10.2-7 LEP NRW regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten.

Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch

dafür, die Entscheidung, ob Waldflächen für die Windenergie geöffnet werden, auf die kommunale Planungsebene zu verlagern und sich hierzu jedweder Festlegungen zu enthalten. Soweit Ziel F 22 Abs. 2 des Regionalplanes OWL ausführt, dass die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig ist, sofern es sich um Nadelwald handelt und keine sonstigen Schutzgebiete betroffen sind, handelt es sich lediglich um eine Übernahme der bereits im LEP unter Ziel 10.2-6 LEP NRW enthaltenen Vorgaben. Schließlich ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auch an dieser Stelle (Begründung, Seite 23) der Ausschluss jeglicher Waldflächen in der Regionalplanung damit begründet wird, es ständen für die Erreichung der Flächenbeitragswerte genügend Potenzialflächen außerhalb des Waldes zur Verfügung. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Etwas anderes ergibt sich für Waldflächen auch nicht aus dem LEP. Soweit Ziel 7.3.1 LEP NRW die Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen nur ausnahmsweise erlaubte, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderen Stellen verwirklicht werden kann, hat das BVerwG, vgl. BVerwG, Urteile vom 10.11.2022 – 4 A 16.20 und 4 A 15.20 -, jeweils juris, bereits klargestellt, dass es sich um keine endabgewogene „Ziele“ der Raumordnung und Landesplanung handelt, die eine Abwägung auf der Regionalplanungsebene erübrigen würden.

für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar.

Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert.

Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld nach einer überschlägigen Ermittlung zusammen unter 300 ha liegen (bei einem Gesamtpotential von ca. 2.800 ha).

Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen wird. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Die Nichtinanspruchnahme und damit der Schutz des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung hat für den Planungsträger mit Blick auf die vielfältigen Funktionen des Waldes sowie dessen räumliche Verteilung in der Planungsregion im Rahmen der Abwägung ein hohes Gewicht. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass der LEP NRW den Regionalen Planungsträgern die Möglichkeit eröffnet den Wald unter den im LEP NRW definierten

	Voraussetzungen für die Festlegung von Windenergiebereichen in Anspruch zu nehmen, es aber keine Verpflichtung dazu gibt. Neben fachlichen/ raumordnerischen Belangen, stützt der Planungsträger seine hohe Gewichtung auch auf den Wunsch nahezu der gesamten kommunalen Familie in OWL, keine Windenergiebereiche im Wald im Regionalplan OWL festzulegen. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die Interessen der Projektentwickler, Investoren und Grundstückseigentümer an einer Nutzung ihrer Flächen für den Ausbau der Windenergie und den damit verbundenen wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten. eingestellt. Vertrauensschützende Gründe sprechen auch nicht für eine Waldinanspruchnahme, dass die planerischen Überlegungen zum Schutz des Waldes bereits zu Beginn des Planungsprozesses bekannt waren und offen kommuniziert wurden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechende Beschlussvorlage zu den Leitlinien, den Aufstellungsbeschluss und den Entwurfsbeschluss. In die Abwägung wurde auch eingestellt, dass in der Planungsregion bereits eine Vielzahl von Projekten und Zulassungsanträgen gibt, die häufig schon einen sehr weitgehenden Vorbereitungs- und Bearbeitungsstand erreicht habe. Die durch die Planung entstehenden Vermögensschäden, wirtschaftlichen Nachteile und reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden dabei nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planungskonzeptes. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass im Rahmen der kommunalen Positivplanung durchaus noch Realisierungsperspektiven für diese Projekte und Vorhaben auf der nachfolgenden Planungsebene offen sind. Somit kein genereller Ausschluss des Waldes im Regionalplan OWL vorgenommen wird. Rechtskräftige kommunale Positivplanungen bleiben zudem bestehen. In den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 10.2-6 wird ausgeführt, dass die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen (überlagernd festzusetzen). Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden. Des Weiteren wird ausgeführt:

	„Mit Öffnung von rund 340 000 Hektar Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen, bilden die Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.“ Hohe Waldanteile weisen dabei neben der Planungsregion Arnsberg auch die Planungsregion Köln auf. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke,

	Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. (Hinweis: Aufgrund von Einwendungen im Beteiligungsverfahren soll die Regelungen zum Repowering dahingehend geändert werden, dass die Bindung, dass der Neustandort in wesentlichen Flächenanteilen den Altstandort nutzt, entfällt) Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger damit die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Dieses ist aus Sicht des Planungsträgers eine sachgerechte und angemessene Abschtung des planerischen Vorgehens auch mit Blick auf eine erforderliche Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung auf den nachfolgenden Planungsebenen. Nach Ansicht des Planungsträger entspricht es dem Kern des Gegenstromprinzipes, dass der Regionalplan den Kommunen einen ausreichenden Planungsspielraum eröffnet. Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht des Planungsträgers gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutz- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes, umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten Flächenkulisse den Ausbau der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern.

	Gerade auf kommunale Ebene die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sowie insbesondere der landschaftsgebundenen Erholung sachgerecht erfasst und berücksichtigt werden. Hingewiesen wird zudem auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW. Danach werden die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. In diesen Zusammenhang wird auch zu überprüfen sein, ob in welchem Umfang und an welchen Standorten eine Waldinanspruchnahme zukünftig erforderlich sein könnte. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Dem Bedenken wird dahingehend entsprochen, dass in der Planbegründung zur Klarstellung Ergänzungen aufgenommen werden.
1033622_015	
Inhalt 3. Prüfschritt 3: Umfassung von Ortschaften (Plankonzept, Seite 41 ff). Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass auf der 3. Stufe des Abwägungsvorgangs Flächen von der WEA-Nutzung wegen einer unzumutbaren Umfassungswirkung abwägungsfehlerfrei ausgeschlossen wurden. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine „Einkreisung“, geschweige denn eine nur bandartige Struktur in besonders gelagerten Einzelfällen überhaupt bei der Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie relevant sein kann, ist in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt. Der Plangeber muss sich aber jedenfalls im Einzelnen mit der Frage auseinandersetzen, welcher städtebauliche Aspekt durch eine solche Bandstruktur konkret berührt sein kann, nach welchen allgemeinen, städtebaulich gerechtfertigten Kriterien eine entsprechende Bewertung vorzunehmen ist und weshalb sie im konkreten Fall ausschlaggebend sein soll - Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 zur kommunalen Flächennutzungsplanung. Sofern Grundsatz 10.2-11 LEP NRW bestimmt, dass die Belange der Kommunen bei der Festlegung von Windenergiebereichen besonders in den Blick genommen werden müssen und hierbei eine Überlastung der Kommunen durch eine umfassende Wirkung von WEA berücksichtigt werden muss, ist nicht ersichtlich, welche	Abwägung Referenz 1033939_025 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Siedlungen durch die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. In der aktuellen Rechtsprechung des 8. Senates des OVG NRW zu Aussetzungsverfügungen gem. § 36 LPlG finden sich dabei eindeutige Belege dafür, dass ein solches Planungsziel Gegenstand raumordnerischer Planungen sein kann. So führt das OVG NRW beispielsweise in dem Urteil vom 05. Februar 2025 (8 B 1091/24 AK) folgendes aus: „Vielmehr bleiben Fallkonstellationen denkbar, in denen nach dem Plankonzept in Aussicht genommene Vorrangbereiche im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 ROG bei Verwirklichung eines

Maßstäbe der Plangeber hier für die Annahme einer „umfassenden Wirkung“ anwendet. Soweit dies damit begründet wird, die Prüfung einer „Umfassungswirkung“ diene der „Vorsorge“ zum Schutz und zur Erhaltung des Landschafts- und Ortsbildes, wäre hierfür eine das gesamte Landschaftsbild einbeziehende, m.a.W. eine 360 – Grad Betrachtung erforderlich. Der Plangeber hat sich hier aber ausschließlich an einem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von Januar 2013 orientiert, dass die UmweltPlan GmbH Stralsund für das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erstellt hat. Hier wurde nur ein Gesichtsfeld von 180 Grad berücksichtigt – das für die Beurteilung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausschlaggebend sein kann - und eine Umfassungswirkung bejaht, wenn nicht mindestens ein Korridor des Gesichtsfeldes von 60 Grad zu WEA freigehalten wird (Plankonzept, Seite 41). Auch dies soll nach dem Plankonzept aber nicht alleinige Beurteilungsgrundlage sein. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung soll – so der Plangeber - nicht anhand eines rein mathematischen Vorgehens erfolgen, sondern „planerische Kriterien unter Würdigung des konkreten Einzelfalles in den Blick nehmen und die vorhandene Vorbelastung für jeden Ortsteil“ berücksichtigen. Eine derartige Bewertung hätte nach Anwendung der Ausschlusskriterien auf der 4. Stufe im Rahmen einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung stattfinden müssen (Planbegründung, Seite 9). Dass eine solche Einzelfallbewertung stattgefunden hat, lässt sich dem Plankonzept aber nicht entnehmen. Die Ausführungen zum Prüfungsschritt 4 beschränken sich auf zwei Absätze, in denen eine mögliche „Umfassungswirkung“ von WEA nicht thematisiert wird. Es wird damit nicht einmal ansatzweise deutlich, ob, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß die Anwendung dieses Kriteriums zu einer Reduzierung der zuvor für die Windenergie als geeignet beurteilten Bereiche geführt hat. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass das o.g. genannte Gutachten aus dem Jahre 2013 stammt, somit völlig veraltet ist. Es wird dem heutigen Stand der Gesetzgebung nicht gerecht. Denn die Flächenanforderungen des EEG und des WindBG erfordern im Ergebnis nichts Anderes als eine Verabschiedung von diesem Ausschlusskriterium. Das gesetzliche Konzept geht von einer „flächenhaften Bebauung“ des Außenbereichs mit Windenergieanlagen aus, vgl. dazu OVG Koblenz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG -, ZNER 2024, 159, sodass nach dem gesetzlichen Leitbild der Anblick von WEA von jedem Betrachtungspunkt aus zumutbar ist und unter dem Gesichtspunkt einer irgendwie gearteten „Vorsorge“ nicht ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen hat auch das OVG NRW, vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 und vom 26.09.2024 – 22 B 727/24.AK -, juris, erhebliche Zweifel daran geäußert, ob das o.g. Gutachten zur Beurteilung einer Umzingelungswirkung überhaupt geeignet ist, weil es auf die Küstenregion zugeschnitten ist und auf den Landschaftsraum einer Mittelgebirgsregion (im Streitfall: Wittgensteiner Land) nicht ohne weiteres übertragbar ist. Für die Planungsregion OWL, die wesentlich

Vorhabens außerhalb des Vorrangbereiches nicht mehr im Einklang mit den Planungsleitlinien stünde und deshalb beispielsweise verkleinert oder verschoben werden müsste. Beispielsweise mag ein durch Planungsleitlinien vorgegebenes Planungsziel eine Umfassung von Ortslagen zu vermeiden und der Bevölkerung freie Sichtachsen zu erhalten“

Im Sinne einer vorsorgenden, konfliktminimierenden bzw. konfliktvermeidenden Regionalplanung gem. § 1 ROG, mit Blick auf einen Ausgleich unterschiedlicher Ansprüche an den Raum und eine nachhaltige Raumentwicklung sollen freie Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt) regionalplanerisch gesichert werden. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die raumordnerischen Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Planungsüberlegungen eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort (drohender Funktionsverlust) und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Diese vorsorgende planerische Sicherung reicht damit bewusst weiter, als die gesetzlich geregelte Frage, ob eine optisch bedrängende Wirkung von der Windenergieanlage ausgeht oder nicht bzw. ob erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen zu erwarten sind.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer nachvollziehbaren, transparent dargelegten Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Ausgangspunkt dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013. In die Überlegungen einbezogen wurde auch die Aktualisierung des Gutachtens aus dem Jahr 2021. Mit Blick auf die Aktualisierung des Gutachtens geht der Planungsträger davon aus, dass dieses sich als Ausgangspunkt für die Ermittlung und Umfassung der Siedlungen im Planungsraum weiter eignet. Er macht sich die darin niedergelegten Planungsvorstellungen zu den Freihaltebereichen zu eigen und sieht darin eine geeignete Operationalisierung des Planungszieles im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gemäß der o.g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und unzumutbare Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von Windenergieanlagen zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder

durch das Wiehen- und Wesergebirge, das Ravensberger Hügelland, das Lipper Bergland und den Teutoburger Wald geprägt wird, dürfte im Ergebnis nichts anderes gelten.

gesprengt" wird. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Siedlung, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2×120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dieses ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum für die Beurteilung einer umfassenden Wirkung wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Siedlung festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Bei der Begrenzung des Prüfbereiches für Bewertung der Umfassungswirkung wurde die Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen berücksichtigt, bei der die Entfernung zur betroffenen Siedlung eine zentrale Rolle spielt. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Bei der Abgrenzung des Prüfraumes hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen und, dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt. Zur Herleitung des Abstandes wird ferner auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Neben der im v.g. Gutachten dargelegten Herleitung des Betrachtungsraumes von 2,5 km ist es ein gewichtiges Planungsziel, diese siedlungsnahen Teilräume vor einer vollständigen technischen Überformung durch Windenergieanlagen zu schützen und einzelne Bereiche für die Entwicklung anderer Raumnutzungen und -funktionen offen zu halten. Neben dem Auftrag zum Konfliktausgleich stützt sich dieses Planungsziel auf den Sicherungs- und Ordnungsauftrag der Raumordnung gem. § 1 ROG.

Im Sinne eines Screenings wurden der gesamte Planungsraum systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Siedlungen wurde dann eine

	Einzelfallprüfung mit Blick auf die Ebene des Regionalplans durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sichtbehindernde Bewuchs z.B. durch Wald, die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Verkehrs- und Leitungstrassen. Mit Blick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der Methodik und der Entscheidungen werden der Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL weitere Erläuterungskarten beigelegt, aus denen ersichtlich wird, für welche Siedlungen eine Prüfung der Umfassung vorgenommen worden ist, wo der geometrische Mittelpunkt der Siedlung gesetzt wurde, welche Freihaltekorridore sich ergeben und wo mögliche Vorbelastungen und Sichtbehinderungen z.B. durch Wald und Leitungen erwartet werden können. Zudem erfolgen Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien für den Planungsraum für sachgerecht. Neben der Einzelfallprüfung hat der Planungsträger berücksichtigt, dass große Teile von OWL, ähnlich wie Mecklenburg-Vorpommern, nur eine geringe Höhenentwicklung aufweisen. Dieses gilt z.B. für weite Teile der Kreise Minden-Lübbecke, Höxter, Paderborn und Gütersloh. Das gewählte Vorgehen mit Blick auf die abschließende Beurteilung einer umfassenden Wirkung ist methodisch diesem Prüf- und Planungsschritt zuzuordnen und nicht Bestandteil des Arbeitsschrittes 4. Er ist eindeutig von der Einzelfallprüfung im Arbeitsschritt 4 abzugrenzen, welcher andere raumordnerische Belange in den Blick nimmt. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. In seine abwägende Entscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass innerhalb der planerisch gesicherten Freihaltebereiche Flächen liegen, die nach den sonstigen Kriterien des Planungskonzeptes für die Windenergie geeignet sind und dann entfallen. Projektentwicklern und Investoren sind vor dem Hintergrund der bisherigen Privilegierung der Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB z.T. bereits erhebliche Aufwendungen und Kosten für die Vorbereitung von Genehmigungsverfahren entstanden bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Strom die aller Voraussicht nach hinfällig werden. Gleiches gilt für die nicht mehr zu erzielenden Erlöserwartungen von Grundstückseigentümern aus Grundstücksverkäufen oder Verpachtungen. Darüber hinaus wurde in die abwägende Entscheidung auch der Umstand mit

	einbezogen, dass viele Anträge auf Genehmigung bereits einen weitreichenden Stand im Genehmigungsverfahren erlangt haben. In die Abwägung hat der Planungsträger vor dem Hintergrund des § 2 EEG auch eingestellt, dass nach dem Plankonzept für die Windenergie geeignete Bereiche nach diesem Prüfschritt nicht Eingang in die abschließenden Festlegungen des Regionalplans OWL finden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien wird mit Blick auf die Erreichung/ die Überschreitung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW für die Planungsregion Detmold durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung getragen. Der Flächenbeitragswert gem. LEP NRW kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die innerhalb der planerisch angestrebten Freihaltebereiche liegen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Region in den vergangenen Jahren bereits einen substantiellen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet hat und weiter leisten wird. In diesem Zusammenhang wird auf die verschiedenen kommunalen Positivplanungen sowie die hohe Anzahl an genehmigten und in Bau befindlichen Windenergieanlagen hingewiesen. Neben der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse stehen für den Ausbau der Windenergie zudem kommunal gesicherte Flächen für die Windenergie zur Verfügung, die nicht Eingang in die Flächenkulisse des Regionalplans OWL gefunden haben. Vor dem Hintergrund der sich vollziehenden sehr dynamischen Ausbausituation und der regionalen Rahmenbedingungen zum angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien wird der Sicherung der im Plan definierten Freihaltebereiche ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche in diesen Teilflächen im Regionalplan OWL. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung und Bewertung der Umfassung von Siedlungen berücksichtigt auch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Dem Bedenken, dass die zugrunde gelegten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen, wird mit Verweis auf das Plankonzept, den Abwägungsvorgang und die darin berücksichtigten aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen widersprochen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsträger auch abwägend berücksichtigt, dass Kommunen selbst entscheiden können, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt

	dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Ein solches Vorgehen entspricht der ebenenspezifischen Konfliktbewältigung und Konfliktminimierung. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1033622_016	
Inhalt 4. Prüfschritt 4: Planerische Abgrenzung, Einzelfallbeurteilung (Seite 43). Soweit auf dieser Ebene im Rahmen der Einzelfallbeurteilung genehmigte Windenergiestandorte in Windenergiebereiche nur übernommen wurden, wenn sie zu diesen ein maximalen Abstand von 500 m, eine Gesamthöhe von mindestens 100 m aufweisen vor dem Jahre 2000 genehmigt wurden, sind diese Auswahlkriterien nicht abwägungsfehlerfrei begründet worden. Zur Begründung eines maximalen Abstandes von 500 m wird an anderer Stelle des Planungskonzeptes (Seite 8) ausgeführt, dass ein räumlich funktionaler Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG nur dann angenommen werden könne, wenn die Anlagen untereinander einen Abstand haben, der höchstens der 2 -fachen Gesamthöhe der Referenzanlage (hier: 250 m) entspricht. Das ist unzutreffend. § 2 Abs. 5 UVPG stellt auf einen funktionalen, nicht räumlichen Zusammenhang der einzelnen Windenergieanlagen ab, der auch über diesen Abstand hinaus bestehen kann. Ein Repowering ist im Übrigen zulässig, wenn zwischen Alt- und Neuanlage ein Abstand eingehalten wird, der dem 5-fachen der Gesamthöhe der Neuanlage entspricht (§ 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG). Wenn ein „funktionaler Zusammenhang“ zwischen Alt- und Neuanlage an dieser Stelle vom Gesetzgeber erst bei einem Überschreiten der 5-fachen Gesamthöhe verneint wird, ist nicht nachvollziehbar, warum dies vom Plangeber bereits verneint wird, wenn einzelne Bestandsanlagen zu Windenergiebereichen einen Abstand von > 2 H aufweisen. Ebenso wenig überzeugt das Argument, bestehende Windenergiestandorte seien im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nur dann zu berücksichtigen, wenn diese nach dem Jahre 2000 errichtet wurden, weil dies dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW entspreche (Plankonzept, Seite 9). In der Begründung zu diesem Grundsatz wird lediglich ausgeführt, dass bereits genutzte Standorte anders beurteilt werden können, z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Es kann aber an dieser Stelle im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nicht außen vorgelassen werden, ob ein Repowering dieser Anlagen möglich ist und gegebenenfalls entsprechende	Abwägung Referenz 1033939_026 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest. Gem. Leitlinie L 2 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, sollen bei der Festlegung von Windenergiebereichen sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen als auch neue Flächen berücksichtigt werden. Entsprechend der Leitlinie L 3 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept soll die Übernahme bestehender Windenergiestandorte anhand eines einheitlichen Kriteriensets für den gesamten Planungsraum erfolgen. Die im Rahmen des vierten Prüfschrittes vorgenommene Einzelfallbeurteilung von angrenzenden genehmigten Windenergiestandorten trägt den v. g. Leitlinien Rechnung und zielt explizit auf die Bestandssicherung von zum Zeitpunkt der 1. Änderung des Regionalplans OWL genehmigten Windenergiestandorten ab. Im Übrigen ist es entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung sachgerecht, dass bei der Übernahme geeigneter Windenergiestandorte eine typisierende Betrachtung erfolgt. Bei der typisierenden Betrachtung der Geeignetheit geht der Planungsträger davon aus, dass die Standorte, die nach dem Jahre 2000 genehmigt wurden

Genehmigungsanträge schon gestellt wurden. Das alleinige Abstellen auf die voraussichtliche Restlaufzeit der Bestandsanlage ist deshalb abwägungs-fehlerhaft.	und bereits heute eine Höhe von über 100 m aufweisen auch zukünftig für moderne, leistungsstarke Anlagen und einen möglichst uneingeschränkten Betrieb geeignet sind. Der Planungsträger hat dabei auch die rechtlichen Grundlagen zur Zulässigkeit von Repoweringvorhaben in die Abwägung mit einbezogen. Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist. Diese Regelung im BImSchG ermöglicht, dass Windenergieanlagen auch außerhalb der im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche bis zu dem gesetzlich normierten Stichtag im Rahmen eines Repoweringverfahrens genehmigt und errichtet werden können. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung dafür, dass alle bestehenden Windenergieanlagen regionalplanerisch gesichert werden sollen. Auch ohne die Übernahme/ Einbeziehung aller derzeit nicht berücksichtigten Einzelstandorte in den Regionalplan OWL kann der im Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebene Flächenbeitragswert für die Planungsregion Detmold erreicht werden. Ergänzend wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die bereits vorhandenen Standorte über die aktuellen Regelungen im BImSchG zum Repowering hinaus, durch die kommunale Bauleitplanung langfristig zu sichern. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 5 UVPG bei der Geeignetheitsprüfung zur Übernahme bestehender Windenergiestandorte lediglich als Ausgangspunkt zur Festlegung planerischer Kriterien gedient hat. Die Geeignetheitsprüfung wurde dabei nicht mathematisch, sondern anhand planerischer Maßstäbe durchgeführt. Im Hinblick auf die bessere

	Nachvollziehbarkeit erfolgen jedoch diesbezüglich klarstellende Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass für bestehende Anlagen außerhalb der festgelegten Windenergiebereiche nach dem 31.12.2030 kein Repowering mehr erfolgen kann, wenn diese Standorte nicht durch eine kommunale Positivplanung gesichert worden sind. Ein Betrieb der Anlagen ist darüber hinaus aber weiterhin im Rahmen der Genehmigung und der Vorgaben des BImSchG zulässig und möglich. Auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes besteht bis zum 31.12.2030 für die Betreiber, Investoren, Grundstückseigentümer und Projektentwickler die Möglichkeit, das Repowering ihrer bestehenden Anlagen im Rahmen des BImSchG immissionsschutzrechtlich abzusichern. In die Abwägung hat der Planungsträger auch eingestellt, dass einzelne Anlagen nach dem 31.12.2030 ggf. zurückgebaut werden müssen. Die dadurch entstehenden Vermögensschäden und die dann reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planungskonzeptes, zumal für den Rückbau der Anlagen bereits im Zuge der Genehmigung/ Umsetzung der Baumaßnahme Sicherheiten beizubringen waren. Die Aufwendungen für den Rückbau bestehender Anlagen sind damit Teil der wirtschaftlichen Kalkulation zum Zeitpunkt des Baus und stellen damit kein unabsehbares Risiko dar. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Einbeziehung weiterer bestehender bzw. genehmigter Anlagenstandorte sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Planungsträger in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Inhalt

5. Prüfschritt 5: Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltprüfung: Soweit im Plankonzept ausgeführt wird, im Rahmen der Umweltprüfung habe eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen, insbesondere eine Artenschutzprüfung sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stattgefunden, deren Ergebnisse in das Plankonzept eingeflossen seien, kann sich dies - soweit es Natura-2000 Gebiete angeht – nur auf die zu diesen Gebieten gebildeten Schutzabstände beziehen, denn die Gebiete selbst wurden bereits im 2. Prüfschritt als Ausschlussgebiete bezeichnet. Abgesehen davon, dass ein pauschaler Ausschluss dieser Gebiete ohne Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele schon abwägungsfehlerhaft ist (s.o.), fehlt es auch an einer abwägungsfehlerfreien Begründung für die gewählten Mindestabstände für diese Gebiete. Im Plankonzept wurde ausgeführt, dass bei den Schutzgebieten der zunächst gewählte pauschale Vorsorgeabstand von 300 m – der ohnehin jeglicher planerischen Rechtfertigung entbehrt (s.o.) - gebietsspezifisch aufgrund der Umweltprüfung teilweise auf 500 m erhöht wurde (Seite 30), teilweise bei den Schutzgebieten als Ergebnis der Umweltprüfung differenzierte Abstandswerte von 75 bis max. 500 m definiert wurden (Seite 31). Dem Umweltbericht (Seite 135 ff) lässt sich zwar entnehmen, dass die Anpassung der Schutzabstände bei diesen Gebieten unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele erfolgte. Es fehlt aber jede nachvollziehbare Begründung, welche gebietsspezifischen Erhaltungsziele bei den einzelnen Schutzgebieten berücksichtigt wurden und warum und in welchem Umfang diese eine Anpassung des zunächst vom Plangeber berücksichtigten Vorsorgeabstandes von 300 m erforderten. Soweit es den Artenschutz betrifft, wird im Plankonzept ausgeführt, dass hierbei alle vorliegenden Datenquellen berücksichtigt wurden, die in ihrer Qualität als auch Aktualität geeignet sind. Hinsichtlich des dort genannten Auswertungstools des LANUV (LANUV-Tool), geht das Planungskonzept selber davon aus, dass hiermit eine konkrete Verortung von Brutstandorten nicht möglich ist. Ob die im Umweltbericht genannte Berücksichtigung von Daten der Naturschutzverbänden, biologische Stationen, Naturschutzverbänden und die Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de geeignet und ausreichend ist, um Nahbereiche von Brutstandorten i.S.d. § 45b Abs. 2 BNatSchG aus den ermittelten Potenzialflächen ausschließen zu können, erschließt sich aus dem Plankonzept nicht. Insbesondere ergibt sich hieraus nicht, dass diese Daten eine ausreichende Datenaktualität i.S.d. Leitfadens Artenschutz NRW 2024 (Modul A) aufweisen.

Abwägung**Referenz**

1033939_027

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen, oder Flächen die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Die Methodik ist im Umweltbericht, Anhang B (Natura 2000 – Vor- und Verträglichkeitsprüfungen) ausführlich beschrieben.

Die Vorgehensweise in Bezug auf FFH-Gebiete stellt sich verkürzt wie folgt dar:

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf charakteristische Arten der FFH-Gebiete im Vorfeld auszuschließen, wurden individuelle Schutzabstände zu den jeweiligen Gebieten in Abhängigkeit von ihren gebietsspezifischen Erhaltungszielen definiert. Dies erfolgte anhand der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (LRT) und einer Prüfung auf ihre Windempfindlichkeit.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt also von den FFH-Gebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum, um potenzielle indirekte erhebliche Beeinträchtigungen von LRT durch eine

	vorgezogene umweltplanerische Optimierung der neuen Windenergiebereiche direkt ausschließen zu können. Hierzu sind folgende Arbeitsschritte durchgeführt worden: Schritt 1 - Recherche der zu betrachtenden LRT: Schritt 2 - Auswertung der LRT in Bezug auf ihre charakteristischen Arten: Schritt 3 - Festlegung von Mindestabständen der WEB zu den FFH-Gebieten: Es wurden drei Fallkonstellationen festgelegt, die für alle FFH-Gebiete des Planungsraums sowie die im 500m-Umkreis befindlichen Gebiete der angrenzenden Bundesländer und Regierungsbezirke angewendet wurden: 1. Fall: Wenn der Standarddatenbogen weder Vogel- noch Fledermausarten mit Kollisionsrisiko oder Störungsempfindlichkeit im Schutzzweck enthält, noch LRT, deren charakteristische Vogel- oder Fledermausarten als kollisionsgefährdet oder störeffindlich eingestuft werden, gilt der Mindestabstand von 75m zwischen FFH-Gebieten und WEB. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser FFH-Gebiete sind damit ausgeschlossen. 2. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten um kollisionsgefährdete Vogelarten, so wird bei WEA-Standorten im Nahbereich dieser Vorkommen, gemäß BNatSchG, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unterstellt. In der Anlage 1 zum BNatSchG wird der Nahbereich mit maximal 500m angegeben. Wird dieser Abstand eingehalten, ist eine signifikante Tötung nicht unmittelbar zu unterstellen. 3. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten der LRT oder den Zielarten des FFH-Gebietes um Fledermausarten, für die kein zentraler Prüfbereich – vergleichbar mit den Vogelarten – definiert ist, wird der generelle 75m-Abstand um die FFH-Gebiete als Ausschlusskriterium festgelegt. Zusätzlich wird ein geringer zusätzlicher Sicherheitsabstand von 25m berücksichtigt, da insbesondere Waldfledermausarten durch Rotoren im Waldrandgebiet gestört sind. Insgesamt wird ein Mindestabstand von 100m zu FFH-Gebieten mit Relevanz für Fledermäuse eingehalten. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten erfolgte gemäß dem folgenden methodischen Ansatz: Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen, in der Regel eine Pufferzone von 300 m,

	naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets, ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten, ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt 8 Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar). Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind:

	Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist. Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen-, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen.

	Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH- und Vogelschutzgebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes, vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität, geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret, die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

	Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart, betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten, liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich, zwischen 350m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt Die Datengrundlagen der Avifaunadaten sind gemessen an ihrer Aktualität und Qualität über eine Bewertungsmatrix in drei Einstufungen unterteilt worden. In die höchste Stufe (Stufe 1) sind Nahbereiche zu Brutnachweisen oder Brutverdachtsfällen, die ab 2019 erfasst wurden, eingestuft. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, nach derzeitigem Kenntnisstand, voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden. Die Einstufung in die Stufe 2 setzt sich aus den zentralen Prüfbereichen, der Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle ab 2019 und den Nahbereichen älterer (vor 2019) Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle zusammen. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter der Berücksichtigung fachlich anerkannter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden. Bei der Einstufung in die Stufe 3 wird davon ausgegangen, dass keine belastbaren Hinweise auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Die Methodik ist ausführlich im Umweltbericht und insbesondere im Anhang A (Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche) beschrieben. Die Festlegung der Vorsorgeabstände erfolgt auch mit Blick auf die Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete.

	Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll. In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz, als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9.September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfes sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Die Festlegung von Vorsorgeabständen zielt zum einen darauf ab, im Sinne der geplanten Regelungen Standorte mit geringem Konfliktpotential zu identifizieren. Zugleich dient die Vorgehensweise auch dem Artenschutz, da nach der Zielsetzung der Festlegung von Beschleunigungsgebieten hier (nur) eine vereinfachte Prüfung erfolgt. Die Berücksichtigung der fachlich definierten Vorsorgeabstände im Planungskonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL schließt nicht aus, dass z.B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen

	oder Artenschutzprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können bzw. dies fachrechtlich zulässig ist. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033622_018	
Inhalt 6. Erreichen der Flächenbeitragswerte: Soweit in der Planbegründung ausgeführt wird (Seite 9), mit der Ausweisung von Windenergiebereichen in einer Größenordnung von 14.100 ha werde der mit Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegte Flächenbeitragswert für die Planungsregion von 13.888 ha um ca. 2 % überschritten, sodass sogar die Möglichkeit bestände, einzelne Windenergiebereiche zu streichen oder zu reduzieren, verkennt der Plangeber, dass es sich bei den Flächenbeitragswerten um Mindestwerte handelt. Es ist deshalb abwägungsfehlerhaft und mit § 2 EEG nicht zu vereinbaren, wenn als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse sich die Überlegungen des Plangebers allein darauf beschränken, wie die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass der als „sachgerecht“ beurteilte und lediglich aus Gründen der „Vorsorge“ angenommene Puffer von 2 % ohnehin nicht ausreichend ist, weil sich in Genehmigungserfahren regelmäßig erweist, dass Teile von ausgewiesenen Vorranggebieten aus bisher nicht berücksichtigten Gründen eben nicht mit WEA bebaubar sind. Mit Blick darauf, dass nach dem LANUV-Fachbericht 142 aus Mai 2023 in der Planungsregion OWL ein Flächenpotenzial von 27.412 ha besteht, dass den als Minimum auszuweisenden Flächenbeitragswert um mehr als 100 % übersteigt, hätte der Plangeber in seine Überlegungen einbeziehen müssen, ob unter Berücksichtigung des § 2 EEG nicht mehr Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, zumal – wie oben bereits am Beispiel Lichtenau verdeutlicht wurde – Gründe der „Akzeptanz“ in der Bevölkerung dem nicht entgegenstehen.	Abwägung Referenz 1033939_028 Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden,

	unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des

	regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der

	Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Anregung einer Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass

	erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.
1033669_005	
Inhalt III. hilfsweise: weitere Abwägungsfehler des vorliegenden Planentwurfes: Ungeachtet dessen, dass der Planentwurf sich schon wegen Nichteinbeziehung der vorgenannten Flächen als abwägungsfehlerhaft erweist, weist er auch noch in weiterer Hinsicht beachtliche Abwägungsfehler auf. 1. Prüfschritt 1: Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und Bestandsanlagen (Plankonzept, Seite 5 ff). Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind nach Grundsatz 10.2.-9 LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Bereits genutzte Standorte können hierbei mit Blick auf das Alter der Anlagen und der sich daraus ergebenden Prognose für eine Restlaufzeit anders beurteilt werden. Es erschließt sich nicht, warum im 1. Prüfungsschritt davon ausgegangen wird, dass Flächen, die mit einer Höhenbeschränkung von weniger als 100 m belegt sind, nicht dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen und kommunale Windenergieplanungen mit derartigen Höhenbeschränkungen bei der Erfassung der Bestandssituation deshalb nicht berücksichtigt werden können (Seite 6). Eine zukünftige Nutzung dieser Flächen durch den Stand der Technik entsprechende Anlagen im Wege des Repowering wird – bei entsprechender Größe – hierdurch nicht ausgeschlossen, zumal bestehende kommunale Höhenbeschränkungen mit Ziel 10.2-3 LEP NRW nicht vereinbar sind und	Abwägung Referenz 1033939_015 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Ziel 10.2-3 des LEP NRW sieht vor, dass Höhenbeschränkungen mit den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden. Hierbei steht einer Anrechenbarkeit der Flächen nichts entgegen, sofern sichergestellt ist, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des "Wind-an-Land-Gesetzes" vom MHKBD NRW und vom MWIKE NRW verwiesen.

Genehmigungsvorhaben ohnehin nicht mehr entgegengehalten werden können. Warum unter diesen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Nutzung durch die Windenergie auf diesen Flächen – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 6) – „auch im Hinblick auf technologische Entwicklungen perspektivisch nicht möglich“ ist, erschließt sich nicht und wird auch nicht näher begründet. Ein sachlicher Grund, warum diese Flächen – im Gegensatz zu den sonstigen wirksamen Konzentrationszonenplanungen und Positivplanungen - nicht als geeignete Standorte zukünftiger WEA berücksichtigt wurden, ist deshalb nicht erkennbar.	
1033669_006	
Inhalt 2. Prüfschritt 2: Identifizierung neuer Flächen (Plankonzept, Seite 10 ff). Der Planentwurf ist abwägungsfehlerhaft, sofern auf dieser Ebene – so der Plangeber - „Ausschlusskriterien“ unter Beachtung von Grundsätzen der Raumordnung und den Vorgaben des LEP entwickelt wurden. Der Plangeber (Seite 10) geht zwar davon aus, dass auf den mit Ausschlusskriterien belegten Flächen nicht zwingend davon auszugehen sei, dass dort aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen keine WEA zugelassen werden können, es sich also um „weiche Tabuzonen“ handelt, die einer Abwägung zugänglich sind. In der Begründung (Seite 9) wird in diesem Zusammenhang auf die „fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten“ verwiesen, die mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen „unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten“ eröffnen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass hinsichtlich dieser Kriterien eine umfassende, abwägungsfehlerfreie Prüfung stattgefunden hat. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes anzumerken:	Abwägung Referenz 1033939_016 Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die allgemeinen Bedenken gegen die Abwägung im Zusammenhang mit Prüfschritt 2 werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Bedenken stützen, in den nachfolgenden ID's 1033939_017 bis 1033939_024 abgewogen.
1033669_007	
Inhalt 2.1 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung (Plankonzept, Seite 11 ff). 2.1.1 Wohngebäude im Siedlungszusammenhang inkl. 1.000 m Abstand. Den gegenüber Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000 m hat der Plangeber im Plankonzept mit einer Reihe von Argumenten - dem	Abwägung Referenz 1033939_017 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung

immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegebot, dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme (Seite 11), mit einer Schutz- und Pufferfunktion dieses Freiraumes gegenüber visuellen Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbildes, zukünftigen Raumansprüchen für eine Siedlungserweiterung und der Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem angestrebten Ausbau der Windenergie (Seite 12) – begründet. Ungeachtet dessen, dass unklar bleibt, welches dieser Kriterien für den Abwägungsvorgang letztlich ausschlaggebend war bzw. wie sie untereinander gewichtet wurden und sie sich jedenfalls teilweise untereinander widersprechen, ist jedenfalls keines dieser Argumente in der Lage, einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei zu begründen. Mit Blick auf das immissionsschutzrechtliche Vorsorgegebot ist die Abwägung fehlerhaft, soweit der Plangeber einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber allen Wohnnutzungen im Innenbereich festlegt, ohne hierbei nach der Art der Wohnnutzung näher zu differenzieren. Der Plangeber darf sich nicht über grundlegende Differenzierungen des Städtebaurechts sowie die Gebietstypisierung der Baunutzungsverordnung hinwegsetzen und bewohnten Bereichen einen einheitlichen Immissionsschutzanspruch zu ordnen, obwohl die grundsätzlich verbindliche TA-Lärm hier Unterschiede von bis zu 10 dB(A) zwischen reinen Wohngebieten (WR) und Mischgebieten (MI) vorsieht. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.06.2024 - 22 B 286/24.NE -, ZNER 2024,362 unter Bezugnahme auf das Urteil vom 20.01.2020 - 2 D 100/17 -, ZNER 2020, 142. Ebenso wenig kann ein Mindestabstand von 1.000 m zu jeder Wohnnutzung im Innenbereich abwägungsfehlerfrei mit dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme begründet werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dieses Gebot „im Regelfall“ nicht verletzt wird, wenn zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein Abstand eingehalten wird, der der zweifachen Höhe der Anlagen entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB), was unter Berücksichtigung einer Referenzanlage von 250 m lediglich einen Abstand von 500 m erfordern würde. Warum im Planbereich unter Berücksichtigung des „Vorsorgegrundsatzes“ eine Verdoppelung dieses Abstandes geboten ist, wird im Plankonzept nicht begründet. Dieser erschließt sich auch nicht, weil die Rechtsprechung für eine Abweichung von § 249 Abs. 10 BauGB „eine vom Regelfall abweichende Bewertung unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles“ erfordert, die im Planaufstellungsverfahren gar nicht geleistet werden kann und deshalb dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss. Insoweit können unserer Auffassung nach unter dem Gesichtspunkt einer „optisch bedrängenden Wirkung“ über § 249 Abs. 10 BauGB hinausgehende allgemeine „Vorsorgeabstände“ abwägungsfehlerfrei im Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan gar nicht begründet werden, jedenfalls nicht in dem hier berücksichtigten Ausmaß. Zugunsten des hier gewählten „Vorsorgeabstandes“ von 1.000 m gegenüber einer Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang kann auch nicht ins Feld geführt werden, dieser sei erforderlich, um die „Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen“. Generell gilt

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei begründet.

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der

für den gewählten Vorsorgeabstand: Ohne Einschränkungen der hier angewandten fraglichen Art wäre eine bessere Verteilung der Windenergiebereiche über die gesamte Planungsregion möglich. Der Annahme, dass eine solche pauschale Abstandsregelung die Akzeptanz der Windenergie stärke, ist nachdrücklich zu widersprechen. Akzeptanz wird nicht durch einen größeren Abstand erzielt, sondern über eine Mitnahme und Beteiligung der Bürger. Hierzu besteht seit Dezember 2023 das Bürgerenergiegesetz NRW. So hat z.B. die Firma [anonymisiert] schon vor Bekanntgabe des Entwurfes über die Gründung von Bürgerstiftungen, durch die Angebote verbilligter Stromtarife etc. für entsprechende Akzeptanzmaßnahmen gesorgt und dies auch mit sehr großem Erfolg, siehe das Beispiel [anonymisiert], wo auf dem Gemeindegebiet mehr als 200 Windenergieanlagen vorhanden sind und wo Konflikte mit der örtlichen Bevölkerung sämtlich ausgeblieben sind. Die Abstandsregelung ist auch politisch äußerst fragwürdig. In NRW ist die 1.000-m-Regelung des BauGB-Ausführungsgesetzes erst im August 2023 aus dem Gesetz gestrichen worden. Sie wird nunmehr „über die Hintertür“ wieder in die Regionalplanung eingeführt. Das ist kaum mit den politischen Vorgaben des Landes vereinbar, im Übrigen aber auch nicht mit dem Ruf des Bundesgesetzgebers auf eine „drastische Beschleunigung“ des Windenergieausbaus, vgl. § 2 EEG. Weiterhin lässt sich ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang auch nicht damit abwägungsfehlerfrei begründen, dieser Abstand – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 14) - diene als „Freiraum gegenüber visuellen Einschränkungen“ durch WEA und „zum Schutz des Landschaftsbildes“. Zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung reicht grundsätzlich ein wesentlich geringerer Abstand aus (§ 249 Abs. 10 BauGB), jedenfalls auch unter „Vorsorgegesichtspunkten“ kein Abstand, der diesen Abstand verdoppelt (s.o.). In der Rechtsprechung ist im Übrigen geklärt, dass das Gebot der Rücksichtnahme keinen Anspruch auf die Freihaltung der Landschaft von Bauwerken begründet. Der „Schutz der Landschaft“ wird durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten im RROP zugunsten der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gewährleistet (§ 7 Abs. 3 ROG i.V.m. der LPVG DVO). Im Plankonzept werden BSLE auch nicht als Ausschlusskriterium bewertet, da sie sich weitgehend mit den bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebieten überlagern. Der Plangeber geht damit selber davon aus, dass Landschaftsschutzgebiete bzw. BSLE, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete abdecken, der Ausweisung von WEA-Gebieten grundsätzlich nicht entgegenstehen (Planbegründung, Seite 34) und die Fachgrundlagen, die der Festlegung von BSLE zu Grunde lagen, erst im Rahmen des 5. Prüfungsschrittes einer planerischen Abwägung und Einzelfallbeurteilung unterzogen werden (Planbegründung, Seite 9). Von daher ist es abwägungsfehlerhaft und widersprüchlich, wenn schon auf der Ebene des 2. Planungsschrittes, Abstände zur Wohnbebauung pauschal und ohne Einzelfallprüfung mit dem Argument, sie seien zum „Schutz der Landschaft“ notwendig, begründet werden. Der Plangeber setzt sich hiermit auch zu seinen weiteren Argumenten

planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamtträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.

Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch

für den gewählten „Vorsorgeabstand“ in Widerspruch, wenn er ausführt, dieser diene auch der „Sicherung von Wachstumsspielräumen und Entwicklungsoptionen“ mit Blick auf eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Es erschließt sich nicht, wie der gewählte Abstand sowohl einer zukünftigen Siedlungsentwicklung als auch der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen und damit in beiderlei Hinsicht mit dem „Vorsorgegrundsatz“ begründet werden kann. Schließlich vermag auch der Hinweis im Plankonzept, bei einem Abstand 1.000 m zu einer Wohnbebauung in Siedlungszusammenhang verbleibe ein ausreichend großer Spielraum, um den gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert von mindestens 13.888 ha zu erreichen, den Ausschluss der innerhalb dieses Abstandes liegenden Flächen aus dem weiteren Planungsprozess nicht zu begründen. Die Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswertes erfolgt erst verbindlich durch entsprechende Feststellungen des Planungsträgers nach Abschluss des Planungsprozesses (§ 5 Abs. 1 S. 1 WindBG), d.h. im Anschluss an den 5. Planungsschritt. Mit derartigen Erwägungen können deshalb Flächen nicht bereits auf der Ebene des 2. Planungsschrittes von der weiteren Planung ausgeschlossen werden. Entwürfe, die vor der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung vorab bestimmte Flächen mit der Begründung ausschließen, die Flächenbeitragswerte würden (voraussichtlich) erreicht, sind rein spekulativ, weil sie sich auf ungesicherte Annahmen stützen, die keiner näheren Überprüfung standhalten.

die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB). Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept daher auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte, welche auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zum Siedlungszusammenhang realisiert werden können, zu ergänzen.

	Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1033669_008	
Inhalt 2.1.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Plankonzept, Seite 15) und bestehende Industrie- und Gewerbeflächen (Plankonzept, Seite 16): Das Plankonzept ist weiterhin abwägungsfehlerhaft, soweit auf der 2. Ebene der Prüfung bereits im Regionalplan OWL für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesene Vorranggebiete von der Nutzung der Windenergie ausgeschlossen werden. Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG sind solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar ist. Das trifft jedenfalls für die Windenergienutzung nicht zu. Nach Ziel 10.2.12 des LEP NRW i.d.F. der 2. Änderung ist in Industrie- und Gewerbegebieten die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden. Zur Begründung wird hierzu im LEP NRW ausgeführt: „Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen soll damit besonderes Gewicht erhalten“. Insoweit geht die Auffassung des Plangebers fehl und ist widersprüchlich (Plankonzept, Seite 14), wenn er einerseits ausführt, die Zielausweisung von Windenergiebereichen in der Nähe zu gewerblichen und industriellen Nutzungen richte sich nicht primär an die Regionalplanung, sondern an die kommunale Bauleitplanung, andererseits aber ausführt, die räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in	Abwägung Referenz 1033939_018 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Ausschluss von GIB sowie bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen bei der Identifizierung neuer Windenergieflächen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL aus den folgenden Gründen abwägungsfehlerfrei: GIB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese ein geeignetes Flächenangebot für die Ansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben darstellen. GIB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Realisierung der räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL gehört zu den wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum. Der gewerblich/industrielle Sektor ist eine der tragenden und wirtschaftlich bedeutenden Säulen des Planungsgebietes. Seine standortbildende Kraft ist ein prägender Faktor der Siedlungsstruktur. Demzufolge wird auf eine Festlegung von Windenergiebereichen in GIB im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL verzichtet. Diese Abwägungsentscheidung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass anhand des gewählten

OWL würden zu den „wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum“ gehören. Denn dazu hierzu gehört nach Ziel 10.2-12 LEP NRW für die Wirtschaft gerade auch die Möglichkeit einer ortsnahen und günstigen Energieversorgung mit Strom aus der Nutzung erneuerbarer Energien. Wenn dies zu den „regionalbedeutsamen Aufgaben gehört, ist es auch auf der Regionalplanebene zu berücksichtigen und nicht erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Soweit der Plangeber (Plankonzept, Seite 15), auf Ziel 7 des Regionalplanes OWL verweist, wonach die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB dem planerischen Ermessen der Gemeinden vorbehalten ist, bestätigt dies gerade unsere Auffassung, dass die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten als „Vorbehaltsflächen“ i.S.d. § 7 Abs. 3 ROG jedenfalls auf der Regionalplanungsebene nicht im 2. Planungsschritt als „Ausschlusskriterium“ gegen eine Windenergienutzung verwendet werden kann.

Kriteriensets die Mindestflächenkulisse von 13.888 ha gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW erreicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung. Demnach ist die Inanspruchnahme geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen für die Windenergie zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung in diesen Bereichen als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen.

Die bauleitplanerische Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden. Bei der abwägenden Planungsentscheidung sollte die Gemeinde berücksichtigen, dass GIB in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Eine Realisierung von Windenergieanlagen in den genannten Bereichen hat beispielsweise Einfluss auf die Immissionsschutzkontingente und kann ggf. dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Neben den im Regionalplan OWL festgelegten GIB werden auch Industrie- und Gewerbeflächen aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) als Ausschlussflächen definiert. Diese Flächen werden faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt, stellen Betriebsflächen von Industrie-, Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungsunternehmen dar und stehen einer Nutzung für die Windenergie daher i.d.R. nicht zur Verfügung.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von GIB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).
1033669_009	
Inhalt 2.2 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen (Plankonzept, Seite 17 ff). 2.2.1 Bauschutzbereiche um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände. Nach dem Plankonzept (Seite 21) werden diese Flächen grundsätzlich als Ausschlusskriterium behandelt, für die die Ausweisung als Windenergiebereiche nicht in Betracht kommt, obwohl hier kein generelles Bauverbot, sondern nur ein luftrechtlicher Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt besteht, da – so der Plangeber - zum Zeitpunkt der Festlegung von Windenergiebereichen häufig noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhe bekannt seien. In der Vergangenheit wurden – was der Plangeber zugesteht - jedoch bereits zahlreiche Windenergieplanungen und Einzelstandorte von Windenergieanlagen innerhalb dieses Bauschutzbereiches auch unter Beteiligung und mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt und ausgeführt. Von daher können diese Bereiche auch im Rahmen der Regionalplanung nicht ohne weiteres als „Ausschlusskriterium“ bewertet und diese Bereiche von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Sofern sich in diesen Bereichen bereits kommunale Windenergieplanungen befinden und Windenergieanlagen errichtet wurden, sollen diese Bestandsflächen und Bestandsanlagen im Übrigen nach dem Plankonzept im 1. Prüfungsschritt bewertet und „gegebenenfalls“ - in Abhängigkeit von der im 1. Prüfungsschritt erfolgten Bewertung - in die Flächenkulisse einbezogen werden. Der Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung bleiben aber völlig unklar, weil das an dieser Stelle (Seite 21) genannte Abwägungskriterium – „Belange der Flugsicherung und der sichere Betrieb der verkehrlichen Anlagen“ (Seite 21) - im Rahmen des ersten Prüfungsschrittes gar nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme bestehender kommunaler Planungen und Standorte genannt wird. Dies wäre auch unverständlich. Denn	Abwägung Referenz 1033939_019 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Bauschutzbereichen um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände der Fall. Gem. den

der Plangeber hat sich an dieser Stelle für die Übernahme sämtlicher wirksamer Konzentrationszonenplanungen und Positivplanungen (Seite 6) sowie bestehender und genehmigter Windenergieanlagen außerhalb derartiger Planungen (Seite 9) entschieden, soweit sich - so der Plangeber - nicht „aus dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und ergänzenden fachrechtlichen Vorschriften etwas anderes ergibt“. Da für diese Bereiche im Planaufstellungs- bzw. Genehmigungsverfahren regelmäßig eine Beteiligung bzw. Zustimmung der Luftverkehrsbehörde stattgefunden hat, erschließt sich nicht, dass hier fachliche Vorschriften des Luftverkehrsrechtes der Übernahme entgegenstehen könnten. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass hier die „Geeignetheit“ i.S.d. 10.2.9 LEP NRW der Übernahme bestehender Planungen und Standorte unter anderen fachrechtlichen Gesichtspunkten in Frage steht. Schon auf Grund des im LEP formulierten Grundsatzes 10.2.-9, des Bestandschutzes und des sich aus § 2 EEG ergebenden Abwägungsvorganges für den Ausbau und die Förderung der erneuerbaren Energien ist der Plangeber bei abwägungsfreier Handhabung des Planungsermessens gehalten, diese Standorte und Flächen uneingeschränkt zu übernehmen. Für eine hiervon abweichende Entscheidungsalternative („gegebenenfalls“) ist bei genehmigten Planungen und Standorten deshalb kein Raum.

Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen.

Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben.

Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienset angewendet wird, welches unterschiedliche Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt wird. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische

	Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien

	erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1033669_010	
Inhalt 2.2.2 Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand (Plankonzept, Seite 22). Vom Plangeber werden ebenfalls Flächen zu Unrecht als Ausschlussflächen betrachtet, die innerhalb eines Abstandes von 2.000 m von Pflichtmeldepunkten um den Verkehrsflughäfen Paderborn Lippstadt liegen. Soweit der Plangeber sich darauf beruft, dass aufgrund einer Verwaltungsvorschrift, vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren vom 18.10.2016 -NfL 1 – 847-16, innerhalb dieses Abstandes zu einem Pflichtmeldepunkt grundsätzlich von einer Gefährdung des fliegenden Flugverkehrs auszugehen ist, wird hierin ausdrücklich betont, dass diese Feststellung nur aufgrund einer Beurteilung im Einzelfall auf der Grundlage eine Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsstation erfolgen kann. Die Verwaltungsvorschrift rechtfertigt es damit nicht, dieses Kriterium als „Ausschlusskriterium“ zu bewerten und diese Flächen vom weiteren Planungsprozess auszunehmen, zumal – wie der Plangeber selber ausführt - Windenergiestandorte innerhalb dieses Bereiches mehrfach zugelassen wurden, ohne dass hierfür Gefahren für den Luftverkehr entstanden. Soweit kommunale Windenergieplanungen und Windenergieanlagen sich bereits innerhalb dieses Abstandes befinden, sollen diese Bestandsflächen und Anlagen ebenfalls im Rahmen des 1. Prüfungsschrittes bewertet werden. Auch insoweit bleiben der Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung aber völlig unklar. Die Ausführungen des Plangebers, die Prüfung könne dazu führen, dass „gegebenenfalls“ dennoch die Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb des Abstandes von 2.000 m zu Pflichtmeldepunkten erfolge, wenn es sich „um mit dem Luftfahrtrecht vereinbare Bestandsflächen bzw. Standorte handele“ (Seite 22) ist unverständlich, weil eine derartige Prüfung bereits im Aufstellungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren für die Bestandsflächen bzw. Bestandorte stattgefunden hat und die luftfahrtrechtlichen Kriterien im 1.Prüfungsschritt auch nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme genannt werden. Welche sonstigen Kriterien „gegebenenfalls“ einer Übernahme von wirksamen kommunalen Planungen und genehmigten Standorten für WEA	Abwägung Referenz 1033939_020 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand der Fall. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische

als Windvorranggebiete entgegenstehen könnten, erschließt sich aus der Begründung nicht. Auch insoweit dürfte es – wie oben bereit ausgeführt – unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-3 LEP NRW, des § 2 EEG und des Bestandsschutzes NRW auch abwägungsfehlerhaft sein, derartige Bereiche nicht als Windenergieflächen auszuweisen.

Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um die Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen.

Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben.

Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienset angewendet wird, welches unterschiedliche Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt werden. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

	Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine

	Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1033669_011	
Inhalt 2.3 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Freiraum und Umwelt. 2.3.1 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) inkl. 75m Abstand. Ebenso abwägungsfehlerhaft erweist sich der Ausschluss sämtlicher im Regionalplan ausgewiesener BSN-Gebiete von der Windkraftnutzung. Ziel 10.2-8 des LEP i.d.F. der am 30.4.2024 bekannt gemachten 2. Änderung geht davon aus, dass - abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 - Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden können, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. In der Begründung zu Ziel 10.2.-8 führt der LEP aus: „Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG-Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN“. Wenn der Plangeber gleichwohl im 2. Planungsschritt sämtliche BSN-Gebiete als „Ausschlusskriterium“ behandelt, widerspricht dies den Zielen des LEP, gerade auch diese Gebiete für die Windenergienutzung zu öffnen und damit dem § 2 EEG Rechnung zu tragen. Dem kann der Plangeber auch nicht mit dem Argument abwägungsfehlerfrei begegnen (Plankonzept, Seite 28), sämtliche BSN-Gebiete könnten wegen ihrer „besonderen Bedeutung für den Biotopverbund“ und den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für die Erreichung des Teilflächenbeitragswertes notwendigen Flächen durch Ausweisungen für WEA an anderer Stelle gewährleistet seien, begegnen. Für FFH-Gebiete ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Errichtung von WEA dort nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, sondern – unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der	Abwägung Referenz 1033939_021 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden

Erhaltungsziele – auch Vorhaben nach einer Einzelfallprüfung i.S.d. § 34 BNatSchG zugelassen werden können. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE –, ZNER 2020, 142; OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015 – 1 KN 7/13 –, ZNER 2015, 186; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013 – 1 C 11003/12 –, ZNER 2013, 435; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014 – 12 KN 29/13 –, sämtlich juris. Für EU-Vogelschutzgebiete gilt im Grundsatz nichts Anderes. Eine vor kurzem ergangene Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz weist ausdrücklich darauf hin, dass selbst bei erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG WEA-Vorhaben in EU-Vogelschutzgebieten im Rahmen einer Abweichungsprüfung nach den §§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden können. Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG – ZNER 2024, 159. Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auf der Ebene der Regionalplanung allen Natura-2000 Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne Beurteilung und Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Vorrang gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 Satz 1 und 2 EEG) an der Nutzung der erneuerbaren Energien eingeräumt wird. Das vom Plangeber auch an dieser Stelle vorgebrachte Argument (Seite 31), es ständen genügend Potenzialflächen für Windenergiebereiche außerhalb dieser Schutzzonen zur Verfügung, vermag – wie oben bereits ausgeführt – weder den Ausschluss derartiger Flächen aus dem weiteren Planungsprozess zu rechtfertigen noch ist es geeignet, das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu relativieren.

Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018).

Das LANUV NRW hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. Die BSN umfassen die Flächen der Biotopverbundstufe 1; die räumliche Kulisse der BSN ist im Aufstellungsverfahren des Regionalplans OWL in Einzelfällen angepasst worden.

Für jede einzeln abgegrenzte Fläche der Biotopverbundstufe 1 und 2 ist vom LANUV NRW ein Steckbrief angelegt. Dieser Steckbrief enthält neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel.

Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des

	Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt vom Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt.

	Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Die in der Einwendung geforderte Einbeziehung von Natura 2000-Gebieten widerspricht zudem den Festlegungen des LEP NRW sowohl in Ziel 10.6 als auch insbesondere in Ziel 10.2-8. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033669_012	
Inhalt 2.3.2 Naturschutzgebiete inkl. 75m Abstand: Soweit der Plangeber Naturschutzgebiete generell mit einem Ausschlusskriterium belegt, um – so die Begründung (Plankonzept, Seite 29) – „die wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes zu schützen und dabei auch Vorsorge zu betreiben, sowie die Naturwahrnehmung für Bürgerinnen und Bürger in diesen Gebieten sicherzustellen“, ist auch dies abwägungsfehlerhaft. Zwar unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Von den Verboten des BNatSchG und den hierauf beruhenden Schutzgebietsverordnungen können jedoch im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen erteilt werden (§ 67 BNatSchG), weshalb sie nicht generell mit einem „Ausschlusskriterium“ belegt werden können. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE –, ZNER 2013, 443- 449 = juris und vom 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE –, Baurecht 2019, 1418, (1432). Hier hätte der Plangeber sich mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der einzelnen Naturschutzgebiete befassen und im Rahmen der nachfolgenden Prüfungsschritte darlegen müssen, inwieweit diese konkret durch Errichtung und Betrieb von WEA beeinträchtigt werden können. Da er dies unterlassen hat, ist der Planentwurf auch insoweit abwägungsfehlerhaft.	Abwägung Referenz 1033939_022 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Die Naturschutzgebiete innerhalb der Planungsregion Detmold sind zu fast vollständigen Anteilen als BSN festgelegt. Gem. Ziel 10.2-8 LEP NRW ist die Festlegung von Vorranggebieten damit nicht zulässig. Unbeschadet dessen, ist auf folgende Punkte hinzuweisen: BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des

	Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag "Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold", des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018). Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen, ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die

	Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN / Naturschutzgebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt von dem Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz

	der Natur) des LEP NRW, der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033669_013	
Inhalt 2.3.3 Vorsorgeabstand von 300 m gegenüber Natura-2000-Gebieten und BSLV-Gebieten: Soweit der Plangeber (Seite 30) gegenüber diesen Gebieten wegen ihrer „besonderen Bedeutung“ pauschal einen Vorsorgeabstand von 300 m festlegt, ist dies ebenfalls nicht nachvollziehbar und deshalb abwägungsfehlerhaft. Es handelt sich im Regelfall um großflächige Gebiete, in denen - was die oben genannten Gerichtsentscheidungen (hierzu unter 2.3.1) zeigen - durchaus in Teilbereichen die Errichtung von WEA im Einklang mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete genehmigt werden kann. Dies verdeutlicht auch der Leitfaden Artenschutz NRW aus April 2024 (Modul A), in dem ausgeführt wird: „Was die Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA 2000-Gebietes gibt.“ Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn der Plangeber zu diesen Gebieten pauschal aus Gründen der „Vorsorge“ einen Abstand von 300 m berücksichtigt.	Abwägung Referenz 1033939_023 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Vogelschutzgebiete (VSG) und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Eine Vorsorgeabstand von zunächst 300 m ist zudem auch zu den im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) angesetzt worden. Im Bereich des VSG Hellwegbörde entspricht die Abgrenzung des BSLV der Abgrenzung des VSG. Im Bereich des VSG Weseraue umfasst die Abgrenzung des BSLV kleinere Teilflächen außerhalb des VSG, die allerdings einen hohen funktionalen Bezug zum VSG Weseraue aufweisen.

	Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten ist fachlich hergeleitet und begründet. Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt acht Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar). Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den

	Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist. Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von

	Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Neben den VSG sind auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) auch für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden. Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche. Auch hier ist damit kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten festgelegt worden. In den Fällen, in denen keine Betroffenheit von windenergieempfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten vorliegt, ist als Vorsorgeabstand analog zu BSN / Naturschutzgebieten ein Pufferabstand von 75 m festgelegt worden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN bzw. auch FFH-Gebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN / FFH-Gebietes überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt, zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von

	Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Bei FFH-Gebieten erfolgte ebenfalls eine gebietsspezifische Festlegung von Pufferabständen, ausgerichtet am Vorkommen windenergieempfindlicher Fledermausarten und - für die wertgebenden Lebensraumtypen charakteristischen - Vogelarten. Im Rahmen der kommunalen Planung können im Einzelfall im Rahmen einer Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033669_014	
Inhalt 2.3.4 Regionalplanerische Waldbereiche: Gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW können regionalplanerische Waldbereiche vom Plangeber für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind die vom Plangeber im Plankonzept angeführten besonderen Schutzbereiche (Seite 32). Der Plangeber hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern sämtliche regionalplanerisch festgesetzten Waldbereiche bei der Festlegung von Windenergiebereichen nicht berücksichtigt. In der Begründung (Seite 37) wird hierzu ausgeführt, dies erfolge „in der Abwägung verschiedener Raumnutzungsansprüche mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip“. Diese Argumente überzeugen nicht. Die Erwägungen des Plangebers (Begründung, Seite 37), die Inanspruchnahme des Waldes würde zu einer Verstärkung der bereits vorhandenen Raumnutzungskonflikte führen, weil die Bereiche, die aufgrund ihrer Siedlungsstruktur hohe Potenziale für die Windenergienutzung aufweisen – die Kreise Höxter, Paderborn und Lippe – zugleich auch über die höchsten Waldanteile verfügen, und damit das bestehende Ungleichgewicht bei der „Belastung“ mit WEA verstärkt werde, lassen sich regionalplanerisch nicht ausreichend begründen und sind deshalb abwägungsfehlerhaft. Die sich aus Ziel 10.2-2 LEP NRW ergebenden Vorgaben für die Ausweisung von Windenergiebereichen an die regionalen Planungsträger orientieren sich an den naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen in den einzelnen Planungsregionen und weisen dementsprechend - naturgemäß und	Abwägung Referenz 1033939_024 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Begründung Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer

regionalplanerisch gewollt - erhebliche Unterschiede auf, die sich auf der Ebene der Kreise und Gemeinden fortsetzen. Hierbei wurde innerhalb der Vorgaben für die Planungsregionen aber für je Gemeinde eine Obergrenze von maximal 15 % der Gemeindefläche berücksichtigt, um eine Überforderung einzelner Kommunen auszuschließen (Begründung zu Ziel 10.2-2 LEP). Die Regionalplanung enthält auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung damit selbst schon ausreichend Vorgaben, um Raumnutzungskonflikten auf der interkommunalen Ebene vorzubeugen. Dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen zu einer Verstärkung der vorhandenen Raumnutzungskonflikte führen würde, erschließt sich im Übrigen auch aus der Begründung nicht. Ziel 10.2-6 LEP NRW ermöglicht eine Inanspruchnahme von Waldflächen nur, soweit es sich um Nadelwald und nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Insoweit besagt der Hinweis (Seite 37) auf den hohen Waldanteil in den Kreisen Höxter (29 %), Paderborn (29 %) und Lippe (30 %) nichts darüber, wie groß der Anteil der Waldflächen ist, der in diesen Regionen zusätzlich als Windenergiebereich überhaupt in Betracht käme und geeignet wäre, die – vom Plangeber unterstellten - Raumnutzungskonflikte zu verstärken. Angaben dazu lassen sich weder der Begründung des Planentwurfes noch dem Plankonzept entnehmen. Ebenso wenig kann der komplette Verzicht auf eine regionalplanerische Ausweisung von Waldgebieten für die Windenergie und die Verlagerung auf die kommunale Planungsebene (Begründung, Seite 23) damit begründet werden, dies stärke die kommunale Planungshoheit und sei Ausdruck des Gegenstromprinzips. Das Gegenstromprinzip verlangt lediglich, dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume sich einerseits in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügt, andererseits im Rahmen der Gesamtplanung die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 3 ROG). Sofern Waldflächen bereits auf der kommunalen Planungsebene für die Windenergienutzung geöffnet wurden bzw. genehmigte Standorte in diesen Bereichen bestehen, ist dies als Ausdruck des "Gegenstromprinzips" bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiebereichen zu berücksichtigen. Es bietet aber keine ausreichende Grundlage dafür, die Entscheidung, ob Waldflächen für die Windenergie geöffnet werden, auf die kommunale Planungsebene zu verlagern und sich hierzu jedweder Festlegungen zu enthalten. Soweit Ziel F 22 Abs. 2 des Regionalplanes OWL ausführt, dass die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig ist, sofern es sich um Nadelwald handelt und keine sonstigen Schutzgebiete betroffen sind, handelt es sich lediglich um eine Übernahme der bereits im LEP unter Ziel 10.2-6 LEP NRW enthaltenen Vorgaben. Schließlich ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auch an dieser Stelle (Begründung, Seite 23) der Ausschluss jeglicher Waldflächen in der Regionalplanung damit begründet wird, es ständen für die Erreichung der Flächenbeitragswerte genügend Potenzialflächen außerhalb des Waldes zur

7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023.

Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt.

Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf.

Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Walddreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren. Die Waldanteile der einzelnen Kommunen in der Planungsregion Detmold sind im Regionalplan OWL in der Abb. 10 (Waldanteile) dargestellt.

In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Daher sind gem. Grundsatz 10.2-7 LEP NRW regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten.

Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar.

Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den

Verfügung. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Etwas anderes ergibt sich für Waldflächen auch nicht aus dem LEP. Soweit Ziel 7.3.1 LEP NRW die Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen nur ausnahmsweise erlaubte, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderen Stellen verwirklicht werden kann, hat das BVerwG, vgl. BVerwG, Urteile vom 10.11.2022 – 4 A 16.20 und 4 A 15.20 -, jeweils juris, bereits klargestellt, dass es sich um keine endabgewogene „Ziele“ der Raumordnung und Landesplanung handelt, die eine Abwägung auf der Regionalplanungsebene erübrigen würden.

Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert.

Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld nach einer überschlägigen Ermittlung zusammen unter 300 ha liegen (bei einem Gesamtpotential von ca. 2.800 ha).

Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen wird. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Die Nichtinanspruchnahme und damit der Schutz des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung hat für den Planungsträger mit Blick auf die vielfältigen Funktionen des Waldes sowie dessen räumliche Verteilung in der Planungsregion im Rahmen der Abwägung ein hohes Gewicht. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass der LEP NRW den Regionalen Planungsträgern die Möglichkeit eröffnet den Wald unter den im LEP NRW definierten Voraussetzungen für die Festlegung von Windenergiebereichen in Anspruch zu nehmen, es aber keine Verpflichtung dazu gibt. Neben fachlichen/ raumordnerischen Belangen, stützt der Planungsträger seine hohe Gewichtung auch auf den Wunsch nahezu der gesamten kommunalen Familie in OWL, keine Windenergiebereiche im Wald im Regionalplan OWL festzulegen.

	In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die Interessen der Projektentwickler, Investoren und Grundstückseigentümer an einer Nutzung ihrer Flächen für den Ausbau der Windenergie und den damit verbundenen wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten. eingestellt. Vertrauensschützende Gründe sprechen auch nicht für eine Waldinanspruchnahme, dass die planerischen Überlegungen zum Schutz des Waldes bereits zu Beginn des Planungsprozesses bekannt waren und offen kommuniziert wurden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechende Beschlussvorlage zu den Leitlinien, den Aufstellungsbeschluss und den Entwurfsbeschluss. In die Abwägung wurde auch eingestellt, dass in der Planungsregion bereits eine Vielzahl von Projekten und Zulassungsanträgen gibt, die häufig schon einen sehr weitgehenden Vorbereitungs- und Bearbeitungsstand erreicht habe. Die durch die Planung entstehenden Vermögensschäden, wirtschaftlichen Nachteile und reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden dabei nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planungskonzeptes. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass im Rahmen der kommunalen Positivplanung durchaus noch Realisierungsperspektiven für diese Projekte und Vorhaben auf der nachfolgenden Planungsebene offen sind. Somit kein genereller Ausschluss des Waldes im Regionalplan OWL vorgenommen wird. Rechtskräftige kommunale Positivplanungen bleiben zudem bestehen. In den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 10.2-6 wird ausgeführt, dass die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen (überlagernd festzusetzen). Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden. Des Weiteren wird ausgeführt: „Mit Öffnung von rund 340 000 Hektar Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen, bilden die Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der

	konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.“ Hohe Waldanteile weisen dabei neben der Planungsregion Arnsberg auch die Planungsregion Köln auf. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird.

	(Hinweis: Aufgrund von Einwendungen im Beteiligungsverfahren soll die Regelungen zum Repowering dahingehend geändert werden, dass die Bindung, dass der Neustandort in wesentlichen Flächenanteilen den Altstandort nutzt, entfällt) Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger damit die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Dieses ist aus Sicht des Planungsträgers eine sachgerechte und angemessene Abschichtung des planerischen Vorgehens auch mit Blick auf eine erforderliche Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung auf den nachfolgenden Planungsebenen. Nach Ansicht des Planungsträger entspricht es dem Kern des Gegenstromprinzipes, dass der Regionalplan den Kommunen einen ausreichenden Planungsspielraum eröffnet. Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht des Planungsträgers gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutz- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes, umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten Flächenkulisse den Ausbau der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern. Gerade auf kommunale Ebene die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sowie insbesondere der landschaftsgebundenen Erholung sachgerecht erfasst und berücksichtigt werden. Hingewiesen wird zudem auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW. Danach werden die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung

	turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. In diesen Zusammenhang wird auch zu überprüfen sein, ob in welchem Umfang und an welchen Standorten eine Waldinanspruchnahme zukünftig erforderlich sein könnte. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Dem Bedenken wird dahingehend entsprochen, dass in der Planbegründung zur Klarstellung Ergänzungen aufgenommen werden.
1033669_015	
Inhalt 3. Prüfschritt 3: Umfassung von Ortschaften (Plankonzept, Seite 41 ff). Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass auf der 3. Stufe des Abwägungsvorgangs Flächen von der WEA-Nutzung wegen einer unzumutbaren Umfassungswirkung abwägungsfehlerfrei ausgeschlossen wurden. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine „Einkreisung“, geschweige denn eine nur bandartige Struktur in besonders gelagerten Einzelfällen überhaupt bei der Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie relevant sein kann, ist in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt. Der Plangeber muss sich aber jedenfalls im Einzelnen mit der Frage auseinandersetzen, welcher städtebauliche Aspekt durch eine solche Bandstruktur konkret berührt sein kann, nach welchen allgemeinen, städtebaulich gerechtfertigten Kriterien eine entsprechende Bewertung vorzunehmen ist und weshalb sie im konkreten Fall ausschlaggebend sein soll Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 zur kommunalen Flächennutzungsplanung. Sofern Grundsatz 10.2-11 LEP NRW bestimmt, dass die Belange der Kommunen bei der Festlegung von Windenergiebereichen besonders in den Blick genommen werden müssen und hierbei eine Überlastung der Kommunen durch eine umfassende Wirkung von WEA berücksichtigt werden muss, ist nicht ersichtlich, welche Maßstäbe der Plangeber hier für die Annahme einer „umfassenden Wirkung“ anwendet. Soweit dies damit begründet wird, die Prüfung einer „Umfassungswirkung“ diene der „Vorsorge“ zum Schutz und zur Erhaltung des Landschafts- und Ortbildes, wäre hierfür eine das gesamte Landschaftsbild einbeziehende, m.a.W. eine 360 – Grad Betrachtung erforderlich. Der Plangeber hat sich hier aber ausschließlich an einem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von Januar 2013 orientiert, dass die [anonymisiert] für das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erstellt hat. Hier wurde nur ein Gesichtsfeld von 180 Grad	Abwägung Referenz 1033939_025 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Siedlungen durch die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. In der aktuellen Rechtsprechung des 8. Senates des OVG NRW zu Aussetzungsverfügungen gem. § 36 LPlIG finden sich dabei eindeutige Belege dafür, dass ein solches Planungsziel Gegenstand raumordnerischer Planungen sein kann. So führt das OVG NRW beispielsweise in dem Urteil vom 05. Februar 2025 (8 B 1091/24 AK) folgendes aus: „Vielmehr bleiben Fallkonstellationen denkbar, in denen nach dem Plankonzept in Aussicht genommene Vorrangbereiche im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 ROG bei Verwirklichung eines Vorhabens außerhalb des Vorrangbereiches nicht mehr im Einklang mit den Planungsleitlinien stünde und deshalb beispielsweise verkleinert oder verschoben werden müsste. Beispielhaft mag ein durch Planungsleitlinien vorgegebenes Planungsziel eine Umfassung von Ortslagen zu vermeiden und der Bevölkerung freie Sichtachsen zu erhalten“ Im Sinne einer vorsorgenden, konfliktminimierenden bzw. konfliktvermeidenden Regionalplanung gem. § 1 ROG, mit Blick auf einen Ausgleich unterschiedlicher Ansprüche an

berücksichtigt – das für die Beurteilung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausschlaggebend sein kann - und eine Umfassungswirkung bejaht, wenn nicht mindestens ein Korridor des Gesichtsfeldes von 60 Grad zu WEA freigehalten wird (Plankonzept, Seite 41). Auch dies soll nach dem Plankonzept aber nicht alleinige Beurteilungsgrundlage sein. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung soll – so der Plangeber - nicht anhand eines rein mathematischen Vorgehens erfolgen, sondern „planerische Kriterien unter Würdigung des konkreten Einzelfalles in den Blick nehmen und die vorhandene Vorbelastung für jeden Ortsteil“ berücksichtigen. Eine derartige Bewertung hätte nach Anwendung der Ausschlusskriterien auf der 4. Stufe im Rahmen einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung stattfinden müssen (Planbegründung, Seite 9). Dass eine solche Einzelfallbewertung stattgefunden hat, lässt sich dem Plankonzept aber nicht entnehmen. Die Ausführungen zum Prüfungsschritt 4 beschränken sich auf zwei Absätze, in denen eine mögliche „Umfassungswirkung“ von WEA nicht thematisiert wird. Es wird damit nicht einmal ansatzweise deutlich, ob, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß die Anwendung dieses Kriteriums zu einer Reduzierung der zuvor für die Windenergie als geeignet beurteilten Bereiche geführt hat. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass das o.g. genannte Gutachten aus dem Jahre 2013 stammt, somit völlig veraltet ist. Es wird dem heutigen Stand der Gesetzgebung nicht gerecht. Denn die Flächenanforderungen des EEG und des WindBG erfordern im Ergebnis nichts Anderes als eine Verabschiedung von diesem Ausschlusskriterium. Das gesetzliche Konzept geht von einer „flächenhaften Bebauung“ des Außenbereichs mit Windenergieanlagen aus, vgl. dazu OVG Koblenz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG -, ZNER 2024, 159, sodass nach dem gesetzlichen Leitbild der Anblick von WEA von jedem Betrachtungspunkt aus zumutbar ist und unter dem Gesichtspunkt einer irgendwie gearteten „Vorsorge“ nicht ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen hat auch das OVG NRW, vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 und vom 26.09.2024 – 22 B 727/24.AK -, juris, erhebliche Zweifel daran geäußert, ob das o.g. Gutachten zur Beurteilung einer Umzingelungswirkung überhaupt geeignet ist, weil es auf die Küstenregion zugeschnitten ist und auf den Landschaftsraum einer Mittelgebirgsregion (im Streitfall: Wittgensteiner Land) nicht ohne weiteres übertragbar ist. Für die Planungsregion OWL, die wesentlich durch das Wiehen- und Wesergebirge, das Ravensberger Hügelland, das Lipper Bergland und den Teutoburger Wald geprägt wird, dürfte im Ergebnis nichts anderes gelten.

den Raum und eine nachhaltige Raumentwicklung sollen freie Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt) regionalplanerisch gesichert werden. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die raumordnerischen Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Planungsüberlegungen eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort (drohender Funktionsverlust) und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Diese vorsorgende planerische Sicherung reicht damit bewusst weiter, als die gesetzlich geregelte Frage, ob eine optisch bedrängende Wirkung von der Windenergieanlage ausgeht oder nicht bzw. ob erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen zu erwarten sind.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer nachvollziehbaren, transparent dargelegten Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Ausgangspunkt dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013. In die Überlegungen einbezogen wurde auch die Aktualisierung des Gutachtens aus dem Jahr 2021. Mit Blick auf die Aktualisierung des Gutachtens geht der Planungsträger davon aus, dass dieses sich als Ausgangspunkt für die Ermittlung und Umfassung der Siedlungen im Planungsraum weiter eignet. Er macht sich die darin niedergelegten Planungsvorstellungen zu den Freihaltebereichen zu eigen und sieht darin eine geeignete Operationalisierung des Planungszieles im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gemäß der o.g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und unzumutbare Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von Windenergieanlagen zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder gesprengt“ wird. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Siedlung, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf

	Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dieses ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums. Als Betrachtungsraum für die Beurteilung einer umfassenden Wirkung wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Siedlung festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Bei der Begrenzung des Prüfbereiches für Bewertung der Umfassungswirkung wurde die Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen berücksichtigt, bei der die Entfernung zur betroffenen Siedlung eine zentrale Rolle spielt. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Bei der Abgrenzung des Prüfraumes hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen und, dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt. Zur Herleitung des Abstandes wird ferner auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Neben der im v.g. Gutachten dargelegten Herleitung des Betrachtungsraumes von 2,5 km ist es ein gewichtiges Planungsziel, diese siedlungsnahen Teilräume vor einer vollständigen technischen Überformung durch Windenergieanlagen zu schützen und einzelne Bereiche für die Entwicklung anderer Raumnutzungen und -funktionen offen zu halten. Neben dem Auftrag zum Konfliktausgleich stützt sich dieses Planungsziel auf den Sicherungs- und Ordnungsauftrag der Raumordnung gem. § 1 ROG. Im Sinne eines Screenings wurden der gesamte Planungsraum systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Siedlungen wurde dann eine Einzelfallprüfung mit Blick auf die Ebene des Regionalplans durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sichtbehindernde Bewuchs z.B. durch Wald, die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Verkehrs- und Leitungstrassen. Mit Blick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der Methodik und der Entscheidungen werden der Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL weitere Erläuterungskarten beigelegt, aus denen ersichtlich wird, für welche Siedlungen eine Prüfung der Umfassung

	vorgenommen worden ist, wo der geometrische Mittelpunkt der Siedlung gesetzt wurde, welche Freihaltekorridore sich ergeben und wo mögliche Vorbelastungen und Sichtbehinderungen z.B. durch Wald und Leitungen erwartet werden können. Zudem erfolgen Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien für den Planungsraum für sachgerecht. Neben der Einzelfallprüfung hat der Planungsträger berücksichtigt, dass große Teile von OWL, ähnlich wie Mecklenburg-Vorpommern, nur eine geringe Höhenentwicklung aufweisen. Dieses gilt z.B. für weite Teile der Kreise Minden-Lübbecke, Höxter, Paderborn und Gütersloh. Das gewählte Vorgehen mit Blick auf die abschließende Beurteilung einer umfassenden Wirkung ist methodisch diesem Prüf- und Planungsschritt zuzuordnen und nicht Bestandteil des Arbeitsschrittes 4. Er ist eindeutig von der Einzelfallprüfung im Arbeitsschritt 4 abzugrenzen, welcher andere raumordnerische Belange in den Blick nimmt. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. In seine abwägende Entscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass innerhalb der planerisch gesicherten Freihaltebereiche Flächen liegen, die nach den sonstigen Kriterien des Planungskonzeptes für die Windenergie geeignet sind und dann entfallen. Projektentwicklern und Investoren sind vor dem Hintergrund der bisherigen Privilegierung der Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB z.T. bereits erhebliche Aufwendungen und Kosten für die Vorbereitung von Genehmigungsverfahren entstanden bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Strom die aller Voraussicht nach hinfällig werden. Gleiches gilt für die nicht mehr zu erzielenden Erlöserwartungen von Grundstückseigentümern aus Grundstücksverkäufen oder Verpachtungen. Darüber hinaus wurde in die abwägende Entscheidung auch der Umstand mit einbezogen, dass viele Anträge auf Genehmigung bereits einen weitreichenden Stand im Genehmigungsverfahren erlangt haben. In die Abwägung hat der Planungsträger vor dem Hintergrund des § 2 EEG auch eingestellt, dass nach dem Plankonzept für die Windenergie geeignete Bereiche nach diesem Prüfschritt nicht Eingang in die abschließenden Festlegungen des Regionalplans OWL finden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien wird mit Blick auf die Erreichung/ die Überschreitung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW für

	die Planungsregion Detmold durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung getragen. Der Flächenbeitragswert gem. LEP NRW kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die innerhalb der planerisch angestrebten Freihaltebereiche liegen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Region in den vergangenen Jahren bereits einen substantiellen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet hat und weiter leisten wird. In diesem Zusammenhang wird auf die verschiedenen kommunalen Positivplanungen sowie die hohe Anzahl an genehmigten und in Bau befindlichen Windenergieanlagen hingewiesen. Neben der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse stehen für den Ausbau der Windenergie zudem kommunal gesicherte Flächen für die Windenergie zur Verfügung, die nicht Eingang in die Flächenkulisse des Regionalplans OWL gefunden haben. Vor dem Hintergrund der sich vollziehenden sehr dynamischen Ausbausituation und der regionalen Rahmenbedingungen zum angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien wird der Sicherung der im Plan definierten Freihaltebereiche ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche in diesen Teilflächen im Regionalplan OWL. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung und Bewertung der Umfassung von Siedlungen berücksichtigt auch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Dem Bedenken, dass die zugrunde gelegten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen, wird mit Verweis auf das Plankonzept, den Abwägungsvorgang und die darin berücksichtigten aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen widersprochen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsträger auch abwägend berücksichtigt, dass Kommunen selbst entscheiden können, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Ein solches Vorgehen entspricht der ebenenspezifischen Konfliktbewältigung und Konfliktminimierung. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1033669_016	
Inhalt	Abwägung

4. Prüfschritt 4: Planerische Abgrenzung, Einzelfallbeurteilung (Seite 43). Soweit auf dieser Ebene im Rahmen der Einzelfallbeurteilung genehmigte Windenergiestandorte in Windenergiebereiche nur übernommen wurden, wenn sie zu diesen einen maximalen Abstand von 500 m, eine Gesamthöhe von mindestens 100 m aufweisen vor dem Jahre 2000 genehmigt wurden, sind diese Auswahlkriterien nicht abwägungsfehlerfrei begründet worden. Zur Begründung eines maximalen Abstandes von 500 m wird an anderer Stelle des Planungskonzeptes (Seite 8) ausgeführt, dass ein räumlich funktionaler Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG nur dann angenommen werden könne, wenn die Anlagen untereinander einen Abstand haben, der höchstens der 2-fachen Gesamthöhe der Referenzanlage (hier: 250 m) entspricht. Das ist unzutreffend. § 2 Abs. 5 UVPG stellt auf einen funktionalen, nicht räumlichen Zusammenhang der einzelnen Windenergieanlagen ab, der auch über diesen Abstand hinaus bestehen kann. Ein Repowering ist im Übrigen zulässig, wenn zwischen Alt- und Neuanlage ein Abstand eingehalten wird, der dem 5-fachen der Gesamthöhe der Neuanlage entspricht (§ 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG). Wenn ein „funktionaler Zusammenhang“ zwischen Alt- und Neuanlage an dieser Stelle vom Gesetzgeber erst bei einem Überschreiten der 5-fachen Gesamthöhe verneint wird, ist nicht nachvollziehbar, warum dies vom Plangeber bereits verneint wird, wenn einzelne Bestandsanlagen zu Windenergiebereichen einen Abstand von $> 2 H$ aufweisen. Ebenso wenig überzeugt das Argument, bestehende Windenergiestandorte seien im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nur dann zu berücksichtigen, wenn diese nach dem Jahre 2000 errichtet wurden, weil dies dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW entspreche (Plankonzept, Seite 9). In der Begründung zu diesem Grundsatz wird lediglich ausgeführt, dass bereits genutzte Standorte anders beurteilt werden können, z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Es kann aber an dieser Stelle im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nicht außen vorgelassen werden, ob ein Repowering dieser Anlagen möglich ist und gegebenenfalls entsprechende Genehmigungsanträge schon gestellt wurden. Das alleinige Abstellen auf die voraussichtliche Restlaufzeit der Bestandsanlage ist deshalb abwägungsfehlerhaft.

Referenz

1033939_026

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest.

Gem. Leitlinie L 2 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, sollen bei der Festlegung von Windenergiebereichen sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen als auch neue Flächen berücksichtigt werden. Entsprechend der Leitlinie L 3 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept soll die Übernahme bestehender Windenergiestandorte anhand eines einheitlichen Kriteriensets für den gesamten Planungsraum erfolgen. Die im Rahmen des vierten Prüfschrittes vorgenommene Einzelfallbeurteilung von angrenzenden genehmigten Windenergiestandorten trägt den v. g. Leitlinien Rechnung und zielt explizit auf die Bestandssicherung von zum Zeitpunkt der 1. Änderung des Regionalplans OWL genehmigten Windenergiestandorten ab.

Im Übrigen ist es entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung sachgerecht, dass bei der Übernahme geeigneter Windenergiestandorte eine typisierende Betrachtung erfolgt. Bei der typisierenden Betrachtung der Geeignetheit geht der Planungsträger davon aus, dass die Standorte, die nach dem Jahre 2000 genehmigt wurden und bereits heute eine Höhe von über 100 m aufweisen auch zukünftig für moderne, leistungsstarke Anlagen und einen möglichst uneingeschränkten Betrieb geeignet sind.

Der Planungsträger hat dabei auch die rechtlichen Grundlagen zur Zulässigkeit von Repoweringvorhaben in die Abwägung mit einbezogen. Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

	Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist. Diese Regelung im BImSchG ermöglicht, dass Windenergieanlagen auch außerhalb der im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche bis zu dem gesetzlich normierten Stichtag im Rahmen eines Repoweringverfahrens genehmigt und errichtet werden können. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung dafür, dass alle bestehenden Windenergieanlagen regionalplanerisch gesichert werden sollen. Auch ohne die Übernahme/ Einbeziehung aller derzeit nicht berücksichtigten Einzelstandorte in den Regionalplan OWL kann der im Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebene Flächenbeitragswert für die Planungsregion Detmold erreicht werden. Ergänzend wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die bereits vorhandenen Standorte über die aktuellen Regelungen im BImSchG zum Repowering hinaus, durch die kommunale Bauleitplanung langfristig zu sichern. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 5 UVPG bei der Geeignetheitsprüfung zur Übernahme bestehender Windenergiestandorte lediglich als Ausgangspunkt zur Festlegung planerischer Kriterien gedient hat. Die Geeignetheitsprüfung wurde dabei nicht mathematisch, sondern anhand planerischer Maßstäbe durchgeführt. Im Hinblick auf die bessere Nachvollziehbarkeit erfolgen jedoch diesbezüglich klarstellende Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass für bestehende Anlagen außerhalb der festgelegten Windenergiebereiche nach dem 31.12.2030 kein Repowering mehr erfolgen kann, wenn diese Standorte nicht durch eine kommunale Positivplanung gesichert worden sind. Ein Betrieb der Anlagen ist darüber hinaus aber weiterhin im Rahmen der Genehmigung und der Vorgaben des BImSchG zulässig und möglich. Auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes besteht bis zum 31.12.2030 für die Betreiber, Investoren, Grundstückseigentümer und Projektentwickler die Möglichkeit, das

	Repowering ihrer bestehenden Anlagen im Rahmen des BImSchG immissionsschutzrechtlich abzusichern. In die Abwägung hat der Planungsträger auch eingestellt, dass einzelne Anlagen nach dem 31.12.2030 ggf. zurückgebaut werden müssen. Die dadurch entstehenden Vermögensschäden und die dann reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planungskonzeptes, zumal für den Rückbau der Anlagen bereits im Zuge der Genehmigung/ Umsetzung der Baumaßnahme Sicherheiten beizubringen waren. Die Aufwendungen für den Rückbau bestehender Anlagen sind damit Teil der wirtschaftlichen Kalkulation zum Zeitpunkt des Baus und stellen damit kein unabsehbares Risiko dar. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Einbeziehung weiterer bestehender bzw. genehmigter Anlagenstandorte sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Planungsträger in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.
1033669_017	
Inhalt 5. Prüfschritt 5: Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltprüfung: Soweit im Plankonzept ausgeführt wird, im Rahmen der Umweltprüfung habe eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen, insbesondere eine Artenschutzprüfung sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stattgefunden, deren Ergebnisse in das Plankonzept eingeflossen seien, kann sich dies - soweit es Natura-2000 Gebiete angeht – nur auf die zu diesen Gebieten gebildeten Schutzabstände beziehen, denn die Gebiete selbst wurden bereits im	Abwägung Referenz 1033939_027 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung

2. Prüfschritt als Ausschlussgebiete bezeichnet. Abgesehen davon, dass ein pauschaler Ausschluss dieser Gebiete ohne Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele schon abwägungsfehlerhaft ist (s.o.), fehlt es auch an einer abwägungsfehlerfreien Begründung für die gewählten Mindestabstände für diese Gebiete. Im Plankonzept wurde ausgeführt, dass bei den Schutzgebieten der zunächst gewählte pauschale Vorsorgeabstand von 300 m – der ohnehin jeglicher planerischen Rechtfertigung entbehrt (s.o.) - gebietsspezifisch aufgrund der Umweltprüfung teilweise auf 500 m erhöht wurde (Seite 30), teilweise bei den Schutzgebieten als Ergebnis der Umweltprüfung differenzierte Abstandswerte von 75 bis max. 500 m definiert wurden (Seite 31). Dem Umweltbericht (Seite 135 ff) lässt sich zwar entnehmen, dass die Anpassung der Schutzabstände bei diesen Gebieten unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele erfolgte. Es fehlt aber jede nachvollziehbare Begründung, welche gebietsspezifischen Erhaltungsziele bei den einzelnen Schutzgebieten berücksichtigt wurden und warum und in welchem Umfang diese eine Anpassung des zunächst vom Plangeber berücksichtigten Vorsorgeabstandes von 300 m erforderten. Soweit es den Artenschutz betrifft, wird im Plankonzept ausgeführt, dass hierbei alle vorliegenden Datenquellen berücksichtigt wurden, die in ihrer Qualität als auch Aktualität geeignet sind. Hinsichtlich des dort genannten Auswertungstools des LANUV (LANUV-Tool), geht das Planungskonzept selber davon aus, dass hiermit eine konkrete Verortung von Brutstandorten nicht möglich ist. Ob die im Umweltbericht genannte Berücksichtigung von Daten der Naturschutzverbänden, biologische Stationen, Naturschutzverbänden und die Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de geeignet und ausreichend ist, um Nahbereiche von Brutstandorten i.S.d. § 45b Abs. 2 BNatSchG aus den ermittelten Potenzialflächen ausschließen zu können, erschließt sich aus dem Plankonzept nicht. Insbesondere ergibt sich hieraus nicht, dass diese Daten eine ausreichende Datenaktualität i.S.d. Leitfadens Artenschutz NRW 2024 (Modul A) aufweisen.

VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen, oder Flächen die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Die Methodik ist im Umweltbericht, Anhang B (Natura 2000 – Vor- und Verträglichkeitsprüfungen) ausführlich beschrieben.

Die Vorgehensweise in Bezug auf FFH-Gebiete stellt sich verkürzt wie folgt dar:

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf charakteristische Arten der FFH-Gebiete im Vorfeld auszuschließen, wurden individuelle Schutzabstände zu den jeweiligen Gebieten in Abhängigkeit von ihren gebietsspezifischen Erhaltungszielen definiert. Dies erfolgte anhand der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (LRT) und einer Prüfung auf ihre Windempfindlichkeit.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt also von den FFH-Gebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum, um potenzielle indirekte erhebliche Beeinträchtigungen von LRT durch eine vorgezogene umweltplanerische Optimierung der neuen Windenergiebereiche direkt ausschließen zu können. Hierzu sind folgende Arbeitsschritte durchgeführt worden:

Schritt 1 - Recherche der zu betrachtenden LRT:

Schritt 2 - Auswertung der LRT in Bezug auf ihre charakteristischen Arten:

Schritt 3 - Festlegung von Mindestabständen der WEB zu den FFH-Gebieten:

	Es wurden drei Fallkonstellationen festgelegt, die für alle FFH-Gebiete des Planungsraums sowie die im 500m-Umkreis befindlichen Gebiete der angrenzenden Bundesländer und Regierungsbezirke angewendet wurden: 1. Fall: Wenn der Standarddatenbogen weder Vogel- noch Fledermausarten mit Kollisionsrisiko oder Störungsempfindlichkeit im Schutzzweck enthält, noch LRT, deren charakteristische Vogel- oder Fledermausarten als kollisionsgefährdet oder störeffindlich eingestuft werden, gilt der Mindestabstand von 75m zwischen FFH-Gebieten und WEB. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser FFH-Gebiete sind damit ausgeschlossen. 2. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten um kollisionsgefährdete Vogelarten, so wird bei WEA-Standorten im Nahbereich dieser Vorkommen, gemäß BNatSchG, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unterstellt. In der Anlage 1 zum BNatSchG wird der Nahbereich mit maximal 500m angegeben. Wird dieser Abstand eingehalten, ist eine signifikante Tötung nicht unmittelbar zu unterstellen. 3. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten der LRT oder den Zielarten des FFH-Gebietes um Fledermausarten, für die kein zentraler Prüfbereich – vergleichbar mit den Vogelarten – definiert ist, wird der generelle 75m-Abstand um die FFH-Gebiete als Ausschlusskriterium festgelegt. Zusätzlich wird ein geringer zusätzlicher Sicherheitsabstand von 25m berücksichtigt, da insbesondere Waldfledermausarten durch Rotoren im Waldrandgebiet gestört sind. Insgesamt wird ein Mindestabstand von 100m zu FFH-Gebieten mit Relevanz für Fledermäuse eingehalten. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten erfolgte gemäß dem folgenden methodischen Ansatz: Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen, in der Regel eine Pufferzone von 300 m, naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets, ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten, ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt 8 Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine

	Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar). Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist.

	Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist. Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen-, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH- und Vogelschutzgebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und

	bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes, vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität, geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret, die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart, betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

	Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten, liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich, zwischen 350m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt Die Datengrundlagen der Avifaunadaten sind gemessen an ihrer Aktualität und Qualität über eine Bewertungsmatrix in drei Einstufungen unterteilt worden. In die höchste Stufe (Stufe 1) sind Nahbereiche zu Brutnachweisen oder Brutverdachtsfällen, die ab 2019 erfasst wurden, eingestuft. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, nach derzeitigem Kenntnisstand, voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden. Die Einstufung in die Stufe 2 setzt sich aus den zentralen Prüfbereichen, der Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle ab 2019 und den Nahbereichen älterer (vor 2019) Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle zusammen. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter der Berücksichtigung fachlich anerkannter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden. Bei der Einstufung in die Stufe 3 wird davon ausgegangen, dass keine belastbaren Hinweise auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Die Methodik ist ausführlich im Umweltbericht und insbesondere im Anhang A (Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche) beschrieben. Die Festlegung der Vorsorgeabstände erfolgt auch mit Blick auf die Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete. Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

	In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz, als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfes sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Die Festlegung von Vorsorgeabständen zielt zum einen darauf ab, im Sinne der geplanten Regelungen Standorte mit geringem Konfliktpotential zu identifizieren. Zugleich dient die Vorgehensweise auch dem Artenschutz, da nach der Zielsetzung der Festlegung von Beschleunigungsgebieten hier (nur) eine vereinfachte Prüfung erfolgt. Die Berücksichtigung der fachlich definierten Vorsorgeabstände im Planungskonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL schließt nicht aus, dass z.B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen oder Artenschutzprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können bzw. dies fachrechtlich zulässig ist. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Inhalt

6. Erreichen der Flächenbeitragswerte: Soweit in der Planbegründung ausgeführt wird (Seite 9), mit der Ausweisung von Windenergiebereichen in einer Größenordnung von 14.100 ha werde der mit Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegte Flächenbeitragswert für die Planungsregion von 13.888 ha um ca. 2 % überschritten, sodass sogar die Möglichkeit bestünde, einzelne Windenergiebereiche zu streichen oder zu reduzieren, verkennt der Plangeber, dass es sich bei den Flächenbeitragswerten um Mindestwerte handelt. Es ist deshalb abwägungsfehlerhaft und mit § 2 EEG nicht zu vereinbaren, wenn als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse sich die Überlegungen des Plangebers allein darauf beschränken, wie die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass der als „sachgerecht“ beurteilte und lediglich aus Gründen der „Vorsorge“ angenommene Puffer von 2 % ohnehin nicht ausreichend ist, weil sich in Genehmigungserfahren regelmäßig erweist, dass Teile von ausgewiesenen Vorranggebieten aus bisher nicht berücksichtigten Gründen eben nicht mit WEA bebaubar sind. Mit Blick darauf, dass nach dem LANUV-Fachbericht 142 aus Mai 2023 in der Planungsregion OWL ein Flächenpotenzial von 27.412 ha besteht, dass den als Minimum auszuweisenden Flächenbeitragswert um mehr als 100 % übersteigt, hätte der Plangeber in seine Überlegungen einbeziehen müssen, ob unter Berücksichtigung des § 2 EEG nicht mehr Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, zumal – wie oben bereits am Beispiel Lichtenau verdeutlicht wurde – Gründe der „Akzeptanz“ in der Bevölkerung dem nicht entgegenstehen.

Abwägung**Referenz**

1033939_028

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In

	einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan

	festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

	Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Anregung einer Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale

	Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.
1033848_005	
Inhalt III. hilfsweise: weitere Abwägungsfehler des vorliegenden Planentwurfes: Ungeachtet dessen, dass der Planentwurf sich schon wegen Nichteinbeziehung der vorgenannten Flächen als abwägungsfehlerhaft erweist, weist er auch noch in weiterer Hinsicht beachtliche Abwägungsfehler auf. 1. Prüfschritt 1: Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und Bestandsanlagen (Plankonzept, Seite 5 ff). Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind nach Grundsatz 10.2.-9 LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Bereits genutzte Standorte können hierbei mit Blick auf das Alter der Anlagen und der sich daraus ergebenden Prognose für eine Restlaufzeit anders beurteilt werden. Es erschließt sich nicht, warum im 1. Prüfungsschritt davon ausgegangen wird, dass Flächen, die mit einer Höhenbeschränkung von weniger als 100 m belegt sind, nicht dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen und kommunale Windenergieplanungen mit derartigen Höhenbeschränkungen bei der Erfassung der Bestandssituation deshalb nicht berücksichtigt werden können (Seite 6). Eine zukünftige Nutzung dieser Flächen durch den Stand der Technik entsprechende Anlagen im Wege des Repowering wird – bei entsprechender Größe – hierdurch nicht ausgeschlossen, zumal bestehende kommunale Höhenbeschränkungen mit Ziel 10.2-3 LEP NRW nicht vereinbar sind und Genehmigungsvorhaben ohnehin nicht mehr entgegengehalten werden können. Warum unter diesen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Nutzung durch die Windenergie auf diesen Flächen – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 6) – „auch im Hinblick auf technologische Entwicklungen perspektivisch nicht möglich“ ist, erschließt sich nicht und wird auch nicht näher begründet. Ein sachlicher Grund, warum diese Flächen – im Gegensatz zu den sonstigen wirksamen Konzentrationszonenplanungen und	Abwägung Referenz 1033939_015 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Ziel 10.2-3 des LEP NRW sieht vor, dass Höhenbeschränkungen mit den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden. Hierbei steht einer Anrechenbarkeit der Flächen nichts entgegen, sofern sichergestellt ist, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des "Wind-an-Land-Gesetzes" vom MHKBD NRW und vom MWIKE NRW verwiesen.

Positivplanungen - nicht als geeignete Standorte zukünftiger WEA berücksichtigt wurden, ist deshalb nicht erkennbar.	
1033848_006	
Inhalt 2. Prüfschritt 2: Identifizierung neuer Flächen (Plankonzept, Seite 10 ff). Der Planentwurf ist abwägungsfehlerhaft, sofern auf dieser Ebene – so der Plangeber - „Ausschlusskriterien“ unter Beachtung von Grundsätzen der Raumordnung und den Vorgaben des LEP entwickelt wurden. Der Plangeber (Seite 10) geht zwar davon aus, dass auf den mit Ausschlusskriterien belegten Flächen nicht zwingend davon auszugehen sei, dass dort aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen keine WEA zugelassen werden können, es sich also um „weiche Tabuzonen“ handelt, die einer Abwägung zugänglich sind. In der Begründung (Seite 9) wird in diesem Zusammenhang auf die „fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten“ verwiesen, die mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen „unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten“ eröffnen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass hinsichtlich dieser Kriterien eine umfassende, abwägungsfehlerfreie Prüfung stattgefunden hat. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes anzumerken:	Abwägung Referenz 1033939_016 Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die allgemeinen Bedenken gegen die Abwägung im Zusammenhang mit Prüfschritt 2 werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Bedenken stützen, in den nachfolgenden ID's 1033939_017 bis 1033939_024 abgewogen.
1033848_007	
Inhalt 2.1 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung (Plankonzept, Seite 11 ff). 2.1.1 Wohngebäude im Siedlungszusammenhang inkl. 1.000 m Abstand: Den gegenüber Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000 m hat der Plangeber im Plankonzept mit einer Reihe von Argumenten - dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegebot, dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme (Seite 11), mit einer Schutz- und Pufferfunktion dieses Freiraumes gegenüber visuellen Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbildes, zukünftigen Raumansprüchen für eine Siedlungserweiterung und der Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem angestrebten Ausbau der Windenergie (Seite 12) – begründet. Ungeachtet dessen, dass unklar bleibt, welches dieser Kriterien für den Abwägungsvorgang letztlich	Abwägung Referenz 1033939_017 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei begründet. Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der

ausschlaggebend war bzw. wie sie untereinander gewichtet wurden und sie sich jedenfalls teilweise untereinander widersprechen, ist jedenfalls keines dieser Argumente in der Lage, einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei zu begründen. Mit Blick auf das immissionsschutzrechtliche Vorsorgegebot ist die Abwägung fehlerhaft, soweit der Plangeber einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber allen Wohnnutzungen im Innenbereich festlegt, ohne hierbei nach der Art der Wohnnutzung näher zu differenzieren. Der Plangeber darf sich nicht über grundlegende Differenzierungen des Städtebaurechts sowie die Gebietstypisierung der Baunutzungsverordnung hinwegsetzen und bewohnten Bereichen einen einheitlichen Immissionsschutzanspruch zu ordnen, obwohl die grundsätzlich verbindliche TA-Lärm hier Unterschiede von bis zu 10 dB(A) zwischen reinen Wohngebieten (WR) und Mischgebieten (MI) vorsieht. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.06.2024 - 22 B 286/24.NE -, ZNER 2024,362 unter Bezugnahme auf das Urteil vom 20.01.2020 - 2 D 100/17 -, ZNER 2020, 142. Ebenso wenig kann ein Mindestabstand von 1.000 m zu jeder Wohnnutzung im Innenbereich abwägungsfehlerfrei mit dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme begründet werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dieses Gebot „im Regelfall“ nicht verletzt wird, wenn zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein Abstand eingehalten wird, der der zweifachen Höhe der Anlagen entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB), was unter Berücksichtigung einer Referenzanlage von 250 m lediglich einen Abstand von 500 m erfordern würde. Warum im Planbereich unter Berücksichtigung des „Vorsorgegrundsatzes“ eine Verdoppelung dieses Abstandes geboten ist, wird im Plankonzept nicht begründet. Dieser erschließt sich auch nicht, weil die Rechtsprechung für eine Abweichung von § 249 Abs. 10 BauGB „eine vom Regelfall abweichende Bewertung unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles“ erfordert, die im Planaufstellungsverfahren gar nicht geleistet werden kann und deshalb dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss. Insoweit können unserer Auffassung nach unter dem Gesichtspunkt einer „optisch bedrängenden Wirkung“ über § 249 Abs. 10 BauGB hinausgehende allgemeine „Vorsorgeabstände“ abwägungsfehlerfrei im Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan gar nicht begründet werden, jedenfalls nicht in dem hier berücksichtigten Ausmaß. Zugunsten des hier gewählten „Vorsorgeabstandes“ von 1.000 m gegenüber einer Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang kann auch nicht ins Feld geführt werden, dieser sei erforderlich, um die „Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen“. Generell gilt für den gewählten Vorsorgeabstand: Ohne Einschränkungen der hier angewandten fraglichen Art wäre eine bessere Verteilung der Windenergiebereiche über die gesamte Planungsregion möglich. Der Annahme, dass eine solche pauschale Abstandsregelung die Akzeptanz der Windenergie stärke, ist nachdrücklich zu widersprechen. Akzeptanz wird nicht durch einen größeren Abstand erzielt, sondern über eine Mitnahme und Beteiligung der Bürger. Hierzu besteht seit Dezember 2023 das Bürgerenergiegesetz NRW. So hat z.B.

Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur

die Firma [anonymisiert] schon vor Bekanntgabe des Entwurfes über die Gründung von Bürgerstiftungen, durch die Angebote verbilligter Stromtarife etc. für entsprechende Akzeptanzmaßnahmen gesorgt und dies auch mit sehr großem Erfolg, siehe das Beispiel [anonymisiert], wo auf dem Gemeindegebiet mehr als 200 Windenergieanlagen vorhanden sind und wo Konflikte mit der örtlichen Bevölkerung sämtlich ausgeblieben sind. Die Abstandsregelung ist auch politisch äußerst fragwürdig. In NRW ist die 1.000-m-Regelung des BauGB-Ausführungsgesetzes erst im August 2023 aus dem Gesetz gestrichen worden. Sie wird nunmehr „über die Hintertür“ wieder in die Regionalplanung eingeführt. Das ist kaum mit den politischen Vorgaben des Landes vereinbar, im Übrigen aber auch nicht mit dem Ruf des Bundesgesetzgebers auf eine „drastische Beschleunigung“ des Windenergieausbaus, vgl. § 2 EEG. Weiterhin lässt sich ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang auch nicht damit abwägungsfehlerfrei begründen, dieser Abstand – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 14) - diene als „Freiraum gegenüber visuellen Einschränkungen“ durch WEA und „zum Schutz des Landschaftsbildes“. Zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung reicht grundsätzlich ein wesentlich geringerer Abstand aus (§ 249 Abs. 10 BauGB), jedenfalls auch unter „Vorsorgegesichtspunkten“ kein Abstand, der diesen Abstand verdoppelt (s.o.). In der Rechtsprechung ist im Übrigen geklärt, dass das Gebot der Rücksichtnahme keinen Anspruch auf die Freihaltung der Landschaft von Bauwerken begründet. Der „Schutz der Landschaft“ wird durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten im RROP zugunsten der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gewährleistet (§ 7 Abs. 3 ROG i.V.m. der LPVG DVO). Im Plankonzept werden BSLE auch nicht als Ausschlusskriterium bewertet, da sie sich weitgehend mit den bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebieten überlagern. Der Plangeber geht damit selber davon aus, dass Landschaftsschutzgebiete bzw. BSLE, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete abdecken, der Ausweisung von WEA-Gebieten grundsätzlich nicht entgegenstehen (Planbegründung, Seite 34) und die Fachgrundlagen, die der Festlegung von BSLE zu Grunde lagen, erst im Rahmen des 5. Prüfungsschrittes einer planerischen Abwägung und Einzelfallbeurteilung unterzogen werden (Planbegründung, Seite 9). Von daher ist es abwägungsfehlerhaft und widersprüchlich, wenn schon auf der Ebene des 2. Planungsschrittes, Abstände zur Wohnbebauung pauschal und ohne Einzelfallprüfung mit dem Argument, sie seien zum „Schutz der Landschaft“ notwendig, begründet werden. Der Plangeber setzt sich hiermit auch zu seinen weiteren Argumenten für den gewählten „Vorsorgeabstand“ in Widerspruch, wenn er ausführt, dieser diene auch der „Sicherung von Wachstumsspielräumen und Entwicklungsoptionen“ mit Blick auf eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Es erschließt sich nicht, wie der gewählte Abstand sowohl einer zukünftigen Siedlungsentwicklung als auch der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen und damit in beiderlei Hinsicht mit dem „Vorsorgegrundsatz“ begründet werden kann. Schließlich vermag auch der Hinweis im Plankonzept, bei einem Abstand 1.000 m zu

Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.

Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der

einer Wohnbebauung in Siedlungszusammenhang verbleibe ein ausreichend großer Spielraum, um den gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert von mindestens 13.888 ha zu erreichen, den Ausschluss der innerhalb dieses Abstandes liegenden Flächen aus dem weiteren Planungsprozess nicht zu begründen. Die Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswertes erfolgt erst verbindlich durch entsprechende Feststellungen des Planungsträgers nach Abschluss des Planungsprozesses (§ 5 Abs. 1 S. 1 WindBG), d.h. im Anschluss an den 5. Planungsschritt. Mit derartigen Erwägungen können deshalb Flächen nicht bereits auf der Ebene des 2. Planungsschrittes von der weiteren Planung ausgeschlossen werden. Entwürfe, die vor der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung vorab bestimmte Flächen mit der Begründung ausschließen, die Flächenbeitragswerte würden (voraussichtlich) erreicht, sind rein spekulativ, weil sie sich auf ungesicherte Annahmen stützen, die keiner näheren Überprüfung standhalten.

Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB). Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept daher auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte, welche auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zum Siedlungszusammenhang realisiert werden können, zu ergänzen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

Inhalt 2.1.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Plankonzept, Seite 15) und bestehende Industrie- und Gewerbeflächen (Plankonzept, Seite 16). Das Plankonzept ist weiterhin abwägungsfehlerhaft, soweit auf der 2. Ebene der Prüfung bereits im Regionalplan OWL für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesene Vorranggebiete von der Nutzung der Windenergie ausgeschlossen werden. Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG sind solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar ist. Das trifft jedenfalls für die Windenergienutzung nicht zu. Nach Ziel 10.2.12 des LEP NRW i.d.F. der 2. Änderung ist in Industrie- und Gewerbegebieten die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden. Zur Begründung wird hierzu im LEP NRW ausgeführt: „Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen soll damit besonderes Gewicht erhalten“. Insoweit geht die Auffassung des Plangebers fehl und ist widersprüchlich (Plankonzept, Seite 14), wenn er einerseits ausführt, die Zielausweisung von Windenergiebereichen in der Nähe zu gewerblichen und industriellen Nutzungen richte sich nicht primär an die Regionalplanung, sondern an die kommunale Bauleitplanung, andererseits aber ausführt, die räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL würden zu den „wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum“ gehören. Denn dazu hierzu gehört nach Ziel 10.2-12 LEP NRW für die Wirtschaft gerade auch die Möglichkeit einer ortsnahen und günstigen Energieversorgung mit Strom aus der Nutzung erneuerbarer Energien. Wenn dies zu den „regionalbedeutsamen Aufgaben“ gehört, ist es auch auf der Regionalplanebene zu berücksichtigen und nicht erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Soweit der Plangeber (Plankonzept, Seite 15), auf Ziel 7 des Regionalplanes OWL verweist, wonach die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB dem planerischen Ermessen der Gemeinden vorbehalten ist, bestätigt dies gerade unsere Auffassung, dass die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten als „Vorbehaltsflächen“ i.S.d. § 7 Abs. 3 ROG jedenfalls auf der	Abwägung Referenz 1033939_018 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Ausschluss von GIB sowie bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen bei der Identifizierung neuer Windenergieflächen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL aus den folgenden Gründen abwägungsfehlerfrei: GIB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese ein geeignetes Flächenangebot für die Ansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben darstellen. GIB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Realisierung der räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL gehört zu den wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum. Der gewerblich/industrielle Sektor ist eine der tragenden und wirtschaftlich bedeutenden Säulen des Planungsgebietes. Seine standortbildende Kraft ist ein prägender Faktor der Siedlungsstruktur. Demzufolge wird auf eine Festlegung von Windenergiebereichen in GIB im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL verzichtet. Diese Abwägungsentscheidung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass anhand des gewählten Kriteriensets die Mindestflächenkulisse von 13.888 ha gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW erreicht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung. Demnach ist die Inanspruchnahme geeigneter Gewerbe- und Industriegebiete für die Windenergie zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung in diesen Bereichen als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen.

Regionalplanungsebene nicht im 2. Planungsschritt als „Ausschlusskriterium“ gegen eine Windenergienutzung verwendet werden kann.	Die bauleitplanerische Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden. Bei der abwägenden Planungsentscheidung sollte die Gemeinde berücksichtigen, dass GIB in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Eine Realisierung von Windenergieanlagen in den genannten Bereichen hat beispielsweise Einfluss auf die Immissionsschutzkontingente und kann ggf. dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird. Neben den im Regionalplan OWL festgelegten GIB werden auch Industrie- und Gewerbeflächen aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis–DLM) als Ausschlussflächen definiert. Diese Flächen werden faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt, stellen Betriebsflächen von Industrie-, Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungsunternehmen dar und stehen einer Nutzung für die Windenergie daher i.d.R. nicht zur Verfügung. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von GIB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).
1033848_009	

Inhalt 2.2 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen (Plankonzept, Seite 17 ff). 2.2.1 Bauschutzbereiche um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände. Nach dem Plankonzept (Seite 21) werden diese Flächen grundsätzlich als Ausschlusskriterium behandelt, für die die Ausweisung als Windenergiebereiche nicht in Betracht kommt, obwohl hier kein generelles Bauverbot, sondern nur ein luftrechtlicher Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt besteht, da – so der Plangeber - zum Zeitpunkt der Festlegung von Windenergiebereichen häufig noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhe bekannt seien. In der Vergangenheit wurden – was der Plangeber zugesteht - jedoch bereits zahlreiche Windenergieplanungen und Einzelstandorte von Windenergieanlagen innerhalb dieses Bauschutzbereiches auch unter Beteiligung und mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt und ausgeführt. Von daher können diese Bereiche auch im Rahmen der Regionalplanung nicht ohne weiteres als „Ausschlusskriterium“ bewertet und diese Bereiche von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Sofern sich in diesen Bereichen bereits kommunale Windenergieplanungen befinden und Windenergieanlagen errichtet wurden, sollen diese Bestandsflächen und Bestandsanlagen im Übrigen nach dem Plankonzept im 1. Prüfungsschritt bewertet und „gegebenenfalls“ - in Abhängigkeit von der im 1. Prüfungsschritt erfolgten Bewertung - in die Flächenkulisse einbezogen werden. Der Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung bleiben aber völlig unklar, weil das an dieser Stelle (Seite 21) genannte Abwägungskriterium – „Belange der Flugsicherung und der sichere Betrieb der verkehrlichen Anlagen“ (Seite 21) - im Rahmen des ersten Prüfungsschrittes gar nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme bestehender kommunaler Planungen und Standorte genannt wird. Dies wäre auch unverständlich. Denn der Plangeber hat sich an dieser Stelle für die Übernahme sämtlicher wirksamer Konzentrationszonenplanungen und Positivplanungen (Seite 6) sowie bestehender und genehmigter Windenergieanlagen außerhalb derartiger Planungen (Seite 9) entschieden, soweit sich - so der Plangeber - nicht „aus dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und ergänzenden fachrechtlichen Vorschriften etwas anderes ergibt“. Da für diese Bereiche im Planaufstellungs- bzw. Genehmigungsverfahren regelmäßig eine Beteiligung bzw. Zustimmung der Luftverkehrsbehörde stattgefunden hat, erschließt sich nicht, dass hier fachliche Vorschriften des Luftverkehrsrechtes der Übernahme entgegenstehen könnten. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass hier die „Geeignetheit“ i.S.d. 10.2.9 LEP NRW der Übernahme bestehender Planungen und Standorte unter anderen fachrechtlichen Gesichtspunkten in Frage steht. Schon auf Grund des im LEP formulierten Grundsatzes	Abwägung Referenz 1033939_019 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Bauschutzbereichen um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände der Fall. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch

10.2.-9, des Bestandschutzes und des sich aus § 2 EEG ergebenden Abwägungsvorganges für den Ausbau und die Förderung der erneuerbaren Energien ist der Plangeber bei abwägungsfreier Handhabung des Planungsermessens gehalten, diese Standorte und Flächen uneingeschränkt zu übernehmen. Für eine hiervon abweichende Entscheidungsalternative („gegebenenfalls“) ist bei genehmigten Planungen und Standorten deshalb kein Raum.	detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt. Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen. Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben. Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienaset angewendet wird, welches unterschiedliche Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt wird. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu

	entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1033848_010	
Inhalt	Abwägung

2.2.2 Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand (Plankonzept, Seite 22). Vom Plangeber werden ebenfalls Flächen zu Unrecht als Ausschlussflächen betrachtet, die innerhalb eines Abstandes von 2.000 m von Pflichtmeldepunkten um den Verkehrsflughäfen Paderborn Lippstadt liegen. Soweit der Plangeber sich darauf beruft, dass aufgrund einer Verwaltungsvorschrift, vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren vom 18.10.2016 -NfL 1 – 847-16, innerhalb dieses Abstandes zu einem Pflichtmeldepunkt grundsätzlich von einer Gefährdung des fliegenden Flugverkehrs auszugehen ist, wird hierin ausdrücklich betont, dass diese Feststellung nur aufgrund einer Beurteilung im Einzelfall auf der Grundlage eine Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsstation erfolgen kann. Die Verwaltungsvorschrift rechtfertigt es damit nicht, dieses Kriterium als „Ausschlusskriterium“ zu bewerten und diese Flächen vom weiteren Planungsprozess auszunehmen, zumal – wie der Plangeber selber ausführt - Windenergiestandorte innerhalb dieses Bereiches mehrfach zugelassen wurden, ohne dass hierfür Gefahren für den Luftverkehr entstanden. Soweit kommunale Windenergieplanungen und Windenergieanlagen sich bereits innerhalb dieses Abstandes befinden, sollen diese Bestandsflächen und Anlagen ebenfalls im Rahmen des 1. Prüfungsschrittes bewertet werden. Auch insoweit bleiben der Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung aber völlig unklar. Die Ausführungen des Plangebers, die Prüfung könne dazu führen, dass „gegebenenfalls“ dennoch die Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb des Abstandes von 2.000 m zu Pflichtmeldepunkten erfolge, wenn es sich „um mit dem Luftfahrtrecht vereinbare Bestandsflächen bzw. Standorte handele“ (Seite 22) ist unverständlich, weil eine derartige Prüfung bereits im Aufstellungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren für die Bestandsflächen bzw. Bestandorte stattgefunden hat und die luftfahrtrechtlichen Kriterien im 1.Prüfungsschritt auch nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme genannt werden. Welche sonstigen Kriterien „gegebenenfalls“ einer Übernahme von wirksamen kommunalen Planungen und genehmigten Standorten für WEA als Windvorranggebiete entgegenstehen könnten, erschließt sich aus der Begründung nicht. Auch insoweit dürfte es – wie oben bereit ausgeführt – unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-3 LEP NRW, des § 2 EEG und des Bestandsschutzes NRW auch abwägungsfehlerhaft sein, derartige Bereiche nicht als Windenergieflächen auszuweisen.

Referenz

1033939_020

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand der Fall. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

	Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um die Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen. Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben. Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienaset angewendet wird, welches unterschiedliche Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt werden. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.

	Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1033848_011	
Inhalt 2.3 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Freiraum und Umwelt:	Abwägung Referenz 1033939_021 Abwägungsvorschlag

2.3.1 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) inkl. 75m Abstand: Ebenso abwägungsfehlerhaft erweist sich der Ausschluss sämtlicher im Regionalplan ausgewiesener BSN-Gebiete von der Windkraftnutzung. Ziel 10.2-8 des LEP i.d.F. der am 30.4.2024 bekannt gemachten 2. Änderung geht davon aus, dass - abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 - Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden können, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. In der Begründung zu Ziel 10.2.-8 führt der LEP aus: „Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN“. Wenn der Plangeber gleichwohl im 2. Planungsschritt sämtliche BSN-Gebiete als „Ausschlusskriterium“ behandelt, widerspricht dies den Zielen des LEP, gerade auch diese Gebiete für die Windenergienutzung zu öffnen und damit dem § 2 EEG Rechnung zu tragen. Dem kann der Plangeber auch nicht mit dem Argument abwägungsfehlerfrei begegnen (Plankonzept, Seite 28), sämtliche BSN-Gebiete könnten wegen ihrer „besonderen Bedeutung für den Biotopverbund“ und den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für die Erreichung des Teilflächenbeitragswertes notwendigen Flächen durch Ausweisungen für WEA an anderer Stelle gewährleistet seien, begegnen. Für FFH-Gebiete ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Errichtung von WEA dort nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, sondern – unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele – auch Vorhaben nach einer Einzelfallprüfung i.S.d. § 34 BNatSchG zugelassen werden können. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE –, ZNER 2020, 142; OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015 – 1 KN 7/13 –, ZNER 2015, 186; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013 – 1 C 11003/12 –, ZNER 2013, 435; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014 – 12 KN 29/13 –, sämtlich juris. Für EU-Vogelschutzgebiete gilt im Grundsatz nichts Anderes. Eine vor kurzem ergangene Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz weist ausdrücklich daraufhin, dass selbst bei erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG WEA-Vorhaben in EU-Vogelschutzgebieten im Rahmen einer Abweichungsprüfung nach den §§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden können. Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG – ZNER 2024, 159. Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auf

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.

BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten.

Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018).

Das LANUV NRW hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der

der Ebene der Regionalplanung allen Natura-2000 Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne Beurteilung und Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Vorrang gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 Satz 1 und 2 EEG) an der Nutzung der erneuerbaren Energien eingeräumt wird. Das vom Plangeber auch an dieser Stelle vorgebrachte Argument (Seite 31), es ständen genügend Potenzialflächen für Windenergiebereiche außerhalb dieser Schutzzonen zur Verfügung, vermag – wie oben bereits ausgeführt – weder den Ausschluss derartiger Flächen aus dem weiteren Planungsprozess zu rechtfertigen noch ist es geeignet, das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu relativieren.

Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. Die BSN umfassen die Flächen der Biotopverbundstufe 1; die räumliche Kulisse der BSN ist im Aufstellungsverfahren des Regionalplans OWL in Einzelfällen angepasst worden.

Für jede einzeln abgegrenzte Fläche der Biotopverbundstufe 1 und 2 ist vom LANUV NRW ein Steckbrief angelegt. Dieser Steckbrief enthält neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel.

Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird.

	Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt vom Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Die in der Einwendung geforderte Einbeziehung von Natura 2000-Gebieten widerspricht zudem den Festlegungen des LEP NRW sowohl in Ziel 10.6 als auch insbesondere in Ziel 10.2-8.

	Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033848_012	
Inhalt 2.3.2 Naturschutzgebiete inkl. 75m Abstand. Soweit der Plangeber Naturschutzgebiete generell mit einem Ausschlusskriterium belegt, um – so die Begründung (Plankonzept, Seite 29) – „die wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes zu schützen und dabei auch Vorsorge zu betreiben, sowie die Naturwahrnehmung für Bürgerinnen und Bürger in diesen Gebieten sicherzustellen“, ist auch dies abwägungsfehlerhaft. Zwar unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Von den Verboten des BNatSchG und den hierauf beruhenden Schutzgebietsverordnungen können jedoch im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen erteilt werden (§ 67 BNatSchG), weshalb sie nicht generell mit einem „Ausschlusskriterium“ belegt werden können. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE –, ZNER 2013, 443- 449 = juris und vom 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE –, Baurecht 2019, 1418, (1432). Hier hätte der Plangeber sich mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der einzelnen Naturschutzgebiete befassen und im Rahmen der nachfolgenden Prüfungsschritte darlegen müssen, inwieweit diese konkret durch Errichtung und Betrieb von WEA beeinträchtigt werden können. Da er dies unterlassen hat, ist der Planentwurf auch insoweit abwägungsfehlerhaft.	Abwägung Referenz 1033939_022 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Die Naturschutzgebiete innerhalb der Planungsregion Detmold sind zu fast vollständigen Anteilen als BSN festgelegt. Gem. Ziel 10.2-8 LEP NRW ist die Festlegung von Vorranggebieten damit nicht zulässig. Unbeschadet dessen, ist auf folgende Punkte hinzuweisen: BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen

	Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag "Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold", des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018). Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen, ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird.

	Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN / Naturschutzgebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt von dem Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW, der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033848_013	

Inhalt

2.3.3 Vorsorgeabstand von 300 m gegenüber Natura-2000-Gebieten und BSLV-Gebieten. Soweit der Plangeber (Seite 30) gegenüber diesen Gebieten wegen ihrer „besonderen Bedeutung“ pauschal einen Vorsorgeabstand von 300 m festlegt, ist dies ebenfalls nicht nachvollziehbar und deshalb abwägungsfehlerhaft. Es handelt sich im Regelfall um großflächige Gebiete, in denen - was die oben genannten Gerichtsentscheidungen (hierzu unter 2.3.1) zeigen - durchaus in Teilbereichen die Errichtung von WEA im Einklang mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete genehmigt werden kann. Dies verdeutlicht auch der Leitfaden Artenschutz NRW aus April 2024 (Modul A), in dem ausgeführt wird: „Was die Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA 2000-Gebietes gibt.“ Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn der Plangeber zu diesen Gebieten pauschal aus Gründen der „Vorsorge“ einen Abstand von 300 m berücksichtigt.

Abwägung

Referenz

1033939_023

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Vogelschutzgebiete (VSG) und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden.

Eine Vorsorgeabstand von zunächst 300 m ist zudem auch zu den im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) angesetzt worden.

Im Bereich des VSG Hellwegbörde entspricht die Abgrenzung des BSLV der Abgrenzung des VSG. Im Bereich des VSG Weseraue umfasst die Abgrenzung des BSLV kleinere Teilflächen außerhalb des VSG, die allerdings einen hohen funktionalen Bezug zum VSG Weseraue aufweisen.

Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden.

Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten ist fachlich hergeleitet und begründet.

	Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt acht Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar). Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen.

	Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist. Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen.

	Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Neben den VSG sind auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) auch für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden. Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche. Auch hier ist damit kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten festgelegt worden. In den Fällen, in denen keine Betroffenheit von windenergieempfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten vorliegt, ist als Vorsorgeabstand analog zu BSN / Naturschutzgebieten ein Pufferabstand von 75 m festgelegt worden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN bzw. auch FFH-Gebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN / FFH-Gebietes überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt, zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Bei FFH-Gebieten erfolgte ebenfalls eine gebietsspezifische Festlegung von Pufferabständen, ausgerichtet am Vorkommen windenergieempfindlicher Fledermausarten und - für die wertgebenden Lebensraumtypen charakteristischen - Vogelarten. Im Rahmen der kommunalen Planung können im Einzelfall im Rahmen einer Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn

	durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033848_014	
Inhalt 2.3.4 Regionalplanerische Waldbereiche: Gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW können regionalplanerische Waldbereiche vom Plangeber für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind die vom Plangeber im Plankonzept angeführten besonderen Schutzbereiche (Seite 32). Der Plangeber hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern sämtliche regionalplanerisch festgesetzten Waldbereiche bei der Festlegung von Windenergiebereichen nicht berücksichtigt. In der Begründung (Seite 37) wird hierzu ausgeführt, dies erfolge „in der Abwägung verschiedener Raumnutzungsansprüche mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip“. Diese Argumente überzeugen nicht. Die Erwägungen des Plangebers (Begründung, Seite 37), die Inanspruchnahme des Waldes würde zu einer Verstärkung der bereits vorhandenen Raumnutzungskonflikte führen, weil die Bereiche, die aufgrund ihrer Siedlungsstruktur hohe Potenziale für die Windenergienutzung aufweisen – die Kreise Höxter, Paderborn und Lippe – zugleich auch über die höchsten Waldanteile verfügen, und damit das bestehende Ungleichgewicht bei der „Belastung“ mit WEA verstärkt werde, lassen sich regionalplanerisch nicht ausreichend begründen und sind deshalb abwägungsfehlerhaft. Die sich aus Ziel 10.2-2 LEP NRW ergebenden Vorgaben für die Ausweisung von Windenergiebereichen an die regionalen Planungsträger orientieren sich an den naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergietechnischen Restriktionen in den einzelnen Planungsregionen und weisen dementsprechend - naturgemäß und regionalplanerisch gewollt - erhebliche Unterschiede auf, die sich auf der Ebene der Kreise und Gemeinden fortsetzen. Hierbei wurde innerhalb der Vorgaben für die Planungsregionen aber für je Gemeinde eine Obergrenze von maximal 15 % der Gemeindefläche berücksichtigt, um eine Überforderung einzelner Kommunen auszuschließen (Begründung zu Ziel 10.2-2 LEP). Die Regionalplanung enthält auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung damit selbst schon ausreichend Vorgaben, um Raumnutzungskonflikten auf der interkommunalen Ebene vorzubeugen. Dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen zu einer Verstärkung der vorhandenen	Abwägung Referenz 1033939_024 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Begründung Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023. Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt.

Raumnutzungskonflikte führen würde, erschließt sich im Übrigen auch aus der Begründung nicht. Ziel 10.2-6 LEP NRW ermöglicht eine Inanspruchnahme von Waldflächen nur, soweit es sich um Nadelwald und nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Insoweit besagt der Hinweis (Seite 37) auf den hohen Waldanteil in den Kreisen Höxter (29 %), Paderborn (29 %) und Lippe (30 %) nichts darüber, wie groß der Anteil der Waldflächen ist, der in diesen Regionen zusätzlich als Windenergiebereich überhaupt in Betracht käme und geeignet wäre, die – vom Plangeber unterstellten - Raumnutzungskonflikte zu verstärken. Angaben dazu lassen sich weder der Begründung des Planentwurfes noch dem Plankonzept entnehmen. Ebenso wenig kann der komplette Verzicht auf eine regionalplanerische Ausweisung von Waldgebieten für die Windenergie und die Verlagerung auf die kommunale Planungsebene (Begründung, Seite 23) damit begründet werden, dies stärke die kommunale Planungshoheit und sei Ausdruck des Gegenstromprinzips. Das Gegenstromprinzip verlangt lediglich, dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume sich einerseits in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügt, andererseits im Rahmen der Gesamtplanung die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 3 ROG). Sofern Waldflächen bereits auf der kommunalen Planungsebene für die Windenergienutzung geöffnet wurden bzw. genehmigte Standorte in diesen Bereichen bestehen, ist dies als Ausdruck des "Gegenstromprinzips" bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiebereichen zu berücksichtigen. Es bietet aber keine ausreichende Grundlage dafür, die Entscheidung, ob Waldflächen für die Windenergie geöffnet werden, auf die kommunale Planungsebene zu verlagern und sich hierzu jedweder Festlegungen zu enthalten. Soweit Ziel F 22 Abs. 2 des Regionalplanes OWL ausführt, dass die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig ist, sofern es sich um Nadelwald handelt und keine sonstigen Schutzgebiete betroffen sind, handelt es sich lediglich um eine Übernahme der bereits im LEP unter Ziel 10.2-6 LEP NRW enthaltenen Vorgaben. Schließlich ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auch an dieser Stelle (Begründung, Seite 23) der Ausschluss jeglicher Waldflächen in der Regionalplanung damit begründet wird, es ständen für die Erreichung der Flächenbeitragswerte genügend Potenzialflächen außerhalb des Waldes zur Verfügung. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Etwas anderes ergibt sich für Waldflächen auch nicht aus dem LEP. Soweit Ziel 7.3.1 LEP NRW die Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen nur ausnahmsweise erlaubte, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderen Stellen verwirklicht werden kann, hat das BVerwG, vgl. BVerwG, Urteile vom 10.11.2022 – 4 A 16.20 und 4 A 15.20 -, jeweils juris, bereits klargestellt, dass es sich um keine endabgewogene „Ziele“ der Raumordnung und

Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf.

Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Walddreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren. Die Waldanteile der einzelnen Kommunen in der Planungsregion Detmold sind im Regionalplan OWL in der Abb. 10 (Waldanteile) dargestellt.

In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Daher sind gem. Grundsatz 10.2-7 LEP NRW regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten.

Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar.

Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert.

Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte

Landesplanung handelt, die eine Abwägung auf der Regionalplanungsebene erübrigen würden.	ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld nach einer überschlägigen Ermittlung zusammen unter 300 ha liegen (bei einem Gesamtpotential von ca. 2.800 ha). Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen wird. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Die Nichtinanspruchnahme und damit der Schutz des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung hat für den Planungsträger mit Blick auf die vielfältigen Funktionen des Waldes sowie dessen räumliche Verteilung in der Planungsregion im Rahmen der Abwägung ein hohes Gewicht. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass der LEP NRW den Regionalen Planungsträgern die Möglichkeit eröffnet den Wald unter den im LEP NRW definierten Voraussetzungen für die Festlegung von Windenergiebereichen in Anspruch zu nehmen, es aber keine Verpflichtung dazu gibt. Neben fachlichen/ raumordnerischen Belangen, stützt der Planungsträger seine hohe Gewichtung auch auf den Wunsch nahezu der gesamten kommunalen Familie in OWL, keine Windenergiebereiche im Wald im Regionalplan OWL festzulegen. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die Interessen der Projektentwickler, Investoren und Grundstückseigentümer an einer Nutzung ihrer Flächen für den Ausbau der Windenergie und den damit verbundenen wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten. eingestellt. Vertrauensschützende Gründe sprechen auch nicht für eine Waldinanspruchnahme, dass die planerischen Überlegungen zum Schutz des Waldes bereits zu Beginn des Planungsprozesses bekannt waren und offen kommuniziert wurden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechende Beschlussvorlage zu den Leitlinien, den Aufstellungsbeschluss und den Entwurfsbeschluss. In die Abwägung wurde auch eingestellt, dass in der Planungsregion bereits eine Vielzahl von Projekten und Zulassungsanträgen gibt, die häufig schon einen sehr weitgehenden

	Vorbereitungs- und Bearbeitungsstand erreicht habe. Die durch die Planung entstehenden Vermögensschäden, wirtschaftlichen Nachteile und reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden dabei nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planungskonzeptes. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass im Rahmen der kommunalen Positivplanung durchaus noch Realisierungsperspektiven für diese Projekte und Vorhaben auf der nachfolgenden Planungsebene offen sind. Somit kein genereller Ausschluss des Waldes im Regionalplan OWL vorgenommen wird. Rechtskräftige kommunale Positivplanungen bleiben zudem bestehen. In den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 10.2-6 wird ausgeführt, dass die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen (überlagernd festzusetzen). Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden. Des Weiteren wird ausgeführt: „Mit Öffnung von rund 340 000 Hektar Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen, bilden die Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.“ Hohe Waldanteile weisen dabei neben der Planungsregion Arnsberg auch die Planungsregion Köln auf. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. (Hinweis: Aufgrund von Einwendungen im Beteiligungsverfahren soll die Regelungen zum Repowering dahingehend geändert werden, dass die Bindung, dass der Neustandort in wesentlichen Flächenanteilen den Altstandort nutzt, entfällt) Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig.

	Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger damit die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Dieses ist aus Sicht des Planungsträgers eine sachgerechte und angemessene Abschichtung des planerischen Vorgehens auch mit Blick auf eine erforderliche Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung auf den nachfolgenden Planungsebenen. Nach Ansicht des Planungsträger entspricht es dem Kern des Gegenstromprinzipes, dass der Regionalplan den Kommunen einen ausreichenden Planungsspielraum eröffnet. Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht des Planungsträgers gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutz- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes, umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten Flächenkulisse den Ausbau der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern. Gerade auf kommunale Ebene die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sowie insbesondere der landschaftsgebundenen Erholung sachgerecht erfasst und berücksichtigt werden. Hingewiesen wird zudem auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW. Danach werden die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. In diesen Zusammenhang wird auch zu überprüfen sein, ob in welchem Umfang und an welchen Standorten eine Waldinanspruchnahme zukünftig erforderlich sein könnte. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Dem Bedenken wird dahingehend entsprochen, dass in der Planbegründung zur Klarstellung Ergänzungen aufgenommen werden.

Inhalt

3. Prüfschritt 3: Umfassung von Ortschaften (Plankonzept, Seite 41 ff). Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass auf der 3. Stufe des Abwägungsvorgangs Flächen von der WEA-Nutzung wegen einer unzumutbaren Umfassungswirkung abwägungsfehlerfrei ausgeschlossen wurden. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine „Einkreisung“, geschweige denn eine nur bandartige Struktur in besonders gelagerten Einzelfällen überhaupt bei der Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie relevant sein kann, ist in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt. Der Plangeber muss sich aber jedenfalls im Einzelnen mit der Frage auseinandersetzen, welcher städtebauliche Aspekt durch eine solche Bandstruktur konkret berührt sein kann, nach welchen allgemeinen, städtebaulich gerechtfertigten Kriterien eine entsprechende Bewertung vorzunehmen ist und weshalb sie im konkreten Fall ausschlaggebend sein soll. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 zur kommunalen Flächennutzungsplanung. Sofern Grundsatz 10.2-11 LEP NRW bestimmt, dass die Belange der Kommunen bei der Festlegung von Windenergiebereichen besonders in den Blick genommen werden müssen und hierbei eine Überlastung der Kommunen durch eine umfassende Wirkung von WEA berücksichtigt werden muss, ist nicht ersichtlich, welche Maßstäbe der Plangeber hier für die Annahme einer „umfassenden Wirkung“ anwendet. Soweit dies damit begründet wird, die Prüfung einer „Umfassungswirkung“ diene der „Vorsorge“ zum Schutz und zur Erhaltung des Landschafts- und Ortsbildes, wäre hierfür eine das gesamte Landschaftsbild einbeziehende, m.a.W. eine 360 – Grad Betrachtung erforderlich. Der Plangeber hat sich hier aber ausschließlich an einem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von Januar 2013 orientiert, dass die [anonymisiert] für das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erstellt hat. Hier wurde nur ein Gesichtsfeld von 180 Grad berücksichtigt – dass für die Beurteilung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausschlaggebend sein kann - und eine Umfassungswirkung bejaht, wenn nicht mindestens ein Korridor des Gesichtsfeldes von 60 Grad zu WEA freigehalten wird (Plankonzept, Seite 41). Auch dies soll nach dem Plankonzept aber nicht alleinige Beurteilungsgrundlage sein. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung soll – so der Plangeber - nicht anhand eines rein mathematischen Vorgehens erfolgen, sondern „planerische Kriterien unter Würdigung des konkreten Einzelfalles in den Blick nehmen und die vorhandene Vorbelastung für jeden Ortsteil“ berücksichtigen. Eine derartige Bewertung hätte nach Anwendung der Ausschlusskriterien auf der 4. Stufe im Rahmen einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung stattfinden müssen (Planbegründung, Seite 9). Dass

Abwägung**Referenz**

1033939_025

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Siedlungen durch die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll.

In der aktuellen Rechtsprechung des 8. Senates des OVG NRW zu Aussetzungsverfügungen gem. § 36 LPlG finden sich dabei eindeutige Belege dafür, dass ein solches Planungsziel Gegenstand raumordnerischer Planungen sein kann. So führt das OVG NRW beispielsweise in dem Urteil vom 05. Februar 2025 (8 B 1091/24 AK) folgendes aus: „Vielmehr bleiben Fallkonstellationen denkbar, in denen nach dem Plankonzept in Aussicht genommene Vorrangbereiche im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 ROG bei Verwirklichung eines Vorhabens außerhalb des Vorrangbereiches nicht mehr im Einklang mit den Planungsleitlinien stünde und deshalb beispielsweise verkleinert oder verschoben werden müsste. Beispielhaft mag ein durch Planungsleitlinien vorgegebenes Planungsziel eine Umfassung von Ortslagen zu vermeiden und der Bevölkerung freie Sichtachsen zu erhalten.“

Im Sinne einer vorsorgenden, konfliktminimierenden bzw. konfliktvermeidenden Regionalplanung gem. § 1 ROG, mit Blick auf einen Ausgleich unterschiedlicher Ansprüche an den Raum und eine nachhaltige Raumentwicklung sollen freie Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt) regionalplanerisch gesichert werden. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die raumordnerischen Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Planungsüberlegungen eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort (drohender Funktionsverlust) und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Diese vorsorgende planerische Sicherung reicht damit bewusst weiter, als die gesetzlich geregelte Frage, ob eine optisch

eine solche Einzelfallbewertung stattgefunden hat, lässt sich dem Plankonzept aber nicht entnehmen. Die Ausführungen zum Prüfungsschritt 4 beschränken sich auf zwei Absätze, in denen eine mögliche „Umfassungswirkung“ von WEA nicht thematisiert wird. Es wird damit nicht einmal ansatzweise deutlich, ob, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß die Anwendung dieses Kriteriums zu einer Reduzierung der zuvor für die Windenergie als geeignet beurteilten Bereiche geführt hat. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass das o.g. genannte Gutachten aus dem Jahre 2013 stammt, somit völlig veraltet ist. Es wird dem heutigen Stand der Gesetzgebung nicht gerecht. Denn die Flächenanforderungen des EEG und des WindBG erfordern im Ergebnis nichts Anderes als eine Verabschiedung von diesem Ausschlusskriterium. Das gesetzliche Konzept geht von einer „flächenhaften Bebauung“ des Außenbereichs mit Windenergieanlagen aus, vgl. dazu OVG Koblenz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG -, ZNER 2024, 159, sodass nach dem gesetzlichen Leitbild der Anblick von WEA von jedem Betrachtungspunkt aus zumutbar ist und unter dem Gesichtspunkt einer irgendwie gearteten „Vorsorge“ nicht ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen hat auch das OVG NRW, vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 und vom 26.09.2024 – 22 B 727/24.AK -, juris, erhebliche Zweifel daran geäußert, ob das o.g. Gutachten zur Beurteilung einer Umzingelungswirkung überhaupt geeignet ist, weil es auf die Küstenregion zugeschnitten ist und auf den Landschaftsraum einer Mittelgebirgsregion (im Streitfall: Wittgensteiner Land) nicht ohne weiteres übertragbar ist. Für die Planungsregion OWL, die wesentlich durch das Wiehen- und Wesergebirge, das Ravensberger Hügelland, das Lipper Bergland und den Teutoburger Wald geprägt wird, dürfte im Ergebnis nichts anderes gelten.

bedrängende Wirkung von der Windenergieanlage ausgeht oder nicht bzw. ob erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen zu erwarten sind.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer nachvollziehbaren, transparent dargelegten Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Ausgangspunkt dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013. In die Überlegungen einbezogen wurde auch die Aktualisierung des Gutachtens aus dem Jahr 2021. Mit Blick auf die Aktualisierung des Gutachtens geht der Planungsträger davon aus, dass dieses sich als Ausgangspunkt für die Ermittlung und Umfassung der Siedlungen im Planungsraum weiter eignet. Er macht sich die darin niedergelegten Planungsvorstellungen zu den Freihaltebereichen zu eigen und sieht darin eine geeignete Operationalisierung des Planungszieles im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gemäß der o.g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und unzumutbare Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von Windenergieanlagen zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder gesprengt“ wird. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Siedlung, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dieses ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum für die Beurteilung einer umfassenden Wirkung wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Siedlung festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Bei der Begrenzung des Prüfbereiches für Bewertung der

	Umfassungswirkung wurde die Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen berücksichtigt, bei der die Entfernung zur betroffenen Siedlung eine zentrale Rolle spielt. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Bei der Abgrenzung des Prüfraumes hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen und, dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt. Zur Herleitung des Abstandes wird ferner auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Neben der im v.g. Gutachten dargelegten Herleitung des Betrachtungsraumes von 2,5 km ist es ein gewichtiges Planungsziel, diese siedlungsnahen Teilräume vor einer vollständigen technischen Überformung durch Windenergieanlagen zu schützen und einzelne Bereiche für die Entwicklung anderer Raumnutzungen und -funktionen offen zu halten. Neben dem Auftrag zum Konfliktausgleich stützt sich diese Planungsziel auf den Sicherungs- und Ordnungsauftrag der Raumordnung gem. § 1 ROG. Im Sinne eines Screenings wurden der gesamte Planungsraum systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Siedlungen wurde dann eine Einzelfallprüfung mit Blick auf die Ebene des Regionalplans durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sichtbehindernde Bewuchs z.B. durch Wald, die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Verkehrs- und Leitungstrassen. Mit Blick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der Methodik und der Entscheidungen werden der Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL weitere Erläuterungskarten beigelegt, aus denen ersichtlich wird, für welche Siedlungen eine Prüfung der Umfassung vorgenommen worden ist, wo der geometrische Mittelpunkt der Siedlung gesetzt wurde, welche Freihaltekorridore sich ergeben und wo mögliche Vorbelastungen und Sichtbehinderungen z.B. durch Wald und Leitungen erwartet werden können. Zudem erfolgen Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien für den Planungsraum für sachgerecht. Neben der Einzelfallprüfung hat der

	Planungsträger berücksichtigt, dass große Teile von OWL, ähnlich wie Mecklenburg-Vorpommern, nur eine geringe Höhenentwicklung aufweisen. Dieses gilt z.B. für weite Teile der Kreise Minden-Lübbecke, Höxter, Paderborn und Gütersloh. Das gewählte Vorgehen mit Blick auf die abschließende Beurteilung einer umfassenden Wirkung ist methodisch diesem Prüf- und Planungsschritt zuzuordnen und nicht Bestandteil des Arbeitsschrittes 4. Er ist eindeutig von der Einzelfallprüfung im Arbeitsschritt 4 abzugrenzen, welcher andere raumordnerische Belange in den Blick nimmt. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. In seine abwägende Entscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass innerhalb der planerisch gesicherten Freihaltebereiche Flächen liegen, die nach den sonstigen Kriterien des Planungskonzeptes für die Windenergie geeignet sind und dann entfallen. Projektentwicklern und Investoren sind vor dem Hintergrund der bisherigen Privilegierung der Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB z.T. bereits erhebliche Aufwendungen und Kosten für die Vorbereitung von Genehmigungsverfahren entstanden bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Strom die aller Voraussicht nach hinfällig werden. Gleiches gilt für die nicht mehr zu erzielenden Erlöserwartungen von Grundstückseigentümern aus Grundstücksverkäufen oder Verpachtungen. Darüber hinaus wurde in die abwägende Entscheidung auch der Umstand mit einbezogen, dass viele Anträge auf Genehmigung bereits einen weitreichenden Stand im Genehmigungsverfahren erlangt haben. In die Abwägung hat der Planungsträger vor dem Hintergrund des § 2 EEG auch eingestellt, dass nach dem Plankonzept für die Windenergie geeignete Bereiche nach diesem Prüfschritt nicht Eingang in die abschließenden Festlegungen des Regionalplans OWL finden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien wird mit Blick auf die Erreichung/ die Überschreitung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW für die Planungsregion Detmold durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung getragen. Der Flächenbeitragswert gem. LEP NRW kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die innerhalb der planerisch angestrebten Freihaltebereiche liegen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Region in den vergangenen Jahren bereits einen substantiellen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet hat und weiter leisten wird. In diesem Zusammenhang wird auf die verschiedenen kommunalen Positivplanungen sowie die hohe Anzahl an genehmigten und in Bau befindlichen Windenergieanlagen hingewiesen. Neben der regionalplanerisch gesicherten

	Flächenkulisse stehen für den Ausbau der Windenergie zudem kommunal gesicherte Flächen für die Windenergie zur Verfügung, die nicht Eingang in die Flächenkulisse des Regionalplans OWL gefunden haben. Vor dem Hintergrund der sich vollziehenden sehr dynamischen Ausbausituation und der regionalen Rahmenbedingungen zum angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien wird der Sicherung der im Plan definierten Freihaltebereiche ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche in diesen Teilflächen im Regionalplan OWL. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung und Bewertung der Umfassung von Siedlungen berücksichtigt auch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Dem Bedenken, dass die zugrunde gelegten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen, wird mit Verweis auf das Plankonzept, den Abwägungsvorgang und die darin berücksichtigten aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen widersprochen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsträger auch abwägend berücksichtigt, dass Kommunen selbst entscheiden können, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Ein solches Vorgehen entspricht der ebenenspezifischen Konfliktbewältigung und Konfliktminimierung. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1033848_016	
Inhalt 4. Prüfschritt 4: Planerische Abgrenzung, Einzelfallbeurteilung (Seite 43). Soweit auf dieser Ebene im Rahmen der Einzelfallbeurteilung genehmigte Windenergiestandorte in Windenergiebereiche nur übernommen wurden, wenn sie zu diesen ein maximalen Abstand von 500 m, eine Gesamthöhe von mindestens 100 m aufweisen vor dem Jahre 2000 genehmigt wurden, sind diese Auswahlkriterien nicht abwägungsfehlerfrei begründet worden. Zur Begründung eines maximalen Abstandes von 500 m wird an anderer Stelle des Planungskonzeptes (Seite 8) ausgeführt, dass ein räumlich funktionaler Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG nur dann angenommen werden könne, wenn die Anlagen	Abwägung Referenz 1033939_026 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des

untereinander einen Abstand haben, der höchstens der 2-fachen Gesamthöhe der Referenzanlage (hier: 250 m) entspricht. Das ist unzutreffend. § 2 Abs. 5 UVPG stellt auf einen funktionalen, nicht räumlichen Zusammenhang der einzelnen Windenergieanlagen ab, der auch über diesen Abstand hinaus bestehen kann. Ein Repowering ist im Übrigen zulässig, wenn zwischen Alt- und Neuanlage ein Abstand eingehalten wird, der dem 5-fachen der Gesamthöhe der Neuanlage entspricht (§ 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG). Wenn ein „funktionaler Zusammenhang“ zwischen Alt- und Neuanlage an dieser Stelle vom Gesetzgeber erst bei einem Überschreiten der 5-fachen Gesamthöhe verneint wird, ist nicht nachvollziehbar, warum dies vom Plangeber bereits verneint wird, wenn einzelne Bestandsanlagen zu Windenergiebereichen einen Abstand von > 2 H aufweisen. Ebenso wenig überzeugt das Argument, bestehende Windenergiestandorte seien im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nur dann zu berücksichtigen, wenn diese nach dem Jahre 2000 errichtet wurden, weil dies dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW entspreche (Plankonzept, Seite 9). In der Begründung zu diesem Grundsatz wird lediglich ausgeführt, dass bereits genutzte Standorte anders beurteilt werden können, z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Es kann aber an dieser Stelle im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nicht außen vorgelassen werden, ob ein Repowering dieser Anlagen möglich ist und gegebenenfalls entsprechende Genehmigungsanträge schon gestellt wurden. Das alleinige Abstellen auf die voraussichtliche Restlaufzeit der Bestandsanlage ist deshalb abwägungs-fehlerhaft.

Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest.

Gem. Leitlinie L 2 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, sollen bei der Festlegung von Windenergiebereichen sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen als auch neue Flächen berücksichtigt werden. Entsprechend der Leitlinie L 3 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept soll die Übernahme bestehender Windenergiestandorte anhand eines einheitlichen Kriteriensets für den gesamten Planungsraum erfolgen. Die im Rahmen des vierten Prüfschrittes vorgenommene Einzelfallbeurteilung von angrenzenden genehmigten Windenergiestandorten trägt den v. g. Leitlinien Rechnung und zielt explizit auf die Bestandssicherung von zum Zeitpunkt der 1. Änderung des Regionalplans OWL genehmigten Windenergiestandorten ab.

Im Übrigen ist es entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung sachgerecht, dass bei der Übernahme geeigneter Windenergiestandorte eine typisierende Betrachtung erfolgt. Bei der typisierenden Betrachtung der Geeignetheit geht der Planungsträger davon aus, dass die Standorte, die nach dem Jahre 2000 genehmigt wurden und bereits heute eine Höhe von über 100 m aufweisen auch zukünftig für moderne, leistungsstarke Anlagen und einen möglichst uneingeschränkten Betrieb geeignet sind.

Der Planungsträger hat dabei auch die rechtlichen Grundlagen zur Zulässigkeit von Repoweringvorhaben in die Abwägung mit einbezogen. Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist. Diese Regelung im BImSchG ermöglicht, dass Windenergieanlagen auch außerhalb der im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche bis zu dem gesetzlich normierten Stichtag im Rahmen eines Repoweringverfahrens genehmigt und errichtet werden können. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung dafür, dass alle bestehenden Windenergieanlagen regionalplanerisch gesichert werden sollen. Auch ohne die Übernahme/

	Einbeziehung aller derzeit nicht berücksichtigten Einzelstandorte in den Regionalplan OWL kann der im Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebene Flächenbeitragswert für die Planungsregion Detmold erreicht werden. Ergänzend wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die bereits vorhandenen Standorte über die aktuellen Regelungen im BImSchG zum Repowering hinaus, durch die kommunale Bauleitplanung langfristig zu sichern. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 5 UVPG bei der Geeignetheitsprüfung zur Übernahme bestehender Windenergiestandorte lediglich als Ausgangspunkt zur Festlegung planerischer Kriterien gedient hat. Die Geeignetheitsprüfung wurde dabei nicht mathematisch, sondern anhand planerischer Maßstäbe durchgeführt. Im Hinblick auf die bessere Nachvollziehbarkeit erfolgen jedoch diesbezüglich klarstellende Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass für bestehende Anlagen außerhalb der festgelegten Windenergiebereiche nach dem 31.12.2030 kein Repowering mehr erfolgen kann, wenn diese Standorte nicht durch eine kommunale Positivplanung gesichert worden sind. Ein Betrieb der Anlagen ist darüber hinaus aber weiterhin im Rahmen der Genehmigung und der Vorgaben des BImSchG zulässig und möglich. Auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes besteht bis zum 31.12.2030 für die Betreiber, Investoren, Grundstückseigentümer und Projektentwickler die Möglichkeit, das Repowering ihrer bestehenden Anlagen im Rahmen des BImSchG immissionsschutzrechtlich abzusichern. In die Abwägung hat der Planungsträger auch eingestellt, dass einzelne Anlagen nach dem 31.12.2030 ggf. zurückgebaut werden müssen. Die dadurch entstehenden Vermögensschäden und die dann reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planungskonzeptes, zumal für den Rückbau der Anlagen bereits im Zuge der Genehmigung/ Umsetzung der Baumaßnahme Sicherheiten beizubringen waren. Die

	Aufwendungen für den Rückbau bestehender Anlagen sind damit Teil der wirtschaftlichen Kalkulation zum Zeitpunkt des Baus und stellen damit kein unabsehbares Risiko dar. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Einbeziehung weiterer bestehender bzw. genehmigter Anlagenstandorte sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Planungsträger in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.
1033848_017	
Inhalt 5. Prüfschritt 5: Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltprüfung. Soweit im Plankonzept ausgeführt wird, im Rahmen der Umweltprüfung habe eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen, insbesondere eine Artenschutzprüfung sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stattgefunden, deren Ergebnisse in das Plankonzept eingeflossen seien, kann sich dies - soweit es Natura-2000 Gebiete angeht – nur auf die zu diesen Gebieten gebildeten Schutzabstände beziehen, denn die Gebiete selbst wurden bereits im 2. Prüfschritt als Ausschlussgebiete bezeichnet. Abgesehen davon, dass ein pauschaler Ausschluss dieser Gebiete ohne Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele schon abwägungsfehlerhaft ist (s.o.), fehlt es auch an einer abwägungsfehlerfreien Begründung für die gewählten Mindestabstände für diese Gebiete. Im Plankonzept wurde ausgeführt, dass bei den Schutzgebieten der zunächst gewählte pauschale Vorsorgeabstand von 300 m – der ohnehin jeglicher planerischen Rechtfertigung entbehrt (s.o.) - gebietsspezifisch aufgrund der Umweltprüfung teilweise auf 500 m erhöht wurde (Seite 30), teilweise bei den Schutzgebieten als Ergebnis der Umweltprüfung differenzierte Abstandswerte von 75 bis max. 500 m definiert wurden (Seite 31). Dem Umweltbericht (Seite 135 ff) lässt sich zwar entnehmen, dass die Anpassung der	Abwägung Referenz 1033939_027 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu

Schutzabstände bei diesen Gebieten unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele erfolgte. Es fehlt aber jede nachvollziehbare Begründung, welche gebietsspezifischen Erhaltungsziele bei den einzelnen Schutzgebieten berücksichtigt wurden und warum und in welchem Umfang diese eine Anpassung des zunächst vom Plangeber berücksichtigten Vorsorgeabstandes von 300 m erforderten. Soweit es den Artenschutz betrifft, wird im Plankonzept ausgeführt, dass hierbei alle vorliegenden Datenquellen berücksichtigt wurden, die in ihrer Qualität als auch Aktualität geeignet sind. Hinsichtlich des dort genannten Auswertungstools des LANUV (LANUV-Tool), geht das Planungskonzept selber davon aus, dass hiermit eine konkrete Verortung von Brutstandorten nicht möglich ist. Ob die im Umweltbericht genannte Berücksichtigung von Daten der Naturschutzverbänden, biologische Stationen, Naturschutzverbänden und die Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de geeignet und ausreichend ist, um Nahbereiche von Brutstandorten i.S.d. § 45b Abs. 2 BNatSchG aus den ermittelten Potenzialflächen ausschließen zu können, erschließt sich aus dem Plankonzept nicht. Insbesondere ergibt sich hieraus nicht, dass diese Daten eine ausreichende Datenaktualität i.S.d. Leitfadens Artenschutz NRW 2024 (Modul A) aufweisen.

geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen, oder Flächen die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Die Methodik ist im Umweltbericht, Anhang B (Natura 2000 – Vor- und Verträglichkeitsprüfungen) ausführlich beschrieben.

Die Vorgehensweise in Bezug auf FFH-Gebiete stellt sich verkürzt wie folgt dar:

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf charakteristische Arten der FFH-Gebiete im Vorfeld auszuschließen, wurden individuelle Schutzabstände zu den jeweiligen Gebieten in Abhängigkeit von ihren gebietsspezifischen Erhaltungszielen definiert. Dies erfolgte anhand der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (LRT) und einer Prüfung auf ihre Windempfindlichkeit.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt also von den FFH-Gebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum, um potenzielle indirekte erhebliche Beeinträchtigungen von LRT durch eine vorgezogene umweltplanerische Optimierung der neuen Windenergiebereiche direkt ausschließen zu können. Hierzu sind folgende Arbeitsschritte durchgeführt worden:

Schritt 1 - Recherche der zu betrachtenden LRT:

Schritt 2 - Auswertung der LRT in Bezug auf ihre charakteristischen Arten:

Schritt 3 - Festlegung von Mindestabständen der WEB zu den FFH-Gebieten:

Es wurden drei Fallkonstellationen festgelegt, die für alle FFH-Gebiete des Planungsraums sowie die im 500m-Umkreis befindlichen Gebiete der angrenzenden Bundesländer und Regierungsbezirke angewendet wurden:

1. Fall: Wenn der Standarddatenbogen weder Vogel- noch Fledermausarten mit Kollisionsrisiko oder Störungsempfindlichkeit im Schutzzweck enthält, noch LRT, deren charakteristische Vogel- oder Fledermausarten als kollisionsgefährdet oder störsensibel eingestuft werden, gilt der Mindestabstand von 75m zwischen FFH-Gebieten und WEB. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser FFH-Gebiete sind damit ausgeschlossen.

	2. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten um kollisionsgefährdete Vogelarten, so wird bei WEA-Standorten im Nahbereich dieser Vorkommen, gemäß BNatSchG, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unterstellt. In der Anlage 1 zum BNatSchG wird der Nahbereich mit maximal 500m angegeben. Wird dieser Abstand eingehalten, ist eine signifikante Tötung nicht unmittelbar zu unterstellen. 3. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten der LRT oder den Zielarten des FFH-Gebietes um Fledermausarten, für die kein zentraler Prüfbereich – vergleichbar mit den Vogelarten – definiert ist, wird der generelle 75m-Abstand um die FFH-Gebiete als Ausschlusskriterium festgelegt. Zusätzlich wird ein geringer zusätzlicher Sicherheitsabstand von 25m berücksichtigt, da insbesondere Waldfledermausarten durch Rotoren im Waldrandgebiet gestört sind. Insgesamt wird ein Mindestabstand von 100m zu FFH-Gebieten mit Relevanz für Fledermäuse eingehalten. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten erfolgte gemäß dem folgenden methodischen Ansatz: Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen, in der Regel eine Pufferzone von 300 m, naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets, ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten, ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt 8 Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar).

	Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist.

	Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen-, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH- und Vogelschutzgebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes, vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für

	Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität, geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret, die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart, betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten, liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich, zwischen 350m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt

	Die Datengrundlagen der Avifaunadaten sind gemessen an ihrer Aktualität und Qualität über eine Bewertungsmatrix in drei Einstufungen unterteilt worden. In die höchste Stufe (Stufe 1) sind Nahbereiche zu Brutnachweisen oder Brutverdachtsfällen, die ab 2019 erfasst wurden, eingestuft. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, nach derzeitigem Kenntnisstand, voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden. Die Einstufung in die Stufe 2 setzt sich aus den zentralen Prüfbereichen, der Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle ab 2019 und den Nahbereichen älterer (vor 2019) Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle zusammen. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter der Berücksichtigung fachlich anerkannter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden. Bei der Einstufung in die Stufe 3 wird davon ausgegangen, dass keine belastbaren Hinweise auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Die Methodik ist ausführlich im Umweltbericht und insbesondere im Anhang A (Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche) beschrieben. Die Festlegung der Vorsorgeabstände erfolgt auch mit Blick auf die Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete. Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll. In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz, als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den

	Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9.September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfes sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Die Festlegung von Vorsorgeabständen zielt zum einen darauf ab, im Sinne der geplanten Regelungen Standorte mit geringem Konfliktpotential zu identifizieren. Zugleich dient die Vorgehensweise auch dem Artenschutz, da nach der Zielsetzung der Festlegung von Beschleunigungsgebieten hier (nur) eine vereinfachte Prüfung erfolgt. Die Berücksichtigung der fachlich definierten Vorsorgeabstände im Planungskonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL schließt nicht aus, dass z.B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen oder Artenschutzprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können bzw. dies fachrechtlich zulässig ist. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033848_018	
Inhalt 6. Erreichen der Flächenbeitragswerte. Soweit in der Planbegründung ausgeführt wird (Seite 9), mit der Ausweisung von Windenergiebereichen in einer Größenordnung von 14.100 ha werde der mit Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegte Flächenbeitragswert für die Planungsregion von 13.888 ha um ca. 2 % überschritten, sodass sogar die Möglichkeit bestände, einzelne Windenergiebereiche zu streichen oder zu reduzieren, verkennt der Plangeber, dass es sich bei den Flächenbeitragswerten um Mindestwerte handelt. Es ist deshalb abwägungsfehlerhaft und mit § 2 EEG nicht zu vereinbaren, wenn als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse sich die Überlegungen des Plangebers allein darauf beschränken,	Abwägung Referenz 1033939_028 Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die

wie die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass der als „sachgerecht“ beurteilte und lediglich aus Gründen der „Vorsorge“ angenommene Puffer von 2 % ohnehin nicht ausreichend ist, weil sich in Genehmigungserfahren regelmäßig erweist, dass Teile von ausgewiesenen Vorranggebieten aus bisher nicht berücksichtigten Gründen eben nicht mit WEA bebaubar sind. Mit Blick darauf, dass nach dem LANUV-Fachbericht 142 aus Mai 2023 in der Planungsregion OWL ein Flächenpotenzial von 27.412 ha besteht, dass den als Minimum auszuweisenden Flächenbeitragswert um mehr als 100 % übersteigt, hätte der Plangeber in seine Überlegungen einbeziehen müssen, ob unter Berücksichtigung des § 2 EEG nicht mehr Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, zumal – wie oben bereits am Beispiel Lichtenau verdeutlicht wurde – Gründe der „Akzeptanz“ in der Bevölkerung dem nicht entgegenstehen.

Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

	Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch

	die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die

	Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Anregung einer Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.
1033854_005	
Inhalt	Abwägung

III. hilfsweise: weitere Abwägungsfehler des vorliegenden Planentwurfes: Ungeachtet dessen, dass der Planentwurf sich schon wegen Nichteinbeziehung der vorgenannten Flächen als abwägungsfehlerhaft erweist, weist er auch noch in weiterer Hinsicht beachtliche Abwägungsfehler auf. 1. Prüfschritt 1: Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und Bestandsanlagen (Plankonzept, Seite 5 ff). Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind nach Grundsatz 10.2.-9 LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Bereits genutzte Standorte können hierbei mit Blick auf das Alter der Anlagen und der sich daraus ergebenden Prognose für eine Restlaufzeit anders beurteilt werden. Es erschließt sich nicht, warum im 1. Prüfungsschritt davon ausgegangen wird, dass Flächen, die mit einer Höhenbeschränkung von weniger als 100 m belegt sind, nicht dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen und kommunale Windenergieplanungen mit derartigen Höhenbeschränkungen bei der Erfassung der Bestandssituation deshalb nicht berücksichtigt werden können (Seite 6). Eine zukünftige Nutzung dieser Flächen durch den Stand der Technik entsprechende Anlagen im Wege des Repowering wird – bei entsprechender Größe – hierdurch nicht ausgeschlossen, zumal bestehende kommunale Höhenbeschränkungen mit Ziel 10.2-3 LEP NRW nicht vereinbar sind und Genehmigungsvorhaben ohnehin nicht mehr entgegengehalten werden können. Warum unter diesen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Nutzung durch die Windenergie auf diesen Flächen – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 6) – „auch im Hinblick auf technologische Entwicklungen perspektivisch nicht möglich“ ist, erschließt sich nicht und wird auch nicht näher begründet. Ein sachlicher Grund, warum diese Flächen – im Gegensatz zu den sonstigen wirksamen Konzentrationszonenplanungen und Positivplanungen - nicht als geeignete Standorte zukünftiger WEA berücksichtigt wurden, ist deshalb nicht erkennbar.	Referenz 1033939_015 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Ziel 10.2-3 des LEP NRW sieht vor, dass Höhenbeschränkungen mit den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden. Hierbei steht einer Anrechenbarkeit der Flächen nichts entgegen, sofern sichergestellt ist, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des "Wind-an-Land-Gesetzes" vom MHKBD NRW und vom MWIKE NRW verwiesen.
1033854_006	
Inhalt 2. Prüfschritt 2: Identifizierung neuer Flächen (Plankonzept, Seite 10 ff). Der Planentwurf ist abwägungsfehlerhaft, sofern auf dieser Ebene – so der Plangeber - „Ausschlusskriterien“ unter Beachtung von Grundsätzen der Raumordnung und den Vorgaben des LEP entwickelt wurden. Der Plangeber (Seite 10) geht zwar davon aus, dass auf den mit	Abwägung Referenz 1033939_016 Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung

Ausschlusskriterien belegten Flächen nicht zwingend davon auszugehen sei, dass dort aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen keine WEA zugelassen werden können, es sich also um „weiche Tabuzonen“ handelt, die einer Abwägung zugänglich sind. In der Begründung (Seite 9) wird in diesem Zusammenhang auf die „fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten“ verwiesen, die mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen „unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten“ eröffnen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass hinsichtlich dieser Kriterien eine umfassende, abwägungsfehlerfreie Prüfung stattgefunden hat. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes anzumerken:	Die allgemeinen Bedenken gegen die Abwägung im Zusammenhang mit Prüfschritt 2 werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Bedenken stützen, in den nachfolgenden ID's 1033939_017 bis 1033939_024 abgewogen.
1033854_007	
Inhalt 2.1 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung (Plankonzept, Seite 11 ff). 2.1.1 Wohngebäude im Siedlungszusammenhang inkl. 1.000 m Abstand: Den gegenüber Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000 m hat der Plangeber im Plankonzept mit einer Reihe von Argumenten - dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegebot, dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme (Seite 11), mit einer Schutz- und Pufferfunktion dieses Freiraumes gegenüber visuellen Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbildes, zukünftigen Raumansprüchen für eine Siedlungserweiterung und der Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem angestrebten Ausbau der Windenergie (Seite 12) – begründet. Ungeachtet dessen, dass unklar bleibt, welches dieser Kriterien für den Abwägungsvorgang letztlich ausschlaggebend war bzw. wie sie untereinander gewichtet wurden und sie sich jedenfalls teilweise untereinander widersprechen, ist jedenfalls keines dieser Argumente in der Lage, einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei zu begründen. Mit Blick auf das immissionsschutzrechtliche Vorsorgegebot ist die Abwägung fehlerhaft, soweit der Plangeber einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber allen Wohnnutzungen im Innenbereich festlegt, ohne hierbei nach der Art der Wohnnutzung näher zu differenzieren. Der Plangeber darf sich nicht über grundlegende Differenzierungen des Städtebaurechts sowie die Gebietstypisierung der Baunutzungsverordnung hinwegsetzen und bewohnten Bereichen einen einheitlichen Immissionsschutzanspruch zu ordnen, obwohl die grundsätzlich verbindliche TA-Lärm hier Unterschiede von bis zu 10 dB(A) zwischen reinen Wohngebieten (WR) und Mischgebieten (MI) vorsieht. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom	Abwägung Referenz 1033939_017 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei begründet. Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion

17.06.2024 - 22 B 286/24.NE -, ZNER 2024,362 unter Bezugnahme auf das Urteil vom 20.01.2020 - 2 D 100/17 -, ZNER 2020, 142. Ebenso wenig kann ein Mindestabstand von 1.000 m zu jeder Wohnnutzung im Innenbereich abwägungsfehlerfrei mit dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme begründet werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dieses Gebot „im Regelfall“ nicht verletzt wird, wenn zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein Abstand eingehalten wird, der der zweifachen Höhe der Anlagen entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB), was unter Berücksichtigung einer Referenzanlage von 250 m lediglich einen Abstand von 500 m erfordern würde. Warum im Planbereich unter Berücksichtigung des „Vorsorgegrundsatzes“ eine Verdoppelung dieses Abstandes geboten ist, wird im Plankonzept nicht begründet. Dieser erschließt sich auch nicht, weil die Rechtsprechung für eine Abweichung von § 249 Abs. 10 BauGB „eine vom Regelfall abweichende Bewertung unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles“ erfordert, die im Planaufstellungsverfahren gar nicht geleistet werden kann und deshalb dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss. Insoweit können unserer Auffassung nach unter dem Gesichtspunkt einer „optisch bedrängenden Wirkung“ über § 249 Abs. 10 BauGB hinausgehende allgemeine „Vorsorgeabstände“ abwägungsfehlerfrei im Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan gar nicht begründet werden, jedenfalls nicht in dem hier berücksichtigten Ausmaß. Zugunsten des hier gewählten „Vorsorgeabstandes“ von 1.000 m gegenüber einer Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang kann auch nicht ins Feld geführt werden, dieser sei erforderlich, um die „Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen“. Generell gilt für den gewählten Vorsorgeabstand: Ohne Einschränkungen der hier angewandten fraglichen Art wäre eine bessere Verteilung der Windenergiebereiche über die gesamte Planungsregion möglich. Der Annahme, dass eine solche pauschale Abstandsregelung die Akzeptanz der Windenergie stärke, ist nachdrücklich zu widersprechen. Akzeptanz wird nicht durch einen größeren Abstand erzielt, sondern über eine Mitnahme und Beteiligung der Bürger. Hierzu besteht seit Dezember 2023 das Bürgerenergiegesetz NRW. So hat z.B. die Firma [anonymisiert] schon vor Bekanntgabe des Entwurfes über die Gründung von Bürgerstiftungen, durch die Angebote verbilligter Stromtarife etc. für entsprechende Akzeptanzmaßnahmen gesorgt und dies auch mit sehr großem Erfolg, siehe das Beispiel [anonymisiert], wo auf dem Gemeindegebiet mehr als 200 Windenergieanlagen vorhanden sind und wo Konflikte mit der örtlichen Bevölkerung sämtlich ausgeblieben sind. Die Abstandsregelung ist auch politisch äußerst fragwürdig. In NRW ist die 1.000-m-Regelung des BauGB-Ausführungsgesetzes erst im August 2023 aus dem Gesetz gestrichen worden. Sie wird nunmehr „über die Hintertür“ wieder in die Regionalplanung eingeführt. Das ist kaum mit den politischen Vorgaben des Landes vereinbar, im Übrigen aber auch nicht mit dem Ruf des Bundesgesetzgebers auf eine „drastische Beschleunigung“ des Windenergieausbaus, vgl. § 2 EEG. Weiterhin lässt sich ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang auch nicht damit abwägungsfehlerfrei

zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu

begründen, dieser Abstand – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 14) - diene als „Freiraum gegenüber visuellen Einschränkungen“ durch WEA und „zum Schutz des Landschaftsbildes“. Zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung reicht grundsätzlich ein wesentlich geringerer Abstand aus (§ 249 Abs. 10 BauGB), jedenfalls auch unter „Vorsorgegesichtspunkten“ kein Abstand, der diesen Abstand verdoppelt (s.o.). In der Rechtsprechung ist im Übrigen geklärt, dass das Gebot der Rücksichtnahme keinen Anspruch auf die Freihaltung der Landschaft von Bauwerken begründet. Der „Schutz der Landschaft“ wird durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten im RROP zugunsten der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gewährleistet (§ 7 Abs. 3 ROG i.V.m. der LPVG DVO). Im Plankonzept werden BSLE auch nicht als Ausschlusskriterium bewertet, da sie sich weitgehend mit den bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebieten überlagern. Der Plangeber geht damit selber davon aus, dass Landschaftsschutzgebiete bzw. BSLE, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete abdecken, der Ausweisung von WEA-Gebieten grundsätzlich nicht entgegenstehen (Planbegründung, Seite 34) und die Fachgrundlagen, die der Festlegung von BSLE zu Grunde lagen, erst im Rahmen des 5. Prüfungsschrittes einer planerischen Abwägung und Einzelfallbeurteilung unterzogen werden (Planbegründung, Seite 9). Von daher ist es abwägungsfehlerhaft und widersprüchlich, wenn schon auf der Ebene des 2. Planungsschrittes, Abstände zur Wohnbebauung pauschal und ohne Einzelfallprüfung mit dem Argument, sie seien zum „Schutz der Landschaft“ notwendig, begründet werden. Der Plangeber setzt sich hiermit auch zu seinen weiteren Argumenten für den gewählten „Vorsorgeabstand“ in Widerspruch, wenn er ausführt, dieser diene auch der „Sicherung von Wachstumsspielräumen und Entwicklungsoptionen“ mit Blick auf eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Es erschließt sich nicht, wie der gewählte Abstand sowohl einer zukünftigen Siedlungsentwicklung als auch der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen und damit in beiderlei Hinsicht mit dem „Vorsorgegrundsatz“ begründet werden kann. Schließlich vermag auch der Hinweis im Plankonzept, bei einem Abstand 1.000 m zu einer Wohnbebauung in Siedlungszusammenhang verbleibe ein ausreichend großer Spielraum, um den gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert von mindestens 13.888 ha zu erreichen, den Ausschluss der innerhalb dieses Abstandes liegenden Flächen aus dem weiteren Planungsprozess nicht zu begründen. Die Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswertes erfolgt erst verbindlich durch entsprechende Feststellungen des Planungsträgers nach Abschluss des Planungsprozesses (§ 5 Abs. 1 S. 1 WindBG), d.h. im Anschluss an den 5. Planungsschritt. Mit derartigen Erwägungen können deshalb Flächen nicht bereits auf der Ebene des 2. Planungsschrittes von der weiteren Planung ausgeschlossen werden. Entwürfe, die vor der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung vorab bestimmte Flächen mit der Begründung ausschließen, die Flächenbeitragswerte würden (voraussichtlich) erreicht, sind

Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.

Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und

rein spekulativ, weil sie sich auf ungesicherte Annahmen stützen, die keiner näheren Überprüfung standhalten.	Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB). Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept daher auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte, welche auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zum Siedlungszusammenhang realisiert werden können, zu ergänzen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1033854_008	
Inhalt 2.1.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Plankonzept, Seite 15) und bestehende Industrie- und Gewerbeflächen (Plankonzept, Seite 16): Das Plankonzept ist weiterhin abwägungsfehlerhaft, soweit auf der 2. Ebene der Prüfung bereits im Regionalplan OWL für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesene Vorranggebiete von der Nutzung der Windenergie ausgeschlossen werden. Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG sind solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit dies mit den vorrangigen	Abwägung Referenz 1033939_018 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung

Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar ist. Das trifft jedenfalls für die Windenergienutzung nicht zu. Nach Ziel 10.2.12 des LEP NRW i.d.F. der 2. Änderung ist in Industrie- und Gewerbegebieten die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden. Zur Begründung wird hierzu im LEP NRW ausgeführt: „Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen soll damit besonderes Gewicht erhalten“. Insoweit geht die Auffassung des Plangebers fehl und ist widersprüchlich (Plankonzept, Seite 14), wenn er einerseits ausführt, die Zielausweisung von Windenergiebereichen in der Nähe zu gewerblichen und industriellen Nutzungen richte sich nicht primär an die Regionalplanung, sondern an die kommunale Bauleitplanung, andererseits aber ausführt, die räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL würden zu den „wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum“ gehören. Denn dazu hierzu gehört nach Ziel 10.2-12 LEP NRW für die Wirtschaft gerade auch die Möglichkeit einer ortsnahen und günstigen Energieversorgung mit Strom aus der Nutzung erneuerbarer Energien. Wenn dies zu den „regionalbedeutsamen Aufgaben“ gehört, ist es auch auf der Regionalplanebene zu berücksichtigen und nicht erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Soweit der Plangeber (Plankonzept, Seite 15), auf Ziel 7 des Regionalplanes OWL verweist, wonach die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB dem planerischen Ermessen der Gemeinden vorbehalten ist, bestätigt dies gerade unsere Auffassung, dass die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten als „Vorbehaltsflächen“ i.S.d. § 7 Abs. 3 ROG jedenfalls auf der Regionalplanungsebene nicht im 2. Planungsschritt als „Ausschlusskriterium“ gegen eine Windenergienutzung verwendet werden kann.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Ausschluss von GIB sowie bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen bei der Identifizierung neuer Windenergieflächen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL aus den folgenden Gründen abwägungsfehlerfrei:

GIB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese ein geeignetes Flächenangebot für die Ansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben darstellen.

GIB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Realisierung der räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL gehört zu den wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum. Der gewerblich/industrielle Sektor ist eine der tragenden und wirtschaftlich bedeutenden Säulen des Planungsgebietes. Seine standortbildende Kraft ist ein prägender Faktor der Siedlungsstruktur. Demzufolge wird auf eine Festlegung von Windenergiebereichen in GIB im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL verzichtet. Diese Abwägungsentscheidung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass anhand des gewählten Kriteriensets die Mindestflächenkulisse von 13.888 ha gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW erreicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung. Demnach ist die Inanspruchnahme geeigneter Gewerbe- und Industriegebiete für die Windenergie zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung in diesen Bereichen als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen.

Die bauleitplanerische Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden. Bei der abwägenden Planungsentscheidung sollte die Gemeinde berücksichtigen, dass GIB in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Eine Realisierung von Windenergieanlagen in den genannten Bereichen hat beispielsweise Einfluss auf die Immissionsschutzkontingente und kann ggf.

	dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird. Neben den im Regionalplan OWL festgelegten GIB werden auch Industrie- und Gewerbeflächen aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis–DLM) als Ausschlussflächen definiert. Diese Flächen werden faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt, stellen Betriebsflächen von Industrie-, Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungsunternehmen dar und stehen einer Nutzung für die Windenergie daher i.d.R. nicht zur Verfügung. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von GIB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).
1033854_009	
Inhalt	Abwägung Referenz 1033939_019 Abwägungsvorschlag

2.2 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen (Plankonzept, Seite 17 ff).

2.2.1 Bauschutzbereiche um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände: Nach dem Plankonzept (Seite 21) werden diese Flächen grundsätzlich als Ausschlusskriterium behandelt, für die die Ausweisung als Windenergiebereiche nicht in Betracht kommt, obwohl hier kein generelles Bauverbot, sondern nur ein luftrechtlicher Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt besteht, da – so der Plangeber - zum Zeitpunkt der Festlegung von Windenergiebereichen häufig noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhe bekannt seien. In der Vergangenheit wurden – was der Plangeber zugesteht - jedoch bereits zahlreiche Windenergieplanungen und Einzelstandorte von Windenergieanlagen innerhalb dieses Bauschutzbereiches auch unter Beteiligung und mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt und ausgeführt. Von daher können diese Bereiche auch im Rahmen der Regionalplanung nicht ohne weiteres als „Ausschlusskriterium“ bewertet und diese Bereiche von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Sofern sich in diesen Bereichen bereits kommunale Windenergieplanungen befinden und Windenergieanlagen errichtet wurden, sollen diese Bestandsflächen und Bestandsanlagen im Übrigen nach dem Plankonzept im 1. Prüfungsschritt bewertet und „gegebenenfalls“ - in Abhängigkeit von der im 1. Prüfungsschritt erfolgten Bewertung - in die Flächenkulisse einbezogen werden. Der Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung bleiben aber völlig unklar, weil das an dieser Stelle (Seite 21) genannte Abwägungskriterium – „Belange der Flugsicherung und der sichere Betrieb der verkehrlichen Anlagen“ (Seite 21) - im Rahmen des ersten Prüfungsschrittes gar nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme bestehender kommunaler Planungen und Standorte genannt wird. Dies wäre auch unverständlich. Denn der Plangeber hat sich an dieser Stelle für die Übernahme sämtlicher wirksamer Konzentrationszonenplanungen und Positivplanungen (Seite 6) sowie bestehender und genehmigter Windenergieanlagen außerhalb derartiger Planungen (Seite 9) entschieden, soweit sich - so der Plangeber - nicht „aus dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und ergänzenden fachrechtlichen Vorschriften etwas anderes ergibt“. Da für diese Bereiche im Planaufstellungs- bzw. Genehmigungsverfahren regelmäßig eine Beteiligung bzw. Zustimmung der Luftverkehrsbehörde stattgefunden hat, erschließt sich nicht, dass hier fachliche Vorschriften des Luftverkehrsrechtes der Übernahme entgegenstehen könnten. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass hier die „Geeignetheit“ i.S.d. 10.2.9 LEP NRW der Übernahme bestehender Planungen und Standorte unter anderen fachrechtlichen Gesichtspunkten in Frage steht. Schon auf Grund des im LEP formulierten Grundsatzes 10.2.-9, des Bestandschutzes und des sich aus § 2 EEG ergebenden Abwägungsvorganges für den Ausbau und die Förderung der erneuerbaren Energien ist der

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Bauschutzbereichen um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände der Fall. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um

Plangeber bei abwägungsfreier Handhabung des Planungsermessens gehalten, diese Standorte und Flächen uneingeschränkt zu übernehmen. Für eine hiervon abweichende Entscheidungsalternative („gegebenenfalls“) ist bei genehmigten Planungen und Standorten deshalb kein Raum.	geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen. Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben. Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienaset angewendet wird, welches unterschiedliche Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt wird. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch

	die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1033854_010	
Inhalt 2.2.2 Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand (Plankonzept, Seite 22). Vom Plangeber werden ebenfalls Flächen zu Unrecht als Ausschlussflächen betrachtet, die innerhalb eines Abstandes von 2.000 m von Pflichtmeldepunkten um den Verkehrsflughäfen Paderborn Lippstadt liegen. Soweit der Plangeber sich darauf beruft, dass aufgrund einer Verwaltungsvorschrift, vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale	Abwägung Referenz 1033939_020 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung

Infrastruktur, Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren vom 18.10.2016 -NfL 1 – 847-16, innerhalb dieses Abstandes zu einem Pflichtmeldepunkt grundsätzlich von einer Gefährdung des fliegenden Flugverkehrs auszugehen ist, wird hierin ausdrücklich betont, dass diese Feststellung nur aufgrund einer Beurteilung im Einzelfall auf der Grundlage eine Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsstation erfolgen kann. Die Verwaltungsvorschrift rechtfertigt es damit nicht, dieses Kriterium als „Ausschlusskriterium“ zu bewerten und diese Flächen vom weiteren Planungsprozess auszunehmen, zumal – wie der Plangeber selber ausführt - Windenergiestandorte innerhalb dieses Bereiches mehrfach zugelassen wurden, ohne dass hierfür Gefahren für den Luftverkehr entstanden. Soweit kommunale Windenergieplanungen und Windenergieanlagen sich bereits innerhalb dieses Abstandes befinden, sollen diese Bestandsflächen und Anlagen ebenfalls im Rahmen des 1. Prüfungsschrittes bewertet werden. Auch insoweit bleiben der Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung aber völlig unklar. Die Ausführungen des Plangebers, die Prüfung könne dazu führen, dass „gegebenenfalls“ dennoch die Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb des Abstandes von 2.000 m zu Pflichtmeldepunkten erfolge, wenn es sich „um mit dem Luftfahrtrecht vereinbare Bestandsflächen bzw. Standorte handele“ (Seite 22) ist unverständlich, weil eine derartige Prüfung bereits im Aufstellungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren für die Bestandsflächen bzw. Bestandorte stattgefunden hat und die luftfahrtrechtlichen Kriterien im 1.Prüfungsschritt auch nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme genannt werden. Welche sonstigen Kriterien „gegebenenfalls“ einer Übernahme von wirksamen kommunalen Planungen und genehmigten Standorten für WEA als Windvorranggebiete entgegenstehen könnten, erschließt sich aus der Begründung nicht. Auch insoweit dürfte es – wie oben bereit ausgeführt – unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-3 LEP NRW, des § 2 EEG und des Bestandsschutzes NRW auch abwägungsfehlerhaft sein, derartige Bereiche nicht als Windenergieflächen auszuweisen.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Pflichtmeldepunkten um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand der Fall. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht

	festgelegt, dass es sich dabei auch um die Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen. Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben. Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienset angewendet wird, welches unterschiedliche Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt werden. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch

	die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1033854_011	
Inhalt 2.3 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Freiraum und Umwelt. 2.3.1 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) inkl. 75m Abstand: Ebenso abwägungsfehlerhaft erweist sich der Ausschluss sämtlicher im Regionalplan	Abwägung Referenz 1033939_021 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung

ausgewiesener BSN-Gebiete von der Windkraftnutzung. Ziel 10.2-8 des LEP i.d.F. der am 30.4.2024 bekannt gemachten 2.Änderung geht davon aus, dass - abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 - Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden können, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. In der Begründung zu Ziel 10.2.-8 führt der LEP aus: „Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN“. Wenn der Plangeber gleichwohl im 2.Planungsschritt sämtliche BSN-Gebiete als „Ausschlusskriterium“ behandelt, widerspricht dies den Zielen des LEP, gerade auch diese Gebiete für die Windenergienutzung zu öffnen und damit dem § 2 EEG Rechnung zu tragen. Dem kann der Plangeber auch nicht mit dem Argument abwägungsfehlerfrei begegnen (Plankonzept, Seite 28), sämtliche BSN-Gebiete könnten wegen ihrer „besonderen Bedeutung für den Biotopverbund“ und den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für die Erreichung des Teilflächenbeitragswertes notwendigen Flächen durch Ausweisungen für WEA an anderer Stelle gewährleistet seien, begegnen. Für FFH-Gebiete ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Errichtung von WEA dort nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, sondern – unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele – auch Vorhaben nach einer Einzelfallprüfung i.S.d. § 34 BNatSchG zugelassen werden können. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE –, ZNER 2020, 142; OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015 – 1 KN 7/13 –, ZNER 2015, 186; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013 – 1 C 11003/12 –, ZNER 2013, 435; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014 – 12 KN 29/13 –, sämtlich juris. Für EU-Vogelschutzgebiete gilt im Grundsatz nichts Anderes. Eine vor kurzem ergangene Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz weist ausdrücklich darauf hin, dass selbst bei erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG WEA-Vorhaben in EU-Vogelschutzgebieten im Rahmen einer Abweichungsprüfung nach den §§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden können. Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG – ZNER 2024, 159. Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auf der Ebene der Regionalplanung allen Natura-2000 Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne Beurteilung und Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.

BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten.

Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag Naturschutz- und Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018).

Das LANUV NRW hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der

der Vorrang gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 Satz 1 und 2 EEG) an der Nutzung der erneuerbaren Energien eingeräumt wird. Das vom Plangeber auch an dieser Stelle vorgebrachte Argument (Seite 31), es ständen genügend Potenzialflächen für Windenergiebereiche außerhalb dieser Schutzzonen zur Verfügung, vermag – wie oben bereits ausgeführt – weder den Ausschluss derartiger Flächen aus dem weiteren Planungsprozess zu rechtfertigen noch ist es geeignet, das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu relativieren.

Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. Die BSN umfassen die Flächen der Biotopverbundstufe 1; die räumliche Kulisse der BSN ist im Aufstellungsverfahren des Regionalplans OWL in Einzelfällen angepasst worden.

Für jede einzeln abgegrenzte Fläche der Biotopverbundstufe 1 und 2 ist vom LANUV NRW ein Steckbrief angelegt. Dieser Steckbrief enthält neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel.

Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten

	Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt vom Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Die in der Einwendung geforderte Einbeziehung von Natura 2000-Gebieten widerspricht zudem den Festlegungen des LEP NRW sowohl in Ziel 10.6 als auch insbesondere in Ziel 10.2-8. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Inhalt

2.3.2 Naturschutzgebiete inkl. 75m Abstand: Soweit der Plangeber Naturschutzgebiete generell mit einem Ausschlusskriterium belegt, um – so die Begründung (Plankonzept, Seite 29) – „die wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes zu schützen und dabei auch Vorsorge zu betreiben, sowie die Naturwahrnehmung für Bürgerinnen und Bürger in diesen Gebieten sicherzustellen“, ist auch dies abwägungsfehlerhaft. Zwar unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Von den Verboten des BNatSchG und den hierauf beruhenden Schutzgebietsverordnungen können jedoch im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen erteilt werden (§ 67 BNatSchG), weshalb sie nicht generell mit einem „Ausschlusskriterium“ belegt werden können. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE –, ZNER 2013, 443- 449 = juris und vom 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE –, Baurecht 2019, 1418, (1432). Hier hätte der Plangeber sich mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der einzelnen Naturschutzgebiete befassen und im Rahmen der nachfolgenden Prüfungsschritte darlegen müssen, inwieweit diese konkret durch Errichtung und Betrieb von WEA beeinträchtigt werden können. Da er dies unterlassen hat, ist der Planentwurf auch insoweit abwägungsfehlerhaft.

Abwägung**Referenz**

1033939_022

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.

Die Naturschutzgebiete innerhalb der Planungsregion Detmold sind zu fast vollständigen Anteilen als BSN festgelegt. Gem. Ziel 10.2-8 LEP NRW ist die Festlegung von Vorranggebieten damit nicht zulässig. Unbeschadet dessen, ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat.

Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

	Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag "Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold", des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018). Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen, ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten

	Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN / Naturschutzgebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt von dem Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW, der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033854_013	
Inhalt	Abwägung

2.3.3 Vorsorgeabstand von 300 m gegenüber Natura-2000-Gebieten und BSLV-Gebieten: Soweit der Plangeber (Seite 30) gegenüber diesen Gebieten wegen ihrer „besonderen Bedeutung“ pauschal einen Vorsorgeabstand von 300 m festlegt, ist dies ebenfalls nicht nachvollziehbar und deshalb abwägungsfehlerhaft. Es handelt sich im Regelfall um großflächige Gebiete, in denen - was die oben genannten Gerichtsentscheidungen (hierzu unter 2.3.1) zeigen - durchaus in Teilbereichen die Errichtung von WEA im Einklang mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete genehmigt werden kann. Dies verdeutlicht auch der Leitfaden Artenschutz NRW aus April 2024 (Modul A), in dem ausgeführt wird: „Was die Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA 2000-Gebietes gibt.“ Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn der Plangeber zu diesen Gebieten pauschal aus Gründen der „Vorsorge“ einen Abstand von 300 m berücksichtigt.

Referenz

1033939_023

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Vogelschutzgebiete (VSG) und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden.

Eine Vorsorgeabstand von zunächst 300 m ist zudem auch zu den im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) angesetzt worden.

Im Bereich des VSG Hellwegbörde entspricht die Abgrenzung des BSLV der Abgrenzung des VSG. Im Bereich des VSG Weseraue umfasst die Abgrenzung des BSLV kleinere Teilflächen außerhalb des VSG, die allerdings einen hohen funktionalen Bezug zum VSG Weseraue aufweisen.

Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden.

Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten ist fachlich hergeleitet und begründet.

Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m

	naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt acht Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar). Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind:

	Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist. Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen.

	Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Neben den VSG sind auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) auch für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden. Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche. Auch hier ist damit kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten festgelegt worden. In den Fällen, in denen keine Betroffenheit von windenergieempfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten vorliegt, ist als Vorsorgeabstand analog zu BSN / Naturschutzgebieten ein Pufferabstand von 75 m festgelegt worden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN bzw. auch FFH-Gebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN / FFH-Gebietes überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt, zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Bei FFH-Gebieten erfolgte ebenfalls eine gebietsspezifische Festlegung von Pufferabständen, ausgerichtet am Vorkommen windenergieempfindlicher Fledermausarten und - für die wertgebenden Lebensraumtypen charakteristischen - Vogelarten. Im Rahmen der kommunalen Planung können im Einzelfall im Rahmen einer Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn

	durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033854_014	
Inhalt 2.3.4 Regionalplanerische Waldbereiche: Gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW können regionalplanerische Waldbereiche vom Plangeber für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind die vom Plangeber im Plankonzept angeführten besonderen Schutzbereiche (Seite 32). Der Plangeber hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern sämtliche regionalplanerisch festgesetzten Waldbereiche bei der Festlegung von Windenergiebereichen nicht berücksichtigt. In der Begründung (Seite 37) wird hierzu ausgeführt, dies erfolge „in der Abwägung verschiedener Raumnutzungsansprüche mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip“. Diese Argumente überzeugen nicht. Die Erwägungen des Plangebers (Begründung, Seite 37), die Inanspruchnahme des Waldes würde zu einer Verstärkung der bereits vorhandenen Raumnutzungskonflikte führen, weil die Bereiche, die aufgrund ihrer Siedlungsstruktur hohe Potenziale für die Windenergienutzung aufweisen – die Kreise Höxter, Paderborn und Lippe – zugleich auch über die höchsten Waldanteile verfügen, und damit das bestehende Ungleichgewicht bei der „Belastung“ mit WEA verstärkt werde, lassen sich regionalplanerisch nicht ausreichend begründen und sind deshalb abwägungsfehlerhaft. Die sich aus Ziel 10.2-2 LEP NRW ergebenden Vorgaben für die Ausweisung von Windenergiebereichen an die regionalen Planungsträger orientieren sich an den naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergietechnischen Restriktionen in den einzelnen Planungsregionen und weisen dementsprechend - naturgemäß und regionalplanerisch gewollt - erhebliche Unterschiede auf, die sich auf der Ebene der Kreise und Gemeinden fortsetzen. Hierbei wurde innerhalb der Vorgaben für die Planungsregionen aber für je Gemeinde eine Obergrenze von maximal 15 % der Gemeindefläche berücksichtigt, um eine Überforderung einzelner Kommunen auszuschließen (Begründung zu Ziel 10.2-2 LEP). Die Regionalplanung enthält auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung damit selbst schon ausreichend Vorgaben, um Raumnutzungskonflikten auf der interkommunalen Ebene vorzubeugen. Dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen zu einer Verstärkung der vorhandenen	Abwägung Referenz 1033939_024 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Begründung Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023. Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt.

Raumnutzungskonflikte führen würde, erschließt sich im Übrigen auch aus der Begründung nicht. Ziel 10.2-6 LEP NRW ermöglicht eine Inanspruchnahme von Waldflächen nur, soweit es sich um Nadelwald und nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Insoweit besagt der Hinweis (Seite 37) auf den hohen Waldanteil in den Kreisen Höxter (29 %), Paderborn (29 %) und Lippe (30 %) nichts darüber, wie groß der Anteil der Waldflächen ist, der in diesen Regionen zusätzlich als Windenergiebereich überhaupt in Betracht käme und geeignet wäre, die – vom Plangeber unterstellten - Raumnutzungskonflikte zu verstärken. Angaben dazu lassen sich weder der Begründung des Planentwurfes noch dem Plankonzept entnehmen. Ebenso wenig kann der komplette Verzicht auf eine regionalplanerische Ausweisung von Waldgebieten für die Windenergie und die Verlagerung auf die kommunale Planungsebene (Begründung, Seite 23) damit begründet werden, dies stärke die kommunale Planungshoheit und sei Ausdruck des Gegenstromprinzips. Das Gegenstromprinzip verlangt lediglich, dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume sich einerseits in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügt, andererseits im Rahmen der Gesamtplanung die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 3 ROG). Sofern Waldflächen bereits auf der kommunalen Planungsebene für die Windenergienutzung geöffnet wurden bzw. genehmigte Standorte in diesen Bereichen bestehen, ist dies als Ausdruck des "Gegenstromprinzips" bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiebereichen zu berücksichtigen. Es bietet aber keine ausreichende Grundlage dafür, die Entscheidung, ob Waldflächen für die Windenergie geöffnet werden, auf die kommunale Planungsebene zu verlagern und sich hierzu jedweder Festlegungen zu enthalten. Soweit Ziel F 22 Abs. 2 des Regionalplanes OWL ausführt, dass die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig ist, sofern es sich um Nadelwald handelt und keine sonstigen Schutzgebiete betroffen sind, handelt es sich lediglich um eine Übernahme der bereits im LEP unter Ziel 10.2-6 LEP NRW enthaltenen Vorgaben. Schließlich ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auch an dieser Stelle (Begründung, Seite 23) der Ausschluss jeglicher Waldflächen in der Regionalplanung damit begründet wird, es ständen für die Erreichung der Flächenbeitragswerte genügend Potenzialflächen außerhalb des Waldes zur Verfügung. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Etwas anderes ergibt sich für Waldflächen auch nicht aus dem LEP. Soweit Ziel 7.3.1 LEP NRW die Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen nur ausnahmsweise erlaubte, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderen Stellen verwirklicht werden kann, hat das BVerwG, vgl. BVerwG, Urteile vom 10.11.2022 – 4 A 16.20 und 4 A 15.20 -, jeweils juris, bereits klargestellt, dass es sich um keine endabgewogene „Ziele“ der Raumordnung und

Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf.

Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Walddreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren. Die Waldanteile der einzelnen Kommunen in der Planungsregion Detmold sind im Regionalplan OWL in der Abb. 10 (Waldanteile) dargestellt.

In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Daher sind gem. Grundsatz 10.2-7 LEP NRW regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten.

Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar.

Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert.

Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte

Landesplanung handelt, die eine Abwägung auf der Regionalplanungsebene erübrigen würden.	ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld nach einer überschlägigen Ermittlung zusammen unter 300 ha liegen (bei einem Gesamtpotential von ca. 2.800 ha). Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen wird. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Die Nichtinanspruchnahme und damit der Schutz des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung hat für den Planungsträger mit Blick auf die vielfältigen Funktionen des Waldes sowie dessen räumliche Verteilung in der Planungsregion im Rahmen der Abwägung ein hohes Gewicht. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass der LEP NRW den Regionalen Planungsträgern die Möglichkeit eröffnet den Wald unter den im LEP NRW definierten Voraussetzungen für die Festlegung von Windenergiebereichen in Anspruch zu nehmen, es aber keine Verpflichtung dazu gibt. Neben fachlichen/ raumordnerischen Belangen, stützt der Planungsträger seine hohe Gewichtung auch auf den Wunsch nahezu der gesamten kommunalen Familie in OWL, keine Windenergiebereiche im Wald im Regionalplan OWL festzulegen. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die Interessen der Projektentwickler, Investoren und Grundstückseigentümer an einer Nutzung ihrer Flächen für den Ausbau der Windenergie und den damit verbundenen wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten. eingestellt. Vertrauensschützende Gründe sprechen auch nicht für eine Waldinanspruchnahme, dass die planerischen Überlegungen zum Schutz des Waldes bereits zu Beginn des Planungsprozesses bekannt waren und offen kommuniziert wurden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechende Beschlussvorlage zu den Leitlinien, den Aufstellungsbeschluss und den Entwurfsbeschluss. In die Abwägung wurde auch eingestellt, dass in der Planungsregion bereits eine Vielzahl von Projekten und Zulassungsanträgen gibt, die häufig schon einen sehr weitgehenden

	Vorbereitungs- und Bearbeitungsstand erreicht habe. Die durch die Planung entstehenden Vermögensschäden, wirtschaftlichen Nachteile und reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden dabei nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planungskonzeptes. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass im Rahmen der kommunalen Positivplanung durchaus noch Realisierungsperspektiven für diese Projekte und Vorhaben auf der nachfolgenden Planungsebene offen sind. Somit kein genereller Ausschluss des Waldes im Regionalplan OWL vorgenommen wird. Rechtskräftige kommunale Positivplanungen bleiben zudem bestehen. In den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 10.2-6 wird ausgeführt, dass die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen (überlagernd festzusetzen). Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden. Des Weiteren wird ausgeführt: „Mit Öffnung von rund 340 000 Hektar Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen, bilden die Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.“ Hohe Waldanteile weisen dabei neben der Planungsregion Arnsberg auch die Planungsregion Köln auf. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. (Hinweis: Aufgrund von Einwendungen im Beteiligungsverfahren soll die Regelungen zum Repowering dahingehend geändert werden, dass die Bindung, dass der Neustandort in wesentlichen Flächenanteilen den Altstandort nutzt, entfällt) Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig.

	Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger damit die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Dieses ist aus Sicht des Planungsträgers eine sachgerechte und angemessene Abschichtung des planerischen Vorgehens auch mit Blick auf eine erforderliche Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung auf den nachfolgenden Planungsebenen. Nach Ansicht des Planungsträger entspricht es dem Kern des Gegenstromprinzipes, dass der Regionalplan den Kommunen einen ausreichenden Planungsspielraum eröffnet. Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht des Planungsträgers gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutz- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes, umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten Flächenkulisse den Ausbau der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern. Gerade auf kommunale Ebene die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sowie insbesondere der landschaftsgebundenen Erholung sachgerecht erfasst und berücksichtigt werden. Hingewiesen wird zudem auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW. Danach werden die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. In diesen Zusammenhang wird auch zu überprüfen sein, ob in welchem Umfang und an welchen Standorten eine Waldinanspruchnahme zukünftig erforderlich sein könnte. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Dem Bedenken wird dahingehend entsprochen, dass in der Planbegründung zur Klarstellung Ergänzungen aufgenommen werden.

Inhalt

3. Prüfschritt 3: Umfassung von Ortschaften (Plankonzept, Seite 41 ff). Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass auf der 3. Stufe des Abwägungsvorgangs Flächen von der WEA-Nutzung wegen einer unzumutbaren Umfassungswirkung abwägungsfehlerfrei ausgeschlossen wurden. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine „Einkreisung“, geschweige denn eine nur bandartige Struktur in besonders gelagerten Einzelfällen überhaupt bei der Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie relevant sein kann, ist in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt. Der Plangeber muss sich aber jedenfalls im Einzelnen mit der Frage auseinandersetzen, welcher städtebauliche Aspekt durch eine solche Bandstruktur konkret berührt sein kann, nach welchen allgemeinen, städtebaulich gerechtfertigten Kriterien eine entsprechende Bewertung vorzunehmen ist und weshalb sie im konkreten Fall ausschlaggebend sein soll. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 zur kommunalen Flächennutzungsplanung. Sofern Grundsatz 10.2-11 LEP NRW bestimmt, dass die Belange der Kommunen bei der Festlegung von Windenergiebereichen besonders in den Blick genommen werden müssen und hierbei eine Überlastung der Kommunen durch eine umfassende Wirkung von WEA berücksichtigt werden muss, ist nicht ersichtlich, welche Maßstäbe der Plangeber hier für die Annahme einer „umfassenden Wirkung“ anwendet. Soweit dies damit begründet wird, die Prüfung einer „Umfassungswirkung“ diene der „Vorsorge“ zum Schutz und zur Erhaltung des Landschafts- und Ortsbildes, wäre hierfür eine das gesamte Landschaftsbild einbeziehende, m.a.W. eine 360 – Grad Betrachtung erforderlich. Der Plangeber hat sich hier aber ausschließlich an einem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von Januar 2013 orientiert, dass die [anonymisiert] für das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erstellt hat. Hier wurde nur ein Gesichtsfeld von 180 Grad berücksichtigt – das für die Beurteilung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausschlaggebend sein kann - und eine Umfassungswirkung bejaht, wenn nicht mindestens ein Korridor des Gesichtsfeldes von 60 Grad zu WEA freigehalten wird (Plankonzept, Seite 41). Auch dies soll nach dem Plankonzept aber nicht alleinige Beurteilungsgrundlage sein. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung soll – so der Plangeber - nicht anhand eines rein mathematischen Vorgehens erfolgen, sondern „planerische Kriterien unter Würdigung des konkreten Einzelfalles in den Blick nehmen und die vorhandene Vorbelastung für jeden Ortsteil“ berücksichtigen. Eine derartige Bewertung hätte nach Anwendung der Ausschlusskriterien auf der 4. Stufe im Rahmen einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung stattfinden müssen (Planbegründung, Seite 9). Dass

Abwägung**Referenz**

1033939_025

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Siedlungen durch die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll.

In der aktuellen Rechtsprechung des 8. Senates des OVG NRW zu Aussetzungsverfügungen gem. § 36 LPiG finden sich dabei eindeutige Belege dafür, dass ein solches Planungsziel Gegenstand raumordnerischer Planungen sein kann. So führt das OVG NRW beispielsweise in dem Urteil vom 05. Februar 2025 (8 B 1091/24 AK) folgendes aus: „Vielmehr bleiben Fallkonstellationen denkbar, in denen nach dem Plankonzept in Aussicht genommene Vorrangbereiche im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 ROG bei Verwirklichung eines Vorhabens außerhalb des Vorrangbereiches nicht mehr im Einklang mit den Planungsleitlinien stünde und deshalb beispielsweise verkleinert oder verschoben werden müsste. Beispielhaft mag ein durch Planungsleitlinien vorgegebenes Planungsziel eine Umfassung von Ortslagen zu vermeiden und der Bevölkerung freie Sichtachsen zu erhalten“

Im Sinne einer vorsorgenden, konfliktminimierenden bzw. konfliktvermeidenden Regionalplanung gem. § 1 ROG, mit Blick auf einen Ausgleich unterschiedlicher Ansprüche an den Raum und eine nachhaltige Raumentwicklung sollen freie Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt) regionalplanerisch gesichert werden. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die raumordnerischen Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Planungsüberlegungen eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort (drohender Funktionsverlust) und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Diese vorsorgende planerische Sicherung reicht damit bewusst weiter, als die gesetzlich geregelte Frage, ob eine optisch

eine solche Einzelfallbewertung stattgefunden hat, lässt sich dem Plankonzept aber nicht entnehmen. Die Ausführungen zum Prüfungsschritt 4 beschränken sich auf zwei Absätze, in denen eine mögliche „Umfassungswirkung“ von WEA nicht thematisiert wird. Es wird damit nicht einmal ansatzweise deutlich, ob, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß die Anwendung dieses Kriteriums zu einer Reduzierung der zuvor für die Windenergie als geeignet beurteilten Bereiche geführt hat. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass das o.g. genannte Gutachten aus dem Jahre 2013 stammt, somit völlig veraltet ist. Es wird dem heutigen Stand der Gesetzgebung nicht gerecht. Denn die Flächenanforderungen des EEG und des WindBG erfordern im Ergebnis nichts Anderes als eine Verabschiedung von diesem Ausschlusskriterium. Das gesetzliche Konzept geht von einer „flächenhaften Bebauung“ des Außenbereichs mit Windenergieanlagen aus, vgl. dazu OVG Koblenz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG -, ZNER 2024, 159, sodass nach dem gesetzlichen Leitbild der Anblick von WEA von jedem Betrachtungspunkt aus zumutbar ist und unter dem Gesichtspunkt einer irgendwie gearteten „Vorsorge“ nicht ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen hat auch das OVG NRW, vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 und vom 26.09.2024 – 22 B 727/24.AK -, juris, erhebliche Zweifel daran geäußert, ob das o.g. Gutachten zur Beurteilung einer Umzingelungswirkung überhaupt geeignet ist, weil es auf die Küstenregion zugeschnitten ist und auf den Landschaftsraum einer Mittelgebirgsregion (im Streitfall: Wittgensteiner Land) nicht ohne weiteres übertragbar ist. Für die Planungsregion OWL, die wesentlich durch das Wiehen- und Wesergebirge, das Ravensberger Hügelland, das Lipper Bergland und den Teutoburger Wald geprägt wird, dürfte im Ergebnis nichts anderes gelten.

bedrängende Wirkung von der Windenergieanlage ausgeht oder nicht bzw. ob erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen zu erwarten sind.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer nachvollziehbaren, transparent dargelegten Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Ausgangspunkt dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013. In die Überlegungen einbezogen wurde auch die Aktualisierung des Gutachtens aus dem Jahr 2021. Mit Blick auf die Aktualisierung des Gutachtens geht der Planungsträger davon aus, dass dieses sich als Ausgangspunkt für die Ermittlung und Umfassung der Siedlungen im Planungsraum weiter eignet. Er macht sich die darin niedergelegten Planungsvorstellungen zu den Freihaltebereichen zu eigen und sieht darin eine geeignete Operationalisierung des Planungszieles im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gemäß der o.g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und unzumutbare Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von Windenergieanlagen zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder gesprengt“ wird. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Siedlung, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dieses ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum für die Beurteilung einer umfassenden Wirkung wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Siedlung festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Bei der Begrenzung des Prüfbereiches für Bewertung der

	Umfassungswirkung wurde die Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen berücksichtigt, bei der die Entfernung zur betroffenen Siedlung eine zentrale Rolle spielt. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Bei der Abgrenzung des Prüfraumes hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen und, dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt. Zur Herleitung des Abstandes wird ferner auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Neben der im v.g. Gutachten dargelegten Herleitung des Betrachtungsraumes von 2,5 km ist es ein gewichtiges Planungsziel, diese siedlungsnahen Teilräume vor einer vollständigen technischen Überformung durch Windenergieanlagen zu schützen und einzelne Bereiche für die Entwicklung anderer Raumnutzungen und -funktionen offen zu halten. Neben dem Auftrag zum Konfliktausgleich stützt sich diese Planungsziel auf den Sicherungs- und Ordnungsauftrag der Raumordnung gem. § 1 ROG. Im Sinne eines Screenings wurden der gesamte Planungsraum systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Siedlungen wurde dann eine Einzelfallprüfung mit Blick auf die Ebene des Regionalplans durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sichtbehindernde Bewuchs z.B. durch Wald, die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Verkehrs- und Leitungstrassen. Mit Blick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der Methodik und der Entscheidungen werden der Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL weitere Erläuterungskarten beigelegt, aus denen ersichtlich wird, für welche Siedlungen eine Prüfung der Umfassung vorgenommen worden ist, wo der geometrische Mittelpunkt der Siedlung gesetzt wurde, welche Freihaltekorridore sich ergeben und wo mögliche Vorbelastungen und Sichtbehinderungen z.B. durch Wald und Leitungen erwartet werden können. Zudem erfolgen Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien für den Planungsraum für sachgerecht. Neben der Einzelfallprüfung hat der

	Planungsträger berücksichtigt, dass große Teile von OWL, ähnlich wie Mecklenburg-Vorpommern, nur eine geringe Höhenentwicklung aufweisen. Dieses gilt z.B. für weite Teile der Kreise Minden-Lübbecke, Höxter, Paderborn und Gütersloh. Das gewählte Vorgehen mit Blick auf die abschließende Beurteilung einer umfassenden Wirkung ist methodisch diesem Prüf- und Planungsschritt zuzuordnen und nicht Bestandteil des Arbeitsschrittes 4. Er ist eindeutig von der Einzelfallprüfung im Arbeitsschritt 4 abzugrenzen, welcher andere raumordnerische Belange in den Blick nimmt. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. In seine abwägende Entscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass innerhalb der planerisch gesicherten Freihaltebereiche Flächen liegen, die nach den sonstigen Kriterien des Planungskonzeptes für die Windenergie geeignet sind und dann entfallen. Projektentwicklern und Investoren sind vor dem Hintergrund der bisherigen Privilegierung der Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB z.T. bereits erhebliche Aufwendungen und Kosten für die Vorbereitung von Genehmigungsverfahren entstanden bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Strom die aller Voraussicht nach hinfällig werden. Gleiches gilt für die nicht mehr zu erzielenden Erlöserwartungen von Grundstückseigentümern aus Grundstücksverkäufen oder Verpachtungen. Darüber hinaus wurde in die abwägende Entscheidung auch der Umstand mit einbezogen, dass viele Anträge auf Genehmigung bereits einen weitreichenden Stand im Genehmigungsverfahren erlangt haben. In die Abwägung hat der Planungsträger vor dem Hintergrund des § 2 EEG auch eingestellt, dass nach dem Plankonzept für die Windenergie geeignete Bereiche nach diesem Prüfschritt nicht Eingang in die abschließenden Festlegungen des Regionalplans OWL finden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien wird mit Blick auf die Erreichung/ die Überschreitung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW für die Planungsregion Detmold durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung getragen. Der Flächenbeitragswert gem. LEP NRW kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die innerhalb der planerisch angestrebten Freihaltebereiche liegen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Region in den vergangenen Jahren bereits einen substantiellen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet hat und weiter leisten wird. In diesem Zusammenhang wird auf die verschiedenen kommunalen Positivplanungen sowie die hohe Anzahl an genehmigten und in Bau befindlichen Windenergieanlagen hingewiesen. Neben der regionalplanerisch gesicherten

	Flächenkulisse stehen für den Ausbau der Windenergie zudem kommunal gesicherte Flächen für die Windenergie zur Verfügung, die nicht Eingang in die Flächenkulisse des Regionalplans OWL gefunden haben. Vor dem Hintergrund der sich vollziehenden sehr dynamischen Ausbausituation und der regionalen Rahmenbedingungen zum angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien wird der Sicherung der im Plan definierten Freihaltebereiche ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche in diesen Teilflächen im Regionalplan OWL. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung und Bewertung der Umfassung von Siedlungen berücksichtigt auch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Dem Bedenken, dass die zugrunde gelegten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen, wird mit Verweis auf das Plankonzept, den Abwägungsvorgang und die darin berücksichtigten aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen widersprochen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsträger auch abwägend berücksichtigt, dass Kommunen selbst entscheiden können, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Ein solches Vorgehen entspricht der ebenenspezifischen Konfliktbewältigung und Konfliktminimierung. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1033854_016	
Inhalt 4. Prüfschritt 4: Planerische Abgrenzung, Einzelfallbeurteilung (Seite 43): Soweit auf dieser Ebene im Rahmen der Einzelfallbeurteilung genehmigte Windenergiestandorte in Windenergiebereiche nur übernommen wurden, wenn sie zu diesen ein maximalen Abstand von 500 m, eine Gesamthöhe von mindestens 100 m aufweisen vor dem Jahre 2000 genehmigt wurden, sind diese Auswahlkriterien nicht abwägungsfehlerfrei begründet worden. Zur Begründung eines maximalen Abstandes von 500 m wird an anderer Stelle des Planungskonzeptes (Seite 8) ausgeführt, dass ein räumlich funktionaler Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG nur dann angenommen werden könne, wenn die Anlagen	Abwägung Referenz 1033939_026 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des

untereinander einen Abstand haben, der höchstens der 2-fachen Gesamthöhe der Referenzanlage (hier: 250 m) entspricht. Das ist unzutreffend. § 2 Abs. 5 UVPG stellt auf einen funktionalen, nicht räumlichen Zusammenhang der einzelnen Windenergieanlagen ab, der auch über diesen Abstand hinaus bestehen kann. Ein Repowering ist im Übrigen zulässig, wenn zwischen Alt- und Neuanlage ein Abstand eingehalten wird, der dem 5-fachen der Gesamthöhe der Neuanlage entspricht (§ 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG). Wenn ein „funktionaler Zusammenhang“ zwischen Alt- und Neuanlage an dieser Stelle vom Gesetzgeber erst bei einem Überschreiten der 5-fachen Gesamthöhe verneint wird, ist nicht nachvollziehbar, warum dies vom Plangeber bereits verneint wird, wenn einzelne Bestandsanlagen zu Windenergiebereichen einen Abstand von > 2 H aufweisen. Ebenso wenig überzeugt das Argument, bestehende Windenergiestandorte seien im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nur dann zu berücksichtigen, wenn diese nach dem Jahre 2000 errichtet wurden, weil dies dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW entspreche (Plankonzept, Seite 9). In der Begründung zu diesem Grundsatz wird lediglich ausgeführt, dass bereits genutzte Standorte anders beurteilt werden können, z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Es kann aber an dieser Stelle im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nicht außen vorgelassen werden, ob ein Repowering dieser Anlagen möglich ist und gegebenenfalls entsprechende Genehmigungsanträge schon gestellt wurden. Das alleinige Abstellen auf die voraussichtliche Restlaufzeit der Bestandsanlage ist deshalb abwägungsfehlerhaft.

Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest.

Gem. Leitlinie L 2 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, sollen bei der Festlegung von Windenergiebereichen sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen als auch neue Flächen berücksichtigt werden. Entsprechend der Leitlinie L 3 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept soll die Übernahme bestehender Windenergiestandorte anhand eines einheitlichen Kriteriensets für den gesamten Planungsraum erfolgen. Die im Rahmen des vierten Prüfschrittes vorgenommene Einzelfallbeurteilung von angrenzenden genehmigten Windenergiestandorten trägt den v. g. Leitlinien Rechnung und zielt explizit auf die Bestandssicherung von zum Zeitpunkt der 1. Änderung des Regionalplans OWL genehmigten Windenergiestandorten ab.

Im Übrigen ist es entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung sachgerecht, dass bei der Übernahme geeigneter Windenergiestandorte eine typisierende Betrachtung erfolgt. Bei der typisierenden Betrachtung der Geeignetheit geht der Planungsträger davon aus, dass die Standorte, die nach dem Jahre 2000 genehmigt wurden und bereits heute eine Höhe von über 100 m aufweisen auch zukünftig für moderne, leistungsstarke Anlagen und einen möglichst uneingeschränkten Betrieb geeignet sind.

Der Planungsträger hat dabei auch die rechtlichen Grundlagen zur Zulässigkeit von Repoweringvorhaben in die Abwägung mit einbezogen. Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist. Diese Regelung im BImSchG ermöglicht, dass Windenergieanlagen auch außerhalb der im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche bis zu dem gesetzlich normierten Stichtag im Rahmen eines Repoweringverfahrens genehmigt und errichtet werden können. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung dafür, dass alle bestehenden Windenergieanlagen regionalplanerisch gesichert werden sollen. Auch ohne die Übernahme/

	Einbeziehung aller derzeit nicht berücksichtigten Einzelstandorte in den Regionalplan OWL kann der im Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebene Flächenbeitragswert für die Planungsregion Detmold erreicht werden. Ergänzend wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die bereits vorhandenen Standorte über die aktuellen Regelungen im BImSchG zum Repowering hinaus, durch die kommunale Bauleitplanung langfristig zu sichern. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 5 UVPG bei der Geeignetheitsprüfung zur Übernahme bestehender Windenergiestandorte lediglich als Ausgangspunkt zur Festlegung planerischer Kriterien gedient hat. Die Geeignetheitsprüfung wurde dabei nicht mathematisch, sondern anhand planerischer Maßstäbe durchgeführt. Im Hinblick auf die bessere Nachvollziehbarkeit erfolgen jedoch diesbezüglich klarstellende Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass für bestehende Anlagen außerhalb der festgelegten Windenergiebereiche nach dem 31.12.2030 kein Repowering mehr erfolgen kann, wenn diese Standorte nicht durch eine kommunale Positivplanung gesichert worden sind. Ein Betrieb der Anlagen ist darüber hinaus aber weiterhin im Rahmen der Genehmigung und der Vorgaben des BImSchG zulässig und möglich. Auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes besteht bis zum 31.12.2030 für die Betreiber, Investoren, Grundstückseigentümer und Projektentwickler die Möglichkeit, das Repowering ihrer bestehenden Anlagen im Rahmen des BImSchG immissionsschutzrechtlich abzusichern. In die Abwägung hat der Planungsträger auch eingestellt, dass einzelne Anlagen nach dem 31.12.2030 ggf. zurückgebaut werden müssen. Die dadurch entstehenden Vermögensschäden und die dann reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planungskonzeptes, zumal für den Rückbau der Anlagen bereits im Zuge der Genehmigung/ Umsetzung der Baumaßnahme Sicherheiten beizubringen waren. Die

	Aufwendungen für den Rückbau bestehender Anlagen sind damit Teil der wirtschaftlichen Kalkulation zum Zeitpunkt des Baus und stellen damit kein unabsehbares Risiko dar. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Einbeziehung weiterer bestehender bzw. genehmigter Anlagenstandorte sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Planungsträger in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.
1033854_017	
Inhalt 5. Prüfschritt 5: Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltprüfung: Soweit im Plankonzept ausgeführt wird, im Rahmen der Umweltprüfung habe eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen, insbesondere eine Artenschutzprüfung sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stattgefunden, deren Ergebnisse in das Plankonzept eingeflossen seien, kann sich dies - soweit es Natura-2000 Gebiete angeht – nur auf die zu diesen Gebieten gebildeten Schutzabstände beziehen, denn die Gebiete selbst wurden bereits im 2. Prüfschritt als Ausschlussgebiete bezeichnet. Abgesehen davon, dass ein pauschaler Ausschluss dieser Gebiete ohne Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele schon abwägungsfehlerhaft ist (s.o.), fehlt es auch an einer abwägungsfehlerfreien Begründung für die gewählten Mindestabstände für diese Gebiete. Im Plankonzept wurde ausgeführt, dass bei den Schutzgebieten der zunächst gewählte pauschale Vorsorgeabstand von 300 m – der ohnehin jeglicher planerischen Rechtfertigung entbehrt (s.o.) - gebietsspezifisch aufgrund der Umweltprüfung teilweise auf 500 m erhöht wurde (Seite 30), teilweise bei den Schutzgebieten als Ergebnis der Umweltprüfung differenzierte Abstandswerte von 75 bis max. 500 m definiert wurden (Seite 31). Dem Umweltbericht (Seite 135 ff) lässt sich zwar entnehmen, dass die Anpassung der	Abwägung Referenz 1033939_027 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu

Schutzabstände bei diesen Gebieten unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele erfolgte. Es fehlt aber jede nachvollziehbare Begründung, welche gebietsspezifischen Erhaltungsziele bei den einzelnen Schutzgebieten berücksichtigt wurden und warum und in welchem Umfang diese eine Anpassung des zunächst vom Plangeber berücksichtigten Vorsorgeabstandes von 300 m erforderten. Soweit es den Artenschutz betrifft, wird im Plankonzept ausgeführt, dass hierbei alle vorliegenden Datenquellen berücksichtigt wurden, die in ihrer Qualität als auch Aktualität geeignet sind. Hinsichtlich des dort genannten Auswertungstools des LANUV (LANUV-Tool), geht das Planungskonzept selber davon aus, dass hiermit eine konkrete Verortung von Brutstandorten nicht möglich ist. Ob die im Umweltbericht genannte Berücksichtigung von Daten der Naturschutzverbänden, biologische Stationen, Naturschutzverbänden und die Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de geeignet und ausreichend ist, um Nahbereiche von Brutstandorten i.S.d. § 45b Abs. 2 BNatSchG aus den ermittelten Potenzialflächen ausschließen zu können, erschließt sich aus dem Plankonzept nicht. Insbesondere ergibt sich hieraus nicht, dass diese Daten eine ausreichende Datenaktualität i.S.d. Leitfadens Artenschutz NRW 2024 (Modul A) aufweisen.

geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen, oder Flächen die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Die Methodik ist im Umweltbericht, Anhang B (Natura 2000 – Vor- und Verträglichkeitsprüfungen) ausführlich beschrieben.

Die Vorgehensweise in Bezug auf FFH-Gebiete stellt sich verkürzt wie folgt dar:

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf charakteristische Arten der FFH-Gebiete im Vorfeld auszuschließen, wurden individuelle Schutzabstände zu den jeweiligen Gebieten in Abhängigkeit von ihren gebietsspezifischen Erhaltungszielen definiert. Dies erfolgte anhand der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (LRT) und einer Prüfung auf ihre Windempfindlichkeit.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt also von den FFH-Gebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum, um potenzielle indirekte erhebliche Beeinträchtigungen von LRT durch eine vorgezogene umweltplanerische Optimierung der neuen Windenergiebereiche direkt ausschließen zu können. Hierzu sind folgende Arbeitsschritte durchgeführt worden:

Schritt 1 - Recherche der zu betrachtenden LRT:

Schritt 2 - Auswertung der LRT in Bezug auf ihre charakteristischen Arten:

Schritt 3 - Festlegung von Mindestabständen der WEB zu den FFH-Gebieten:

Es wurden drei Fallkonstellationen festgelegt, die für alle FFH-Gebiete des Planungsraums sowie die im 500m-Umkreis befindlichen Gebiete der angrenzenden Bundesländer und Regierungsbezirke angewendet wurden:

1. Fall: Wenn der Standarddatenbogen weder Vogel- noch Fledermausarten mit Kollisionsrisiko oder Störungsempfindlichkeit im Schutzzweck enthält, noch LRT, deren charakteristische Vogel- oder Fledermausarten als kollisionsgefährdet oder störend empfindlich eingestuft werden, gilt der Mindestabstand von 75m zwischen FFH-Gebieten und WEB. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser FFH-Gebiete sind damit ausgeschlossen.

	2. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten um kollisionsgefährdete Vogelarten, so wird bei WEA-Standorten im Nahbereich dieser Vorkommen, gemäß BNatSchG, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unterstellt. In der Anlage 1 zum BNatSchG wird der Nahbereich mit maximal 500m angegeben. Wird dieser Abstand eingehalten, ist eine signifikante Tötung nicht unmittelbar zu unterstellen. 3. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten der LRT oder den Zielarten des FFH-Gebietes um Fledermausarten, für die kein zentraler Prüfbereich – vergleichbar mit den Vogelarten – definiert ist, wird der generelle 75m-Abstand um die FFH-Gebiete als Ausschlusskriterium festgelegt. Zusätzlich wird ein geringer zusätzlicher Sicherheitsabstand von 25m berücksichtigt, da insbesondere Waldfledermausarten durch Rotoren im Waldrandgebiet gestört sind. Insgesamt wird ein Mindestabstand von 100m zu FFH-Gebieten mit Relevanz für Fledermäuse eingehalten. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten erfolgte gemäß dem folgenden methodischen Ansatz: Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen, in der Regel eine Pufferzone von 300 m, naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets, ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten, ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt 8 Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar).

	Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist.

	Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen-, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH- und Vogelschutzgebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes, vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für

	Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität, geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret, die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart, betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten, liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich, zwischen 350m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt

	Die Datengrundlagen der Avifaunadaten sind gemessen an ihrer Aktualität und Qualität über eine Bewertungsmatrix in drei Einstufungen unterteilt worden. In die höchste Stufe (Stufe 1) sind Nahbereiche zu Brutnachweisen oder Brutverdachtsfällen, die ab 2019 erfasst wurden, eingestuft. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, nach derzeitigem Kenntnisstand, voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden. Die Einstufung in die Stufe 2 setzt sich aus den zentralen Prüfbereichen, der Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle ab 2019 und den Nahbereichen älterer (vor 2019) Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle zusammen. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter der Berücksichtigung fachlich anerkannter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden. Bei der Einstufung in die Stufe 3 wird davon ausgegangen, dass keine belastbaren Hinweise auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Die Methodik ist ausführlich im Umweltbericht und insbesondere im Anhang A (Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche) beschrieben. Die Festlegung der Vorsorgeabstände erfolgt auch mit Blick auf die Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete. Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll. In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz, als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den

	Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9.September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfes sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Die Festlegung von Vorsorgeabständen zielt zum einen darauf ab, im Sinne der geplanten Regelungen Standorte mit geringem Konfliktpotential zu identifizieren. Zugleich dient die Vorgehensweise auch dem Artenschutz, da nach der Zielsetzung der Festlegung von Beschleunigungsgebieten hier (nur) eine vereinfachte Prüfung erfolgt. Die Berücksichtigung der fachlich definierten Vorsorgeabstände im Planungskonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL schließt nicht aus, dass z.B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen oder Artenschutzprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können bzw. dies fachrechtlich zulässig ist. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033854_018	
Inhalt 6. Erreichen der Flächenbeitragswerte: Soweit in der Planbegründung ausgeführt wird (Seite 9), mit der Ausweisung von Windenergiebereichen in einer Größenordnung von 14.100 ha werde der mit Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegte Flächenbeitragswert für die Planungsregion von 13.888 ha um ca. 2 % überschritten, sodass sogar die Möglichkeit bestände, einzelne Windenergiebereiche zu streichen oder zu reduzieren, verkennt der Plangeber, dass es sich bei den Flächenbeitragswerten um Mindestwerte handelt. Es ist deshalb abwägungsfehlerhaft und mit § 2 EEG nicht zu vereinbaren, wenn als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse sich die Überlegungen des Plangebers allein darauf beschränken,	Abwägung Referenz 1033939_028 Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die

wie die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass der als „sachgerecht“ beurteilte und lediglich aus Gründen der „Vorsorge“ angenommene Puffer von 2 % ohnehin nicht ausreichend ist, weil sich in Genehmigungserfahren regelmäßig erweist, dass Teile von ausgewiesenen Vorranggebieten aus bisher nicht berücksichtigten Gründen eben nicht mit WEA bebaubar sind. Mit Blick darauf, dass nach dem LANUV-Fachbericht 142 aus Mai 2023 in der Planungsregion OWL ein Flächenpotenzial von 27.412 ha besteht, dass den als Minimum auszuweisenden Flächenbeitragswert um mehr als 100 % übersteigt, hätte der Plangeber in seine Überlegungen einbeziehen müssen, ob unter Berücksichtigung des § 2 EEG nicht mehr Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, zumal – wie oben bereits am Beispiel Lichtenau verdeutlicht wurde – Gründe der „Akzeptanz“ in der Bevölkerung dem nicht entgegenstehen.

Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

	Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch

	die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die

	Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Anregung einer Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.
1033908_005	
Inhalt	Abwägung

III. Weitere Abwägungsfehler des vorliegenden Planentwurfes: Ungeachtet dessen, dass der Planentwurf sich schon wegen Nichteinbeziehung der vorgenannten Flächen als abwägungsfehlerhaft erweist, weist er auch noch in weiterer Hinsicht beachtliche Abwägungsfehler auf. 1. Prüfschritt 1: Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und Bestandsanlagen (Plankonzept, Seite 5 ff). Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind nach Grundsatz 10.2.-9 LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Bereits genutzte Standorte können hierbei mit Blick auf das Alter der Anlagen und der sich daraus ergebenden Prognose für eine Restlaufzeit anders beurteilt werden. Es erschließt sich nicht, warum im 1. Prüfungsschritt davon ausgegangen wird, dass Flächen, die mit einer Höhenbeschränkung von weniger als 100 m belegt sind, nicht dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen und kommunale Windenergieplanungen mit derartigen Höhenbeschränkungen bei der Erfassung der Bestandssituation deshalb nicht berücksichtigt werden können (Seite 6). Eine zukünftige Nutzung dieser Flächen durch den Stand der Technik entsprechende Anlagen im Wege des Repowering wird – bei entsprechender Größe – hierdurch nicht ausgeschlossen, zumal bestehende kommunale Höhenbeschränkungen mit Ziel 10.2-3 LEP NRW nicht vereinbar sind und Genehmigungsvorhaben ohnehin nicht mehr entgegengehalten werden können. Warum unter diesen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Nutzung durch die Windenergie auf diesen Flächen – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 6) – „auch im Hinblick auf technologische Entwicklungen perspektivisch nicht möglich“ ist, erschließt sich nicht und wird auch nicht näher begründet. Ein sachlicher Grund, warum diese Flächen – im Gegensatz zu den sonstigen wirksamen Konzentrationszonenplanungen und Positivplanungen - nicht als geeignete Standorte zukünftiger WEA berücksichtigt wurden, ist deshalb nicht erkennbar.	Referenz 1033939_015 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Ziel 10.2-3 des LEP NRW sieht vor, dass Höhenbeschränkungen mit den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden. Hierbei steht einer Anrechenbarkeit der Flächen nichts entgegen, sofern sichergestellt ist, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des "Wind-an-Land-Gesetzes" vom MHKBD NRW und vom MWIKE NRW verwiesen.
1033908_006	
Inhalt 2. Prüfschritt 2: Identifizierung neuer Flächen (Plankonzept, Seite 10 ff). Der Planentwurf ist abwägungsfehlerhaft, sofern auf dieser Ebene – so der Plangeber - „Ausschlusskriterien“ unter Beachtung von Grundsätzen der Raumordnung und den Vorgaben des LEP entwickelt wurden. Der Plangeber (Seite 10) geht zwar davon aus, dass auf den mit	Abwägung Referenz 1033939_016 Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung

Ausschlusskriterien belegten Flächen nicht zwingend davon auszugehen sei, dass dort aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen keine WEA zugelassen werden können, es sich also um „weiche Tabuzonen“ handelt, die einer Abwägung zugänglich sind. In der Begründung (Seite 9) wird in diesem Zusammenhang auf die „fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten“ verwiesen, die mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen „unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten“ eröffnen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass hinsichtlich dieser Kriterien eine umfassende, abwägungsfehlerfreie Prüfung stattgefunden hat. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes anzumerken:	Die allgemeinen Bedenken gegen die Abwägung im Zusammenhang mit Prüfschritt 2 werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Bedenken stützen, in den nachfolgenden ID's 1033939_017 bis 1033939_024 abgewogen.
1033908_007	
Inhalt 2.1 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung (Plankonzept, Seite 11 ff). 2.1.1 Wohngebäude im Siedlungszusammenhang inkl. 1.000 m Abstand: Den gegenüber Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000 m hat der Plangeber im Plankonzept mit einer Reihe von Argumenten - dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegebot, dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme (Seite 11), mit einer Schutz- und Pufferfunktion dieses Freiraumes gegenüber visuellen Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbildes, zukünftigen Raumansprüchen für eine Siedlungserweiterung und der Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem angestrebten Ausbau der Windenergie (Seite 12) – begründet. Ungeachtet dessen, dass unklar bleibt, welches dieser Kriterien für den Abwägungsvorgang letztlich ausschlaggebend war bzw. wie sie untereinander gewichtet wurden und sie sich jedenfalls teilweise untereinander widersprechen, ist jedenfalls keines dieser Argumente in der Lage, einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei zu begründen. Mit Blick auf das immissionsschutzrechtliche Vorsorgegebot ist die Abwägung fehlerhaft, soweit der Plangeber einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber allen Wohnnutzungen im Innenbereich festlegt, ohne hierbei nach der Art der Wohnnutzung näher zu differenzieren. Der Plangeber darf sich nicht über grundlegende Differenzierungen des Städtebaurechts sowie die Gebietstypisierung der Baunutzungsverordnung hinwegsetzen und bewohnten Bereichen einen einheitlichen Immissionsschutzanspruch zu ordnen, obwohl die grundsätzlich verbindliche TA-Lärm hier Unterschiede von bis zu 10 dB(A) zwischen reinen Wohngebieten (WR) und Mischgebieten (MI) vorsieht. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom	Abwägung Referenz 1033939_017 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei begründet. Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion

17.06.2024 - 22 B 286/24.NE -, ZNER 2024,362 unter Bezugnahme auf das Urteil vom 20.01.2020 - 2 D 100/17 -, ZNER 2020, 142. Ebenso wenig kann ein Mindestabstand von 1.000 m zu jeder Wohnnutzung im Innenbereich abwägungsfehlerfrei mit dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme begründet werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dieses Gebot „im Regelfall“ nicht verletzt wird, wenn zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein Abstand eingehalten wird, der der zweifachen Höhe der Anlagen entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB), was unter Berücksichtigung einer Referenzanlage von 250 m lediglich einen Abstand von 500 m erfordern würde. Warum im Planbereich unter Berücksichtigung des „Vorsorgegrundsatzes“ eine Verdoppelung dieses Abstandes geboten ist, wird im Plankonzept nicht begründet. Dieser erschließt sich auch nicht, weil die Rechtsprechung für eine Abweichung von § 249 Abs. 10 BauGB „eine vom Regelfall abweichende Bewertung unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles“ erfordert, die im Planaufstellungsverfahren gar nicht geleistet werden kann und deshalb dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss. Insoweit können unserer Auffassung nach unter dem Gesichtspunkt einer „optisch bedrängenden Wirkung“ über § 249 Abs. 10 BauGB hinausgehende allgemeine „Vorsorgeabstände“ abwägungsfehlerfrei im Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan gar nicht begründet werden, jedenfalls nicht in dem hier berücksichtigten Ausmaß. Zugunsten des hier gewählten „Vorsorgeabstandes“ von 1.000 m gegenüber einer Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang kann auch nicht ins Feld geführt werden, dieser sei erforderlich, um die „Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen“. Generell gilt für den gewählten Vorsorgeabstand: Ohne Einschränkungen der hier angewandten fraglichen Art wäre eine bessere Verteilung der Windenergiebereiche über die gesamte Planungsregion möglich. Der Annahme, dass eine solche pauschale Abstandsregelung die Akzeptanz der Windenergie stärke, ist nachdrücklich zu widersprechen. Akzeptanz wird nicht durch einen größeren Abstand erzielt, sondern über eine Mitnahme und Beteiligung der Bürger. Hierzu besteht seit Dezember 2023 das Bürgerenergiegesetz NRW. So hat z.B. die Firma [anonymisiert] schon vor Bekanntgabe des Entwurfes über die Gründung von Bürgerstiftungen, durch die Angebote verbilligter Stromtarife etc. für entsprechende Akzeptanzmaßnahmen gesorgt und dies auch mit sehr großem Erfolg, siehe das Beispiel Lichtenau, wo auf dem Gemeindegebiet mehr als 200 Windenergieanlagen vorhanden sind und wo Konflikte mit der örtlichen Bevölkerung sämtlich ausgeblieben sind. Die Abstandsregelung ist auch politisch äußerst fragwürdig. In NRW ist die 1.000-m-Regelung des BauGB-Ausführungsgesetzes erst im August 2023 aus dem Gesetz gestrichen worden. Sie wird nunmehr „über die Hintertür“ wieder in die Regionalplanung eingeführt. Das ist kaum mit den politischen Vorgaben des Landes vereinbar, im Übrigen aber auch nicht mit dem Ruf des Bundesgesetzgebers auf eine „drastische Beschleunigung“ des Windenergieausbaus, vgl. § 2 EEG. Weiterhin lässt sich ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang auch nicht damit abwägungsfehlerfrei

zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu

begründen, dieser Abstand – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 14) - diene als „Freiraum gegenüber visuellen Einschränkungen“ durch WEA und „zum Schutz des Landschaftsbildes“. Zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung reicht grundsätzlich ein wesentlich geringerer Abstand aus (§ 249 Abs. 10 BauGB), jedenfalls auch unter „Vorsorgegesichtspunkten“ kein Abstand, der diesen Abstand verdoppelt (s.o.). In der Rechtsprechung ist im Übrigen geklärt, dass das Gebot der Rücksichtnahme keinen Anspruch auf die Freihaltung der Landschaft von Bauwerken begründet. Der „Schutz der Landschaft“ wird durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten im RROP zugunsten der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gewährleistet (§ 7 Abs. 3 ROG i.V.m. der LPVG DVO). Im Plankonzept werden BSLE auch nicht als Ausschlusskriterium bewertet, da sie sich weitgehend mit den bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebieten überlagern. Der Plangeber geht damit selber davon aus, dass Landschaftsschutzgebiete bzw. BSLE, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete abdecken, der Ausweisung von WEA-Gebieten grundsätzlich nicht entgegenstehen (Planbegründung, Seite 34) und die Fachgrundlagen, die der Festlegung von BSLE zu Grunde lagen, erst im Rahmen des 5. Prüfungsschrittes einer planerischen Abwägung und Einzelfallbeurteilung unterzogen werden (Planbegründung, Seite 9). Von daher ist es abwägungsfehlerhaft und widersprüchlich, wenn schon auf der Ebene des 2. Planungsschrittes, Abstände zur Wohnbebauung pauschal und ohne Einzelfallprüfung mit dem Argument, sie seien zum „Schutz der Landschaft“ notwendig, begründet werden. Der Plangeber setzt sich hiermit auch zu seinen weiteren Argumenten für den gewählten „Vorsorgeabstand“ in Widerspruch, wenn er ausführt, dieser diene auch der „Sicherung von Wachstumsspielräumen und Entwicklungsoptionen“ mit Blick auf eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Es erschließt sich nicht, wie der gewählte Abstand sowohl einer zukünftigen Siedlungsentwicklung als auch der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen und damit in beiderlei Hinsicht mit dem „Vorsorgegrundsatz“ begründet werden kann. Schließlich vermag auch der Hinweis im Plankonzept, bei einem Abstand 1.000 m zu einer Wohnbebauung in Siedlungszusammenhang verbleibe ein ausreichend großer Spielraum, um den gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert von mindestens 13.888 ha zu erreichen, den Ausschluss der innerhalb dieses Abstandes liegenden Flächen aus dem weiteren Planungsprozess nicht zu begründen. Die Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswertes erfolgt erst verbindlich durch entsprechende Feststellungen des Planungsträgers nach Abschluss des Planungsprozesses (§ 5 Abs. 1 S. 1 WindBG), d.h. im Anschluss an den 5. Planungsschritt. Mit derartigen Erwägungen können deshalb Flächen nicht bereits auf der Ebene des 2. Planungsschrittes von der weiteren Planung ausgeschlossen werden. Entwürfe, die vor der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung vorab bestimmte Flächen mit der Begründung ausschließen, die Flächenbeitragswerte würden (voraussichtlich) erreicht, sind

Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.

Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und

rein spekulativ, weil sie sich auf ungesicherte Annahmen stützen, die keiner näheren Überprüfung standhalten.	Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB). Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept daher auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte, welche auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zum Siedlungszusammenhang realisiert werden können, zu ergänzen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1033908_008	
Inhalt 2.1.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Plankonzept, Seite 15) und bestehende Industrie- und Gewerbeflächen (Plankonzept, Seite 16): Das Plankonzept ist weiterhin abwägungsfehlerhaft, soweit auf der 2. Ebene der Prüfung bereits im Regionalplan OWL für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesene Vorranggebiete von der Nutzung der Windenergie ausgeschlossen werden. Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG sind solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit dies mit den vorrangigen	Abwägung Referenz 1033939_018 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung

Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar ist. Das trifft jedenfalls für die Windenergienutzung nicht zu. Nach Ziel 10.2.12 des LEP NRW i.d.F. der 2. Änderung ist in Industrie- und Gewerbegebieten die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden. Zur Begründung wird hierzu im LEP NRW ausgeführt: „Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen soll damit besonderes Gewicht erhalten“. Insoweit geht die Auffassung des Plangebers fehl und ist widersprüchlich (Plankonzept, Seite 14), wenn er einerseits ausführt, die Zielausweisung von Windenergiebereichen in der Nähe zu gewerblichen und industriellen Nutzungen richte sich nicht primär an die Regionalplanung, sondern an die kommunale Bauleitplanung, andererseits aber ausführt, die räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL würden zu den „wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum“ gehören. Denn dazu hierzu gehört nach Ziel 10.2-12 LEP NRW für die Wirtschaft gerade auch die Möglichkeit einer ortsnahen und günstigen Energieversorgung mit Strom aus der Nutzung erneuerbarer Energien. Wenn dies zu den „regionalbedeutsamen Aufgaben“ gehört, ist es auch auf der Regionalplanebene zu berücksichtigen und nicht erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Soweit der Plangeber (Plankonzept, Seite 15), auf Ziel 7 des Regionalplanes OWL verweist, wonach die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB dem planerischen Ermessen der Gemeinden vorbehalten ist, bestätigt dies gerade unsere Auffassung, dass die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten als „Vorbehaltsflächen“ i.S.d. § 7 Abs. 3 ROG jedenfalls auf der Regionalplanungsebene nicht im 2. Planungsschritt als „Ausschlusskriterium“ gegen eine Windenergienutzung verwendet werden kann.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Ausschluss von GIB sowie bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen bei der Identifizierung neuer Windenergieflächen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL aus den folgenden Gründen abwägungsfehlerfrei:

GIB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese ein geeignetes Flächenangebot für die Ansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben darstellen.

GIB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Realisierung der räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL gehört zu den wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum. Der gewerblich/industrielle Sektor ist eine der tragenden und wirtschaftlich bedeutenden Säulen des Planungsgebietes. Seine standortbildende Kraft ist ein prägender Faktor der Siedlungsstruktur. Demzufolge wird auf eine Festlegung von Windenergiebereichen in GIB im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL verzichtet. Diese Abwägungsentscheidung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass anhand des gewählten Kriteriensets die Mindestflächenkulisse von 13.888 ha gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW erreicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung. Demnach ist die Inanspruchnahme geeigneter Gewerbe- und Industriegebiete für die Windenergie zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung in diesen Bereichen als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen.

Die bauleitplanerische Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden. Bei der abwägenden Planungsentscheidung sollte die Gemeinde berücksichtigen, dass GIB in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Eine Realisierung von Windenergieanlagen in den genannten Bereichen hat beispielsweise Einfluss auf die Immissionsschutzkontingente und kann ggf.

	dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird. Neben den im Regionalplan OWL festgelegten GIB werden auch Industrie- und Gewerbeflächen aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis–DLM) als Ausschlussflächen definiert. Diese Flächen werden faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt, stellen Betriebsflächen von Industrie-, Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungsunternehmen dar und stehen einer Nutzung für die Windenergie daher i.d.R. nicht zur Verfügung. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von GIB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).
1033908_009	
Inhalt	Abwägung Referenz 1033939_019 Abwägungsvorschlag

2.2 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen (Plankonzept, Seite 17 ff).

2.2.1 Bauschutzbereiche um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände: Nach dem Plankonzept (Seite 21) werden diese Flächen grundsätzlich als Ausschlusskriterium behandelt, für die die Ausweisung als Windenergiebereiche nicht in Betracht kommt, obwohl hier kein generelles Bauverbot, sondern nur ein luftrechtlicher Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt besteht, da – so der Plangeber - zum Zeitpunkt der Festlegung von Windenergiebereichen häufig noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhe bekannt seien. In der Vergangenheit wurden – was der Plangeber zugesteht - jedoch bereits zahlreiche Windenergieplanungen und Einzelstandorte von Windenergieanlagen innerhalb dieses Bauschutzbereiches auch unter Beteiligung und mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt und ausgeführt. Von daher können diese Bereiche auch im Rahmen der Regionalplanung nicht ohne weiteres als „Ausschlusskriterium“ bewertet und diese Bereiche von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Sofern sich in diesen Bereichen bereits kommunale Windenergieplanungen befinden und Windenergieanlagen errichtet wurden, sollen diese Bestandsflächen und Bestandsanlagen im Übrigen nach dem Plankonzept im 1. Prüfungsschritt bewertet und „gegebenenfalls“ - in Abhängigkeit von der im 1. Prüfungsschritt erfolgten Bewertung - in die Flächenkulisse einbezogen werden. Der Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung bleiben aber völlig unklar, weil das an dieser Stelle (Seite 21) genannte Abwägungskriterium – „Belange der Flugsicherung und der sichere Betrieb der verkehrlichen Anlagen“ (Seite 21) -im Rahmen des ersten Prüfungsschrittes gar nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme bestehender kommunaler Planungen und Standorte genannt wird. Dies wäre auch unverständlich. Denn der Plangeber hat sich an dieser Stelle für die Übernahme sämtlicher wirksamer Konzentrationszonenplanungen und Positivplanungen (Seite 6) sowie bestehender und genehmigter Windenergieanlagen außerhalb derartiger Planungen (Seite 9) entschieden, soweit sich - so der Plangeber - nicht „aus dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und ergänzenden fachrechtlichen Vorschriften etwas anderes ergibt“. Da für diese Bereiche im Planaufstellungs- bzw. Genehmigungsverfahren regelmäßig eine Beteiligung bzw. Zustimmung der Luftverkehrsbehörde stattgefunden hat, erschließt sich nicht, dass hier fachliche Vorschriften des Luftverkehrsrechtes der Übernahme entgegenstehen könnten. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass hier die „Geeignetheit“ i.S.d. 10.2.9 LEP NRW der Übernahme bestehender Planungen und Standorte unter anderen fachrechtlichen Gesichtspunkten in Frage steht. Schon auf Grund des im LEP formulierten Grundsatzes 10.2.-9, des Bestandschutzes und des sich aus § 2 EEG ergebenden Abwägungsvorganges für den Ausbau und die Förderung der erneuerbaren Energien ist der

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Bauschutzbereichen um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände der Fall. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um

Plangeber bei abwägungsfreier Handhabung des Planungsermessens gehalten, diese Standorte und Flächen uneingeschränkt zu übernehmen. Für eine hiervon abweichende Entscheidungsalternative („gegebenenfalls“) ist bei genehmigten Planungen und Standorten deshalb kein Raum.	geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen. Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben. Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienaset angewendet wird, welches unterschiedliche Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt wird. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch

	die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1033908_010	
Inhalt 2.2.2 Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand (Plankonzept, Seite 22). Vom Plangeber werden ebenfalls Flächen zu Unrecht als Ausschlussflächen betrachtet, die innerhalb eines Abstandes von 2.000 m von Pflichtmeldepunkten um den Verkehrsflughäfen Paderborn Lippstadt liegen. Soweit der Plangeber sich darauf beruft, dass aufgrund einer Verwaltungsvorschrift, vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale	Abwägung Referenz 1033939_020 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung

Infrastruktur, Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren vom 18.10.2016 -NfL 1 – 847-16, innerhalb dieses Abstandes zu einem Pflichtmeldepunkt grundsätzlich von einer Gefährdung des fliegenden Flugverkehrs auszugehen ist, wird hierin ausdrücklich betont, dass diese Feststellung nur aufgrund einer Beurteilung im Einzelfall auf der Grundlage eine Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsstation erfolgen kann. Die Verwaltungsvorschrift rechtfertigt es damit nicht, dieses Kriterium als „Ausschlusskriterium“ zu bewerten und diese Flächen vom weiteren Planungsprozess auszunehmen, zumal – wie der Plangeber selber ausführt - Windenergiestandorte innerhalb dieses Bereiches mehrfach zugelassen wurden, ohne dass hierfür Gefahren für den Luftverkehr entstanden. Soweit kommunale Windenergieplanungen und Windenergieanlagen sich bereits innerhalb dieses Abstandes befinden, sollen diese Bestandsflächen und Anlagen ebenfalls im Rahmen des 1. Prüfungsschrittes bewertet werden. Auch insoweit bleiben der Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung aber völlig unklar. Die Ausführungen des Plangebers, die Prüfung könne dazu führen, dass „gegebenenfalls“ dennoch die Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb des Abstandes von 2.000 m zu Pflichtmeldepunkten erfolge, wenn es sich „um mit dem Luftfahrtrecht vereinbare Bestandsflächen bzw. Standorte handele“ (Seite 22) ist unverständlich, weil eine derartige Prüfung bereits im Aufstellungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren für die Bestandsflächen bzw. Bestandorte stattgefunden hat und die luftfahrtrechtlichen Kriterien im 1.Prüfungsschritt auch nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme genannt werden. Welche sonstigen Kriterien „gegebenenfalls“ einer Übernahme von wirksamen kommunalen Planungen und genehmigten Standorten für WEA als Windvorranggebiete entgegenstehen könnten, erschließt sich aus der Begründung nicht. Auch insoweit dürfte es – wie oben bereit ausgeführt – unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-3 LEP NRW, des § 2 EEG und des Bestandsschutzes NRW auch abwägungsfehlerhaft sein, derartige Bereiche nicht als Windenergieflächen auszuweisen.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Pflichtmeldepunkten um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand der Fall. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht

	festgelegt, dass es sich dabei auch um die Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen. Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben. Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienaset angewendet wird, welches unterschiedliche Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt werden. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch

	die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1033908_011	
Inhalt 2.3 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Freiraum und Umwelt: 2.3.1 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) inkl. 75m Abstand. Ebenso abwägungsfehlerhaft erweist sich der Ausschluss sämtlicher im Regionalplan	Abwägung Referenz 1033939_021 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung

ausgewiesener BSN-Gebiete von der Windkraftnutzung. Ziel 10.2-8 des LEP i.d.F. der am 30.4.2024 bekannt gemachten 2.Änderung geht davon aus, dass - abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 - Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden können, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. In der Begründung zu Ziel 10.2.-8 führt der LEP aus: „Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN“. Wenn der Plangeber gleichwohl im 2.Planungsschritt sämtliche BSN-Gebiete als „Ausschlusskriterium“ behandelt, widerspricht dies den Zielen des LEP, gerade auch diese Gebiete für die Windenergienutzung zu öffnen und damit dem § 2 EEG Rechnung zu tragen. Dem kann der Plangeber auch nicht mit dem Argument abwägungsfehlerfrei begegnen (Plankonzept, Seite 28), sämtliche BSN-Gebiete könnten wegen ihrer „besonderen Bedeutung für den Biotopverbund“ und den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für die Erreichung des Teilflächenbeitragswertes notwendigen Flächen durch Ausweisungen für WEA an anderer Stelle gewährleistet seien, begegnen. Für FFH-Gebiete ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Errichtung von WEA dort nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, sondern – unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele – auch Vorhaben nach einer Einzelfallprüfung i.S.d. § 34 BNatSchG zugelassen werden können. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE –, ZNER 2020, 142; OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015 – 1 KN 7/13 –, ZNER 2015, 186; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013 – 1 C 11003/12 –, ZNER 2013, 435; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014 – 12 KN 29/13 –, sämtlich juris. Für EU-Vogelschutzgebiete gilt im Grundsatz nichts Anderes. Eine vor kurzem ergangene Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz weist ausdrücklich darauf hin, dass selbst bei erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG WEA-Vorhaben in EU-Vogelschutzgebieten im Rahmen einer Abweichungsprüfung nach den §§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden können. Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG – ZNER 2024, 159. Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auf der Ebene der Regionalplanung allen Natura-2000 Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne Beurteilung und Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.

BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten.

Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018).

Das LANUV NRW hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der

der Vorrang gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 Satz 1 und 2 EEG) an der Nutzung der erneuerbaren Energien eingeräumt wird. Das vom Plangeber auch an dieser Stelle vorgebrachte Argument (Seite 31), es ständen genügend Potenzialflächen für Windenergiebereiche außerhalb dieser Schutzzonen zur Verfügung, vermag – wie oben bereits ausgeführt – weder den Ausschluss derartiger Flächen aus dem weiteren Planungsprozess zu rechtfertigen noch ist es geeignet, das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu relativieren.	Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. Die BSN umfassen die Flächen der Biotopverbundstufe 1; die räumliche Kulisse der BSN ist im Aufstellungsverfahren des Regionalplans OWL in Einzelfällen angepasst worden. Für jede einzeln abgegrenzte Fläche der Biotopverbundstufe 1 und 2 ist vom LANUV NRW ein Steckbrief angelegt. Dieser Steckbrief enthält neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel. Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten

	Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt vom Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Die in der Einwendung geforderte Einbeziehung von Natura 2000-Gebieten widerspricht zudem den Festlegungen des LEP NRW sowohl in Ziel 10.6 als auch insbesondere in Ziel 10.2-8. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Inhalt

2.3.2 Naturschutzgebiete inkl. 75m Abstand Soweit der Plangeber Naturschutzgebiete generell mit einem Ausschlusskriterium belegt, um – so die Begründung (Plankonzept, Seite 29) – „die wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes zu schützen und dabei auch Vorsorge zu betreiben, sowie die Naturwahrnehmung für Bürgerinnen und Bürger in diesen Gebieten sicherzustellen“, ist auch dies abwägungsfehlerhaft. Zwar unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Von den Verboten des BNatSchG und den hierauf beruhenden Schutzgebietsverordnungen können jedoch im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen erteilt werden (§ 67 BNatSchG), weshalb sie nicht generell mit einem „Ausschlusskriterium“ belegt werden können. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE –, ZNER 2013, 443- 449 = juris und vom 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE –, Baurecht 2019, 1418, (1432). Hier hätte der Plangeber sich mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der einzelnen Naturschutzgebiete befassen und im Rahmen der nachfolgenden Prüfungsschritte darlegen müssen, inwieweit diese konkret durch Errichtung und Betrieb von WEA beeinträchtigt werden können. Da er dies unterlassen hat, ist der Planentwurf auch insoweit abwägungsfehlerhaft.

Abwägung**Referenz**

1033939_022

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.

Die Naturschutzgebiete innerhalb der Planungsregion Detmold sind zu fast vollständigen Anteilen als BSN festgelegt. Gem. Ziel 10.2-8 LEP NRW ist die Festlegung von Vorranggebieten damit nicht zulässig. Unbeschadet dessen, ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat.

Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

	Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag "Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold", des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018). Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen, ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten

	Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN / Naturschutzgebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt von dem Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW, der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033908_013	
Inhalt	Abwägung

2.3.3 Vorsorgeabstand von 300 m gegenüber Natura-2000-Gebieten und BSLV-Gebieten. Soweit der Plangeber (Seite 30) gegenüber diesen Gebieten wegen ihrer „besonderen Bedeutung“ pauschal einen Vorsorgeabstand von 300 m festlegt, ist dies ebenfalls nicht nachvollziehbar und deshalb abwägungsfehlerhaft. Es handelt sich im Regelfall um großflächige Gebiete, in denen - was die oben genannten Gerichtsentscheidungen (hierzu unter 2.3.1) zeigen - durchaus in Teilbereichen die Errichtung von WEA im Einklang mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete genehmigt werden kann. Dies verdeutlicht auch der Leitfaden Artenschutz NRW aus April 2024 (Modul A), in dem ausgeführt wird: „Was die Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA 2000-Gebietes gibt.“ Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn der Plangeber zu diesen Gebieten pauschal aus Gründen der „Vorsorge“ einen Abstand von 300 m berücksichtigt.

Referenz

1033939_023

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Vogelschutzgebiete (VSG) und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden.

Eine Vorsorgeabstand von zunächst 300 m ist zudem auch zu den im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) angesetzt worden.

Im Bereich des VSG Hellwegbörde entspricht die Abgrenzung des BSLV der Abgrenzung des VSG. Im Bereich des VSG Weseraue umfasst die Abgrenzung des BSLV kleinere Teilflächen außerhalb des VSG, die allerdings einen hohen funktionalen Bezug zum VSG Weseraue aufweisen.

Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden.

Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten ist fachlich hergeleitet und begründet.

Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m

	naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt acht Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar). Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind:

	Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist. Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen.

	Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Neben den VSG sind auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) auch für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden. Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche. Auch hier ist damit kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten festgelegt worden. In den Fällen, in denen keine Betroffenheit von windenergieempfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten vorliegt, ist als Vorsorgeabstand analog zu BSN / Naturschutzgebieten ein Pufferabstand von 75 m festgelegt worden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN bzw. auch FFH-Gebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN / FFH-Gebietes überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt, zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Bei FFH-Gebieten erfolgte ebenfalls eine gebietsspezifische Festlegung von Pufferabständen, ausgerichtet am Vorkommen windenergieempfindlicher Fledermausarten und - für die wertgebenden Lebensraumtypen charakteristischen - Vogelarten. Im Rahmen der kommunalen Planung können im Einzelfall im Rahmen einer Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn

	durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033908_014	
Inhalt 2.3.4 Regionalplanerische Waldbereiche: Gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW können regionalplanerische Waldbereiche vom Plangeber für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind die vom Plangeber im Plankonzept angeführten besonderen Schutzbereiche (Seite 32). Der Plangeber hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern sämtliche regionalplanerisch festgesetzten Waldbereiche bei der Festlegung von Windenergiebereichen nicht berücksichtigt. In der Begründung (Seite 37) wird hierzu ausgeführt, dies erfolge „in der Abwägung verschiedener Raumnutzungsansprüche mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip“. Diese Argumente überzeugen nicht. Die Erwägungen des Plangebers (Begründung, Seite 37), die Inanspruchnahme des Waldes würde zu einer Verstärkung der bereits vorhandenen Raumnutzungskonflikte führen, weil die Bereiche, die aufgrund ihrer Siedlungsstruktur hohe Potenziale für die Windenergienutzung aufweisen – die Kreise Höxter, Paderborn und Lippe – zugleich auch über die höchsten Waldanteile verfügen, und damit das bestehende Ungleichgewicht bei der „Belastung“ mit WEA verstärkt werde, lassen sich regionalplanerisch nicht ausreichend begründen und sind deshalb abwägungsfehlerhaft. Die sich aus Ziel 10.2-2 LEP NRW ergebenden Vorgaben für die Ausweisung von Windenergiebereichen an die regionalen Planungsträger orientieren sich an den naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergietechnischen Restriktionen in den einzelnen Planungsregionen und weisen dementsprechend - naturgemäß und regionalplanerisch gewollt - erhebliche Unterschiede auf, die sich auf der Ebene der Kreise und Gemeinden fortsetzen. Hierbei wurde innerhalb der Vorgaben für die Planungsregionen aber für je Gemeinde eine Obergrenze von maximal 15 % der Gemeindefläche berücksichtigt, um eine Überforderung einzelner Kommunen auszuschließen (Begründung zu Ziel 10.2-2 LEP). Die Regionalplanung enthält auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung damit selbst schon ausreichend Vorgaben, um Raumnutzungskonflikten auf der interkommunalen Ebene vorzubeugen. Dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen zu einer Verstärkung der vorhandenen	Abwägung Referenz 1033939_024 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Begründung Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023. Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt.

Raumnutzungskonflikte führen würde, erschließt sich im Übrigen auch aus der Begründung nicht. Ziel 10.2-6 LEP NRW ermöglicht eine Inanspruchnahme von Waldflächen nur, soweit es sich um Nadelwald und nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Insoweit besagt der Hinweis (Seite 37) auf den hohen Waldanteil in den Kreisen Höxter (29 %), Paderborn (29 %) und Lippe (30 %) nichts darüber, wie groß der Anteil der Waldflächen ist, der in diesen Regionen zusätzlich als Windenergiebereich überhaupt in Betracht käme und geeignet wäre, die – vom Plangeber unterstellten - Raumnutzungskonflikte zu verstärken. Angaben dazu lassen sich weder der Begründung des Planentwurfes noch dem Plankonzept entnehmen. Ebenso wenig kann der komplette Verzicht auf eine regionalplanerische Ausweisung von Waldgebieten für die Windenergie und die Verlagerung auf die kommunale Planungsebene (Begründung, Seite 23) damit begründet werden, dies stärke die kommunale Planungshoheit und sei Ausdruck des Gegenstromprinzips. Das Gegenstromprinzip verlangt lediglich, dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume sich einerseits in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügt, andererseits im Rahmen der Gesamtplanung die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 3 ROG). Sofern Waldflächen bereits auf der kommunalen Planungsebene für die Windenergienutzung geöffnet wurden bzw. genehmigte Standorte in diesen Bereichen bestehen, ist dies als Ausdruck des "Gegenstromprinzips" bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiebereichen zu berücksichtigen. Es bietet aber keine ausreichende Grundlage dafür, die Entscheidung, ob Waldflächen für die Windenergie geöffnet werden, auf die kommunale Planungsebene zu verlagern und sich hierzu jedweder Festlegungen zu enthalten. Soweit Ziel F 22 Abs. 2 des Regionalplanes OWL ausführt, dass die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig ist, sofern es sich um Nadelwald handelt und keine sonstigen Schutzgebiete betroffen sind, handelt es sich lediglich um eine Übernahme der bereits im LEP unter Ziel 10.2-6 LEP NRW enthaltenen Vorgaben. Schließlich ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auch an dieser Stelle (Begründung, Seite 23) der Ausschluss jeglicher Waldflächen in der Regionalplanung damit begründet wird, es ständen für die Erreichung der Flächenbeitragswerte genügend Potenzialflächen außerhalb des Waldes zur Verfügung. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Etwas anderes ergibt sich für Waldflächen auch nicht aus dem LEP. Soweit Ziel 7.3.1 LEP NRW die Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen nur ausnahmsweise erlaubte, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderen Stellen verwirklicht werden kann, hat das BVerwG, vgl. BVerwG, Urteile vom 10.11.2022 – 4 A 16.20 und 4 A 15.20 -, jeweils juris, bereits klargestellt, dass es sich um keine endabgewogene „Ziele“ der Raumordnung und

Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf.

Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Walddreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren. Die Waldanteile der einzelnen Kommunen in der Planungsregion Detmold sind im Regionalplan OWL in der Abb. 10 (Waldanteile) dargestellt.

In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Daher sind gem. Grundsatz 10.2-7 LEP NRW regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten.

Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar.

Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert.

Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte

Landesplanung handelt, die eine Abwägung auf der Regionalplanungsebene erübrigen würden.	ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld nach einer überschlägigen Ermittlung zusammen unter 300 ha liegen (bei einem Gesamtpotential von ca. 2.800 ha). Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen wird. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Die Nichtinanspruchnahme und damit der Schutz des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung hat für den Planungsträger mit Blick auf die vielfältigen Funktionen des Waldes sowie dessen räumliche Verteilung in der Planungsregion im Rahmen der Abwägung ein hohes Gewicht. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass der LEP NRW den Regionalen Planungsträgern die Möglichkeit eröffnet den Wald unter den im LEP NRW definierten Voraussetzungen für die Festlegung von Windenergiebereichen in Anspruch zu nehmen, es aber keine Verpflichtung dazu gibt. Neben fachlichen/ raumordnerischen Belangen, stützt der Planungsträger seine hohe Gewichtung auch auf den Wunsch nahezu der gesamten kommunalen Familie in OWL, keine Windenergiebereiche im Wald im Regionalplan OWL festzulegen. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die Interessen der Projektentwickler, Investoren und Grundstückseigentümer an einer Nutzung ihrer Flächen für den Ausbau der Windenergie und den damit verbundenen wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten. eingestellt. Vertrauensschützende Gründe sprechen auch nicht für eine Waldinanspruchnahme, dass die planerischen Überlegungen zum Schutz des Waldes bereits zu Beginn des Planungsprozesses bekannt waren und offen kommuniziert wurden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechende Beschlussvorlage zu den Leitlinien, den Aufstellungsbeschluss und den Entwurfsbeschluss. In die Abwägung wurde auch eingestellt, dass in der Planungsregion bereits eine Vielzahl von Projekten und Zulassungsanträgen gibt, die häufig schon einen sehr weitgehenden

	Vorbereitungs- und Bearbeitungsstand erreicht habe. Die durch die Planung entstehenden Vermögensschäden, wirtschaftlichen Nachteile und reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden dabei nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planungskonzeptes. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass im Rahmen der kommunalen Positivplanung durchaus noch Realisierungsperspektiven für diese Projekte und Vorhaben auf der nachfolgenden Planungsebene offen sind. Somit kein genereller Ausschluss des Waldes im Regionalplan OWL vorgenommen wird. Rechtskräftige kommunale Positivplanungen bleiben zudem bestehen. In den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 10.2-6 wird ausgeführt, dass die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen (überlagernd festzusetzen). Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden. Des Weiteren wird ausgeführt: „Mit Öffnung von rund 340 000 Hektar Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen, bilden die Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.“ Hohe Waldanteile weisen dabei neben der Planungsregion Arnsberg auch die Planungsregion Köln auf. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. (Hinweis: Aufgrund von Einwendungen im Beteiligungsverfahren soll die Regelungen zum Repowering dahingehend geändert werden, dass die Bindung, dass der Neustandort in wesentlichen Flächenanteilen den Altstandort nutzt, entfällt) Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig.

	Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger damit die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Dieses ist aus Sicht des Planungsträgers eine sachgerechte und angemessene Abschichtung des planerischen Vorgehens auch mit Blick auf eine erforderliche Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung auf den nachfolgenden Planungsebenen. Nach Ansicht des Planungsträger entspricht es dem Kern des Gegenstromprinzipes, dass der Regionalplan den Kommunen einen ausreichenden Planungsspielraum eröffnet. Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht des Planungsträgers gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutz- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes, umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten Flächenkulisse den Ausbau der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern. Gerade auf kommunale Ebene die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sowie insbesondere der landschaftsgebundenen Erholung sachgerecht erfasst und berücksichtigt werden. Hingewiesen wird zudem auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW. Danach werden die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. In diesen Zusammenhang wird auch zu überprüfen sein, ob in welchem Umfang und an welchen Standorten eine Waldinanspruchnahme zukünftig erforderlich sein könnte. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Dem Bedenken wird dahingehend entsprochen, dass in der Planbegründung zur Klarstellung Ergänzungen aufgenommen werden.

Inhalt

3. Prüfschritt 3: Umfassung von Ortschaften (Plankonzept, Seite 41 ff). Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass auf der 3. Stufe des Abwägungsvorgangs Flächen von der WEA-Nutzung wegen einer unzumutbaren Umfassungswirkung abwägungsfehlerfrei ausgeschlossen wurden. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine „Einkreisung“, geschweige denn eine nur bandartige Struktur in besonders gelagerten Einzelfällen überhaupt bei der Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie relevant sein kann, ist in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt. Der Plangeber muss sich aber jedenfalls im Einzelnen mit der Frage auseinandersetzen, welcher städtebauliche Aspekt durch eine solche Bandstruktur konkret berührt sein kann, nach welchen allgemeinen, städtebaulich gerechtfertigten Kriterien eine entsprechende Bewertung vorzunehmen ist und weshalb sie im konkreten Fall ausschlaggebend sein soll. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 zur kommunalen Flächennutzungsplanung. Sofern Grundsatz 10.2-11 LEP NRW bestimmt, dass die Belange der Kommunen bei der Festlegung von Windenergiebereichen besonders in den Blick genommen werden müssen und hierbei eine Überlastung der Kommunen durch eine umfassende Wirkung von WEA berücksichtigt werden muss, ist nicht ersichtlich, welche Maßstäbe der Plangeber hier für die Annahme einer „umfassenden Wirkung“ anwendet. Soweit dies damit begründet wird, die Prüfung einer „Umfassungswirkung“ diene der „Vorsorge“ zum Schutz und zur Erhaltung des Landschafts- und Ortsbildes, wäre hierfür eine das gesamte Landschaftsbild einbeziehende, m.a.W. eine 360 – Grad Betrachtung erforderlich. Der Plangeber hat sich hier aber ausschließlich an einem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von Januar 2013 orientiert, dass die [anonymisiert] für das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erstellt hat. Hier wurde nur ein Gesichtsfeld von 180 Grad berücksichtigt – das für die Beurteilung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausschlaggebend sein kann - und eine Umfassungswirkung bejaht, wenn nicht mindestens ein Korridor des Gesichtsfeldes von 60 Grad zu WEA freigehalten wird (Plankonzept, Seite 41). Auch dies soll nach dem Plankonzept aber nicht alleinige Beurteilungsgrundlage sein. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung soll – so der Plangeber - nicht anhand eines rein mathematischen Vorgehens erfolgen, sondern „planerische Kriterien unter Würdigung des konkreten Einzelfalles in den Blick nehmen und die vorhandene Vorbelastung für jeden Ortsteil“ berücksichtigen. Eine derartige Bewertung hätte nach Anwendung der Ausschlusskriterien auf der 4. Stufe im Rahmen einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung stattfinden müssen (Planbegründung, Seite 9). Dass

Abwägung**Referenz**

1033939_025

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Siedlungen durch die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll.

In der aktuellen Rechtsprechung des 8. Senates des OVG NRW zu Aussetzungsverfügungen gem. § 36 LPiG finden sich dabei eindeutige Belege dafür, dass ein solches Planungsziel Gegenstand raumordnerischer Planungen sein kann. So führt das OVG NRW beispielsweise in dem Urteil vom 05. Februar 2025 (8 B 1091/24 AK) folgendes aus: „Vielmehr bleiben Fallkonstellationen denkbar, in denen nach dem Plankonzept in Aussicht genommene Vorrangbereiche im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 ROG bei Verwirklichung eines Vorhabens außerhalb des Vorrangbereiches nicht mehr im Einklang mit den Planungsleitlinien stünde und deshalb beispielsweise verkleinert oder verschoben werden müsste. Beispielhaft mag ein durch Planungsleitlinien vorgegebenes Planungsziel eine Umfassung von Ortslagen zu vermeiden und der Bevölkerung freie Sichtachsen zu erhalten“

Im Sinne einer vorsorgenden, konfliktminimierenden bzw. konfliktvermeidenden Regionalplanung gem. § 1 ROG, mit Blick auf einen Ausgleich unterschiedlicher Ansprüche an den Raum und eine nachhaltige Raumentwicklung sollen freie Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt) regionalplanerisch gesichert werden. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die raumordnerischen Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Planungsüberlegungen eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort (drohender Funktionsverlust) und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Diese vorsorgende planerische Sicherung reicht damit bewusst weiter, als die gesetzlich geregelte Frage, ob eine optisch

eine solche Einzelfallbewertung stattgefunden hat, lässt sich dem Plankonzept aber nicht entnehmen. Die Ausführungen zum Prüfungsschritt 4 beschränken sich auf zwei Absätze, in denen eine mögliche „Umfassungswirkung“ von WEA nicht thematisiert wird. Es wird damit nicht einmal ansatzweise deutlich, ob, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß die Anwendung dieses Kriteriums zu einer Reduzierung der zuvor für die Windenergie als geeignet beurteilten Bereiche geführt hat. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass das o.g. genannte Gutachten aus dem Jahre 2013 stammt, somit völlig veraltet ist. Es wird dem heutigen Stand der Gesetzgebung nicht gerecht. Denn die Flächenanforderungen des EEG und des WindBG erfordern im Ergebnis nichts Anderes als eine Verabschiedung von diesem Ausschlusskriterium. Das gesetzliche Konzept geht von einer „flächenhaften Bebauung“ des Außenbereichs mit Windenergieanlagen aus, vgl. dazu OVG Koblenz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG -, ZNER 2024, 159, sodass nach dem gesetzlichen Leitbild der Anblick von WEA von jedem Betrachtungspunkt aus zumutbar ist und unter dem Gesichtspunkt einer irgendwie gearteten „Vorsorge“ nicht ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen hat auch das OVG NRW, vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 und vom 26.09.2024 – 22 B 727/24.AK -, juris, erhebliche Zweifel daran geäußert, ob das o.g. Gutachten zur Beurteilung einer Umzingelungswirkung überhaupt geeignet ist, weil es auf die Küstenregion zugeschnitten ist und auf den Landschaftsraum einer Mittelgebirgsregion (im Streitfall: Wittgensteiner Land) nicht ohne weiteres übertragbar ist. Für die Planungsregion OWL, die wesentlich durch das Wiehen- und Wesergebirge, das Ravensberger Hügelland, das Lipper Bergland und den Teutoburger Wald geprägt wird, dürfte im Ergebnis nichts anderes gelten.

bedrängende Wirkung von der Windenergieanlage ausgeht oder nicht bzw. ob erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen zu erwarten sind.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer nachvollziehbaren, transparent dargelegten Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Ausgangspunkt dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013. In die Überlegungen einbezogen wurde auch die Aktualisierung des Gutachtens aus dem Jahr 2021. Mit Blick auf die Aktualisierung des Gutachtens geht der Planungsträger davon aus, dass dieses sich als Ausgangspunkt für die Ermittlung und Umfassung der Siedlungen im Planungsraum weiter eignet. Er macht sich die darin niedergelegten Planungsvorstellungen zu den Freihaltebereichen zu eigen und sieht darin eine geeignete Operationalisierung des Planungszieles im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gemäß der o.g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und unzumutbare Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von Windenergieanlagen zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder gesprengt“ wird. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Siedlung, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dieses ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum für die Beurteilung einer umfassenden Wirkung wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Siedlung festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Bei der Begrenzung des Prüfbereiches für Bewertung der

	Umfassungswirkung wurde die Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen berücksichtigt, bei der die Entfernung zur betroffenen Siedlung eine zentrale Rolle spielt. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Bei der Abgrenzung des Prüfraumes hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen und, dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt. Zur Herleitung des Abstandes wird ferner auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Neben der im v.g. Gutachten dargelegten Herleitung des Betrachtungsraumes von 2,5 km ist es ein gewichtiges Planungsziel, diese siedlungsnahen Teilräume vor einer vollständigen technischen Überformung durch Windenergieanlagen zu schützen und einzelne Bereiche für die Entwicklung anderer Raumnutzungen und -funktionen offen zu halten. Neben dem Auftrag zum Konfliktausgleich stützt sich diese Planungsziel auf den Sicherungs- und Ordnungsauftrag der Raumordnung gem. § 1 ROG. Im Sinne eines Screenings wurden der gesamte Planungsraum systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Siedlungen wurde dann eine Einzelfallprüfung mit Blick auf die Ebene des Regionalplans durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sichtbehindernde Bewuchs z.B. durch Wald, die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Verkehrs- und Leitungstrassen. Mit Blick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der Methodik und der Entscheidungen werden der Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL weitere Erläuterungskarten beigelegt, aus denen ersichtlich wird, für welche Siedlungen eine Prüfung der Umfassung vorgenommen worden ist, wo der geometrische Mittelpunkt der Siedlung gesetzt wurde, welche Freihaltekorridore sich ergeben und wo mögliche Vorbelastungen und Sichtbehinderungen z.B. durch Wald und Leitungen erwartet werden können. Zudem erfolgen Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien für den Planungsraum für sachgerecht. Neben der Einzelfallprüfung hat der

	Planungsträger berücksichtigt, dass große Teile von OWL, ähnlich wie Mecklenburg-Vorpommern, nur eine geringe Höhenentwicklung aufweisen. Dieses gilt z.B. für weite Teile der Kreise Minden-Lübbecke, Höxter, Paderborn und Gütersloh. Das gewählte Vorgehen mit Blick auf die abschließende Beurteilung einer umfassenden Wirkung ist methodisch diesem Prüf- und Planungsschritt zuzuordnen und nicht Bestandteil des Arbeitsschrittes 4. Er ist eindeutig von der Einzelfallprüfung im Arbeitsschritt 4 abzugrenzen, welcher andere raumordnerische Belange in den Blick nimmt. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. In seine abwägende Entscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass innerhalb der planerisch gesicherten Freihaltebereiche Flächen liegen, die nach den sonstigen Kriterien des Planungskonzeptes für die Windenergie geeignet sind und dann entfallen. Projektentwicklern und Investoren sind vor dem Hintergrund der bisherigen Privilegierung der Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB z.T. bereits erhebliche Aufwendungen und Kosten für die Vorbereitung von Genehmigungsverfahren entstanden bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Strom die aller Voraussicht nach hinfällig werden. Gleiches gilt für die nicht mehr zu erzielenden Erlöserwartungen von Grundstückseigentümern aus Grundstücksverkäufen oder Verpachtungen. Darüber hinaus wurde in die abwägende Entscheidung auch der Umstand mit einbezogen, dass viele Anträge auf Genehmigung bereits einen weitreichenden Stand im Genehmigungsverfahren erlangt haben. In die Abwägung hat der Planungsträger vor dem Hintergrund des § 2 EEG auch eingestellt, dass nach dem Plankonzept für die Windenergie geeignete Bereiche nach diesem Prüfschritt nicht Eingang in die abschließenden Festlegungen des Regionalplans OWL finden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien wird mit Blick auf die Erreichung/ die Überschreitung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW für die Planungsregion Detmold durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung getragen. Der Flächenbeitragswert gem. LEP NRW kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die innerhalb der planerisch angestrebten Freihaltebereiche liegen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Region in den vergangenen Jahren bereits einen substantiellen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet hat und weiter leisten wird. In diesem Zusammenhang wird auf die verschiedenen kommunalen Positivplanungen sowie die hohe Anzahl an genehmigten und in Bau befindlichen Windenergieanlagen hingewiesen. Neben der regionalplanerisch gesicherten

	Flächenkulisse stehen für den Ausbau der Windenergie zudem kommunal gesicherte Flächen für die Windenergie zur Verfügung, die nicht Eingang in die Flächenkulisse des Regionalplans OWL gefunden haben. Vor dem Hintergrund der sich vollziehenden sehr dynamischen Ausbausituation und der regionalen Rahmenbedingungen zum angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien wird der Sicherung der im Plan definierten Freihaltebereiche ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche in diesen Teilflächen im Regionalplan OWL. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung und Bewertung der Umfassung von Siedlungen berücksichtigt auch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Dem Bedenken, dass die zugrunde gelegten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen, wird mit Verweis auf das Plankonzept, den Abwägungsvorgang und die darin berücksichtigten aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen widersprochen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsträger auch abwägend berücksichtigt, dass Kommunen selbst entscheiden können, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Ein solches Vorgehen entspricht der ebenenspezifischen Konfliktbewältigung und Konfliktminimierung. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1033908_016	
Inhalt 4. Prüfschritt 4: Planerische Abgrenzung, Einzelfallbeurteilung (Seite 43): Soweit auf dieser Ebene im Rahmen der Einzelfallbeurteilung genehmigte Windenergiestandorte in Windenergiebereiche nur übernommen wurden, wenn sie zu diesen ein maximalen Abstand von 500 m, eine Gesamthöhe von mindestens 100 m aufweisen vor dem Jahre 2000 genehmigt wurden, sind diese Auswahlkriterien nicht abwägungsfehlerfrei begründet worden. Zur Begründung eines maximalen Abstandes von 500 m wird an anderer Stelle des Planungskonzeptes (Seite 8) ausgeführt, dass ein räumlich funktionaler Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG nur dann angenommen werden könne, wenn die Anlagen	Abwägung Referenz 1033939_026 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des

untereinander einen Abstand haben, der höchstens der 2-fachen Gesamthöhe der Referenzanlage (hier: 250 m) entspricht. Das ist unzutreffend. § 2 Abs. 5 UVPG stellt auf einen funktionalen, nicht räumlichen Zusammenhang der einzelnen Windenergieanlagen ab, der auch über diesen Abstand hinaus bestehen kann. Ein Repowering ist im Übrigen zulässig, wenn zwischen Alt- und Neuanlage ein Abstand eingehalten wird, der dem 5-fachen der Gesamthöhe der Neuanlage entspricht (§ 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG). Wenn ein „funktionaler Zusammenhang“ zwischen Alt- und Neuanlage an dieser Stelle vom Gesetzgeber erst bei einem Überschreiten der 5-fachen Gesamthöhe verneint wird, ist nicht nachvollziehbar, warum dies vom Plangeber bereits verneint wird, wenn einzelne Bestandsanlagen zu Windenergiebereichen einen Abstand von > 2 H aufweisen. Ebenso wenig überzeugt das Argument, bestehende Windenergiestandorte seien im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nur dann zu berücksichtigen, wenn diese nach dem Jahre 2000 errichtet wurden, weil dies dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW entspreche (Plankonzept, Seite 9). In der Begründung zu diesem Grundsatz wird lediglich ausgeführt, dass bereits genutzte Standorte anders beurteilt werden können, z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Es kann aber an dieser Stelle im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nicht außen vorgelassen werden, ob ein Repowering dieser Anlagen möglich ist und gegebenenfalls entsprechende Genehmigungsanträge schon gestellt wurden. Das alleinige Abstellen auf die voraussichtliche Restlaufzeit der Bestandsanlage ist deshalb abwägungs-fehlerhaft.

Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest.

Gem. Leitlinie L 2 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, sollen bei der Festlegung von Windenergiebereichen sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen als auch neue Flächen berücksichtigt werden. Entsprechend der Leitlinie L 3 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept soll die Übernahme bestehender Windenergiestandorte anhand eines einheitlichen Kriteriensets für den gesamten Planungsraum erfolgen. Die im Rahmen des vierten Prüfschrittes vorgenommene Einzelfallbeurteilung von angrenzenden genehmigten Windenergiestandorten trägt den v. g. Leitlinien Rechnung und zielt explizit auf die Bestandssicherung von zum Zeitpunkt der 1. Änderung des Regionalplans OWL genehmigten Windenergiestandorten ab.

Im Übrigen ist es entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung sachgerecht, dass bei der Übernahme geeigneter Windenergiestandorte eine typisierende Betrachtung erfolgt. Bei der typisierenden Betrachtung der Geeignetheit geht der Planungsträger davon aus, dass die Standorte, die nach dem Jahre 2000 genehmigt wurden und bereits heute eine Höhe von über 100 m aufweisen auch zukünftig für moderne, leistungsstarke Anlagen und einen möglichst uneingeschränkten Betrieb geeignet sind.

Der Planungsträger hat dabei auch die rechtlichen Grundlagen zur Zulässigkeit von Repoweringvorhaben in die Abwägung mit einbezogen. Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist. Diese Regelung im BImSchG ermöglicht, dass Windenergieanlagen auch außerhalb der im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche bis zu dem gesetzlich normierten Stichtag im Rahmen eines Repoweringverfahrens genehmigt und errichtet werden können. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung dafür, dass alle bestehenden Windenergieanlagen regionalplanerisch gesichert werden sollen. Auch ohne die Übernahme/

	Einbeziehung aller derzeit nicht berücksichtigten Einzelstandorte in den Regionalplan OWL kann der im Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebene Flächenbeitragswert für die Planungsregion Detmold erreicht werden. Ergänzend wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die bereits vorhandenen Standorte über die aktuellen Regelungen im BImSchG zum Repowering hinaus, durch die kommunale Bauleitplanung langfristig zu sichern. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 5 UVPG bei der Geeignetheitsprüfung zur Übernahme bestehender Windenergiestandorte lediglich als Ausgangspunkt zur Festlegung planerischer Kriterien gedient hat. Die Geeignetheitsprüfung wurde dabei nicht mathematisch, sondern anhand planerischer Maßstäbe durchgeführt. Im Hinblick auf die bessere Nachvollziehbarkeit erfolgen jedoch diesbezüglich klarstellende Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass für bestehende Anlagen außerhalb der festgelegten Windenergiebereiche nach dem 31.12.2030 kein Repowering mehr erfolgen kann, wenn diese Standorte nicht durch eine kommunale Positivplanung gesichert worden sind. Ein Betrieb der Anlagen ist darüber hinaus aber weiterhin im Rahmen der Genehmigung und der Vorgaben des BImSchG zulässig und möglich. Auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes besteht bis zum 31.12.2030 für die Betreiber, Investoren, Grundstückseigentümer und Projektentwickler die Möglichkeit, das Repowering ihrer bestehenden Anlagen im Rahmen des BImSchG immissionsschutzrechtlich abzusichern. In die Abwägung hat der Planungsträger auch eingestellt, dass einzelne Anlagen nach dem 31.12.2030 ggf. zurückgebaut werden müssen. Die dadurch entstehenden Vermögensschäden und die dann reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planungskonzeptes, zumal für den Rückbau der Anlagen bereits im Zuge der Genehmigung/ Umsetzung der Baumaßnahme Sicherheiten beizubringen waren. Die

	Aufwendungen für den Rückbau bestehender Anlagen sind damit Teil der wirtschaftlichen Kalkulation zum Zeitpunkt des Baus und stellen damit kein unabsehbares Risiko dar. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Einbeziehung weiterer bestehender bzw. genehmigter Anlagenstandorte sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Planungsträger in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.
1033908_017	
Inhalt 5. Prüfschritt 5: Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltprüfung: Soweit im Plankonzept ausgeführt wird, im Rahmen der Umweltprüfung habe eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen, insbesondere eine Artenschutzprüfung sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stattgefunden, deren Ergebnisse in das Plankonzept eingeflossen seien, kann sich dies - soweit es Natura-2000 Gebiete angeht – nur auf die zu diesen Gebieten gebildeten Schutzabstände beziehen, denn die Gebiete selbst wurden bereits im 2. Prüfschritt als Ausschlussgebiete bezeichnet. Abgesehen davon, dass ein pauschaler Ausschluss dieser Gebiete ohne Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele schon abwägungsfehlerhaft ist (s.o.), fehlt es auch an einer abwägungsfehlerfreien Begründung für die gewählten Mindestabstände für diese Gebiete. Im Plankonzept wurde ausgeführt, dass bei den Schutzgebieten der zunächst gewählte pauschale Vorsorgeabstand von 300 m – der ohnehin jeglicher planerischen Rechtfertigung entbehrt (s.o.) - gebietsspezifisch aufgrund der Umweltprüfung teilweise auf 500 m erhöht wurde (Seite 30), teilweise bei den Schutzgebieten als Ergebnis der Umweltprüfung differenzierte Abstandswerte von 75 bis max. 500 m definiert wurden (Seite 31). Dem Umweltbericht (Seite 135 ff) lässt sich zwar entnehmen, dass die Anpassung der	Abwägung Referenz 1033939_027 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu

Schutzabstände bei diesen Gebieten unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele erfolgte. Es fehlt aber jede nachvollziehbare Begründung, welche gebietsspezifischen Erhaltungsziele bei den einzelnen Schutzgebieten berücksichtigt wurden und warum und in welchem Umfang diese eine Anpassung des zunächst vom Plangeber berücksichtigten Vorsorgeabstandes von 300 m erforderten. Soweit es den Artenschutz betrifft, wird im Plankonzept ausgeführt, dass hierbei alle vorliegenden Datenquellen berücksichtigt wurden, die in ihrer Qualität als auch Aktualität geeignet sind. Hinsichtlich des dort genannten Auswertungstools des LANUV (LANUV-Tool), geht das Planungskonzept selber davon aus, dass hiermit eine konkrete Verortung von Brutstandorten nicht möglich ist. Ob die im Umweltbericht genannte Berücksichtigung von Daten der Naturschutzverbänden, biologische Stationen, Naturschutzverbänden und die Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de geeignet und ausreichend ist, um Nahbereiche von Brutstandorten i.S.d. § 45b Abs. 2 BNatSchG aus den ermittelten Potenzialflächen ausschließen zu können, erschließt sich aus dem Plankonzept nicht. Insbesondere ergibt sich hieraus nicht, dass diese Daten eine ausreichende Datenaktualität i.S.d. Leitfadens Artenschutz NRW 2024 (Modul A) aufweisen.

geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen, oder Flächen die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Die Methodik ist im Umweltbericht, Anhang B (Natura 2000 – Vor- und Verträglichkeitsprüfungen) ausführlich beschrieben.

Die Vorgehensweise in Bezug auf FFH-Gebiete stellt sich verkürzt wie folgt dar:

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf charakteristische Arten der FFH-Gebiete im Vorfeld auszuschließen, wurden individuelle Schutzabstände zu den jeweiligen Gebieten in Abhängigkeit von ihren gebietsspezifischen Erhaltungszielen definiert. Dies erfolgte anhand der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (LRT) und einer Prüfung auf ihre Windempfindlichkeit.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt also von den FFH-Gebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum, um potenzielle indirekte erhebliche Beeinträchtigungen von LRT durch eine vorgezogene umweltplanerische Optimierung der neuen Windenergiebereiche direkt ausschließen zu können. Hierzu sind folgende Arbeitsschritte durchgeführt worden:

Schritt 1 - Recherche der zu betrachtenden LRT:

Schritt 2 - Auswertung der LRT in Bezug auf ihre charakteristischen Arten:

Schritt 3 - Festlegung von Mindestabständen der WEB zu den FFH-Gebieten:

Es wurden drei Fallkonstellationen festgelegt, die für alle FFH-Gebiete des Planungsraums sowie die im 500m-Umkreis befindlichen Gebiete der angrenzenden Bundesländer und Regierungsbezirke angewendet wurden:

1. Fall: Wenn der Standarddatenbogen weder Vogel- noch Fledermausarten mit Kollisionsrisiko oder Störungsempfindlichkeit im Schutzzweck enthält, noch LRT, deren charakteristische Vogel- oder Fledermausarten als kollisionsgefährdet oder störend empfindlich eingestuft werden, gilt der Mindestabstand von 75m zwischen FFH-Gebieten und WEB. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser FFH-Gebiete sind damit ausgeschlossen.

	2. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten um kollisionsgefährdete Vogelarten, so wird bei WEA-Standorten im Nahbereich dieser Vorkommen, gemäß BNatSchG, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unterstellt. In der Anlage 1 zum BNatSchG wird der Nahbereich mit maximal 500m angegeben. Wird dieser Abstand eingehalten, ist eine signifikante Tötung nicht unmittelbar zu unterstellen. 3. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten der LRT oder den Zielarten des FFH-Gebietes um Fledermausarten, für die kein zentraler Prüfbereich – vergleichbar mit den Vogelarten – definiert ist, wird der generelle 75m-Abstand um die FFH-Gebiete als Ausschlusskriterium festgelegt. Zusätzlich wird ein geringer zusätzlicher Sicherheitsabstand von 25m berücksichtigt, da insbesondere Waldfledermausarten durch Rotoren im Waldrandgebiet gestört sind. Insgesamt wird ein Mindestabstand von 100m zu FFH-Gebieten mit Relevanz für Fledermäuse eingehalten. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten erfolgte gemäß dem folgenden methodischen Ansatz: Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen, in der Regel eine Pufferzone von 300 m, naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets, ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten, ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt 8 Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar).

	Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist.

	Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen-, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH- und Vogelschutzgebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes, vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für

	Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität, geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret, die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart, betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten, liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich, zwischen 350m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt

	Die Datengrundlagen der Avifaunadaten sind gemessen an ihrer Aktualität und Qualität über eine Bewertungsmatrix in drei Einstufungen unterteilt worden. In die höchste Stufe (Stufe 1) sind Nahbereiche zu Brutnachweisen oder Brutverdachtsfällen, die ab 2019 erfasst wurden, eingestuft. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, nach derzeitigem Kenntnisstand, voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden. Die Einstufung in die Stufe 2 setzt sich aus den zentralen Prüfbereichen, der Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle ab 2019 und den Nahbereichen älterer (vor 2019) Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle zusammen. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter der Berücksichtigung fachlich anerkannter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden. Bei der Einstufung in die Stufe 3 wird davon ausgegangen, dass keine belastbaren Hinweise auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Die Methodik ist ausführlich im Umweltbericht und insbesondere im Anhang A (Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche) beschrieben. Die Festlegung der Vorsorgeabstände erfolgt auch mit Blick auf die Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete. Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll. In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz, als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den

	Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9.September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfes sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Die Festlegung von Vorsorgeabständen zielt zum einen darauf ab, im Sinne der geplanten Regelungen Standorte mit geringem Konfliktpotential zu identifizieren. Zugleich dient die Vorgehensweise auch dem Artenschutz, da nach der Zielsetzung der Festlegung von Beschleunigungsgebieten hier (nur) eine vereinfachte Prüfung erfolgt. Die Berücksichtigung der fachlich definierten Vorsorgeabstände im Planungskonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL schließt nicht aus, dass z.B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen oder Artenschutzprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können bzw. dies fachrechtlich zulässig ist. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033908_018	
Inhalt 6. Erreichen der Flächenbeitragswerte: Soweit in der Planbegründung ausgeführt wird (Seite 9), mit der Ausweisung von Windenergiebereichen in einer Größenordnung von 14.100 ha werde der mit Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegte Flächenbeitragswert für die Planungsregion von 13.888 ha um ca. 2 % überschritten, sodass sogar die Möglichkeit bestände, einzelne Windenergiebereiche zu streichen oder zu reduzieren, verkennt der Plangeber, dass es sich bei den Flächenbeitragswerten um Mindestwerte handelt. Es ist deshalb abwägungsfehlerhaft und mit § 2 EEG nicht zu vereinbaren, wenn als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse sich die Überlegungen des Plangebers allein darauf beschränken,	Abwägung Referenz 1033939_028 Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die

wie die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass der als „sachgerecht“ beurteilte und lediglich aus Gründen der „Vorsorge“ angenommene Puffer von 2 % ohnehin nicht ausreichend ist, weil sich in Genehmigungserfahren regelmäßig erweist, dass Teile von ausgewiesenen Vorranggebieten aus bisher nicht berücksichtigten Gründen eben nicht mit WEA bebaubar sind. Mit Blick darauf, dass nach dem LANUV-Fachbericht 142 aus Mai 2023 in der Planungsregion OWL ein Flächenpotenzial von 27.412 ha besteht, dass den als Minimum auszuweisenden Flächenbeitragswert um mehr als 100 % übersteigt, hätte der Plangeber in seine Überlegungen einbeziehen müssen, ob unter Berücksichtigung des § 2 EEG nicht mehr Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, zumal – wie oben bereits am Beispiel Lichtenau verdeutlicht wurde – Gründe der „Akzeptanz“ in der Bevölkerung dem nicht entgegenstehen.

Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

	Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch

	die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die

	Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Anregung einer Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.
1033939_001	
Inhalt	Abwägung

Namens und kraft anliegender Vollmacht unserer Mandantin, [anonymisiert], erheben wir hiermit Einwände gegen die o. g. 1. Änderung des Regionalplanes OWL, insbesondere die dem zugrunde liegenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen, die Planbegründung und das Plankonzept sowie den Umweltbericht. A. Sachverhalt: Die Mandantin plant die Errichtung und den Betrieb von WEA in den unter B II.1 bezeichneten Bereichen. Die Verwirklichung dieser Vorhaben wird unmöglich gemacht, zumindest wesentlich erschwert, wenn der vorliegende 1. Entwurf zur Änderung des RROP OWL in der vorliegenden Form (Stand: 16.09.2024) in Kraft treten sollte, weil diese Standorte nach der dem Entwurf beigefügten Gebietskulisse entweder nicht in einem zur Ausweisung vorgesehenen Windvorranggebiet befinden bzw. die Gebietskulisse im Vergleich zu einem früheren Entwurf (Stand:11.03.2024) erheblich verkleinert wurde, ohne dass sich hierfür eine dem Plankonzept bzw. der Planbegründung zu entnehmende, nachvollziehbare und an den Ausschluss- und Auswahlkriterien orientierte Begründung entnehmen lässt. Eine Realisierung der Vorhaben wäre dann auf Grund der baurechtlichen „Entprivilegierung“ (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB) nur noch als „sonstiges Vorhaben“ i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB unter erschwerten Bedingungen möglich, weshalb wird gehalten sind, Einwendungen gegen den vorliegenden Planentwurf zu erheben.	Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Für die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Bereichen, in denen gemäß der Stellungnahme die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geplant ist, wird auf die nachfolgenden ID's 1033939_005 bis _014 verwiesen.
1033939_002	
Inhalt Das Planaufstellungsverfahren nahm folgenden Verlauf: Der Regionalrat Detmold beschloss in seiner Sitzung am 24.06.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Leitlinien und der als Anlage 2 beigefügten vorläufigen Flächenkulisse das Änderungsverfahren durchzuführen. In seiner Sitzung am 16.09.2024 beschloss der Regionalrat die Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 ROG zur 1. Änderung des Regionalplanes OWL. Der Entwurf betreffend Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Anlagen 1 und 2), der Planbegründung (Anlage 3), dem Plankonzept (Anlage 4), einem Entwurf des Umweltberichts als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG (Anlage 5) und einem Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange (Anlage 6).	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung

In der Planbegründung (Seite 8) wird das dem Entwurf zu Grunde liegende Plankonzept wie folgt beschrieben: „In einem ersten (Hervorhebung durch den Unterzeichner) Schritt werden jene Flächen für die Windenergie betrachtet, die die Kommunen aktuell in ihren rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellt haben. Dies umfasst sowohl wirksame Konzentrationszonenplanungen als auch Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für unwirksam erklärt wurde, die jedoch als Positivplanung weiterhin Bestand haben. Des Weiteren werden wirksame kommunale Positivplanungen berücksichtigt. Mit Blick auf die Beurteilung der kommunalen Flächen hinsichtlich ihrer Geeignetheit wird auf die Erläuterungen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen. Neben den planerisch gesicherten Flächen werden auch bestehende und bereits genehmigte Standorte von Windenergieanlagen mit in die Betrachtung einbezogen. Hinsichtlich der Übernahme kommunaler Planungen wird zudem berücksichtigt, dass es sich bei der im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse, entsprechend den Vorgaben aus dem LEP NRW, um Rotor-außerhalb-Flächen handelt. In diesem Zusammenhang wird auf die Darlegungen zur Umstellung von Rotor-innerhalb zu Rotor-außerhalb-Flächen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen.

In einem zweiten Prüfschritt wird diese Flächenkulisse um neue Flächen für die Windenergie ergänzt, die aufgrund verschiedener fachlicher Kriterien definiert werden. Das Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen wird einheitlich für die gesamte Region angewendet. Bei den verwendeten Kriterien handelt es sich um Ausschlusskriterien, welche aufgrund rechtlicher oder planerischer Gründe nicht für die (Neu-) Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen in Frage kommen. Der Begriff Ausschlusskriterium ist mit Blick auf die Maßstabebene des Regionalplans OWL und den fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten nicht als „hartes Tabu-Kriterium“ im Sinne der „alten“ Konzentrationszonenplanung zu betrachten. Je nach fach-gesetzlicher Grundlage eröffnet es unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Darüber ist sich der Regionalrat als Planungsträger bewusst. Die Kriterien hat der Planungsträger im Rahmen seiner planerischen Abwägungsentscheidung so gesetzt.

Die im Rahmen des ersten Prüfschrittes als zur Übernahme geeignet identifizierten bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen werden dabei differenziert betrachtet. Im Rahmen der planerischen Abwägung kommt den bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Windenergieplanungen ein hohes Gewicht zu. Dies betrifft zum Beispiel die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft,

die vorhandene Erschließung, die vorhandenen Investitionen und der Vertrauensschutz. Diese sind jedoch in Bezug auf die einzelnen Belange differenziert zu beurteilen. In einem dritten Schritt wird die in den beiden vorherigen Prüfschritten definierte Flächenkulisse hinsichtlich einer möglichen Umfassung von Ortschaften betrachtet und bewertet. Regionalplanerisches Ziel ist es, eine Umfassung von Ortschaften möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Auch dieser Prüfschritt erfolgt einheitlich für den gesamten Planungsraum unter Berücksichtigung rechtlicher bzw. fachlicher Vorgaben und gutachterlicher Empfehlungen. Die sich aus den ersten drei Schritten ergebende Flächenkulisse wird im Rahmen des vierten Schrittes einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung unterzogen. Anschließend wird die sich aus den bisherigen Prüfschritten ermittelte Flächenkulisse einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen. Hinsichtlich der Methodik und der Ergebnisse der Umweltprüfung wird im Einzelnen auf Anlage 5 zur Drucksache RR-19/2024 verwiesen. Im Rahmen dieses fünften Prüfschrittes ergeben sich noch Anpassungen und Veränderungen. Auf die Ausführungen in der Umweltprüfung wird an dieser Stelle verwiesen (Anlage 5 zur Drucksache RR-19/2024).“ Laut Planbegründung (Seite 8) bildeten die in der Sitzung am 11.03.2024 beschlossenen Leitlinien „formelle und materielle Eckpunkte“ des Plankonzeptes. Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplanes wurde am 23.09.2024 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold öffentlich bekannt gemacht.	
1033939_003	
Inhalt B. rechtliche Würdigung: Der Planentwurf leidet auch unter Berücksichtigung der durch das WindBG und das BauGB erfolgten Neuregelung (I.) nicht nur soweit er die Ausweisung der o.g. Windvorrangbereiche betrifft (II.), sondern auch in weiterer Hinsicht (III.) an beachtlichen Abwägungsfehlern. I. Rügemöglichkeiten unter Berücksichtigung der Neuregelungen des WindBG/BauGB im Planaufstellungsverfahren:	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Auf die Abwägungsvorschläge in den nachfolgenden ID's 1033939_003 bis 1033939_028 wird verwiesen.

Durch das Gesetz von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) – in Kraft getreten am 01.02.2023 - hat die planerische Steuerung von Windenergieanlagen eine grundlegende Neuausrichtung erfahren, in dem der Gesetzgeber diese Aufgabe den Ländern übertragen und inhaltliche Vorgaben für eine am energiewirtschaftlichen Bedarf ausgerichtete Flächenverfügbarkeit getroffen hat. Die Planungsmethodik und ihre gerichtliche Kontrolle werden nach den Vorstellungen des Gesetzgebers hierdurch vereinfacht, die Planung beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht (BT-Drucksache 20/2355, Seite 2 und 23). Durch die Mengenvorgaben sollen die komplexen Anforderungen des von der Rechtsprechung entwickelten „Substanzgebotes“ abgelöst werden, für das bisher keine klaren gesetzlichen und am Energiebedarf orientierten Festlegungen bestanden. Dies verursachte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine hohe Komplexität sowohl der Planung als auch ihrer gerichtlichen Kontrolle und führte zur Rechtsunsicherheit. Das WindBG soll durch konkrete rechtliche Mengenvorgaben für mehr Rechtssicherheit sorgen, den Planungsprozess vereinfachen und beschleunigen und gemeinsam mit den in Artikel 2 des Gesetzes vorgenommenen Anpassungen des BauGB sowohl die Planung als auch die gerichtliche Kontrolle entlasten (BT-Drucksache 20/2355, Seite 24). Das führt allerdings nicht dazu, dass im Rahmen einer vom regionalen Planungsträger beabsichtigten Planung, mit dem Ziel, Windenergiebedarfsflächen i.S.d. § 2 WindBG auszuweisen, Mängel im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis nicht mehr geltend gemacht werden können. Das WindBG konkretisiert in § 3 Abs. 2 WindBG lediglich, wie die Länder die bundesrechtlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte erfüllen können. Art und Weise der planerischen Abwägung werden aber durch das WindBG nicht geregelt (BT-Drucksache 20/2355, Seite 25). Auch § 249 BauGB enthält keine Vorgaben für die planerische Abwägung. § 249 Abs. 6 Satz 1 BauGB regelt vielmehr ausdrücklich, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen zu erfolgen hat. Insoweit ergeben sich die inhaltlichen Anforderungen für die Regionalplanung aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, wonach bei der Aufstellung von Plänen die öffentlichen privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Die Regelung des § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit eines Planes nicht mehr beachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet sind, soll lediglich sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach der Umstellung auf eine Positivplanung bei Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden. Für die Rechtswirksamkeit des Planes ist aber weiterhin erforderlich, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis nachvollziehbar sind (BT-Drucksache 20/2355, Seite 34). Auch wenn eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte oder einer

vergleichenden Betrachtung, nicht mehr verlangt werden kann, so ist ein Abwägungsvorgang jedenfalls dann weiterhin abwägungsfehlerhaft, wenn er diesem Vorgang von vornherein Flächen in der rechtsirrigen Annahme entzieht, diese Flächen ständen für eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Insoweit ist davon auszugehen, dass das vom BVerwG entwickelte Modell eines in mehreren Schritten durchzuführenden Planungsprozesses, nach wie vor Geltung besitzt und weder auf eine Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen noch auf eine nachvollziehbare Begründung für die Auswahl unter den in Betracht kommenden Potenzialflächen verzichtet werden kann. Davon geht offensichtlich auch der Plangeber aus, wenn er ausführt (Begründung, Seite 6), im Sinne eines gesamträumlichen Plankonzeptes seien nicht nur die positiven regionalplanerischen Standortzuweisungen für die Windenergie, sondern auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den übrigen Planungsraum betrachtet und in die Abwägung eingestellt worden. Insbesondere seien im Rahmen der Planung auch die baurechtlichen Konsequenzen berücksichtigt worden, die sich aus der Privilegierung von Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Wenn die Ausweisung von Windenergieflächen im Rahmen einer Planung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG zu einer baurechtlichen „Entprivilegierung“ der sonstigen Bereiche führt und Vorhaben nur noch auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), muss das von ihm zu Grunde gelegte „gesamträumliche Planungskonzept“ - selbst wenn es keine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr entfaltet – auch hinsichtlich des „Ausschlusses“ der übrigen Flächen abwägungsfehlerfrei sei. Ebenso wenig ist durch die im WindBG und BauGB erfolgten Änderungen das Abwägungsergebnis grundsätzlich einer Rechtskontrolle entzogen.

Die Frage, ob der Windenergie im Ergebnis „substanzieller Raum“ eröffnet wird, hat der Gesetzgeber durch § 3 Abs. 2 WindBG zwar abschließend geregelt. Die Länder erfüllen ihre nach § 3 Abs. 1 bestehende Pflicht, wenn die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsprogrammen innerhalb der in § 3 Abs. 1 WindBG gesetzten Fristen ausgewiesen werden. Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 WindBG die maßgeblichen Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele seien erfüllt, ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zwar nicht isoliert anfechtbar (BT-Drs. 20/2355, S. 28), was die Erhebung einer Anfechtungsklage wohl ausschließt. Der Plan kann aber, mit der Begründung, die entsprechenden Feststellungen seien fehlerhaft, schon wegen der mit dieser Feststellung verbundenen gravierenden Folgen für ein Genehmigungsverfahren (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB) zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gemacht werden. Nach § 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 - d.h. die vom Gesetzgeber gewollte „Entprivilegierung“ - „sobald und solange“ weder die Flächenbeitragswerte noch daraus abgeleitete

Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des WindBG erreicht werden. Es handelt sich insoweit um eine „dynamische Verweisung“, m.a.W. schon erreichte Ziele können nachträglich bei einer veränderten Sachlage entfallen. Damit sind z.B. Einwendungen im Planaufstellungsverfahren nicht ausgeschlossen, mit denen geltend gemacht wird, dass bei der Planaufstellung Flächen berücksichtigt wurden, auf denen eine Windenergienutzung nicht oder jedenfalls nur noch teilweise möglich ist. Dies vorangestellt, leidet der derzeit vorliegende Planentwurf an erheblichen Abwägungsmängeln.	
1033939_004	
Inhalt II. Abwägungsfehler bzgl. der Ausweisung von Vorranggebieten auf den von der Mandantin beplanten Flächen. Der Entwurf ist hinsichtlich der Nichtberücksichtigung von Flächen abwägungsfehlerhaft und bedarf insoweit einer Überarbeitung und Ergänzung. So wurden z. B. zum Flächenkulissen ausgewiesen, die offensichtlich nicht beplanbar sind, was der Fall ist, wenn Abstände zu Bebauungen mit Wohnrecht unterhalb von 400 m angesetzt wurden. Mit modernen WEA ist schon aus schalltechnischen Gründen ein wirtschaftlicher Betrieb in diesen Fällen unmöglich, darüber hinaus kann hier eine optisch bedrängende Wirkung schwerlich verneint werden. Schalltechnisch können bei einem Abstand unter 400 m die nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm kaum eingehalten werden. Im Weiteren ist hier eine optisch bedrängende Wirkung deutlich spürbar. Auch werden Flächen des Öfteren ohne ersichtlichen Grund zerteilt, sodass die vorhandene Infrastruktur nicht optimal genutzt werden kann (Haaren Leiberg /Pfluglinde). An mindestens einer Stelle (Barntrop) wurde festgestellt, dass der Abstand von einer Entwurfsfläche unter 400m liegt. Dies ist mit den aktuellen Anlagenhöhen von größer 220m bezüglich optisch bedrängender Wirkung nicht zu realisieren. Schalltechnisch kann unter 400m die TA-Lärm nachts kaum eingehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Flächen durch Artenschutzbelange ausgeschlossen wurden. Unsere Kartierungsergebnisse passen nicht mit den Annahmen des Plans zusammen (Nahbereich als Tabubereich) (z.B. Lügde). Aufgrund von Abständen von 75 um Verbundflächen scheiden große Flächen aus der Gebietskulisse aus, da Mindestgrößen nicht eingehalten werden können. Entgegen der Annahme im R-Plan hat ein Rotorüberflug über diese Flächen i.d.R. keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut, z.T. sind Verbundflächen als Vorrangzone ausgewiesen (Extertal). Abstände zu Wohnbebauung werden bei bestehenden Konzentrationszonen sehr stark unterschritten, aber dann nicht einheitlich behandelt (unterschiedliche Abstände werden gewählt)	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängenden Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“.

(Extertal). Schließlich enthalten die als Anlage zum Umweltbericht dem Planentwurf beigefügten Prüfbögen für die nachfolgend ausgewiesenen Vorranggebiete zwar Ausführungen dazu, dass dort nicht mit erheblichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Aus diesen sowie dem im Konzept bzw. der Planbegründung enthaltenen Ausführungen lässt sich aber nicht entnehmen, warum die ausgewiesenen Flächen im Vergleich zu einem vorhergehenden Entwurf verkleinert und benachbarte Flächen nicht einbezogen wurden. Der Plangeber wird damit den eigenen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept nicht gerecht. Denn in der Planbegründung (Seite 6) wird hierzu ausgeführt, dass das Planungskonzept nicht nur positive regionalplanerische Standortzuweisungen für die Windenergie enthält, sondern auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den übrigen Planungsraum betrachtet und diese in die Abwägung eingestellt werden. Dass insoweit eine an den Ausschluss- und Abwägungskriterien des Plankonzeptes orientierte Abwägung stattgefunden hat, ist bei den nachfolgend behandelten Vorranggebieten jedenfalls nicht ersichtlich. Dies vorangestellt, ist die geplante Ausweisung bzw. Nichtausweisung der nachfolgend bezeichneten (potenziellen) Windvorrangflächen abwägungsfehlerhaft.

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch

	gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des §

	45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Insbesondere in Bezug auf die konkrete Methodik, Qualität und das Alter der Daten wird auf die Umweltprüfung verwiesen. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen

	siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Es wird auf die Abwägungsvorschläge in den nachfolgenden ID's 1033939_005 bis 1033939_014 verwiesen.
1033939_015	
Inhalt III. hilfsweise: weitere Abwägungsfehler des vorliegenden Planentwurfes: Ungeachtet dessen, dass der Planentwurf sich schon wegen Nichteinbeziehung der vorgenannten Flächen als abwägungsfehlerhaft erweist, weist er auch noch in weiterer Hinsicht beachtliche Abwägungsfehler auf. 1. Prüfschritt 1: Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und Bestandsanlagen (Plankonzept, Seite 5 ff). Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind nach Grundsatz 10.2.-9 LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Bereits genutzte Standorte können hierbei mit Blick auf das Alter der Anlagen und der sich daraus ergebenden Prognose für eine Restlaufzeit anders beurteilt werden. Es erschließt sich nicht, warum im 1. Prüfungsschritt davon ausgegangen wird, dass Flächen, die mit einer Höhenbeschränkung von weniger als 100 m belegt sind, nicht dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen und kommunale Windenergieplanungen mit derartigen Höhenbeschränkungen bei der Erfassung der Bestandssituation deshalb nicht berücksichtigt werden können (Seite 6). Eine zukünftige Nutzung dieser Flächen durch den Stand der Technik entsprechende Anlagen im Wege des Repowering wird – bei entsprechender Größe – hierdurch nicht ausgeschlossen, zumal bestehende kommunale Höhenbeschränkungen mit Ziel 10.2-3 LEP NRW nicht vereinbar sind und	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Ziel 10.2-3 des LEP NRW sieht vor, dass Höhenbeschränkungen mit den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden. Hierbei steht einer Anrechenbarkeit der Flächen nichts entgegen, sofern sichergestellt ist, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des "Wind-an-Land-Gesetzes" vom MHKBD NRW und vom MWIKE NRW verwiesen.

Genehmigungsvorhaben ohnehin nicht mehr entgegengehalten werden können. Warum unter diesen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Nutzung durch die Windenergie auf diesen Flächen – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 6) – „auch im Hinblick auf technologische Entwicklungen perspektivisch nicht möglich“ ist, erschließt sich nicht und wird auch nicht näher begründet. Ein sachlicher Grund, warum diese Flächen – im Gegensatz zu den sonstigen wirksamen Konzentrationszonenplanungen und Positivplanungen - nicht als geeignete Standorte zukünftiger WEA berücksichtigt wurden, ist deshalb nicht erkennbar.	
1033939_016	
Inhalt 2. Prüfschritt 2: Identifizierung neuer Flächen (Plankonzept, Seite 10 ff). Der Planentwurf ist abwägungsfehlerhaft, sofern auf dieser Ebene – so der Plangeber - „Ausschlusskriterien“ unter Beachtung von Grundsätzen der Raumordnung und den Vorgaben des LEP entwickelt wurden. Der Plangeber (Seite 10) geht zwar davon aus, dass auf den mit Ausschlusskriterien belegten Flächen nicht zwingend davon auszugehen sei, dass dort aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen keine WEA zugelassen werden können, es sich also um „weiche Tabuzonen“ handelt, die einer Abwägung zugänglich sind. In der Begründung (Seite 9) wird in diesem Zusammenhang auf die „fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten“ verwiesen, die mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen „unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten“ eröffnen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass hinsichtlich dieser Kriterien eine umfassende, abwägungsfehlerfreie Prüfung stattgefunden hat. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes anzumerken:	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die allgemeinen Bedenken gegen die Abwägung im Zusammenhang mit Prüfschritt 2 werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Bedenken stützen, in den nachfolgenden ID's 1033939_017 bis 1033939_024 abgewogen.
1033939_017	
Inhalt 2.1 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung (Plankonzept, Seite 11 ff).	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung

2.1.1 Wohngebäude im Siedlungszusammenhang inkl. 1.000 m Abstand:

Den gegenüber Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000 m hat der Plangeber im Plankonzept mit einer Reihe von Argumenten - dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegebot, dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme (Seite 11), mit einer Schutz- und Pufferfunktion dieses Freiraumes gegenüber visuellen Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbildes, zukünftigen Raumansprüchen für eine Siedlungserweiterung und der Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem angestrebten Ausbau der Windenergie (Seite 12) – begründet. Ungeachtet dessen, dass unklar bleibt, welches dieser Kriterien für den Abwägungsvorgang letztlich ausschlaggebend war bzw. wie sie untereinander gewichtet wurden und sie sich jedenfalls teilweise untereinander widersprechen, ist jedenfalls keines dieser Argumente in der Lage, einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei zu begründen. Mit Blick auf das immissionsschutzrechtliche Vorsorgegebot ist die Abwägung fehlerhaft, soweit der Plangeber einen Mindestabstand von 1.000 m gegenüber allen Wohnnutzungen im Innenbereich festlegt, ohne hierbei nach der Art der Wohnnutzung näher zu differenzieren. Der Plangeber darf sich nicht über grundlegende Differenzierungen des Städtebaurechts sowie die Gebietstypisierung der Baunutzungsverordnung hinwegsetzen und bewohnten Bereichen einen einheitlichen Immissionsschutzanspruch zu ordnen, obwohl die grundsätzlich verbindliche TA-Lärm hier Unterschiede von bis zu 10 dB(A) zwischen reinen Wohngebieten (WR) und Mischgebieten (MI) vorsieht. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.06.2024 - 22 B 286/24.NE -, ZNER 2024,362 unter Bezugnahme auf das Urteil vom 20.01.2020 - 2 D 100/17 -, ZNER 2020, 142. Ebenso wenig kann ein Mindestabstand von 1.000 m zu jeder Wohnnutzung im Innenbereich abwägungsfehlerfrei mit dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme begründet werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dieses Gebot „im Regelfall“ nicht verletzt wird, wenn zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein Abstand eingehalten wird, der der zweifachen Höhe der Anlagen entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB), was unter Berücksichtigung einer Referenzanlage von 250 m lediglich einen Abstand von 500 m erfordern würde. Warum im Planbereich unter Berücksichtigung des „Vorsorgegrundsatzes“ eine Verdoppelung dieses Abstandes geboten ist, wird im Plankonzept nicht begründet. Dieser erschließt sich auch nicht, weil die Rechtsprechung für eine Abweichung von § 249 Abs. 10 BauGB „eine vom Regelfall abweichende Bewertung unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles“ erfordert, die im Planaufstellungsverfahren gar nicht geleistet werden kann und deshalb dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss. Insoweit können unserer Auffassung nach unter dem Gesichtspunkt einer „optisch bedrängenden Wirkung“ über § 249 Abs. 10 BauGB hinausgehende allgemeine „Vorsorgeabstände“ abwägungsfehlerfrei im Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan gar nicht begründet werden, jedenfalls

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Mindestabstand von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang abwägungsfehlerfrei begründet.

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der

nicht in dem hier berücksichtigten Ausmaß. Zugunsten des hier gewählten „Vorsorgeabstandes“ von 1.000 m gegenüber einer Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang kann auch nicht ins Feld geführt werden, dieser sei erforderlich, um die „Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen“.

Generell gilt für den gewählten Vorsorgeabstand: Ohne Einschränkungen der hier angewandten fraglichen Art wäre eine bessere Verteilung der Windenergiebereiche über die gesamte Planungsregion möglich. Der Annahme, dass eine solche pauschale Abstandsregelung die Akzeptanz der Windenergie stärke, ist nachdrücklich zu widersprechen. Akzeptanz wird nicht durch einen größeren Abstand erzielt, sondern über eine Mitnahme und Beteiligung der Bürger. Hierzu besteht seit Dezember 2023 das Bürgerenergiegesetz NRW. So hat z.B. die Firma [anonymisiert] schon vor Bekanntgabe des Entwurfes über die Gründung von Bürgerstiftungen, durch die Angebote verbilligter Stromtarife etc. für entsprechende Akzeptanzmaßnahmen gesorgt und dies auch mit sehr großem Erfolg, siehe das Beispiel Lichtenau, wo auf dem Gemeindegebiet mehr als 200 Windenergieanlagen vorhanden sind und wo Konflikte mit der örtlichen Bevölkerung sämtlich ausgeblieben sind. Die Abstandsregelung ist auch politisch äußerst fragwürdig. In NRW ist die 1.000-m-Regelung des BauGB-Ausführungsgesetzes erst im August 2023 aus dem Gesetz gestrichen worden. Sie wird nunmehr „über die Hintertür“ wieder in die Regionalplanung eingeführt. Das ist kaum mit den politischen Vorgaben des Landes vereinbar, im Übrigen aber auch nicht mit dem Ruf des Bundesgesetzgebers auf eine „drastische Beschleunigung“ des Windenergieausbaus, vgl. § 2 EEG. Weiterhin lässt sich ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Siedlungszusammenhang auch nicht damit abwägungsfehlerfrei begründen, dieser Abstand – so der Plangeber (Plankonzept, Seite 14) - diene als „Freiraum gegenüber visuellen Einschränkungen“ durch WEA und „zum Schutz des Landschaftsbildes“. Zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung reicht grundsätzlich ein wesentlich geringerer Abstand aus (§ 249 Abs. 10 BauGB), jedenfalls auch unter „Vorsorgegesichtspunkten“ kein Abstand, der diesen Abstand verdoppelt (s.o.).

In der Rechtsprechung ist im Übrigen geklärt, dass das Gebot der Rücksichtnahme keinen Anspruch auf die Freihaltung der Landschaft von Bauwerken begründet. Der „Schutz der Landschaft“ wird durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten im RROP zugunsten der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gewährleistet (§ 7 Abs. 3 ROG i.V.m. der LPVG DVO). Im Plankonzept werden BSLE auch nicht als Ausschlusskriterium bewertet, da sie sich weitgehend mit den bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebieten überlagern. Der Plangeber geht damit selber davon aus, dass Landschaftsschutzgebiete bzw. BSLE, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete abdecken, der Ausweisung von WEA-Gebieten grundsätzlich

planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamtträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.

Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch

nicht entgegenstehen (Planbegründung, Seite 34) und die Fachgrundlagen, die der Festlegung von BSLE zu Grunde lagen, erst im Rahmen des 5. Prüfungsschrittes einer planerischen Abwägung und Einzelfallbeurteilung unterzogen werden (Planbegründung, Seite 9). Von daher ist es abwägungsfehlerhaft und widersprüchlich, wenn schon auf der Ebene des 2. Planungsschrittes, Abstände zur Wohnbebauung pauschal und ohne Einzelfallprüfung mit dem Argument, sie seien zum „Schutz der Landschaft“ notwendig, begründet werden. Der Plangeber setzt sich hiermit auch zu seinen weiteren Argumenten für den gewählten „Vorsorgeabstand“ in Widerspruch, wenn er ausführt, dieser diene auch der „Sicherung von Wachstumsspielräumen und Entwicklungsoptionen“ mit Blick auf eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Es erschließt sich nicht, wie der gewählte Abstand sowohl einer zukünftigen Siedlungsentwicklung als auch der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen und damit in beiderlei Hinsicht mit dem „Vorsorgegrundsatz“ begründet werden kann. Schließlich vermag auch der Hinweis im Plankonzept, bei einem Abstand 1.000 m zu einer Wohnbebauung in Siedlungszusammenhang verbleibe ein ausreichend großer Spielraum, um den gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert von mindestens 13.888 ha zu erreichen, den Ausschluss der innerhalb dieses Abstandes liegenden Flächen aus dem weiteren Planungsprozess nicht zu begründen. Die Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswertes erfolgt erst verbindlich durch entsprechende Feststellungen des Planungsträgers nach Abschluss des Planungsprozesses (§ 5 Abs. 1 S. 1 WindBG), d.h. im Anschluss an den 5. Planungsschritt. Mit derartigen Erwägungen können deshalb Flächen nicht bereits auf der Ebene des 2. Planungsschrittes von der weiteren Planung ausgeschlossen werden. Entwürfe, die vor der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung vorab bestimmte Flächen mit der Begründung ausschließen, die Flächenbeitragswerte würden (voraussichtlich) erreicht, sind rein spekulativ, weil sie sich auf ungesicherte Annahmen stützen, die keiner näheren Überprüfung standhalten.

die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB). Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept daher auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte, welche auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zum Siedlungszusammenhang realisiert werden können, zu ergänzen.

	Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1033939_018	
Inhalt 2.1.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Plankonzept, Seite 15) und bestehende Industrie- und Gewerbeflächen (Plankonzept, Seite 16). Das Plankonzept ist weiterhin abwägungsfehlerhaft, soweit auf der 2. Ebene der Prüfung bereits im Regionalplan OWL für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesene Vorranggebiete von der Nutzung der Windenergie ausgeschlossen werden. Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG sind solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar ist. Das trifft jedenfalls für die Windenergienutzung nicht zu. Nach Ziel 10.2.12 des LEP NRW i.d.F. der 2. Änderung ist in Industrie- und Gewerbegebieten die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden. Zur Begründung wird hierzu im LEP NRW ausgeführt: „Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten soll damit besonderes Gewicht erhalten“. Insoweit geht die Auffassung des Plangebers fehl und ist widersprüchlich (Plankonzept, Seite 14), wenn er einerseits ausführt, die Zielausweisung von Windenergiebereichen in der Nähe zu gewerblichen und industriellen Nutzungen richte sich nicht primär an die Regionalplanung, sondern an die	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Ausschluss von GIB sowie bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen bei der Identifizierung neuer Windenergieflächen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL aus den folgenden Gründen abwägungsfehlerfrei: GIB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese ein geeignetes Flächenangebot für die Ansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben darstellen. GIB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Realisierung der räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL gehört zu den wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum. Der gewerblich/industrielle Sektor ist eine der tragenden und wirtschaftlich bedeutenden Säulen des Planungsgebietes. Seine standortbildende Kraft ist ein prägender Faktor der Siedlungsstruktur. Demzufolge wird auf eine Festlegung von Windenergiebereichen in GIB im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL verzichtet. Diese Abwägungsentscheidung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass anhand des gewählten

kommunale Bauleitplanung, andererseits aber ausführt, die räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL würden zu den „wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum“ gehören. Denn dazu hierzu gehört nach Ziel 10.2-12 LEP NRW für die Wirtschaft gerade auch die Möglichkeit einer ortsnahe und günstigen Energieversorgung mit Strom aus der Nutzung erneuerbarer Energien. Wenn dies zu den „regionalbedeutsamen Aufgaben gehört, ist es auch auf der Regionalplanebene zu berücksichtigen und nicht erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Soweit der Plangeber (Plankonzept, Seite 15), auf Ziel 7 des Regionalplanes OWL verweist, wonach die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB dem planerischen Ermessen der Gemeinden vorbehalten ist, bestätigt dies gerade unsere Auffassung, dass die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten als „Vorbehaltsflächen“ i.S.d. § 7 Abs. 3 ROG jedenfalls auf der Regionalplanungsebene nicht im 2. Planungsschritt als „Ausschlusskriterium“ gegen eine Windenergienutzung verwendet werden kann.

Kriteriensets die Mindestflächenkulisse von 13.888 ha gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW erreicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung. Demnach ist die Inanspruchnahme geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen für die Windenergie zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung in diesen Bereichen als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen.

Die bauleitplanerische Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden. Bei der abwägenden Planungsentscheidung sollte die Gemeinde berücksichtigen, dass GIB in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Eine Realisierung von Windenergieanlagen in den genannten Bereichen hat beispielsweise Einfluss auf die Immissionsschutzkontingente und kann ggf. dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Neben den im Regionalplan OWL festgelegten GIB werden auch Industrie- und Gewerbeflächen aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) als Ausschlussflächen definiert. Diese Flächen werden faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt, stellen Betriebsflächen von Industrie-, Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungsunternehmen dar und stehen einer Nutzung für die Windenergie daher i.d.R. nicht zur Verfügung.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von GIB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).
1033939_019	
Inhalt 2.2 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen (Plankonzept, Seite 17 ff). 2.2.1 Bauschutzbereiche um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände: Nach dem Plankonzept (Seite 21) werden diese Flächen grundsätzlich als Ausschlusskriterium behandelt, für die die Ausweisung als Windenergiebereiche nicht in Betracht kommt, obwohl hier kein generelles Bauverbot, sondern nur ein luftrechtlicher Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt besteht, da – so der Plangeber - zum Zeitpunkt der Festlegung von Windenergiebereichen häufig noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhe bekannt seien. In der Vergangenheit wurden – was der Plangeber zugesteht - jedoch bereits zahlreiche Windenergieplanungen und Einzelstandorte von Windenergieanlagen innerhalb dieses Bauschutzbereiches auch unter Beteiligung und mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt und ausgeführt. Von daher können diese Bereiche auch im Rahmen der Regionalplanung nicht ohne weiteres als „Ausschlusskriterium“ bewertet und diese Bereiche von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Sofern sich in diesen Bereichen bereits kommunale Windenergieplanungen befinden und Windenergieanlagen errichtet wurden, sollen diese Bestandsflächen und Bestandsanlagen im Übrigen nach dem Plankonzept im 1. Prüfungsschritt bewertet und „gegebenenfalls“ - in Abhängigkeit von der im 1. Prüfungsschritt erfolgten Bewertung - in die Flächenkulisse einbezogen werden. Der Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung bleiben aber völlig unklar, weil das an dieser Stelle (Seite 21) genannte Abwägungskriterium – „Belange der Flugsicherung und der sichere Betrieb der verkehrlichen Anlagen“ (Seite 21) -im Rahmen des ersten Prüfungsschrittes gar nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme bestehender kommunaler Planungen und Standorte genannt wird. Dies wäre auch unverständlich. Denn	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Bauschutzbereichen um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände der Fall. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine

der Plangeber hat sich an dieser Stelle für die Übernahme sämtlicher wirksamer Konzentrationszonenplanungen und Positivplanungen (Seite 6) sowie bestehender und genehmigter Windenergieanlagen außerhalb derartiger Planungen (Seite 9) entschieden, soweit sich - so der Plangeber - nicht „aus dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und ergänzenden fachrechtlichen Vorschriften etwas anderes ergibt“. Da für diese Bereiche im Planaufstellungs- bzw. Genehmigungsverfahren regelmäßig eine Beteiligung bzw. Zustimmung der Luftverkehrsbehörde stattgefunden hat, erschließt sich nicht, dass hier fachliche Vorschriften des Luftverkehrsrechtes der Übernahme entgegenstehen könnten. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass hier die „Geeignetheit“ i.S.d. 10.2.9 LEP NRW der Übernahme bestehender Planungen und Standorte unter anderen fachrechtlichen Gesichtspunkten in Frage steht. Schon auf Grund des im LEP formulierten Grundsatzes 10.2.-9, des Bestandschutzes und des sich aus § 2 EEG ergebenden Abwägungsvorganges für den Ausbau und die Förderung der erneuerbaren Energien ist der Plangeber bei abwägungsfreier Handhabung des Planungsermessens gehalten, diese Standorte und Flächen uneingeschränkt zu übernehmen. Für eine hiervon abweichende Entscheidungsalternative („gegebenenfalls“) ist bei genehmigten Planungen und Standorten deshalb kein Raum.

Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen.

Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben.

Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienset angewendet wird, welches unterschiedliche Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt wird. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

	Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine

	Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1033939_020	
Inhalt 2.2.2 Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand (Plankonzept, Seite 22). Vom Plangeber werden ebenfalls Flächen zu Unrecht als Ausschlussflächen betrachtet, die innerhalb eines Abstandes von 2.000 m von Pflichtmeldepunkten um den Verkehrsflughäfen Paderborn Lippstadt liegen. Soweit der Plangeber sich darauf beruft, dass aufgrund einer Verwaltungsvorschrift, vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren vom 18.10.2016 -NfL 1 – 847-16, innerhalb dieses Abstandes zu einem Pflichtmeldepunkt grundsätzlich von einer Gefährdung des fliegenden Flugverkehrs auszugehen ist, wird hierin ausdrücklich betont, dass diese Feststellung nur aufgrund einer Beurteilung im Einzelfall auf der Grundlage eine Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsstation erfolgen kann. Die Verwaltungsvorschrift rechtfertigt es damit nicht, dieses Kriterium als „Ausschlusskriterium“ zu bewerten und diese Flächen vom weiteren Planungsprozess auszunehmen, zumal – wie der Plangeber selber ausführt - Windenergiestandorte innerhalb dieses Bereiches mehrfach zugelassen wurden, ohne dass hierfür Gefahren für den Luftverkehr entstanden. Soweit kommunale Windenergieplanungen und Windenergieanlagen sich bereits innerhalb dieses Abstandes befinden, sollen diese Bestandsflächen und Anlagen ebenfalls im Rahmen des 1. Prüfungsschrittes bewertet werden. Auch insoweit bleiben der Vorgang und das Ergebnis dieser Bewertung aber völlig unklar. Die Ausführungen des Plangebers, die Prüfung könne dazu führen, dass „gegebenenfalls“ dennoch die Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb des Abstandes von 2.000 m zu Pflichtmeldepunkten erfolge, wenn es sich „um mit dem Luftfahrtrecht vereinbare Bestandsflächen bzw. Standorte handele“ (Seite 22) ist unverständlich, weil eine derartige Prüfung bereits im Aufstellungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren für die Bestandsflächen bzw. Bestandorte stattgefunden hat und die luftfahrtrechtlichen Kriterien im 1.Prüfungsschritt auch nicht als Prüfungskriterium für die Übernahme genannt werden. Welche sonstigen Kriterien „gegebenenfalls“ einer Übernahme von wirksamen kommunalen Planungen und genehmigten Standorten für WEA als Windvorranggebiete entgegenstehen könnten, erschließt sich aus der Begründung nicht. Auch insoweit dürfte es – wie oben bereit ausgeführt – unter Berücksichtigung des	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand der Fall. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders

Grundsatzes 10.2-3 LEP NRW, des § 2 EEG und des Bestandsschutzes NRW auch abwägungsfehlerhaft sein, derartige Bereiche nicht als Windenergieflächen auszuweisen.	beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt. Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um die Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen. Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben. Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienset angewendet wird, welches unterschiedliche Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt werden. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit

	Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen

	siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.
1033939_021	
Inhalt 2.3 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Freiraum und Umwelt. 2.3.1 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) inkl. 75m Abstand: Ebenso abwägungsfehlerhaft erweist sich der Ausschluss sämtlicher im Regionalplan ausgewiesener BSN-Gebiete von der Windkraftnutzung. Ziel 10.2-8 des LEP i.d.F. der am 30.4.2024 bekannt gemachten 2.Änderung geht davon aus, dass - abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 - Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden können, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. In der Begründung zu Ziel 10.2.-8 führt der LEP aus: „Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN“. Wenn der Plangeber gleichwohl im 2.Planungsschritt sämtliche BSN-Gebiete als „Ausschlusskriterium“ behandelt, widerspricht dies den Zielen des LEP, gerade auch diese Gebiete für die Windenergienutzung zu öffnen und damit dem § 2 EEG Rechnung zu tragen. Dem kann der Plangeber auch nicht mit dem Argument abwägungsfehlerfrei begegnen (Plankonzept, Seite 28), sämtliche BSN-Gebiete könnten wegen ihrer „besonderen Bedeutung für den Biotopverbund“ und den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für die Erreichung des Teilflächenbeitragswertes notwendigen Flächen durch Ausweisungen für WEA an anderer Stelle gewährleistet seien, begegnen. Für FFH-Gebiete ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Errichtung von WEA dort nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, sondern – unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele – auch Vorhaben nach einer Einzelfallprüfung i.S.d. § 34 BNatSchG	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold des LANUV NRW aus

zugelassen werden können. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE –, ZNER 2020, 142; OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015 – 1 KN 7/13 –, ZNER 2015, 186; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013 – 1 C 11003/12 –, ZNER 2013, 435; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014 – 12 KN 29/13 –, sämtlich juris. Für EU-Vogelschutzgebiete gilt im Grundsatz nichts Anderes. Eine vor kurzem ergangene Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz weist ausdrücklich daraufhin, dass selbst bei erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG WEA-Vorhaben in EU-Vogelschutzgebieten im Rahmen einer Abweichungsprüfung nach den §§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden können. Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG – ZNER 2024, 159. Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auf der Ebene der Regionalplanung allen Natura-2000 Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne Beurteilung und Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Vorrang gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 Satz 1 und 2 EEG) an der Nutzung der erneuerbaren Energien eingeräumt wird. Das vom Plangeber auch an dieser Stelle vorgebrachte Argument (Seite 31), es ständen genügend Potenzialflächen für Windenergiebereiche außerhalb dieser Schutzzonen zur Verfügung, vermag – wie oben bereits ausgeführt – weder den Ausschluss derartiger Flächen aus dem weiteren Planungsprozess zu rechtfertigen noch ist es geeignet, das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu relativieren.

dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018).

Das LANUV NRW hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. Die BSN umfassen die Flächen der Biotopverbundstufe 1; die räumliche Kulisse der BSN ist im Aufstellungsverfahren des Regionalplans OWL in Einzelfällen angepasst worden.

Für jede einzeln abgegrenzte Fläche der Biotopverbundstufe 1 und 2 ist vom LANUV NRW ein Steckbrief angelegt. Dieser Steckbrief enthält neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel.

Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform

	mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt vom Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz

	der Natur) des LEP NRW der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Die in der Einwendung geforderte Einbeziehung von Natura 2000-Gebieten widerspricht zudem den Festlegungen des LEP NRW sowohl in Ziel 10.6 als auch insbesondere in Ziel 10.2-8. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033939_022	
Inhalt 2.3.2 Naturschutzgebiete inkl. 75m Abstand: Soweit der Plangeber Naturschutzgebiete generell mit einem Ausschlusskriterium belegt, um – so die Begründung (Plankonzept, Seite 29) – „die wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes zu schützen und dabei auch Vorsorge zu betreiben, sowie die Naturwahrnehmung für Bürgerinnen und Bürger in diesen Gebieten sicherzustellen“, ist auch dies abwägungsfehlerhaft. Zwar unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Von den Verboten des BNatSchG und den hierauf beruhenden Schutzgebietsverordnungen können jedoch im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen erteilt werden (§ 67 BNatSchG), weshalb sie nicht generell mit einem „Ausschlusskriterium“ belegt werden können. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE –, ZNER 2013, 443- 449 = juris und vom 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE –, Baurecht 2019, 1418, (1432). Hier hätte der Plangeber sich mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der einzelnen Naturschutzgebiete befassen und im Rahmen der nachfolgenden Prüfungsschritte darlegen müssen, inwieweit diese konkret durch Errichtung und Betrieb von WEA beeinträchtigt werden können. Da er dies unterlassen hat, ist der Planentwurf auch insoweit abwägungsfehlerhaft.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Die Naturschutzgebiete innerhalb der Planungsregion Detmold sind zu fast vollständigen Anteilen als BSN festgelegt. Gem. Ziel 10.2-8 LEP NRW ist die Festlegung von Vorranggebieten damit nicht zulässig. Unbeschadet dessen, ist auf folgende Punkte hinzuweisen: BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat.

	Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag "Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold", des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018). Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen, ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

	Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN / Naturschutzgebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt von dem Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW, der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen.

	Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033939_023	
Inhalt 2.3.3 Vorsorgeabstand von 300 m gegenüber Natura-2000-Gebieten und BSLV-Gebieten. Soweit der Plangeber (Seite 30) gegenüber diesen Gebieten wegen ihrer „besonderen Bedeutung“ pauschal einen Vorsorgeabstand von 300 m festlegt, ist dies ebenfalls nicht nachvollziehbar und deshalb abwägungsfehlerhaft. Es handelt sich im Regelfall um großflächige Gebiete, in denen - was die oben genannten Gerichtsentscheidungen (hierzu unter 2.3.1) zeigen - durchaus in Teilbereichen die Errichtung von WEA im Einklang mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete genehmigt werden kann. Dies verdeutlicht auch der Leitfaden Artenschutz NRW aus April 2024 (Modul A), in dem ausgeführt wird: „Was die Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA 2000-Gebietes gibt.“ Von daher ist es abwägungsfehlerhaft, wenn der Plangeber zu diesen Gebieten pauschal aus Gründen der „Vorsorge“ einen Abstand von 300 m berücksichtigt.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Vogelschutzgebiete (VSG) und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Eine Vorsorgeabstand von zunächst 300 m ist zudem auch zu den im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) angesetzt worden. Im Bereich des VSG Hellwegbörde entspricht die Abgrenzung des BSLV der Abgrenzung des VSG. Im Bereich des VSG Weseraue umfasst die Abgrenzung des BSLV kleinere Teilflächen außerhalb des VSG, die allerdings einen hohen funktionalen Bezug zum VSG Weseraue aufweisen. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden.

	Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten ist fachlich hergeleitet und begründet. Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt acht Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar). Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen

	Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist. Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage

	sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Neben den VSG sind auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) auch für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden. Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche. Auch hier ist damit kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten festgelegt worden. In den Fällen, in denen keine Betroffenheit von windenergieempfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten vorliegt, ist als Vorsorgeabstand analog zu BSN / Naturschutzgebieten ein Pufferabstand von 75 m festgelegt worden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN bzw. auch FFH-Gebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN / FFH-Gebietes überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt, zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Bei FFH-Gebieten erfolgte ebenfalls eine gebietsspezifische Festlegung von Pufferabständen, ausgerichtet am

	Vorkommen windenergieempfindlicher Fledermausarten und - für die wertgebenden Lebensraumtypen charakteristischen - Vogelarten. Im Rahmen der kommunalen Planung können im Einzelfall im Rahmen einer Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033939_024	
Inhalt 2.3.4 Regionalplanerische Waldbereiche. Gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW können regionalplanerische Waldbereiche vom Plangeber für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind die vom Plangeber im Plankonzept angeführten besonderen Schutzbereiche (Seite 32). Der Plangeber hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern sämtliche regionalplanerisch festgesetzten Waldbereiche bei der Festlegung von Windenergiebereichen nicht berücksichtigt. In der Begründung (Seite 37) wird hierzu ausgeführt, dies erfolge „in der Abwägung verschiedener Raumnutzungsansprüche mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip“. Diese Argumente überzeugen nicht. Die Erwägungen des Plangebers (Begründung, Seite 37), die Inanspruchnahme des Waldes würde zu einer Verstärkung der bereits vorhandenen Raumnutzungskonflikte führen, weil die Bereiche, die aufgrund ihrer Siedlungsstruktur hohe Potenziale für die Windenergienutzung aufweisen – die Kreise Höxter, Paderborn und Lippe – zugleich auch über die höchsten Waldanteile verfügen, und damit das bestehende Ungleichgewicht bei der „Belastung“ mit WEA verstärkt werde, lassen sich regionalplanerisch nicht ausreichend begründen und sind deshalb abwägungsfehlerhaft. Die sich aus Ziel 10.2-2 LEP NRW ergebenden Vorgaben für die Ausweisung von Windenergiebereichen an die regionalen Planungsträger orientieren sich an den naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen in den einzelnen Planungsregionen und weisen dementsprechend - naturgemäß und regionalplanerisch gewollt - erhebliche Unterschiede auf, die sich auf der Ebene der Kreise und Gemeinden fortsetzen. Hierbei wurde innerhalb der Vorgaben für die Planungsregionen aber für je Gemeinde eine Obergrenze von maximal 15 % der Gemeindefläche	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Begründung Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023. Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den

berücksichtigt, um eine Überforderung einzelner Kommunen auszuschließen (Begründung zu Ziel 10.2-2 LEP). Die Regionalplanung enthält auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung damit selbst schon ausreichend Vorgaben, um Raumnutzungskonflikten auf der interkommunalen Ebene vorzubeugen. Dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen zu einer Verstärkung der vorhandenen Raumnutzungskonflikte führen würde, erschließt sich im Übrigen auch aus der Begründung nicht. Ziel 10.2-6 LEP NRW ermöglicht eine Inanspruchnahme von Waldflächen nur, soweit es sich um Nadelwald und nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Insoweit besagt der Hinweis (Seite 37) auf den hohen Waldanteil in den Kreisen Höxter (29 %), Paderborn (29 %) und Lippe (30 %) nichts darüber, wie groß der Anteil der Waldflächen ist, der in diesen Regionen zusätzlich als Windenergiebereich überhaupt in Betracht käme und geeignet wäre, die – vom Plangeber unterstellten - Raumnutzungskonflikte zu verstärken. Angaben dazu lassen sich weder der Begründung des Planentwurfes noch dem Plankonzept entnehmen. Ebenso wenig kann der komplette Verzicht auf eine regionalplanerische Ausweisung von Waldgebieten für die Windenergie und die Verlagerung auf die kommunale Planungsebene (Begründung, Seite 23) damit begründet werden, dies stärke die kommunale Planungshoheit und sei Ausdruck des Gegenstromprinzips. Das Gegenstromprinzip verlangt lediglich, dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume sich einerseits in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügt, andererseits im Rahmen der Gesamtplanung die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 3 ROG). Sofern Waldflächen bereits auf der kommunalen Planungsebene für die Windenergienutzung geöffnet wurden bzw. genehmigte Standorte in diesen Bereichen bestehen, ist dies als Ausdruck des "Gegenstromprinzips" bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiebereichen zu berücksichtigen. Es bietet aber keine ausreichende Grundlage dafür, die Entscheidung, ob Waldflächen für die Windenergie geöffnet werden, auf die kommunale Planungsebene zu verlagern und sich hierzu jedweder Festlegungen zu enthalten. Soweit Ziel F 22 Abs. 2 des Regionalplanes OWL ausführt, dass die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig ist, sofern es sich um Nadelwald handelt und keine sonstigen Schutzgebiete betroffen sind, handelt es sich lediglich um eine Übernahme der bereits im LEP unter Ziel 10.2-6 LEP NRW enthaltenen Vorgaben. Schließlich ist es abwägungsfehlerhaft, wenn auch an dieser Stelle (Begründung, Seite 23) der Ausschluss jeglicher Waldflächen in der Regionalplanung damit begründet wird, es ständen für die Erreichung der Flächenbeitragswerte genügend Potenzialflächen außerhalb des Waldes zur Verfügung. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Etwas anderes ergibt sich für Waldflächen auch nicht aus dem LEP. Soweit Ziel 7.3.1 LEP NRW die Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen nur ausnahmsweise erlaubte,

unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt.

Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf.

Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Walddreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren. Die Waldanteile der einzelnen Kommunen in der Planungsregion Detmold sind im Regionalplan OWL in der Abb. 10 (Waldanteile) dargestellt.

In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Daher sind gem. Grundsatz 10.2-7 LEP NRW regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten.

Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar.

Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert.

Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt

wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderen Stellen verwirklicht werden kann, hat das BVerwG, vgl. BVerwG, Urteile vom 10.11.2022 – 4 A 16.20 und 4 A 15.20 -, jeweils juris, bereits klargestellt, dass es sich um keine endabgewogene „Ziele“ der Raumordnung und Landesplanung handelt, die eine Abwägung auf der Regionalplanungsebene erübrigen würden.

der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld nach einer überschlägigen Ermittlung zusammen unter 300 ha liegen (bei einem Gesamtpotential von ca. 2.800 ha).

Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen wird. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Die Nichtinanspruchnahme und damit der Schutz des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung hat für den Planungsträger mit Blick auf die vielfältigen Funktionen des Waldes sowie dessen räumliche Verteilung in der Planungsregion im Rahmen der Abwägung ein hohes Gewicht. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass der LEP NRW den Regionalen Planungsträgern die Möglichkeit eröffnet den Wald unter den im LEP NRW definierten Voraussetzungen für die Festlegung von Windenergiebereichen in Anspruch zu nehmen, es aber keine Verpflichtung dazu gibt. Neben fachlichen/ raumordnerischen Belangen, stützt der Planungsträger seine hohe Gewichtung auch auf den Wunsch nahezu der gesamten kommunalen Familie in OWL, keine Windenergiebereiche im Wald im Regionalplan OWL festzulegen.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die Interessen der Projektentwickler, Investoren und Grundstückseigentümer an einer Nutzung ihrer Flächen für den Ausbau der Windenergie und den damit verbundenen wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten. eingestellt. Vertrauensschützende Gründe sprechen auch nicht für eine Waldinanspruchnahme, dass die planerischen Überlegungen zum Schutz des Waldes bereits zu Beginn des Planungsprozesses bekannt waren und offen kommuniziert wurden.

	Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechende Beschlussvorlage zu den Leitlinien, den Aufstellungsbeschluss und den Entwurfsbeschluss. In die Abwägung wurde auch eingestellt, dass in der Planungsregion bereits eine Vielzahl von Projekten und Zulassungsanträgen gibt, die häufig schon einen sehr weitgehenden Vorbereitungs- und Bearbeitungsstand erreicht habe. Die durch die Planung entstehenden Vermögensschäden, wirtschaftlichen Nachteile und reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden dabei nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planungskonzeptes. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass im Rahmen der kommunalen Positivplanung durchaus noch Realisierungsperspektiven für diese Projekte und Vorhaben auf der nachfolgenden Planungsebene offen sind. Somit kein genereller Ausschluss des Waldes im Regionalplan OWL vorgenommen wird. Rechtskräftige kommunale Positivplanungen bleiben zudem bestehen. In den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 10.2-6 wird ausgeführt, dass die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen (überlagernd festzusetzen). Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden. Des Weiteren wird ausgeführt: „Mit Öffnung von rund 340 000 Hektar Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen, bilden die Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.“ Hohe Waldanteile weisen dabei neben der Planungsregion Arnsberg auch die Planungsregion Köln auf.

	Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. (Hinweis: Aufgrund von Einwendungen im Beteiligungsverfahren soll die Regelungen zum Repowering dahingehend geändert werden, dass die Bindung, dass der Neustandort in wesentlichen Flächenanteilen den Altstandort nutzt, entfällt) Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht

	ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger damit die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Dieses ist aus Sicht des Planungsträgers eine sachgerechte und angemessene Abschichtung des planerischen Vorgehens auch mit Blick auf eine erforderliche Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung auf den nachfolgenden Planungsebenen. Nach Ansicht des Planungsträger entspricht es dem Kern des Gegenstromprinzipes, dass der Regionalplan den Kommunen einen ausreichenden Planungsspielraum eröffnet. Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht des Planungsträgers gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutz- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes, umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten Flächenkulisse den Ausbau der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern. Gerade auf kommunale Ebene die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sowie insbesondere der landschaftsgebundenen Erholung sachgerecht erfasst und berücksichtigt werden. Hingewiesen wird zudem auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW. Danach werden die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. In diesen Zusammenhang wird auch zu überprüfen sein, ob in welchem Umfang und an welchen Standorten eine Waldinanspruchnahme zukünftig erforderlich sein könnte.

	Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Dem Bedenken wird dahingehend entsprochen, dass in der Planbegründung zur Klarstellung Ergänzungen aufgenommen werden.
1033939_025	
Inhalt 3. Prüfschritt 3: Umfassung von Ortschaften (Plankonzept, Seite 41 ff). Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass auf der 3. Stufe des Abwägungsvorgangs Flächen von der WEA-Nutzung wegen einer unzumutbaren Umfassungswirkung abwägungsfehlerfrei ausgeschlossen wurden. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine „Einkreisung“, geschweige denn eine nur bandartige Struktur in besonders gelagerten Einzelfällen überhaupt bei der Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie relevant sein kann, ist in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt. Der Plangeber muss sich aber jedenfalls im Einzelnen mit der Frage auseinandersetzen, welcher städtebauliche Aspekt durch eine solche Bandstruktur konkret berührt sein kann, nach welchen allgemeinen, städtebaulich gerechtfertigten Kriterien eine entsprechende Bewertung vorzunehmen ist und weshalb sie im konkreten Fall ausschlaggebend sein soll. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 zur kommunalen Flächennutzungsplanung. Sofern Grundsatz 10.2-11 LEP NRW bestimmt, dass die Belange der Kommunen bei der Festlegung von Windenergiebereichen besonders in den Blick genommen werden müssen und hierbei eine Überlastung der Kommunen durch eine umfassende Wirkung von WEA berücksichtigt werden muss, ist nicht ersichtlich, welche Maßstäbe der Plangeber hier für die Annahme einer „umfassenden Wirkung“ anwendet. Soweit dies damit begründet wird, die Prüfung einer „Umfassungswirkung“ diene der „Vorsorge“ zum Schutz und zur Erhaltung des Landschafts- und Ortbildes, wäre hierfür eine das gesamte Landschaftsbild einbeziehende, m.a.W. eine 360 – Grad Betrachtung erforderlich. Der Plangeber hat sich hier aber ausschließlich an einem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von Januar 2013 orientiert, dass die [anonymisiert] für das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erstellt hat. Hier wurde nur ein Gesichtsfeld von 180 Grad berücksichtigt – das für die Beurteilung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausschlaggebend sein kann - und eine Umfassungswirkung bejaht, wenn nicht mindestens ein Korridor des Gesichtsfeldes von 60 Grad zu WEA freigehalten wird (Plankonzept, Seite 41). Auch dies soll nach dem Plankonzept aber nicht alleinige Beurteilungsgrundlage sein.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Siedlungen durch die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. In der aktuellen Rechtsprechung des 8. Senates des OVG NRW zu Aussetzungsverfügungen gem. § 36 LPlG finden sich dabei eindeutige Belege dafür, dass ein solches Planungsziel Gegenstand raumordnerischer Planungen sein kann. So führt das OVG NRW beispielsweise in dem Urteil vom 05. Februar 2025 (8 B 1091/24 AK) folgendes aus: „Vielmehr bleiben Fallkonstellationen denkbar, in denen nach dem Plankonzept in Aussicht genommene Vorrangbereiche im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 ROG bei Verwirklichung eines Vorhabens außerhalb des Vorrangbereiches nicht mehr im Einklang mit den Planungsleitlinien stünde und deshalb beispielsweise verkleinert oder verschoben werden müsste. Beispielhaft mag ein durch Planungsleitlinien vorgegebenes Planungsziel eine Umfassung von Ortslagen zu vermeiden und der Bevölkerung freie Sichtachsen zu erhalten“ Im Sinne einer vorsorgenden, konfliktminimierenden bzw. konfliktvermeidenden Regionalplanung gem. § 1 ROG, mit Blick auf einen Ausgleich unterschiedlicher Ansprüche an den Raum und eine nachhaltige Raumentwicklung sollen freie Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt) regionalplanerisch gesichert werden. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die raumordnerischen Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Planungsüberlegungen eingestellt, dass eine vollständige bzw.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung soll – so der Plangeber - nicht anhand eines rein mathematischen Vorgehens erfolgen, sondern „planerische Kriterien unter Würdigung des konkreten Einzelfalles in den Blick nehmen und die vorhandene Vorbelastung für jeden Ortsteil“ berücksichtigen. Eine derartige Bewertung hätte nach Anwendung der Ausschlusskriterien auf der 4. Stufe im Rahmen einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung stattfinden müssen (Planbegründung, Seite 9). Dass eine solche Einzelfallbewertung stattgefunden hat, lässt sich dem Plankonzept aber nicht entnehmen. Die Ausführungen zum Prüfungsschritt 4 beschränken sich auf zwei Absätze, in denen eine mögliche „Umfassungswirkung“ von WEA nicht thematisiert wird. Es wird damit nicht einmal ansatzweise deutlich, ob, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß die Anwendung dieses Kriteriums zu einer Reduzierung der zuvor für die Windenergie als geeignet beurteilten Bereiche geführt hat. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass das o.g. genannte Gutachten aus dem Jahre 2013 stammt, somit völlig veraltet ist. Es wird dem heutigen Stand der Gesetzgebung nicht gerecht. Denn die Flächenanforderungen des EEG und des WindBG erfordern im Ergebnis nichts Anderes als eine Verabschiedung von diesem Ausschlusskriterium. Das gesetzliche Konzept geht von einer „flächenhaften Bebauung“ des Außenbereichs mit Windenergieanlagen aus, vgl. dazu OVG Koblenz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG -, ZNER 2024, 159, sodass nach dem gesetzlichen Leitbild der Anblick von WEA von jedem Betrachtungspunkt aus zumutbar ist und unter dem Gesichtspunkt einer irgendwie gearteten „Vorsorge“ nicht ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen hat auch das OVG NRW, vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 17.09.2024 – 22 B 282/24.NE – ZNER 2024,362 und vom 26.09.2024 – 22 B 727/24.AK -, juris, erhebliche Zweifel daran geäußert, ob das o.g. Gutachten zur Beurteilung einer Umzingelungswirkung überhaupt geeignet ist, weil es auf die Küstenregion zugeschnitten ist und auf den Landschaftsraum einer Mittelgebirgsregion (im Streitfall: Wittgensteiner Land) nicht ohne weiteres übertragbar ist. Für die Planungsregion OWL, die wesentlich durch das Wiehen- und Wesergebirge, das Ravensberger Hügelland, das Lipper Bergland und den Teutoburger Wald geprägt wird, dürfte im Ergebnis nichts anderes gelten.

weitgehende Erfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort (drohender Funktionsverlust) und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Diese vorsorgende planerische Sicherung reicht damit bewusst weiter, als die gesetzlich geregelte Frage, ob eine optisch bedrängende Wirkung von der Windenergieanlage ausgeht oder nicht bzw. ob erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen zu erwarten sind.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer nachvollziehbaren, transparent dargelegten Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Ausgangspunkt dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013. In die Überlegungen einbezogen wurde auch die Aktualisierung des Gutachtens aus dem Jahr 2021. Mit Blick auf die Aktualisierung des Gutachtens geht der Planungsträger davon aus, dass dieses sich als Ausgangspunkt für die Ermittlung und Erfassung der Siedlungen im Planungsraum weiter eignet. Er macht sich die darin niedergelegten Planungsvorstellungen zu den Freihaltebereichen zu eigen und sieht darin eine geeignete Operationalisierung des Planungszieles im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Maßstab für die Bewertung der Erfassungswirkung ist gemäß der o.g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und unzumutbare Erfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von Windenergieanlagen zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder gesprengt“ wird. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Siedlung, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Erfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dieses ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum für die Beurteilung einer umfassenden Wirkung wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Siedlung festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen

	kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Bei der Begrenzung des Prüfbereiches für Bewertung der Umfassungswirkung wurde die Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen berücksichtigt, bei der die Entfernung zur betroffenen Siedlung eine zentrale Rolle spielt. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Bei der Abgrenzung des Prüfraumes hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen und, dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt. Zur Herleitung des Abstandes wird ferner auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Neben der im v.g. Gutachten dargelegten Herleitung des Betrachtungsraumes von 2,5 km ist es ein gewichtiges Planungsziel, diese siedlungsnahen Teilräume vor einer vollständigen technischen Überformung durch Windenergieanlagen zu schützen und einzelne Bereiche für die Entwicklung anderer Raumnutzungen und -funktionen offen zu halten. Neben dem Auftrag zum Konfliktausgleich stützt sich diese Planungsziel auf den Sicherungs- und Ordnungsauftrag der Raumordnung gem. § 1 ROG. Im Sinne eines Screenings wurden der gesamte Planungsraum systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Siedlungen wurde dann eine Einzelfallprüfung mit Blick auf die Ebene des Regionalplans durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sichtbehindernde Bewuchs z.B. durch Wald, die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Verkehrs- und Leitungstrassen. Mit Blick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der Methodik und der Entscheidungen werden der Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL weitere Erläuterungskarten beigelegt, aus denen ersichtlich wird, für welche Siedlungen eine Prüfung der Umfassung vorgenommen worden ist, wo der geometrische Mittelpunkt der Siedlung gesetzt wurde, welche Freihaltekorridore sich ergeben und wo mögliche Vorbelastungen und Sichtbehinderungen z.B. durch Wald und Leitungen erwartet werden können. Zudem erfolgen

	Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien für den Planungsraum für sachgerecht. Neben der Einzelfallprüfung hat der Planungsträger berücksichtigt, dass große Teile von OWL, ähnlich wie Mecklenburg-Vorpommern, nur eine geringe Höhenentwicklung aufweisen. Dieses gilt z.B. für weite Teile der Kreise Minden-Lübbecke, Höxter, Paderborn und Gütersloh. Das gewählte Vorgehen mit Blick auf die abschließende Beurteilung einer umfassenden Wirkung ist methodisch diesem Prüf- und Planungsschritt zuzuordnen und nicht Bestandteil des Arbeitsschrittes 4. Er ist eindeutig von der Einzelfallprüfung im Arbeitsschritt 4 abzugrenzen, welcher andere raumordnerische Belange in den Blick nimmt. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. In seine abwägende Entscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass innerhalb der planerisch gesicherten Freihaltebereiche Flächen liegen, die nach den sonstigen Kriterien des Planungskonzeptes für die Windenergie geeignet sind und dann entfallen. Projektentwicklern und Investoren sind vor dem Hintergrund der bisherigen Privilegierung der Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB z.T. bereits erhebliche Aufwendungen und Kosten für die Vorbereitung von Genehmigungsverfahren entstanden bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Strom die aller Voraussicht nach hinfällig werden. Gleiches gilt für die nicht mehr zu erzielenden Erlöserwartungen von Grundstückseigentümern aus Grundstücksverkäufen oder Verpachtungen. Darüber hinaus wurde in die abwägende Entscheidung auch der Umstand mit einbezogen, dass viele Anträge auf Genehmigung bereits einen weitreichenden Stand im Genehmigungsverfahren erlangt haben. In die Abwägung hat der Planungsträger vor dem Hintergrund des § 2 EEG auch eingestellt, dass nach dem Plankonzept für die Windenergie geeignete Bereiche nach diesem Prüfschritt nicht Eingang in die abschließenden Festlegungen des Regionalplans OWL finden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien wird mit Blick auf die Erreichung/ die Überschreitung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW für die Planungsregion Detmold durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung getragen. Der Flächenbeitragswert gem. LEP NRW kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die innerhalb der planerisch angestrebten Freihaltebereiche liegen. § 2 EEG

	verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Region in den vergangenen Jahren bereits einen substantiellen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet hat und weiter leisten wird. In diesem Zusammenhang wird auf die verschiedenen kommunalen Positivplanungen sowie die hohe Anzahl an genehmigten und in Bau befindlichen Windenergieanlagen hingewiesen. Neben der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse stehen für den Ausbau der Windenergie zudem kommunal gesicherte Flächen für die Windenergie zur Verfügung, die nicht Eingang in die Flächenkulisse des Regionalplans OWL gefunden haben. Vor dem Hintergrund der sich vollziehenden sehr dynamischen Ausbausituation und der regionalen Rahmenbedingungen zum angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien wird der Sicherung der im Plan definierten Freihaltebereiche ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche in diesen Teilflächen im Regionalplan OWL. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung und Bewertung der Umfassung von Siedlungen berücksichtigt auch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Dem Bedenken, dass die zugrunde gelegten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen, wird mit Verweis auf das Plankonzept, den Abwägungsvorgang und die darin berücksichtigten aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen widersprochen. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsträger auch abwägend berücksichtigt, dass Kommunen selbst entscheiden können, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Ein solches Vorgehen entspricht der ebenenspezifischen Konfliktbewältigung und Konfliktminimierung. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1033939_026	
Inhalt 4. Prüfschritt 4: Planerische Abgrenzung, Einzelfallbeurteilung (Seite 43): Soweit auf dieser Ebene im Rahmen der Einzelfallbeurteilung genehmigte Windenergiestandorte in	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung

Windenergiebereiche nur übernommen wurden, wenn sie zu diesen ein maximalen Abstand von 500 m, eine Gesamthöhe von mindestens 100 m aufweisen vor dem Jahre 2000 genehmigt wurden, sind diese Auswahlkriterien nicht abwägungsfehlerfrei begründet worden. Zur Begründung eines maximalen Abstandes von 500 m wird an anderer Stelle des Planungskonzeptes (Seite 8) ausgeführt, dass ein räumlich funktionaler Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG nur dann angenommen werden könne, wenn die Anlagen untereinander einen Abstand haben, der höchstens der 2-fachen Gesamthöhe der Referenzanlage (hier: 250 m) entspricht. Das ist unzutreffend. § 2 Abs. 5 UVPG stellt auf einen funktionalen, nicht räumlichen Zusammenhang der einzelnen Windenergieanlagen ab, der auch über diesen Abstand hinaus bestehen kann. Ein Repowering ist im Übrigen zulässig, wenn zwischen Alt- und Neuanlage ein Abstand eingehalten wird, der dem 5-fachen der Gesamthöhe der Neuanlage entspricht (§ 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG). Wenn ein „funktionaler Zusammenhang“ zwischen Alt- und Neuanlage an dieser Stelle vom Gesetzgeber erst bei einem Überschreiten der 5-fachen Gesamthöhe verneint wird, ist nicht nachvollziehbar, warum dies vom Plangeber bereits verneint wird, wenn einzelne Bestandsanlagen zu Windenergiebereichen einen Abstand von > 2 H aufweisen. Ebenso wenig überzeugt das Argument, bestehende Windenergiestandorte seien im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nur dann zu berücksichtigen, wenn diese nach dem Jahre 2000 errichtet wurden, weil dies dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW entspreche (Plankonzept, Seite 9). In der Begründung zu diesem Grundsatz wird lediglich ausgeführt, dass bereits genutzte Standorte anders beurteilt werden können, z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Es kann aber an dieser Stelle im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nicht außen vorgelassen werden, ob ein Repowering dieser Anlagen möglich ist und gegebenenfalls entsprechende Genehmigungsanträge schon gestellt wurden. Das alleinige Abstellen auf die voraussichtliche Restlaufzeit der Bestandsanlage ist deshalb abwägungs-fehlerhaft.

Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest.

Gem. Leitlinie L 2 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, sollen bei der Festlegung von Windenergiebereichen sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen als auch neue Flächen berücksichtigt werden. Entsprechend der Leitlinie L 3 sowie den Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept soll die Übernahme bestehender Windenergiestandorte anhand eines einheitlichen Kriteriensets für den gesamten Planungsraum erfolgen. Die im Rahmen des vierten Prüfschrittes vorgenommene Einzelfallbeurteilung von angrenzenden genehmigten Windenergiestandorten trägt den v. g. Leitlinien Rechnung und zielt explizit auf die Bestandssicherung von zum Zeitpunkt der 1. Änderung des Regionalplans OWL genehmigten Windenergiestandorten ab.

Im Übrigen ist es entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung sachgerecht, dass bei der Übernahme geeigneter Windenergiestandorte eine typisierende Betrachtung erfolgt. Bei der typisierenden Betrachtung der Geeignetheit geht der Planungsträger davon aus, dass die Standorte, die nach dem Jahre 2000 genehmigt wurden und bereits heute eine Höhe von über 100 m aufweisen auch zukünftig für moderne, leistungsstarke Anlagen und einen möglichst uneingeschränkten Betrieb geeignet sind.

Der Planungsträger hat dabei auch die rechtlichen Grundlagen zur Zulässigkeit von Repoweringvorhaben in die Abwägung mit einbezogen. Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist. Diese Regelung im BImSchG ermöglicht, dass Windenergieanlagen auch außerhalb der im

	Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche bis zu dem gesetzlich normierten Stichtag im Rahmen eines Repoweringverfahrens genehmigt und errichtet werden können. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung dafür, dass alle bestehenden Windenergieanlagen regionalplanerisch gesichert werden sollen. Auch ohne die Übernahme/ Einbeziehung aller derzeit nicht berücksichtigten Einzelstandorte in den Regionalplan OWL kann der im Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebene Flächenbeitragswert für die Planungsregion Detmold erreicht werden. Ergänzend wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die bereits vorhandenen Standorte über die aktuellen Regelungen im BImSchG zum Repowering hinaus, durch die kommunale Bauleitplanung langfristig zu sichern. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 5 UVPG bei der Geeignetheitsprüfung zur Übernahme bestehender Windenergiestandorte lediglich als Ausgangspunkt zur Festlegung planerischer Kriterien gedient hat. Die Geeignetheitsprüfung wurde dabei nicht mathematisch, sondern anhand planerischer Maßstäbe durchgeführt. Im Hinblick auf die bessere Nachvollziehbarkeit erfolgen jedoch diesbezüglich klarstellende Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger eingestellt, dass für bestehende Anlagen außerhalb der festgelegten Windenergiebereiche nach dem 31.12.2030 kein Repowering mehr erfolgen kann, wenn diese Standorte nicht durch eine kommunale Positivplanung gesichert worden sind. Ein Betrieb der Anlagen ist darüber hinaus aber weiterhin im Rahmen der Genehmigung und der Vorgaben des BImSchG zulässig und möglich. Auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes besteht bis zum 31.12.2030 für die Betreiber, Investoren, Grundstückseigentümer und Projektentwickler die Möglichkeit, das Repowering ihrer bestehenden Anlagen im Rahmen des BImSchG immissionsschutzrechtlich abzusichern. In die Abwägung hat der Planungsträger auch eingestellt, dass einzelne Anlagen nach dem 31.12.2030 ggf. zurückgebaut werden müssen. Die dadurch entstehenden Vermögensschäden und die dann reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke werden nicht so hoch gewichtet, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des

	vorliegenden Planungskonzeptes, zumal für den Rückbau der Anlagen bereits im Zuge der Genehmigung/ Umsetzung der Baumaßnahme Sicherheiten beizubringen waren. Die Aufwendungen für den Rückbau bestehender Anlagen sind damit Teil der wirtschaftlichen Kalkulation zum Zeitpunkt des Baus und stellen damit kein unabsehbares Risiko dar. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Einbeziehung weiterer bestehender bzw. genehmigter Anlagenstandorte sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Planungsträger in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.
1033939_027	
Inhalt 5. Prüfschritt 5: Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltprüfung: Soweit im Plankonzept ausgeführt wird, im Rahmen der Umweltprüfung habe eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen, insbesondere eine Artenschutzprüfung sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stattgefunden, deren Ergebnisse in das Plankonzept eingeflossen seien, kann sich dies - soweit es Natura-2000 Gebiete angeht – nur auf die zu diesen Gebieten gebildeten Schutzabstände beziehen, denn die Gebiete selbst wurden bereits im 2. Prüfschritt als Ausschlussgebiete bezeichnet. Abgesehen davon, dass ein pauschaler Ausschluss dieser Gebiete ohne Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele schon abwägungsfehlerhaft ist (s.o.), fehlt es auch an einer abwägungsfehlerfreien Begründung für die gewählten Mindestabstände für diese Gebiete. Im Plankonzept wurde ausgeführt, dass bei den Schutzgebieten der zunächst gewählte pauschale Vorsorgeabstand von 300 m – der ohnehin jeglicher planerischen Rechtfertigung entbehrt (s.o.) - gebietsspezifisch aufgrund der Umweltprüfung teilweise auf 500 m erhöht wurde (Seite 30), teilweise bei den Schutzgebieten als Ergebnis der Umweltprüfung	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu

differenzierte Abstandswerte von 75 bis max. 500 m definiert wurden (Seite 31). Dem Umweltbericht (Seite 135 ff) lässt sich zwar entnehmen, dass die Anpassung der Schutzabstände bei diesen Gebieten unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele erfolgte. Es fehlt aber jede nachvollziehbare Begründung, welche gebietsspezifischen Erhaltungsziele bei den einzelnen Schutzgebieten berücksichtigt wurden und warum und in welchem Umfang diese eine Anpassung des zunächst vom Plangeber berücksichtigten Vorsorgeabstandes von 300 m erforderten. Soweit es den Artenschutz betrifft, wird im Plankonzept ausgeführt, dass hierbei alle vorliegenden Datenquellen berücksichtigt wurden, die in ihrer Qualität als auch Aktualität geeignet sind. Hinsichtlich des dort genannten Auswertungstools des LANUV (LANUV-Tool), geht das Plankonzept selber davon aus, dass hiermit eine konkrete Verortung von Brutstandorten nicht möglich ist. Ob die im Umweltbericht genannte Berücksichtigung von Daten der Naturschutzverbänden, biologische Stationen, Naturschutzverbänden und die Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de geeignet und ausreichend ist, um Nahbereiche von Brutstandorten i.S.d. § 45b Abs. 2 BNatSchG aus den ermittelten Potenzialflächen ausschließen zu können, erschließt sich aus dem Plankonzept nicht. Insbesondere ergibt sich hieraus nicht, dass diese Daten eine ausreichende Datenaktualität i.S.d. Leitfadens Artenschutz NRW 2024 (Modul A) aufweisen.

geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen, oder Flächen die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Die Methodik ist im Umweltbericht, Anhang B (Natura 2000 – Vor- und Verträglichkeitsprüfungen) ausführlich beschrieben.

Die Vorgehensweise in Bezug auf FFH-Gebiete stellt sich verkürzt wie folgt dar:

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf charakteristische Arten der FFH-Gebiete im Vorfeld auszuschließen, wurden individuelle Schutzabstände zu den jeweiligen Gebieten in Abhängigkeit von ihren gebietsspezifischen Erhaltungszielen definiert. Dies erfolgte anhand der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (LRT) und einer Prüfung auf ihre Windempfindlichkeit.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt also von den FFH-Gebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum, um potenzielle indirekte erhebliche Beeinträchtigungen von LRT durch eine vorgezogene umweltplanerische Optimierung der neuen Windenergiebereiche direkt ausschließen zu können. Hierzu sind folgende Arbeitsschritte durchgeführt worden:

Schritt 1 - Recherche der zu betrachtenden LRT:

Schritt 2 - Auswertung der LRT in Bezug auf ihre charakteristischen Arten:

Schritt 3 - Festlegung von Mindestabständen der WEB zu den FFH-Gebieten:

Es wurden drei Fallkonstellationen festgelegt, die für alle FFH-Gebiete des Planungsraums sowie die im 500m-Umkreis befindlichen Gebiete der angrenzenden Bundesländer und Regierungsbezirke angewendet wurden:

1. Fall: Wenn der Standarddatenbogen weder Vogel- noch Fledermausarten mit Kollisionsrisiko oder Störungsempfindlichkeit im Schutzzweck enthält, noch LRT, deren charakteristische Vogel- oder Fledermausarten als kollisionsgefährdet oder störend empfindlich eingestuft werden, gilt der Mindestabstand von 75m zwischen FFH-Gebieten und WEB. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser FFH-Gebiete sind damit ausgeschlossen.

	2. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten um kollisionsgefährdete Vogelarten, so wird bei WEA-Standorten im Nahbereich dieser Vorkommen, gemäß BNatSchG, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unterstellt. In der Anlage 1 zum BNatSchG wird der Nahbereich mit maximal 500m angegeben. Wird dieser Abstand eingehalten, ist eine signifikante Tötung nicht unmittelbar zu unterstellen. 3. Fall: Handelt es sich bei den charakteristischen Arten der LRT oder den Zielarten des FFH-Gebietes um Fledermausarten, für die kein zentraler Prüfbereich – vergleichbar mit den Vogelarten – definiert ist, wird der generelle 75m-Abstand um die FFH-Gebiete als Ausschlusskriterium festgelegt. Zusätzlich wird ein geringer zusätzlicher Sicherheitsabstand von 25m berücksichtigt, da insbesondere Waldfledermausarten durch Rotoren im Waldrandgebiet gestört sind. Insgesamt wird ein Mindestabstand von 100m zu FFH-Gebieten mit Relevanz für Fledermäuse eingehalten. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten erfolgte gemäß dem folgenden methodischen Ansatz: Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen, in der Regel eine Pufferzone von 300 m, naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets, ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten, ergibt. Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt 8 Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar).

	Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist.

	Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen-, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu FFH- und Vogelschutzgebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes, vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für

	Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität, geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret, die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart, betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten, liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich, zwischen 350m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt

	Die Datengrundlagen der Avifaunadaten sind gemessen an ihrer Aktualität und Qualität über eine Bewertungsmatrix in drei Einstufungen unterteilt worden. In die höchste Stufe (Stufe 1) sind Nahbereiche zu Brutnachweisen oder Brutverdachtsfällen, die ab 2019 erfasst wurden, eingestuft. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, nach derzeitigem Kenntnisstand, voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden. Die Einstufung in die Stufe 2 setzt sich aus den zentralen Prüfbereichen, der Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle ab 2019 und den Nahbereichen älterer (vor 2019) Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle zusammen. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter der Berücksichtigung fachlich anerkannter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden. Bei der Einstufung in die Stufe 3 wird davon ausgegangen, dass keine belastbaren Hinweise auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Die Methodik ist ausführlich im Umweltbericht und insbesondere im Anhang A (Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche) beschrieben. Die Festlegung der Vorsorgeabstände erfolgt auch mit Blick auf die Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete. Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll. In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz, als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den

	Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9.September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfes sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Die Festlegung von Vorsorgeabständen zielt zum einen darauf ab, im Sinne der geplanten Regelungen Standorte mit geringem Konfliktpotential zu identifizieren. Zugleich dient die Vorgehensweise auch dem Artenschutz, da nach der Zielsetzung der Festlegung von Beschleunigungsgebieten hier (nur) eine vereinfachte Prüfung erfolgt. Die Berücksichtigung der fachlich definierten Vorsorgeabstände im Planungskonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL schließt nicht aus, dass z.B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen oder Artenschutzprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können bzw. dies fachrechtlich zulässig ist. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033939_028	
Inhalt 6. Erreichen der Flächenbeitragswerte: Soweit in der Planbegründung ausgeführt wird (Seite 9), mit der Ausweisung von Windenergiebereichen in einer Größenordnung von 14.100 ha werde der mit Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegte Flächenbeitragswert für die Planungsregion von 13.888 ha um ca. 2 % überschritten, sodass sogar die Möglichkeit bestünde, einzelne Windenergiebereiche zu streichen oder zu reduzieren, verkennt der Plangeber, dass es sich bei den Flächenbeitragswerten um Mindestwerte handelt. Es ist deshalb abwägungsfehlerhaft und mit § 2 EEG nicht zu vereinbaren, wenn als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse sich die Überlegungen des Plangebers allein darauf beschränken,	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die

wie die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass der als „sachgerecht“ beurteilte und lediglich aus Gründen der „Vorsorge“ angenommene Puffer von 2 % ohnehin nicht ausreichend ist, weil sich in Genehmigungserfahren regelmäßig erweist, dass Teile von ausgewiesenen Vorranggebieten aus bisher nicht berücksichtigten Gründen eben nicht mit WEA bebaubar sind. Mit Blick darauf, dass nach dem LANUV-Fachbericht 142 aus Mai 2023 in der Planungsregion OWL ein Flächenpotenzial von 27.412 ha besteht, dass den als Minimum auszuweisenden Flächenbeitragswert um mehr als 100 % übersteigt, hätte der Plangeber in seine Überlegungen einbeziehen müssen, ob unter Berücksichtigung des § 2 EEG nicht mehr Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, zumal – wie oben bereits am Beispiel Lichtenau verdeutlicht wurde – Gründe der „Akzeptanz“ in der Bevölkerung dem nicht entgegenstehen.

Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

	Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch

	die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die

	Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Anregung einer Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.
1034165	
Inhalt	Abwägung

Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen sämtliche neuen Windkraftanlagen, die geplant sind. Aus verschiedentlichen Gründen bin ich strikt dagegen:

- Sie gefährden Vögel aller Art, inklusive der Tiere der Adlerwarte Berlebeck, die ab und zu „ihre Kreise“ auch mal größer ziehen.
- Sie sind nachweislich gesundheitsschädlich für Mensch und Tier.
- Sie sind laut.
- Sie machen Schlagschatten, teilweise auch auf Wohngebiete.
- Für den Bau werden massiv große Fundamente benötigt, die nie wieder rückstandlos abgebaut werden.
- Durch fehlende Speicher sind die vorhandenen Windkraftanlagen mehr als genug, die Energie wird aber nicht „konserviert“.
- Es sieht schlimm aus und wird sich meines Erachtens auch auf den Tourismus negativ auswirken.
- Die tropischen Hölzer, die für den Bau gebraucht werden gehören in die Tropen und nirgends anders hin.
- Etliche Anlagen stehen nur da, sind aber nicht mal angeschlossen. Das ist ein HOHN. Wenn die bestehenden Windkraftanlagen effektiv betrieben würden, wäre schon mehr Energie vorhanden.
- Teilweise werden Wälder abgeholzt für die Errichtung der Windräder. Es kann nicht sein, dass intakte Natur zerstört wird, um diese Anlagen zu bauen. Auch Bäume und Wälder haben ihre Funktion und somit ihre Berechtigung.

Ich bitte daher dringend davon Abstand zu nehmen, weitere Anlagen zu genehmigen.

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen

	werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden. Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen. Auch wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann. Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich Infraschalls beigetragen. Zusätzlich erfolgt der Hinweis, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen. Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei

	ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen. VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der

	Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konfliktträchtigen „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. In Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Kulturlandschaft, die Naherholung und Tourismus ist zu konstatieren, dass Windkraftanlagen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes darstellen. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

	Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

	„1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...“ Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (B. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. In Bezug auf eine Waldinanspruchnahme durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist festzustellen: Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu

	nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. In Abwägung aller Belange werden nach dem Plankonzept in der Planungsregion Detmold Waldbereiche nicht für Festlegung von Windenergiebereichen herangezogen. Der Netzausbau und die Speicherung betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Zusätzlich erfolgt folgender Hinweis: Gem. § 3 Abs. 1 WindBG ist ein prozentualer Anteil der jeweiligen Fläche eines Bundeslandes für Windenergie auszuweisen. Für NRW liegt der Anteil an der Landesfläche bei 1,8%. Das Land NRW hat sich gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG dazu entschieden, das Erreichen der regional geltenden Flächenbeitragswerte zentral über Festlegungen in den Regionalplänen sicherzustellen. Auf die Planungsregion Detmold entfallen mindestens 13.888 ha. Bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, als auch neue Flächen berücksichtigt, sofern diese geeignet sind. Damit wird dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG Rechnung getragen. Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet.

	Das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL dient dazu, den im LEP NRW für OWL festgelegten Teil-Flächenbeitragswert entsprechend den zeitlichen Festlegungen aus den vorgenannten Grundsätzen des LEP NRW zu erreichen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.
1034166	
Inhalt Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen sämtliche neuen Windkraftanlagen, die geplant sind. Aus verschiedentlichen Gründen bin ich strikt dagegen: • Sie gefährden Vögel aller Art, inklusive der Tiere der Adlerwarte Berlebeck, die ab und zu „ihre Kreise“ auch mal größer ziehen. • Sie sind nachweislich gesundheitsschädlich für Mensch und Tier. • Sie sind laut. • Sie machen Schlagschatten, teilweise auch auf Wohngebiete. • Für den Bau werden massiv große Fundamente benötigt, die nie wieder rückstandlos abgebaut werden. • Durch fehlende Speicher sind die vorhandenen Windkraftanlagen mehr als genug, die Energie wird aber nicht „konserviert“. • Es sieht schlimm aus und wird sich meines Erachtens auch auf den Tourismus negativ auswirken. • Die tropischen Hölzer, die für den Bau gebraucht werden gehören in die Tropen und nirgends anders hin. • Etliche Anlagen stehen nur da, sind aber nicht mal angeschlossen. Das ist ein HOHN. Wenn die bestehenden Windkraftanlagen effektiv betrieben würden, wäre schon mehr Energie vorhanden. • Teilweise werden Wälder abgeholzt für die Errichtung der Windräder. Es kann nicht sein, dass intakte Natur zerstört wird, um diese Anlagen zu bauen. Auch Bäume und Wälder haben ihre Funktion und somit ihre Berechtigung.	Abwägung Referenz 1034165 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der

Ich bitte daher dringend davon Abstand zu nehmen, weitere Anlagen zu genehmigen.

Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden. Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen.

Auch wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann.

Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich Infraschalls beigetragen.

	Zusätzlich erfolgt der Hinweis, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen. Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen. VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

	Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konfliktträchtige „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. In Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Kulturlandschaft, die Naherholung und Tourismus ist zu konstatieren, dass Windkraftanlagen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes darstellen. Neben der

	optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen

	ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...“ Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (B. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

	Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. In Bezug auf eine Waldinanspruchnahme durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist festzustellen: Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. In Abwägung aller Belange werden nach dem Plankonzept in der Planungsregion Detmold Waldbereiche nicht für Festlegung von Windenergiebereichen herangezogen. Der Netzausbau und die Speicherung betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Zusätzlich erfolgt folgender Hinweis: Gem. § 3 Abs. 1 WindBG ist ein prozentualer Anteil der jeweiligen Fläche eines Bundeslandes für Windenergie auszuweisen. Für NRW liegt der Anteil an der Landesfläche bei 1,8%. Das Land NRW hat sich gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG dazu entschieden, das Erreichen der regional geltenden Flächenbeitragswerte zentral über Festlegungen in den Regionalplänen sicherzustellen. Auf die Planungsregion Detmold entfallen mindestens 13.888 ha.

	Bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, als auch neue Flächen berücksichtigt, sofern diese geeignet sind. Damit wird dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG Rechnung getragen. Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL dient dazu, den im LEP NRW für OWL festgelegten Teil-Flächenbeitragswert entsprechend den zeitlichen Festlegungen aus den vorgenannten Grundsätzen des LEP NRW zu erreichen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.
1034186_001	
Inhalt Die Niederlassung [anonymisiert] projiziert erfolgreich im Westen Deutschlands, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, Projekte für die Nutzung von Windenergie. Wir freuen uns mit diesem Schreiben Stellung nehmen zu können. Wir bitten die Bezirksregierung Detmold unsere Argumentation uns Herangehensweise entsprechend aufzunehmen bzw. abzuwägen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. 1.1 Kategorie Artenschutz:	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) und zu Naturschutzgebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN / Naturschutzgebietes überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von

1.1.1 Naturschutzgebiete mit definiertem Ausschlussbereich: Wir begrüßen generell die in der aktuellen Änderung des Regionalplans vorgesehene Regelung, Naturschutzgebiete (NSG) standardmäßig bei der Planung von Windkraftanlagen auszusparen. Der Aspekt des Naturschutzes ist von fundamentaler Bedeutung und muss in allen Planungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien stets berücksichtigt werden. Zusätzlich zu dieser Regelung wurde ein konkreter Ausschlussbereich von 75 Metern zu NSG festgelegt. Bei der Betrachtung dieser Regelung ist jedoch zu bedenken, dass NSG aufgrund ihrer unterschiedlichen Schutzzwecke verschiedene Anforderungen haben. Daher ist ein pauschaler Schutzabstand nicht immer zweckmäßig oder notwendig und könnte im Einzelfall überprüft werden. Während einige NSG zum Schutz bestimmter Tierarten ausgewiesen wurden, dienen andere dem Schutz bestimmter Pflanzenarten, Biotope oder Landschaftsbilder. Daher kann ein pauschaler Schutzabstand, abhängig vom genauen Schutzzweck des NSG, nicht immer notwendig oder gerechtfertigt sein. In Abhängigkeit von der genauen Positionierung und Ausrichtung der Windkraftanlage sowie den spezifischen Merkmalen des Gebietes kann es sein, dass die Windkraftanlage das NSG nicht beeinträchtigt. In solchen Fällen könnte auf einen Abstand verzichtet werden. Je nach naturschutzfachlicher Bewertung des Einzelfalles können außerdem kleinere Abstände, als der Ausschlussbereich, zum NSG ausreichend sein, um die Natur und Artenvielfalt zu schützen. Es ist unser Anliegen, eine nachhaltige und umweltverträgliche Windenergie zu fördern, die sowohl den Energiebedarfen unserer Gesellschaft gerecht wird als auch unsere natürlichen Ressourcen und biologischen Lebensräume schützt. Wir würden es daher begrüßen, wenn eine differenzierte Betrachtung der Schutzzwecke von NSG in den zukünftigen Planungen berücksichtigt werden würde.

Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll.

Durch die landschaftsökologische Aufwertung von Flächen können zugleich Habitatstrukturen geschaffen werden, die eine Attraktivitätssteigerung für windenergieempfindliche Arten bewirken und somit das Tötungsrisiko von kollisionsgefährdeten Arten erhöhen können.

In diesem Kontext ist auf die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG hinzuweisen. In dieser Anlage werden u. a. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung kollisionsgefährdeter Vogelarten aufgelistet. Als eine Maßnahme wird die „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ aufgeführt, die folgendermaßen beschrieben wird:

„Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.“

Die Maßnahme ist insbesondere für die Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan oder Weißstorch relevant. Alle drei Vogelarten sind in der Planungsregion anzutreffen. Gerade der Rotmilan weist in den Kreisen Paderborn, Höxter und in Teilen des Kreises Lippe großflächig Schwerpunktverkommen auf. Beim Weißstorch ist in den letzten Jahren eine deutliche Bestandszunahme festzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL auch der Grundsatz E 4 (Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche) festgelegt worden.

Durch die Festlegung eines Mindestabstandes von 75 m der Windenergiebereiche zu den BSN / Naturschutzgebieten wird sichergestellt, dass innerhalb der BSN / Naturschutzgebiete Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flächen nicht maßgeblich eingeschränkt werden.

Dies schließt auf der kommunalen Ebene oder im Rahmen von Einzelgenehmigungen Projektstandorte, bei denen der Rotor ein BSN überstreicht, nicht pauschal aus. Hier ist auf der Grundlage des Flächenumfangs, der bestehenden Biotopstrukturen und insbesondere des

	Schutzziels der Fläche im Einzelfall die Verträglichkeit zu prüfen. Das Schutzziel des jeweiligen BSN ergibt sich dabei aus dem Projektsteckbrief der jeweiligen Biotopverbundfläche. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1034186_002	
Inhalt 1.1.2 Öffnung der Naturparke: Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Änderung, die Naturparke nicht mehr generell als Ausschlussgebiet für die Nutzung von Windenergie aufführt. Wir sehen in dieser Änderung einen wichtigen Schritt in Richtung einer nachhaltigen und grünen Energieversorgung in unserer Region unter Berücksichtigung des Schutzes der Natur- und Kulturlandschaften. Es ist hervorzuheben, dass Naturparke - im Unterschied zu anderen Schutzkategorien - von vornherein einen "Dreiklang" aus Naturschutz, Erholung und regionaler Entwicklung anstreben. Dies bedeutet, dass auch eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung der Flächen zum Ziel der Naturparke gehört. Die Installation von Windkraftanlagen kann, sofern sie sorgfältig geplant und umweltverträglich umgesetzt ist, Teil dieses Dreiklangs sein und somit zum Erhalt und zur Aufwertung der Naturparke beitragen. Nicht zuletzt sehen wir durch eine stärkere Berücksichtigung von Windkraft in Naturparkgebieten die Chance, den Druck auf andere, intensiv genutzte Flächen zu verringern. Die Öffnung der Windenergienutzung innerhalb von Naturparks kann dazu beitragen Spannungen und Konflikte im Bereich der Flächennutzung zu mildern. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass eine ausgewogene Berücksichtigung aller Interessen, seien es die des Naturschutzes, der Erholungsnutzung oder der regionalen Entwicklung, bei der Umsetzung dieser Planungsänderung von entscheidender Bedeutung ist. Wir sehen in der neuen Regelung eine Chance, die Energiewende in unserer Region voranzutreiben und gleichzeitig einen nachhaltigen Umgang mit unseren wertvollen Naturparkflächen zu fördern.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung Insgesamt hat die Planungsregion Detmold Anteil an drei Naturparks, die ca. 310.000 ha umfassen und damit mehr als 50 % der Fläche des Planungsraums einnehmen. Allein aufgrund der Großflächigkeit können Naturparke im Rahmen der Konzeption der 1. Änderung des Regionalplans OWL nicht als Ausschlusskriterium verwendet werden.
1034186_003	
Inhalt	Abwägung Abwägungsvorschlag

1.2 Kategorie Wald 1.2.1 Öffnung von Nadelwaldbereichen: Wir begrüßen ausdrücklich, dass Nadelwaldgebiete ausnahmsweise für die Nutzung von Windenergie geöffnet werden sollen. Hier zeigt sich eine differenzierte Betrachtungsweise, die den Schutzzweck in Bezug auf Natur- und Artenschutz berücksichtigt. Zusätzlich sprechen wir uns nachdrücklich für die Nutzung von Kalamitsflächen in Laubwäldern für Windkraftanlagen aus. Es gibt viele Gründe, die diese Position unterstützen. Erstens ermöglicht die Installation von Windkraftanlagen auf bereits geschädigten Flächen, diese Gebiete effektiv für nachhaltige Zwecke zu nutzen. Anstatt als nutzlose Brachflächen zu gelten, können sie auf diese Weise zu bedeutenden Quellen erneuerbarer Energie werden. (1) Waldgebiete bieten außerdem einzigartige Vorteile in Bezug auf Lärm- und Landschaftsschutz. Sie fungieren als natürlicher Schallschirm und minimieren damit die Geräuschbelastung durch die Windturbinen für die umliegenden Gemeinden. Zudem sind Windkraftanlagen in Wäldern weniger sichtbar und somit weniger störend für das Landschaftsbild. Darüber hinaus ermöglicht die Wahl von Waldgebieten als Standorte für Windkraftanlagen die Nutzung von bereits vorhandener Infrastruktur. Forststraßen und vorhandene Energieleitungen können genutzt werden, um Installations- und Betriebskosten zu senken. Deutsche Wälder, insbesondere die Laubwaldflächen, leiden zunehmend unter den Auswirkungen von Dürre und Borkenkäferbefall. Daher ist es für Wald- und Forstbesitzer:innen unabdingbar, kreative und nachhaltige Wege zur Nutzung und Bewirtschaftung dieser Gebiete zu finden. Die Installation von Windkraftanlagen auf Kalamitätsflächen bietet eine solche innovative und umweltfreundliche Lösung, die sowohl die Prinzipien der Nachhaltigkeit als auch die ökonomischen Bedürfnisse von Wald- und Forstbesitzer:innen anerkennt. (1) FA Wind (2024): Entwicklung der Windenergienutzung im Wald - Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern, 9. Auflage, Berlin	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung
1034186_004	
Inhalt 1.3 Kategorie sonstige Allgemeine Regelungen	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.3.1 Außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB: Wir begrüßen die geplante Änderung des Regionalplans zur Festlegung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete, ohne dass diese den Charakter von Eignungsgebieten annehmen. Ein Argument dafür findet sich in der Stärkung des regionalen Gestaltungsspielraums. Hierdurch bleiben der Kommune weiterhin Entscheidungsfreiheiten im Rahmen der konkreten Umsetzung der Windenergienutzung erhalten. Dies ermöglicht eine flexible und standortspezifische Umsetzung von Windenergieprojekten, welche sich an regionalen und kommunalen Besonderheiten und Bedürfnissen orientieren kann. Darüber hinaus stärkt diese Änderung die Akzeptanz der Windenergienutzung vor Ort, weil eine voreilige Festlegung von Vorranggebieten als ausschließlich für Windenergie geeignete Gebiete vermieden wird. Dies trägt dazu bei, etwaige Nutzungskonflikte zwischen der Windenergienutzung und anderen Flächennutzungsansprüchen abzumildern und schafft Raum für einen offenen und konstruktiven Dialog mit den Bürgern und Bürgerinnen und anderen Stakeholdern. Ein weiteres positives Element liegt in dem Umstand begründet, dass durch das Fehlen einer außergebietlichen Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auch andere raumbedeutsame Nutzungen in Betracht gezogen werden können. Die Chance, neben der Windenergienutzung auch weitere wirtschaftliche, ökologische oder soziale Belange zu berücksichtigen, erhöht die Möglichkeit, einen ausgewogenen Mix verschiedener Nutzungen zu erzielen. Schließlich kann durch die gewählte Ausgestaltung eine bessere Abstimmung mit dem Landschafts- und Naturschutz erreicht werden. Anstatt pauschal Gebiete auszuschließen, kann im Einzelfall eine differenzierte Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgen.	Begründung Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Festlegung der Windenergiebereiche als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten um Vorgaben aus dem Ziel 10.2.2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW und der LPIG DVO (Planzeichen 2ed) handelt.
1034186_005	
Inhalt 1.3.2 Rotor-Out-Planung: Wir begrüßen die geänderten Planungsrichtlinien, die es erlauben, dass sich der Rotor von Windenergieanlagen außerhalb des ausgewiesenen Windenergiebereichs befinden darf. Diese flexiblere Herangehensweise bietet mehrere Vorteile. Erstens schafft sie zusätzlichen Raum für Windenergieerzeugung und ermöglicht eine effizientere Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen. Dies ist besonders in dicht besiedelten oder landschaftlich sensiblen Gebieten vorteilhaft, wo es nur begrenzte Möglichkeiten für die Standortwahl gibt. Zweitens, durch eine flexible Handhabung kann die Windenergieerzeugung in landschaftlicher Hinsicht besser in die Umgebung eingepasst werden. Die Möglichkeit, Rotorblätter außerhalb des eigentlichen Bereichs zu positionieren, gibt Raum für individuelle und kreative Lösungen, die im Einklang mit der lokalen Flora,	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Festlegung der Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen um Vorgaben aus dem Ziel 10.2.2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW handelt.

Fauna und auch der lokalen Gemeinschaft stehen. Drittens, diese Regelung ermöglicht es auch, landschaftlich wertvolle oder ökologisch sensible Gebiete besser zu schützen, da der Einfluss der Windenergieanlagen auf diese Bereiche minimiert werden kann. Insbesondere könnte dies dazu beitragen, potenzielle Konflikte mit dem Artenschutz zu reduzieren. Insgesamt betrachten wir diese Änderung als einen positiven Schritt für einen zukunftsorientierten und nachhaltigen Ausbau der Windenergie.	
1034186_006	
Inhalt 1.3.3 Aufhebung bauleitplanerischer Höhenbeschränkungen: Wir möchten unsere Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung des Regionalplans betonen, der vorsieht, dass innerhalb der Windenergiebereiche und in einem Umkreis von 75 Metern um die Windenergiebereiche herum, bauleitplanerische Bestimmungen zur Höhenbeschränkung unzulässig sind. Wir sind der Ansicht, dass diese Änderung verschiedene Vorteile bietet, die die Windenergieproduktion in unserer Region unterstützen werden. Ohne eine restriktive Höhenbeschränkung können modernste und effizienteste Windenergieanlagentechnologien eingesetzt werden, die oft höhere Masthöhen erfordern. Dies ermöglicht eine maximale Energieausbeute und erhöht die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten. Darüber hinaus bietet diese Änderung auch Vorteile in Bezug auf den Umweltschutz. Höhere Windkraftanlagen können oft stärkere Windströme in größeren Höhen nutzen, was zu einer höheren Energieproduktion führt und den Bedarf an zusätzlichen Anlagen reduziert. Dies kann dazu beitragen, die Gesamtauswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umwelt zu begrenzen. Des Weiteren kann die Aufhebung von Höhenbeschränkungen der Windenergieerzeugung eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung verschaffen. Windenergieanlagen sind weniger sichtbar, wenn sie über eine bestimmte Höhe hinaus gebaut werden, was zu einer geringeren visuellen Beeinträchtigung für die umliegenden Gemeinden führt.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung Nach den Festlegungen in Ziel 10.2-3 LEP NRW sind Höhenbeschränkungen mit den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar. Daher werden im Regionalplan OWL keine Höhenbeschränkungen vorgenommen. Zudem soll durch die Festlegungen sichergestellt werden, dass es durch bauleitplanerische Festsetzungen in einem Abstand von 75 m zu keiner planerischen Einschränkung der Höhe der Windenergieanlagen kommen kann.
1034186_025	
Inhalt 3 Fazit: Die von uns gemachten Ausführungen und Anregungen ermöglichen einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gebiet des Regierungsbezirkes Detmold und tragen dazu bei, dass die entsprechenden Klimaschutzziele erreichbar bleiben. Die von	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung

unserem Unternehmen vorgebrachten fundierten Vorschläge zur Nutzung der Windenergie sind sehr gut geeignet, um das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vorgegebene Ausbauziel für die Erneuerbaren Energien zu erreichen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, unsere Anregungen und Vorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sowie uns im Anschluss die Abwägungsunterlagen zu den von uns aufgeführten Anmerkungen zuzuschicken.	Bezüglich der Berücksichtigung der Anregungen und Vorschläge wird auf die Abwägungen zu den Teilstellungnahmen 1034186_001 bis 1034186_0024 verwiesen. Gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW entscheidet der regionale Planungsträger über die Feststellung des Regionalplans. Dieser wird der Landesplanungsbehörde mit einem Bericht zum Aufstellungsverfahren und abwägungsrelevanten Unterlagen vorgelegt. Entsprechend § 19 Abs. 7 LPIG NRW erfolgt die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens sechs Wochen bei vorhabenbezogenen Änderungsverfahren und zwei Monaten bei allen anderen Verfahren nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien unter Angabe von Gründen Einwendungen erhoben hat. Analog zur Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen werden die Planunterlagen inklusive der Abwägungen zu den Stellungnahmen auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de) und unter der Adresse Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, einsehbar sein. Eine separate bzw. individuelle Übersendung der Abwägungsergebnisse an den Kreis der Stellungnehmenden ist rechtlich nicht erforderlich und erfolgt daher nicht.
1034233_022	
Inhalt Allgemeinde Vorbemerkungen: Gesundheitliche Nachteile durch mehrere 250m hohe Windanlagen. Gerade die signifikanten gesundheitlichen nachteiligen Folgen durch die neueste Generation von Windindustrieanlagen mit aktuell hier 250m Gesamthöhe und 7,8 MW inst. Leistung gegenüber der örtlich betroffenen Bevölkerung durch solche die Landschaft industriell überprägenden Großanlagen ist signifikant. Die beantragten Anlagen sind derzeit onshore die leistungstärksten Anlagen mit entsprechenden Auswirkungen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen. Begründung Zu gesundheitlichen Nachteilen durch mehrere 250m hohe Windanlagen und den durch sie ausgelösten Schall-Lärm: Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Nachfolgend sollen die subjektiven Emissionen und Einwirkungen zunächst summarisch dargestellt werden:

1. Voraussetzungen: Im Hinblick auf die bereits vorhandene Vor-Belastung der örtlichen Bevölkerung sind die heute und in den nächsten Jahren (weitere Anträge sind bereits gestellt) zu erwartenden Anlagengrößen zum Gegenstand der Betrachtung zu machen. Kleiner werden sie nicht mehr. Da Genehmigungen erfahrungsgemäß durch Änderungsanträge zur Anpassung der am Markt greifbaren noch größeren Anlagen inzwischen rechtlich sehr leicht genutzt werden, muss mit den zum Zeitpunkt der Realisierung höchsten und leistungsstärksten Anlagen gerechnet werden. Deren Emissionen sind Ausgangspunkt der nachfolgenden Überlegungen. Vorliegend werden Windanlagen mit etwa 250m Gesamthöhe und einer inst. Leistung von je 7,8 MW mit drei Anlagen beantragt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bis zur Realisierung in zwei Jahren Anlagen mit bis 300m Höhe und bis zu 10 MW inst. Leistung realisiert werden. Die Entwicklung wind-onshore folgt der Entwicklung wind-offshore. Dort sind inzwischen 24 MW-Anlagen der aktuelle Maßstab. Vorliegend handelt es sich um eine Gesamt-Anlage mit einer inst. Leistung von knapp 24MW (3 x 7,8 MW) auf engem Raum. Die Emissionsfolgen sind stets die Summe aller drei Anlagen, weshalb von einer Anlage mit 24 MW gesprochen werden muss.

2. Gesamtemissionen: Nicht nur die Größe einzelner Anlagen und deren Emissionen ist für die Anwohner relevant, sondern deren Gesamtzahl im Hinblick auf die Summenpegel bzw. verschiedensten Gesamtemissionen eines solchen Industriegebietes mit mehreren Windanlagen.

3. Immobilienwertverlust: Weiterhin sind Abstände von Windanlagen zu Wohnhäusern für Anwohner ein entscheidendes Kriterium für die gesundheitlichen Eingriffe, der Erträglichkeit sowie einer Akzeptanz. Hierbei spielen die Gewinne und Renditen der Projektierer und Betreiber eine ähnlich große Rolle wie der Wertverlust der jeweiligen Immobilie betroffener Anwohner, insb. alter Häuser in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius 23 Prozent betragen (RWI, 2019, damals kleinere Anlagen (!) <https://www.rwi-essen.de/presse/wissenschaftskommunikation/pressemitteilungen/detail/windraeder-lassen-immobilienpreise-sinken.>). Je grösser der Abstand, desto geringer der Wertverlust, je näher der Abstand desto höher wird der Wertverlust bis zum Totalverlust. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB vom Febr. 2023 ist der Mindestabstand zwischen einem Wohnhaus und der nächsten Windanlage nur noch die zweifache Gesamt-Höhe der Windanlage gemessen vom Mast. Bei einer 250m hohen Windanlage sind das 500m. Tatsächlich emittiert die

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Zu 1. Voraussetzungen & 2. Gesamtemissionen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich im Übrigen auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

Zu Immobilienwertverlust:

Anlage bei einem solchen Abstand ihren Lärm aber schon ab 400m Nähe, da die bis zu 100m langen Rotorblätter (je nach Windrichtung) ja 100m näher zum Wohnhaus arbeiten und ihren Lärm emittieren. Denn der Lärm (Schall-Emissionen) geht fast ausschließlich vom oberen Teil der Rotorblätter aus und ist deshalb erheblich näher zu den Anwohnern, als es die zweifache Gesamthöhe der Windanlage suggeriert, nämlich bei 100m langen Rotoren 20%, bei 80m langen Rotoren knapp 16%. Das ist für die Lärmbetroffenheit signifikant.

4. Schall-Lärm: Die größte Belastung ist der Lärm einer Windanlage. Lärmbelastungen sind gem. WHO nach wie vor die größte gesundheitliche Gefahr für die Bevölkerung in Deutschland. Im Verhältnis zur Nennleistung scheinen die Emissionen von Windanlagen zwar weniger stark gestiegen. Doch das ist für Anwohner irrelevant. Entscheidend ist immer der absolute Schallpegel, und der erhöht sich auch bei den immer größeren Anlagen. Er erhöht sich auch bei einer größeren Anzahl nah beieinanderstehender Anlagen (durch sich erhöhender Summenpegel), wie auch bei besonders hohen Anlagen. Denn dann kann der Lärm sich besonders gut ungedämpft über größere Entfernungen ausbreiten, sich quasi wie riesige Lärmteppiche auf die Landschaft legen. Während in den Städten nun flächendeckend 30kmh-Zonen aus Lärmschutzgründen eingerichtet werden, wird die ländliche Bevölkerung mit immer größeren und lauterem Industrielärm (und Autolärm) usw. belastet. Hier entwickelt sich eine wachsende Diskriminierung der ländlichen Bevölkerung, die die Last der technischen Entwicklung tragen soll, während die städtische Bevölkerung in ihren Quartieren urlaubsähnliche Wohlfühl-Stimmung zugesichert bekommt. Das widerspricht auch der EU-UmgebungsärmRiLi (§ 47 BImSchG) die eine Minderung der Lärmpegel vorsieht. Anwohner werden in der Regel besonders belastet, weil sie täglich durch den Anlagenbetrieb an den Lärm der Windanlage trainiert werden. Das führt nicht zu einer Gewöhnung, da der Lärm sehr unstat ist, sondern zu einer wachsenden Sensibilisierung, d.h. Anwohner hören die Anlagen schon, wenn Außenstehende sie nicht wahrnehmen. Besonders belastet werden Kinder, deren Gehör in der Kindheit und Jugend besonders sensibel ist und die unter erhöhten Lärm-Emissionen besonders leiden, also unter nächtlicher Schlaflosigkeit bzw. unruhigem Schlaf u.ä., unausgeschlafen in die Schule gehen usw. Betriebliche Abschaltvorrichtungen, also das Herunterfahren der Anlagen nachts, sind völlig unzureichend, da faktisch keine Überwachung stattfindet (die Behörden klagen über zu wenig Personal usw.) und die data-logs zur Überprüfung der Betriebsweise der Anlagen werden in der Regel verweigert. Ein besonders nachteiliges Beispiel war der § 31 k BImSchG, wo im Winter 22/23 und 23/24 die Anlagen nachts ohne betriebliche Einschränkungen betrieben und die betroffenen Anwohner darüber nicht unterrichtet wurden, sich hingegen wunderten wieso die Anlagen plötzlich so laut waren. Gemäß § 16 BImSchG müssen Änderungen der Genehmigung oder der Betriebsweise der Anlagen betroffenen Anwohnern nicht mitgeteilt werden.

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung.

5. Bodenschall: Die immer größeren Anlagen in immer größerer Nähe zu Wohnhäusern verursachen nachteilige Folgen, die bei den früheren kleinen Anlagen noch nicht relevant waren. So sind Bodenschall (Vibrationen) und tieffrequenter Schall relevant geworden. Während man bei Anlagen mit 1 oder 2 MW inst. Leistung noch hoffte, dass der übliche Abstand von 300m reichte, um keine gesundheitlich nachteiligen Folgen durch Bodenschall usw. entstehen zu lassen, ist das bei Anlagen mit 8 MW und zudem im Falle mehrerer solch großer Anlagen in ähnlicher Nähe zur Wohnbebauung nicht mehr gesichert. Deshalb ist der Projektierer von den zuständigen Behörden aufzufordern Bodenschallprognosen pp. vorzulegen. Angesichts der Leistungsexplosion der heutigen Anlagen, wie deren Anzahl und heranrückenden Nähe sind luftgeleiteter tieffrequenter Schall, wie Bodenschall, wie Bodenschall der in Wohnhäusern tieffrequenten Schall anregt usw. relevanter als bisher. Forschung daran wird verweigert. Während die Windindustrie jedes Jahr viele Milliarden Euro Subventionen erhält, die alle Bürger zwangsrefinanzieren müssen (über die neuen CO2-Steuern der Bürger und den KTF-Fonds wird das EEG finanziert), gibt es für die Erforschung gesundheitlicher Folgen des Massenausbaus von immer größeren Windanlagen kein Geld. Der Bodenschall pp hat vielfache Folgen. Bei langandauernden Windphasen kann als indirekte Folge deren Einwirkungen die Gesundheit (Kopfschmerzen usw.) stark angegriffen werden. Der Bodenschall vermindert in einem relevanten Umfeld die Regenwürmerpopulation um 40% und kann die Struktur der Böden verändern, was für landwirtschaftliche Betriebe wichtig aber kaum bekannt ist. Diese Studien belegen zudem die Wirkung von Bodenschall auf Lebewesen, weshalb auch der Mensch betroffen ist, gerade wegen der über Jahrzehnte einwirkenden Langzeit-Folgen.

6. Abriebemissionen der Rotorblattoberflächen:

Einführung: Windkraftanlagen sind größer und höher geworden, mit Rotoren, die eine erhebliche Oberfläche haben. Moderne Anlagen besitzen Rotorblätter von min. 80 Metern Länge, was zu einer überstrichenen Fläche durch die drei Rotoren von ca. 20.000 Quadratmetern führt. Diese Rotoren bestehen oft aus einem Carbon-Mix-Material und sind durch Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind, Regen, Hagel, Insekten, Temperaturschwankungen und Blitzschläge anfällig für Erosion. Das erste Halbjahr 2024 hat das besonders deutlich gemacht.

Erosionsfolgen: Die Erosion der Rotoren führt zu kontinuierlicher Abnutzung und Rissbildung, was die aerodynamischen Eigenschaften und den Ertrag der Anlagen beeinträchtigt. Regelmäßige Wartung und Reparaturen sind notwendig, um die Effizienz zu

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in einem erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden.

Zum Bodenschall:

Es wird auf die nachfolgenden Abwägungsvorschläge in den ID's 1034233_023 bis 1034233_049 verwiesen.

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zu Abriebemissionen der Rotorblattoberflächen:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Landschaftsbild:

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die

erhalten. Eine spezielle Industrie hat sich entwickelt, um diese Reparaturen durchzuführen, immer häufiger mit Hilfe von Robotern.

Mikropartikel und Schadstoffe: Die Erosion führt zur Freisetzung von Mikropartikeln, die unter anderem PFAS, Bisphenol-A (BPA) und Carbonfasern enthalten. Diese Stoffe sind extrem langlebig und bauen sich nicht ab, was zu einer langfristigen Kontamination der Böden und des Grundwassers führen kann. Das betrifft besonders die hier einschlägigen Wasserschutzgebiete. Bei einem Rotorblatt von 80m Länge kann eine Windanlage mit drei Rotoren bis zu 100kg im Jahr solche Schadstoffe emittieren. Bei einem Betrieb von 30 Jahren sind das am Ende 3 Tonnen toxisches Material das Boden und Grundwasser für immer kontaminieren.

Gesundheitsrisiken: Mikropartikel: Diese winzigen Partikel können in die Luft und ins Wasser gelangen und sind aufgrund ihrer Größe schwer zu entfernen. PFAS und BPA: Beide sind als "Ewigkeitschemikalien" bekannt, die sich nicht abbauen und gesundheitsschädlich sind. PFAS wird mit verschiedenen Krankheiten in Verbindung gebracht, und BPA ist ein hormonähnlicher Stoff, der bereits in geringen Mengen schädlich sein kann.

Regulatorische Herausforderungen: Der Betrieb von Windkraftanlagen kann gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eingeschränkt werden, wenn die Gefahr erheblicher Gesundheitsbeeinträchtigungen durch die freigesetzten Schadstoffe besteht. Es gibt Forderungen nach strikteren Untersuchungen und Kontrollen sowie nach klaren Vorgaben für die Genehmigung solcher Anlagen.

Schlussfolgerung: Die Kontamination durch die Erosion von Windkraftanlagen stellt ein ernsthaftes Problem dar, das langfristige Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben kann. Eine gründliche Untersuchung in Genehmigungsverfahren und strikte Regulierung sind notwendig, um die Gefahren zu minimieren und den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten.

7. Visuelle Umweltverschmutzung – das Ende des Landschaftsbildes: In diesem Jahr wird landauf und landab des 250 Geburtstags des berühmtesten deutschen Landschaftsmalers [anonymisiert] gedacht. Doch in diesem Jahr wird der Wert einer Landschaft für immer begraben. Es ist der zweite Tod des [anonymisiert], denn immer mehr 250m-Anlagen werden durch ihre Drehmomente der riesigen Rotoren mit 20.000 bis 25.000qm überstrichene Rotor die Landschaft industriell überprägen. Das verursacht für die Anwohner auf Dauer große psychische Belastungen. Sie leben nicht mehr auf dem Land in der Natur,

räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau

sondern unmittelbar neben einem Industriegebiet. Das hat Folgen für die innere Einstellung zur Natur und kann deren Erhalt als „Heimat“ konkret gefährden. Hierneben unterstreicht dies gerade die signifikanten gesundheitlich nachteiligen Folgen und weiteren Nachteile durch Windindustrieanlagen besonders gegenüber der örtlich betroffenen Bevölkerung durch solche Industrieanlagen.

Rechtliche Vorüberlegungen: In den letzten Monaten sind die über Jahrzehnte zum Teil mühsamen erstrittenen Rechte für den Schutz der Natur und Umwelt mit wenigen Federstrichen in versch. Gesetzen gestrichen oder geschwächt werden. Umso wichtiger ist die kritische Prüfung der verbleibenden Rechte der Umweltvereinigungen durch die Gerichte ohne dem herrschenden Mainstream zu folgen. Durch die vielfältigen Rechtsentzüge zwecks Begünstigung einer milliarden schweren Industrie mit subventionierten Spitzenrenditen kommt das Umweltrecht an rechtsstaatliche Grenzen. Dies dürfte die umfangreichste Entrechtlichung und Entdemokratisierung von Anwohner- und Umweltrechten seit 1949 sein, hier insb. gegenüber den zugleich immer grösser und leistungsstärkeren (hier knapp 3 x 250m in einem Nahbereich zu zahlreichen Schutzgebieten/Wasserschutzgebiet pp. und zur Wohnbebauung). Inzwischen werden für Standorte für Windanlagen mit ca. 6 MW inst Leistung und bis 250m Höhe bis 450.000 Euro pro Jahr pro Windanlage geboten. Die zahlreichen Medienberichte hierzu dürften allgemein bekannt sein. Das sind bis zu 10 Mill Euro garantierte Pacht in 20 Jahren Hinzu kommen die Gewinne des Projektierers in ähnlicher Höhe plus die notwendigen Gewinne des Betreibers in den 20 Betriebsjahren. Wenn man nur einmal von 250.000 Euro Pacht pro Jahr pro Anlage ausgeht, so ergibt das in 20 Jahren 5 Millionen Euro über das EEG subventionierte Pacht für eine Windanlage. Für die vorliegenden Anlagen wären das 15 Millionen Euro. Das EEG wiederum wird über den CO₂-Zertifikatspreis im Strom, Gas, Öl, Benzin und Diesel pp., dessen Einnahmen in den KTF (Klimatransformationsfonds), siehe hierzu das Urteil des BVerfG vom November 2023) fließen, auf diese Weise von allen Energie-/Stromendabnehmern zwangsfinanziert.

Beispiel: Rheinland-Pfalz soll 2035 - 2040 klimaneutral sein. Windanlagen sollen die wesentliche Rolle spielen. Im Jahr 2022 wurden 71 Anlagen in Betrieb genommen, etwas über 1000 Anlagen sind jetzt in Rheinland-Pfalz in Betrieb. Es müssen in Rheinland-Pfalz also bis 2030 ca 500 Anlagen dieser Grösse errichtet werden. Bis 2045 ca. 1500 Anlagen. Nur mit Windanlagen glaubt man klimaneutral werden zu können, wobei völlig offen ist, was „klimaneutral“ eigentlich heißt. Und damit kann nur der Strombedarf abgedeckt werden. Der aber macht nur ca 20% des gesamten Energiebedarf aus. Allein das Pachtvolumen beträgt auf Basis obigen zurückhaltenden Beispiels bis 2030 mindestens 5 Mrd Euro. Hinzu kommt das ähnliche finanzielle Interesse der Projektierer. Insgesamt sind also mit den 500 Anlagen, Subventionen wie auch finanzielle Interessen in Höhe von ca. 10 Mrd. Euro nur für

der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

„1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...“

Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDRs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung.

Pachten verbunden. Um das durchzusetzen wurden viele Gesetze geändert. Die Einflussnahme auf die Gesetzgebung zum Nachteil von Anwohnern und Umweltvereinigungen durch diese finanziellen Kreise ist immens und bekannt. Angesichts dieser Interessenlage sind die gesetzlichen wie faktischen Grundlagen kritisch zu sichten und zu würdigen. Die Grundlagen und vermeintlichen Begründungen dieser Gesetze erscheinen allerdings in vielen Teilen weder belastbar noch mit den physikalischen Gesetzen vereinbar. Jedenfalls begründen die dadurch eintretenden nachteiligen Einschränkungen zum Nachteil von Natur und Umwelt durch die Umweltvereinigungen wesentliche Er widerungen. So braucht es keine bundesweit 2%-Fläche (in Hessen 2,2%) für Windindustrieanlagen um die Klima-Ziele der aktuellen Nationalen wie hessischen Ziele zu erreichen. Diese 2% sind bereits durch die bekannt gewordenen Flächen übererfüllt oder können sukzessive durch die bisherigen Standorte der sehr viel kleineren Anlagen im Rahmen eines Rewpoering ersetzt werden. Die vielfach höhere Leistung der aktuellen und kommenden Anlagengenerationen benötigen keine zusätzlichen Flächen um die definierten Strommengen zu erreichen. Schon deshalb hätten die streitbefangenen Anlagen in einem höchstsensiblen Gebiet wie das Wasserschutzgebiet nicht genehmigt werden dürfen. Denn die vielfältigen gesetzlich veranlassten Ausnahmen (z.B. sind ca 90% aller Schutzgebietsflächen) für die Windindustrie geöffnet worden, wovon Wasserschutzgebiet nicht betroffen sind), waren und sind gebunden an diese Ziele. Sie gelten nicht mehr, wenn diese erfüllt sind (Deckel). Es erscheint nicht gesetzeskonform und benachteiligt den Widerspruchsführer in seinen Rechten, wenn zweifelhafte Ausnahmeregelungen genutzt und so die üblichen-gesetzlichen Regeln umgangen werden, wenn die 2% Flächen erreicht sind, für die diese Regeln geschaffen wurden. Dabei bleibt zunächst offen, ob auch diese Ausnahmen überhaupt faktisch wie rechtlich zulässig waren. Denn tatsächlich ist nur 1% erforderlich um die definierten Strommengen zu erreichen, siehe unten. Doch darauf kommt es womöglich nicht an. So verstößt schon die Öffnung fast 90% aller Schutzgebietsflächen für die Windindustrie gegen das IPBES-Montreal-Abkommen zum Schutz der Biodiversität vom 19.12.22. Das ist auch vorliegend relevant und trifft den Widerspruchsführer in seinen Rechten, weil andernfalls die Anlagen nicht hätten genehmigt werden können/dürfen und die internationalen Selbst-Verpflichtungen Deutschlands durch das Montreal-Abkommens prioritär sind und lange vor Erteilung der streitbefangenen Genehmigung bekannt waren. Außerdem sind bereits ca 4% der bundesweiten Flächen mit ÜNB-Netzen (über- oder unterirdisch mit vielfältigsten Eingriffen in Wälder und Schutzgebiete) in Anspruch genommen und werden im Zuge des noch ca 20 Jahre dauernden Netzzubaus auch da kontinuierlich mehr. Solche Netze (ob über der Erde oder unter der Erde) sind zudem eine nicht hinwegdenkbare Bedingung und Voraussetzung für den Betrieb von Windindustrieanlagen. Um diese allerdings überhaupt nutzen zu können ist ein riesiger Flächenbedarf/-fraß für Netze und Infrastruktur erforderlich. Der sog. Flächenfraß muss aber gemäß der gesetzlichen Vorgaben und Ziele bis 2030 auf Null abgesenkt werden.

Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.

Das LANUV NRW hat NRW-weit sogenannte Landschaftsbildeinheiten räumlich abgegrenzt und in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes abgegrenzt. Diese Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist primär auf die Berechnung von Ersatzgeldleistungen für Windkraftanlagen im Rahmen der Eingriffsregelung ausgerichtet.

Als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen lässt sich diese Kategorie nicht valide heranziehen. Aufgrund der vergleichsweisen großräumigen räumlichen Abgrenzung umfassen die einzelnen Bereiche Teilflächen unterschiedlicher landschaftsästhetischer Qualität. Des Weiteren kann hierdurch nur die Qualität des Raumes abgebildet werden. Blickbeziehungen / Betroffenheiten werden nicht erfasst.

Die Betroffenheit der Landschaftsbildeinheiten wird allerdings durch die Umweltprüfung erfasst.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Stellungnehmer sich auf weitere Aspekte bezieht, welche nicht die Ebene der Regionalplanung betreffen bzw. diese nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan entsprechen. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für

Durch den massenhaften Windanlagenzubau incl. Infrastruktur erfolgt das Gegenteil, obwohl diese 2%-Fläche nicht erforderlich ist. Gegen die IPBES-Selbstverpflichtung Deutschlands vom 19.12.22 wird dadurch verstoßen, dass 30% der Landesflächen unter substantiellen Schutz zur Rettung der Arten und der Biodiversität gestellt werden müssen. Diese Flächen müssen umgehend ausgewiesen werden, um nicht anderweit (Verplanung und Genehmigung industrieller Windindustriegebiete mit ihren vielfältigen Eingriffen in Natur und Biodiversität) verloren zu gehen (Windhundprinzip) und sind von Deutschland bis spätestens 2030 an den IPBES zu melden. Es liegt auf der Hand, dass darunter prioritär schon bisherige Schutzgebiete jedweder Konfiguration fallen, da solche in Deutschland bis vor einigen Jahren bei etwa 35% lagen. Inzwischen sind aber viele Schutzgebiete bzw deren Teile aufgehoben und in Windindustriegebiete umgewandelt worden, wodurch bestehende Schutzgebiete nicht mehr für Windindustrieanlagen zur Verfügung gestellt werden dürfen, ohne gegen den international verpflichtenden Vertrag von IPBES Montreal 2022 zu verstoßen. Die nationalen Gesetze zur Öffnung der Schutzgebiete für die Windindustrie sind deshalb rechtswidrig und nicht anwendbar, da sie gegen rechtlich übergeordnete internationale Verpflichtungen verstoßen. Schon das spricht gegen die Genehmigung der drei Anlagen unmittelbar in einem Wasserschutzgebiet zumal diese Fläche eine wichtige Brückenfunktion darstellt. Der Bau und Betrieb der Anlagen würde wiederum einen Sperriegel begründen und die Funktion der rundum liegenden Schutzgebiete wenn nicht komplett, so doch in signifikantem Umfang beeinträchtigen. Es braucht nur 1% Fläche für die definierte Strommenge durch Windanlagen. Es ist die Physik, die besagt, dass doppelte Windgeschwindigkeit wegen der Umsetzung der 3. Potenz den 8-fachen Stromertrag erbringt und die dreifache Windgeschwindigkeit den 27-fachen Stromertrag, siehe Anlage des [anonymisiert] [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]. Die heute schon bis 300m (hier 240m) hohen Anlagen haben gerade das Ziel diese Windgeschwindigkeiten in diesen Höhen zu nutzen, um von der Ekman-Schicht in die Prantl-Schicht zu gelangen. Nur auf den Stromertrag kann es ankommen, nicht auf die Anzahl der Anlagen oder installierten MW, siehe § 2 ff. EEG. Denn angesichts der Leistungs- und Größenexplosion der Windanlagen ist im Lichte der anzuwendenden 3.Potenz-Regelung (aaO) nur 1% der Fläche erforderlich, um die gesetzlichen Stromerträge zu erzielen. Fast alle beklagten F-Pläne für Windanlagen der letzten Jahre haben diesen Mengen deshalb völlig ausreichend für Windanlagen signifikant Raum verschafft. Es braucht mit der heute üblichen und hier genehmigten Anlagengeneration zur Erreichung der Klima-Ziele bzw Stromproduktion (die produzierte kWh wird mit dem Faktor 0,7 in vermeintlich gemindertem CO2 umgerechnet) also nur etwa 1 % der Fläche in Rheinland-Pfalz . Dazu müssen die Anlagen allerdings genügend Abstände untereinander haben, da andernfalls durch „Abschattungen“ durch physikalisch zwingend eintretende sog.

die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Wirbelschleppen auf der Lee-Seite der Anlagen die Leistungen bzw Stromerträge der abgeschatteten Anlagen schnell 20 bis 30% gemindert werden können. An ausreichenden Abständen der Anlagen untereinander bestehen Zweifel, siehe unten.

Beweis: Sachverständigengutachten: Mithin offenbaren schon die vom Kreis unterstellten Grundlagen der Genehmigung rechtliche und faktische Mängel weswegen diese einer pflichtigen Inzidentprüfung hinsichtlich der Voraussetzungen zu unterziehen ist. Es kann keine Genehmigung erteilt werden, wenn deren rechtliche Grundlagen zwar formal behauptet werden, aber faktisch nicht existieren. Das gilt auch für die Behauptung, dass Windanlagen positiv CO2-mindern und damit etwas gegen die Klimaerwärmung leisteten. Hierzu wird vom verantwortlichen [anonymisiert] unterstellt, dass jede produzierte kWh zugleich CO2 mindere und in die „CO2-Minderungsbilanz“ eingestellt.

Beweis: Sachverständigengutachten [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]: Auch hiergegen wird nachfolgend umfangreich vorgetragen. Schließlich ist auch eine ggfls. Berufung auf § 2 EEG irrelevant, da § 2 EEG verfassungswidrig ist, wie u.a. die hier analog einschlägige Begründung des BVerfG Urteil vom 15.11.23 2 BvF 1/22 eindrücklich belegt. So schreibt das BVerfG: 2. a) Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 muss sich an Art. 109 Abs. 3 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG messen lassen. Deren geschriebene Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt. Der Gesetzgeber hat jedoch den Veranlassungszusammenhang zwischen der festgestellten Notsituation und den durch die notlagenbedingte Kreditaufnahme finanzierten Maßnahmen zur Krisenbewältigung nicht ausreichend dargelegt. aa) Die Bundesregierung verweist hierzu insbesondere auf ihre Absicht, die Förderung der pandemiebedingt geschwächten Wirtschaft mit einem weiteren politischen Anliegen – der Förderung von Klimaschutz, Transformation und Digitalisierung – zu verbinden: Eine verlässliche staatliche Finanzierung und eine Förderung privatwirtschaftlicher Ausgaben für bedeutende Zukunfts- und Transformationsaufgaben in den Bereichen Klimaschutz und Digitalisierung seien unter den besonderen Bedingungen der Pandemiebewältigung wesentliche Voraussetzungen, um die Folgen der Krise schnell zu überwinden, die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft zu sichern und damit das wirtschaftliche Wachstum anzuregen und nachhaltig zu stärken. bb) Diese Begründung erweist sich als nicht ausreichend tragfähig. § 2 EEG steht in unmittelbarem Zusammenhang zu dieser Haushaltsplanung, wie z.B. die EEG-Vergütungs-Erhöhung wind-onshore vom 27.12.22 um 25% durch Beschluß der [anonymisiert] im Auftrag des [anonymisiert]. Denn das EEG wird durch den KTF-finanziert

Beweis: Siehe KTF-Finanzplanung von [anonymisiert], Anlage [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] und ohne den „Nachtragshaushalt“ von 60 Mrd Euro, die die Einnahmen ad hoc auf ca 100Mrd steigerte, wie er allerdings vom BVerfG verworfen wurde, hätte die Erhöhung der EEG-Subventionsvergütung der BNetzA vom 27.12.22 nicht erfolgen können. Diese wiederum ist Grundlage der vorliegenden Genehmigung, bzw des dazugehörenden Verfahrens bei der [anonymisiert] zwecks Erlangung einer Vergütung von insg ca 9,5 CentkWh (7,38 CentkWh plus Regionalzuschlag) für 20 Jahre und einer weiteren Laufzeit von 10 Jahren. Nur auf Basis dieser erhöhten Vergütung wurde diese Genehmigung erstrebt und erteilt. Schließlich hat die Gesetzes-Begründung des § 2 EEG (wie BVerfG aaO) nichts mit der Realität zu tun, weswegen § 2 EEG verfassungswidrig und nicht anwendbar erscheint. Auch, dass Windanlagenstrom CO2 „mindert“ ist noch nie wissenschaftlich belastbar gewesen, wobei Quantität und Qualität stets offen und unkonkret blieben. Die schon vor Beginn des EU-ETS am 01.01.2005 geäußerte wissenschaftlich fundierte Auffassung im maßgeblichen Gutachten des wiss. Beirates im [anonymisiert] unter der Leitung von [anonymisiert] aus dem Jahr 2004 - uur Förderung erneuerbarer Energien Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats [anonymisiert]- unterstreicht diesen wissenschaftlichen Klassiker.

Beweis: Gutachten des wiss Beirates im [anonymisiert] zur Wirkung des ETS auf EEG, Dokumentation des [anonymisiert] Nr 534, Anlage [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Dort sind die massgeblichen Passagen diesseits farblich hinterlegt. Dies war und ist ständige wissenschaftliche Meinung (siehe unten) und u.a. in einem längeren Interview am 15.08.22 erneut von [anonymisiert] wiederholt und unterstrichen worden.

Beweis. FAZ 15.08.22 , Interview mit [anonymisiert] [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]. Auch Prof. [anonymisiert] (em., ifo-Institut) hat es in seinem bekannten und inzwischen zum Standardwerk gewordenen Buch [anonymisiert] (2008 ff.) ausführlich behandelt und die auch vom Unterzeichner vertretene Auffassung bestätigt, siehe Seiten 69ff., 89f., 99f., 107f., 175ff., 211ff., 258ff., 412ff., 441f.

Die bemängelten Rechte sind u.a. 1. Mangelnder Schutz der örtlichen Trinkwasserschutzgebiete, 2. Verstoß gegen das Montreal-Abkommen vom 19.12.22, 3. Verstöße gegen den Artenschutz, mangelhafte Aufklärung, 4. Fehlende CO2-Bilanz durch grossflächige Abholzungen, 5. Unfallgefahren zum Nachteil der umliegenden Waldflächen, 6. Fehlende Körperschallprognose pp., 7. Ggfls. unzumutbare Immissionsbelastungen, 8. keine Prognose und/oder Untersuchung der Mikroplastik-Emissionen von den Rotoroberflächen auf die rundum liegenden Wald-Grundstücke incl. Kontamination der Böden und Verseuchung des Oberflächen- und Grundwassers über die Betriebszeit der Anlagen von 30 Jahren durch PFAS und BPA. 9. völlig unzulängliche Rückbau- und Entsorgungsregelung, was die Umwelt belasten kann, dadurch erhöhte CO2-Lasten, chem. Ewigkeitslasten, keine SF 6-Regelung, 10. Unzulässiger und das Klima belastender Eingriff durch Verstoß gegen das KlimaSchG und Art 20a GG im Regenwald durch Verwendung von beträchtlichem Umfang von Balsaholz aus dem Regenwald in Ecuador für die innere Konstruktion der Rotoren sowie anderer Rohstoffe und dadurch massivste CO2-Emissionen entgegen den gesetzlichen Grundlagen und Eingriffe in Natur und Umwelt, Annahmen und Zielen des § 2 EEG, 11. Verstoß durch Nichtbeachtung des LieferkettenG, 12. Unzumutbare Folgen des Stilling durch die Anlagen zum Nachteil der Waldflächen und des Artenschutzes, fehlende Prognose.	
1034233_024	
Inhalt Windanlagen im Wald und ihre angebliche CO2-Minderung als Teil einer fehlenden aber unabdingbaren CO2-Bilanzierung a. Das Einsparpotential von CO2 Emissionen durch die Pflanzen der Natur: Neben dem Emissionshandelssystem und der Festlegung von nationalen Zielen mit der Verordnung über die Lastenteilung („Effort Sharing“) sowie der Energie-Effizienz-Richtlinie, trägt die neue Verordnung zum Abbau von Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land use, Land use change and forestry = LULUCF) als dritte Säule entscheidend zur Reduzierung von Treibhausgasen im Sinne des Pariser Klimaabkommens und im Rahmen des deutschen 2 % Anteils bei (nicht zu verwechseln mit der 2%-Fläche für die Windindustrie). Derzeit bestehen in der EU zwei Möglichkeiten zur Beseitigung von existierenden CO2 Emissionen, die eine Möglichkeit besteht darin, existierende CO2 Emissionen mit dem technologischen Verfahren “Carbon, Capture and Storage“ (CCS) der Abscheidung und Verpressung von Kohlendioxyd in unterirdischen Hohlräumen zu speichern, wie es derzeit die USA, Großbritannien, Irland und Norwegen schon anwenden; die andere Möglichkeit besteht mit der LULUCF Verordnung darin, der Atmosphäre auf	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen durch die Errichtung von Windenergieanlagen und bezieht sich dabei den umfangreichen Ausführungen nach anscheinend auf die geplante Neuerrichtung von Windenergieanlagen im Wald in der Planungsregion Arnsberg. Insofern wird die Einwendung als Hinweis gewertet, zumal nach dem Plankonzept keine Windenergiebereiche innerhalb regionalplanerisch festgelegter Waldbereiche stattfindet. Im LEP NRW wird im Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“ die Möglichkeit eröffnet, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen

natürliche Art und Weise durch Pflanzen, und hier insbesondere durch die Bäume und Böden des Waldes, existierende CO₂ Emissionen wieder zu entziehen. Auf deutscher Seite besteht, wegen des noch bestehenden CCS-Verbotsgesetzes, nur die zweite Möglichkeit. In der Kalkulation der Klimakonzeption der EU ist jede Möglichkeit als Reduktionsgröße schon fest eingeplant und erhält dadurch ihre besondere Bedeutung. CCS ist billiger als die geplante Wasserstoffpolitik und wir bleiben energie-autonom in der Energieproduktion, weil das CO₂ z.B. aus der Braunkohle entfernt werden kann, zu „grüner“ Kohle wird, und Deutschland noch Braunkohle für etwa 400 Jahre haben, also mehr als Öl in Saudi-Arabien, ohne das beschönigen zu wollen. Doch die geopolitischen Veränderungen sollten nicht ausgeblendet werden. Das EU-Parlament hat die positiven Klimaeffekte von Äckern, Wiesen und Wäldern durch ihre Fähigkeit zur CO₂ Aufnahme gewürdigt. LULUCF macht den möglichen Beitrag der Forst- und Waldwirtschaft im Kampf gegen den Klimawandel transparent. Mit der Einführung eines Verbuchungssystems für die CO₂-Aufnahme und -Abgabe in diesem Bereich wurde ein System geschaffen, das den doppelt positiven Klimaeffekt nachhaltig verstärkt und die positive Rolle von Wiesen, Äckern und Wäldern unterstreicht. Neben den beschriebenen technischen Möglichkeiten von CCS ist nämlich hauptsächlich der Wald mit seinen Bäumen der einzige Sektor in der Klimapolitik, in welcher CO₂ Emissionen der Atmosphäre auf natürliche Weise entzogen werden können. Durch diese einzigartige Fähigkeit absorbieren die Wälder der EU pro Jahr das Äquivalent von 8,9 % der gesamten Treibhausgasemissionen der EU. An diesen Wäldern der EU hat Deutschland mit seinen Waldflächen einen hohen Anteil von 32 %. Der Waldanteil von Rheinland-Pfalz liegt bei etwa 40% (2022), was eine besondere Verantwortung beinhaltet diesen Wald zur CO₂-Bindung zu nutzen und zu erhalten. Der Wald erhält als natürliche Senke der Treibhausgasemissionen dadurch eine große Bedeutung, nicht nur für das Klimakonzept der EU, sondern auch für das von Deutschland. Diesem LULUCF Abkommen liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass Waldumwandlungen und Abholungen automatisch CO₂ Emissionen wieder ansteigen lassen, die man absenken möchte. Verändert sich also dieses Reduzierungspotenzial für Treibhausgasemissionen, dann verändert sich dadurch auch die Erreichbarkeit der Klimaneutralität (was auch immer Klimaneutralität ist!). Durch diese existierende Interdependenz bestehen in der EU und im nationalen Bereich große Bemühungen dieses Reduzierungspotential von CO₂ Emissionen zu erhalten und möglichst noch zu erhöhen. Die Bedeutung des Waldes als Reduzierungspotential von CO₂ Emissionen verstärkt sich für Deutschland noch durch den Ausfall der CO₂ emissionsfreien Stromgewinnung durch die Kernenergie, der zusätzlich ausgeglichen werden muss. Außerdem ist deshalb grundsätzlich jeder stehende Baum zu schützen, weil Anpflanzungen ca. 15 bis 20 Jahre brauchen bis sie überhaupt beginnen signifikant CO₂ zu binden. Aufforstungen sind deshalb per se keine bleibenden Kalamitätsflächen. Es kommt aber gem. des Pariser Klimaabkommens gerade darauf an in den nächsten 20 Jahren CO₂ zu binden. Aufforstungen sind deshalb keine Alternative gegenüber bestehenden Wäldern.

hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden auf der Grundlage der beschlossenen Leitlinien und des darauf aufbauenden Plankonzeptes keine Windenergiebereiche im Wald festgelegt. Durch die textlichen Festlegungen im Ziel F 22 wird der kommunalen Planung bewusst die Möglichkeit eingeräumt, durch eine Positivplanung Windenergiebereiche im Nadelwald festzulegen.

Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutzungs- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten Flächenkulisse den Ausbau der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern.

Der Regionalplan OWL bildet mit den Festlegungen im Ziel F 22 (Waldbereiche) in Verbindung mit den Festlegungen des LEP NRW den raumordnerischen Rahmen für die Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Weitergehende fachgesetzliche Anforderungen bleiben davon unberührt. Dies betrifft u.a. die Vorschriften des Naturschutzrechts (Artenschutz, Schutzgebietsausweisungen), des Forstrechts oder auch des Denkmalschutzrechtes.

Weitere Punkte, die in der Stellungnahme angesprochen werden wie die Möglichkeiten der technischen CO₂-Speicherung oder die Abholzung der tropischen Regenwälder im Kontext der Materialien, die für Windenergieanlagen verwendet werden, entsprechen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Denn je mehr gebundenes CO₂ in Wäldern durch Abholzen verloren geht, desto mehr wird der CO₂-Gehalt erhöht, da Aufforstungen in den entscheidenden nächsten 20 Jahren für eine Bindung von CO₂ als prioritäres Ziel keine Bedeutung haben. Bestehende Wälder müssen stehen bleiben um das gebundene CO₂ zu sichern. Nur so kann der Klimaerwärmung begegnet werden. Renaturierung geht dem Erhalt natürlicher Natur vor, das eine Renaturierung in der Regel nie die Qualität der ursprünglichen Natur/Biodiversität erreicht. Andererseits ist das ebenso wichtige CO₂ im Wald-Boden nur zu retten, wenn Kalamitätsflächen aufgeforstet wird. Andernfalls geht auch dieses CO₂ durch das Ausgesetzt sein der Böden gegenüber Wind und Sonne verloren und verflüchtigt sich in die Atmosphäre. Aufforstungen also nicht um CO₂ durch das Holz der Aufforstung zu binden, sondern um das CO₂ in den Waldböden zu sichern. Deshalb ist die Erhaltung und Wiederaufforstung von Wäldern und Kalamitätsflächen ein öffentlicher Belang, der den Wald zur harten Tabuzone macht und dadurch zwingend der Rodung von Waldflächen für Fundament und Handlungsflächen, Zufahrtswege und Standortbefestigungen für Windkraftanlagen im Wald usw. aufgrund der für die zukünftigen grossindustriellen Anlagen sehr großen benötigten Flächen immer und grundsätzlich entgegenstehen. Dazu zählen auch diejenigen Waldflächen, welche gemäß der LULUCF Verordnung nun durch eine Nutzungsänderung der Fläche zu einer anders gelagerten Klimaunterstützung führen sollen. Diese Flächen sind der Windkraftnutzung durch die Regierung daher ebenfalls nicht zur Verfügung zu stellen, wenn das LULUCF Abkommen Sinn machen soll.

Beispiel: Bis zum Orkan von Frederike im Januar 2018 betrug in NRW die Waldfläche Westfalens 24.9 %. Davon entfielen 40,9 % der westfälischen Waldfläche auf den Regierungsbezirk Arnsberg. Allein schon daran lässt sich die Waldbedeutung der Region für die CO₂ Emissionsreduzierung in NRW und für das nationale Klimakonzept erkennen. Eine Voraussetzung für das Gelingen des Klimakonzepts Deutschlands ist daher, dass diese Waldflächen aus vorstehenden Gründen in Deutschland besonders geschützt werden und diese Unterschutzstellung zählt, nach mehrheitlicher Ansicht der Bevölkerung, zur Verantwortung der Landesregierung und nachgeordneten Behörden wie der Beklagten. Außer der naturgegebenen Fähigkeit zur CO₂ Beseitigung in der Atmosphäre besitzt der Wald aber noch ein weiteres wichtiges Merkmal, nämlich das der Nachhaltigkeit in der CO₂ Bindung. Kahlfächen im Wald sollten deshalb durch Aufforstung geschlossen werden, um ihre wichtige Funktion in der natürlichen CO₂ Emissionsreduzierung wieder übernehmen zu können, auch in der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, wie es das GG mit Art. 20a fordert. Die Landesregierung wie die Genehmigungsbehörde sind zur Einhaltung der LULUCF Verordnung verpflichtet. Von dieser Erwartung der Bevölkerung weicht die Landesregierung mit ihren als geeignet markierten Flächen für die Windkraftnutzung jedoch ab, die in erheblichem Umfang Waldflächen betreffen, die u.a. durch verursachte Umwelteinflüsse und Insektenfrass große Kahlfächen besitzen.

Außerdem ist der Wald wie bekannt: Ein wichtiger Wasserspeicher und er schützt bei großen Trockenperioden das Austrocknen der Böden und bei anhaltenden Regenfällen durch seine zurückhaltende Wasserspeicherung vor Überschwemmungen, ein wichtiger Sauerstoff Produzent und Klimaregulator, ein effizienter Filter von Schadstoffen in der Luft, ein wichtiger Rückzugsort für wild lebende Tiere und Vögel, ein wichtiger Rekreationsort für erholungssuchende Menschen, ein ständiger Produzent des nachwachsenden Rohstoffs Holz und seiner zunehmenden Bedeutung in vielfältigen Verwendungen, für viele Menschen Arbeitgeber und bietet vielen finanzielle Sicherheit, für den Tourismus ein wichtiger attraktiver Wirtschaftsfaktor, insbesondere hier ist der Wald des Nationalparks mit dem Urwald des UNESCO-Weltnaturerbes „Alte Buchenwälder Deutschlands“ in der Ederseeregion ein solch bedeutender Umweltwirtschaftsfaktor für die Gemeinden um den hier beklagten Windpark. Im Lichte dieser Eigenschaften ist zu unterstreichen, dass gemäß Art. 20a GG der Schutz und Erhalt des Waldes zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein Staatsziel darstellt und dass dieser Schutz damit unzweifelhaft der direkten Verantwortung der Regierung und hier der Genehmigungsbehörde unterliegt.

b. Das Potential der Stromerzeugung mit Windkraftanlagen in der Natur: Im Gegensatz zum Wald trägt eine Windkraftanlage zur wichtigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen direkt überhaupt nichts bei und besitzt auch keine Nachhaltigkeit für künftige Generationen, weil sie von effizienteren Technologien abgelöst werden kann, bei einer Lebenszeit von nur 20-25 Jahren, auch wenn die Anlagen hier für einen Betriebszeit von 30 Jahren genehmigt wurden. Die Windkraftnutzung besitzt Ihre Bedeutung eigentlich nur als wichtigster alternativer Energieträger, der zur Zeit in Deutschland zur Verfügung steht, weil bisherige effiziente Kraftwerke abgeschaltet wurden oder werden sollen. Statt die Lehre aus dem Ukrainekrieg zu ziehen und zu diversifizieren wird ein Monopol/Duopol von Wind&PV begünstigt, um in die nächste Abhängigkeit gezwungen zu werden. Hinzu kommt eine fatale Versorgungsunsicherheit als Folge dieses Duopol die mit ca. 50 Gaskraftwerken ausgeglichen werden sollen, für deren Bau wiederum Riesenmengen an CO2 erforderlich werden, die gerade dadurch in den kommenden kritischen 20 Jahren einer weiteren Erwärmung des Klimas Vorschub leisten. Windanlagen entfalten dort eine weitgehend konfliktfreie Wirkung, wo sie den Bürgern bzw. der Industrie unmittelbaren Nutzen stiften. Dies ist in der Regel dort, wo sie dezentral und idealerweise am Ort des Stromverbrauchs wie Gewerbegebieten angesiedelt ist. Dies gilt in keiner Weise für Wald.

c. Das Umgehen des grundlegenden Verbots der Nutzung von Balsaholz in den Rotoren der Windanlagen wie weiter unten dargelegt, werden in den 3 Anlagen fast 500 Balsabäume (50 pro Rotor) für die Rotor-Innenkonstruktion verarbeitet. Diese kommen aus dem Amazonasgebiet in Ecuador. Dort wachsen 90% aller Balsabäume weltweit. Durch die hohe Nachfrage für Windrotoren findet inzwischen in Ecuador ein Raubbau des

Balsaholzes statt. (Siehe unten und z.B. ein bemerkenswerter dreiseitiger Bericht dazu im Economist vom 30.01.21) Das ist den Anlagen in Deutschland und vor Ort zuzurechnen. Nunmehr sollen solche Holzimporte verboten werden. Bei Windanlagen wie hier sollen sie dennoch stattfinden. Dem steht inzwischen aber auch das LieferkettensorgfaltspflichtenG entgegen. Dieses zielt genau auf Fälle wie hier. Im ersten Schritt sind die Bezugsquellen des Balsaholz durch die Beklagte transparent zu machen. Obwohl das Gesetz seit 01.01.23 verpflichtend ist wurde es nicht angewandt. Der Anlagenhersteller hat aber eine Größe, die ihn dazu verpflichtet. Auch dieser objektive Mangel begründet den Widerspruch. Nachfolgend dazu ein Bericht vom 06.12.22 zum neuen Gesetz gegen Deforestation [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]. Schutz des Regenwaldes EU verbietet Import aus Abholzgebieten Stand: 06.12.2022 14:35 Uhr - Das EU-Parlament und die Mitgliedsstaaten haben sich auf ein Gesetz zum Schutz des Regenwaldes geeinigt. Es soll dafür sorgen, dass keine Produkte mehr in der EU hergestellt oder vertrieben werden, die mit der Abholzung im Zusammenhang stehen. Die EU hat sich auf ein Verbot von verschiedenen Waren und Rohstoffen aus Entwaldungsgebieten geeinigt. Darunter fallen ab 2023 unter anderem Kakao, Kaffee, Palmöl, Soja, Holz, Gummi, Holzkohle, bedruckte Papierprodukte und auch Fleisch. Auch Produkte, die diese Rohstoffe enthalten, fallen unter das neue Gesetz. <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20221205IPR60607/deal-on-new-law-to-ensure-products-causing-deforestation-are-not-sold-in-the-eu>. Wurde also beispielsweise ein Rind mit Soja gefüttert, welches auf nach dem 31.12.2020 abgeholzten Gebieten angebaut wurde, darf weder sein Leder noch Fleisch in die EU eingeführt werden. Wird das Rind in der EU gezüchtet und mit illegalem Soja aus dem Regenwald gefüttert, wird sein Fleisch ebenfalls illegal. Das selbe Prinzip gilt für Möbel aus Tropenholz sowie für Kakao und Palmöl in Lebensmitteln. Insgesamt hoffen die 27 EU-Staaten, damit die Abholzung des Regenwaldes deutlich zu reduzieren. Laut EU-Parlament geht ein Zehntel der Abholzung der letzten 30 Jahre auf das Konto von Verbraucherinnen und Verbrauchern in der EU. Insgesamt wurde demnach weltweit in diesem Zeitraum eine Waldfläche abgeholzt, die der Gesamtfläche der EU entspricht. Der besonders schädlichen Brandrodung entfernt. Hierbei haben viele Tiere keine Chance zur Flucht. Die Regelungen des neuen Gesetzes treten bereits nach 20 Tagen in Kraft, allerdings gelten für einige Teile noch Übergangsfristen von 18 Monaten. Wer Waren vertreiben will, in denen Rohstoffe enthalten sind, die aus Abholzung stammen könnten, muss nun verpflichtend angeben, woher die jeweiligen Rohstoffe stammen. Es muss also garantiert werden, dass in den Produkten nichts enthalten ist, das mit neuer Abholzung von Wald oder Regenwald im Zusammenhang steht. Laut EU und Umweltschutz wichtiger Schritt: Die EU sei ein großer Verbraucher und Händler von Waren, "die wesentlich zur Entwaldung beitragen", so der tschechische Umweltminister [anonymisiert]. Bislang sei es -

rechtlich gesehen - kein Problem gewesen, im Amazonas Bäume zu roden, um auf den frei gewordenen Flächen dann Rinder zu züchten und ihr Fleisch in deutschen Supermärkten anzubieten. "Damit wird bald Schluss sein", so die SPD-Abgeordnete [anonymisiert]. Auch der World Wildlife Fund (WWF) begrüßt das neue Gesetz in weiten Teilen. "Wir haben als EU-Bürger heute ein Gesetz bekommen, das den Schutz des Waldes neu definiert", sagt [anonymisiert], Programmleitung Wald beim WWF, gegenüber tagesschau.de. Auch das neu festgelegte Kontrollsystem sei ein gutes Instrument, um die jetzt verabschiedeten Regelungen auch durchzusetzen. Allerdings könnten auch mit den neuen Regeln Wälder und artenreiche Savannen weiter stark wirtschaftlich genutzt werden. Kontrollen und Sanktionen vorgesehen: Das Gesetz der EU sieht die Klassifizierung von Herkunftsgebieten der Rohstoffe in drei Kategorien vor: niedriges, mittleres und hohes Risiko. Je nachdem, welchem Risiko ein Gebiet zugeordnet wird, sollen zwischen einem und neun Prozent der von dort eingeführten Waren kontrolliert werden. "Klar sein muss, dass Kontrollbehörden sich jetzt komplett neu aufstellen müssen", so Winter. Bei festgestellten Verstößen drohen Strafen in Höhe von bis zu vier Prozent des EU-weiten Jahresumsatzes eines Unternehmens. Das neue Gesetz sieht außerdem vor, dass auch sogenannte "Umgehungstatbestände" geahndet werden. Sollte also jemand ein Schlupfloch im neuen Gesetz finden und nachgewiesen werden, dass es absichtlich ausgenutzt wird, droht die gleiche Strafe wie bei einem direkten Verstoß. Durchgeführt werden sollen die Kontrollen unter anderem mithilfe von Satellitenaufnahmen, globalen Positionsdaten und Genanalysen der Waren und Rohstoffe. "Wenn das Gesetz und die darin vorgesehenen Kontrollmechanismen gut umgesetzt werden, sind wir auf einem guten Weg", so [anonymisiert] vom WWF. Die EU muss das Gesetz noch formal billigen, bevor es in Kraft tritt. Händler haben dann 18 Monate Zeit, um die neuen Regeln umzusetzen. d.) Die fehlende CO2-Bilanzierung durch „CO2-Bindung“ im Wald gegenüber der „CO2-Minderung“ durch Windanlagen. Genehmigungsbescheid zu Forstmassnahmen Seite 54 ff.: Um eine Bewertung einer CO2-Minderung durch Windanlagen durch Abholzung von Wald überhaupt objektivieren zu können, bedarf es an einer Gegenüberstellung der angeblichen CO2-Minderungen durch Windstrom einerseits (zur angeblichen CO2-Minderung, siehe insb. unten) und der CO2-Bindung durch Wald und Waldboden zzgl. der zahlreichen Walddienstleistungen (aaO). Im Hinblick auf die von der Beigeladenen beantragten und von der Beklagten vorgesehenen umfassenden Abholzungen von Wald für die sechs Windanlagen und ihre Wege- Leitungen- und Infrastruktur fehlt es daran vollständig. Über pauschale Behauptungen hinaus findet sich hierzu in der Genehmigung nichts.

Hinzu kommen u.a. die mehrere ha abgeholzten Balsaholzflächen in (zu ca. 90%) Ecuador für die Rotorinnenstrukturen, die hier genutzt werden. Für heute übliche Windanlagen werden bis zu hundertfünfzig (150) Balsabäume (pro Windanlagen/drei Rotoren) abgeholzt und nur die Stämme verarbeitet, der große Rest wird vor Ort verbrannt, was die CO2-Bilanz

noch einmal verschlechtert. Das ist Windanlagen in Deutschland zuzurechnen. Bei drei Windanlagen sind das bis zu 500 Balsa-Bäume. Die Fläche die dafür abgeholzt werden muss umfasst aufgrund der Wachstumstypik etwa 30 bis 40 ha. Hinzu kommt der dadurch mitvernichtete sonstige Wald, sog „Beifang“ der flächenhaften Nutzung bzw flächenhaften Abholzens der Balsa-Gebiete zzgl. die verlorene Biodiversität eines Regenwaldes. Economist schreibt zudem über Eingriffe in Schutzgebiete, über Kinder- und Sklavenarbeit in Ecuador zwecks Balsaholzgewinnung. Inzwischen „ertrinkt“ in Ecuador in einem heftigen Drogenkrieg, was alle Geschäfte in diesem Land zunehmend problematisch machen. Würden alle Gesetze konsequent angewandt kann man sich den weiteren Import von Balsaholz oder Rotoren mit großen Mengen an Balsaholz nicht wirklich vorstellen. Ob und in welchem Umfang die abgeholzten Flächen wieder aufgeforstet werden ist weitgehend offen und unbekannt.

Beweis: Sachverständigengutachten [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Der „Minderung“ von CO2 durch Windanlagen stehen mithin nicht „Minderungen“, sondern das „Binden“ von CO2 durch Wald und Waldboden gegenüber. Es versteht sich zudem, dass das langfristige „Binden“ des CO2 in Wald und Waldboden, letzteres zudem die Biodiversität vielfältig bereichernd (aaO), um ein vielfaches höherwertig ist, als eine nur technische „Minderung“ von CO2 durch eine Windanlage. Dabei ist neben dem heimischen Wald vor Ort auch der umfangreich abgeholzte Balsawald in eine Gesamt-Bilanz einzustellen. Von einer technischen Windanlage kann nicht gesagt werden, dass sie CO2 binden kann. Auch durch Borkenkäfer verlorener Wald hat einen CO2-gesättigten Waldboden, der bis zu 90% sein CO2 abgibt und austrocknet, wenn dort angeblich notwendig großflächige Windanlagen errichtet und betrieben werden. Denn Wind und Sonne setzt den nicht mehr durch Wald geschützten Boden derart zu, dass schon in wenigen Jahren das CO2 weitgehend aus dem Boden entweicht. Das wiederum ist ins Verhältnis zum Alter der Bäume zu setzen, wenn ein Baum 100 Jahre alt wird oder beim Abholzen so alt ist. Was hätten die Bäume in den 30 Jahren des Betriebs der Anlagen an weiterem CO2 zusätzlich binden können. Neu-Anpflanzungen als Ersatz sind nicht klimarelevant, da diese Setzlinge gemäß Genehmigung erst 6 Jahren nach Inbetriebnahme angepflanzt sein müssen (wieso?) und üblicherweise erst nach 20 Jahren beginnen CO2 in nennenswertem Umfang zu „binden“. Dann aber ist bereits das übliche Lebensalter der Windanlagen erreicht und die Anpflanzung kann aufgelöst werden. Zur zeitlichen Pflicht der Aufforstungen und der pachtlich-zeitlichen Sicherung ist zudem nichts erkennbar geregelt, was ebenfalls einen großen Mangel darstellt. Auch vorliegend sind die Ersatzanpflanzungen nur wenige Jahre gesichert, Jahre in denen sie kein CO2 binden. Im Gegensatz zur

Genehmigung wird der Wald auch nicht temporär oder auf Dauer abgeholzt, sondern aus oben dargelegten Gründen werden alle Bäume mit erheblich gebundenem CO₂-Mengen auf Dauer abgeholzt. Gleiches gilt für die Böden, die dann ihren CO₂-Anteil Jahr für Jahr verlieren. also CO₂ emittieren. Ebenso ist überhaupt nicht geregelt was mit den abgeholzten Bäumen anschließend passiert, ob sie also als Pellets in Kürze verbrannt werden und das gebundene CO₂ freigesetzt wird, oder ggfs. als Holz in welcher Form auch immer erhalten bleiben. Auch das gehört in eine Bilanz. Auch grosse Teile der in Anspruch genommenen Flächen, fast alle jetzt noch und dann ehemals Wald, werden technisch notwendig so verdichtet, dass es einer Versiegelung gleich kommt. Andernfalls könnten die sehr schweren Transportfahrzeuge nicht darüber fahren. Und für einen späteren Austausch der Rotoren usw müssen diese Wege und Flächen die Betriebszeit von 30 Jahren verdichtet bleiben. Dadurch wiederum geht nicht nur das in diesen Flächen gebundene CO₂ verloren, sondern jedwede „Aufforstung“ dieser Flächen ist ein Schein. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass eine solche umfassende CO₂-Bilanzierung notwendig ist aber fehlt. Eine solche Bilanz dürfte überschlägig zu dem Ergebnis kommen, dass Wald und Waldboden incl. aller Walddienstleistungen mehr für eine „Bindung“ von CO₂ zwecks Erreichung der Klimaziele erreichen, als wenn große Waldflächen hier sowie im Amazonas abgeholzt werden, um einer zweifelhaften - eher nur gerechneten (siehe Herstellerangaben, aaO.) - technischen „Minderung“ durch Windindustrieanlagen einen höchst zweifelhaften Vorzug zu geben, letztlich getrieben von Übermaß-Renditen des EEG und einer falsch und unwissenschaftlich wie wirtschaftlich für den Industriestandort Hessen unsachlichen Diffamierung alternativer Kraftwerke, wie Kohle mit CCS usw. Diese kann vielmehr als in Deutschland energie-autonome „Brücke“ mehr Dienste für das Klima leisten als LNG-Gas oder Wasserstoff mit Windanlagen zu produzieren, das zu ca. 70% durch Umwandlungen verloren geht. Man bräuchte in einem solchen Fall 3 ggfs. sogar 4 Windanlagen und all ihre Rohstoffe und deren Flächenverbrauch, um den Strom von nur einer Windanlage am Ende nutzen zu können. Was für eine Raubbau, was für eine Ineffizienz, was für ein Verstoß gegen den Schutz der Biodiversität und Verstoß gegen Art 20 a GG und die Klimaentscheidung des BVerfG. Das völlige Fehlen einer CO₂- und Umwelt-Bilanz mit qualitativen Kriterien steht einer Genehmigung bereits entgegen. Eine nach obigen objektiven Kriterien aufzustellende Gesamtbilanz wird einen extrem hohen Wert der „Bindung“ von CO₂ durch die derzeitigen Bäume und Waldböden belegen. Selbst wenn die rechnerische CO₂-Minderung durch die Windanlagen höher sein sollte stellte sich die nächste Frage, ob die Differenz es rechtfertigen kann dennoch die Bäume usw mit all den geschilderten Folgen zu fällen. Hier hätte eine umfassende Abwägung auf Basis der 52.000qm Abholzungen erfolgen müssen. Solange das offen ist hätte keine Genehmigung erteilt werden dürfen. Denn dem ginge eine Abwägung voraus an der es fehlt.

Inhalt

Der Eingriff in die Biodiversität durch die massiven Stromleitungen für Windstrom: Sodann zerstören und verursachen die für den Anschluss der sechs Groß-Anlagen notwendigen Stromleitungen weitere den Windanlagen zuzurechnende Kalamitäts-Flächen in bekanntlich erheblichem und beunruhigendem Umfang. Alle heute existierenden und noch zu bauenden Stromleitungen sind ab 2030 zu ca. 90% für Windstrom vorgesehen. Seit mindestens 10 Jahren erfolgt der Leitungszubau nur noch für Windstrom. Diese Leitungsflächen besetzen schon heute ca. 4% der Landesflächen, sind also der Windindustrie und deren Flächenbedarf zuzurechnen. Dieser Zusammenhang taucht nirgends auf und ist dringend offen zu legen und wäre ebenfalls in einer Gesamt-Bilanzierung zu objektivieren.

Exkurs - Die Wasserstoff-Strategie – eine Überforderung der Beklagten und des Ausbaus mit Windindustrieanlagen: Windstrom von Windanlagen wie hier soll angesichts eines Betriebszeitraumes von 30 Jahren später ggfls. in ein Wasserstoffnetz eingespeist werden. oder ein solches unterstützen und wird als Rechtfertigung einer solchen Genehmigung genutzt. Dem ist rein vorsorglich entgegen zu treten. Hiergegen spricht schon die einfache Physik, die insoweit der Genehmigung entgegen steht. Wasserstoff ist keine Energie sondern eine Energieträger. Das macht Wasserstoff in seinen verschiedenen Anwendungen sehr teuer. Ein Elektrolyseur hat einen Wirkungsgrad von ca. 70%. Wenn man also den erzeugten Wasserstoff direkt verwenden möchte, also stofflich oder als Energieträger zur Wärmeerzeugung, liegen die Umwandlungs-Verluste bei immerhin 30%. Schlimm wird es, wenn man Wasserstoff als Speichermedium für die Stromversorgung einsetzt, also Strom zu Strom via H₂. Dann kommen die Effizienzverluste der Rückverstromung mit dazu. IdR wird hierfür eine offene Gasturbine ('H₂-ready' - was es laut Siemens technisch noch gar nicht gibt) verwendet. Deren Wirkungsgrad liegt bestenfalls bei ca. 40%. Für Transport, Verdichtung und Speicherung kommen in der Summe weitere 10% Verlusten. Die 'Reihenschaltung' dieser Wirkungsgrade ergibt den Kreislaufwirkungsgrad: $0,8 \times 0,4 \times 0,9 = 0,29$ - d.h. bei Stromspeicherung über Wasserstoff benötigt man tatsächlich den Strom von 3,5 WEAs als Input, um bedarfsgerecht den Strom von 1 WEA zur Verfügung zu haben. Das heißt man muss neben den geschilderten Umwandlungsverlusten auch die 3,5-fache Fläche für Windanlagen in Anspruch nehmen und man braucht 3,5-mal so viele Rohstoffe für den Strom nur einer Windanlage. Hinzu kommen die in Deutschland extrem hohen Kosten für die Netze und die Infrastruktur. Das ist in Summe so unfassbar teuer und mit einem derartigen Flächenfrass und Raubbau an der Natur auch zum Nachteil der Menschen anderswo und in Deutschland verbunden, dass

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst. Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) umfassen den Planentwurf mit textlichen Festlegungen (rot hinterlegte Bereiche) mit integrierter Begründung und Erläuterungen, die zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000), die Planbegründung, das Plankonzept sowie den Umweltbericht mit Anhängen.

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Die Stellungnahme bezieht sich auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

dieser Plan zu einer Beschleunigung der Klimaerwärmung führen muss und die biodiversitären Lebensgrundlage im Sinne von Art 20a GG und des Beschlusses des BVerfG eindeutig entgegen stehen.

Zur UVP - Naturschutz: Im Rahmen der UVP/umwelt- und naturschutzrechtlichen Prüfung - Genehmigung Seite 33ff - werden folgende Dinge als fehlerhaft bemängelt, wobei hier nicht erkennbar ist, ob die UVP bis zum Schluss durchgeführt wurde.

1. Drei ohne Zweifel grossindustrielle Wind-Anlagen mit 250m Gesamt-Höhe und damit über 20.000qm überstrichene Fläche pro Anlage (= 60.000qm = ca. 9Fussballfelder Grösse Bundesliga) bedürfen allein für sich von Anfang an einer vertiefenden UVP. Als das deutsche UVPG die Anlagenzahl der Windanlagen für eine UVP definierte hatten die Anlagen Rotoren von höchstens 20m Länge und überstrichen eine Flächen von ca 2000qm. Eine einzige Anlage heute überstreicht die zehnfache Fläche. Sechs Anlagen die sechzigfache Fläche. Sich bei diesen Dimensionen hinter dem formalen Gesetzgeber zu verstecken ist hier nicht mehr nachvollziehbar.

2. Es ist bemerkenswert, dass trotz der restriktiven Artensituation und der wohl unstrittig signifikant abnehmenden Artendichte von Fledermäusen, Greifvögeln, Vögeln wie auch Insekten - Beweis: Sachverständigengutachten [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] - vor Ort die Anlagen genehmigt wurden und nunmehr mit weitgehenden Betriebserlaubnissen. Damit bricht die Genehmigungsbehörde nach hiesigem Verständnis mit der ständigen Rechtsprechung insoweit das Helgoländer Papier maßgeblich ist. Beweis: siehe Genehmigung Seiten. Und das „sechste Artensterben“ scheint nicht zu existieren. Es fragt sich, was an solchen nur eingeschränkt zu betreibenen Anlagen für das im Mittelpunkt für Ziel und Zweck der Anlagen und ihres Betriebs stehende Klima gut sein soll, wenn dasselbe Geld in Anlagen ohne Betriebseinschränkungen das vielfache an Strom und (im Verhältnis) an angeblich gemindertem CO2 erreichen dürfte, soweit die genehmigten Anlagen überhaupt einen Beitrag zum Klima leisten können (siehe unten). Einschlägig sind jedenfalls Anlage 2 Nr. 1 und 3 zum UVPG und deren Untersuchungsmaassstab und -umfang. Ein weiterer Anspruch ergibt sich aus dem Umweltschadengesetz (USchadG). Rein vorsorglich sei im Hinblick auf die Diskussion in der Genehmigung zu möglichen technischen Überwachungseinrichtungen (bird-watch pp) darauf hingewiesen, dass diese Technik kein schnelles Stop der Anlagen ermöglicht. Würden die Anlagen nach Sicht eines Greifvogels sofort stoppen würden die physikalischen Kräfte schon nach wenigen Malen die Anlage in ihre Einzelteile zerlegen. Vielmehr wird und

kann nur die Anlage nach einer solchen Sicht abgebremst werden. Wenn der Greifvogel schon recht nah war wird diese Abbremsung aber keine signifikante Wirkung zum Überleben erzeugen. Denn ob ein Greifvogel bei 300kmh oder 200kmh durch ein Rotorblatt getötet wird ist letztlich egal, der geschützte Vogel bleibt einer lebensgefährlichen Tötung ausgesetzt. Da hier die Horste zudem sehr nah zu den Anlagen gelegen sind und davon ausgegangen wird, dass aufgrund einer typischen Reviertreue die Horste auch in den nächsten Jahren belegt sein werden (soweit nicht durch immer häufiger bekannt gewordene verschiedene Maßnahmen ein Horst mit Nachhilfe „verwaist“) ist der Abstand zu den Windanlagen nach wie vor viel zu gering, als dass eine signifikante Minderung des Tötungsrisiko durch solch technische Effekte erreicht werden könnte. Es bleiben die Praxis-Erfahrungen abzuwarten, dies diese Feststellung aber aus obigen Gründen nicht widerlegen werden. Die (Ausnahme-)Regeln des § 45b BNatSchG pp. sind verfassungswidrig, weil der Schutz der rote-Listen-Arten im Sinne von Art 20a GG mindestens gleichrangig ist mit den Klimazielen, zu denen Windanlagen beitragen sollen. Weder die Klimaziele nach IPCC in Paris 2015 noch die Artenschutzziele nach Montreal 2022 sind per se verbindlich oder verpflichtend. Das werden und wurden beide Abkommen erst durch die nationale Selbstverpflichtung. Diese ist bei beiden Abkommen verpflichtend erklärt worden (siehe zum IPBES-Abkommen in Montreal vom 19.12.22 die PM des BMU vom 19.12.22), weswegen beide gleichrangig sind. Die gesetzliche Begründung der neuen Ausnahmeregeln von 45BNatSchG ff. widersprechen dem und verstoßen insoweit gegen Art 20a GG und sind somit verfassungswidrig gemäß Klimabeschluss des BVerfG vom 24. März 2021 1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20 -, zumal Windanlagen nicht dem Klimaschutz dienen (unten).	
1034233_027	
Inhalt Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A (BPA), PFAS sowie Carbonfasern (GFK/CFK) aufgrund kontinuierlicher Oberflächenerosion von großindustriellen Windrotoren und mögliche nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit, sowie die gesundheitlichen Folgen von Rotorblatt-Bränden durch CFK/GFK.. Einführung - Abstract: Windanlagen werden nicht nur größer und höher, sondern ihre Rotoren werden auch länger und haben eine insgesamt exponentiell gewachsene Gesamtoberfläche. Heute üblich gewordene Rotoren mit ca. 80m Länge haben eine Gesamtoberfläche von 250 bis 350qm. Eine Windanlage mit drei solcher Rotoren hat mithin eine Gesamtoberfläche von bis ca. 1000qm und einer überstrichenen Rotorenfläche von ca.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Die Stellungnahme bezieht sich im Übrigen auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur

20.000qm. Das ist ein signifikanter Sprung in der Rotorenoberfläche gegenüber früheren Anlagengenerationen. Auch der Rotorkopf mit einer großen Oberfläche ist in der Regel aus diesem Carbon-Mix-Material hergestellt. Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind, Hagel, Starkregen, Temperaturwechsel (insbesondere im Winterhalbjahr), Blitzeinschläge und großflächigen Insektenverklebungen an der Oberfläche im Sommer sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion, insbesondere wegen der heute üblich gewordenen Höhe der Anlagen von etwa 250m und des dort aggressiven Wettergeschehens. So sind z.B. im Jahr 2023 besonders viele Hagelschäden eingetreten. Siehe in FAZ vom 28.05.24 „Hagel trifft Versicherer hart“.

<https://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/hagel-trifft-versicherer-hart-welche-versicherung-die-kosten-in-die-hoehe-treibt-19747575.html> FAZ 27.05.24 – Hunderte Millionen Euro an Unwetter-Versicherungsschäden

<https://www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/hunderte-millions-euro-an-unwetter-versicherungsschaeden-19746696.html>. Derartige Wetter-Folge-Schäden treffen natürlich auch und gerade die Rotoren von Windanlagen Auch im ersten Halbjahr 2024 gab es besonders ergiebige Regenfälle und Hagelschäden incl. zahlloser Blitzeinschläge, die die Rotoren stressten und den Abrieb in unmittelbarer Nähe der Anlagen emittierten und die Böden kontaminierte. Im Lichte des Klimawandels sollen solche extremen Wetterlagen zum Normalfall werden, also auch der erhöhte Abrieb und seien Folgen. Deshalb sind das auch keine ad-hoc-Schäden, sondern natürliche wie unabdingbare Folgen des Betriebs durch Abriebemissionen als nicht hinwegdenkbare Bedingung des Betriebs der Rotoren. Das wird unterstützt durch die physikalischen Wirkungen der in 250m Höhe höheren Windgeschwindigkeit iVm der höheren Stromproduktion. Denn die Wirkung zweifacher Windgeschwindigkeit in 200m statt in nur 100m Höhe bewirkt die achtfache Stromproduktion, die dreifache Windgeschwindigkeit die 27-fache Stromproduktion (je in der 3. Potenz). Diese physikalischen Kräfte zerren auch an den Rotoren und besonders an den großflächigen Oberflächen, insbesondere aber an den Rotorwulsten bzw. Vorderkanten der Rotoren. Das PRTRG (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister) auf Basis der Eu RiLi 166/2006 iVm 2010/75/EU vom 24.11.2010 betreffend jede Art von Industrieemissionen (integrierte Vermeidung von Verminderung von Umweltverschmutzungen), wie z.B. durch den Betrieb einer Anlage erfolgende Umweltverschmutzung (Erwägung 16: Keinesfalls sollte eine wesentliche Umweltverschmutzung verursacht werden), oder durch Erschütterungen (wie durch langandauernden Körperschall) oder wenn durch den Betrieb der Anlage das Wasser/Grundwasser sich in seinem Zustand verschlechtert bzw verschlechtern kann (siehe Erwägung 23 und 24: Pflicht zu einem Bericht über den Ausgangszustand der Qualität von Boden und Wasser und 25 Rückversetzung in den Zustand vor einer Verschmutzung) zeigt in welch kritischem rechtlichen wie fachlichen Umfeld diese Emissionen zu erfassen sind. Gemäß Erwägung 27 ist schließlich auf Basis der Aarhus-

Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

Konvention der Öffentlichkeit und mithin dies Widerspruchsführers eingeräumt sich auf Verletzungen solcher Rechte auf dem nationalen Rechtsweg berufen zu können. Hier aber ist nichts dergleichen erfolgt. Vielmehr sind im gesamten Genehmigungsverfahren diese Mikropartikel-Emissionen zum Nachteil von Natur und Umwelt nicht einmal thematisiert worden, obwohl sie z.B. den Boden und insb das Wasser/Wasserschutzgebiet nachteilig verändern können. Folglich wird nicht einmal eine gesetzlicherseits geforderte Bestandsaufnahme vor Beginn der Installation bzw des Betriebs der Anlage veranlasst, obwohl diese gesetzlich zwingend ist und zum Schutz der Lebensgrundlagen gemäß Art 2, 3 und 20a GG dient.

Die Erosionsfolgen: Eine solche Erosion konkretisiert sich durch mehr oder weniger kontinuierliche Abnutzungen und Rissbildungen und ähnliche Verschleißerscheinungen an den Oberflächen, auch wenn diese verstärkt werden, z.B. durch bestimmte Lacke pp.: Hierdurch verschlechtern sich u.a. die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel und dadurch auch der Ertrag. Das ist der primäre Grund dafür, dass diese Art der Emission mit den neuen Anlagengenerationen stärker in den Fokus rückt. Aus diesem Grund müssen die Rotoren regelmäßig gewartet, repariert und ggfls. ausgetauscht werden. Hierzu hat sich inzwischen eine umfangreiche Industrie entwickelt bis zum selbständig auf den Rotoren die Schäden behebbende Roboter. Siehe hierzu u.a. <https://www.deutsche-windtechnik.com/services/onshore-services/wartung-und-instandhaltung/rotorblaetter/>; <https://farowind.com/de/reparatur-der-rotorblätter/>; <https://www.castrocompositesshop.com/de/12-windkraftanlagen-reparatur%C3%B6sungen-f%C3%BCr-rotorbl%C3%A4tter>; <https://www.spie-wind.com/leistungen/rotorblattservice/>; <https://www.cpmx.com/de/rotorwartung-und-reparatur.html>; <https://www.rts-wind.de/leistungen-windenergie-service-global/rotorblatt/>; <https://rotor-control.de/>; <https://www.msquare.de/de/windenergie-rotorblatt-reparatur-windkraftanlage/>; <https://www.bam.de/Content/DE/Paper-des-Monats/2023/Energie/2023-03-01-paper-des-monats-energie.html>. Wären Oberflächenabriebe irrelevant gäbe es diese Industrie nicht. Das wiederum unterstreicht den Fakt dieser Emissionen. Im Folgenden werden vier wesentliche Teile solcher Abriebemissionen unterschieden: Mikropartikel, PFAS, Bisphenol-A (BPA), Carbonfasern. Alle diese Anteile kommen in Windrotoren vor, aber in zum Teil erheblich unterschiedlichen Mengen, und bei jedem Hersteller in anderen Zusammensetzungen. In der Regel sind die drei letztgenannten in den Mikropartikeln zu bestimmten Anteilen enthalten. RFAS und BPA sind Ewigkeitschemikalien, die sich nach heutigen Kenntnissen nicht abbauen, vielmehr über die Jahrzehnte des Anlagenbetriebs addieren, weshalb auch nur geringe Anteile, über die vielen Betriebsjahre angereichert, signifikant werden.

Zunächst wird sich kurz mit der Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes hierzu beschäftigt.

<https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf>

Dort findet sich folgende Einschätzung: Zu den genauen Mengen gebe es aber keine systematischen Untersuchungen. Als grobe Abschätzung geben die Wissenschaftler des IWES zu bedenken, dass ein Erosionsschaden grob vereinfacht den äußeren Teil eines Rotorblattes beträfe. Nehme man weiterhin zur Vereinfachung an, dass das Rotorblatt linear und nicht spitz zulaufe, komme man auf eine maximal betroffene Oberfläche von ca. 10 m². Würde man nach vier Jahren die komplette Beschichtung im betroffenen Bereich erodiert vorfinden, ergebe sich ein maximaler Materialabtrag von 1.395 t/a für alle rund 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland. Das sei als sehr grobe obere Abschätzung anzusehen,⁷ das heißt durch die vereinfachten Annahmen liegt der tatsächliche Wert mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich darunter. Im Vergleich dazu werden vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT). Zunächst werden also 1395 t Mikroplastik Abrieb pro Jahr von Windanlagen zugestanden. Das wären bei 30.000 Anlagen etwa 45 kg Abrieb pro Windanlage pro Jahr. Es wird sodann versucht diese bereits signifikanten Mengen dadurch zu relativieren, dass diesen 1395t Mikropartikel dem Abrieb von ca. 100.000t/a Reifen und ca. 10.000t/a Schuhsohlen gegenübergestellt werden. Das damit verbundene Ziel ist klar, trägt aber nicht. Denn bei den Autos handelt es um etwa 40 Mill Kfz und min. 3,5 Mill Lkw mit je min 4 Reifen, also ca. mehr als 200 Mill Reifen. Und bei den Schuhsohlen sind es min 80 Mill Einwohner mit je zwei Schuhen, also ca. 160 Mill Schuhsohlen. Angesichts dessen ist der Abrieb von nur 30.000 Windanlagen mit 1395t/a recht hoch. Hinzu kommt zweierlei: Zum Ersten erfolgt der Abrieb der Reifen wie der Schuhe auf dafür vorgesehenen Flächen und gelangt im Regelfall über die Kanalisation in die dafür vorgesehene Entsorgungseinrichtungen, wie Kläranlagen usw. Eine Gesundheitsgefahr durch diesen Abrieb ist schon deshalb minimiert. Selbst wenn er in trockenen Wetter-Phasen als Luftschadstoff relevant wird, so doch dort wo er geplant zu erwarten ist und kontrolliert werden kann und wird. Zum Zweiten ist der Abrieb von Reifen und Schuhsohlen nicht derart toxisch, wie es durch die Inhaltsstoffe beim Abrieb von Windrotoren der Fall ist. Sowohl die Carbonfasern, wie die Ewigkeitschemikalien PFAS und BPA sind damit nicht vergleichbar und stellen ein vielfach höheres Gesundheitsgefährdungspotential dar, insbesondere auch langfristig. Hinzu kommt die Ausgangssituation die [anonymisiert] gem. den Angaben zugrunde gelegt hat. Hiernach hat man etwa 40m lange Rotoren mit einem etwa 10m langen Bereich genommen durch den relevanter Abrieb erfolgt. Solche Rotoren werden heute nicht mehr verbaut. Heute sind vielmehr 70 -90m lange Rotoren bei onshore (120m plus x bei offshore) üblich. Gemäß der ausführlichen Untersuchungen von [anonymisiert] vom 01.09.20 [anonymisiert] „Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln“

<https://www.erneuerbareenergien.de/technologie/onshore-wind/das-rotorblatt-im-visier-achtung-erosionsschaeden-relativ-neuen-windkraftfluegeln>. [anonymisiert] Präsentation vom 11.11.21- Erosion an der Blattvorderkante: Wieviel Geld kosten Erosionsschäden? https://windenergietage.de/2021/wp-content/uploads/sites/6/2021/11/29WT11_F17_1320_KWE_Erosion-am-Rotorblatt_Liersch.pdf muss bei den 70 bis 80m langen Rotoren von einem für Abrieb relevanten Bereich von ca. 25m ausgegangen werden. Zudem haben die Vorderkanten bei diesen Dimensionen eine größere Fläche folglich kann von einem Abrieb von konservativ bis ca. 100kg pro Jahr pro Anlage ausgegangen werden. Das wären in 30 Betriebsjahren ca. 3 Tonnen Abhängig ist das natürlich vom Standort der Windanlage und den anderen bereits erwähnten Bedingungen während des Betriebs und des dadurch folgenden. Mikroplastikabrieb incl. all der beschriebenen Inhalte. Natürlich kontaminiert nicht der gesamte Abrieb den nahen Bereich des jeweiligen Produktionsortes. Einiges wird bei trockenem und windigem Wetter verwehen. Dann sind diese Kontaminationen aber nur woanders als im Nahumfeld. Aber auch hier kommt es auf die Fläche z.B. des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs an. Je größer die relevanten landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld der Anlage(n) sind, desto eher werden diese von den Emissionen betroffen sein. Deshalb die konservativen Zahlen.

Die gesundheitlichen Gefahren (PFAS): Seit längerem wird von der EU ein Verbot der PFAS vorbereitet. Allein das unterstreicht die Gefährlichkeit der PFAS, egal wann das Verbot sich konkretisiert. Die gesundheitlichen Gefahren die generell von Mikropartikeln verursacht werden sind bekannt. Die Art des Abriebs zeigt zudem, dass dies auch im Nanobereich stattfindet (Liersch pp). Die PFAS und BPA-Anteile sind natürlich signifikant geringer als die Menge an Mikropartikelabrieb. Aber sie sind Ewigkeitschemikalien, (d.h. sie werden nicht abgebaut und bleiben für immer in den Böden ggfs. Trinkwasser usw.) weshalb es nicht auf die jährlich emittierten Mengen ankommt, sondern auf die Mengen, die am Betriebsende die Böden kontaminieren. Allein die generell durch PFAS verursachten Krankheiten schlagen laut Spiegel in der Wirtschaft mit Kosten zwischen 11 und 31 Milliarden Euro pro Jahr zu Buche. Diese Summe wiege die geschätzten 2,7 Milliarden Euro, die durch die Regulierung (z.B. im Falle eines Verbots) in der Industrie entstehen würden, bei weitem auf. Siehe VDI, 14.08.23 – PFAS-Verbot – Ein Umwelt-Dilemma? <https://www.vdi.de/news/detail/pfas-verbot-ein-umwelt-dilemma>. Nicht ohne Grund titelte die FAZ am 26.04.23: „Ohne PFAS kein Windrad“ - <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/industrie-wirtschaftsstandort-in-gefahr-19681641.html>. Heuchelei und Relativierung von PFAS in Windrotoren sollte sich damit erledigt haben. Denn wäre PFAS in Windrotoren nicht oder nur marginal mit wenigen kg vorhanden, gäbe es diesen Aufschrei der Windindustrie gegen ein von der EU beabsichtigtes Verbot der PFAS als Teil der in REACH erfassten gefährlichen Stoffe sicher nicht. Ein besonders

krasses Beispiel wie PFAS-Kontaminationen unterdrückt werden zeigt eine Dokumentation des ZDF vom 22.06.24 - ZDF - Schweres Umwelt-Verbrechen: Gefährliche Chemikalien im Trinkwasser | Umwelt Crime. Es ist einer der größten Umweltskandale Deutschlands: Im badischen Rastatt wird 2012 eine riesige Fläche mit PFAS - so genannten Ewigkeitschemikalien - kontaminiert. Die Chemikalie gelangt ins Trinkwasser und auch ins Blut der Menschen. Ein Umweltverbrechen mit Folgen bis heute.
<https://youtube.com/watch?v=DTxP4m9Otrs&si=YcF5wmWav9bfXiwE>. Vom Tag der Sendung bis zum 30.06.24 gab es über 370.000 Aufrufe dieses Videos. Im konkreten Fall von Windanlagen werden Anwohner durch diese multiinhaltlichen Emissionen in Eigentum und Gesundheit betroffen, wie auch Gebiete und Flächen, in denen Nahrungsmittel angebaut werden und über jahrzehntelangen Betrieb von Windanlagen eine signifikante kontinuierlich zunehmende Kontamination von Böden und Grund-/Trinkwasser durch die Mikropartikel und ihre weiteren Inhaltsstoffe eintritt. Hierbei ist in Abgrenzung zu [anonymisiert] zu beachten, dass dieser Abrieb ausgerechnet in Gegenden stattfindet, die bisher nicht oder kaum durch industrielle Emissionen betroffen waren, also eine flächendeckende Kontamination bisher weitgehend unberührter Gebiete. In diesen können diese Stoffe anschließend auch nicht entsorgt, also zurückgeholt werden. Sie verbleiben für immer im Boden und können z.B. weiter ins Grund- und Trinkwasser eindringen.

Der § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG: Der Betrieb von Windanlagen aufgrund des natürlichen und unvermeidlichen Abriebs/Erosion von toxischen Mikropartikeln von Rotoroberflächen kann im Lichte dieser Emissionen einer Genehmigung deshalb entgegen stehen, da die Gefahr von signifikanten Gesundheitsschäden gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch solche durchaus toxischen und schädlichen Partikeleinträge unverhältnismäßig und unzumutbar sind, Art 2, 20 a GG und z.B. einen landwirtschaftlichen Betrieb oder derart genutzte Flächen den Betrieb in seiner Existenz langfristig gefährden kann, Art 14 GG. Dabei ist angesichts der großen Flächen heutiger Rotoren und eines üblichen durchschnittlichen aber unvermeidlichen Abriebs von Mikropartikeln und der Lebenszeit von Rotoren bereits von einer signifikanten Menge an schädlichen Mikropartikeln auszugehen, die aufgrund ihrer Winzigkeit (Nano) auch dann schon in die Hunderttausende wenn nicht Millionen Partikel reichen. Auf für die Produktion von Lebensmitteln genutzten Flächen dürften solche Anlagen unzulässig sein. Dabei spielt es keine Rolle, dass es sich beim PFAS ggfls. bzw. angeblich um eine „Allerweltchemikalie“ handelt. Auch DDT, Glyphosat pp waren einmal Allerweltchemikalien. Maßgeblich ist nicht die Vielfalt des Einsatzes solcher Chemikalien, sondern die gesundheitliche Gefährlichkeit aufgrund wachsender Erkenntnislage. Und die ist bei Mikropartikeln unzweifelhaft ggfls. verstärkt um die weiteren Chemikalien als Inhalte. Ein vorsorglicher Abstand von Windanlagen zu jedem Wohnhaus von 1000m erscheint auch und gerade aufgrund der Jahrzehnte unterlassenen Forschung und mithin fehlenden aber nun vorliegenden Forschungsergebnissen wie auch den Zugeständnissen der

Industrie zwingend. Der Abrieb ist zudem betriebsimmanent, ist also unvermeidlich und nicht hinwegdenkbare Bedingung des Betriebs, so wie der Abrieb von Reifen aus dem Beispiel von [anonymisiert] und wird vom Hersteller und Betreiber wissentlich und willentlich in Kauf genommen. Allerdings auf Kosten von Natur und Gesundheit und ohne das in den Antragsunterlagen zur Genehmigung vorzulegen. Der Abrieb kommt also im Umfeld der Windanlagen auf jeden Fall in die Böden – in welchem Umfang auch immer, allerdings mit min. ca. 100kg pro Jahr pro Anlage - und anschließend in das Grund-/Trinkwasser und/oder Quellwasser, je nach Regenintensität. Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und hohen Toxizität ist die spezifische Menge pro Jahr insoweit wenig relevant, weil sie sich über die Jahre automatisch, ein quasi schleichender Prozess, und unvermeidlich erhöht. bzw. anreichert. Die absehbare Menge am Ende der Betriebszeit ist maßgeblich. Diese ist erheblich wie zuvor dargelegt. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden und bleiben zwangsweise im Boden und sind ständiger Nachschub rund um und durch die Windanlagen. Einmal kontaminiert mit den Mikropartikeln, Carbonfasern bzw. Ewigkeitschemikalien PFAS und Bisphenol-A kann die relevante Fläche auf Dauer zur Lebensmittelproduktion nicht mehr nutzbar sein, Art 12, 14 GG. Das ist dann ein enteignungsgleicher Eingriff zum Nachteil des Landwirts. Gerade bei den neuen, großen und hohen Rotoren treten diese Schäden vermehrt auf, wie beispielhaft das Interview in EE vom 01.09.20 nachfolgend unterstreicht. Es bestätigt die gravierenden Erosions-Schäden, die schon nach kurzer Zeit zu drastischen Effizienzeinbußen führen (können) und dass es vielleicht Mittel gibt sie aufzuhalten und die Schäden zu reparieren, aber nicht sie gänzlich zu unterbinden. Spannend sind hierbei die erheblichen Ertragseinbußen durch den Oberflächenabrieb der von der Industrie beklagt wird. Dies macht offensichtlich, dass es sich nicht um geringen Abrieb handelt. Denn dann wäre auch der Ertragsverlust kaum relevant und die Industrie und die Betreiber machten sich weniger Sorgen. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]. <https://www.erneuerbareenergien.de/technologie/onshore-wind/das-rotorblatt-im-visier-achtung-erosionsschaeden-relativ-neuen-windkraftfluegeln>

Das Rotorblatt im Visier Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln
01.09.2020: Regentropfen und Staub führen an modernen Rotorblättern zu Erosion. Besonders Offshore-Turbinen sind betroffen. Vorsicht ist geboten. [anonymisiert] macht auf Erosionsprobleme an modernen Rotorblättern aufmerksam. Sie beschäftigen sich mit Rotorblatterosion. Was untersuchen Sie da? [anonymisiert]: Bei der Blatterosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen haben wir es eigentlich mit einem mechanischen Verschleiß zu tun. Das liegt vor allem daran, dass die Blätter mit einer hohen Geschwindigkeit rotieren, an der Blattspitze sind das über 80 Meter pro Sekunde, also etwa 300 km/h. Das heißt, dass wir es da mit einer sehr, sehr hohen Einschlagsenergie zu tun

haben. Das betrifft die Vorderkante im Außenbereich des Rotorblattes. Wir haben zwei verschiedene Ursachen zu unterscheiden: Die Erosion wird durch Staubpartikel in der Luft verursacht und durch Regentropfen. Das betrifft vor allem Offshore-Windparks. Da ist ja ein bisschen mehr Regen zu erwarten, weniger Stäube. Wie geht das mechanisch vonstatten? [anonymisiert]: So ein Tropfen trifft auf die Oberfläche und schiebt sozusagen den Lack zur Seite. Er zerknittert ihn regelrecht, wenn das vom Material nicht ausgehalten wird. Oder der Regentropfen gibt einen heftigen Impuls auf die Oberfläche. Die kann man sich vorstellen wie eine elastische Schicht, und fast wie Schallwellen werden dann Druckstöße in das Material darunter weitergegeben. Tropfen können also das Blatt in den unteren Lagen schädigen, ohne dass man es von außen sieht. Kann auch ein kleines Staubkorn oder so den ersten Auslöser geben? [anonymisiert]: Es kann sein, dass wir zum Beispiel durch ein Staubkorn einen kleinen Kratzer oder einen kleinen Einschlagkrater haben. Wir reden hier wirklich von mikroskopischen Anfangsbeschädigungen. Und dann wäre es so, dass der Tropfen eben auch auf diese Unregelmäßigkeit trifft. Das heißt, es ist einfach ein Grat oder eine Delle oder eine Kante, wo diese mikroskopische Flutwelle auftritt und dort letztendlich kinetische Energie wirken lässt. So haben wir überhöhten Verschleiß an dieser Stelle. Sind die großen, neuen Rotorblätter eher betroffen, weil sie schneller drehen? Jan Liersch: Ja, aber das liegt nicht an der Größe, sondern an der größeren von Blatt-Designer gewählten Schnelllaufzahl. Die Blattspitze bewegt sich z.B. nicht nur mit 75 m/s, sondern mit 85 m/s. 300 km/h an der Blattspitze sind möglich. Probleme entstehen vor allem im äußeren Drittel und an der Vorderkante. Haben diese Schäden negative Auswirkungen auf Lebensdauer oder Ertrag? [anonymisiert]: Leider auf beides. Wenn die Vorderkante zunehmend Schädigungen aufweist, sieht das am Anfang aus wie ein Schönheitsschaden, da muss man auch nicht viel dran machen. Aber wenn es fortschreitet, ist die schützende Schicht der äußeren Beschichtung weg. Dann geht es immer schneller, das geht auch in die tragenden Teile, Glasfaserlagen können sich ablösen, Wasser kann eindringen, der Reparaturaufwand wird letztendlich immer stärker. Gleichzeitig geht die Leistung runter. Das ist einfach so, als wenn man das aerodynamische Profil verändern würde. Auch das ist ein schleichender Prozess, sodass man es nach vier oder fünf Jahren halbwegs wahrnehmen kann in der Leistung. Bis man schließlich ein paar Prozent Ertragsverlust hat. Dann ist es sehr wichtig, dass man etwas unternimmt. Dann sieht man es allerdings auch schon sehr deutlich. Sollte man die Beschichtung der Rotorblätter an den jeweiligen Standort anpassen? [anonymisiert]: Das ist genau die Idee, die wir verfolgen. Die Hersteller wissen, dass sie mit mehr Erosionsbelastung an bestimmten Standorten konfrontiert werden. Wir haben zwei Arten von Erosionsbelastung: Staub und Wassertropfen. Deutsche Offshore-Windparks haben eher mit Tropfen zu kämpfen. Es zeigte sich, dass einige Parks nach überraschend kurzer Zeit repariert werden müssen. Wie viele der neuen Anlagen betrifft das? [anonymisiert]: An Standorten mit hoher Erosionsbelastung sind alle Anlagen betroffen. Offshore sind im Prinzip alle Anlagen betroffen. Es hängt aber auch davon ab, ob sie vor

der Errichtung einen Erosionsschutz erhalten haben oder nachgerüstet wurden. Auf der wissenschaftlichen Ebene ist zu wenig darüber bekannt. Daher haben wir zusammen mit dem [anonymisiert] Überlegungen angestellt, gemeinsame Messungen anzustellen. Wir würden Spezialesensoren einsetzen, die Stäube und Tropfengröße richtig messen, um das Erosionsmilieu an repräsentativen Standorten zu messen. Das würden wir Onshore vielleicht an ein Dutzend Standorten in Deutschland machen und an zwei, drei Offshore-Standorten. Wenn man das ein paar Jahre messen würde, hätten wir eine Erosionsbelastungskarte. So könnte man für den jeweiligen Standort den richtigen Erosionsschutz auswählen. Gibt es Erosionsschutz zum Nachrüsten? [anonymisiert]: Wir bekommen in unserem Materiallabor am meisten Anfragen von solchen Nachrüstern, die sagen: Wir haben etwas entwickelt, das für diesen Standort-Typ besonders gut sein könnte. Und dann machen wir vergleichende Messungen mit Standardbeschichtungen. Wir versuchen herauszufinden, für welchen Standort das Reparaturmaterial am besten geeignet ist. Es gibt eine Reihe von Anbietern, die versprechen, dass ihr Material besonders guten Erosionsschutz am Standort bietet. Es gibt zwei Aspekte: Beständigkeit gegen Erosion und Kosten. Wenn ich meinen Park weitere 15 Jahre betreiben möchte, aber meine Blattvorderkanten müssen saniert werden, brauche ich ein Material, das diese 15 Jahre hält. Wenn ich einen Park habe, der in drei Jahren abgebaut wird, könnte es mit einer Notreparatur kostengünstiger werden. Wäre Monitoring zur Prävention sinnvoll? [anonymisiert]: Als einziger Nutzen eines Rotorblattmonitorings wäre es wahrscheinlich zu teuer. Aber es gibt auch andere Gründe, warum man Rotorblattmonitoring macht. Dann würde man den Aspekt Erosion mit abdecken. Oder man reduziert die Drehzahl der Anlagen bei Starkregen. So hätte man die Erosionsbelastung für den Zeitraum gesenkt.

Hieraus ergibt sich das klare Zugeständnis der Oberflächenerosion als Folgeerscheinung des Betriebs der Windanlagen und ihrer Rotoren. Reparaturen unterstreichen den signifikanten Abrieb, da andernfalls eine Reparatur nicht erforderlich wäre. Ob und in welchem Umfang die Oberfläche erodiert hängt letztlich von der Beanspruchung am jeweiligen Standort durch Wind und Wetter zusammen. Hierzu ist die Windertragsprognose in der Regel sehr aufschlussreich. Jedenfalls gibt es keine Rotoren die nicht an der Oberfläche erodieren.

Nachfolgend ein Beispiel aus Twitter: [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Das Schwerwiegende ist nun, dass im Epoxidharz der Rotoren das Bisphenol-A und die PFAS eingebunden sind und mit jedem Mikropartikel auch Bisphenol-A und PFAS emittiert werden bzw. werden können. https://de.wikipedia.org/wiki/Bisphenol_A. Auszug: „Bisphenol A (BPA) ist eine chemische Verbindung aus der Gruppe der Diphenylmethan-

Derivate und eines der Bisphenole. Es wird synthetisch hergestellt und ist Bestandteil vieler Produkte des täglichen Gebrauchs wie Plastikflaschen, Plastikspielzeug, Thermopapier, der Auskleidung von Konservendosen, Bodenbeschichtungen aus Epoxidharz uvm.[6][7] Quellen: https://de.wikipedia.org/wiki/Bisphenol_A#cite_note-6; https://de.wikipedia.org/wiki/Bisphenol_A#cite_note-0-7. Endokrinologische Fachgesellschaften und die WHO kategorisieren BPA als endokrinen Disruptor, also einen Stoff mit hormonähnlicher Wirkung, und sehen es als erwiesen an, dass BPA beim Menschen bereits in kleinsten Mengen zur Entstehung von Krankheiten wie Diabetes mellitus, Fettleibigkeit, Störungen der Schilddrüsenfunktion, Entwicklungsstörungen (insbesondere bei Kindern) und Unfruchtbarkeit beiträgt.[7][8][9][10] Quellen: https://de.wikipedia.org/wiki/Bisphenol_A#cite_note-7; https://de.wikipedia.org/wiki/Bisphenol_A#cite_note-8; https://de.wikipedia.org/wiki/Bisphenol_A#cite_note-9; https://de.wikipedia.org/wiki/Bisphenol_A#cite_note-10. Die ECHA (European Chemicals Agency) hat Bisphenol A 2017 als „besonders besorgniserregenden Stoff“ eingestuft.[11_Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Bisphenol_A#cite_note-11“. Die jeweils emittierten Mengen des BPA oder PFAS durch die Erosion ist dabei zunächst nicht relevant, da schon die Mikropartikel gesundheitsschädlich sein können und hier nicht die jährlichen Einträge relevant sind, sondern das, was am (Betriebs-)Ende zu erwarten ist. Seit Jahren wird die Gefährlichkeit des Bisphenol-A bestätigt. Er steht bei der ECHA auf der Liste der Stoffe die zukünftig verboten werden sollten. Auch wenn der Stoff gem. der Chemie-Industrie vielfältig eingesetzt wird, relativiert das nicht seine gesundheitliche Gefährlichkeit. Insoweit sind die Erfahrungen mit DDT und Glyphosat oder auch Asbest einschlägig. Hier geht es deshalb nicht um ein Verbot des Stoffes, sondern um eine flächenhafte Vermeidung durch deren Emission zum Nachteil der Gesundheit von unmittelbar betroffenen Anwohnern, wie auch Flächen für Nahrungsmittelproduktion, der Biodiversität und insbesondere Trinkwasserschutz- und -gewinnungsgebieten (Trinkwasserreservoirs, Brunne usw.). Als Weichmacher ist Bisphenol-A bereits bei einigen Nutzungsgegenständen verboten, was seine grundsätzliche Gefährlichkeit unterstreicht.

Epoxidharze iVm BPA in Rotoren. „Der größte Teil der im Energiesektor verbrauchten Epoxidharze wird für Windkraftanlagen verwendet. Das seit den 1980er Jahren bei der Herstellung von Windkraftanlagen verwendete Epoxidharz ist größtenteils in Verbundwerk- und Klebstoffen enthalten, die bei der Fertigung von Rotorblättern und anderen Bauelementen eingesetzt werden. Schätzungen von ERC und BIPRO ergaben, dass Rotorblätter in derzeit betriebenen Windturbinen insgesamt 249 365 Tonnen BPA-basiertes Epoxidharz enthalten und pro Jahr eine Gesamtmenge von 24 162 Tonnen Epoxidharz verbraucht wird. Zwei Drittel aller beim Bau von Windkraftanlagen verbrauchten Epoxidharze entfallen auf Rotorblätter, die daher Gegenstand dieser Analyse sind. Dank

Epoxidharz konnte der Durchmesser der Rotorblätter in den letzten 20 Jahren (von etwa 15 Metern in den 1980er Jahren auf über 200 Meter heute) stetig vergrößert werden. Die geschätzte Menge an BPA-basiertem Epoxidharz in Rotorblättern stimmt zudem mit den Ergebnissen einer aktuellen Studie zu den sozialen und wirtschaftlichen Vorteilen von Epoxidharzen überein. Dem im Auftrag des ERC erstellten Bericht zufolge werden in Europa pro Jahr 24.000 Tonnen BPA-basiertes Epoxidharz für die Herstellung von Rotorblättern verbraucht (von der Gesamtmenge von 52 000 Tonnen Epoxidharz, die bei der Herstellung von Windkraftanlagen Verwendung finden). Bei beiden Zahlen sind Einfuhren in und aus der Europäischen Union nicht berücksichtigt; der tatsächliche Epoxidharzverbrauch in diesem Bereich könnte also höher sein, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/industrie-wirtschaftsstandort-in-gefahr-19681641.html>, da in Deutschland wie auch weitgehend in der EU (ausgenommen Portugal, Polen) keine Rotoren mehr hergestellt werden. <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.eu-erwaegt-pfas-verbot-verbaende-warnen-keine-windraeder-keine-e-autos-ohne-chemikalien.d8e38dfa-2f20-44c5-9bc1-ef2df8e4cc63.html>;

https://www.vda.de/de/presse/Pressemeldungen/2023/230803_PM_Pauschales_PFAS_Verbot; https://www.zeeland.nl/sites/default/files/digitaalarchief/IB23_b50318e9.pdf; <https://energyeducation.se/wind-turbines-may-be-a-significant-contributor-of-micro-and-nano-sized-particles-containing-bisphenol-a-possible-carcinogenic-properties-to-the-environment-through-leading-edge-erosion/>; https://docs.wind-watch.org/Green-Warriors-of-Norway-ECHA_REACH-Bisphenol-comments-and-evidence.pdf; https://epoxy-europe.eu/wp-content/uploads/2019/07/Factsheet_Epoxidharze-Bei-Windenergieanwendungen-Bewertung-Potenzieller-BPA-Emissionen_FINAL.pdf. Die Mengen von PFAS und BPA erscheinen angesichts der Zahlen und der medialen Aktivitäten der Windindustrie relevant und belastbar. Jedenfalls werden seit 30 Jahren konkrete Untersuchungen oder ein umfassendes Monitoring mit den Folgewirkungen der toxischen Stoff/Anteile und ihren Wirkungen auf die Umwelt und den Menschen umgangen. Die ausgerechnet von der Windindustrie veröffentlichten Einschätzungen sind naturgemäß verharmlosend und unkonkret und dadurch höchst relativierend und unglaubwürdig, da ins Blaue hinein formuliert. Siehe z.B. EE-mag (Europäische Energiewende – homepage der Windindustrie) vom 17.03.24 – „Behauptungen zur Windkraft – Abrieb und Chemikalien“ <https://energiewende.eu/windkraft-abrieb/>. Konkrete wissenschaftliche Untersuchungen sollen offensichtlich unterbunden werden und werden hiermit ausdrücklich eingefordert.

Der EuGH zur Gefährlichkeit von BPA: Mit der konkreten Gefährlichkeit des BPA hat sich erstmals gerichtlich der EuG aufgrund einer Klage der chemischen Industrie gegen die ECHA beschäftigt und die besondere Gesundheitsgefährdung des Bisphenol-A bestätigt - EuG T-185/17, Pressemitteilung 92/19 vom 11.07.19; Bestätigung der Aufführung von

Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen Eigenschaften -
<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190092de.pdf>. Am 19.04.23 schlug sodann das BfR (Bundesamt für Risikoforschung) einen verschärften gesundheitsbasierten Richtwert für Bisphenol-A vor, für eine vollständige Risikobewertung werden noch aktuelle Expositionsdaten benötigt Stellungnahme Nr. 018/2023 des BfR vom 19. April 2023. <https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf>. Zwischenzeitlich wurde eine weitere Untersuchung u.a. zu Bisphenol-A veröffentlicht vom 25.05.23, siehe verlinkter Bericht - <https://netzfrauen.org/2023/05/25/chemicals-4/>. Sodann hat in der Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend ein Rechtsmittel–
 Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Anhang XIV – Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe – Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als „besonders besorgniserregender Stoff“ der EuGH nun mit Urteil vom 09.März 2023 noch einmal die besonders besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol-A (BPA) bestätigt <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-119/21&language=DE>;
<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12.2222&Aktenzeichen=C-119%2F21>. Diese überdeutliche Einstufung unterstreicht, dass es auf die Mengen von BPA erst in der Summe der Kotaminationen, also nach 30 Jahren, ankommt und weniger auf jährliche Expositionen, da sie bleiben und sich über die Jahre aufaddieren. Die Perspektive und Emissionen dieser Inhalte und Stoffe geschieht aber schon heute und kann nur dann verhindert werden, wenn von Anfang an solche toxischen Einträge verhindert werden, z.B. durch Ersatzwerkstoffe.
 Damit ergeben sich durch die heute üblichen Rotoren an bis zu 300m hohen Windanlagen und inzwischen bis 100m langen Rotoren und deren Wulsten durch Abrieb der Oberflächen Gefahren für die Gesundheit durch die Mikropartikel einerseits sowie durch das Bisphenol-A und PFAS andererseits bzw. zusätzlich. Der Betrieb der Windrotoren begründet also gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den betriebsimmanenten Abrieb eine additive Gefährdung der Gesundheit. Während das Thema von den Projektierern, wie Genehmigungsbehörden, wie deutschen Gerichten bisher geflissentlich tabuisiert oder als zumutbar oder nicht drittgeschützte Vorsorge eingestuft wurde, ohne jedwede Regelung in den Genehmigungen, geschweige denn Unterlagen und/oder Prognosen durch die üblicherweise beweispflichtigen Projektierer, ergibt sich aus obiger europäischer Rechtsprechung, wie den faktischen Erkenntnissen und Zugeständnissen der Windindustrie selbst im Sinne der Vermeidungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zwingend, dass vor dem Betrieb von Windanlagen zumindest eine klare und transparente Untersuchung und (nach qualitativen und quantitativen Mengen) Prognose dieser gesundheitlichen

Gefährdungen im Genehmigungsverfahren erfolgen muss. Die Beweislast liegt hier gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG beim Projektierer und ist von der Genehmigungsbehörde einzufordern. Mit den vielfältigen Ölen und deren Toxizität in einer Windanlagen wird das seit Jahren gemacht. Warum nicht auch hierbei. Es ist also nicht einmal das bisher nicht drittschützende Vorsorgeprinzip gemäß § 5 Abs.1 Nr 2 BImSchG zu bemühen. Das läge vor bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit wonach Schutzmaßnahmen getroffen werden können/müssen, ohne dass abgewartet werden müsste, dass das Bestehen und die Schwere dieser Risiken vollständig dargelegt werden. Wenn es sich als unmöglich erweist, das Vorliegen oder den Umfang des behaupteten Risikos mit Sicherheit festzustellen, weil die Ergebnisse der durchgeführten Studien unschlüssig sind, die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadens für die Gesundheit der Bevölkerung jedoch fortbesteht, falls das Risiko eintreten sollte, rechtfertigt das Vorsorgeprinzip den Erlass beschränkender Maßnahmen (Urteil vom 16. Juni 2022, SGL Carbon u. a./Kommission, C-65/21 P und C-73/21 P bis C-75/21 P, EU:C:2022:470, Rn. 96 und die dort angeführte Rechtsprechung). Stattdessen ist im deutschen Recht und vorliegend der drittschützende § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG einschlägig (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Der Mikropartikel-Abrieb und die immanenten Ewigkeitschemikalien treten mithin betriebsbedingt und unvermeidlich ein und sind Bedingung des Betriebs (wie der Reifenabrieb). Wenn es sich also als möglich erweist, das Vorliegen oder den Umfang des behaupteten Risikos mit Sicherheit als Abriebverlust an den Rotoroberflächen festzustellen, so dass die Ergebnisse der durchzuführenden Studien schlüssig sein dürften, mithin die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadens für die Gesundheit der Bevölkerung bei Emission der geschilderten signifikanten Mengen eintreten kann indem diese in die Böden und das Grundwasser/Trinkwasser gelangen und dann über die üblichen 25/30 Betriebsjahre in Summe und Fläche sich erhebliche Kontaminationen denklogisch wie zwangsweise ergeben, kann dies von jedem betroffenen Dritten auf der Grundlage von § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG als drittschützend geltend gemacht werden. Dies ist bzw. sollte folglich ein pflichtiger Gegenstand der Genehmigungsverfahrens sein. Siehe auch z.B. das später verbotene FCKW in Kühlgeräten und Klimaanlage oder die ROHS Richtlinie, der wir das bleifreie Löt zu verdanken haben... <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0065>. Soweit mithin ein Betrieb von Windanlagen möglich erscheint, kann dieser wohl nur mit erheblichen (vorsorgenden) Auflagen erfolgen, zum Schutz der Gesundheit, des Bodens und des (Trink-)Wassers. Falls dennoch in sensiblen Gebieten Genehmigungen erteilt werden sollten, müssen angemessene Rückstellungen für die Boden und-Wasserkontaminationen mit Mikropartikeln und

Bisphenol-A sowie PFAS festgesetzt werden. Siehe hierzu z.B. Landtagsdrucksache NRW MMD 18-5529: Auszug Frage und Antwort 4: 4. Wie wurde sichergestellt, dass durch den Umsturz oder das Zerschneiden der havarierten Trümmerteile kontaminierte Nahrungsmittel bzw. Futtermittel nicht in den Verkehr gelangten? Die kleinen Trümmerteile wurden händisch entfernt. Um im Hinblick auf die künftige landwirtschaftliche Nutzung auch Kleinstteile restlos aus der Umwelt zu entfernen, wird nach Beurteilung des durch den Eigentümer der Windenergieanlage in Abstimmung mit dem Kreis Borken beauftragten Gutachters und nach Bewertung durch den Kreis Borken ein Bodenaustausch bis 10 cm Tiefe für erforderlich gehalten. Der abgehäckselte Mais wurde nicht verfüttert, sondern in einer Biogasanlage verwertet.

Ergänzend wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 1132 verwiesen (Drucksache 18/3258): 5. Hierzu sei auch auf §5 Abs. 4 BImSchG aufmerksam gemacht: Zitat: „Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zugänglich zu machen, und zwar auch über das Internet. Soweit Informationen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.“ Ggfls. muss ein signifikanter finanzieller Ersatz bei Verlust einer Trinkwasserquelle in der Genehmigung festgesetzt werden. Das gilt erst recht im Falle betroffener landwirtschaftlicher Flächen zur Lebensmittelproduktion. Schließlich wird empfohlen ein strenges Monitoring, z.B. den jeweilig verbauten Mengen solcher Materialien in den jeweiligen Rotoren und mit jährlichen Bodenproben an zahlreichen zu definierenden Standorten im Einwirkungsbereich der Anlagen über die gesamte Betriebszeit der Anlagen und Festlegungen von (ggfls anzupassenden) Höchstwerten gemäß der jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisse, derzeit z.B. des Instituts für Risikoabschätzung (BfR) gemäß Mitteilung vom April 2023 (aaO). Schließlich muss eine ggfls. notwendige Änderung (Bedingung) der Genehmigung im Genehmigungstext optional definiert werden, ggfls. eine Betriebsuntersagung bei Überschreiten definierter Werte.

Brand von Rotoren und Carbonfasern: Die hohe Dichte an Windkraftanlagen bedeutet für die Anwohner auch ein unkalkulierbares und unzumutbares Risiko bei Unglücksfällen, Havarien, Bränden mit der Gefahr der Freisetzung von krebserzeugenden Carbonfasern aus dem CFK-Material der Rotoren von WKA. Dass diese Ereignisse keineswegs selten sind, zeigt die verlinkte Anlage (Liste der Unglücksfälle durch WEA:

file:///D:/Thomas/Downloads/WKA-St%C3%B6rfallregister%20(6).pdf). Sie erhöhen das Risiko deutlich über das allgemeine Lebensrisiko – mit jeder weiteren Anlage mehr. Havarien bei Windkraftanlagen sind keine Seltenheit und stellen ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Es treten Gefährdungstatbestände bzw. Sicherheitsrisiken auf, durch welche die Gesundheit der Anwohner erheblich geschädigt werden kann und ihnen inakzeptable Risiken aufgebürdet werden und darüber hinaus auch das Recht auf Eigentum und die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit schwer beeinträchtigt werden kann: Jeden Monat geraten zehn Windturbinen in Brand.

<https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/energie/unterschaetzte-gefahr-jeden-monat-geraten-zehn-windturbinen-in-brand>. Blitzeinschläge, Schäden an der Kabelisolierung und überhitzte Getriebe: Jeden Monat werden durchschnittliche zehn Windturbinen durch Feuer zerstört, hat die britische Eliteuniversität Imperial College in einer Studie herausgefunden. Auch in Deutschland kommt es regelmäßig zu schweren Unfällen mit Windrädern. Masten brechen, Rotoren stürzen zu Boden, brennende Trümmer fliegen teilweise hunderte Meter weit: In Deutschland ist es allein seit 2015 zu Dutzenden von schwerwiegenden Vorfällen an Windrädern gekommen. Siehe dazu die Anlage zu Unglücksfällen bei WEA. https://www.keinewindkraftimmerthal.de/images/Windkraft/Unfallliste_immer_aktuell.pdf.

Brände von WKA können nicht gelöscht werden: <https://www.mdr.de/video/mdr-videos/c/video-816114.html>. Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. Aufgrund der Anlagengröße und des Standortes, der nur schwer erreichbar ist, haben Feuerwehren kaum Möglichkeiten einer Brandbekämpfung. Brennende Gondeln sind für die Feuerwehr nicht erreichbar, da der Einsatzbereich von Hubrettungsfahrzeugen bei einer Höhe von ca. 30 m endet und WEA eine Nabenhöhe von mittlerweile über 140 m haben. Eine aktive Brandbekämpfung ist lediglich im Bereich des Turmfußes möglich. <https://www.brandschutz-kleinmann.de/brandschutz-windenergieanlage.htm>. Die Feuerwehr errichtet deshalb einen Sicherheitskorridor um die unkontrolliert abbrennende Anlage von mindestens 500 Metern, in Windrichtung deutlich mehr. brandwacht 4/2014. Windkraft: Bei einem Brand geht's rund. Was die Energiewende für die Feuerwehren bedeutet. Von Ulrike Nikola. <https://www.brandwacht.bayern.de/>. Alle in diesem Radius befindlichen Objekte, also auch Wohnhäuser, die auf Grund der geringen Abstandsregelungen sehr nahe zu WEA liegen, können nicht gelöscht werden und werden so ihrem Schicksal überlassen. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. Notfallpläne zur Evakuierung betroffener Anwohner sind nicht bekannt.

Verhalten bei Bränden allgemein: Bei Bränden, mit Erreichen von Temperaturen über 650° C, die bei Windradbränden, aufgrund der Balsaholzkonstruktion im Innern der Rotoren, regelmäßig auftreten (besondere Brandlast), verbrennen die Carbonfasern nicht vollständig, sondern sie zerlegen sich und erreichen dabei u. a. auch eine kritisch gefährliche Größe,

die beim Einatmen in die Lungengefäße eindringen kann. UBA:
<https://www.umweltbundesamt.de/faserverbundwerkstoffe-zukunftsmaterial-offener#quellen>;
<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-3258.pdf>.
 Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern, incl. Nanotubes, wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit müssen spezielle ABC-Züge der Feuerwehr und gegen chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Gefahren geschützte CBRN(E)-Trupps, zum Einsatz kommen. Es ist also kein Wunder, dass Carbonfasern umgangssprachlich auch „Fiese Fasern“ genannt werden.
<https://www.presse.online/2020/07/28/fiese-fasern-carbonfasern-in-windkraftanlagen/>.

Gefahr durch Carbonfasern bei Bränden von WKA: Wenn Carbon brennt - Achtung Gesundheitsgefahr !!! ARD Mittagmagazin. 11.08.2014.
<https://www.youtube.com/watch?v=HYltgsiuobl>. Grundsätzlich ist zu besorgen, dass durch Korrosion und Abrieb kontinuierlich CFK-Fasern im Umfeld von WKA freigesetzt werden und zu einer Kontamination von Luft und Boden führen können. Über Menge und gesundheitliche Bedeutung liegen noch keine Untersuchungen und Bewertungen vor, siehe oben. Deswegen wird im Folgenden nur der Aspekt bei Brandfällen/Havarien behandelt. In WKA können erhebliche Mengen CFK verbaut sein. Nordex gibt für seine Anlage N 117/2400 5,6 Tonnen verbaute carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK) an. Genau hier schlummert die Gefahr durch WKA, da Windkraftanlagen im Brandfall wegen ihrer großen Höhe nicht löschar sind und es so zu einer nicht beherrschbaren Emission an Carbonfasern aus großer Höhe über einen längeren Zeitraum kommen kann. Dabei ist es nicht möglich, die Emission örtlich zu begrenzen, vielmehr bestimmt die Wetterlage die Art und Weite und Richtung der Ausbreitung. Diese Tatsache bleibt bei allen bisherigen Abstandsdiskussionen hinsichtlich angrenzender Wohnbebauung oder Sperrradius der Feuerwehr unberücksichtigt!

Sperrradius von 500 m der Feuerwehr absolut unzureichend. Unstrittig dürfte sein, dass der im Normalfall angelegte Sperrradius der Feuerwehr von 500 Metern um die brennende Windkraftanlage angesichts der Höhenentwicklung der Windanlagen auf bis zu 300m Gesamthöhe nicht ausreichend ist. Unstrittig dürfte auch sein, dass die bisherigen

Mindestabstände von Wohnanlagen zu Windkraftanlagen diese Gefahr nicht berücksichtigen und die betroffenen Anwohner einem unkalkulierbaren Risiko aussetzen.

Die Gefahr der Freisetzung von krebserzeugenden Carbonfasern aus dem CFK-Material der Rotoren von WEA. Ob im Flugzeugbau, im Automobilbau oder in der Windkraftbranche: Immer häufiger kommen kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe (CFK) wegen ihres geringen Gewichts und der hohen Festigkeit zum Einsatz. Sie lassen Flugzeuge wirtschaftlicher fliegen, machen Fahrzeuge leichter und sie verhelfen Windkraftanlagen zu größeren Rotorblättern. Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK – Material in WKA und dessen Gefahren. Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Nach der REACH-Richtlinie der EU wäre Offenlegung aber zwingend vorgeschrieben. Doch Carbonfasern haben auch eine Schattenseite:
<https://www.universimed.com/ch/article/pneumologie/gesundheitsgefaehrung-durch-lungengaengige-kohlenstofffasern-beim-abbrandvon-carbonkunststoffen-2098532>
https://deutscherarbeitgeberverband.de/Atikel.html?PR_ID=847&Title=. Vor wenigen Jahr ist im Beitrag "Bundeswehr warnt vor Krebs durch Carbonfasern" des NDR-Fernsehmagazins "Hallo Niedersachsen" über die Gesundheitsgefahren durch den Werkstoff CFK berichtet worden. Im Brandfall könnten in der Asche des carbonfaserverstärkten Kunststoffes Fasern freigesetzt werden - mit ähnlicher Wirkung wie bei Asbest. Der Bericht beruft sich auf die Ergebnisse einer langjährigen Forschung der Bundeswehr. Sie sieht eine Gefahr vor allem für Feuerwehrleute, Ersthelfer oder Polizeibeamte, wenn sie an Unfallorten ungeschützt mit der Asche in Kontakt kommen. Sie könnten in der Folge an Krebs erkranken.
<https://www.springerprofessional.de/werkstoffe/gesundheitsgefaehrung-beim-cfk-brand/6561180>. Anwohner und Landwirte mit ihren Flächen in der kontaminierten Zone wären aber ebenso betroffen, werden aber nicht thematisiert. "Normalerweise können Kohlenstofffasern nicht eingeatmet werden. Erreichen sie aber Temperaturen von mehr als 650 Grad, verändern sich die Fasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann", beschreibt Professor Dr. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding die Ergebnisse der Forschung. Aufgrund der großen Mengen Balsaholz in den Rotoren entsteht eine hohe Brandlast und werden in der Regel beim Brand eines Rotors Temperaturen von 650C erreicht und überschritten. „Damit stehe das Material nach Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO unter dem Verdacht, Krebs zu erregen.“ "Wer an eine Unfallstelle kommt, sollte grundsätzlich seine Haut und Schleimhäute schützen", warnt Oberstleutnant Andreas Kern von der Abteilung General Flugsicherheit in der Bundeswehr im Interview mit dem NDR. "Wer direkt mit der sonst unscheinbaren Asche in Kontakt kommt, sollte unbedingt einen Vollschutzanzug ähnlich wie bei Asbest-Sanierungen tragen." Grundlage der Warnungen sind Ergebnisse

von Flugunfalluntersuchern und Materialexperten der Bundeswehr, die seit Jahren an dem Thema CFK forschen, weil es auch im militärischen Bereich immer mehr eingesetzt wird.
<https://www.springerprofessional.de/leichtbau/werkstoffe/die-schattenseiten-von-cti/6561174>

WHO stuft CFK-Fasern wie Asbest als krebserregend ein. Die Weltgesundheitsorganisation stuft die Fasern als krebserregend ein. Im Gefahrstoffrecht sind sie der Kategorie 3, krebserregend zugeordnet. Bereits 2012 warnte der BUND in einer Veröffentlichung vor den Gefahren, die im Brandfall von diesen Nanotubes ausgehen⁵⁵. Ebenfalls im Jahr 2014 griff die Deutsche Feuerwehrzeitung dieses Thema auf. Nach einem Brandversuch mit Carbonfasern konnten 90.000 Fasern je Kubikmeter Luft ermittelt werden. Jede dieser Fasern birgt das Risiko, eine erste Krebszelle zu verursachen.
[https://www.process.vogel.de/bund-warnt-vor-risiken-durch-nanotubes-a-363781/#:~:text=Nanotubes%20BUND%20warnt%20vor%20Risiken%20durch%20Nanotubes&text=Der%20Bund%20f%C3%BCr%20Umwelt%20und,CNT\)%20in%20Laufenburg%20am%20Oberrhein.](https://www.process.vogel.de/bund-warnt-vor-risiken-durch-nanotubes-a-363781/#:~:text=Nanotubes%20BUND%20warnt%20vor%20Risiken%20durch%20Nanotubes&text=Der%20Bund%20f%C3%BCr%20Umwelt%20und,CNT)%20in%20Laufenburg%20am%20Oberrhein.)

Internationale Forschung zu Gesundheitsgefährdung durch CFK. Auch international findet das Thema viel Beachtung. Es häufen sich die Belege für eine Karzinogenität bestimmter Fasern, den sog. WHO-Fasern. Das Problem ist offensichtlich in der Vergangenheit deutlich unterbewertet worden. Hazards and risks from WHO fibres at the workplace. Baua Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Bochum. Symposium März 2016.
https://www.google.com/search?q=Hazards+and+risks+from+WHO+fibres+at+the+workplace.+Baua+Bundesanstalt+f%C3%BCr+Arbeitsschutz+und+Arbeitsmedizin%2C+Bochum.+Symposium+M%C3%A4rz+2016&oq=Hazards+and+risks+from+WHO+fibres+at+the+workplace.+Baua+Bundesanstalt+f%C3%BCr+Arbeitsschutz+und+Arbeitsmedizin%2C+Bochum.+Symposium+M%C3%A4rz+2016&gs_lcrp=EgZjaHJvbWUyBggAEEUYOdIBCDIxNjlqMGo3qAllsAIB&sourceid=chrome&ie=UTF-8. Nachfolgend eine Auswahl hochrangiger internationaler wissenschaftlicher Publikationen zu diesen brisanten Fragestellungen:

Karzinogenität/Toxikologie, J Occup Health 2001; 43: 75–79. Environ Health Perspectives. 2008 Sep;116(9):1211-7. doi: 10.1289/ehp.10924. Crit Rev Toxicol. 2010 Oct;40(9):759-90. doi: 10.3109/10408444.2010.506638. J Toxicol Environ Health A. 2010;73(5):378-95. doi: 10.1080/15287390903486527. Long-fiber carbon nanotubes pose an asbestos-like hazard. Biointerphases. 2011 Jun;6(2): P1-17. doi: 10.1116/1.3582324. Am J Ind Med. 2012 May;55(5):395-411. doi: 10.1002/ajim.22028. Epub 2012 Mar 5. Rittinghausen, S., Hackbarth, A., Creutzenberg, O. et al. The carcinogenic effect of various multi-walled

carbon nanotubes (MWCNTs) aer intraperitoneal injection in rats. Part Fibre Toxicol 11, 59 (2014). <https://doi.org/10.1186/s12989-014-0059-z>. Chernova et al., 2017, Current Biology 27, 3302–3314 November 6, 2017, <https://doi.org/10.1016/j.cub.2017.09.007>. Wang et al. J Nanobiotechnol 2017 15:15. DOI 10.1186/s12951-017-0248-7, J Occup Health 2017; 59: 394-407). doi: 10.1539/joh.17-0089-RA, Toxicol Appl Pharmacol. 2018 December 15; 361: 68–80. doi:10.1016/j.taap.2018.06.027. Aerosol and Air Quality Research, 19: 2185–2195, 2019, doi: 10.4209/aaqr.2019.03.0149. Feuer/Brände: Fire and Materials. Volume 29, Issue4. July/August 2005. Pages 231-248. <https://doi.org/10.1002/fam.882>.

Fazit: Brände/Havarien von WKA treten keineswegs selten auf, werden mit wachsender Anzahl der Anlagen zunehmen und stellen für die Anwohner ein hohes und inakzeptables Unfall- bzw. Brand-Risiko dar, das Leib und Leben gefährden kann und für landwirtschaftliche Betriebe ein existentielles Risiko. Dieses ist mithin zwingend Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigung.

Folge: Im Falle potentiell betroffener landwirtschaftlicher Betriebe und ihrer für Lebensmittel genutzten Flächen sind aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit von Bränden von Rotoren (siehe Unfallliste aaO) durch die Carbonfasern signifikante Flächen anschließend nicht mehr nutzbar. In mehreren Beispielsfällen sind von den Genehmigungsbehörden solche potentiellen Flächen für die weitere landwirtschaftliche Nutzung untersagt worden. Solche unabweisbar existentiellen Folgen bedingen zwingend vorherige Regelungen in den Verfahren wie den Genehmigungen zum Schutz betroffener Betriebe gem. Art 12,14 GG: Dies muss Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens sein.

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Auch auf der 64. Amtschefkonferenz am 13. und 14. November 2019 und der 93. Umweltministerkonferenz am 14. und 15. November 2019 in Hamburg wurden die mit CFK verbundenen Gesundheitsfragen diskutiert und erste Empfehlungen zu carbonfaserhaltigen Abfallströmen gegeben:57. Beauftragung von Forschungsvorhaben zu Gesundheitsgefahren von Carbonfaserstäuben und deren Freisetzungverhalten, Intensive Abstimmung mit den für Arbeitsschutz zuständigen Behörden, Beauftragung von Forschungsvorhaben, die die Freisetzung von WHO-Fasern und deren krebserzeugende und allergene Wirkung untersuchen sowie die umweltgefährdende Wirkung von Carbonfaserstäuben detailliert betrachten. 64. Amtschefkonferenz am 13. und 14. November 2019 und 93. Umweltministerkonferenz am 14. und 15. November 2019 in Hamburg. Anlage zu TOP 40. Entsorgung faserhaltiger Abfälle. Abschlussbericht Juli 2019. beschlossen auf der 113. LAGA-Vollversammlung am 01.10.2019 in Berlin. Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zum Arbeitsschutz beim Umgang mit carbonfaserhaltigen Materialien, Aschen, Schlacken und Sekundärfasern und

zum Verhalten bei der Bearbeitung dieser Stoffe im Rahmen von Reparatur-, Recycling-, Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen. Schließlich sei beispielhaft hingewiesen auf den hierzu veröffentlichten Bericht: [anonymisiert] zahlt 316 Millionen Dollar im Streit um Ewigkeitschemikalien PFAS <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/industrie/basf-konzern-zahlt-316-millionen-dollar-im-streit-um-ewigkeitschemikalien-a-3f3f462c-f224-479d-bf68-b47a043069fd>. Der weltgrößte Chemiekonzern hat eine Sammelklage wegen sogenannter Ewigkeitschemikalien im Trinkwasser in den USA beigelegt. In einem Vergleich zahlt BASF rund 316 Millionen Dollar. Das dürfte aber noch nicht das Ende sein.

Schlussfolgerungen: Angesichts dieser Rechtslage versteht es sich, dass Mikropartikel, das Bisphenol-A (BPA) und das PFAS sowie die Probleme rund um Carbonfasern als relevante kausale wie konkrete Gesundheitsgefährdungen beim und durch den Betrieb von Anlagen Gegenstand von Genehmigungsverfahren von Windindustrieanlagen sein müssen. Auch eine frühzeitige Technikfolgenabschätzung-/Prognose erscheint notwendig. Großflächige und wiederkehrende Bodenproben sind im Rahmen eines engen Monitoring unumgänglich. Die Menge der über die Betriebszeit zu erwartenden Mikropartikel und des inhärenten Bisphenol-A wie des PFAS führen dazu, dass eine Genehmigung bei unter 1000m Abstand zu Wohnhäusern aus Gründen des Gesundheitsschutzes ausgeschlossen erscheinen, § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, Art 2, 3 GG. Schließlich sei daran erinnert und unterstreicht die Relevanz, dass aufgrund der Gefährlichkeit der Stoffe bei der Herstellung der Rotoren für die Arbeitnehmer Ganzkörperschutzanzüge Pflicht sind. Das hat inzwischen zur Folge, dass in Deutschland aufgrund des hohen Umwelt- und Arbeitsschutzes keine Rotoren mehr hergestellt werden. Ähnliches gilt bei der Entsorgung der Rotoren, was aber manch zuständige Genehmigungsbehörden nicht beachten und Mikropartikel wie Bisphenol-A beim Abriss bzw. Sprengungen alter Anlagen ungehindert in die Umgebung emittieren lassen. Bodenproben werden hiernach genauso wenig veranlasst wie nach Unfällen, wie Bränden oder Rotorblattschäden durch Blitze, Unfälle usw. Selbst wenn Boden-Untersuchungen gemacht wurden, werden diese bisher nicht offen gelegt, obwohl dies nach UIG (UmweltinformationsG) gesetzliche Pflicht ist. Dass die verantwortlichen (Genehmigungs- wie Landes) Behörden das Thema bisher tabuisieren ist unverantwortlich und verlangt endlich gerichtliche Schritte.

Weiterführendes Literaturverzeichnis (Auszug): Atmosphärische Treiber der Erosion von Windturbinenblättern: Überprüfung und Empfehlungen für zukünftige Forschung mwN. Link <https://www.mdpi.com/1996-1073/15/22/8553>. englische Originalfassung. Im Zweifel ist diese massgeblich Durch [anonymisiert] und anderen , Erstveröffentlichung 15.11.22 Vorderkantenerosion von Windenergieanlagen: Einfluss von festen luftgetragenen Partikeln und Regen auf in Betrieb befindliche Windpark, mwN Hamish Gesetz, [anonymisiert], Erstveröffentlichung: 24. Juli 2020, <https://doi.org/10.1002/we.2540>, Zitate: 17, Peer-

Review: Die Peer-Review-Historie für diesen Artikel finden Sie unter <https://publons.com/publon/10.1002/we.2540>. [anonymisiert] - Erneuerbare Energien Erosionsschäden an neuen Windrotoren - 01.09.2020 Regentropfen und Staub führen an modernen Rotorblättern zu Erosion. Besonders Offshore-Turbinen sind betroffen. Vorsicht ist geboten. BT-Drucksache WD 8 – 3000-077/20 (08.12.20) Wissenschaftliche Dienste; Kurzinformation zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern. <https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf>;
<https://www.bundestag.de/resource/blob/645194/9ff58eaefc3834a9803233baeb6668d5/WD-8-023-19-pdf-data.pdf>; Anm.: Beide Texte des BT wiss. Dienst sind aufgrund der technischen Anlagenexplosion quantitativ überholt. Neue Energie 9/21 Seite 41 ff. Tröpfchenweise Zermürbung. Leading Edge erosion and pollution from wind turbine blades 5 th. Edition - 08.07.2021 by A[anonymisiert] "THE TURBINE GROUP" JULY 2021 Energies 2021,14,5974 „A Comprehensive Analysis.....“ published 20.09.21 <https://www.mdpi.com/1996-1073/14/18/5974>. Die Welt, 26.07.21 Wissen, Seite 20 – Wie Mikroplastik das Wachstum gefährlicher Pilze begünstigt „Scientific Reports“ | (2021) 11:13214 Microplastics accumulate fungal pathogens in terrestrial ecosystems By [anonymisiert]*. <https://www.nature.com/articles/s41598-021-92405-7.pdf>.

Berichte zu Schäden an Flugzeugflügeln, da aus gleichen Materialien: Bericht in FAZ 27.03.23 – Ultrafeinstaub aus den Triebwerken; Bericht FAZ 03.02.23 – [anonymisiert] beenden Lackstreit; Bericht SZ 03.02.23 – [anonymisiert] legen Lack-Streit bei

Mikroplastik kann menschliche Zellen schädigen Danopoulos u.a in «Journal of Hazardous Materials» November 2021 <https://reader.elsevier.com/reader/sd/pii/S0304389421028302?token=71955FAF8D4308A610E048E758C8FB8BF161B71ED094A59629C1E4870AB8DADA7EF1022E7644B2CBFC3E0E95C07C61FA&originRegion=eu-west1&originCreation=20220110155541>. Siehe allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 09.01.22 in deutsch: <https://www.infosperber.ch/gesundheit/public-health/mikroplastik-kann-menschliche-zellen-schaedigen/>. Als Kurzbericht auch in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 05.12.21 - siehe auch ausführlicher Beitrag in „The Guardian“ vom 08.12.21 „Microplastics cause damage to human cells, study shows“. <https://www.theguardian.com/environment/2021/dec/08/microplasticsdamagehuman-cells-study-plastic> - Ähnliche Studie: „Potential utilization of dairy industries by-products and wastes through microbial

processes: A critical review" in Science of The Total Environment Volume 810, 1. March 2022, 152253 - <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34902412/>.

Zu PFAS: UBA 07.02.23 - PFAS sollen EU-weit beschränkt werden. Das UBA hat zusammen mit Behörden aus Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Norwegen einen Vorschlag zur EU-weiten Beschränkung von PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) bei der Europäischen Chemikalienagentur eingereicht. Dieser wurde nun veröffentlicht. In Zukunft sollen – mit Ausnahmen – die Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen aller PFAS beschränkt werden.

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/pfas-sollen-eu-weit-beschraenkt-werden> -

Deutschlandfunk 18.01.24 - Warum Deutschland PFAS verbieten lassen will;

<https://www.deutschlandfunk.de/pfas-chemikalien-verbreitung-verbot-100.html>; Euroactiv 04.12.23. – Fünf EU-Staaten fordern vollständiges Verbot von PFAS;

<https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/fuenf-eu-staaten-fordern-vollstaendiges-verbot-fuer-ewigkeitschemikalien/BUND> - Umweltgifte für die Ewigkeit vom 08.02.21 <https://www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/umweltgifte-fuer-die-ewigkeit/VDI>, 14.08.23 – PFAS-Verbot – Ein Umwelt-Dilemma?

<https://www.vdi.de/news/detail/pfas-verbot-ein-umwelt-dilemma> - FAZ vom 28.05.24 „Hagel trifft Versicherer hart“; <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/hagel-trifft-versicherer-hart-welche-versicherung-die-kosten-in-die-hoehe-treibt-19747575.html> - FAZ am 26.04.23: „Ohne PFAS kein Windrad“; <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/industrie-wirtschaftsstandort-in-gefahr-19681641.html> - FAZ 27.05.24 – Hunderte Millionen Euro an Unwetter-Versicherungsschäden; <https://www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/hunderte-millionen-euro-an-unwetter-versicherungsschaeden-19746696.html>. [anonymisiert] zahlt 316 Millionen Dollar im Streit um Ewigkeitschemikalien PFAS <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/industrie/basf-konzern-zahlt-316-millionen-dollar-im-streit-um-ewigkeitschemikalien-a-3f3f462c-f224-479d-bf68-b47a043069fd> Der weltgrößte Chemiekonzern hat eine Sammelklage wegen sogenannter Ewigkeitschemikalien im Trinkwasser in den USA beigelegt. In einem Vergleich zahlt BASF rund 316 Millionen Dollar. Das dürfte aber noch nicht das Ende sein. Windlobby Siehe z.B. EE-mag (Europäische Energiewende – homepage der Windindustrie) vom 17.03.24 – „Behauptungen zur Windkraft – Abrieb und Chemikalien“ <https://energiewende.eu/windkraft-abrieb/>

Zu Bisphenol-A: EuG T-185/17, Pressemitteilung 92/19 vom 11.07.19. Bestätigung der Aufführung von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen

Eigenschaften <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190092de.pdf>.

Anlage EuG [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Stellungnahme Nr. 018/2023 des BfR vom 19. April 2023 <https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf>. Untersuchung u.a. zu Bisphenol-A veröffentlicht vom 25.05.23, siehe verlinkter Bericht <https://netzfrauen.org/2023/05/25/chemicals-4/>. Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend ein Rechtsmittel– Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Anhang XIV – Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe – Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als „besonders besorgniserregender Stoff“ der EuGH bestätigte mit Urteil vom 09. März 2023 noch einmal die besonders besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol-A. <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-119/21&language=DE> <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12.2222&Aktenzeichen=C-119%2F21>.

Extremwetter und Unfälle: Hinzu kommt eine Folge des Klimawandels: Extremwetterlagen werden häufiger und heftiger. Gleichzeitig werden Windräder immer größer und bieten mehr Angriffsfläche. Wie gut sind sie für Hagel, Sturm und Schneemassen gewappnet? <https://www.dw.com/de/halten-windr%C3%A4der-dem-raueren-wetter-stand/a-59684025>. In einer Höhe von 150m bis 265m ernten Windkraftanlagen deutlich mehr Windenergie - nicht nur, weil dies ein Vielfaches an Rotorfläche ermöglicht, sondern auch, weil die Winde in diesen Höhen wesentlich konstanter und kräftiger wehen. Das bedeutet aber auch, dass Turbinen und Türme ungleich größeren Kräften ausgesetzt sind, wenn ein Sturm aufzieht. Tatsächlich können Türme und Rotorblätter bei Unwettern bersten. Ende Oktober 2021 brachen in Süddeutschland während eines Herbststurms zwei Rotorblätter, eines davon fiel zu Boden. Immerhin gab es im Herbst 2021 neben dem eher ungewöhnlichen Anlagenzusammenbruch von Haltern immerhin 5 Rotorunfälle die immer aufgrund des Materials der Rotoren Probleme aufwerfen. Bei Sturm schalten sich Windräder automatisch ab und stellen die Rotoren so, dass sie dem Wind möglichst wenig Angriffsfläche bieten. Statistisch gesehen ist die Gefahr eines reinen Sturmschadens also recht klein. Öfter geraten Gondeln durch Blitzschlag in Brand. Eine einheitliche Erfassung solcher Schäden gibt es jedoch bisher nicht bzw gab es, wurde aber vor einigen Jahren auf Betreiben interessierter Dritter von Wikipedia gelöscht mit der Behauptung solche Unfälle seine von keinem öffentlichen Interesse! So einfach geht das bei Wikipedia wenn eine Lobby dahinter

steht!

Seitdem gibt es ein sorgfältig geführte Unfalldatei unter diesem link <https://www.vernunftkraft.de/unfaelle-mit-windkraftanlagen/>. Sie verzeichnet in 2022 fast 30 Unfälle mit Rotorbrüchen, Rotorbränden usw. „Der TÜV-Verband, die Dachorganisation der weltweit tätigen Gruppe von Prüf- und Zertifizierungsunternehmen, bemängelt das. geschäftsführer [anonymisiert] geht von deutlich höheren Schadenzenahlen aus: "Wir schätzen, dass deutschlandweit pro Jahr etwa 50 Schäden an Windenergieanlagen auftreten, die ein potenzielles Sicherheitsrisiko für Menschen und Umwelt darstellen. Eine bundeseinheitliche Statistik würde über die Risiken besseren Aufschluss geben." Und jedes Mal stehen die Gefahren des Materials im Mittelpunkt, auch für die Anwohner. Das Beispiel eines solchen Unfalls kann entnommen werden dem Bericht der neuen Westfälischen vom 09.03.18.http://www.nw.de/lokal/kreis_paderborn/borchen/22081172_Ursache-noch-unklar-Fluegel-von-Windrad-umgeknickt.html. Dieser Unfall bestätigt und unterstreicht die bisherigen Ausführungen gleich mehrfach:

1. Die Unfallgefahr solcher Anlagen im Allgemeinen wie im Besonderen als solche ist erheblich und für Anwohner im relevanten Umfeld unzumutbar. Wer möchte Jahrzehnte „unter“ einer solchen Anlage leben (müssen) die jederzeit durch einen solchen Unfall das Leben des Anwohners gefährden kann?

2. Neben einem Rotorblattunfall ist ebenfalls ein Ölschaden pp möglich

3. Beide Arten von Schäden können sowohl Anwohner wie auch betroffene Arten wie die Natur sehr nachteilig treffen. Neben der Boden- und Wasserverschmutzung können im aktuellen Unfall kleinste hochtoxische Teile (Carbon, GFK/CFK-Werkstoffe) auch von (geschützten) Tieren aufgenommen werden und mindestens zu bleibenden Schäden führen, insoweit die landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr nutzbar sind bzw nicht mehr genutzt werden dürfen

4. Bei einem Unfall gibt es sehr viele größere Trümmerteile und Material-Reste. Sie sind offensichtlicher und können ab einer bestimmten Grösse auch eingesammelt werden. Bei den kontinuierlich verloren gehenden Mikropartikeln ist das ausgeschlossen. Inzwischen liegt ein ergänzender Unfall-Erhebungsbericht in obiger Sache vom 10.03.18 vor. Hiernach sind Trümmerteile in für Menschen gefährlichem Umfang und Zustand sogar über 800m weit entfernt gefunden worden und mithin geflogen. Siehe Link zum Bericht: <http://gegenwind-borchen.de/windrad-havarie-neue-200m-windkraftanlage-in-borchen-voellig-zerfetzt>. Nach Windrad-Havarie können Äcker seit Wochen nicht genutzt werden Überall Splitter: 60 Bauern betroffen. Borchen (WB). Bei der Havarie eines Windrades am 8. März in Borchen (Kreis Paderborn) sind messerscharfe Glasfasersplitter bis zu 800 Meter

weit geflogen. Etwa 60 Landwirte können ihre Äcker und Weiden deshalb seit Wochen nicht mehr bewirtschaften. [anonymisiert] Montag, 16.04.2018, 06:00 Uhr [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Eine Gruppe Abfallsammler läuft ein Feld ab und sucht Kunststoffsplitter auf. Manche GFK-Stücke sind aber schon überwachsen. »Eine so großflächige Verunreinigung durch einen Windradunfall hat es, soweit ich weiß, in Deutschland noch nicht gegeben«, sagt Diplom-Ingenieur [anonymisiert] von der Landwirtschaftskammer NRW. Auf Anweisung des Kreises Paderborn hat der Windradhersteller Enercon den Bodengutachter beauftragt, die landwirtschaftlichen Flächen zu untersuchen. Sieben Windräder des Typs E-115 hat die [anonymisiert] aus Lichtenau bei [anonymisiert] (Aurich) für den Windpark in Borchon bestellt. Ein Gutachten zur Unfallursache liegt dem Kreis noch nicht vor. [anonymisiert] geht nach eigenen Angaben davon aus, dass bei der Montage durch einen Subunternehmer die Rotorblätter nicht mit der Kante im Wind standen, sondern mit der Fläche. Da die Bremstechnik noch nicht installiert gewesen sei, habe sich der Rotor gedreht – immer schneller, bis zwei der drei 55,9 Meter langen Flügel in einer Wolke aus Glas, Kunststoff und Füllmaterial zerfetzten. Beim Modell E-115 hatte Enercon erstmals Flügel aus zwei Teilen montiert. Es scheint, als seien sie an der Verbindungsstelle gebrochen und dann zur Spitze hin zerfasert. Einen Notfallplan für einen solchen Unfall gab es nicht. Werkstoff, der nicht verrottet; geschätzte 500 Meter entfernt betreibt [anonymisiert] eine kleine Obstplantage. »Ich baue alte Sorten an. Äpfel, Birnen und Pflaumen.« Tschischke setzt auf Flächenkompostierung – der Kompost wird großflächig unter den Bäumen verteilt. »Dort finde ich seit Wochen weiße Plastikteile – große Bruchstücke und meterlange Fasern, aber auch viele fingernagelgroße Stücke. Die sind messerscharf. Ich kann nur noch mit Handschuhen arbeiten.« Windradflügel bestehen aus feinen, flexiblen Glasfasern, die mit flüssigem Epoxidharz und Härter zu glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) verarbeitet werden – ein Werkstoff, der nicht verrottet und sich mit herkömmlichen Methoden nicht recyceln lässt. Das Unternehmen [anonymisiert] in Bremen ist einer der wenigen Spezialisten für die Demontage und Entsorgung alter Windräder. geschäftsführer [anonymisiert]: »Wir zersägen die abgenommenen GFK-Flügel vor Ort auf einem Schutzvlies in vier Meter lange Segmente. Die werden dann bei uns im Betrieb geschreddert.« Die Teile gehen als Zuschlagstoff in die Zementherstellung: Bei mehr als 1000 Grad verbrennt das Harz, und das Glas wird Bestandteil des Zements. Im Gegensatz zu der bis in die 90er Jahre hergestellten Glaswolle, mit der Dächer gedämmt wurden und deren winzige Fasern eingeatmet zu Lungenkrebs führen können, besteht diese Gefahr bei GFK-Fasern aufgrund ihrer Größe nicht. »Das ist kein Sondermüll«, sagt [anonymisiert]. Auch spezielle Vorschriften zum Arbeitsschutz gebe es nicht. Perforation eines Vormagens möglich: In Borchon geht die Gefahr vielmehr von der Scharfkantigkeit der Teile aus. [anonymisiert],

Professorin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover: »Wenn Tiere die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es schon in der Maulhöhle zu Verletzungen kommen.« Bei Rindern sei die Perforation eines Vormagens möglich. Bei Pferden sei der Magen zwar zu gut einem Drittel mit einer verhornten Schicht ausgekleidet. »In dem anderen Magenteil und im Darmtrakt könnte es aber Verletzungen geben.« Außerdem seien Klauen- und Hufverletzungen möglich, wenn Tiere in das GFK träten. »Erfahrungen dazu liegen uns aber nicht vor.« Unklar ist außerdem, was passiert, wenn GFK-Fasern mit der Ernte eingefahren und weiterverarbeitet werden. Denn dass alle Splitter gefunden und aufgesammelt werden können – das behauptet niemand. Anlage stillgelegt: [anonymisiert] hat sich schriftlich bei den Bauern »für die Umweltverschmutzung« entschuldigt und erklärt, die Grundstücke »so sorgfältig wie möglich« zu reinigen. Damit wurde die Firma SD-Gartenbau aus Lichtenau beauftragt. Ihre Mitarbeiter versuchen, die GFK-Splitter mit Maschinen aufzusaugen. Sie sind aber auch zu Fuß unterwegs und sammeln Reste ein. [anonymisiert], Sprecher von [anonymisiert]: »Wir machen Druck, damit die Landwirte bald wieder auf ihre Felder können.« Ob auf dem Betonturm ein neuer Generator samt Windrad montiert werden kann, steht noch nicht fest. Der Kreis hat die Anlage stillgelegt und verlangt vom Bauherrn [anonymisiert] nicht nur ein Bodengutachten und eine Expertise zur Unfallursache. »Wir haben auch ein Gutachten über die Statik von Fundament und Turm angefordert«, sagt [anonymisiert]. Um gegenüber [anonymisiert] gemeinsam Schadensersatzansprüche durchzusetzen, haben Landwirte inzwischen eine Interessengemeinschaft gegründet.

Weitere vergleichbare Rotor-Unfälle in jüngster verstärken diese Eindrücke Abgerissener Windrad-Flügel: Alfstedter Landwirte erhalten Geld - Stand: 01.02.2023 10:16 Uhr. Nachdem im September im Landkreis Rotenburg der Flügel einer Windkraftanlage abgebrochen ist, will der Betreiber betroffene Landwirte entschädigen. Auf den Feldern liegen noch immer Bruchstücke und Fasern. Die rund 50 Milchviehhalter und Ackerbauern sollen vom Windparkbetreiber Ausgleichszahlungen bekommen. Das hat Energiekontor nach Informationen von NDR Niedersachsen bei einer Info-Veranstaltung am Dienstagabend bekannt gegeben. Dafür müssten sie allerdings ihre Verluste nachweisen können. Felder in Alfstedt bis Jahresende bedingt nutzbar Für das abgerissene Rotorblatt sieht der Windparkbetreiber demnach den Hersteller [anonymisiert] in der Verantwortung. Voraussichtlich bis Ende des Jahres können die Bauern ihr Land in einem Radius von 1.800 Metern um die havarierte Windenergieanlage in Alfstedt nur eingeschränkt bewirtschaften. Der Stumpf des Rotorblatts soll bis Mitte Februar abgenommen werden. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Abgerissener Windrad-Flügel in Alfstedt: Landkreis setzt Frist Der Betreiber [anonymisiert] muss das beschädigte Teil bis Mitte

Februar entfernen. Es drohen 50.000 Euro Zwangsgeld. (17.01.2023). Das unterstreicht beeindruckend die hiesigen Ausführungen zur gefährlichen Nähe jedenfalls der nächstliegenden Anlagen zum Wohnhaus die Widerspruchsführerin, zumal die verunfallte Windanlage eine zur beklagten Anlage(n) baugähnliche Anlage ist.

Im vorliegenden Fall kommt die Gefährdung des gesamten Waldes und der nahen Schutzgebiete in Betracht. Denn die betroffenen Flächen fallen weit überwiegend in den Einzugsbereich zu den Windanlagen. Mithin muss im Falle eines solchen naheliegenden Unfalls damit gerechnet werden, dass große Flächen betroffen sein würden und ggfls. nicht mehr genutzt (verpachtet) werden könnten und damit existentielle Grundlage gefährdet werden könnten. Aufgrund des seit 2005 geltenden Verbots, große faserverstärkte Kunststoffbauteile zu deponieren und entsprechend der DeponieVO von 2009 dürfen diese Abfälle auch nicht thermisch verwertet werden. (DepV, § 7 vom 27.04.2009). Mithin ist völlig ungeklärt was mit Rotorblättern nach Ausserbetriebnahme passiert. Man kann sich nur wundern, dass ein derart gefährlicher Werkstoff in diesen Mengen von nun 30.000 Windanlagen und ihren 90.000 Rotorblättern verwendet wird, und Behörden oder Gerichte das Problem lediglich zur Kenntnis nehmen. Hier kündigt sich eine Umweltgefährdung erheblichen Ausmaßes an, wie eine allmählich anrollende Lawine.

Beweis: 1. Ressourceneffizienz von Windenergieanlagen, August 2014, VDI ZRE Publikationen Kurzanalyse 9, 61 Seiten; https://www.ressource-deutschland.de/fileadmin/user_upload/downloads/kurzanalysen/2014-Kurzanalyse-VDI-ZRE-09-Ressourceneffizienz-Windenergieanlagen.pdf; 2. Prof. Dr.-Ing [anonymisiert], Studie zur Circular Economy im Hinblick auf die chemische Industrie, Fraunhofer Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik Umsicht, Oberhausen, März 2017 insbesondere Seiten 47-72 (Analyse und Einfluss der Circular Economy für Rotorblätter von Windenergieanlagen), <https://www.umsicht.fraunhofer.de/content/dam/umsicht/de/dokumente/publikationen/2017/zirkulaere-wirtschaft-fuer-chemische-industrie-kurzfassung.pdf>. Vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse kann es keinen Zweifel geben, dass die Anlagen nicht nur wegen ihrer Unfallgefährdung durch konkrete Gefahren für Leib und Leben zahlreicher in der Nähe lebender und arbeitender Menschen vor Ort der erteilten Genehmigung entgegen steht, sondern auch aufgrund der Toxizität der im Rotor verwendeten Materialien und anderweitigen Gefährlichkeit, da das eingesetzte Material nicht einmal auf eine Deponie verbracht werden darf. Im Falle eines Rotorblatt-Unfalls, insbesondere über einem Gebiet einer landwirtschaftlichen Nutzung kann wegen der Folgen eines Rotorblattunfalls durch den massiven Eintrag von Carbon/GFK/CFK-Material incl BPA&PFAS für einen solchen Betrieb dessen Existenz gefährden, da eine weitere landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen ausgeschlossen ist. Beispiel: Zu Folgen eines solchen Unfalls für betroffene

Landwirte siehe Westfalen-Blatt vom 08.05.18, „Glasfasersplitter sorgen bei Bauern für Ratlosigkeit“, Trümmerflug bis 850m, aaO. Insoweit der Abstand zu Wohnhäusern und des damit relevant gefährdeten Bereichs weit weniger als 1000m zur nächsten Windanlage beträgt, muss von einer relevanten Gefährdung ausgegangen werden. So auch hier bei ca 600m. Wann aber ist eine Gefährdung als Restrisiko im Sinne der Rechtsprechung hinnehmbar und wo beginnt die Grenze bei diesen Riesenanlagen, ab wo liegt kein Restrisiko mehr vor?

Die Sicht der Windindustrie und kritische Untersuchungen: Die Neue Energie, Mitteilungsblatt des Bundesverband Windenergie beschreibt das Geschehen wie folgt: „An ihren Spitzen erreichen Rotorblätter hohe geschwindigkeiten von bis zu 300kmh. Staubkörner wie Regentropfen wandeln sich dort zu winzigen geschossen. Erst zeigen sich an der Oberfläche nur kleine Dellen. Doch nach wenigen Jahren sehen viele Vorderkanten der Rotorblätter wie abgenagt aus. Bleibt eine rechtzeitige Warnung aus, folgen Risse und Löcher, Feuchtigkeit dringt ein und schädigt den inneren Aufbau als Glasfasermaterialien. Selten ist eine solche Erosion der Vorderkanten nicht. Das Problem betrifft nahezu jedes Windrad, früher oder später, je nach Standort; Je staubiger und regenreicher, desto stärker die Verwitterung. Unsere Schätzung ist, dass ab zwei Jahren eine Reparatur bei On- und Offshore-Anlagen erforderlich sein kann, sagt Kulualp Tazefidan, Experte für Faserverbundtechnologie am Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme in Bremerhaven.“ Das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) entwickelt derzeit ein Testverfahren, mittels dessen die Beständigkeit verschiedener Beschichtungsmethoden evaluiert werden kann. Siehe hierzu: <https://www.windbranche.de/news/nachrichten/artikel-25242-fraunhofer-iwes-sagt-erosion-vonwindkraftanlagen-den-kampf-an> und https://www.iwes.fraunhofer.de/de/presse_medien/archiv-2017/regenerosion-an-rotorblaettern-effektiv-vorbeugen.html. 2 Blade Care, DWT, Fraunhofer IWES (Koordinator) Fraunhofer IZFP, FreiLacke, Jadewind, Nordex, Ocean Breeze, Servion. Doch das ist Forschung und berührt heute in Betrieb befindliche Anlagen nicht. Denn selbst härtere Oberschichtenlacke und sonstige Schutzmechanismen können den Verschleiß nur verzögern oder vermindern, verursachen zudem selbst Mikropartikel. Aufhalten können sie ihn aufgrund der aggressiven Höhenwinde und des dort herrschenden Windes und Wetters nicht, erst recht nicht im Hinblick auf die übliche Lebenszeit der Rotoren von 20 bis 25 Jahren, soweit die Rotoren aufgrund des Verschleiß überhaupt eine solche Lebensspanne erreichen und nicht zwischendurch wegen übermäßigen Verschleiß ausgetauscht werden müssen. Auch betreibt z.B. das Fraunhofer-Institut einen Prüfstand zur Lebensdauerprüfung von Beschichtungssystemen für Rotorblätter. <https://www.iwes.fraunhofer.de/de/forschungsprojekte/aktuelle-projekte/beleb.html>. Als bislang offene Frage wird definiert, welcher Mechanismus im Detail zur Schädigung

und zum Materialabtrag an Rotorblättern führt. Unstreitig ist allerdings die Erosion als solche und die Folgewirkungen der Erosion zum Nachteil der Umwelt. Deshalb teilen die Hersteller die Daten nicht mit und gefährden dadurch die Umwelt und Gesundheit der Anwohner. Zugleich zeigen neue Forschungen die ganze Dramatik der Erosionen und Erosionsprozesse. Neue Energie schreibt dazu: „Erst kürzlich veröffentlichten Wissenschaftler der technischen Universität von Dänemark (DTU) eine Studie im Fachblatt „energies“, in der Sie das Erosionsrisiko von 15 Megawatt-Anlagen entlang der deutsch-dänischen Küste auf der Basis detaillierter Wetterdaten abgeschätzt haben. Ihr Ergebnis: Entlang der Nordseeküste halten die Vorderkanten der Rotorblätter etwa anderthalb bis drei Jahre der Belastung durch Regentropfen stand. Im Ostseeraum kann sich die Haltbarkeit auf etwa vier Jahre verlängern.“ Die gesamte Studie findet sich: *Energies* 2021, 14, 5974 „A Comprehensive Analysis.....“ published 20.09.21. Konkreter wird die norwegische Studie: „Leading Edge erosion and pollution from wind turbine blades, 5., Auflage 2021, [anonymisiert], July 2021. Durch eine Abschätzung der erodierten Mengen an Material durch die beschriebenen Effekte. Sie kommt bei einer Windanlage mit einem 60m Rotorblatt und verschiedenen Wetterannahmen zu einem Massenverlust von 0,037% bis zu 0,199% pro Monat! In Küstennähe könne sich dieser Wert um bis zu 40% durch den aggressiven Salzgehalt in Luft und Wasser erhöhen. In der Summe und starken Regen vorausgesetzt müsse ein Mikroplastik-Abrieb von bis zu 62kg pro Windanlage pro Jahr angenommen werden (Seite 3). Die Untersuchung bestätigt einerseits die Mikroplastik-Erosion von Rotoren per se, andererseits die Abhängigkeit der Mikroplastik-Einträge von der Höhe der Anlage, der Länge der Rotoren, des Oberflächenumfangs, den Windgeschwindigkeiten, den (Winter-)Wettersituationen usw. Das kann natürlich jedes Jahr anders ausfallen, ist also so volatil wie der Wind selbst. Doch an der Entstehung und Verteilung des Mikroplastik gibt es keinen Zweifel. Und je länger eine Anlage in Betrieb ist desto mehr reichert sich das Material in der Umgebung an. Dabei sind allerdings die heutigen Höhen der Anlagen mit bis zu 265m und mit nochmals anderen Belastungen durch die stärkeren Windgeschwindigkeiten usw., die auf die Oberflächen treffen nicht gesondert untersucht worden. Das macht umgekehrt deutlich, wie schnell die Rotoren an der Oberfläche durch solche Erosionen und Erosionsprozesse Mikropartikel in erheblichem Umfang verlieren und an die Umgebung abgeben. Die zuvor vorgestellten Untersuchungen haben dazu die Mengen pro Jahr abgeschätzt die von den Oberflächen verloren gehen. Sie erreichen pro Rotorblatt schon nach wenigen Jahren über 100 Kilogramm, was konkret Millionen von Mikropartikel zur Folge haben kann. Bei drei Rotoren erhöhen sich diese Werte dementsprechend und bei mehreren Anlagen nochmals. Diese Mikropartikel werden durch den Wind im Umkreis von bis zu 1000m verteilt, da sie nur bei Wind und seinen Folgen vom Rotor abgelöst werden, und kontaminieren so den Boden kontinuierlich und additiv. Als eindeutige und an Deutlichkeit nicht zu übertreffende Bestätigung der bisherigen Ausführungen im Hinblick auf konkrete Kontaminationen der unmittelbar neben solchen

Windanlagen liegende Flächen durch die Windrotoren zum Nachteil der Umwelt wird auf den Fachbeitrag von Liersch/Sundermann verwiesen. <https://www.windindustrie-in-deutschland.de/fachartikel/leistungsminderung-und-ertragsausfall-durch-vorderkantenerosion-an-rotorblaettern>. Siehe auch Anlage oben [anonymisiert]. Wenn sogar Autoren der Windindustrie durch die Erosion nach 13 Jahren kausal bis zu 50% Ertragsminderung feststellen kann es an den Mengen von Mikropartikeln, die diesem Ertragseinbruch denklogisch vorangehen müssen keinen Zweifel geben. Es geht dann nur noch darum, ob es aufgrund der Standortgüte 50, 75, 100kg p.a. pro Anlage Mikropartikel sind oder sogar mehr. Diese über Jahrzehnte sich anreichernden und nicht wieder zu beseitigenden Kontaminationen mit Mikropartikel durch Erosionen der Rotorblätter werden im Fachbeitrag sehr klar beschrieben, auch wenn prioritär die signifikanten finanziellen Nachteile der Anlagenbetreiber durch diese Erosionen im Blickwinkel der Autoren liegen. Sie unterstreichen beiläufig auch die aktuellen Ziele nach der Weltbiodiversitätskonferenz in Montreal 30% der Landflächen unter Schutz zu stellen (hier sind Schutzgebiete in der Nähe betroffen), was auch schon das Ziel der EU im Rahmen des Green Deal seit 2020 ist, nämlich auch aus Gründen des Schutzes vor einer Kontamination des Bodens und Grundwassers durch diese Partikel, weil sie u.a. das toxische Bisphenol-A enthalten, Schutzgebiet hiervoor zu schützen bzw stehen einer Genehmigung entgegen, jedenfalls sollten sie es.

Die UBA-Untersuchung: Die Rotorblätter von Windkraftanlagen selbst bestehen aus einem Verbund aus Kunstharzen (Epoxid oder Polyesterharze) und Fasern (Glas- oder Carbonfasern). Diese diversen Materialien (Carbon, Glasfaserverstärkter Kunststoff GFK und Carbonfaserverstärkter Kunststoff CFK) werden in der Regel in einem auch für das UBA in seiner Studie kaum transparent zu machenden Weise in einem MATERIAL-Mix für die Außenhaut von Rotorblättern verwendet. Dabei wird für die heute immer größeren und längeren Rotorblätter aufgrund seiner Eigenschaften immer häufiger das allerdings problematischere CFK eingesetzt.

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/entwicklung-eines-konzepts-massnahmen-fuer-einen>. Siehe dort insbesondere die Seiten 76-79 und 164, 169f. Diese Fasern können krebserregend sein: Das UBA führt in seiner Studie (2019 aaO, Seite 79) dazu aus: „Energetische Verwertung: Die energetische Verwertung von Carbonfasern in Müllverbrennungsanlagen verläuft unvollständig (Pehlken 2015). Bei der Verbrennung von CFK (wie auch GFK) in einer MVA bleiben bis zu 60% des Materials als Asche zurück (Milchert 2017, 41), welche letztlich auf Deponien entsorgt werden müssen. Neben dieser Problematik ist die konventionelle energetische Verwertung von faserverstärktem Kunststoff insbesondere im Hinblick auf CFK mit weiteren Herausforderungen konfrontiert. Zum einen können durch CFK-Fasern technische Defekte an den Anlagen ausgelöst werden, insbesondere sind negative Auswirkungen auf elektrostatische Partikelabscheider durch

CFK zu erwarten. Zum anderen wird vermutet, „dass Carbonfasern unter Sauerstoffeinfluss ab einer Temperatur von 650°C lungengängige Teilchen bilden, die nach Einatmung – ähnlich wie bei Asbestfasern – das Lungenkrebsrisiko erhöhen.“ (Ressource 2016). Festzuhalten ist also, dass die Hausmüllverbrennung für CFK-Abfälle nicht geeignet sind (Bifa 2012).“ Zwar ist im normalen Umfeld einer Windanlagen mit solchen extremen Umständen in der Regel nicht zu rechnen. Allerdings sehr wohl bei einem Unfall mit dem Brand der Rotoren. Dann sind solche Emissionen anzunehmen.

Zwischenergebnis: Daraus ergibt sich, dass sich durch Temperaturen von ca 650C lungengängliche Teilchen bilden, die krebsauslösend sein können. Aufgrund des nicht zufälligen Vergleichs mit Asbest dürfte dieses Risiko exponentiell hoch sein. Deshalb ist nach regelmäßig auftretenden Bränden von Windanlagen bzw Rotorblättern extreme Vorsicht im Umfeld geboten und die bekannten Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Doch selbst für solche durchaus gefährlichen Umstände gibt es in der Genehmigung keinerlei vorbeugenden Schutz für die Umwelt. Es bleibt aber dabei, dass die Mengen der Mikropartikel einerseits und das im Epoxidharz enthaltene und durch Erosion frei werdende Bisphenol-A (wie schon in den inzwischen verbotenen Babyflaschen, in deren Material ebenfalls Bisphenol-A enthalten war und frei gesetzt werden konnte mit den entsprechend für die Gesundheit gefährlichen Folgen).eine potentielle gefährlichkeit beinhaltet, dass einer (uneingeschränkter) Genehmigung bzw Betrieb der Anlage entgegen steht.

Reparaturroboter unterstreichen die signifikanten Oberflächen-Erosionen bei Rotorblättern: Die Folgen der immer höheren, grösseren und dadurch aggressiveren Wetter ausgesetzten Rotorblätter rufen natürlich nach gegenmassnahmen. Das sind inzwischen Roboter, die entlang der Rotorblätter diese selbständig reparieren. Das unterstreicht zweierlei: 1. Die Erosionsschäden nehmen dramatisch zu; 2. Die Schäden an den Oberflächen der Rotoren können und werden repariert, doch dann entstehen neue Schäden, die bald wieder zu erheblichen Erosionen der Oberflächen und bald darauf zu Reparaturen führen. Die Mikropartikelflut geht weiter und summiert sich auf die Mengen von etwa 50 bis 150kg pro Anlage pro Betriebsjahr.m Dazu auszugsweise aus dem nachfolgenden verlinkten Bericht des Herstellers solcher Reparaturroboter mit dort wiederum weiter führenden links.: Rope Robotics Return on Investment für sechs Monate – ROPE ROBOTICS. „Ein zunehmendes Problem ist die Beschädigung durch Regenerosion, die die aerodynamische Leistung des Rotorblatts beeinträchtigt und im schlimmsten Fall zu einem Ausfall der Schaufel und teuren Ausfallzeiten der Turbine führen kann. Die von Rope Robotics angebotenen Reparaturen stellen nicht nur die Leistung der Turbine wieder her, sondern sind auch schnell, kostengünstig und effizient sowie sicher für Techniker, die sie bei allen außer den widrigsten Wetterbedingungen durchführen können. Bisher mussten sich die Techniker von der Gondel zum Rotorblatt abseilen und mit schädlichen Chemikalien arbeiten, eine

risikoreiche Arbeitsumgebung, die wetterabhängig und kostspielig ist. "Die Regenerosion ist ein ernstes und sich verschlimmerndes Problem, da die längeren Rotorblätter Spitzengeschwindigkeiten von über 380 Kilometern pro Stunde erzeugen. Regentropfen mit dieser Geschwindigkeit wirken wie ein Kugelhagel, der im Laufe der Zeit die Vorderkante der Klinge beschädigt", erklärt [anonymisiert] von Rope Robotics. Eine effiziente Reparatur trägt zur Verlängerung der Lebensdauer einer der teuersten Komponenten einer Windkraftanlage bei, die etwa 25 bis 30 Prozent der Baukosten ausmacht.“ Dass Mikropartikel inzwischen zu einem weltweiten Problem geworden sind und überall schon an der Quelle Abhilfe geschaffen werden muss ist erneut berichtet worden in FAZ 14.04.21 „Wie das Plastik um die Welt geht“ mit Verweis auf den neuesten Bericht in der „PNAS“ „Constraining the atmospheric limb of the plastic cycle“.

https://www.pnas.org/search/micropastics%20content_type%3Ajournal?facet%5Bpublication-date%5D%5B0%5D=2021. Deshalb sei ein spezifischer Aspekt der Erosion das Freisetzen von Mikroplastik an den Rotorblättern. Laut Auskunft des [anonymisiert] noch vor zwei Jahren seien bislang keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu der https://www.ict.fraunhofer.de/content/dam/ict/de/documents/medien/ue/UE_klw_Poster_Recycling_von_Windkraftanlagen.pdf. 5. Siehe hierzu beispielsweise: <https://www.hbm.com/de/4802/windenergie-fraunhofer/>. Frage bekannt, ob und in welchem Umfang Mikroplastik freigesetzt wird. Inzwischen aber liegen eine mittlere Anzahl solcher Studien mit eindeutigen Belegen vor. Dass das Material, welches sich durch Erosion löse, in der Umwelt lande, lässt sich nicht bestreiten. Denn wie das UBA (aaO) ausführt sind die Gefahren des verwendeten Materials von Anfang an durch dessen Verwendung in anderen Industrien bekannt gewesen und die Erosion der Oberflächen wird seit vielen Jahren diskutiert. Das hat sich inzwischen geändert. Insbesondere (bei Offshore-Anlagen) würden die Blätter erst dann getauscht oder repariert, wenn es sich gar nicht mehr vermeiden ließe, d.h. der Erosionsschaden schon erheblich sei. Das offenbart immense Mengen an Mikropartikel die in die Umwelt eindringen und die Menschen gefährden. Zu den genauen Mengen gebe es aber noch keine systematischen Untersuchungen. Die „Neue Energie“ (Windindustrie/Herausgeber BWE) führt dazu aus: „Dazu braucht es nicht einmal größere Staubkörner, die mit Wucht auf die Rotorblätter auftreffen. Und die obere Schicht wird quasi abgefräst. Auch Regentropfen reichen dafür aus. Erst erzeugt der aufprallende Tropfen beim Zerplatzen einen kräftigen Druckstoß mit etwa 3600bar. Danach implodiert er und eine Schockwelle breitet sich durch die oberen Schichten des Rotorblatts aus. Diese Druckwellen pflanzen sich fort und schädigen das Material“.

Weitere Untersuchungen: In der Kurzinformation des wiss. Dienstes des Bundestags (aaO) wird dazu noch vor vier Jahren (verharmlosend) wie folgt ausgeführt: „Als grobe Abschätzung geben die Wissenschaftler des [anonymisiert] zu bedenken, dass ein Erosionsschaden grob vereinfacht den äußeren Teil eines Rotorblattes beträfe. Nehme man

weiterhin zur Vereinfachung an, dass das Rotorblatt linear und nicht spitz zulaufe, komme man auf eine maximal betroffene Oberfläche von ca. 10 m². Würde man nach vier Jahren die komplette Beschichtung im betroffenen Bereich erodiert vorfinden, ergebe sich ein maximaler Materialabtrag von 1.395 t/a für alle rund 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland. Das sei als sehr grobe obere Abschätzung anzusehen, das heißt durch die vereinfachten Annahmen liegt der tatsächliche Wert mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich darunter. Im Vergleich dazu werden vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) jährliche Abriebwerte von Reifen mit 102.090 t/a und von Schuhsohlen mit 9.047 t/a angegeben.“ Diese Ausführungen haben mit der Realität nichts (mehr) zu tun, stellen eine nicht belastbare Vereinfachung dar und werden sachlich durch oben zitierte Untersuchungen widerlegt bzw eingeordnet. Und natürlich entstehen die Mikropartikel durch den Betrieb der Rotoren nur da wo Windanlagen stehen. Diese Standorte sollen sich aber in den nächsten Jahren verdreifachen, was weniger ambitioniert als beunruhigend ist, angesichts der Probleme mit Mikropartikeln, BPA, PFAS und deren Folgen. So unterschlägt der wiss. Dienst, der sich selbst im Auftrag von MdB versteht und dessen „Wissenschaftlichkeit“ schon häufig angezweifelt wurde, dass der Reifenabrieb in Bodennähe entsteht und deshalb weitgehend auf die Straßen beschränkt bleibt. Bei der Emission von Mikropartikeln in 200m bis 265m Höhe von Windanlagen auf dem Land oder sogar in Schutzgebieten und in der Nähe zu Wohnhäusern und bei entsprechenden Winden über landwirtschaftlich genutzten Flächen entsteht ein ganz anderes großflächigeres und von der Toxizität signifikantere Gefährdung von Menschen und Umwelt. Auch Verstärkungen an den Rotorblattvorderkanten helfen nur bedingt und werden von den Herstellern nicht preisgegeben (Neue Energie aaO S. 42) „Das Problem ist heute noch nicht gelöst. “Es besteht immer noch sehr großer Forschungsbedarf in diesem Bereich“ (Neue Energie aaO). Aber eben nur im Sinne einer Verminderung der Schäden zwecks Verringerung der finanziellen Nachteile. Dass hingegen die Folgen der Erosion und Erosionsprozesse zu Millionen Mikropartikelemissionen führen und die Umwelt in gefährlichem Umfang kontaminieren und die Gesundheit der Anwohner gefährden ist unstreitig, wie die Untersuchungen und Schlussfolgerungen zeigen. Die „Neue Energie“ kommt zur Schlussfolgerung: „Grundsätzlich ist zwar gut vorstellbar, dass das ideale Material zum Schutz vor Erosion dereinst gefunden wird. Da es um Materialkombinationen geht und die Wirkmechanismen komplex sind, lässt sich dies allerdings nur schwer vorhersagen“ und solange keine neuen Werkstoffe für einen Erosionsschutz über die gesamte Laufzeit einer Windanlage verfügbar sind, bleibt den Anlagenbetreibern nur der Ausweg, den fortschreitenden Abnutzungerscheinungen rechtzeitig durch eine Reparatur entgegen zu wirken, eine Dienstleistung, die mittlerweile zahlreiche Wartungsspezialisten anbieten“ (Neue Energie aaO). Das wiederum lässt ohne jeden Zweifel den Schluss zu, dass der Anteil an Emissionen von Mikropartikel zunehmend wächst und eine signifikante Gefährdung der Umwelt und des Menschen über die gesamte Lebens- und Betriebszeit von

Windanlagen durch eine Art Vergiftung darstellt, verstärkt um erhebliche Faktoren, je mehr Windanlagen in der jeweiligen Nähe von Menschen pp betrieben werden. In der aktuellen Forschung geht es folglich nicht mehr um das ob, sondern darum wie sehr die Rotoren unter der Erosion leiden, wie man das Vorhersagen und durch Reparaturen pp auffangen kann. Die denklogisch dem finanziellen Verlust durch erodierte Rotoren vorangegangenen Mikropartikelerosionen sind nicht hinwegdenkbare Bedingung für diese Entwicklungen, die wissentlich, ja vorsätzlich in Kauf genommen werden. Denn dieses Problem wird in Fachkreisen heiß diskutiert und ist jedem Projektierer und Betreiber bestens bekannt. Beweis: Atmosphärische Treiber der Erosion von Windturbinenblättern: Überprüfung und Empfehlungen für zukünftige Forschung Link <https://www.mdpi.com/1996-1073/15/22/8553> englische Originalfassung. Im Zweifel ist diese massgeblich. Energien 2022, 15(22), 8553; <https://doi.org/10.3390/en15228553> Erhalten: 15. Oktober 2022 / Überarbeitet: 3. November 2022 / Angenommen: 7. November 2022 / Veröffentlicht: 15. November 2022. Abstrakt: Die Vorderkantenerosion (LEE) von Windturbinenblättern führt zu einer verminderten aerodynamischen Leistung, was zu einer geringeren Stromerzeugung und -einnahme sowie zu höheren Betriebs- und Wartungskosten führt. LEE wird hauptsächlich durch Materialspannungen verursacht, wenn Hydrometeore (Regen und Hagel) auf rotierende Schaufeln treffen. Die kinetische Energie, die durch diese Einschläge übertragen wird, ist eine Funktion der Niederschlagsintensität, der Tröpfchengrößenverteilungen (DSD), der Hydrometeorphase und der Drehzahl der Windkraftanlage, die wiederum von der Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe abhängt. Daher ist es notwendig, die Hydrometeoreigenschaften und die gemeinsamen Wahrscheinlichkeitsverteilungen von Niederschlag und Windgeschwindigkeiten in prospektiven und in Betrieb befindlichen Windparks besser zu verstehen, um das Potenzial für LEE und die finanzielle Wirksamkeit von LEE-Minderungsmaßnahmen zu quantifizieren. Es gibt jedoch relativ wenige Beobachtungsdatensätze von Hydrometeor DSD für solche Standorte. Hier analysieren wir sechs Beobachtungsdatensätze von räumlich verteilten Standorten und vergleichen sie mit vorhandener Literatur und angenommenem DSD, das in Laborexperimenten zur Materialermüdung verwendet wird. Wir zeigen, dass das sogenannte Best DSD, das für den Einsatz in Wirbelarmexperimenten empfohlen wird, nicht die Beobachtungsdaten darstellt. Ebenso wenig wie die Marshall-Palmer-Annäherung. Wir verwenden diese Daten auch, um gemeinsame Wahrscheinlichkeitsverteilungen von Treibern von LEE abzuleiten und zu vergleichen; Niederschlagsintensität (und Phase) und Windgeschwindigkeit. Darüber hinaus überprüfen und fassen wir Beobachtungsmetrologien für Hydrometeor DSD zusammen, liefern Informationen über die Messunsicherheit in den Parametern, die für den kinetischen Energietransfer von entscheidender Bedeutung sind, und schließen Datensätze von verschiedenen Instrumenten. Es wird eine Reihe von Empfehlungen zur Forschung gegeben, die erforderlich ist, um die erforderliche Genauigkeit für a priori Schätzungen des LEE-Potenzials zu erreichen.

Das LEE von Windturbinenblättern ist ein wichtiges aufkommendes Thema in dieser wichtigen Branche für erneuerbare Energien. Ein kürzlich erschienener Artikel berichtete, dass EDP Renewables "nach 201 Betriebsjahren 14 Rotorblätter in einem Windpark inspizierte und feststellte, dass 174 Blätter (87%) sichtbare Anzeichen von Erosion aufwiesen, wobei 100 Blätter (50%) starke LEE-Werte aufwiesen". Die bisherige Forschung legt nahe, dass LEE in erster Linie das Ergebnis von Materialspannungen ist, die verursacht werden, wenn Hydrometeore auf schnell rotierende Windturbinenblätter einschlagen. Aus diesem Grund wurden eine Reihe von Labortestansätzen entwickelt, um beschleunigte Regenerosionstests von Beschichtungsmaterialien durchzuführen, und es besteht in der Windenergieindustrie ein erhebliches Interesse an fortschrittlichen Methoden zur Charakterisierung hydroklimatischer Bedingungen. Die Anzahl, Größe und Härte von Hydrometeoriten variiert in Abhängigkeit von den atmosphärischen Bedingungen - z. B. Lufttemperatur, Wolkenbedingungen und Niederschlagsintensität (RR). Die resultierenden Materialspannungen, die durch die resultierenden Stöße auf das Blatt verursacht werden, sind natürlich auch eine Funktion dieser Bedingungen und der Schließgeschwindigkeit, die zusätzlich eine Funktion der Windgeschwindigkeit ist, da die Drehzahl der Windenergieanlage eine nichtlineare Funktion der Windgeschwindigkeit ist. Hier präsentieren wir hydroklimatische Messungen von verschiedenen Standorten mit großen Windressourcen und/oder installierter Leistung von Windkraftanlagen. Wir verwenden diese Datensätze, um sowohl die räumliche Variabilität in DSD, die Häufigkeit von Hagel und RR zu veranschaulichen, als auch, dass gängige Formen von Hydrometeorgrößenverteilungen als Funktion von RR weder die Ereignis-zu-Ereignis-Variabilität in DSD noch die Beobachtungen darstellen. Darüber hinaus stellen wir die ersten gemeinsamen Wahrscheinlichkeitsverteilungen von Windgeschwindigkeit und RR vor, die speziell auf die Bewertung des relativen LEE-Potenzials erster Ordnung zugeschnitten sind. Schließlich verwenden wir Primärdatenanalysen und Reviews der aktuellen Literatur, um die große Variabilität zwischen RR und DSD von verschiedenen Messtechnologien und von identischen Instrumenten zu dokumentieren.

Die Rotorblätter heute üblich gewordener Windindustrieanlagen der generation 250m+ haben inzwischen Längen von bis 100m Länge erreicht. Das sind die Anlagen der Zukunft. Aber auch die Vielzahl heutiger Anlagen erreichen 80 bis 90m Länge und eine Breite von 3-4 m. Die Rotorblätter laufen zwar in der Spitze spitz zu, aber nur in den letzten Metern sind sie so schmal, dass die Fläche abnimmt. Allerdings sind heutige Rotorblätter aufgrund ihrer Konstruktion mit großem Hohlkörper auf Basis von Balsaholz aus dem Regenwald, überwiegend aus Ecuador unter zum Teil zweifelhaften Umständen (Economist, 30.01.21 Seite 37ff, „A worrying windfall“), nicht plan sondern eher dreidimensional, also mit drei Seiten, ähnlich einem Flügel eines Flugzeugs mit Ober- und Unterfläche und dem dicken vorderen Wulst, der quasi dritten Seite, der nach hinten spitz zuläuft. Es kann deshalb

vereinfacht auf Ober- und Unterfläche abgestellt werden, dass Rotoren mit heute üblicher Länge von 90m etwa 60m x 3m und 30 x 1m Fläche aufweisen. Und das (vereinfacht) jeweils für zwei Seiten. Das sind dann $150\text{m}^2 \times 2 = 300\text{m}^2$. Die tatsächliche Gesamtoberfläche liegt aus obigen Gründen höher. Da eine Windanlage drei Rotoren aufweist betragen die Flächen pro Windanlage bei solchen Rotoren also auf Basis obigen Annahmen bei insgesamt etwa 900m². Da die Oberflächen der Rotoren nicht plan, sondern aus aerodynamischen Gründen geschwungen gestaltet sind dürfte die Gesamtfläche noch höher sein. Dies ist ein Verhältnis von knapp 1:100 höherer Fläche als die 10m² die vereinfacht vom IWES (aaO) angenommen werden, und zeigt schon so frappierende Mängel bzw. „Vereinfachungen“ der Überlegungen des „wissenschaftlichen Dienstes“ (aaO). Denn nicht nur die Vorderkante der Rotoren ist betroffen, sondern – wenn auch in geringerem Umfang, die Rotoroberfläche insgesamt, da die Rotoren in sich gedreht werden um dem Wind optimal ausgesetzt zu werden oder zu entziehen, wie auch Wind und Wetter nicht immer nur aus einer Richtung kommen, sondern auch durch vielfältige Verwirbelungen das Rotorblatt immer wieder als Ganzes betroffen ist. Es ist angesichts dieser Diskrepanz sachlich offensichtlich, dass die Verharmlosungen des wissenschaftlichen Dienstes selbst eher einem Lobbyismus im Parlament unter dem Deckmantel eines „wissenschaftlichen Dienstes“ sehr nahe kommt. Denn wenn man die Lebenszeit von 25 Jahren zugrunde legt ergibt sich bei 10.000 großen Anlagen mit je 100m langen Rotoren eine aus den Zahlen des wiss. Dienst abgeleitete Summe von theoretisch 5.000 Tonnen. ($10.000 \times 4(25) \text{ Jahre} \times 900\text{m}^2 \times 1,4\text{t}$), natürlich als „worst-case“. Diese Menge wird sich hoffentlich nicht einstellen, weil natürlich nicht die gesamte Oberflächenbeschichtung als Mikropartikel erodiert. Es zeigt aber wie unterschiedlich eine Betroffenheit am Massstab heutiger Windanlagen bzw Rotoren, der Einbezug der gesamten Oberfläche über die Lebenszeit von 25 Jahren aussehen könnte. Aber schon sehr viel weniger Erosion und ggfls. weniger Flächen führen zu erheblichen Mengen von Mikropartikelemission und Kontamination des Bodens rund um Windanlagen. Die Wirbelschleppen hinter den Rotoren tun das ihrige zur Ausbreitung der Mikropartikel über ein Umfeld von mindestens (geschätzt) 1000m rund um Windanlagen. Entscheidend ist nun, dass diese Mikropartikel im Gegensatz zum verwendeten Beispiel des wissenschaftliches Dienstes toxisch und erhebliche Nachteile für Umwelt und Menschen haben können, das UBA spricht bei lungengänglichen Partikeln durch diese Rotoren von krebserregenden Eigenschaften (aaO) und beklagt die fehlende wissenschaftliche Forschung, weswegen von einer „worst-case-Gefahr“ durch dieses Material ausgegangen werden muss. Durch die Verteilung dieser Mikropartikel rund um eine Windanlage über den Lebenszeitraum von hier 30 Jahren ergibt sich vor allem dann eine konkludente Gefahr durch die Mikropartikel-Kontamination für die umliegend wohnenden Menschen wie die Natur, wenn insbesondere Wald- und Schutzgebiete betroffen sind oder landwirtschaftliche Betriebe Nahrungsmittel, also Obst oder Gemüse oder Getreide zum menschlichen Verzehr anbauen. Denn diese Mikropartikel sind im

Umfeld einer Windanlage weder auffindbar noch wieder zu beseitigen, reichern sich vielmehr von Jahr zu Jahr an und erhöhen so die Gefahr, die von ihnen ausgeht kontinuierlich. Sie verbleiben für immer im Boden und damit in unmittelbarer Nähe zu angebauten Lebensmitteln, bzw. werden unvermeidlich Teil der Lebensmittel. Dabei dürfte ein Abstand bzw. Einflussbereich von etwa 1000 bis 2000m hinlänglich relevant sein, damit durch den Wind der Eintrag solcher Mikropartikel in diesem Umfeld weniger signifikant stattfindet. Doch Wirbelschleppen können diese auch sehr viel weiter tragen, weswegen auch hier Forschungsbedarf existiert.

Mikroplastik kann menschliche Zellen schädigen. Danopoulos u.a. in «Journal of Hazardous Materials» Nov. 2021.

<https://reader.elsevier.com/reader/sd/pii/S0304389421028302token=71955FAF8D43FAF8D4308A610E048E758C8FB8BF161B71ED094A59629C1E4870AB8DADA7EF1022E76408A610E048E758C8FB8BF161B71ED094A59629C1E4870AB8DADA7EF1022E7644B2CBFC3E0E95C07C61FA&originRegion=eu4B2CBFC3E0E95C07C61FA&originRegion=eu--westwest--1&originCreation=202201101555411&originCreation=20220110155541>

Siehe allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 09.01.22 in deutsch:

<https://www.infosperber.ch/gesundheit/public-health/mikroplastik-kann-menschliche-zellen-schaedigen/>. Als Kurzbericht auch in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 05.12.21; siehe auch ausführlicher Beitrag in „The Guardian“ vom 08.12.21 „Microplastics cause damage to human cells, study shows“

<https://www.theguardian.com/environment/2021/dec/08/microplastics--damage-human-cells--study-plastic>. Ähnliche Studie: „Potential utilization of dairy industries by-products and wastes through microbial processes: A critical review“ in Science of The Total Environment Volume 810, 1 March 2022, 152253. <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34902412/>; Bericht in FAZ 27.03.23 – Ultrafeinstaub aus den Triebwerken; Bericht FAZ 03.02.23 – [anonymisiert] beenden Lackstreit. Bericht SZ 03.02.23 – [anonymisiert] legen Lack-Streit bei.

Die PFAS: So sind die ebenso vor deinem Verbot stehenden PFAS mit den Mikropartikeln verwandt und das Bisphenol-A verursacht parallel einhergehende Kontaminationen des Grund- und Trinkwassers. Dazu findet sich im verlinkten Bericht folgendes:

<https://report24.news/studien-ewigkeitschemikalien-beeintraechtigen-die-fruchtbarkeit-enorm/>. „Die PFAS-Kontamination des amerikanischen Trinkwassers wurde laut neuen Untersuchungsergebnissen in früheren Studien dramatisch unterschätzt, was zu schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen wie Schilddrüsenerkrankungen, Krebs, Präeklampsie und Immunstörungen führen kann. Einem CDC-Bericht zufolge wurden diese Chemikalien im Blut von 97 Prozent der untersuchten Amerikaner festgestellt.“ Ähnliches schreibt der Bericht, PFAS: Wo sind die Chemikalien enthalten? | NDR.de - Ratgeber - Verbraucher, der die Erkenntnisse des UBA wie folgt zusammenfasst. „PFAS können der

Gesundheit schaden Laut der Toxikologin Dr. [anonymisiert] vom Umweltbundesamt können hohe Konzentrationen von PFAS im Blut eine Reihe gesundheitsschädlicher Auswirkungen haben, darunter den Organen schaden (z.B. Schilddrüse und Leber), Krebs verursachen (z.B. Hodenkrebs), die Wirkung von Impfungen sowie die Fruchtbarkeit mindern und Übergewicht, Bluthochdruck sowie Zucker- und Fettstoffwechselstörungen begünstigen Die EU hat zu PFAS eine öffentliche Anhörung bis September 2023 eröffnet. Anschließend will sie über ein PFAS-Verbot entscheiden.“ Weiterhin sei auf den Überblick zu PFAS in der SZ verwiesen. <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/wissen/pfas-karte-verschmutzung-deutschland-e539605/>.

Verbot von PFAS: Eine Petition zum Verbot des PFAS vom 25.01.24 formulierte das wie folgt: Jeden Tag sind wir gefährlichen Chemikalien ausgesetzt, die Krebs, Unfruchtbarkeit und Geburtsfehler verursachen. Große Chemieunternehmen geben Millionen für Lobbyarbeit aus, damit dies so bleibt. Fordern wir gemeinsam unsere EU-Regierungschefs auf, auf ihre Wähler*innen zu hören und diese giftigen Chemikalien zu verbieten nichts hält ewig, außer den giftigen, menschengemachten PFAS-Chemikalien (per- und polyfluorierte Chemikalien). Jeden Tag kommen wir mit diesen sogenannten "Ewigkeits-Chemikalien" in Kontakt, weil sie in vielen Produkten stecken, von Lebensmittelverpackungen über Bratpfannen bis hin zu Regenmänteln. [1] Es überrascht deshalb nicht, dass Menschen in ganz Europa bereits hohe Konzentrationen dieser gefährlichen Chemikalien im Körper haben - Chemikalien, die Krebs, Unfruchtbarkeit und Leberschäden verursachen. [2] Aber große Unternehmen wie [anonymisiert] kümmert das nicht. Sie verwenden sie weiterhin und haben uns noch dazu jahrzehntelang über ihre gefährlichen Auswirkungen belogen. Forschungsergebnisse über die Gefahren wurden fünfzig Jahre lang verschwiegen, sogar vor den eigenen Fabrikarbeiter*innen! [3] Jetzt, da Journalistinnen und Journalisten die Wahrheit aufgedeckt haben, geben diese Unternehmen 20 Millionen Euro pro Jahr aus, um unsere Politiker*innen zu beeinflussen, damit sie mit den "Ewigkeits-Chemikalien" weitermachen können wie bisher. [4] Mehr noch, sie scheinen damit durchzukommen. Es gab bereits einen Plan, um diese Chemikalien in Europa loszuwerden, aber er staubt in einer Schublade vor sich hin! Was wir brauchen, sind EU-Politiker*innen, die diesen Plan in die Tat umsetzen. Die Uhr tickt also für unsere EU-Abgeordneten, wenn sie in 4 Monaten wiedergewählt werden wollen. Lassen wir sie wissen, dass dies ein Thema ist, das Menschen in ganz Europa am Herzen liegt. Sie werden gezwungen sein, zuzuhören. Unterstützen Sie die Forderung nach einem Verbot der giftigen "Ewigkeits-Chemikalien" mit Ihrer Stimme. Ewig währende Chemikalien haben bereits Auswirkungen auf unser tägliches Leben, insbesondere auf das unserer Kinder. In den Niederlanden dürfen Kinder nicht mehr im Meer schwimmen oder in bestimmten Parks spielen. [5] Dem Nordischen Ministerrat zufolge sind die Kosten für die Schäden, die "Ewigkeits-Chemikalien" unserer Gesundheit und Umwelt zufügen, bereits jetzt astronomisch hoch. Und sie werden noch höher werden,

je länger unsere Vertreter*innen nicht handeln. [6] Aber die Chemieunternehmen wollen nicht, dass sich etwas ändert, damit sie weiterhin riesige Gewinne machen können. Fordern Sie Ihre europäischen Vertreter*innen auf, für unsere Gesundheit zu kämpfen und die gefährlichen "Ewigkeits- Chemikalien" zu verbieten. Wir wissen, dass wir gemeinsam gegen Großkonzerne gewinnen können. Letztes Jahr haben wir einen bahnbrechenden Sieg errungen: Die EU machte die massenhafte Zerstörung unseres Planeten zu einem Verbrechen, das mit harten Strafen und Gefängnisaufenthalt geahndet wird. [7] Mit Ihrer Unterstützung können wir es wieder schaffen, [anonymisiert]! Mit Dankbarkeit, [anonymisiert] Team. Referenzen: [1] PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) sind eine Gruppe von über 10.000 vom Menschen hergestellten Chemikalien. Sie werden wegen ihrer Fähigkeit, Fett und Wasser abzustöß, und wegen ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber hohen Temperaturen verwendet. <https://www.bmuv.de/faqs/per-und-polyfluorierte-chemikalien-pfas>; [2] <https://eeb.org/european-citizens-alarmingly-high-chemical-exposure/>, https://www.lemonde.fr/en/les-decodeurs/article/2023/02/23/revealed-the-massive-contamination-of-europe-by-pfas-forever-chemicals_6016906_8.html; Journalisten erstellten eine Übersicht über "Ewigkeits-Chemikalien"-Hotspots in Europa <https://foreverpollution.eu/>; [3] <https://time.com/6284266/pfas-forever-chemicals-manufacturers-kept-secret/>; [4] <https://corporateeurope.org/en/2023/07/toxics-industry-fights-back-against-proposed-forever-chemicals-ban>; [5] <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/kinder-jugendliche-haben-zu-viel-pfas-im-blut>, <https://www.theguardian.com/environment/2023/dec/13/netherlands-children-not-swallow-sea-foam-pfas-concerns>; [6] <https://norden.diva-portal.org/smash/get/diva2:1295959/FULLTEXT01.pdf> [7] WeMove Europe Kampagne: "Ökozid - Es ist endlich ein Verbrechen!"

Mikroplastik kann das Wachstum gefährlicher Pilze begünstigen und damit die Gesundheit von Anwohnern: Wie eine Studie von der Universität Bayreuth und der Leibnitz Universität Hannover kürzlich in „Scientific Reports“ | (2021) 11:13214: Microplastics accumulate fungal pathogens in terrestrial ecosystems; By gerasimosGkoutselis1,5, Stephan Rohrbach2,5, [anonymisiert]*. <https://www.nature.com/articles/s41598-021-92405-7.pdf>. zeigte (zusammengefasst z.B. in Die Welt vom 26.07.21, Seite 20, „Wie Mikroplastik das Wachstum gefährlicher Pilze begünstigt“) können sich an winzigen Plastikpartikeln im Boden zahlreiche Pilze anhaften. Mikroplastik müsse als mögliche Quelle von Pilzinfektionen des Menschen in Betracht gezogen werden und seien womöglich bereits am weltweit beobachteten Anstieg von Pilzerkrankungen beteiligt. Auch dieser neue und zusätzliche Aspekt der vielfältigen Nachteile der massenhaften Mikropartikelemissionen durch die Rotorblattoberflächen machen Windanlagen für die Umwelt und die Gesundheit der im Umfeld lebenden Menschen signifikant gefährlich. Das gilt besonders und typischerweise für Windanlagen in Agrarbereichen auf denen Lebensmittel angebaut

werden. Insbesondere das Unterlassen von Bodenuntersuchungen, der fehlenden/unterlassenen Prognose hierzu in genehmigungsverfahren und fehlenden Regelungen in genehmigungen stehen genehmigungen von Windanlagen jedenfalls im Umfeld von mindestens 1000m zu Wohnhäusern und sensiblen Agrarbereichen (aaO) entgegen, da aufgrund der Höhe heutiger Anlagen der Wind wie auch die Bewegung der Rotoren diese Mikropartikel - sowie auch Lärm – in die Umgebung verteilt wird. Die kontinuierliche Anreicherung über die Lebenszeit der Anlage(n) lässt erhebliche Summen Mikropartikel im Näheren, aber letztlich auch weiteren Umfeld kausal und zwangsläufig erwarten. Ob angesichts dieser Erkenntnisse überhaupt noch Windanlagen genehmigungsfähig sind muss hier dahinstehen. Jedenfalls lässt diese Faktenlage befürchten dass Windanlagen durch ihre immer zahlreicheren und größeren Rotoroberflächen über die Betriebszeiten die Umwelt regelrecht mit unzähligen Mikropartikeln vergiften.

Mikroplastik durchbricht die Gehirnschranke:

Mikroplastik kann gemäß einer neuesten Meta-Studie (als Überblick zu 17 Studien) eindeutig menschliche Zellen schädigen. Damit sind auch die Mikroplastik-Emissionen und –fasern der Rotoroberflächen und –materialien geeignet solche lebensgefährlichen Schäden bei Anwohnern in unmittelbarer Nachbarschaft, die einer erhöhten Disposition solcher teile unweigerlich ausgesetzt sind, über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren, mal mehr mal weniger, zu erzeugen, zumal das UBA selbst die asbest-ähnlichen Eigenschaften des Materials nicht ohne Grund unterstreicht. Siehe Einführung zur Studie und weiterführendem link zur Studie :

<https://www.hull.ac.uk/work-with-us/more/media-centre/news/2021/microplastics-found-to-be-harmful-to-human-cells>. Dazu schreibt infospirber zusammenfassend: [anonymisiert] / 9.01.2022 In der Umwelt übliche Mengen Mikroplastik lösen bei Zellkulturen Reaktionen bis zum Zelltod aus, fand eine Metastudie. Mikroplastik-Partikel sind mittlerweile an den entlegensten Orten des Planeten zu finden. Sie stammen aus Reifenabrieb, weggeworfenen Plastiktüten, weggeworfenen Zigarettenkippen oder anderen Plastikteilen. Wie schädlich sie für Menschen sind, ist bisher nicht genau bekannt. Forschende aus Grossbritannien haben nun festgestellt, dass Mikroplastik zumindest im Reagenzglas schädlich für menschliche Zellen ist. In Mengen, wie sie in Wasser, Meeresfrüchten und Tafelsalz enthalten sind, können die winzigen Plastikteile die Zellwände schädigen, allergische Reaktionen auslösen und bis zum Absterben der Zelle führen. Schädlich für Zellen, aber kein Hinweis auf DNA-Veränderungen: In einer im November 2021 im «Journal of Hazardous Materials» veröffentlichten Metaanalyse führten die Forschenden aus Leeds und Hull 17 andere Studien zur Reaktion menschlicher Zellen auf Mikroplastik zusammen. In der bisher ersten Studie, die die Auswirkungen von Mikroplastik zu quantifizieren versucht, suchten die Forschenden gezielt nach Immunreaktionen, Zellgiftigkeit, Zeichen für

oxidativen Stress und Hinweisen darauf, ob Mikroplastik die Erbsubstanz der Zelle verändern kann. Letzteres wäre ein Zeichen, dass Mikroplastik Krebs auslösen kann. Für DNA-Veränderungen fand sich aber kein Nachweis. «Wir sollten uns Sorgen machen», [anonymisiert]. Umweltübliche Konzentrationen der kleinen Plastikteile wirken sich aber nachteilig auf die Lebensfähigkeit von Zellen in Zellkulturen aus. Diese reagieren auf Mikroplastik zum Beispiel mit der Freisetzung von Zytokinen, was auf eine allergische Reaktion hinweist. «Wir sollten uns Sorgen machen», sagt [anonymisiert], der Hauptautor der Studie, gegenüber dem «Guardian». «Solche Zellschädigungen lösen in vielen Fällen andere gesundheitsschädliche Effekte aus». Das heisst, Mikroplastik kann menschliche Zellen unter Stress setzen und entzündliche Reaktionen auslösen, die Krankheiten Vorschub leisten. Form von Mikroplastik kann für Zellen tödlich sein. Dabei zeigten die untersuchten Zellen unterschiedliche Empfindlichkeit auf Mikroplastik. Einige Zellen starben ganz ab. Die Form der winzigen Plastikteile hat dabei einen Einfluss auf ihre Schädlichkeit, fanden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler heraus. Unregelmässig geformte Partikel töten mehr Zellen als kugelförmige. Das sei wichtig für zukünftige Studien, die die Umweltauswirkungen von Mikroplastik untersuchen, da Labore für Versuche oft einheitlich kugelförmige Partikel kaufen, kommentiert der Mikroplastikforscher [anonymisiert], den der «Guardian» zu den Ergebnissen befragt hat. Wie gefährlich ist Mikroplastik nun wirklich? Ob und wie sich die Schäden in Zellkulturen auch im Körper einstellen, ist unklar. Noch wissen Wissenschaftler nicht, was genau mit Mikroplastik im Körper passiert. Wie Menschen Mikroplastik ausscheiden, ist beispielsweise noch nicht geklärt, aber eine wichtige Frage, um das Risiko zu einzuschätzen. [anonymisiert] findet die Ergebnisse der statischen Analyse jedenfalls beunruhigend. Einen Weg, um uns zu schützen, hätten wir derzeit nämlich nicht, obwohl wir diesen Partikeln tagtäglich ausgesetzt seien, sagt er. Welche Lebensmittel wie stark mit Mikroplastik verunreinigt sind, werde nicht erfasst. Beunruhigende Ergebnisse aus Tierversuchen. In Tierversuchen fanden Forschende bereits, dass Mikroplastik aus der Lunge von schwangeren Ratten in die Organe ihrer Föten wandert. Auch in der Plazenta von Menschen wurden die winzigen Partikel schon gefunden. Bei Mäusen überwindet Mikroplastik die Blut-Hirn-Schranke. Auch ein anderes Risiko wurde bereits beleuchtet: Es gibt Hinweise darauf, dass Mikroplastik Bakterien dabei unterstützt, Antibiotikaresistenzen zu entwickeln. In der Schweiz wird Mikroplastik bisher als «geringes gesundheitliches Risiko» eingeschätzt. Unter anderem deshalb, weil Grenzwerte und die genauen Auswirkungen auf Menschen bisher noch wenig erforscht sind.	
1034233_028	
Inhalt	Abwägung

Zum Natur- und Artenschutz: Im Lichte der radikalen Relativierung des Artenschutzes durch das [anonymisiert] durch vielfältige Gesetzesänderungen zugunsten der Windindustrie, deren Grundlagen wie Begründung im Hinblick auf Art 20a GG und des sechsten Artensterbens als drohender Verlust unserer unmittelbaren Lebensgrundlagen als nicht belastbar angesehen werden muss, wird sich nachfolgend dennoch beispielhaft auf zwei betroffene und besonders geschützte Arten konzentriert. Die Haselmaus und die Fledermaus. Dauerhafte Schädigung der lokalen Haselmauspopulation. Die Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus erscheinen unzureichend.

Bezug: VGH Kassel Beschluss vom 05.01.23 – 9 B 234/22.T.

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/shop/Schriften_Naturschutz_563.pdf
. Die Haselmaus kommt an allen geplanten 3 Standorten und damit über die ganze Fläche des Plangebietes vor.

Beweis: Sachverständigengutachten [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]. Nahezu die Hälfte eines Jahres verbringt die Haselmaus im Winterschlaf in einem Nest am Boden. Eingerollt wie eine Kugel und bewegungsunfähig zehrt sie bei stark eingeschränkten Körperfunktionen über Monate von den Fettreserven, die sie sich im Sommer angefressen hat. Meist wacht sie erst Mitte, Ende Mai auf, wenn die Temperaturen über 20 °C steigen. Die Tiere haben einen reduzierten Stoffwechsel im Winterschlaf. Werden sie vorzeitig geweckt, reichen die im Herbst angefressenen Reserven nicht mehr, da dann der Stoffwechsel wieder "hochfährt". Kaum ein Tier überlebt das. Deshalb kommt die Rodung zu dieser Zeit einer Massentötung gleich. Der geplante Betrieb der Anlagen im bisherigen Wald-Habitat der Haselmaus schädigt die Haselmauspopulation massiv .

Fledermaus: Schutz durch Abschaltalgorithmus/ realer Nutzen: Temperatur: Man muss über die Rotorblattlänge (80 m plus Gondelhöhe, auf denen die Messinstrumente angebracht sind) mit einem Temperaturgradienten von mind. 1° C, teilweise wesentlich mehr rechnen (Geiger, R. (1942). Der Temperaturgradient in der bodennahen Luftschicht. In: Das Klima der bodennahen Luftschicht. Die Wissenschaft, vol 78. Vieweg+Teubner Verlag, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-663-06924-9_10). Dabei ist es sehr wahrscheinlich, dass man durch das phasenweise Aussetzen des Anlagenbetriebes in den Aktivitätsphasen die sonst gefährdeten Tiere kaum schützen kann, denn Hauptantrieb für die Aktivität der Tiere ist die Nahrungssuche, die zeitlich kaum aufgeschoben werden kann. Die Tiere werden ihr Verhalten also auch ändern, z.B. bei anhaltendem Wind, Niederschlag oder widrigen Temperaturen, wenn sie der Hunger austreibt. Eine Behauptung, dass das Tötungsrisiko (das statistisch weder näher definiert oder beziffert ist) der Tiere durch die

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Stellungnahme bezieht sich auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

Ergänzend wird auf den Umgang zum Thema Artenschutz im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL hingewiesen:

Den Belangen des Artenschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.

Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW.

Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat.

Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen könnten.

auferlegten Abschaltzeiten quasi verschwindet oder unter eine Art von Unbedenklichkeits-Schwelle rutscht, ist also nicht

Barotrauma: Das Tötungsrisiko von Fledermäusen ist bei Windenergieanlagen weniger durch den Schlagkontakt der sich unnatürlich schnell bewegenden Rotorblätter gegeben, sondern überwiegend durch das sog. Barotrauma, den extremen und schnellen Luftdruckwechseln im Nachlaufeld hinter den Rotorblättern. Diese lassen die Tiere bereits in Entfernung und unterhalb von den Anlagen an inneren Blutungen (Lunge) verenden. Diese hängen neben der Windgeschwindigkeit von der Geschwindigkeit der Rotorblätter ab. Dabei ist nicht bekannt, bis in welche Entfernung die Tiere noch getötet werden. Die großen Druckdifferenzen bleiben unmittelbar hinter den Anlagen in Luftwirbeln und sog. Schleppwirbeln erhalten, die sich in einiger Entfernung auf den Boden zubewegen und auch dort schaden können. Abschätzungen des realen Tötungsrisikos der Fledermäuse in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe muss also sehr vage bleiben. Dieses Tötungsrisiko wird laut einer aktuellen Studie aber bestenfalls zwischen nur um 7 bis 12 % für die Hochrisikoarten sinken. Auch hier kann also von einer Risikoverminderung unter eine irgendwie geartete Unbedenklichkeits-Schwelle keine Rede sein. Beweis: DieKévin Barré Science of The Total Environment

Volume 866, 25 March 2023, 161404 <https://doi.org/10.1016/j.scitotenv.2023.161404>
Drivers of bat activity at wind turbines advocate for mitigating bat exposure using multicriteria algorithm-based curtailment. Zitat: „Dies gilt insbesondere für Fledermäuse, deren Bestand durch Kollisionen mit Windkraftanlagen gefährdet sein kann. Die Einschränkung der Nutzung von Windenergieanlagen (im Folgenden "flächendeckende Einschränkung" genannt) außerhalb des Winters bei niedrigen Windgeschwindigkeiten und milden Temperaturen (d. h. wenn Fledermäuse aktiv sind und die Windenergieerzeugung gering ist) kann die Zahl der Todesfälle verringern, ist aber nur bedingt wirksam, da andere Faktoren wie Landschaftsmerkmale, Regen, die Funktionsweise der Anlagen und die Jahreszeit das Risiko von Todesfällen beeinflussen. ... Im Vergleich zu einer pauschalen Einschränkung reduziert die algorithmische Einschränkung die durchschnittliche Exposition um 20 bis 29 % und 7 bis 12 % für die Hochrisikogruppe der Lang- und Mittelstrecken-Echolokatoren und um 24 bis 31 % für die Niedrigrisikogruppe der Kurzstrecken-Echolokatoren.“. Der in der Genehmigung verwendete Abschaltalgorithmus mit Messung in Gondelhöhe verwendet 6m/sec Windgeschwindigkeit. Doch fliegen die Tiere auch bei höheren Windgeschwindigkeiten. Beweis: Nycaltus.com Einfluss der Windgeschwindigkeiten auf die Aktivität von Fledermäusen (Lothar und Petra Bach) „Bis 6,6 m/sec Wind ist die Zwergfledermaus flugaktiv, es ist zu vermuten, dass robustere Arten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten noch fliegen.“ Die Insekten-Nahrung der Tiere ist es vor allem, die hier ihr Verhalten bestimmen. Es ist aber fraglich, ob Temperaturen um 10° C in Gondelhöhe sowie ein Sprühregen von weniger als 0,2 mm/Std in Gondelhöhe gemessen,

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Darüber hinaus sind die BSN gemäß Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes ein angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da ausreichend Flächen außerhalb der BSN vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen könnten.

Das Überstreichen eines BSN mit dem Rotor einer Windenergieanlage kann z. B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung im Einzelfall auf Grundlage des konkreten Schutzzweckes ermöglicht werden. Diese Einzelfallprüfung kann auf der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht abschließend vorgenommen werden. Aus Vorsorgegründen wird daher ein pauschaler Abstand von 75 m zu BSN verwendet. Durch den Abstand wird sichergestellt, dass innerhalb des BSN auch Maßnahmen zur Biotopentwicklung durchgeführt werden können. Im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung kann im konkreten Einzelfall auch näher an ein BSN herangerückt werden.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

die Bedingungen im unteren Rotorenbereich oder im Bereich der Druckwirkung der Rotorblätter widerspiegeln. Auch ist die Frage wie schnell und für wie lange wird das Unterschreiten dieser Niederschlagsmenge im Grenzbereich der Messbarkeit die Anlagen abstellen? Berücksichtigt man auch noch, dass die geplanten Anlagen Tiere aus einem größeren Umkreis wie aus dem Nationalpark anlocken werden und dadurch wiederum mehr Tiere getötet werden, ist der lokale Schutzeffekt noch geringer und das Tötungsrisiko trotz Abschaltalgorithmus noch sicher gesetzeswidrig erhöht. Dabei muss hervorgehoben werden, dass das Fledermausgutachten eine hohe Diversität von Arten festgestellt hat, die wiederum auf ein intaktes und hochwertiges Biotop hinweisen, das durch den Windpark biologisch zerschlagen wird. Beweis: Journal of Environmental Management Volume 346, 15 November 2023, 118987 Camille Leroux et al. Disentangling mechanisms responsible for wind energy effects on European bats <https://doi.org/10.1016/j.jenvman.2023.118987> Siehe auch: Wind Farm Facilities in Germany Kill Noctule Bats from Near and Far, Linn S. Lehnert et al. Plos one 2014. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0103106>. An Updated Review of Hypotheses Regarding Bat Attraction to Wind Turbines Emma E. Guest et al. Animals 2022, 12(3), 343; <https://doi.org/10.3390/ani12030343> Richardson, S.M., Lintott, P.R., Hosken, D.J. et al. Peaks in bat activity at turbines and the implications. Die Abschaltautomatik zum Fledermausschutz soll ab einer Grenze von 0,2mm je Stunde wirken. Diese Feuchtigkeitsmenge liegt aber an der unteren Grenze der unmittelbaren Messbarkeit und bedeutet faktisch Abregelung nur wenn es nicht regnet. Dies ist ohnehin über den Zeitraum von 1 Stunde keine sinnvolle Messgröße, um durch Abregelung der Anlagen Einfluss auf ein Tötungsrisiko von Fledermäusen zu nehmen. Es fehlt die Ausführung wie gemessen wird, wie schnell und wie lange die Anlagen bei Regen anlaufen dürfen. So kann diese Menge an Regen problemlos schon innerhalb von einer Minute fallen. Bedeutet das, dass die Anlagen danach trotz fehlendem Regen 59 Minuten lang laufen dürfen, ohne dass die Tiere in dieser Zeit geschützt werden?

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend dem Planungsgegenstand vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u. a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.
2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

	Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1034233_029	
Inhalt Ausgleichsmaßnahmen: Es gibt Ausgleichszahlungen wegen der optisch bedrängenden Wirkung und nachteiliger Veränderung des Landschaftsbildes. Wer wird dieser Wirkung ausgesetzt und wer erhält die Zahlung? Wie wird erklärt, dass die mit Abstand am meisten betroffenen Anwohner dabei leer ausgehen? In Dänemark erhalten so auf vielfältige Weise geschädigten Anwohner auf Antrag eine Entschädigung. Warum wird das in Deutschland nicht gemacht? Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen stehen in grobem Missverhältnis zu den auszugleichenden Schäden. Die Ausgleichszahlungen sind viel zu gering. Beispiel: Die Anlagen werden pro Anlage etwa 20 MillkWh produzieren. Sie bekommen etwa 9,5 CenKWh EEGCenkWh EEG--Subvention, also pro Jahr etwa 2 Mill Euro, Für 20 Jahre Laufzeit werden pro Subvention, also pro Jahr etwa 2 Mill Euro, Für 20 Jahre Laufzeit werden pro Anlage etwa 40 Mill Euro gezahlt werden. Bei drei Anlagen werden das 120 Mill Euro seinAnlage etwa 40 Mill Euro gezahlt werden. Bei drei Anlagen werden das 120 Mill Euro sein. . Im Lichte dieser finanziellen Dimension sind die finanziellen Ausgleichsregelungen völlig Im Lichte dieser finanziellen Dimension sind die finanziellen Ausgleichsregelungen völlig unzureichend wie aber auch der Flächenausgleich. usw. unzureichend wie aber auch der Flächenausgleich. usw.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.
1034233_030	
Inhalt	Abwägung Abwägungsvorschlag

Die Voraussetzungen der Notfall-VO lagen und liegen nicht vor. Rein Vorsorglich wird angenommen, dass die Voraussetzungen des § 31 j und 31k BImSchG v 19.10.2022, i.V. mit dem § 1 EnWG v. 26.07.23, iV. mit dem EEG _2023 und der EU VO 32022R2577 für deren Anwendbarkeit nicht vorliegen. Nur in einem solchen Fall aber sind die NotfallVO-Regeln anzuwenden.

Begründung: Lt. BImSchG liegt keine "ernste oder erhebliche Gasmangellage vor" (siehe Gaslagebericht vom 31.10.2022 und 26.10.2023 der BNetzA). Eine Beschleunigung des Verfahrens zu Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, lt. Art. 6 der EU VO 32022R2577 (siehe Anhang) sowie dEr Art. 4 und 5 ist auch nicht mehr notwendig, weil keine Gasmangellage vorliegt. Beweis: Sachverständigengutachten [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]. Die UVP ist im normalen und üblichen Verfahren durchzuführen, zum Schutz sämtlicher Umweltschutzgüter. Der Artikel 2 Abs.1 der EU VO 32022R2577

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R2577>) beinhaltet eine widerlegbare Vermutung, weil man bei der Abwägung rechtlicher Interessen von einer "Annahme" ausgeht, andernfalls würde der Willkür ist Tor und Tür geöffnet.. In Absatz 8 der EU-VO heisst es zudem: Eine der vorübergehenden Maßnahmen ist die Einführung der widerlegbaren Vermutung (Unterstrich durch Verfasser), dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien von überwiegendem öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Umwelt dienen, sofern keine eindeutigen Beweise dafür vorliegen, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können. Diese Vermutung zu widerlegen dient auch diese Begründung. Allein die Unterstellung, dass die Windanlagen der "... öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen" was z.B. bei einer aktuell angeordneten Überschreitung der Lärmwerte und Schattenwurfdauer gemäß § 31 k BImSchG wohl offensichtlich nicht eingehalten und nicht stimmen kann, wird durch das Gegenteil bestimmt. Auch im Übrigen ist die Dauer-Lärmbelastung durch Windanlagen – auch bei Einhaltung der Richtwerte- eine gesundheitliche Belastung. Lärm ist medizinisch und gesundheitlich nach wie vor das größte gesundheitliche Problem in Deutschland. Nicht ohne Grund werden in den Städten flächendeckend 30kmh-Wohlfühl-Zonen eingerichtet, und Lärm durch die Windindustrie auf dem Land soll der öffentlichen Gesundheit dienen Auch insoweit steht die Behauptung der tatsächlichen allgemein bekannten Tatsache entgegen und ist insoweit widerlegt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Inhalt

Unzureichender Brandschutz: Die Genehmigung sieht den Brandschutz nur im Sinne des Projektierers. Das Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO, ist unzureichend und hat den Wald unzureichend im Blick, Ein Brand mag ein seltenes Ereignis sein, doch wenn er eintrifft ist es stets ein „worst-case“. Hingegen können die Folgen eines Brandes einer Windanlage extrem hoch werden, ohne dass betroffener Wald angemessen berücksichtigt ist. Im Hinblick auf die erhöhte Brandgefahr der Rotoren durch die Balsaholz-Innenkonstruktion der Rotoren, was leider nirgends thematisiert wird. Ausgerechnet ein wesentliches Brandmoment bzw Brandbeschleunigung wird also verschwiegen. Es wird auch bestritten dass ausgerechnet noch nie eine Enercon sich beim Brand gedreht hat und die unmittelbare Nähe von Wald zu den Standorten ist nicht nur ein Übergreifen von Feuer, erst recht bei starkem Wind, im Falle eines Brandes aufgrund der Nähe der in unmittelbarer Nähe geplanten Anlagen offensichtlich und nicht auszuschließen, sondern die Nähe des nächsten Baumbestandes per se. Der ggfls.mögliche Feuerüberschlag kann die nächsten Bäume schnell erreichen und ist deshalb relevant. Relevant auch und insbesondere, weil aufgrund der Klimaveränderungen und heißen Sommer in Zukunft erst Recht der Wald sehr trocken fallen kann. Das wird vorliegend außerordentlich begünstigt, weil durch die toten Flächen rund um die Anlage im Sommer sehr hohe Temperaturen entstehen können, die auch den umliegenden (Laub-)Wald, der sonst relativ stabil gegenüber Feuer ist, erfasst und durch diese Hitze Einfluss auf den Zustand des umliegenden Waldes hat. Das macht den Wald rund um Windanlagen im Falle eines Feuers besonders feueraffin. Und die hohen Windanlagen ziehen Blitze an, die ggfls. im trockenen Sommer in den Wald nebenan einschlagen. Das hätte zumindest abgewogen werden müssen. Denn der Brand einer Windanlage ist eine typische und regelmäßige Unfalltypik. Allein im Januar 2024 sind 3 Windanlagen abgebrannt. All diese Gefahren sind beispielhaft visuell einprägend im Falle des durch Blitzeinschlag betroffenen Windrades im nachfolgend verlinkten youtube-Video auf das ausdrücklich verwiesen wird. Video: Windrad brennt nach Gewitter <https://wetteronline.de/wetterticker/video-windrad-brennt-nach-gewitter--9b147ecb-bff8-47ea-b467-2d53280394b1>

Beweis: Sachverständigengutachten [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Weitere zahlreiche Unfälle sind dokumentiert, siehe <https://www.vernunftkraft.de/unfaelle-mit-windkraftanlagen/>. Allein in 2023 sind ca. 10 grössere Ünfälle Gegenstand der medialen Berichterstattung gewesen. Hier zwei weitere Unfall-Beispiele: <https://www.winsener->

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Die Stellungnahme bezieht sich im Übrigen auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

anzeiger.de/lokales/604348-feuer-im-nebel-windkraftanlage-bei-pattensen-brennt-aus-schaden-in-millionenhoehe-ursache-noch-unbekannt/. https://www.tagesschau.de/inland/regional/niedersachsen/ndr-windpark-alfstedt-zweites-rotorblatt-an-windrad-abgebrochen-100.html; In einem solchen Falle brennt die Anlage komplett ab. Trümmer und durch den Brand emittierte Materialien werden über grosse Flächen verteilt. Nicht ohne Grund müssen die Feuerwehren schon bei den früheren kleineren Anlagen einen Mindestabstand von 500m rund um die Anlagen einhalten. Einen solchen Abstand kann die Feuerwehr gar nicht einhalten, weil schon in ca 100m der Wald beginnt. Damit wird der Wald einer definitiv hohen Waldbrandgefahr ausgesetzt. Da die hier genehmigten Anlagen aufgrund der Höhe nicht gelöscht werden kann, werden die toxischen Materialien des Gehäuses und der Rotoren (Carbon, GFK, CFK, sowie die Ewigkeitschemikalien Bisphenol-A und PFAS) durch den Brand rund um die Windanlage in grossen Mengen in intensivem konzentriertem Umfang verteilt und führen zu einer hochtoxischen Kontamination aller umliegenden Flächen, die u.a. eine landwirtschaftliche Nutzung für Lebensmittel in der Zukunft ausschließen dürften und der Wald-Biodiversität generell wie im Einzelnen schaden, vor allem aber das Wasserschutzgebiet extrem gefährdet. Was sonst in vielen Jahren durch Abrieb der Rotoroberflächen in die Umwelt gelangt (siehe unten), gelangt in einem solchen Fall in konzentrierter Form in wenigen Stunden in die Umwelt und Natur und ist nicht mehr rückholbar. Beweis: Sachverständigengutachten [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Solche Fälle sind ein enteignungsgleicher substantieller Eingriff in das Eigentum der Grundstückseigentümer, die ihre Grundstücke in Zukunft womöglich nicht mehr werden nutzen können. Das kann und ist nicht Gegenstand dieses Widerspruchs. Ggf. sind erhebliche finanzielle Mittel erforderlich (Bodenaustausch usw. aaO), um solche Grundstücke wieder nutzen zu können. Trotz der Häufigkeit und betriebsimmanenten Typik solcher Brandunfälle ist in der Genehmigung zum Schutz des Waldes für solche Fälle nichts geregelt. Nicht einmal ein Wasserlöschteich pp ist vorgeschrieben, soweit ersichtlich. Auch deshalb ist die Genehmigung zum Schutz des Waldes und der Biodiversität unzureichend und der Widerspruch begründet.	
1034233_032	
Inhalt Verstösse gegen das Umweltschadengesetz (USchadG): Ein Umweltschaden im Sinne des USchadG ist eine Schädigung von Arten und Natürlichen Lebensräumen nach	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Massgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 2 USchadG). Der Schadensbegriff umfasst dabei: - Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie, - Vogelarten des Anhang I der VS-Richtlinie und deren Lebensräume, - Regelmäßig auftretende Zugvogelarten im Sinne des Artokel 4 Abs. 2 VSRL und deren Lebensräume, - Akten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. § 19 Abs. 1, 2 u. 3 BNatSchG). Im Vergleich zum Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG sind hier demnach zusätzlich die Arten des Anhang II der FFH RiLi zu beachten. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. Hat ein Vorhaben negative Auswirkungen zur Folge, liegt ein Umweltschaden nicht vor, wenn die zuständige Behörde die Auswirkungen zuvor in einem Prüfverfahren ermittelt und genehmigt hat. Vorliegend hat der Projektierer durch die von ihm beauftragten Gutachter wesentliche perspektivische Schäden nicht erwähnt und der Kreis solche Schäden nicht geprüft, nicht prüfen können. Das gilt z.B. für die Haselmaus, die unstreitig an den 3 Windanlagen beheimatet ist. Haselmaus - Artenschutzrechtlicher Schutzstatus: SG (streng geschützt); FFH: FFH-IV (Anhang IV - Art der FFH-Richtlinie (1992)); Rote Liste Deutschland: V (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste, zurückgehende Pflanzengesellschaften (keine Gefährdungskategorie!)). Unabhängig von den Regelungen der ASB-V-5 Seite 14 der Anlage 19.3.1 (dazu siehe unten) zum Schutz und Konzept für die Haselmaus (siehe auch VGH Beschluss vom 05.01.23 – 9 B 234/22.T) wird gerade die betriebsimmanente Erosion/Abrieb der Mikropartikel von den großflächigen Rotoren das Gebiet der Haselmaus betreffen, auch wenn eine Vergrämung weg von den Anlagen beabsichtigt ist. Denn in der Mikroplastik sind die Ewigkeitschemikalien „Bisphenol-A“ und „PFAS“ (siehe unten) in signifikantem Umfang enthalten, die über die 30-jährige Betriebszeit zu einer schleichenden zunehmenden Toxizität der Fläche der Standorte und das Umfeld führen wird, in die die Haselmaus vergrämt werden soll. Der EuGH hat „Bisphenol-A“ in seiner Entscheidung vom 09.03.23 als besonders besorgniserregend eingestuft, eine Entscheidung, die der Beklagten zum Zeitpunkt der Genehmigung bekannt sein musste. Die besondere Sensibilität gerade bei kleinen Lebewesen wie der Haselmaus gegenüber solchen Ewigkeitschemikalien dürfte unstreitig sein. Denn „Bisphenol-A“ soll vor allem die Fruchtbarkeit einschränken. Beweis Sachverständigengutachten [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]. Die möglichen Mengen Mikropartikel von 9 sehr grossen Rotorblättern über 30 Jahre gehen bei nur 50 kg pro Anlage pro Jahr (ein

Begründung

Die Stellungnahme bezieht sich auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

Rotorblatt wiegt etwa 25 Tonnen, 50kg bei 75 Tonnen Gesamtumfang bei einem Rad ist deshalb eine sehr vorsichtige Schätzung) bis zu 5 Tonnen, die sich im relevanten Gebiet verteilen dürften. Beweis: Sachverständigengutachten [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Eine solch schleichende nicht rückholbare Belastung dürfte den Lebensraum für die Haselmaus zerstören und ggfls auch für weitere (geschützte) Arten.	
1034233_033	
Inhalt Unzureichende Entsorgung: Die Darstellung von Nordex zu der hochproblematischen Entsorgung der Rotorblätter entspricht nicht (mehr) den Tatsachen. Es gibt keine gesicherte Entsorgung. Das ist auch deshalb relevant, weil die Rotorblätter aufgrund des aggressiven Wetters in diesen Höhen inzwischen seltener mehr als 10 Lebensjahre erreichen. Dann werden sie in der Regel aufgrund des hohen Verschleißes ausgetauscht. Deshalb ist von Anfang an entweder eine klare Lösung vorzulegen, oder die Genehmigung zu versagen. Deshalb erscheinen auch die Rückbaukosten von nur ca 164.000 Euro je Anlage viel zu niedrig angesetzt und bergen die Gefahr, dass die Genehmigungsbehörde bzw öffentliche Hand die höhere Differenz zu den tatsächlichen Kosten tragen muss. Es sei hier nur ein Grund beispielhaft erwähnt. In der Regel wird von der Wertigkeit der genutzten Materialien gesprochen, also des Stahls und des Kupfers das man recyceln könne. Ja man kann es recyceln. Aber jeder Recyclingaufwand ist energieintensiv. Derzeit und in Zukunft wird Energie in Deutschland sehr teuer., d.h der Recyclingaufwand wird sehr viel teurer, soweit er überhaupt noch wirtschaftlich sein wird. Das wiederum hat erhebliche Auswirkungen auf die Rückbaukosten, da kaum mehr mit Erlösen der abgewrackten Materialien gerechnet werden kann. Hinzu kommt eine höhere Inflation, die den Betrag in 30 Jahren auf ca. ein Drittel im Wert schrumpfen lassen wird. Seveso III-Richtlinie: Hinzu kommt das tatbestandliche Vorliegen der Seveso III-Richtlinie aufgrund der großen Menge an umweltgefährlichen Flüssigkeiten. Jede Anlage weist mindestens 5 Tonnen solcher Stoffe auf, insgesamt sind dies als eine Anlage über 30 Tonnen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Die Stellungnahme bezieht sich im Übrigen auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.
1034233_034	

Inhalt Boden- und Wasserschutz: Der Schutz des Bodens ist in nicht ausreichender Weise thematisiert und unzureichend untersucht (siehe neue verabschiedete EU-.RiLi zum Schutz des Bodens als höchst-biodiversitätsreicher Teil unserer Lebensgrundlagen gem Art 20a GG. https://www.euractiv.de/section/landwirtschaft-und-ernahrung/news/erstes-eu-weites-gesetz-zur-bodengesundheit-boeden-erhalten-den-gleichen-rechtsstatus-wie-luft-und-wasser/. https://www.bmu.de/themen/bodenschutz/europaeische-bodenschutzpolitik#:~:text=Die%20Europ%C3%A4ische%20Kommission%20hat%20am,be finden%20und%20somit%20widerstandsfa%20higer%20sind.https://www.boell.de/de/2024/01/09/europaeische-bodenschutzpolitik. Der gesunde und von Emissionen (Mikropartikel/BPA/PFAS, siehe oben und unten) bisher freie und gesunde Boden ist Grundlage der Arten und der Biodiversität und insoweit geschützt. Eine Verschlechterung erfolgt auf jeden Fall zu Lasten von Natur und Umwelt. Ob aber die Bodenschutzregeln der EU hier schon anzuwenden sind entzieht sich dem Widerspruchsführer. Dementsprechend wird hierauf nur rein vorsorglich Bezug genommen und ggfls, vertieft. Es wird allerdings völlig außer Acht gelassen, dass durch das großflächige Einbringen basischen Materials (Fundament) die Bodenbiozönose stark beeinflusst bis zerstört werden kann. Alle Bodentypen haben einen pH-Wert im sauren bis leicht sauren Bereich. Das gesamte biotische Ökosystem Boden hat sich an den pH-Wert angepasst und ist auf die erhöhte H⁺ -Ionen-Konzentration ökologisch und physiologisch angewiesen. Beton dagegen ist immer basisch (pH-Wert > 8). Pro Anlage soll ein Betonsockel von etwa 25 bis 30m m Durchmesser und ca 4 m Tiefe in den Boden eingebracht werden. Die Grundfläche des Sockels beträgt ca. 1300 m² , an der die Organismen des Bodens auf basische Oberflächen stoßen, bzw. das basische Material mit der natürlichen sauren Bodenstruktur interagiert, das Bodengefüge beeinflusst und das biotische System empfindlich stört, da diese Wirkungen hier über 30 Jahre gehen sollen und werden. Beweis: Sachverständigengutachten [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme bezieht sich auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL das Schutzgut Boden im Hinblick auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der festgelegten Windenergiebereiche betrachtet und bewertet wurde.
1034233_035	
Inhalt	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lärm-Schall

Zur Lärmlast der Windanlagen

Immissionen -Genehmigung Seite 7 ff. 68, 90 ff; Stellungnahme [anonymisiert]. Aufgrund der Abstände zu Wohnhäusern sieht der Widerspruchsführer keine Relevanz betreffend die Schallbelastung, da die Richtwerte eingehalten werden, obwohl auf Dauer auch oberhalb der Richtwerte eine signifikante Belastung eintreten dürfte. Allerdings sind in der Genehmigung unbehandelt weitere Windrademissionen von rheologischer Natur, die in der Genehmigung als Schallquelle und bezüglich ihrer möglichen Störwirkung und Gesundheitsgefährdung von Anwohnern weder behandelt noch untersucht wurden: Das sind: 1) Im Nachlauf der Anlagen entstehen komplexe Luftwirbel, die sich als weitreichende Wirbelschleppen in einiger Entfernung von den Anlagen zu Boden gehen und auf Anwohner einwirken. 2) Im Nachlauf der Anlagen entstehen auch komplexe getaktete Luftströmungen, die ebenfalls weitreichend sind und auf die Anwohner einwirken. Beide Emissionen können am Auftreffort zu einer Schallquelle werden oder auch direkt auf Anwohner einwirken. Es gibt Untersuchungen von Betroffenen die darauf hinweisen, dass diese Emissionen für Störwirkungen bis hin zu gesundheitlichen Nebenwirkungen verantwortlich sind. Diese bisher ignorierten Windrademissionen wurden sowohl dem Umweltbundesamt wie der DIN-Kommission der TA-Lärm vorgestellt, ohne dass dies bisher zu weiteren Konsequenzen geführt hat. Beweis: Ausführungen von Physiker [anonymisiert] [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Zu ladender Rheologie: Es sind die bekannten Höchstwerte einzuhalten ggfs. durch den faktischen Betrieb zu Schließen ist nicht berücksichtigt, dass gem. DIN EN 61400-11 als FGW-Regeln die die Windindustrie zu eigenen Gunsten und zum Nachteil der Anwohner definiert hat Dort ist nämlich definiert, dass bei plus 15C zu messen ist. Solche warmen Temperaturen sind aber nachts im Winter – wenn der höchste Lärmschutz gilt - völlig realitätsfremd. Vielmehr ist bei kalter Temperatur die Luft auch dichter und hat dann ein anderes Emissions- und Immissionsverhalten und ist signifikant lauter, was schon im Hinblick auf die Betriebsreduzierung Seite 68 der Genehmigung auf unter 100dB(A) hierzu signifikant sein sollte. All das fehlt zum nächtlichen Schutz der Anwohner vollständig. Es fehlt im Lichte der Belastung durch die ICE-Strecke und die A 3 iVm der UmgebungslärmRiLi (§ 47 BImSchG) eine Sonderfallprüfung gem TA-Lärm

Begründung

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Die Stellungnahme bezieht sich im Übrigen auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

Schattenwurf. Aufgrund der bekannten Rechtsprechung hierzu bedarf es keiner weiteren Ausführungen.	
1034233_036	
Inhalt Körperschall(Vibrationen) - Infraschall - Genehmigung Seite: Genehmigung - nicht geregelt, in den Begründungen unzulässig vereinfacht. Es wird auf den hier einschlägigen Erschütterungserlass NRW verwiesen: Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungserlass) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – V-5 8800.4.10, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie – 503-VIB2-46-00, und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 615 - 850.1 Vom 4. Oktober 2018. Neben dem Körperschall ist luftgeleiteter Infraschall im Verhältnis der damaligen kleinen Anlagen mit der hier relevanten Anlagengeneration von 7,8 MW nicht vergleichbar; eine Extrapolation ist wissenschaftlich nicht zulässig) sind im vorliegenden Fall bei einer Gesamtanlage mit 24 MW nicht belastbar. Das soll aber hier vorläufig dahinstehen. Das regelmässig zitierte Bay. Landesumweltamt und seine Messung auf Infraschall hat auf Veranlassung des Unterzeichners vor bald 15 Jahren stattgefunden und wurde an einer kleinen 1MW-Anlage vorgenommen. Die Messung ist vom Unterzeichner heftig kritisiert worden, die Anlage kurz darauf abgerissen worden, weil aus Lärmschutzgründen pp die Genehmigung aufgehoben wurde. Wie kann man als Behörde allen Ernstes eine zweifelhafte Messung an einer 1 MW-Anlage mit einer hier 24MW-Anlage (3 x 8 MW) vergleichen wollen und das zweifelhafte Ergebnis der 1 MW-Anlage heranziehen, um zu suggerieren, das gelte dann auch für eine 24MW-Anlage. Es fehlt eine Körperschallprognose, die bei einer 24MW-Anlage zwingend sein dürfte. Auch Ausführungen zum Körperschall „Bodenschwingungen“ sind nicht vergleichbar. Die Tremac-Studie der Universität Stuttgart wird leider nicht zitiert. Die Wirkforschung hat sehr wohl gesundheitlich nachteilige Ergebnisse erbracht. [anonymisiert] hat Körperschall noch in 15km Entfernung gemessen und bei Anwohnern in 1500m Entfernung von kleinen Windanlagen ausgehend zwiespältige Ergebnisse erhalten. Aufgrund der Besonderheit von Körperschall und den drei besonders starken Anlagen (insg. 24 MW) sowie der dispa raten Darstellung in der Genehmigung wird dem hier nachgegangen. Obwohl in der vorliegenden Schallprognose Körperschall nicht vorkommt führt die hohe inst. Leistung zu Wirkungen über den Boden die zu betrachten notwendig erscheint. Körperschall ist bei den heute	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme bezieht sich auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. In Bezug auf das Thema Infraschall wird auf folgendes hingewiesen: Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden. Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen. Auch wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann. Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR

leistungsstarken Anlagen so stark ist, dass Tilger eingebaut werden müssen, zum Schutz der Anlage, aber natürlich auch zum Schutz der Umwelt. „Tilger“ tilgen/mindern aber vernichten den Körperschall nicht. Die Nähe zu einem solchen Fundament wiederum verursacht weniger durch seine Stärke, als durch die Dauer einen kontinuierlichen Körperschall, der dann als tieffrequenter Schall bei Dauerlast und Überschreitung der gesundheitlichen Grenzwerte durch die bei Schall bekannten Reflektionen dieses Schalls in den Wohnräumen nachteilig wirkt und auf Dauer gesundheitliche Grenzwerte überschreiten kann. Das alles, den Körperschall, die Tilgungsmassnahmen usw. hätten in einer Körperschall-Prognose dargestellt werden sollen wenn nicht müssen. Auch das [anonymisiert] zeigt, dass Körperschallprognosen einfach erstellt werden können, wie jede Schallprognose, nur hier ist statt der Luft (und des Windes) die Besonderheit des Bodens zu berücksichtigen. Nur mit vagen Aussagen ist einer Vermeidung gesundheitlicher Nachteile nicht gedient, zumal durch sechs solcher Groß-Anlagen ein erheblich erhöhtes Gefahrenpotential vorliegt, zumal für Körperschall aufgrund der Langwelligkeit Entfernungen wenig relevant sind. Dazu schreibt wikipedia unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Schall>: Physikalisch gesehen ist Schall eine als mechanische Welle fortschreitende Deformation in einem Medium. In ruhenden Gasen und Flüssigkeiten ist Schall immer eine Longitudinalwelle, also näherungsweise auch in Luft. Die allgemeine Wellengleichung für dreidimensionale Schallfelder in fluiden Medien[2] lautet: Darin ist der Laplace-Operator. Schall breitet sich mit einer für das Medium und dessen Zustand (Temperatur, Druck usw.) charakteristischen und konstanten Schallgeschwindigkeit aus. Bei einer Temperatur von 20 °C beträgt diese in Luft 343 m/s und in Wasser 1484 m/s, siehe auch Schallgeschwindigkeit in verschiedenen Medien. Die Wellenlänge der Schallwelle, die Frequenz und die Schallgeschwindigkeit sind über folgende Beziehung verknüpft: In Gasen wie Luft kann Schall als eine dem statischen Luftdruck überlagerte Schalldruckwelle beschrieben werden. Meistens sind bei Schallwellen die Schwankungen der Zustandsgrößen Druck und Dichte klein im Verhältnis zu ihren Ruhegrößen. Das wird anschaulich, wenn man Schalldruckpegel von 130 dB (Dezibel), das ist etwa die Schmerzschwelle des Menschen, mit dem normalen atmosphärischen Druck vergleicht: Der Ruhedruck der Atmosphäre beträgt 101325 Pascal (= 1013,25 Hektopascal), während ein Schalldruckpegel von 130 dB einem Effektivwert des Schalldrucks p von gerade einmal 63 Pascal entspricht. Dagegen gibt es in Festkörpern auch Transversalwellen und geführte Wellen. Körperschall ist also wie luftgeleiteter Schall prognostizierbar mit gewissen aber bekannten Besonderheiten. Die Prognose selbst kann dann z.B. durch das schon seit Jahrzehnten bewährte SEA-System erfolgen. Dazu schreibt wikipedia u.a. siehe u.a. siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Statistische_Energie-Analyse. Statistische

herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich „Infraschall“ beigetragen.

Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden.

Energieanalyse (SEA) ist ein Verfahren zur Vorhersage der Übertragung von Schall und Vibrationen durch komplexe strukturelle akustische Systeme. Das Verfahren ist besonders als Prognoseverfahren in der frühen Planungsphase eines Produktes und für die Vorhersage bei höheren Frequenzen geeignet. In einer SEA wird ein System als eine Reihe von gekoppelten Teilsystemen dargestellt, woraus eine Reihe von linearen Gleichungen abgeleitet werden kann, welche die Eingabe, Speicherung, Übertragung und Ableitung von Energie innerhalb jedes Teilsystems beschreibt. Für die Parameter in den SEA-Gleichungen werden bestimmte statistische Annahmen über die lokalen dynamischen Eigenschaften jedes Teilsystems gemacht (ähnlich den Annahmen in der Raumakustik oder der statistischen Mechanik). Diese Annahmen vereinfachen die Analyse wesentlich und ermöglichen die Berechnung von Systemen, welche unter Verwendung anderer Verfahren (wie z. B. Finite-Elemente- und Randelement-Methode) oft zu komplex zu analysieren sind. Weiter schreibt wikipedia zu Körperschallemissionen (siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%B6rperschall>): Ein Festkörper kann neben Normalspannungen auch Schubspannungen aufnehmen. Deshalb können sich in Festkörpern zwei verschiedene Arten Körperschallwellen ausbreiten, die sich unabhängig voneinander ausbreiten: Longitudinalwellen und Transversalwellen. Die Schallgeschwindigkeit wird beeinflusst durch verschiedene Eigenschaften des Festkörpers. Dazu gehören vor allem: die Dichte, die Schallhärte, die Querkontraktionszahl, den Elastizitätsmodul (Longitudinalwellen) und den Schubmodul. Deshalb ist Körperschall (und seine Folgen) genauso wie luftgeleiteter Schall zu prognostizieren.

Weiter führende Ausführungen zu Körperschall/Tieffrequente Immissionen: Angesichts einer Leistung der drei Anlagen mit je ca 6 MW, insgesamt also ca 24MW (!) in einem relevanten Nahbereich ist Körperschall nicht nur offensichtlich, Beweis: Sachverständigengutachten [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.], sondern so relevant, dass eine Körperschallprognose unabdingbar ist, siehe z.B. <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/erschuetterungen-koerperschall/erschuetterungsprognose> insb. im Hinblick auf die nachfolgend beschriebenen Folgen. Dieser seismisch niederfrequente Schall trifft auf Hausfundament oder Kellerwände und regt durch die damit inhärente physikalische gesetzmässige Resonanz über die angeregte Kellerwand (oder Fundament, Holzfachwerk pp.) in den Innen-Räumen einen tieffrequenten Schall/„Infraschall“ an, der wie bei gesundheitlich nachteiligen Folgen einer Wärmepumpe (siehe nachteilig gesundheitliche Infraschallfolgen gemäß Untersuchung und Beschreibung durch das UBA) dort dann eine gesundheitlich nachteilige Wirkung entfaltet, solange die Windlage anhält. Hierzu sei klar gestellt: Der durch das Fundament aufgenommene seismische Schall kann entweder in Luftschall

umgesetzt werden oder auch direkt als Vibration auf den Körper einwirken, wobei bei letzterem erheblich größere Energieeinträge auf den Körper erfolgen. Resonanz ist für beides nicht zwingend erforderlich, kann aber ggf. auftreten. Dann aber eher für niederfrequenten Schall und weniger für Infraschall mit Wellenlänge über 17m (bei dem viel schnelleren Körperschall wären für Longitudinalwellen die Wellenlängen noch um ein Vielfaches größer, bei Transversalwellen (z.B. Decken, große Zimmerwände) erscheint es denkbar. Resonanz bedarf besonderer geometrischer Voraussetzungen und tritt dann schon nach wenigen Wellen auf, bedarf also keiner längerdauernden Einwirkung um zu wirken. Körperliche Reaktionen hängen dann von einer längerdauernden Einwirkung ab. Denn je länger der Wind weht und die Resonanzwirkung anhält, desto höher kann in geschlossenen Wohnräumen der Infraschall durch die physikalischen innerräumlichen Reflexionswirkungen ansteigen und gesundheitliche „Grenzwerte“ dauerhaft überschreiten, solange der Wind weht und der Körperschall auf das Fundament drückt, und auf diese Weise erheblich nachteilige Folgen zeitigen, wie bei einer dauerhaft in Betrieb befindlichen Wärmepumpe. Ursache und Wirkungen sind in beiden Fällen identisch. Außerdem ist in beiden Fällen die Wahrnehmung irrelevant, es kommt einzig auf die Wirkungen an, einer parallelen Wahrnehmung bedarf es nicht. Auch Röntgenstrahlung werden nicht wahrgenommen, entfalten aber eine immense gesundheitlich nachteilige Wirkung. Dass der Boden- bzw Körperschall durch Windanlagen, je leistungstärker die Anlagen, desto heftiger wirkt zeigt auch das aktuelle Projekt eines Einstein-Teleskops im Dreiländereck, Deutschland, Niederlande und Belgien,

Beweis: Eifel-Zeitung vom 01.08.22 – Milliardenprojekt rückt näher. Wo wie bei Körperschall seismische Wellen ausschlaggebend sind und deshalb der einzuhaltende Abstand von Windanlagen zwecks Ausblendens der starken seismischen Wellen von Windanlagen zu Erdbebenmessstationen zu minimieren (siehe BVerwG Beschluss vom 23.03.21 – 4 B 24.20.)bzw. seismische Wellen von Windanlagen so stark sind, dass je nach seismischer Anlage bis zu 10km Abstand von Windanlagen eingehalten werden sollen/müssen. Rückschließend unterstreicht das Beispiel die Tatsache des Boden- bzw Körperschalls durch Windanlagen und möglichen Folgen, hier bei längeren Windphasen und das Ansteigen des tieffrequenten Schalls durch die innerräumlichen Reflektionen in geschlossenen Räumen. Deshalb hätte es bei einem Kraftwerk mit beeindruckenden 24 MW hier auf Basis der bekannten Werte (siehe Akte aaO) beim Betrieb der Anlagen einer Prognose zum Bodenschall/Körperschalls und dessen Folgen für die Umwelt bedurft. Unterstrichen wird das noch dadurch, dass vor Ort der Grundwasserspiegel in der Regel recht hoch ist, und es sich teilweise um Gebäude handelt, die ohne Trennschicht direkt auf den felsigen bzw harten Boden gebaut sind. Auch das nachfolgende Urteil dürfte relevant für den Umweltschutz sein, wenn auch deutsche Gerichte dem nicht folgen. Da eine

Bedeutungslosigkeit aufgrund eines rechtskräftigen Urteils eher nicht vorliegen dürfte soll es hi er fristgemäß zumindest auch erwähnt werden.

Urteil eines französischen Appellationsgerichts zu Körper-Infraschall: Ein französisches Appellationsgericht stellt Veränderungen des Gesundheitszustandes durch tieffrequenten Schall und Infraschall, ausgehend von Windenergieanlagen, fest. Urteil des Cour d'appel de Toulouse vom 8. Juli 2021 20/01384. Den Unterzeichner erreichte 2021 das Urteil und die in Auftrag gegebene beglaubigte Übersetzung des Urteils, dass nun in deutscher wie französischer Fassung angehängt ist. Die bisher erfolgten Einschätzungen der Senate überzeugen nach wie vor nicht. Denn ein solches Urteil ist keine Fata Morgana die wieder verschwindet und Frankreich ist ein Rechtsstaat. Das Mindeste wäre, dass die Senate endlich die vorliegen den Indizien zum Anlass nehmen Prognosen zu verlangen. Beweis: Anlage in dt. Übersetzung [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Der „Cour d'appel de Toulouse“, ein Berufungsgericht, hat mit dem nun veröffentlichten Urteil vom 8. Juli 2021 eine obergerichtliche Entscheidung getroffen und ein Urteil des „Tribunal de Grande Instance“ aufgehoben. Es hat damit den Widerspruchsführern, die in der Nähe von sechs Windenergieanlagen wohnen, Recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m bis 1.300 m zu Veränderungen des gesundheitszustandes geführt hat. Das Berufungsgericht hat nach entsprechender Überprüfung in seinem Urteil ausgeführt, dass die Widerspruchsführer unter dem auf tieffrequenten Schall und auf Infraschall zurückzuführenden sog. Windturbinensyndrom leiden, Seite 12ff.

Es hat ihnen einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 128.000 € zugesprochen. Die Begründung des obergerichtlichen Urteils bestätigt den insofern eingetretenen Erkenntnisfortschritt der letzten Jahre (I) und hat auch für die hier in Deutschland geführte Diskussion um dieses Thema signifikante Bedeutung (II). 2

I. Begründung des „Cour d'appel de Toulouse“

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Widerspruchsführer unter dem sog. Windturbinensyndrom leiden und eine Veränderung ihrer geesundheit im Sinne der WHO-Definition stattgefunden habe.

1. Die gerichtliche Überprüfung habe ergeben, so das gericht, dass bei den Widerspruchsführern die im Zusammenhang mit Windenergieanlagen als typisch geltenden

Symptome festzustellen sind: Kopfschmerzen, schmerzhafter Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Tinnitus, Übelkeit, Nasenbluten und Schlafstörungen. Aufgetreten sind diese Symptome nach den Feststellungen des Cour d'appel nicht sofort nach Errichtung der sechs Anlagen, sondern nach und nach im Laufe der Zeit. Bei jeder mehrtägigen Reise die Widerspruchsführer sind die Symptome zurückgegangen. Mit dem Wegzug die Widerspruchsführer aufgrund der Beeinträchtigungen verschwanden auch die Symptome. Festgestellt hat das Gericht auch, dass der behandelnde Arzt die Widerspruchsführer keine Auffälligkeiten in der Vorgeschichte feststellen konnte. Insbesondere wurden keine kardialen oder HNO-Anomalien festgestellt. Die Widerspruchsführer waren, so das Berufungsgericht, keine Gegner der Errichtung der Windenergieanlagen in der Nähe ihres Wohnhauses.

2. Das Grundstück der Widerspruchsführer befindet sich in einer ländlichen Gegend, unterhalb eines aus sechs Anlagen bestehenden Windparks, wobei sich die Anlagen in einer Entfernung zwischen ca. 700 m und 1.300 m zum Wohnhaus der Widerspruchsführer befinden. Die Anlagen selbst, stellt das Berufungsgericht fest, weisen keine Mängel auf. Die Schallemissionen seien hauptsächlich aerodynamischen und nicht mechanischen Ursprungs. Der Sachverständige habe seine Überprüfung gemäß der in Frankreich maßgeblichen Normen (NF S 31-010 und NF S 31-114) durchgeführt. Diese Normen, so das Berufungsgericht, berücksichtigen aber nur die Oktavbänder von 125 Hz bis 4000 Hz, während die sehr niedrigen Schallfrequenzen (20 Hz bis 100 Hz) und der Infraschallbereich (unter 20 Hz) durch keine entsprechenden Normen bzw. Bestimmungen in Frankreich abgedeckt seien. Die Überprüfung des Schalls habe zwei Ursachen ergeben: die turbulente Luftströmung an den Blattspitzen und die Scherung der Luft, wenn die Blätter vor dem Turm (Mast der Anlagen) vorbeiziehen, was zu schnellen Veränderungen der aerodynamischen Belastung führt. Dieser Schall ist, so die weiteren Feststellungen des Gerichts, je nach Windverhältnis nur teilweise zu hören. Hauptsächlich konzentrierte sich der Schall auf die Terzbänder von 6,3 Hz bis 50 Hz. Nach den vom Gericht zugrunde gelegten Angaben des Sachverständigen liege der für das menschliche Ohr hörbare Frequenzbereich zwischen 20 und 20.000 Hz. Der Sachverständige habe, so das Gericht, mehrere Studien geprüft und aus gewertet. Der vom erstinstanzlichen Gericht durchgeführte Ortstermin stehe diesen Feststellungen zu den Schallemissionen nicht entgegen, da es durchaus möglich sei, je nach Windrichtung, nichts zu hören, da Infraschall nicht hörbar sei, so der Cour d'appel.

1. Um die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Umwelt und Gesundheit - und damit den kausalen Zusammenhang zwischen den festgestellten Erkrankungen und den Schallemissionen - zu überprüfen, habe sich der Sachverständige auf

wissenschaftliche Veröffentlichungen der französischen Nationalen Akademie für Medizin (9. Mai 2017) und der ANSES (März 2017) zur Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall durch Windenergieanlagen gestützt. Das sog. Windturbinensyndrom sei, wie das Berufungsgericht weiter ausführt, ein komplexes Phänomen, bei deren klinischer Ausprägung mehrere Faktoren eine Rolle spielen. Einige davon beziehen sich auf die Anlagen selbst, andere auf die davon Betroffenen und wieder andere auf den Kontext. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, ja sogar einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität. Insbesondere wurde die Kausalität zwischen dem Betrieb der Anlagen und den Beschwerden der Anwohner aufgrund der wiederholten Erfahrung als gegeben angenommen, bei der die Symptome verschwanden, sobald sich die Anwohner aus dem Wirkbereich der Anlagen entfernten wieder auftraten, wenn sie sich wieder in deren Wirkbereich begaben.

Zur Rolle des Expositions/Deexpositionsvorversuches siehe hierzu auch die deutsche Studie von 17.5.2019, aktualisiert Mai 2022 [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Autor: Dr. med. Stephan Kaula: BETROFFENEN STUDIE

Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland anhandin Deutschland anhand von Falldokumentationen. Die Symptome seien vielfältig:

4 - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel) - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien); Derartige Beeinträchtigungen seien so das gericht, vor allem auf tiefe Frequenzen und auf Infraschall, der für das menschliche Ohr unhörbar sei, zurückzuführen.

Bedeutung der Entscheidung

Mit dieser Entscheidung trägt der „Cour d'appel de Toulouse“ dem Rechnung, was sich aus den in den letzten Jahren zunehmenden Erkenntnissen im Zusammenhang mit den letzten Jahren zunehmenden Erkenntnissen im Zusammenhang mit Windenergieanlagen

und tieffrequentem Schall bzw. Infraschall iVm Körperschall ergibt. Insbesondere ist nunmehr anerkannt, dass es sich nicht lediglich um einen „Diskurs“ handelt sondern hier und jetzt Menschen faktisch unter den Folgen gesundheitlich leiden. Daran hat sich trotz der zwischenzeitlichen ablehnenden obergerichtlichen Rechtsprechung nichts geändert. Das Urteil legt jedenfalls nahe dass die Beweislast beim Beigeladenen liegt. Die obergerichtliche deutsche Rechtsprechung sieht diese aufgrund der Zurückhaltung bei Betroffenen. Aus der Sicht von Experten in diesem Bereich war es nur eine Frage der Zeit, bis der hier eingetretene Erkenntnisfortschritt die Rechtsprechung erreicht und dort insbesondere oberbergerichtlich Eingang in die gerichtspraxis findet. Auch wenn die Entscheidung daher nicht „vom Himmel fällt“ und keine wirkliche Überraschung darstellt, stellt sie doch eine gewisse Zäsur in der gegerichtlichen Rezeption von tieffrequentem Schall und Infraschall dar. Auch wenn diese Entscheidung keine rechtliche Bindungswirkung in Deutschland beanspruchen kann, sollte sie doch Veranlassung sein, die in der Rechtsprechung für maßgeblich erachtete Frage, ob insofern ein hinreichender Erkenntnisfortschritt vorliegt, auf den Prüfstand zu stellen, was aber bisher nicht der Fall ist.. Eine vertiefende Auseinandersetzung soll deshalb in diesem Verfahren nicht erfolgen. Allerdings gibt eine Anlage mit immerhin einer inst. Leistung von 27MW zu denken. Immerhin führt die Anwendung des im Verfassungsrecht maß maßgeblichen Grundsatzes der gegenläufigen Proportionalität: „Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts wurden in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur dann abgesenkt, wenn der Staat durch eine verwaltungsrechtliche Genehmigung der potentiell gefährlichen Anlage gleichsam eine Art Garantenstellung übernommen hat, sondern auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet.“ [Maunz/Dürig/Di Fabio, 91. EL April 2020, GG Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Rn. 91; Hervorh. d. d. Verf.] Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass das Immissionsschutzrecht nicht nur eine Schutzpflicht, sondern auch eine (noch früher ansetzende) Vorsorgepflicht beinhaltet (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Aus diesen Gründen verpflichtet das Urteil des „Cour d'appel de Toulouse“ auch in Deutschland, die Rechtsprechung konsequent weiterzuentwickeln, auch indem die Erfahrungen im Arbeitsrecht und in der Arbeitsmedizin zu Körperschal und tieffrequentem Schall einbezogen werden.

Vertiefendes zu Körperschall/Infraschall:

Dass Körperschall auch relevant wird zeigt eine wissenschaftlicher (baudynamische Untersuchung) Messbericht zum Dauer-Körperschall (Erschütterungen) der RWTH Aachen, Lehrstuhl für Baustatik und Baudynamik, durch eine Windanlage(n) in der Eifel/Hürt Hürtgenwald vor. Beweis: Messbericht – Baudynamische Untersuchung der RWTH-

Aachen, Lehrstuhl für Baustatik und Baudynamik, vom 25.01.17. Dieser kommt bei einem Abstand der relevanten Windanlage von ca 485m zum Wohnhaus und einer Leistung von bis zu 2300kW zu folgendem Ergebnis: „....In diesem Rahmen wurden die Bauwerksschwingungen....an maßgebenden Stellen des Gebäudes digital auf gezeichnet. Die erfassten Zeitverläufe der Bauwerksschwingungen zeigen im Tieffrequenzbereich sinusoidale Dauerschwingungen, die der Emissionscharakteristik der Windenergieanlagen entsprechen. In horizontaler Richtung liegt der Maximalwert der Dauerschwingungen bei 0,20mm/s. In vertikaler Richtung wurde 0,10 mm/s erfasst. Damit wurden die Anhaltswerte gemäß DIN 4150-3:2016:12 für die beiden Richtungen eingehalten. Diese liegen für Wohngebäude bei 5mm/s (Horizontal) und 10mm/s (Vertikal). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Grenzwerte und gemäß DIN 4150-3:2016:12 können selbst bei Einhaltung der Anhaltswerte leichte Schäden am Bauwerk entstehen.“

Am betroffenen 50 Jahre alten Haus sind erste (nach 50 Jahren!) Risse entstanden und zwei Fenster unvermittelt „gesprungen“. Dies könnte nur durch den Körperschall der nahen Windanlage erklärt werden. Andere Ursachen sind nicht erkennbar. Ob und in welchem Umfang Gesundheitsschwellen im Haus durch eine langanhaltende Windphase relevant werden ist offen, dürfte aber bei einer Anlage mit hier 24 MW inst Leistung relevant sein. Als ein gutes Beispiel für Erklärungen zum Körperschall wird auf die einschlägigen Seiten des LANUVNRW verwiesen.

Erschütterungen/Körperschall: "Wer sein Haus auf Sand baut, verdient des Narren Kappe". (A. Pope, Eine Abhandlung über den Menschen) Der vermeintlich feste Boden unter unseren Füßen wird unter bestimmten Bedingungen zu spürbaren Bewegungen angeregt. Mechanische Wellen, hervorgerufen durch natürliche oder künstliche Quellen, breiten sich im Erdboden aus, regen gebäude zu Schwingungen an und werden von den darin befindlichen Menschen als Erschütterungen wahrgenommen. Erschütterungs-Immissionen werden im wesentlichen durch Industrieverfahren, Baumaßnahmen und Verkehr hervorgerufen. Die Beurteilung, ob diese Einwirkungen schädlich oder belästigend sind, erfolgt anhand von vorgegebenen Anhaltswerten, unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen. Die Feststellung von vorhandenen Erschütterungs-Immissionen erfolgt mit zeitgemäßen Messverfahren. In der Planungsphase werden zur Prognose der zu erwartenden Erschütterungs-Immissionen neben einfachen empirischen Prognose-Modellen zunehmend auch numerische Computer-Simulationen des Verhaltens von Boden und gebäuden eingesetzt. <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/erschuetterungen-koerperschall>

Erschütterungsquellen: Erschütterungsquellen können nach ihren geometrischen Eigenschaften, aber auch nach dem zeitlichen Ablauf der auftretenden Erschütterungs-

Immissionen unterschieden werden. Von wesentlicher Bedeutung für die Übertragung und Ausbreitung von Erschütterungen ist die Geometrie der Erschütterungs-Quelle bzw. die Geometrie Ihrer Ankopplungsfläche an den Erdboden. Bei Punktquellen werden die Erschütterungen nur in einem sehr eng umgrenzten Bereich in den Erdboden eingeleitet. Typische Beispiele für Punktquellen sind Pressen oder Schmiedehämmer. Erfolgt die Einleitung der Erschütterungen in den Erdboden dagegen entlang einer grösseren Strecke, spricht man von Linienquellen. Typisches Beispiel für die Erschütterungen durch Linienquellen ist die Emission des Schienenverkehrs oder der Fundamente von Maschinenhallen, in denen mehrere gleichartige Maschinen betrieben werden. Die zeitliche Unterscheidung von Erschütterungs-Quellen erfolgt nach impulsförmigen oder harmonisch-stationären Anregungsformen. Ist die Emissionszeit eines Erschütterungs-Ereignisses nur sehr kurz, handelt es sich um eine impulsförmige Erschütterungs-Quelle. Gewinnungs-Sprengungen sind hierfür ein gutes Beispiel. Kontinuierlich betriebene Maschinen verursachen dagegen eher harmonisch-stationäre Erschütterungs-Immissionen. Hierbei werden die Schwingungen zum Beispiel durch Unwuchten an rotierenden Maschinenteilen verursacht. Für jede Erschütterungs-Quelle kann durch die jeweils typische Kombination aus geometrischen und zeitlichen Quellen-Eigenschaften am Immissionsort dann meist ein charakteristisches Schwingungsbild beobachtet werden. <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/erschuetterungen-koerperschall/erschuetterungsquellen>

Einwirkungen auf Menschen und Gebäude: [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Bei der Betrachtung der Einwirkung von Erschütterungen wird in den gültigen Regelwerken zwischen zwei Einwirkungsarten unterschieden: Einwirkungen auf Gebäude: Erschütterungs-Immissionen können an Gebäuden Sachschäden verursachen, die den Gebrauchswert des betroffenen Gebäudes vermindern. Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden: In Wohnungen sind Erschütterungs-Immissionen nach allgemeiner Lebenserfahrung wesensfremd und werden von Menschen dort als belästigend empfunden. Diese beiden unterschiedlichen Einwirkungsarten werden von den gültigen Regelwerken zur Beurteilung von Erschütterungs-Immissionen durch angepasste Beurteilungssysteme berücksichtigt.

Einwirkungen auf Gebäude: Schäden, die nach Erschütterungseinwirkungen an einem Gebäude auftreten können, sind u. a. Beeinträchtigung der Standsicherheit des Gebäudes, Verminderung der Tragfähigkeit von Decken und bei Wohngebäuden z.B. auch Risse im Putz von Wänden. Die Beurteilung, ob solche Schäden durch Erschütterungen verursacht wurden, erfolgt mittels eines Vergleiches von Messwerten des Erschütterungsereignisses

mit noch zulässigen Anhaltswerten aus der DIN 4150 - Teil 3. Beurteilungsgröße ist das Betragsmaximum der im gebäude beobachtete Schwinggeschwindigkeit $v_{\max}$ in Abhängigkeit von der Schwingfrequenz. In welcher Größenordnung Erschütterungsimmissionen noch zulässig sind, hängt dabei unter anderem vom gebäudetyp ab. Für Industriegebäude sind höhere Erschütterungsimmissionen zulässig, als für Wohnhäuser oder gebäude, die unter Denkmalschutz stehen. Um Materialermüdungseffekte zu berücksichtigen, sind in der Norm ausserdem unterschiedliche Anhaltswerte für kurzzeitige Ereignisse und für Dauererschütterungen aufgeführt. Auch das Schwingungsverhalten von einzelnen gebäudeteilen wird mit unterschiedlichen Anhaltswerten für gebäudedefundament, Obergeschosse und frei schwingenden Decken berücksichtigt. gebäudeschäden treten nach den bisherigen Erfahrungen nicht auf, wenn die in der Norm genannten Anhaltswerte eingehalten werden.

Einwirkungen auf Menschen in gebäuden: Ob ein Mensch Erschütterungsimmissionen als belästigend empfindet, hängt nicht nur von physikalischen Parametern wie Stärke, Frequenz und zeitlichem Verlauf des eigentlichen Erschütterungsereignisses ab, sondern auch vom Menschen selbst. gesundheitszustand, Art der Tätigkeit während der Erschütterungswahrnehmung, Grad der gewöhnung und der Erwartungshaltung an den Aufenthaltsort sind eher subjektive Parameter, die beeinflussen, ob Erschütterungen als erheblich belästigend empfunden werden. Sekundäreffekte, wie z.B.

Schwingungsbewegungen von Pflanzen oder hörbares Klirren von Gläsern können zudem das Belästigungsempfinden vergrössern. Im Beurteilungssystem der DIN 4150 - Teil 2 wird versucht, Beurteilungsgrössen aus physikalischen Messgrössen abzuleiten, die eine objektive Beurteilung der Belästigungssituation ermöglichen. Ein Mensch kann vereinfacht in einem physikalischen Modell auch als Schwingungssensor abgebildet werden, der im Frequenzbereich zwischen 5 Hz und 80 Hz besonders empfindlich ist. Für tiefere Frequenzen nimmt die Schwingungsempfindlichkeit des Menschen deutlich ab. Eine entsprechende Empfindlichkeitskurve wurde in der DIN 4150 - Teil 2 als sogenannte KB-Bewertung im Beurteilungsverfahren berücksichtigt. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Abbildung: Normierte Erschütterungsfühlschwelle des Menschen in Abhängigkeit von der Frequenz. Neben der physikalischen Fühlkurve des Menschen werden im Beurteilungsverfahren auch die maximale Grösse, Dauer und Häufigkeit der Erschütterungseinwirkungen und der berechnete Anspruch an den Aufenthaltsort berücksichtigt. <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/erschuetterungen-koerperschall/einwirkungen-auf-menschen-und-gebaeude>

Prognose von Erschütterungsimmissionen: Wenn geplante Erschütterungs-Quellen auf bestehende Bebauung oder wenn bekannte und bestehende Erschütterungs-Quellen auf geplante Bebauung einwirken könnten, besteht grundsätzlich Bedarf für eine Prognose der Erschütterungs-Immissionen. Nur durch eine solche Abschätzung kann dann geklärt werden, ob die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden oder ob schon in der Planungsphase Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Hinweise auf die in einer Erschütterungs-Prognose zu beachtenden Rahmenparameter sind in der DIN 4150-Teil 1: Erschütterungen im Bauwesen - Vorermittlung von Schwingungsgrößen (aktuelle Ausgabe: Juni 2001) enthalten. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Abbildung: Amplitude der Schwinggeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Entfernung zur Erschütterungsquelle für gewinnungssprengungen mit einer Lademenge von 50 kg (blaue Linie) und 100 kg (rote Linie) Sprengstoff je Zündzeitstufe; Im Wesentlichen besteht eine Prognose von Erschütterungs-Immissionen aus der Berechnung der Schwingungs-Amplitude in Abhängigkeit von der Entfernung zur Erschütterungs-Quelle, der sogenannten Freifeldausbreitung der Erschütterungs-Wellen, und der Weiterleitung der Schwingungen in die einzelnen gebäudeteile. Für spezielle Typen von Erschütterungs-Quellen wurden in Untersuchungen empirische Amplituden-Entfernungskurven bestimmt. In solchen Amplituden-Entfernungskurven wird durch eine Gleichung ein Zusammenhang zwischen der Amplitude der Schwinggeschwindigkeit am Beobachtungsort, der Entfernung zur Erschütterungs-Quelle und mindestens einer typischen Größe der Erschütterungs-Quelle hergestellt. Bei gewinnungs-Sprengungen ist solch eine typische Größe z.B. die Sprengstoff-Lademenge je Zündzeitstufe. Der gefundene Zusammenhang ist für zwei unterschiedliche Lademengen je Zündzeitstufe in der Abbildung exemplarisch dargestellt. Existiert für eine Erschütterungs-Quelle kein empirisches Ausbreitungsmodell, kann die Schwingungs-Ausbreitung entweder vor Ort für den konkreten Fall bestimmt oder mit plausiblen Annahmen in Computern simuliert werden. gerade für komplexe gebäude sind Computer-Simulationen ein wirkungsvolles Hilfsmittel zur Abschätzung der möglichen Erschütterungs-Immissionen. <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/erschuetterungen-koerperschall/erschuetterungsprognose>

Messverfahren: Ob Erschütterungsimmissionen schädigende oder belästigende Einwirkungen verursachen, wird auf der Grundlage von Messergebnissen beurteilt. Dazu müssen an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten im gebäude die Schwingungen mit geeigneten Schwingungsmessern aufgezeichnet werden. - Messpunkte - Aufbau eines Schwingungsmessers - Anforderungen an Schwingungsmesser

Messpunkte [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Die Wahl der Messpunkte in einem gebäude richtet sich danach, ob Erschütterungs-Einwirkungen auf gebäude oder auf Menschen in gebäuden zu beurteilen sind.

Messpunkte zur Beurteilung der Erschütterungs-Einwirkung auf gebäude:

Für die Beurteilung der Erschütterungs-Einwirkung auf gebäude sind die Schwingungen am gebäude-Fundament in zwei zueinander orthogonalen, horizontalen und der vertikalen Schwingungs-Richtung zu erfassen. Die grössten Schwingungs-Immissionen werden in gebäuden meist in den obersten Stockwerken beobachtet. Daher sind auch hier im Bereich der Aussenwand die Schwingungen in zwei zueinander orthogonalen, horizontalen Schwingungs-Richtungen zu erfassen. In vertikaler Schwingungs-Richtung treten die grössten Schwingungen meist in der Mitte von Deckenfeldern auf. Der Sensor zur Erfassung der Vertikal-Schwingungen wird daher im Obergeschoss in der Mitte des grössten Deckenfeldes positioniert. Gibt es Hinweise darauf, die grössten Schwingungen könnten an anderen gebäudebereichen auftreten, so sind auch dort Sensoren zu positionieren.

Messpunkte zur Beurteilung der Erschütterungs-Einwirkung auf Menschen: Sind dagegen die Erschütterungs-Immissionen bezüglich deren Einwirkung auf Menschen in gebäuden zu beurteilen, so sind die Schwingungs-Messer an dem Ort zu installieren, an dem nach Aussage der Betroffenen oder nach allgemeiner Erfahrung die grössten Schwingungs-Immissionen auftreten. Hier sind dann die Schwingungs-Immissionen in den zueinander orthogonalen, horizontalen und vertikalen Schwingungs-Richtungen zu erfassen. In der anschliessenden Beurteilung wird dann nur die Schwingungs-Richtung berücksichtigt, in der die grössten Erschütterungen beobachtet wurden.

Aufbau eines Schwingungsmessers [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Wie jede allgemeine Bewegung, lassen sich auch gebäudeschwingungen prinzipiell durch drei physikalische Grössen beschreiben: - der zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgelegten Weg - die momentane geschwindigkeit - die momentante Beschleunigung. Jede dieser Grössen kann durch entsprechende Messsysteme erfasst werden, die auf dem gleichen physikalischen Prinzip beruhen. Eine träge Masse wird über ein gedämpftes Federsystem in einen Rahmen eingehängt, der an das gebäude angekoppelt ist. Schwingt nun das

gebäude, verbleibt die träge Masse zunächst in ihrer Ruhelage und es kann mit einer Aufzeichnungseinheit eine relative Bewegung zwischen träger Masse und Rahmen beobachtet werden. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Heutzutage wird als das beschriebene Masse-Feder-System meist ein elektrodynamischer Schwingungssensor verwendet. Dieser Sensortyp besteht aus einer Spule als träge Masse, die in einem permanenten Magnetfeld schwingt. Durch die Schwingungen werden in der Spule elektrische Spannungen induziert, die proportional zur Geschwindigkeit dieser Schwingungen sind. Damit liegt eine Messgröße vor, die in direkter Beziehung zur Schwinggeschwindigkeit steht, aus der wiederum alle Größen zur Beurteilung von Erschütterungsimmissionen abgeleitet werden. Als Aufzeichnungs- und Auswerteeinheiten haben sich inzwischen PC-gestützte Systeme bewährt. Mit solchen Systemen lassen sich nicht nur hohe Genauigkeiten und lange Aufzeichnungszeiten realisieren, auch die weitere Auswertung, wie die Bestimmung der Beurteilungsgrößen und der massgeblichen Frequenzen ist mit solchen Systemen zuverlässig und schnell möglich.

Anforderungen an Schwingungsmesser: Schwingungsmesser, die in Erschütterungsmessungen eingesetzt werden, müssen belastbare Ergebnisse liefern. Für die Messung von Schwingungsimmissionen dürfen daher nur Schwingungsmesser verwendet werden, die den Anforderungen der DIN 45699 genügen. Im ersten Teil dieser Norm werden die Anforderungen an die Genauigkeit, an die frequenzabhängige Übertragungsfunktion und an die Ausstattung bzw. die Anzeige- und Auswerteeinheit eines Schwingungsmesssystems festgelegt. Grundsätze zur einheitlichen Durchführung der Messung von Schwingungsimmissionen werden im zweiten Teil der Norm festgelegt. Konkret werden z.B. Festlegungen zur Auswahl der Messpunkte und Messrichtungen und zur Ankopplung der Schwingungsmesser an den Aufstellungsort getroffen. So sind bei Teppichboden spitze Sensorfüße vorgeschrieben, die durch den Teppich gedrückt werden können, um eine optimale Ankopplung des Schwingungssensors an den Fußboden zu gewährleisten. Bei hartem Bodenbelag sind dagegen abgerundete Sensorfüße zu verwenden. <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/erschuetterungen-koerperschall/messverfahren> ; Im Lichte dieser Bedenken und Beispiele wird folgendes zur Disposition gestellt:

Anforderungen an eine präventive Genehmigung iSd § 5 Abs. 1 BImSchG - Festlegungen zur Erhebung von Messdaten im gesamten relevanten Bereich.

- Körperschallprognosen bei Abständen zu Wohnhäusern unter 1000/1500m, abhängig von der Gesamtleistung der genehmigten Anlagen wie hier von 27MW --
- Langzeitmessungen in den Wohnräumen in allen Betriebszuständen der Windanlagen -

Pflicht zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Windanlagen durch den Investor/Projektor im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung o.ä. - Daten von Behörden und staatlichen Einrichtungen zum Gesundheitsrisiko von Windanlagen müssen einem transparenten wissenschaftlichen Dialog unterliegen und im Bedarfsfall geändert werden. - Ein wissenschaftlich begründetes Gesundheitsrisiko muss zu präventiven Maßnahmen führen (z.B. einem Moratorium), bevor vermeidbare Gesundheitsschäden eintreten.	
1034233_037	
Inhalt Verletzung der Eigentumsgarantie des Art 12 und 14 GG. Im Falle einer hohen Kontamination mit Bisphenol-A und PFAS kann sich ein enteignungsgleicher Eingriff für die jeweiligen Grundeigentümer entwickeln. Dem wird hier aber nicht nach gegangen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Stellungnahme bezieht sich auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.
1034233_038	
Inhalt Zur Bedeutung des §2 EEG insoweit Windanlagen im „überragenden öffentlichen Interesse“ seien Auch dadurch, dass § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-gesetz - EEG 2023) den Ausbau erneuerbarer Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegend und „der öffentlichen Sicherheit“ dienend begreift und feststellt, dass bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral sei, die erneuerbaren Energien „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“ sollen, ergibt sich hier keine Vorrangigkeit gegenüber den Interessen zugunsten der Lebensgrundlagen Natur und Umwelt iSv Art 20 GG: Da § 2 EEG zwischenzeitlich für alle möglichen Vorrangigkeiten für den Betriebe von Windanlage genutzt wird erscheint es dem Widerspruchsführer –	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

jedenfalls auch hier vorbeugend angezeigt - hierzu Ausführungen zu machen. Die Begründung des § 2 EEG BTD 20-2130, Seite 158ff vom 20.05.22 hält der Wirklichkeit nicht stand. Der Gesetzgeber begründet den § 2 EEG wie folgt. § 2 Satz 1 EEG 2021 schreibt analog zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und zum gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien fest. Außerdem wird festgeschrieben, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Regelung findet auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung und gilt auch in Fällen der Eigenversorgung. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“. 16) Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vorschreibt. Damit werden die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz

eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.¹⁷⁾

Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich. Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.¹⁸⁾ Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt. Nach § 2 Satz 3 EEG 2021 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung. ¹⁶⁾ EuGH, Urt. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73. ¹⁷⁾ Vgl. EuGH, Urteil vom 10.7.1984, 72/83, Rn. 34. ¹⁸⁾ Europäische Kommission, Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“, Dezember 2012, S. 20. Die im bisherigen § 2 EEG 2021 enthaltenen Grundsätze hatten keinen operativen Regelungsgehalt und haben sich zudem weitgehend überholt. Sie können daher gestrichen werden. So erübrigt sich offensichtlich festzuschreiben, dass in einem Stromversorgungssystem, das perspektivisch nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, eine Integration der erneuerbaren Energien in das System anzustreben ist, wie dies im bisherigen § 2 Absatz 1 EEG 2021 der Fall war. Ebenso erübrigen sich die Programmsätze im bisherigen § 2 Absatz 2 und 3 EEG 2021 zur Direktvermarktung und Ausschreibungen, die im Regelungsteil längst umfassend umgesetzt wurden. Auch die Aussagen zur Finanzierung sind im Lichte des Energie-Umlagen-gesetzes grundlegend überarbeitungsbedürftig, was im Rahmen des Artikels 3 dieses Gesetzes aufgegriffen wird.

Der Gesetzesbegründung ist insoweit zu entnehmen, dass die erneuerbaren Energien insbesondere im Rahmen von Abwägungsentscheidungen „gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden“ sollen. Selbst in den genannten Bereichen lässt sich aber kein absoluter Vorrang der erneuerbaren Energien gegenüber anderen Belangen ableiten, allerdings sollen laut der Gesetzesbegründung besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, andere öffentliche Interessen den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen können, „wenn sie mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen“. – BT-Drucks. 20/1630, vom 2.5.2022, Begründung S. 159. Bezeichnenderweise ist der mit Verfassungsrang ausgestattete Gesundheitsschutz hier keiner Relativierung ausgesetzt. Verwiesen sei auch erneut darauf, dass der weitere Ausbau der Windenergie wegen der Gefahr erheblicher Abwägungsdefizite, Abwägungsfehleinschätzungen und Abwägungsdisproportionalitäten in einem Spannungsverhältnis zu Art. 20a GG steht, mag auch der Ausbau der Windkraftnutzung zugleich zur Sicherung der gefährdeten Energieversorgung, namentlich zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom, beitragen. – Vgl. U.a. Achim Göbel, Faktencheck: Wissenschaftlich widerlegte Behauptungen von Profiteuren, Projektierern, Behörden und Politikern zu Windenergieanlagen, 3. Aufl. 2022, S. 25 –. Der Gesetzgeber hat mit § 2 EEG 2023 eine klare Wertungsentscheidung getroffen, aufgrund derer die Erneuerbaren Energien künftig mit einer höheren Gewichtung in die durchzuführenden Abwägungen eingehen sollen. Insbesondere der Ausbau der Windkraft soll von der neuen Regelung profitieren. Gleichwohl stellt die Einführung des „überragenden öffentlichen Interesses“ an erneuerbaren Energien im Ergebnis lediglich einen weiteren zu berücksichtigenden Abwägungsbelang dar. Die Gegenüberstellung und Gewichtung der jeweils betroffenen Belange wird damit weder obsolet, noch kann der Windenergie auf der Grundlage des „überragenden öffentlichen Interesses“ ein genereller Vorrang gegenüber anderen Belangen eingeräumt werden. – Rödl & Partner, Welche Bedeutung hat das „überragende öffentliche Interesse“ für den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien?, [Seite 681 von 739](https://www.roedl.de/themen/energyplus-kompass/2022/10/bedeutung-ueberragendes-oeffentliches-interesse-ausbau-erneuerbarer-energien#:~:text=Sie%20r%C3%A4umt%20dem%20Ausbau%20der,Deutschland%20%E2%80%9EEnahezu%20treibhausgasneutral%E2%80%9D%20ist; ebenso die ehemalige Bundesverfassungsrichterin Gabriele Britz, FAZ Nr. 42 vom 18.2.2023, S. 20. Schon weil in § 2 Satz 2 EEG ausdrücklich von den „jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen“ die Rede ist, innerhalb deren sich der Vorrang auswirken soll, kann letzterer kein absoluter, von gegenläufigen Belangen gänzlich unabhängiger sein; denn dann käme es zu keinerlei</p>
</div>
<div data-bbox=)

Abwägung. Dem entspricht der Hinweis auf die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift. – Vgl. Wilfried Erbguth, DVBl. 2023, 510 (515); Attendorp, NVwZ 2022, 1586 (1589). Auf der Grundlage dieser normativen Verfasstheit ist folglich die Annahme eines lediglich relativen Gewichtungsvorrangs nur konsequent, wonach durchaus im Einzelfall – und bei entsprechender Begründung – kollidierend Belange überwiegen können. – Vgl. Wilfried Erbguth, DVBl. 2023, 510 (515). Eine im vorliegenden Zusammenhang relevante verfassungsrechtliche Schranke dieses Gewichtungsvorrangs bildet die Alternativlosigkeit, nämlich dahingehend, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht unschwer unter Vermeidung von Gesundheits- und Eigentumsbeeinträchtigungen an einem anderen Ort möglich sein dürfen. Dies gebietet das Erfordernis des geringstmöglichen Eingriffs (Erforderlichkeit), die vom übergreifenden rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgebot umfasst ist. – Vgl. Wilfried Erbguth, DVBl. 2023, 510 (516). Auch angesichts des „überragenden öffentlichen Interesses“ am Ausbau erneuerbarer Energien darf wegen des Verfassungsrangs des gesundheits- und Eigentumsschutzes die Erhöhung des Anteils der regenerativen Stromerzeugung mit dem Ziel der Herstellung einer größeren CO₂-Neutralität der Energieerzeugung daher nicht ausgerechnet mittels solcher Windenergieanlagen erfolgen, die wegen ihrer zu großen Nähe zur Wohnbebauung manifeste Gesundheitsschäden und -Gefährdungen und Eigentumsbeeinträchtigungen der Anwohner verursachen. Damit würde einseitig den öffentlichen Interessen am Ausbau erneuerbarer Energien sowie den Interessen der Vorhabenträger der Vorrang gegenüber den gesundheits- und eigentumsrechtlichen Belangen der betroffenen Anwohner eingeräumt. Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten der Technik und der nach dem heutigen Stand der Wissenschaft durch Windenergieanlagen der heutigen Größe erwiesenen massiven Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Gesundheit und des Eigentums der im Umfeld von Windenergieanlagen ansässigen Anwohner wie auch der betroffenen Natur und Umwelt ist der untergesetzliche Normgeber nach alledem zur Nachbesserung der einschlägigen Regelwerke verpflichtet. Er ist verpflichtet, die für die Genehmigung und den Betrieb von Windenergieanlagen z.B. einschlägige Verwaltungsvorschrift TA Lärm und deren Inbezugnahme von DIN-Normen wie der DIN 9613-2 sowie DIN 45680 unverzüglich grundlegend neu zu gestalten und an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Gleiches gilt z.B. für die Folgen des Abriebs von Mikropartikeln von den Rotoren und ihren Folgen. Das Unterlassen dieser Neugestaltung verletzt Anwohner und die Umwelt in ihrem Recht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und ihren Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und ggfls auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG.

Unterstrichen wird dieses Ergebnis neuerdings wie folgt: Wie unten umfassend dargelegt mindern Windanlagen kein CO₂. Die Voraussetzungen hierfür liegen faktisch nicht vor müssten bekannt sein. Voraussetzung des § 2 EEG ist die faktische Minderung von CO₂

durch Windanlagen, siehe oben die Gesetzesbegründung insoweit der § 2 EEG unterstellt, dass durch Windanlagen eine klimaneutrale und CO₂-freie bzw CO₂-geminderte Lage erreicht werden kann. Das aber entspricht nicht den Tatsachen. Da regelmäßig immer wieder der § 2 EEG bemüht um den Bau von Windanlagen zu entscheiden muss sich damit befasst werden.

A. Die Unterstellung des Gesetzgebers/BMWK in § 2 EEG, dass Windanlagen im überragenden öffentlichen Interesse stünden, ist wegen Fehlens der Voraussetzungen eine den Fakten entgegenstehende Behauptung, da

1. eine CO₂-Minderung nur durch eine (Wind-)Anlage eintreten kann, die Teil des EU-ETS ist, wogegen sich das BMWK weigert Windanlagen in das EU-ETS zu integrieren, so dass schon deshalb die Voraussetzungen dafür fehlen, dass Windanlagen CO₂ mindern

2. Auch rechnerische CO₂ Minderungen durch den Betrieb von Windanlagen und parallel notwendige CO₂-Zertifikatlöschungen - wie sie das UBA seit Jahren im Auftrag nur sehr lückenhaft erstellt - sind ausgeschlossen, da die maßgebliche Voraussetzung die zumindest anteilige Löschung von CO₂-Zertifikaten wäre. Daran fehlt es bis heute.. Der aktuelle Finanzplan zu Einnahmen und Ausgaben des KTF-Fonds (Klima& Transformationsfonds in der Verantwortung des BMWK) bestätigt das. Denn einerseits werden steigende Einnahmen aus CO₂-Zertifikaten aus dem EU-ETS und dem BEHG unterstellt, andererseits werden die parallel zum EE-Ausbau zu erwartenden EEG-Verpflichtungen – für die der KTF einzustehen hat - explodieren, was in der Mittelfristplanung des KTF nicht abgebildet ist. Insoweit droht dieser Schattenhaushalt nach dem Urteil des BVerfG zum KTF noch heftiger in die Verschuldung zu ziehen, ohne das dem Klima geholfen wäre, hingegen werden Wirtschaft und Privathaushalte immer stärker leiden und ist auch mittelfristig keine Löschung von CO₂-Zertifikaten erkennbar.

B. Das zeigt auch, dass die Voraussetzungen des § 2 EEG im Sinne eines unterstellten überragenden öffentlichen Interesses von Anfang an nicht vorlagen und absehbar auch nicht vorliegen werden. Das gilt synonym für die Unterstellung Windanlagen dienen der Versorgungssicherheit. Wie das durch höchst volatile Stromproduktion erreicht werden soll entzieht sich der Kenntnis des Widerspruchsführers. § 2 EEG ist deshalb - jedenfalls derzeit - offensichtlich verfassungswidrig. Seine indirekte wie direkte Anwendung ist ausgeschlossen. Dazu wird verwiesen auf die Gesetzesbegründung zu 2 EEG aaO (.Siehe dort unter B erster Dot Seite 2 und die Begründung Seite 158 bis 160.) Es wird dort unterstellt, dass Windanlagen Strom klimaneutral produzieren, also ohne CO₂-Emissionen zu verursachen. Das ist die Annahme für 2 EEG und seine Folgen. Das gilt schon nicht

wegen der dafür vorauszugehenden systemisch notwendigen aber bisher aber nicht erfolgten Löschung von CO2-Zertifikaten.

Es gilt aber auch nicht durch die CO2-Emissionen in der Produktionskette (gem LieferkettensorgfaltspflichtenG) beginnend bei den riesigen Tagebauen zur Gewinnung der Rohstoffe für die Materialien zur Herstellung von Windanlagen, der Weiterverarbeitung bis zu Bereitstellung der Materialien zur Herstellung der Anlagen. Das LieferkettenG bestätigt und unterstreicht die Notwendigkeit diese Voraussetzungen einzubeziehen. Diese fehlen in allen bekannten Darstellungen, jedenfalls auch in diesem Verfahren, so dass schon deshalb die Voraussetzungen des § 2 EEG nicht vorliegen und eine Anwendung in diesem Verfahren ausgeschlossen ist. Die CO2-Emissionen zur Herstellung einer Windanlage von 6 bis 12 Monaten, wie sie regelmässig behauptet werden, sind deshalb nur ein (ggfls. verschwindend) kleiner Anteil an den CO2-Emissionen von Beginn der Produktionskette bis zur Entsorgung. Nachfolgend die vom Unterzeichner überprüften und belastbaren detaillierten Ausführungen von Herrn [anonymisiert] von der FAZ zur fehlenden Löschung der CO2-Zertifikate, die systemisch Voraussetzung für die Anwendbarkeit des 2 EEG sind., Sie beruhen selbst wiederum auf einer Studie auf die Bezug genommen wird. Es wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass die notwendige Löschung von CO2-Zertifikaten damit diese dann anteilig der Stromproduktion von Windanlagen zugerechnet werden könnten, um diesen Anteil als CO2-frei zu bezeichnen, in den einschlägigen Fachpublikationen seit Jahren diskutiert und eingefordert werden und unstreitig sind

FAZ 22.10.23 Der deutsche Kohleausstieg verpufft; Der Kohleausstieg soll dem Klimaschutz dienen – hat bislang aber nichts gebracht. Das hat mit dem europäischen Emissionshandel zu tun. Und mit einem schlecht gemachten deutschen Gesetz. Von Hendrik Kafsack, Brüssel; Für die Grünen geht der Kohleausstieg noch immer nicht schnell genug. Im Frühjahr forderte die grüne Bundestagsfraktion nach dem Vorziehen des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier auf 2030 das Gleiche für den Osten. Das sei ein „notwendiger Schritt, um die Klimaziele zu erreichen“, heißt es in der Beschlussvorlage. Ihr Wirtschaftsminister Robert Habeck reagierte zurückhaltend. Inzwischen aber hat sein Ministerium für den Herbst einen Bericht angekündigt, ob ein vorgezogener Ausstieg 2030 machbar ist. Dabei ist offen, was das bringen würde. Denn zumindest bisher hat der Kohleausstieg zum Klimaschutz keinen Beitrag geleistet. Schuld sind der Wasserbetteffekt, verpasste Deadlines, ein schlecht geschriebenes deutsches Gesetz, strikte EU-Regeln und ein Staubsauger, der stottert. Es ist nicht einfach, nachzuzeichnen, wie der gefeierte Kohleausstieg verpufft ist. Aber es lohnt sich, weil es ein Paradebeispiel dafür ist, dass gut gemeinte Politik keine gute Politik ist. Und die Öffentlichkeit davon bislang kaum etwas mitbekommen hat. Dabei war klar, dass alles passen muss, damit der Kohleausstieg auch ein Klimaerfolg wird. Das hat mit dem Emissionshandel zu tun, dem Kernstück der EU-Klimapolitik. Er stellt sicher, dass die EU nur so viel CO2 ausstößt, wie es die Klimaziele

vorsehen. Industrie und Energieerzeuger erhalten jedes Jahr die dazu passende Menge an Emissionsrechten. Zum Teil werden sie versteigert, zum Teil kostenlos verteilt. Sie können gehandelt werden. Wer zu viele Rechte hat, verkauft, wer zu wenige hat, kauft. Immer aber gilt: ohne Zertifikate kein CO₂-Ausstoß. Was geschieht nun, wenn die Politik ein Kohlekraftwerk stilllegt? Die Emissionsrechte, die das Kraftwerk verbraucht hätte, verschwinden ja nicht. Sie können von anderen Emittenten gekauft werden, die dann entsprechend mehr CO₂ ausstoßen. Das Resultat: Der Ausstoß bleibt trotz des Kohleausstiegs gleich. Es ist wie im Wasserbett – wer an einer Stelle reindrückt, ändert an der Flüssigkeitsmenge nichts. Sie verteilt sich nur anders. Ökonomen sprechen deshalb vom Wasserbetteffekt. Nun ist es nicht so, dass der Politik das nicht klar war. Die ehemalige Umweltministerin Svenja Schulze (SPD) hat schon 2020, als Deutschland den Kohleausstieg bis zum Jahr 2038 beschloss, gefordert, einfach die Zertifikate zu löschen, die durch die Stilllegung frei werden. Das klingt logisch, ist aber gar nicht so einfach. Am EU-Recht scheitert es nicht. Die Emissionshandelsrichtlinie sieht die Löschung überschüssiger Zertifikate nach der Stilllegung von Kraftwerken seit Langem vor. Dennoch hat Deutschland bisher kein einziges löschen lassen. Dabei hat der deutsche Kohleausstieg schon heute Millionen überschüssiger Zertifikate „freigesetzt“. Allein für 2020 und 2021 geht es um mindestens zwölf Kraftwerke und Kraftwerksteile, darunter Ibbenbüren B und Weisweiler E. Vorsichtig kalkuliert, hätte Berlin dafür Zertifikate für 26 Millionen Tonnen CO₂ löschen lassen können – das Vier- bis Sechsfache dessen, was nach einer Schätzung des Umweltbundesamtes Tempo 120 jährlich verhindern könnte, oder rund 70 Millionen Flüge von München nach Mallorca, rechnet der Ökonom Hanjo Allinger von der Technischen Hochschule Deggendorf vor. Das Problem ist: Um Zertifikate für ein stillgelegtes Kraftwerk zu löschen, müssen die Mitgliedstaaten die Absicht bis zum Ende des Folgejahres in Brüssel notifizieren. genau das ist nicht passiert. Die Bundesregierung unternahm Ende 2021 zwar einen Anlauf. Sie meldete die Absicht an, Emissionsrechte für ein 2020 geschlossenes Kraftwerk löschen zu wollen, teilt die EU-Kommission auf Anfrage mit. „Die von der deutschen Regierung vorgelegten Informationen enthielten jedoch nicht alle Angaben, die gemäß der Richtlinie für die Löschung von Zertifikaten erforderlich sind“, sagt ein Sprecher. 2022 verzichtete Berlin dann nach Kommissionsangaben ganz auf eine Anmeldung. „Die nach nationalem Recht durchgeführte Notifizierung lehnte die Kommission in der Vergangenheit ab“, bestätigt ein Sprecher der Bundeswirtschaftsministeriums. Deshalb hätten die frei gewordenen Zertifikate bisher nicht notifiziert und gelöscht werden können. Die Begründung, die Berlin liefert, klingt kompliziert: „Das nationale Treibhausemissionshandelsgesetz folgt einer Ex-post-Betrachtung, das derzeit geltende Europarecht erfordert jedoch eine Ex-ante-Betrachtung.“ Tatsächlich ist es relativ einfach. Die damals noch schwarz-rote Bundesregierung hat die EU-Vorgaben für die Löschung der Zertifikate im Treibhausemissionshandelsgesetz schlicht falsch umgesetzt. Die EU sieht ein einfaches Verfahren vor: Es können so viele Zertifikate gelöscht werden, wie die Anlage

durchschnittlich in den fünf Jahren vor der Schließung ausgestoßen hat. Die Bundesregierung hat hingegen einen komplizierten Prozess beschlossen, in dem durch zwei unabhängige Gutachten im Nachhinein ermittelt wird, wie viele Zertifikate zu löschen sind. Das kostet Zeit, ist vor allem aber nicht mit dem EU-Recht vereinbar. Böse Zungen behaupten, dem Finanzministerium sei das recht gewesen. Es hat schließlich weniger Einnahmen, wenn weniger Zertifikate verkauft werden. Wirtschaftsminister Habeck versprach, nachzubessern, nachdem die „Zeit“ über die versäumte Löschung berichtet hatte. Mittlerweile zeichne sich eine Änderung der EU-Auktionsverordnung ab, betont sein Ministerium. Brüssel habe sich nach ausführlichen Gesprächen auf Berlin zubewegt und schlage eine Änderung vor. „Das Wirtschaftsministerium prüft derzeit daher die formalen und materiellen Voraussetzungen einer Notifizierung für die 2022 stillgelegten Kraftwerke.“ Die Kommission bestätigt die geplante Änderung. In dieser Woche hat sie einen Vorschlag dafür vorgelegt. Der soll den Staaten mehr Flexibilität verschaffen, um die exakte Menge der zu löschenden Zertifikate zu bestimmen. Die Kommission reagiert damit auch auf die 2022 vereinbarte Reform des Emissionshandels. Das Gesetz ermutigt die EU-Staaten nun „nachdrücklich“, Zertifikate zu löschen, wenn sie Kraftwerke stilllegen, und verlangt, ihnen das so leicht wie möglich zu machen. Ob die Änderung bis zur nächsten Notifizierungsdeadline Ende des Jahres verabschiedet werden kann, ist aber offen. Es gibt aber noch ein anderes Problem, das mit der Änderung nicht gelöst wird: Wenn ein Kraftwerk geschlossen wird, werden nicht nur einmal CO₂-Zertifikate frei, sondern jedes Jahr wieder in dem Zeitraum, in dem es sonst am Netz geblieben wäre. Die Emissionshandelsrichtlinie erlaubt indes – auch nach der Überarbeitung – nur eine restriktive Löschung auf Basis des erwähnten Durchschnittsausstoßes in den fünf Jahren vor der Stilllegung. Nicht nur Allinger interpretiert das so, dass einmalig die Durchschnittsmenge der Zertifikate für ein einziges Jahr aus dem Fünfjahreszeitraum gelöscht werden darf. Das wäre nur ein Bruchteil. Berlin geht hingegen davon aus, dass über mehrere Jahre verteilt die Zertifikate für den gesamten Fünfjahreszeitraum gelöscht werden können. Das ist eine großzügige Lesart des Textes der Richtlinie. Brüssel ist nach Informationen der F.A.Z. jedoch bereit, sie zu akzeptieren. Mehr ist allerdings nicht drin. „Das geht gar nicht anders“, sagt der CDU-Europaabgeordnete Peter Liese. Sonst könnten die Marktteilnehmer im Emissionshandel nicht zuverlässig voraussehen, wie sich die Menge der Zertifikate entwickle. Glaubt man dem Wirtschaftsministerium, ist das alles allerdings gar nicht so wichtig. Es argumentiert, dass die Stilllegungen auch ohne jedes Berliner Handeln eine Klimawirkung haben. Hier kommt der Zertifikate-Staubsauger ins Spiel: die „Marktstabilitätsreserve“. Die hat die EU einst geschaffen, da es schon vor der Stilllegung von Kohlekraftwerken überschüssige Zertifikate am Markt gab – und das in großer Menge. Die EU hat schlicht lange mehr Zertifikate ausgegeben, als benötigt wurden. Was dazu führte, dass der Markt nicht richtig funktionierte. Die Marktstabilitätsreserve saugt deshalb jedes Jahr einen Teil der überschüssigen Zertifikate auf und löscht sie. Das EU-Recht begrenzt

das aber auf 24 Prozent der überschüssigen Zertifikate. Also kann die Reserve auch nur maximal 24 Prozent der durch die Kraftwerkstilllegung frei werdenden Zertifikate löschen. Das wäre besser als nichts. Nur ist gar nicht klar, ob die Stilllegung der Kohlekraftwerke die Zahl der überschüssigen Zertifikate erhöht. Wenn die frei werdenden Zertifikate sofort von anderen Emittenten aufgekauft werden, bleibt die Zahl der überschüssigen Zertifikate gleich. Allinger geht genau davon aus: „Ein klares Indiz dafür ist, dass weder der Stromverbrauch in Deutschland nach der Abschaltung gesunken ist, noch der Strommix sauberer geworden ist“, sagt er. „Das spricht dafür, dass die frei gewordenen Emissionsrechte der abgeschalteten Anlagen nun im nahezu selben Umfang von anderen Energieversorgern oder Anlagenbetreibern im In- und Ausland für zusätzliche Emissionen genutzt werden.“ Kurz: Der Zertifikate-Staubsauger kann dann gar nichts aufsaugen. Daran ändert auch die 2022 im Zuge der Emissionshandelsreform vereinbarte Anpassung der Marktstabilitätsreserve nichts. Auf die beruft sich Habecks Ministerium, um – vorsichtshalber? – zu belegen, dass es zumindest bald egal ist, ob Berlin Zertifikate löscht oder nicht. Vorgesehen ist, dass „in einem festgelegten Übergangsbereich alle überschüssigen Zertifikate in die Reserve überführt und sofort gelöscht werden“, betont der Sprecher. genau genommen gilt das, sobald die Zahl der überschüssigen Zertifikate unter 1096 Millionen sinkt. Dann werden nicht 24 Prozent gelöscht, sondern alle, die über die Schwelle von 833 Millionen hinausgehen. Das klingt nach mehr, als es ist. Tatsächlich verringert sich die Zahl der gelöschten Zertifikate sogar, wie eine einfache Rechnung zeigt. Löscht man etwa von 1000 Millionen Zertifikaten 24 Prozent, sind das 240 Millionen. Löscht man hingegen die Differenz zwischen 1000 Millionen und 833 Millionen, sind es nur 167 Millionen. Die EU will so sicherstellen, dass immer mindestens 833 Millionen überschüssige Zertifikate als Puffer verbleiben. Richtig ist, dass es in der Spanne zwischen 833 Millionen und 1096 Millionen überschüssigen Zertifikaten egal ist, ob Berlin welche löschen lässt. Löscht die Regierung etwa 50 Millionen Zertifikate und reduziert die Menge der überschüssigen Rechte von 1000 Millionen auf 950 Millionen, saugt die Reserve eben 50 Millionen Rechte weniger aus dem Markt. Bisher ist all das jedoch Theorie: Wann die Zahl der überschüssigen Zertifikate unter 1096 Millionen rutscht, ist schwer vorherzusagen. Der Kohleausstieg verpufft also? Es sieht danach aus. Das sei dennoch nicht dramatisch, sagt Michael Pahle vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung. Er argumentiert, dass der Kohleausstieg ohnehin überbewertet wird. Mit der Reform des Emissionshandels werde der CO2-Preis am Markt bald so stark steigen, dass die Kraftwerke allein deshalb viel schneller stillgelegt würden, als es die deutschen Ausstiegspläne vorsehen. Ganz aus der Pflicht lassen will aber auch er die Regierung nicht: „Das eigentliche Problem aus meiner Sicht ist, dass die Löschung politisch ‚versprochen‘, aber dann nicht umgesetzt wurde.“

Die Regelung zur Löschung von Emissionszertifikaten im EU-ETS ist im Dezember 2023 in Kraft getreten.

Um den sog. „Wasserbett“-Effekt zu vermeiden, wurde durch das Kohleausstiegsgesetz eigens in den deutschen Regelungen zum Emissionshandel (Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz TEHG) eine Regelung eingefügt: Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 TEHG kann bei Stilllegung deutscher Kohlekraftwerke die entsprechende Menge an Emissionsberechtigungen gelöscht werden. Die Löschung erfolgt aus der zu versteigernden Menge an Berechtigungen, also nicht bei bereits zugeteilten Berechtigungen. Die Bundesregierung wollte einen Beschluss zur Löschung von Emissionsberechtigungen fassen, um die Auswirkungen der Kraftwerksstilllegung im Rahmen des EU-ETS auszugleichen. Das ist bis heute nicht erfolgt. Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Kraftwerksstilllegungen auf den EU-ETS beabsichtigte die Bundesregierung wiederum die Wirkungen der von Ihnen genannten Marktstabilitätsreserve (MSR) zu berücksichtigen. Trotz einiger Kraftwerksstilllegungen in den letzten Jahren ist eine solche Löschung von Zertifikaten bislang noch nicht erfolgt. Dies scheint auch daran zu liegen, dass das zuständige BMWK und die Kommission verschiedene Methoden verwendet haben (vgl. den Bericht in der FAZ aaO: Der deutsche Kohleausstieg verpufft - <https://lnkd.in/eKjstwWH>)). Ende 2023 nun ist die Europäische Auktionsverordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten) im Europäischen Amtsblatt (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten veröffentlicht worden und noch vor Ende des Jahres 2023 in Kraft getreten.. Dort ist nun in Art. 25 ein detailliertes Verfahren unter Verwendung des Formulars in Anhang II dieser Verordnung für die Löschung von Zertifikaten im Falle der Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten geregelt worden. Ein Mitgliedstaat, der eine solche Löschung vornehmen möchte, teilt der Kommission seine Absicht spätestens am 31. Dezember des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Stilllegung folgt, mit. Damit hatte die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit, noch bis je Ende des Jahres 2023 der Kommission auf der Grundlage dieses nun vorgegebenen Verfahrens eine Mitteilung zu übersenden. Das hat sie bis heute nicht getan. Also haben und können Windanlagen systemisch kein CO2 mindern. Es fehlt an den unterstellten Voraussetzungen des § 2 EEG. Damit fehlt es an den massgeblichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Windanlagen. Denn ihr Ziel CO2-frei Strom zu erzeugen ist - derzeit - nicht realisierbar. Da die Beklagte die physikalischen,

physiologischen und gesundheitlichen Wirkungen und Mängel des gegenwärtigen rechtlichen Rahmens der Nutzung der Windenergie entgegen den einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen und der entsprechenden Literatur nicht zur Kenntnis zu nehmen bereit ist, muss sie zu falschen Schlussfolgerungen kommen und das von Windenergieanlagen ausgehende Gefahrenpotential in erheblichem Maße verkennen. Es handelt sich nach allem nicht um eine hypothetische Gefährdung, sondern um ganz konkrete schwere Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur und ggfls. Anwohnern. Zu behaupten, Vorsorgemaßnahmen würden gewissermaßen ins „Ungewisse“, sozusagen „ins Blaue hinein“ gefordert ist eine zumindest grob fahrlässige, jedenfalls den Ernst der Sachlage verzerrende Unterstellung. Es liegt vielmehr eine gravierende und evidente Verletzung der Schutzpflichten gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG gegenüber der Umwelt wie den Anwohnern von Windenergieanlagen vor, weil hinsichtlich der Windenergieanlagen die von der öffentlichen Gewalt in den rechtlichen Schutznormen für Umwelt und Natur sowie der TA Lärm und den von dieser in Bezug genommenen DIN-Vorschriften getroffenen normativen Vorkehrungen zum Schutze der Bevölkerung vor den von Windenergieanlagen ausgehenden Immissionen und resultierenden Wechselwirkungen wie auch hinsichtlich der nachfolgenden konkreten und fachlich unbestrittenen Gefahrenpotentiale evident in hohem Maße hinter dem zurückbleiben, was erforderlich wäre, um das notwendige Schutzziel zu erreichen, ja völlig unzulänglich sind.

In diesem Sinne sind Windanlagen als angeblich im „überragenden öffentlichen Interesse“ stehend irrelevant, weil die entgegenstehenden umweltrelevanten Wirkungen oder Nicht-Wirkungen einerseits und die faktischen Wirkungen (z.B. durch die Rohstoffgewinnung und –verarbeitung und den CO₂e-Emissionen in der Mining- und Verarbeitungskette) andererseits, wie auch das fehlende Löschen der Zertifikate um überhaupt eine CO₂-Minderung durch Windanlagen rechnerisch zu konstruieren dieses politisch gewünschte und definierte „Narrativ“ nicht stützt und stehen den Zielen des Klimaschutzes und des Beschlusses des BVerfG Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270, http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html im Lichte der Summe aller Emissionen/Immissionen und Eingriffe in die Natur und Rechte der Indigenen und Sklavenarbeit (LieferkettenG) usw von der Rohstoffgewinnung, den Ewigkeitslasten bis zur höchst unzureichenden Entsorgung entgegen. In der Summe aller Wirkungen erscheint es als nicht abwegig, dass Windanlagen in Deutschland im Rahmen einer notwendigen ökologischen Gesamtbilanz die Klimaerwärmung sogar begünstigen. Die nachfolgenden Ausführungen sind insoweit zwingend, weil sie die Definition des § 2 EEG und die nur zweiseitige Gesetzes-

Begründung durch grundlegende Überlegungen (Ersatz einer fehlenden Technikfolgenabschätzung) ebenfalls widerlegen.	
1034233_040	
Inhalt Die Umweltzerstörungen und Klimabelasten im Rahmen der Liefer- und Produktionsketten von Windanlagen und deren fehlende Transparenz im vorliegenden Verfahren – Nichtbeachtung des LieferkettenG (incl. ESG und Scope-3) Auch eine Ergänzung und Klarstellung zu § 2 EEG und als Hintergrund zum LieferkettenG (aaO). Einige Grundlagen WWF-Report über kritische Rohstoffmaterialien https://wwwfeu.awsassets.panda.org/downloads/critical_materials_report___jan_2014_low_res___final_.pdf WWF-Summary-Report zum wachsenden Naturverbrauch durch den Verbrauch der Industrie in der EU – wovon die Herstellung von Windanlagen signifikant ist. WWF-Report-Stepping-up-The-continuing-impact-of-EU-consumption-on-nature-worldwide-ExecSummary.pdf WWF-Report: Analyse-Stahl-und-Aluminium-Rohstoffboom: Zwischen gewinnen und Verlusten Deutschlands ökologischer Fussabdruck durch Stahl und Aluminium https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Unternehmen/WWF-Analyse-Stahl-und-Aluminium-Rohstoffboom-zwischen-gewinnen-und-Verlusten.pdf Verstöße gegen das LieferkettenG: Im gesamten Verfahren wird das LieferkettenG mit keinem Wort erwähnt, obwohl der Kreis hierzu hätte umfangreiche Nachweise einfordern müssen. Nach hiesigem Verständnis muss die Beklagte wie auch bzgl. der anderen gesetzlichen Pflichten die Einhaltung des LieferkettenG durchführen. In den Antragsunterlagen wird eingeräumt, dass die Rotoren in ihrer Struktur aus Balsaholz hergestellt werden. Hierzu ist § 8 LkSG einschlägig. Das Balsa-Holz für Enercon-Anlagen kommt nach hiesigen Informationen aus dem Amazonasgebiet Ecuadors. Dort wird es u.a. unter Verstoß gegen die Rechte der Indigenen, unter Verstoß gegen die dortigen Schutzgebiete wie auch durch Kinderarbeit „gewonnen“. Beweis: Economist 31.01.2021 Seite 37ff., Anlage Siehe dazu auch aktuell und beispielhaft der Bericht in der taz vom 27.01.24 https://taz.de/Abholzung-in-Ghana/!5985427/ Es liegen ersichtlich Verstöße gegen das LieferkettenG vor. Der Hersteller Enercon hat eine Größe die es zur Pflicht macht das Gesetz anzuwenden und objektive Berichte zur Herkunft des Balsaholzes vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde hat nach hiesigem Verständnis das LieferkettenG nicht beachtet. Das aber hätte generell erfolgen müssen. Ähnliche Verstöße gegen das LkSG dürften auch bei der Herkunft der verwendeten Rohstoffe vorliegen, z.B. der Seltenen Erden, die -	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Die Stellungnahme bezieht sich im Übrigen auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

seit langem bekannt - fast nur in China unter höchst zweifelhaften Umständen gewonnen und verarbeitet werden, siehe beispielhaft FAZ, Wissenschaftsseite, vom 08.10.23, Seite N 2 Der strahlende Makel sauberer Windkraft In den Magneten von Windrädern ist jede Menge Neodym verbaut, durch dessen Abbau Radioaktivität freigesetzt wird. Eine kritische Lebenszyklus-Analyse deutscher Radioökologen https://www.faz.net/aktuell/wissen/physik-mehr/radioaktive-belastung-der-strahlende-makel-chinesischer-windraeder-19211290/die-magneten-der-getriebelosen-19214906.html	
1034233_041	
Inhalt Balsaholz aus dem Amazonas-Regenwald in Ecuador Dazu schrieb agrarheute in einem Beitrag vom 13.11.2022 mit verlinktem Filmbeitrag des Fernsehsenders ProSieben im Rahmen der Wissens-Serie „Galileo“ über ca 11 Min mit dem Titel „Windräder aus Balsaholz“ über die Herkunft-Recherche von Balsabaumplantagen aus dem Amazonasgebiet in Equador https://www.agrarheute.com/energie/unglaublich-3-deutsche-windrad-besteht-diesem-material-599989 mit dem Ergebnis, dass pro Windrad in Deutschland für die Rotoren 150 Balsabäume benötigt werden, was eine unglaubliche Ressourcenverschwendung darstellt , da nur die wertvollen inneren Stammteile verwendet werden. Der Rest wird weggeschmissen oder verbrannt. Zwar wachsen die Bäume sehr schnell und man kann sie schon nach 5 Jahren ernten. Die Plantagen sind aber völlig artenarm und nach einigen Ernten ausgelaugt. Der Flächenverbrauch wiederum ist enorm und der CO2- Verlust wie auch Verlust an Biodiversität ist immens, auch wenn er sich nur ungefähr beziffern lässt. Zwar werden in ersten Rotorblättern für offshore-Anlagen mit einem das Balsaholz ersetzenden PET-Kunststoff eingesetzt. Aber ENERCON verwendet nach wie vor in Drittländern mit Balsaholz produzierte Rotoren. In Deutschland gibt es keinerlei Herstellung von Rotoren wegen der erheblichen Umweltauflagen bei der Herstellung. So durften wegen der toxischen Materialien (wie u.a. Bisphenol-A) die Mitarbeiter nur in Ganzkörperanzügen die Rotoren bearbeiten. Das machte die Fertigung sehr viel teurer als im weniger mit Auflagen bedachten Drittländer. Hierbei ist unklar und hätte Teil der notwendigen UVP sein müssen, ob dieses Balsaholz aus geschützten gebieten kommt, mit Kinderarbeit verbunden ist usw. Diese ca 150 Bäume und der damit verbundene Eingriff in die Biodiversität des Amazonas-Regenwaldes hätte ebenfalls in der UVP aufgearbeitet werden müssen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Auf den sehr sehenswerten zu Anfang verlinkten Film wird gesondert hingewiesen Siehe <https://www.prosieben.de/serien/galileo/videos/windraeder-aus-balsaholz> Agrarheute Unglaublich: Jedes 3. deutsche Windrad besteht aus diesem Material In jedem 3. Windrad ist ein besonderes Holz verbaut. Es wird für die Rotorblätter verwendet.

Ein Lösungsansatz für das Energieproblematik könnte der Ausbau der Windenergie sein. Windräder werden jedoch nicht nur aus Metall hergestellt werden, sondern können auch Balsaholz enthalten. Doch was hat Holz beim Bau von Windrädern verloren? Amelie Siekmann,

am Sonntag, 13.11.2022 - Ecuador ist der größte Balsaholzexporteur der Welt. Etwa 90 Prozent des Rohstoffs stammen aus dem kleinen Land. Das Balsaholz wird für die Rotorblätter der Windräder verwendet und in einem Rotorblatt stecken circa 50 Bäume. Wie viele Bäume tatsächlich in einem Rotorblatt landen, hängt von ihrer Größe ab. Für ein ganzes Windrad benötigt man demnach in etwa 150 Bäume. Aber warum verwendet man dieses besondere Holz für ein Windrad? Balsabäume werden nach drei bis vier Jahren für die Rotorblätter gerodet: Das Holz hat einzigartige Eigenschaften, die sich perfekt für den Bau von Windrädern eignen. Etwa in jedem dritten Windrad in Deutschland steckt dieses Holz. Die weltweite Nachfrage ist hoch aber der Bestand ist knapp. Bei der Ernte werden zu Beginn die Samen gesichert. Das ist wichtig, um neue Plantagen pflanzen zu können. Die Samen der Bäume hängen in 30 Meter Höhe. Deshalb ist die Ernte der Samen sehr gefährlich. Eine Frucht des Baums kann bis zu 1.000 Samen enthalten und ein Baum kann bis zu 800 Früchte tragen. Nach drei bis vier Jahren kann der Baum für die Windräder gefällt werden.

Die Besonderheit von Balsaholz: geringe Dichte und wenig gewicht: Allein im Jahr 2021 hat Ecuador Holz im Wert von 600 Mio. US-Dollar exportiert- ein historischer Rekord. Das Hauptziel ist China, gefolgt von der EU und die Nachfrage steigt immer weiter. Die Problematik ist jedoch, dass teilweise das besondere Holz auch illegal gerodet wird. Doch was macht das Holz so besonders? Das Material eignet sich optimal als Kernmaterial, da es eine sehr geringe Dichte hat und wenig wiegt. Das spannende an dem Holz ist, dass es starke Kräfte aushält.

Kunststoff statt Balsaholz: Etwa 250 verschieden geformte Balsaholzteile braucht es für ein 60 Meter langes Rotorblatt. Die Einzelteile werden zu einem großen Puzzle zusammengesetzt, um sicherzustellen, dass alles in Ordnung ist. Nur wenn jedes Teil passt, lässt es sich in die Windräder einbauen. Zusammen mit anderen Materialien wie beispielsweise Glasfaser werden die Balsateile ins Innere der Rotorblätter eingebaut. Mittlerweile steigen aber einige Unternehmen auf Kunststoff um, denn der Marktpreis von Balsaholz hat sich zwischen 2019 und 2020 verdoppelt. Grund dafür ist, dass der Rohstoff weltweit nachgefragt wird wie nie.

Und ein weiterer Bericht: Planet Strippers: Amazon's Balsa Forests Being Raped To Make Wind Turbine Blades – STOP THESE THINGS (stopthesethings-com.translate.google) Sie sind hier: Startseite / Große Windindustrie / Planet Strippers: Amazonas Balsawälder werden vergewaltigt, um Windturbinenblätter herzustellen (ins deutsche übersetzt vom Unterzeichner durch google) Planet Strippers: Amazonas Balsawälder werden vergewaltigt, um Windturbinenblätter herzustellen - 19. August 2022 von stopthesethings 2

Kommentare [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Balsaholz aus den Wäldern des Amazonasbeckens zu entfernen, um Rotorblätter für Windturbinen herzustellen, ist alles Teil unseres „unvermeidlichen“ Übergangs. So verwandelt sich das ländliche China in eine giftige Industriebranche (siehe oben).

Riesige industrielle Windkraftanlagen bestehen aus Hunderten Tonnen Stahl, Aluminium, Kunststoffen, Kupfer und seltenen Erden, die in den Magneten des generators verwendet werden. Außerdem ist mindestens eine Tonne getriebeöl und Hydraulikflüssigkeit an Bord. Und dann sind da noch die 50 bis 80 m langen Flügel, die jeweils zwischen 12 und 18 Tonnen wiegen und jeweils aus einem wahren Cocktail aus giftigen Kunststoffen, Glasfasern und Verbundmaterialien bestehen – alle unweigerlich auf dem Weg zur Mülldeponie. Dann ist da noch der Balsaholzrahmen. Balsaholz bildet das Rückgrat für Millionen von Turbinenschaufeln, die auf der ganzen Welt im Einsatz sind (und Hunderttausende, die bereits auf Mülldeponien landen). Und der Amazonas – auch bekannt als die Lunge der Erde – wird bloßgelegt, um es zu bekommen. Daniel Greenfield wirft einen Blick auf die dunkle Seite einer sehr dunklen Branche. Windkraftanlagen zerstören den Planeten Titelseite Mag Daniel Greenfield 19. August 2022

Windkraftanlagen benötigen riesige Mengen an Seltenen Erden für ihre generatoren und Motoren. Eine einzige Windkraftanlage verschlingt Tonnen von Seltenerdmetallen. Der Abbau von Seltenen Erden in China ist erschreckend zerstörerisch für Mensch und Umwelt. Eine geschichte beschrieb radioaktive Seen, hohe Krebsraten und Dorfbewohner, denen „Zähne auszufallen begannen“ und „Haare in ungewöhnlich jungen Jahren weiß wurden“. „Kinder wurden mit weichen Knochen geboren und die Krebsraten stiegen sprunghaft an.“ Eine kürzlich erschienene Story von Associated Press über Bergbaubetriebe für seltene Erden in Burma erzählte von einer Welt , in der „Vögel nicht mehr singen und die Kräuter nicht mehr wachsen. Die Fische schwimmen nicht mehr in Flüssen, die sich trübbraun verfärbt haben.“ Eine Offshore-Windkraftanlage kann je nach Größe zwischen 9 und 14 Megawatt erzeugen. New Yorks Ziel würde tausend Offshore-Windturbinen erfordern. Windturbinenblätter aus Fiberglas können nicht recycelt werden und landen auf riesigen Deponien , wo sie laut einer Führungskraft „für immer“ bleiben. Aber in der Glasfaserhülle befindet sich Balsaholz, das recycelt werden kann. Balsaholz ist leicht, luftig und beliebt für

alles, von Modellflugzeugen bis hin zu Flugzeugen. Die Besessenheit von grüner Energie hat zu einer massiven Nachfrage nach Balsaholz für die Verwendung in Windkraftanlagen geführt. Während eine geschichte aus dem Jahr 2020 darüber, wie 14 Millionen Bäume in Schottland gefällt wurden, um Platz für Windparks zu schaffen, kürzlich viral wurde, werden weit mehr Bäume gefällt, um Turbinen herzustellen. Milliarden Bäume. Ein Windturbinenblatt kann bis zu 5.300 Kubikfuß Balsaholz erfordern. Der Preis für Balsaholz schoss in die Höhe, angetrieben von der Nachfrage aus dem kommunistischen China. Während die Chinesen mit begrenztem Erfolg versucht haben, ihr eigenes Balsaholz anzubauen, haben sie sich der Abholzung des Amazonas zugewandt. Der Amazonas, die größte Kohlenstoffsene der Welt, wird zerstört, um Kohlenstoff zu reduzieren. Umweltschützer zerstören den Planeten, um den Planeten zu retten. Selbst während sie von einem künstlichen „grünen Boom“ profitierten, der von westlichen grünen Sonderinteressen, Astroturf-Aktivisten, betrügerischer Wissenschaft und Popkulturkrisen gespeist wurde, löschten chinesische Unternehmen Millionen von Bäumen aus, um den Planeten vor einem künstlichen Notfall zu retten. Unternehmen, die chinesischen Interessen folgten, fanden isolierte Stämme, handelten mit ihnen Drogen und Alkohol gegen Sklavenarbeit, ermutigten zur gewalt gegen diejenigen, die sich nicht daran halten wollten, und die Ergebnisse wurden von westlichen Umweltschützern begrüßt. Die Kosten des „Windkraftbooms“ in China wurden ignoriert.

China arbeitet daran, 24-Megawatt-Windturbinen zu bauen und die Windenergie in Europa zu dominieren. Der Weg seiner giftigen Seidenstraße führt durch den Amazonas und zu westlichen Umweltschützern, die glauben, dass Wind sauber ist und daher Windkraftanlagen eine reine Energiequelle sind.

Balsa ist eine ideale Forstpflanze. Es wächst schnell und muss geerntet werden, bevor es zu sehr altert. Der steigende Preis für Balsaholz hat auch die Anbaubetriebe ausgeweitet und Farmen und Plantagen übernommen, was zu Hunger und Krankheiten geführt hat. „Diese Paradoxien der sogenannten ‚grünen Wirtschaft‘ ruinieren die natürliche Stabilität der Wälder und des Dschungels“, warnte ein Bericht der World Rainforest Movement. Während Windturbinen, wenn sie in Betrieb sind, bereits eine Dreiviertelmillion Vögel pro Jahr töten, tötet die Entwaldung von Turbinen unzählige weitere Vögel, indem sie ihre Lebensräume zerstört. Grünes Öko-Business und seine verbündeten linken Politiker bleiben von Kohlenstoff besessen, aber die Amazonas-Regenwälder wurden als die „Lunge“ des Planeten beschrieben. Und Umweltschützer selbst argumentieren, dass der Amazonas eine „Kohlenstoffspeichersene“ ist. Die Zerstörung des Amazonas zum Bau von Windturbinen zur Reduzierung von Kohlenstoff würde das planetarische Ökosystem zerstören und zu den Naturkatastrophen führen, die Befürworter grüner Energie zu stoppen behaupten. Wenn Kunstrasen-Umweltaktivisten wirklich den Planeten retten wollten, würden sie anfangen, sich an Windturbinen zu ketten, anstatt klassische Museumsgemälde zu zerstören. Die Besessenheit von „CO2-Neutralität“ wird die Sache nur noch schlimmer

machen. Öko-Industrien berechnen den „Kohlenstoff-Fußabdruck“ der Emissionen von Windkraftanlagen hauptsächlich auf der Grundlage ihrer Konstruktion. Diese Emissionen werden im Vergleich zu den Bergbaubetrieben, Beton, seltenen Erden und Glasfasern, die zu ihrer Herstellung beitragen, bewertet. Um ihre CO2-Werte zu senken, fördern Öko-Industrien jetzt Windkraftanlagen aus Holz, die zur Zerstörung von mehr Wäldern führen würden, während sie die Wohnungspreise noch weiter in die Höhe treiben würden, um sie für Millionen von Menschen unerreichbar zu machen.

Den Planeten zu retten bedeutet jetzt, noch mehr Bäume zu fällen. In Lateinamerika hat grüne Energie Wälder zerstört, Drogen verbreitet und auch zur Entführung und zum Sexhandel mit jungen Mädchen geführt. Abholzende Bergbaucamps, insbesondere illegale, sind auf einen stetigen Nachschub an männlichen Arbeitern angewiesen. Die Entführung und Vergewaltigung minderjähriger Mädchen wurde auf das System zurückgeführt, das Balsaholz an die Windturbinen in China und Europa lieferte. So sieht eigentlich grüne Energie aus. Ein Bericht bemerkte: „Junge Mädchen werden von Müttern und Tanten ermutigt, Sex gegen Diesel einzutauschen, damit sie jeden Abend ihre Lieblingsseifenopern sehen und der Härte ihres Lebens für ein paar Stunden entfliehen können.“

So viel zur Rettung des Planeten. Der Schwarzmarkt für Balsaholz hat die Aufmerksamkeit sozialistischer Drogenterroristen in Südamerika und islamischer Terroristen in Afrika auf sich gezogen. Windkraftanlagen werden zu einem weiteren Profitzentrum für Drogenkartelle und Dschihadisten, die weltweit Verderben und Zerstörung anrichten.

Windkraftanlagen wurden als Rettung des Planeten in Rechnung gestellt. Sie zerstören es stattdessen.

Schon der „Economist“ berichtete auf bemerkenswerten drei Seiten in seiner Ausgabe am 30.01.21 über das Drama der Balsaholzgewinnung ohne Rücksicht auf Schutzgebiete, Kinderarbeit oder die Rechte der Indigenen. https://www.economist.com/the-americas/2021/01/30/the-wind-power-boom-set-off-a-scramble-for-balsa-wood-in-ecuador?utm_medium=cpc.adword.pd&utm_source=google&ppccampaignID=18151738051&ppcadID=&utm_campaign=a.22brand_pmax&utm_content=conversion.direct-response.anonymous&gclid=CjwKCAiA0cyfBhBREiwAAStHLzFuksrrR3CE9V8YU7uWkwBJHIm3pAX_IC7whmlS6shdVUNvn8bWBoChG4QAvD_BwE&gclid=aw.ds

The Americas | A worrying windfall

The wind-power boom set off a scramble for balsa wood in Ecuador - It has had unintended consequences [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Jan 30th 2021 | EWEGONO, ECUADOR
Share In late 2019 loggers started arriving in Ewegono, a village of nine indigenous Waorani families on the Curaray river in the Ecuadorean Amazon. They were looking for

balsa, a fast-growing species of tree whose wood is used in blades for wind-power turbines. There was a global shortage. At first, villagers "grabbed chainsaws, axes and machetes to cut it down", says Saúl Nihua, Ewegono's leader. The pay could be \$150 a day, a fortune in a region where most people have no jobs. Soon the harvest became a free-for-all. Some loggers got permits with the help of the Waorani, but others forged them and invaded the indigenous reserve. Many took truckloads of wood without paying their workers. People from less remote places cut all the balsa they could find, stacking it along the road to Arajuno, the nearest town, says Mr Nihua. Buyers in trucks paid as little as \$1.50 per tree. Uncontrolled logging degraded the forest. "They've killed off vegetation tremendously...without respecting legal limits," says Mr Nihua, who partly blames himself. He encouraged his fellow Waorani to earn money from the coveted timber. The influx of cash and liquor fuelled family violence.....

Sogar der Wind-affine „Spiegel“ berichtet aktuell über die zahlreichen ungelösten Probleme mit den Windrotoren und es wird offensichtlich, dass der Öffentlichkeit seit 20 Jahren aus PR-Gründen „Lösungen“ vorgegaukelt werden, die es bis heute in der Praxis nicht gibt!

Spiegel - Windanlagen: Rotorblätter mit Recycling-Problem Schwierige Wiederverwertung von Windanlagen Rotorblätter mit Recyclingproblem Mehr Windkraft ist das Ziel, nicht nur in Deutschland. Doch entscheidende Teile der Anlagen lassen sich kein zweites Mal verwenden, es entsteht haufenweise Müll. Eine Lösung ist kaum in Sicht. Spiegel 22.12.2022, 19.17 Uhr Die Windkraft ist eine der Säulen der Energiewende. In Deutschland stehen rund 28.000 Anlagen an Land und auf See, die aus Wind Strom machen. Und nach dem Willen von Wirtschaftsminister Robert Habeck sollen es noch viel mehr werden. Er strebt eine Verdopplung der derzeitigen Kapazität innerhalb von acht Jahren an. In den vergangenen Jahren sind diese Windenergieanlagen immer größer geworden. Die Rotorblätter erreichen teils mehr als 50 Meter Länge und wiegen über 25 Tonnen. Doch ihre Haltbarkeit ist begrenzt – mit Reparaturen sind etwa 20 Jahre Lebensdauer möglich. Dann stellt sich die Frage: wohin mit den Überbleibseln? Das Recycling stellt Fachleute vor große Hürden. Nach einer Studie des Umweltbundesamtes (UBA) sind allein in diesem Jahrzehnt beim Rückbau von Anlagen jährlich etwa 20.000 Tonnen an schwer wiederverwertbaren Rotorblatt-Abfällen zu erwarten, danach wird die Menge noch ansteigen. Die UBA-Fachleute befürchten, dass Rotorblätter unzureichend entsorgt oder zur Scheinverwertung ins Ausland exportiert werden. Die Teile müssen während der Nutzung hohen Belastungen standhalten. »Die Spitze des Flügels bewegt sich dann schon mal mit bis zu 400 Kilometer pro Stunde. Kleinere Windkraftanlagen erreichen sogar halbe Schallgeschwindigkeit und mehr«, sagt Dieter Stapf vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Regen, Hagel, kleine Sandkörner oder Salzwasser auf See entfalten eine immense Wucht, die dem Material zu schaffen macht und die Haltbarkeit begrenzt. In den kommenden Jahren werden immer

mehr Anlagen abgerissen, weil die Maschinen an ihr Laufzeitende gekommen sind. Die gute Nachricht: 90 Prozent einer Windkraftanlage können recycelt werden, etwa Stahl und Beton. Die schlechte: Ein Rotorblatt besteht aus einem Materialmix, der sich kaum in seine Bestandteile zerlegen lässt. Zwei miteinander verklebte Halbschalen aus Faserverbundstoffen, leichte und stabile Glas- und Carbonfasern, sind vermischt unter anderem mit Epoxid- und Vinylharzen. Hinzu kommen Metalle wie Eisen, Kupfer, Aluminium und Blei sowie Kunststoffschäume, Balsaholz und Lacke mit Titandioxidpartikeln. Lange Zeit wurde zumeist glasfaserverstärktes Material (GFK) genutzt, wie es auch für Bootsrümpfe verwendet wird. In größeren Anlagen kommen carbonfaserverstärkte Verbundstoffe (CFK) zum Einsatz – ähnlich wie im modernen Flugzeugbau. Rund 200 unterschiedliche Carbonfasern sind dem UBA zufolge auf dem Markt. Sogar bei der Müllverbrennung bleiben Reste Für die Entsorgung von CFK-Abfall gibt es bisher noch keine etablierte Lösung, sagt Stapf. »Carbonfasern sind so beständig, dass sie in der Natur oder auf Deponien und selbst in modernen Abfallverbrennungsanlagen nicht vollständig abgebaut werden können.« Zwar lässt sich das Material grundsätzlich mittels thermischer Verfahren zurückgewinnen und neu verwerten. Es ist dann aber nicht mehr so belastbar wie Neufasern. GFK-Abfälle werden zumindest bei der Zementherstellung genutzt – der enthaltene Kunststoff als Brennstoff, die mineralische Faser als Bestandteil des entstehenden Zements. In Deutschland ebenso wie in der Schweiz, den Niederlanden und einigen europäischen Ländern gibt es Deponieverbote für ausgemusterte Rotorblätter. CFK-Abfall wird in eine Art Zwischenlager gebracht, für wie lange ist unklar. In den USA ist das anders, hier gibt es Deponien für ausgemusterte Rotorblätter. Experten befürchten, dass in solchen Staaten auch aus Europa stammendes Material landen könnte. Partikel, die Asbestfasern gleichen - Der vorsichtige Umgang mit den Blättern hat auch gesundheitliche Gründe. Bei der Zerstörung des Materials entstehen feinste Partikel, die Asbestfasern gleichen und keinesfalls eingeatmet werden dürfen. Schon beim Transport carbonfaserverstärkter Flügel ist Vorsicht geboten. Beim Abbau der Anlagen werden die Blätter direkt vor Ort in sechs bis zwölf Meter lange Stücke zersägt – dabei wird mit Wassernebel oder Einhausungen gearbeitet, damit die Faserbruchstücke nicht in die Natur gelangen. Wahrscheinlich können sich die unlöslichen und reaktionsträgen Produkte in der Umwelt und auch in Lebewesen anreichern, heißt es im UBA-Bericht. Zum Recycling der problematischen Verbundstoffe laufen Forschungsprojekte, möglicherweise lassen sich aus dem zermahlenden Material Baustoffe herstellen. Aber bis diese Konzepte im großen Maßstab funktionieren, wird es noch dauern. Kritische Stimmen gibt es auch zum verwendeten Balsaholz. Es gehört zu den leichtesten Hölzern überhaupt, ist korkartig und stammt von Balsa-Bäumen aus den Regenwaldgebieten Mittel- und Südamerikas. Derzeit werden dem UBA zufolge mehr als 90 Prozent des weltweit geernteten Balsaholzes in Windenergieanlagen verbaut, der Rest verteilt sich auf Yacht- und Modellbau. In dem Maße, in dem die Windenergie weltweit ausgebaut wird, nimmt die Abholzung von

Balsabäumen zu. Das Potenzial für eine Weiterverwendung als sekundärer Rohstoff sei beim Balsaholz zwar groß, bisher aber völlig ungenutzt. Bislang wird Füllstoff in den Blättern wie das Holz nicht vom glasfaserverstärkten Kunststoff getrennt, wie es im UBA-Bericht heißt. Der gesamte Materialmix werde einfach zerkleinert und im Zementwerk verwertet. Mehrere Windanlagenbauer haben bereits Nachhaltigkeitskonzepte verkündet und wollen in den kommenden Jahrzehnten abfallfreie Anlagen entwickeln. Wie genau das gehen soll, ist allerdings noch unklar.	
1034233_042	
Inhalt Sklavenarbeit bei Balsaholz- und Kupfergewinnung für Windanlagen Verletzungen von Menschenrechten durch Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlagen (LieferkettenG pp.) Ebenfalls von der Windindustrie durch vielfältige Narrative maskiert ist die vielfältige Sklavenarbeit im Bereich der Erneuerbaren bei der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung. Dazu nachfolgend einige Beispiele aus kritischen Stellungnahmen: RenewEconomy (ins deutsche übersetzt) https://reneweconomy.com.au/modern-slavery-the-grim-problem-facing-australia-wind-solar-and-battery-supply-chains/ Moderne Sklaverei: Das düstere Problem der australischen Wind-, Solar- und Batterielieferketten Modern slavery: The grim problem facing Australia wind, solar and battery supply chains Siehe dazu auch: It's time to act on modern slavery in renewable energy supply chains https://reneweconomy.com.au/its-time-to-act-on-modern-slavery-in-renewable-energy-supply-chains/ Modern Slavery Is a Global Problem in All Renewable Energy Supply Chains: New Report By: Cristen Hemingway Jaynes, Updated: November 29, 2022, Edited by Chris McDermott https://www.ecowatch.com/slavery-renewable-energy-supply-chains.html Rachel Williamson 29. November 2022 30 Kinder- und Zwangsarbeit in der chinesischen Provinz Xinjiang, die Ausbeutung von Arbeitern im Amazonasgebiet Ecuadors und Bedingungen, die als moderne Sklaverei in der Rohstoff- und insbesondere Kobaltlieferkette gelten, sind echte Probleme für die australische Industrie für erneuerbare Energien. Da Australien seine Dekarbonisierungsbemühungen verstärkt, muss es auch auf moderne Sklavereipraktiken in Lieferketten achten, so ein neuer Bericht des Clean Energy Council und Norton Rose Fulbright mit dem Titel "Addressing Modern Slavery in the Clean Energy Sector". Der beste Weg, dies zu tun, besteht darin, seine eigenen internen Lieferketten aufzubauen, seine reichen Bodenschätze zu nutzen und seine eigenen Produktionskapazitäten wiederherzustellen. "Es sind dringende Maßnahmen erforderlich, um die schwerwiegenden Risiken der modernen Sklaverei in australischen Lieferketten und Investitionen für	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

erneuerbare Energien anzugehen", sagt der Anti-Sklaverei-Kommissar von NSW, Dr. James Cockayne. "In NSW sind Regierungsstellen und lokale Räte gesetzlich verpflichtet, angemessene Schritte zu unternehmen, um keine Produkte der modernen Sklaverei zu beschaffen. Dies kann einige Sonnenkollektoren, Lithium-Ionen-Batterien, Windturbinen und erneuerbare Energien umfassen. "Wir müssen sehen, dass Industrie, Regierung, Finanzsektor und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten, um Zugang zu wettbewerbsfähigen, sklavereifreien erneuerbaren Energien zu schaffen. Wenn wir das nicht tun, riskiert die moderne Sklaverei, den gerechten Übergang zu einer dekarbonisierten Wirtschaft erheblich zu erschweren."

Nicht so saubere Lieferketten: Der Bericht identifizierte kritische Punkte in Australiens Solar-, Wind- und Speicherlieferketten, an denen bereits Sklavereibedingungen herrschen. Die Uigurische Autonome Region Xinjiang (Xinjiang) in China liefert etwa 40-45 Prozent des weltweiten Solarsiliziums, das eine Schlüsselkomponente von 95 Prozent der weltweiten Solarmodule ist. Der Bericht stellt fest, dass etwa 2,6 Millionen uigurische und kasachische Bürger angeblich "überschüssigen Arbeitskräften" ausgesetzt sind und Zwang, Umerziehungsprogrammen und Internierung ausgesetzt sind. Das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen (OHCHR) für Menschenrechte stellte im August fest, dass in Xinjiang "schwere Menschenrechtsverletzungen" und "schwere und unangemessene Einschränkungen eines breiten Spektrums von Menschenrechten" als Teil eines chinesischen Regierungsprogramms zur Terrorismusbekämpfung und "Extremismus" begangen wurden. China bestreitet Vorwürfe der Sklavenarbeit in der Provinz Xinjiang, aber detaillierte Medienberichte und keine unabhängigen Audits bedeuten, dass ein hohes Risiko besteht, dass Solarzellen, die in Xinjiang hergestellt werden, oder solche, die Polysilizium aus der Region verwenden, durch Zwangsarbeit hergestellt werden. Die Windindustrie muss sich mit der rasant wachsenden Nachfrage nach Balsaholz für den Einsatz in Windturbinenblättern auseinandersetzen. Die Balsa-Lieferkette hat zu einer verstärkten Abholzung des Amazonasgebiets, zu ecuadorianischen Arbeitern geführt, die Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind, die mit Alkohol oder Drogen bezahlt werden, und zu Landrechtsplünderungen der indigenen Bevölkerung in Peru. Die Windindustrie beginnt sich von Balsa zu anderen leichten Materialien wie Polyethylenterephthalat (PET) oder zu Balsalieferanten mit Forest Stewardship Council-Zertifizierungen zu verlagern. Mineralien und Metalle, die in der Solar-, Wind- und Batterieindustrie verwendet werden, sind ein hoher Grund zur Besorgnis über moderne Sklavereipraktiken. "Die Weltbank schätzt einen Anstieg der Nachfrage nach wichtigen Mineralien, die in Windkraftanlagen verwendet werden, um 250 Prozent unter Klimaschuttszenarien, in denen die globalen Temperaturen innerhalb von 2 ° C der Erwärmung gehalten werden. Allein eine einzelne 3-MW-Windturbine enthält etwa 4,7 Tonnen Kupfer", heißt es in dem Bericht. Die wichtigsten besorgniserregenden Elemente sind Mangan, Kobalt aus Sambia und der Demokratischen

Republik Kongo (DRK), wo Kinderarbeit im Kleinbergbau eingesetzt wird, und Nickel, das auf den Philippinen von einem der weltweit größten Nickelproduzenten produziert wird, wo kürzlich berichtet wurde, dass Leiharbeitsfirmen Arbeiter ohne Verträge beschäftigen, die Zahlung von Löhnen verzögern und keine obligatorischen Leistungen an Arbeitnehmer zahlen. Obwohl Lithium-Ionen-Batterien mehr als die Hälfte des weltweiten Kobaltverbrauchs ausmachen, wird der Absatz von Elektrofahrzeugen voraussichtlich von 6,5 Millionen im Jahr 2021 auf 66 Millionen im Jahr 2040 steigen, bis diese Zahl steigen wird.

Australien muss mit gutem Beispiel vorangehen: Australien baut seine Kapazität für erneuerbare Energien schnell aus, wobei 32 Prozent der Gesamtleistung auf dem nationalen Energiemarkt im Jahr 2021 aus erneuerbaren Quellen stammen und von Lithium-Ionen-Batterien unterstützt werden. Im vergangenen Jahr kamen mehr als 3,3 Gigawatt (GW) Solaranlagen auf dem Dach hinzu, und bis Ende 2021 befanden sich 68 große Wind- und Solarprojekte im Bau oder finanziell gebunden, was mehr als 9 GW neuer Kapazität entspricht. Der Integrated System Plan 2022 des Australian Energy Market Operators (AEMO) prognostiziert, dass bis 2030 rund 83 Prozent des australischen Stroms aus erneuerbaren Energien stammen werden. Und doch ist Australien immer noch ein kleiner Akteur in der globalen Industrie: Es hat rund 2 Prozent der installierten globalen Solarstromkapazität und nur 1 Prozent der im Jahr 2021 installierten Solarmodule befand sich in Australien. "Unser Einkaufsverhalten allein wird die globalen Lieferketten nicht beeinflussen, aber wir haben immer noch die Verantwortung, unsere Rolle zu spielen, um moderne Sklaverei aus unseren eigenen Lieferketten zu eliminieren und zu globalen Bemühungen beizutragen", heißt es in dem Bericht. Eine Schlüsselstrategie sollte darin bestehen, inländische Lieferketten zu entwickeln, um das Risiko zu beseitigen, dass problematische Materialien in der Industrie verwendet werden, sagt Dr. Nicholas Aberle, Policy Director of Energy generation and Storage des Clean Energy Council. "Die Punkte, die am meisten Aufmerksamkeit benötigen, sind die Herstellung verschiedener Schlüsselkomponenten und die Gewinnung von Rohstoffen, bei denen erneuerbare Energien voraussichtlich einen wachsenden Marktanteil haben werden", sagte er. "Australien verfügt über umfangreiche Expertise in der Mineralgewinnung, so dass wir als Nation unsere Kapazitäten zur Extraktion, Verarbeitung und Herstellung von Materialien und Komponenten für Sonnenkollektoren, Batterien und Windturbinen ausbauen können." In den frühen 2000er Jahren hatte Australien die größte Solarpanel-Fabrik in der südlichen Hemisphäre, aber sie schloss 2009 aufgrund des Kostendrucks durch die chinesische Produktion. Die Regierung könnte ein globales Zertifizierungssystem einführen, um Sanktionen zu unterstützen, wie das US-Gesetz zur Verhinderung von Zwangsarbeit in diesem Jahr, das die Vermutung schafft, dass alle in Xinjiang hergestellten Produkte mit moderner Sklaverei in Verbindung stehen und daher nicht in die USA importiert werden

können. Die Regierung verabschiedete 2018 den Modern Slavery Act, aber trotz der Schaffung eines obligatorischen Berichtssystems für große Unternehmen heißt es in dem Bericht, dass dies zu einem Kästchen geführt hat, das sich der Einhaltung nähert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es versäumt hat, offensichtliche Risiken der modernen Sklaverei zu identifizieren oder offenzulegen und wirksame Maßnahmen zur Bewältigung dieser Risiken zu demonstrieren. Das Gesetz wird derzeit überprüft. Abigail McGregor, Partnerin von Norton Rose Fulbright, sagt, dass auch Unternehmen ihren Teil dazu beitragen müssen, indem sie eine eigene Due Diligence in der Lieferkette implementieren. Als Zwischenfazit darf festgehalten werden, dass es geradezu zynisch und menschenverachtend erscheint, die Verletzung der Menschenrechte durch Kauf und Betrieb solcher Anlagen müssen sich die Hersteller und Käufer wie Betreiber solcher Anlagen zurechnen lassen, da diese Umstände seit Jahren bekannt aber durch Narrative unterdrückt werden wenn von der Windindustrie der angebliche klimamindernde Effekt verdrängender Stromproduktion durch Windindustrieanlagen als alleiniger Vorteil ohne jedweden Nachteil in der Öffentlichkeit verbreitet wird und das unvoreingenommen und ohne ein einziges kritisches Wort als Narrativ normativähnliches Gewicht erhält, man sich hinter politischen Behauptungen wie in § 2 EEG versteckt unter Ausblendung wider besseren Wissens des Leids unzähliger Menschen und der Natur und des Klimas im Vorfeld der Herstellung von Windindustrieanlagen. Denn es stünde nicht nur der Politik gut zu Gesicht sich nicht hinter § 2 EEG zu verstecken, da es objektiv nicht im „überragenden öffentlichen Interesse“ sein dürfte moderne Sklavenarbeit zu dulden, ja letztlich seit 30 Jahren zu unterstützen und weiter zu unterstützen (wie z.B. das Leid der Uiguren in China, einem Gebiet mit dem Sitz der größten chinesischen Wind- und PV-Industrie (wie z.B. den in Deutschland verkauften aber überwiegend in China im Gebiet der Uiguren hergestellten Vensys-Anlagen, siehe Bericht in der Wirtschaftswoche vom 12.08.22 „Dongfeng“, Seite 45 ff.) und den Mantel des Stillschweigens darüber zu breiten, obwohl es aufgrund der unzähligen Berichte und Besichtigungen und Berichten vor Ort eine klare Faktenlage gibt.	
1034233_043	
Inhalt Die Zerstörungen von Natur, Umwelt und Klima durch die Kupfergewinnung: Eine Windindustrieanlage braucht pro inst MW etwa 8 Tonnen Kupfer. In Windkraft-Journal vom 21.10.21 https://www.windkraft-journal.de/2021/10/22/windanlagen-und-solaranlagen-pro-megawatt-werden-zirka-8-000-kilogramm-kupfer-verbraucht/168089 Eine 5 MW-Anlage benötigt also ca 40 Tonnen Kupfer. Die tausende Tonne n von Kupfer für die	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung

Überlandleitungen um die Windanlagen anzuschließen sind darin noch nicht enthalten. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Der scheinbar geringere Anteil von Kupfer bei onshore-Anlagen gegenüber offshore-Anlagen ergibt sich daraus, dass offshore-Anlagen im Durchschnitt 2,3-mal so hohe inst. Nennleistung haben. Absolut benötigen onshore wie offshore-Anlagen etwa 8 Tonnen Kupfer pro inst. MW. Ihr gemeinsamer Marktanteil am Kupfermarkt beträgt bemerkenswerte 33%. Hinzu kommt der Kupferbedarf für die Netze, die seit 20 Jahren in Deutschland weit überwiegend für die Windanlagen benötigt werden, um sie aus nicht erschlossenen Gebieten an das UNB-Netz heranzuführen und anzuschließen, wie auch für die großen Verbindungen von Ost nach West und von Nord nach Süd. Insoweit kommt die Windindustrie auf einen Anteil am Kupferbedarf von über 40%. Die Solarindustrie fällt nicht hierunter, da PV-(Dach)Anlagen bisher zumeist vor Ort ans Verteilnetz angeschlossen wurden, das ohne weiteren Zubau auskam. Das kann sich in Zukunft ändern. Die Windanlagenindustrie ist mithin der mit Abstand größte Kupfernachfrager, weit vor der Autoindustrie, und hat damit eine überragende öffentliche Verantwortung für die Gewinnung und Verarbeitung des Kupfers hinsichtlich der Menschenrechte, der Natur und des Klimas. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] 1 Tonne Kupfer verursacht ca. 1000 Tonnen Geröll und Abraum und die dafür nötige Energie. Mehrere tausend Tonnen Wasser (was zu wachsender Wassernot und Trinkwasserverunreinigungen führt). Unbekannter (da unter Verschluss) aber zwangsläufig hoher Energiebedarf vor Ort in den Förderländern in der Regel mit fossiler Energie gewonnen unter Inkaufnahme massiver CO₂-Emissionen und hinterlässt ca. 200 Tonnen toxische Rückstände als Ewigkeitslasten. Bei einem Bedarf von 40t für eine einzelne Anlage sind das: 40.000t Abraum plus hierzu der Energiebedarf plus 8.000t toxisch ewige Rückstände https://www.t-online.de/nachrichten/tagesanbruch/id_100123282/windkraft-in-deutschland-gruene-revolution-oder-schmutziges-geschaefte-.html ; <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/studie-die-energie-wende-verschlingt-massenweise-rohstoffe-1.3957951> ; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37022/umfrage/produktion-von-kupfer-weltweit/> ; <https://www.google.com/search?client=ms-android-samsung-ss&sxsrf=AJOqlzWT7T06g2TnqL7rrJJsw7sQvu2wQ:1676146872899&q=Kupferminen+weltweit&sa=X&ved=2ahUKEwjA88zXpY79AhV5if0HHbzDPQQ1QJ6BAhYEA&biw=384&bih=718&dpr=2.81#imgsrc=PJsBTvcOHtnVAM> ; <https://www.spiegel.de/wirtschaft/energie-wende-wie-bodenschaetze-fuer-gruene-technologien-ausgebeutet-werden-a-7c0a3f1e-26f6-4ed1-b936-a4082f09886e> ; <https://www.miningscout.de/blog/2023/02/03/wegen-protesten-mm-g-schliesst-kupfermine->

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Die Stellungnahme bezieht sich im Übrigen auf konkrete Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

las-bambas/ ; <https://www.mdr.de/wissen/energiewende-erneuerbare-energien-solarenergie-windkraft-recycling-abriss-neubau100.html> ; Ein Beispiel dass man auch nach 30 Jahren zwar grüner werden will es aber nicht ist. <https://www.elektroniknet.de/e-mechanik-passive/verbindungstechnik/lapp-will-beim-kupfereinsatz-nachhaltiger-werden.201431.html> Kritische Fernsehsendungen über den Kupferabbau mit vielen weiteren Hintergrundinfos: https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/Schmutziges-Kupfer-Die-dunkle-Seite-der-Energiewende,sendung1284160.html
<https://www.swr.de/swr2/wissen/so-problematisch-ist-der-kupfer-abbau-in-chile-100.html> <https://youtu.be/jJ2Qitn0LXI>

Wo bleibt das von Deutschland mitverantwortete und mitzufinanzierende Endlager deutscher Windindustriepolitik für solche riesigen Mengen toxischer Ewigkeitslasten? So wie RWE für den peruanischen Bauern und den See verantwortlich sein soll der durch das von RWE emittierte CO2 gefährdet sein soll, mit Zweifel an der Kausalität und nur einem vermuteten möglichen Schadensfall, so sind demgegenüber seit über 20 Jahren 100% kausal nachweisbar verantwortlich und ist der Schaden schon eingetreten und schreitet täglich immer mehr und größere Windanlagen fort, die deutschen Hersteller, Projektierer und Betreiber von Windindustrieanlagen mit ihrem riesigen und immer noch wachsenden Kupferbedarf, sowie besonders durch den das alles beschleunigenden Minister Habeck unter aktuell u.a. gewillkürter Änderung des § 2 EEG (aaO), vorsätzlicher Umgehung von UVP-Prüfungen (insb bei Repowerprojekten) wo solche Verstöße offen zu legen wären. Solches soll seinem Willen gemäß nicht geschehen. Ein Hinweis auf die Sklavenarbeit pp und dass das mit § 2 EEG nicht vereinbar sei, wurde dem Unterzeichner durch das BMWK dahingehend beantwortet, dass der Minister den § 2 EEG nicht gedenke zu ändern, also um all diese Dinge weiß. Immerhin bemerkenswert: Ein Minister der moderne Sklavenarbeit bei Erneuerbaren fördert, anders kann das nicht interpretiert werden. Und statt AKW länger laufen zu lassen nimmt er lieber moderne Sklavenarbeit bei den Rohstoffen für Windanlagen in Kauf. Behörden und Gerichte sind aufgrund der Menschenrechte verpflichtet solchen politischen Interessen nicht zu folgen. Die Grenzen sind offensichtlich. Eine Genehmigung die unter offensichtlicher Inkaufnahme der Verletzung von Menschenrechten erfolgt ist nichtig.

Zu den Schäden durch die Ewigkeitslasten bei der Herstellung von Kupfer für die Windindustrieanlagen und additiv das Kupfer für die speziell tausende von Windanlagen nötig werdenden Stromleitungen zwischen den Windanlagen und den Strom-Abnehmern. Wo bleibt bei dieser gegenüber den Menschen und der Natur rücksichtslosen Schadens- Beschleunigung im inzwischen fast rechtsfreien Raum die genauso wichtigen Entsorgungslösungen? Es gibt sie nicht. Ohne solche Lösungen sind Windanlagen nicht genehmigungsfähig, siehe das UVPG-gesetz, Anlage 2 Nr. 1, 1.1 bis 1.5.2. Im vorliegenden

Verfahren ist hier NICHTS vorgelegt worden. Diese Mangel ist wesentlich, da die schweren - dargelegten - Nachteile zu einer vollumfassenden UVP-Prüfung hätten führen müssen. Das verantwortliche BMWK ist für eine beschleunigte Zerstörung von Natur und Umwelt wie sie noch nicht dagewesen ist, uneingeschränkt verantwortlich, wenn es fast alle Schutzgebiete für die Windindustrie aufhebt/öffnet und die 30%-Schutzgebiete gem Selbstverpflichtung gegenüber IPBES nicht berücksichtigt. Dahinter kann sich eine Behörde aber nicht verstecken, da sie eine ergebnisoffene aber umfassende Prüfung vornehmen muss und sich nicht auf ungeprüfte Unterlagen des Antragstellers beschränken darf. Das wird gestützt inzwischen durch das LieferkettenG, UmweltSchG, ProdukthaftungsG, Achtung von "ESG", Schutz der Lebensgrundlagen gem Art 20a GG, Beschluss BVerfG vom 24.03.21, EU-Recht uvm, sowie zum unmittelbaren Schutz der Anwohner gemäß Art 2,3 14 GG. Erneuerbare wie Windanlagen also nur auf die genutzte und produzierte Energie zu beschränken und darauf eine „grüne“ oder „klimaneutrale“ Stromgewinnung zu begründen ist rechtlich eine Irreführung der Verbraucher und Betroffenen, analog Urteil LG Stuttgart in Sachen irreführende Werbung eines Fonds für Wind-und Solaranlagen mit CO2-Minderung in FAZ 14.02.23. Nachfolgend dazu eine Reihe diverser unterschiedlicher und einstimmiger Quellen, die alle zu diesem Ergebnis kommen. Diese Fakten und Ergebnisse auch nur relativierende Quellen hat der Unterzeichner nicht gefunden.

ZDF Energiewende: Umweltzerstörung im globalen Süden

<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/energiewende-globaler-sueden-umwelt-100.html> ;

Nachhaltige Energie?: Die versteckten Umweltkosten der Energiewende von Thomas Hauer 04.11.2022

Der Ausbau regenerativer Energien verschlingt enorme Ressourcen. Um die Industrieländer klimafreundlich umzurüsten, nimmt die weltweite Umweltzerstörung an Fahrt auf.

Auszüge des Begleittextes: Die Energiewende wirft auch ihre Schattenseiten - auf den globalen Süden. Quelle: epa

Ist es zu kurz gedacht, man müsse die fossile Welt bloß elektrisch nachbauen, um nachhaltig zu werden? Kristina Dietz, Politikwissenschaftlerin an der Universität Wien, sagt. "Was wenig betrachtet wird - vor allem in der staatlichen offiziellen Politik - ist, dass auch eine erneuerbare Stromproduktion einen enormen Rohstoffbedarf hat." Nach Rechnung der Internationalen Energieagentur (IEA) wird sich der Bedarf an kritischen Rohstoffen bis 2040 weltweit vervierfachen. Die dunkle Seite der Energiewende trifft vor allem den globalen Süden. Der Ressourcenhungers der Industrieländer erzeugt Umweltzerstörung und Menschenrechtsverletzungen.

Die schmutzige Seite der sauberen Energie

Ein Windkrafturm produziert zwar saubere Energie. Aber das Material, aus dem er besteht, wurde mit Umweltzerstörung bezahlt. Zement, Sand, Stahl, Zink, Aluminium und

seltene Erden werden in riesigen Mengen verbaut. Dazu tonnenweise Kupfer für generator, getriebe und Kabelstränge. Allein für die rund 60 Tonnen Kupfer einer großen Offshore-Turbine müssen Bergleute in anderen Teilen der Welt bis zu 50.000 Tonnen Gestein bewegen. Das Erz kommt aus Chile, Peru oder Indonesien. Das Ergebnis dort ist Naturzerstörung im Dienst des Ökostroms. Geröll muss geschreddert, zermahlen, gewässert und gelaugt werden. Der Zweck heiligt die Mittel? Mathis Wackernagel, Leiter des Global Footprint Network, prägte den Begriff des "ökologischen Fußabdrucks". Er sagt: "Die Frage ist nicht, brauchen wir Mercedes oder Tesla? Die Frage ist, brauchen wir Tesla oder elektrische Fahrräder oder vielleicht einfach nur Fahrräder?" Ein neues Elektroauto besteht aus bis zu 800 kg Aluminium. Im westafrikanischen Guinea werden als Beispiel dafür Dörfer umgesiedelt oder die Einwohner einfach vertrieben, um hier Bauxit zur Aluminiumgewinnung abzubauen. Die Bergbauunternehmen hinterlassen eine Mondlandschaft mit verseuchtem Grundwasser, wo einst Landwirtschaft betrieben wurde. Gefördert mit Kreditgarantien aus Deutschland für unsere saubere Zukunft. Politikwissenschaftlerin Dietz spricht von "grüner Ausbeutung". "Wenn wir Ausbeutung verstehen als die übermäßige Nutzung von Rohstoffen und Arbeit zum Zweck der Transformation von Energiesystemen und zum Zweck der Profitmaximierung - denn das machen ja Konzerne -, dann beobachten wir hier eine neue Form von Ausbeutung, die legitimiert wird, weil wir sie für die Energiewende brauchen."

Siehe z.B. taz vom 16.02.23

<https://taz.de/Hamburger-Aurubis-Konzern/!5912781/> Hamburger Aurubis-Konzern: Fragwürdige Quellen des Kupfers Suspendierte Bürgerrechte, verseuchtes Trinkwasser: Kommt der Rohstoff für Aurubis, die in Hamburg stehende größte Kupferhütte Europas, aus Peru? Und schon ähnlich in taz am 21.09.17 <https://taz.de/Studie-ueber-Abbau-von-Kupfer/!5375233/>

Schmutziges Allerweltsmetall: Im Kupferbergbau gibt es viele Verletzungen der Menschenrechte. Eine neue Studie nimmt die Hamburger Schmelze Aurubis in den Blick. Und später ähnlich in taz am 21.09.18 <https://taz.de/Konflikt-um-Kupferabbau-in-Peru/!5534542/> Konflikt um Kupferabbau in Peru: Bergbau unter Ausnahmezustand Im Süden Perus regt sich Widerstand gegen die größte Kupfermine des Landes. Die Regierung versucht, den Protest im Keim zu ersticken. Und auch in taz vom 11.06.2017 <https://taz.de/Chinesischer-Bergbaukonzern-in-Peru/!5411938/> Chinesischer Bergbaukonzern in Peru: Karge Böden, große Schätze Rund um die Stadt Challhuahuacha liegen die derzeit größten Kupfervorkommen Perus. Ein Reichtum, unter dessen Abbau die Ärmsten leiden. Und wie sich Indigene erfolgreich gegen eine Kupfermine gewehrt haben, taz vom 27.08.21 <https://taz.de/Kupfermine-in-Norwegen-ohne-Abnehmer/!5794066/> Kupfermine in Norwegen ohne Abnehmer: Jubel im Røppar-Fjord Der Hamburger Konzern Aurubis springt vom Vertrag mit einer Kupfermine in Norwegen ab. Die lokale Bevölkerung

der Samen hatte das Projekt kritisiert. Misereor 2018 Rohstoffe für die Energiewende
Menschenrechtliche und ökologische Verantwortung in einem Zukunftsmarkt
<https://www.misereor.de/fileadmin/publikationen/studie-rohstoffe-fuer-die-energiewende.pdf>
Misereor, 2013, Menschenrechtliche Probleme im peruanischen Rohstoffsektor und die
deutsche Mitverantwortung <https://www.misereor.de/fileadmin/publikationen/studie-rohstoffe-menschenrechte-in-peru.pdf>

Ringen um nachhaltige Rohstoffförderung <https://www.nachhaltigkeitsrat.de/aktuelles/peru-ringen-um-nachhaltige-rohstofffoerderung/?cn-reloaded=1> Auszug: „Die Kampagne
Bergwerk Peru hatte allerdings auch in den Jahren nach Abschluss des ILO-
Übereinkommens von Morden an sozialen Aktivisten berichtet, die Verbesserungen für vom
Bergbau betroffene Regionen erreichen wollten. Anwohner würden ihre Äcker und Häuser
verlieren, Boden und Wasser durch Zyanid und Quecksilber vergiftet, die benutzt werden,
um das Gold aus dem Gestein zu lösen. Zuletzt hatte PowerShift im April dieses Jahres auf
die Einschüchterung und Vertreibung von Menschen hingewiesen, die gegen den Bau einer
neuen Goldmine in Cajamarca demonstriert hatten. Seit Inkrafttreten des Übereinkommens
der ILO zum Schutz indigener Völker habe es in Peru im Bergbaubereich keine
Konsultation indigener Gruppen gegeben, sagt der Hamburger Rohstoffexperte David
Vollrath, der unter anderem das Forschungs- und Informationszentrum Chile-Lateinamerika
berät. Die peruanische Zentralregierung erkenne vom Bergbau betroffene Anwohner
einfach nicht als indigene Gruppen an. - Drängendstes Problem ist
Wasserknappheit.....“ https://media.infostelle-peru.de/files/2206_Praesentation_Toromocho_Edwin-Alejandro.pdf Gute aktuelle
Präsentation aus 2022 über den Kupferabbau in Peru und seine sozialen und ökologischen
Folgen <https://www.deutschlandfunk.de/leben-auf-verseuchtem-boden-100.html>

Leben auf verseuchtem Boden: Nach den USA ist Chile der zweitgrößte Kupferproduzent
der Welt und in diesem südamerikanischen Land liegt auch die weltweit größte offene
Kupfermine. Wie groß dort das Ausmaß der Umweltverschmutzung ist und wie die
Betreibergesellschaft mit diesem Problem umgeht, das erfuhr Gabi Weber bei einem
Besuch der Mine: 13.02.2001, schon 2001 kam Kupfer(erz) von Codelco nach Deutschland
für Windanlagen in Deutschland Auszug: Die Vorgängerorte von Lützerath waren
Chuquicamata und viele andere „Touristen erfahren nichts von den Umweltsünden
Codelcos. Jahrzehntlang glaubte man, auf die umliegende Wüste keine Rücksicht nehmen
zu müssen. Hemmungslos wurden Abfälle in die Luft gepustet, riesige Müllhalden
aufgetürmt oder einfach ins Meer gekippt. Sechzig Jahre lang deponierte Codelco in der
Bucht von Chañaral Millionen Tonnen hochgiftigen Schlamm – sechs Kilometer Strand
haben sich in eine grün schimmernde Düne verwandelt. Der Hafen ist nicht mehr zu
gebrauchen, Fische und Meeresfrüchte wegen ihres hohen Arsen-gehaltes ungenießbar.

Niemand darf ins Wasser, warnt ein Schild. Die Sanierung der Bucht würde über eine Milliarde Mark verschlingen. Aber Codelco hat für die Reparatur von Umweltschäden insgesamt nur 600 Millionen zur Verfügung – das ist viel zu wenig, um das „grüne Zertifikat“ der umweltverträglichen Produktion zu bekommen, das viele europäische Käufer verlangen. Die Bewohner von Chañaral werden noch viele Jahre im Giftschlamm leben müssen. Es sei denn, sie verlassen den Ort. Aber dazu kann sie Codelco nicht zwingen. Zwingen kann die Minengesellschaft aber die Bewohner, die sich rund um die Kupfermine auf ihrem Gelände niedergelassen haben. Und das sind heute über zehn tausend Menschen. In zwei Jahren wird Chuquicamata eine Geisterstadt sein, heißt es in der Presseabteilung. „Heute erfüllen wir noch die Vorschriften über den Ausstoß bestimmter Schadstoffe. Aber die Normen verschärfen sich ab 2003. Um die Produktion nicht unterbrechen zu müssen, müssen die Bewohner umgesiedelt werden.“ Die Gegend um die Mine ist verseucht, nach den neuen Richtlinien als Wohngebiet untauglich. Eigentlich hatte Chuquicamata nie eine Stadt werden sollen, heißt es bei Codelco, es war nur ein „campamento“, ein Camp für die Minenarbeiter.“ Bis heute wird so weiter gewirtschaftet, die Ewigkeitskosten für deutschen Windstrom sind unabsehbar.... Verstöße gegen die Menschenrechte anzunehmen, soweit die Hersteller und Projektierer keine entlastenden Darlegungen vorlegen. Es wird bezweifelt, dass die angeblichen CO2-Minderungen, soweit sie sich faktisch und systemisch überhaupt einstellen solche Zerstörungen gegen Umwelt; Natur und Klima und Verletzungen der Menschenrechte (moderne Sklaverei) rechtfertigen können.	
1034233_044	
Inhalt Warum die Behauptung Erneuerbare könnten andere Kraftwerke ersetzen technisch, physikalisch und finanziell ausgeschlossen ist am Beispiel des Wetters im November/Dezember 2022 Eine weitere Entgegnung zu § 2 EEG Deutschland und die Welt sollen „klimaneutral“ werden und das wird vom 22. Senat des OVG NRW offensichtlich unterstellt indem er schreibt „(2) Die genannten Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung gemäß § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG sind hier erfüllt. 360 (a) Ein Ausnahmegrund besteht nach § 45 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG. Danach liegt der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Nichts anderes besagt § 2 Satz 1 EEG in der seit dem 29. Juli 2022 geltenden Fassung (BGBl. I, Seite 1237), wonach die Errichtung	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

und der Betrieb u. a. von Windenergieanlagen (§ 2 Nr. 1 EEG) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

361

363

Der Ausbau der Nutzung der Windkraft leistet einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten, müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden, wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau

(1) die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist.

(2) Er trägt zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an

(3) emissionsfrei erzeugtem Strom bei und verringert überdies die Abhängigkeit von Energieimporten.

(Klammern vom Unterzeichner eingefügt)

364

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 27. September 2022 - 1 BvR 2661/21 -, juris Leitsatz 3 und Rn. 79, und vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, juris Leitsatz 3 und Rn. 103 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 19. August 2022 - 22 B 705/22.AK -, ZNER 2022, 517 = juris Rn. 46 f.

365

Dies begegnet entgegen der wohl vom Widerspruchsführer vertretenen Auffassung auch in unionsrechtlicher Hinsicht keinen durchgreifenden Bedenken. Im Gegenteil hat der Gerichtshof der Europäischen Union bereits 2019 ausdrücklich anerkannt, dass die Energiesicherheit ein solches öffentliches Interesse sein kann.

366

Vgl. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 - C-411/17 - (Doel 1 und 2), NVwZ 2019, 1505, juris Rn. 149 ff., 159.

367

Dass die dort im Hinblick auf prioritäre Arten und Lebensraumtypen postulierte einschränkende Voraussetzung, wonach nur die Notwendigkeit der Abwendung einer tatsächlichen und schwerwiegenden Gefahr, dass die Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats unterbrochen wird, eine Ausnahme rechtfertigt, inzwischen in Folge des gegen die Ukraine geführten Angriffskrieges besteht, steht außerhalb vernünftiger Zweifel und hat schon an anderen Stellen - auch auf EU-Ebene - zu normativen Konsequenzen geführt, etwa bei der Verlängerung der Laufzeiten auch deutscher Kernkraftwerke.

368

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass selbst gezielte Tötungen etwa durch zu Freizeitzwecken betriebene Jagd unionsrechtlich zulässig sind bzw. sein können,

369

vgl. EuGH, Urteile vom 17. März 2021 - C-900/19 -, juris Rn. 34 ff., vom 23. April 2020 - C-217/19 -, NuR 2020, 330 = juris Rn. 65, und vom 21. Juni 2018 - C-557/15 -, juris Rn. 82, 370

so dass es schwerlich vertretbar erscheint, Klimaschutz und Versorgungssicherheit generell als rechtfertigende Gründe auszuschließen.“

447

Darüber hinaus ist auch in diesem Zusammenhang die Neufassung des § 2 EEG zu berücksichtigen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 162/22, 176 f.) wird insoweit ausgeführt, dass staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen müssten. Dies betreffe jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit (4) wegen knapper Flächen nicht erreicht würden. Konkret sollten die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt sei, müsse dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen könnten in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt seien oder einen gleichwertigen Rang besäßen.

448

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 27. Oktober 2022 - 22 D 243/21.AK -, juris Rn. 180, und Beschluss vom 11. August 2022 - 22 A 1492/20 -, juris Rn. 52.

449

Dass die erteilte Befreiung den Anforderungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht genügen könnte, ist danach nicht ersichtlich.

450

q) Schließlich stehen dem Vorhaben auch sonst keine Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.

5 BauGB entgegen. Nach dieser Vorschrift liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

451

Ein solcher (eigenständiger) bauplanungsrechtlicher Verstoß aufgrund des Entgegenstehens der genannten Belange ist für das nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben hier nicht ersichtlich. Die Widerspruchsführer hat sich insoweit im Wesentlichen mit anwaltlichem Schriftsatz vom 26. März 2020 (dort Seite 23) allgemein auf die avifaunistische Wertigkeit der hier von der Windkraftnutzung betroffenen Feldflur berufen. Auch insoweit gilt jedoch nach dem Vorstehenden der Vorrang der erneuerbaren Energie bei der Schutzgüterabwägung gemäß § 2 Satz 2 EEG, der zudem - wie festgestellt - verfassungsrechtlich fundiert ist.

452

Zu einem im Kern gleichlautenden Vortrag des dortigen Beklagtenvertreters vgl. OVG NRW, Urteil vom 27. Oktober 2022 - 22 D 243/21.AK -, juris Rn. 178 ff.“

Im Urteil des 22. Senats wird somit behauptet, dass aufgrund nachfolgender Punkte

- (1) Die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist.
- (2) Er trägt zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an
- (3) Emissionsfrei erzeugtem Strom bei und verringert überdies die Abhängigkeit von Energieimporten.
- (4) Wegen knapper Flächen nicht erreicht würden eine Genehmigung im Falle anderweitiger Interessen diese in der Regel (verkürzt) überwindet

Hiergegen stehen die folgenden summarischen Fakten

- (1) Die Sicherung der Energieversorgung, die nur vorübergehend besonders gefährdet war, die aber durch Zuschaltung von Kernkraftwerken wie auch Kohlekraftwerken jedwede Gefährdung ausgeschlossen werden kann und konnte, gerade auch durch die Verlängerung von Kernkraftwerken. Wenn dies politisch nicht gewollt ist kann das denklogisch nicht den Zwang begründen über entgegenstehenden Gründe sich ausgerechnet mit einem „Genehmigungszwang“ für Windanlagen hinweg setzen zu können. Denn Windanlagen sind eine höchst unsichere Energieproduktion, wie sog Dunkelflauten im Dezember 2022 und Januar 2023 wohl unstreitig deutlich machten. Es ist physikalisch wie denklogisch nicht nachvollziehbar, wie eine hoch volatile und weitgehend nicht berechenbare bzw (nur einige Stunden im Voraus mit Abweichungen von bis zu 25%) prognostizierbare Stromproduktion als „Sicherung der Energieversorgung“ definiert werden kann, wie dies der Senat auch nicht näher begründet. Auch in der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG findet sich dazu keine

obigen Bedenken klärende Begründung. Eine Behauptung ersetzt keine notwendige Begründung, sonst ist es willkürliche gesetzgebung, die alle Alarmglocken schrillen lassen sollte. (2) Windanlagen tragen (deshalb) auch nicht Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs, weil sie selbst in der Liefer- und Produktionskette erhebliche Klima- und Naturlasten verursachen, deren Last nicht durch ihren Betrieb ausgeglichen wird (werden kann) (3) Windanlagen können nicht per se nicht emissionsfrei Strom erzeugen, da sie - schon bis zum Betriebsbeginn massivste Zerstörungen und Emissionen zum Nachteil von Natur und Klima verursacht haben - nicht Teil des EU-ETS sind - durch die Angewiesenheit auf Gaskraftwerke die Klimagasemissionen geradezu explodieren lassen und verringern durch ihre inhärente Abhängigkeit von Gas (jetzt LNG-Gas) als zwingende „Brücke“ (siehe Studien von AGORA zur Gasbrücke für Wind&PV; es sollen und müssen extra hierfür ca 50 neue Gaskraftwerke in Deutschland gebaut werden) der hochvolatilen Stromerzeugung durch Windanlagen gerade keine Energieimporte, sondern forcieren diese in Form von LNG-Gas und dem politisch geplanten technisch aber nicht zwingenden Abschalten von emissionsfreien Kernkraftwerken. (4) Es gibt auch - entgegen der ewigen Narrative der Windindustrie – keine zu knapper Flächen für Windanlagen weswegen Klimaziele nicht hätten erreicht werden können, sieh hier ausführlich Studie des Unterzeichners mit umfangreichen Belegen Drucksache des Landtags NRW MMST18-292 [anonymisiert], Seite 18ff, wonach aus ausführlich dargelegten physikalischen Gründen in NRW nur etwa 1% der Fläche benötigt wird, um die Ziele der Stromproduktion mit Windanlagen onshore bis 2030 zu erreichen. (5) Schließlich werden vorliegend Grundrechte verletzt wie Eigentum Art 14 GG und gesundheit (Art.2 und 3 GG), die den Überlegungen des 22. Senats nicht nachgeordnet sind. Was bedeutet das in der realen Praxis und im vorliegenden Fall?	
1034233_045	
Inhalt Zur Sicherung der Energieversorgung durch Windindustrieanlagen: In der Denkweise vieler Personen, die derzeit durchaus politisch und gesellschaftlich und nun auch durch Gerichte maßgeblich sind, unterstellen die Möglichkeit nur mit Wind- und PV-Anlagen einen Netto – Null – Ausstoß von Kohlenstoffdioxid. Ob die Annahme, dass mit den Kohlenstoffdioxidemissionen das Klima der Erde tatsächlich zu „steuern“ wäre, auch nur	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung

ungefähr der Realität entspricht, soll nicht Gegenstand dieses Teils der Stellungnahme sein. Der Unterzeichner hat keinen Zweifel am menschengemachten Klimawandel. Schon aus den vorherigen Ausführungen aber wird klar, dass Erneuerbare eher eine Sackgasse sind um dieses Ziel zu erreichen. Für eine umfassende Darstellung wäre eine wesentlich ausführlichere und komplexere Ausführung von Sachverhalten nötig. Das Ergebnis aber ändert sich nicht. Hier soll es darum gehen, dass nach den Vorstellungen einiger Protagonisten nicht nur ein „Netto – Null – Ziel“ für Kohlenstoffdioxid zu erreichen ist, sondern dass die Energiegewinnung möglichst ausschließlich auf „erneuerbaren Energien“ und dabei maßgeblich auf der Wandlung von kinetischer Energie des Windes und der Strahlungsenergie der Sonne in elektrische Energie beruhen soll. Wie realistisch ein solches Vorhaben ist, zeigen beispielhaft die realen Wetterdaten des Zeitraumes vom 26.11.2022, 0.00 Uhr bis 10.12.2022, 24.00 Uhr, also während 15 Tagen.

Unten folgt die Darstellung der hypothetischen Energieerzeugung Deutschlands im Jahr 2040 nach dem von der Bundesregierung geplanten Ausbau der „Erneuerbaren Energien“ auf (jeweils Nennleistung laut „Agora – Energiewende“, einem grünen „Thinktank“):

Wind onshore: 140 Gigawatt (GW). gegenüber heute ist das knapp 2,5 mal mehr Nennleistung an Land.

Wind offshore: 59,5 GW. gegenüber heute ist das etwa 7,5(!) mal mehr Nennleistung auf See.

Fotovoltaik (PV): 300 GW. gegenüber heute ist das etwa 5(!) mal mehr Nennleistung mit einem Flächenbedarf von insgesamt 1500 – 1700 km².

Biomasse: 5 GW. Das sind etwa 53% der Nennleistung von heute, da u.a. weniger Fläche für den Anbau von „Energiepflanzen“ zur Verfügung steht, auch durch den Ausbau von Wind und PV. Zudem will man bekanntlich möglichst „weg“ von Verbrennungen (Verbot von neuen Verbrenner-Kfz ab 2035).

Wasserkraft: 5,7 GW. Das ist ca. eine 15%ige Steigerung gegenüber heute. Und dann praktisch alles, was die Topographie der BRD halbwegs sinnvoll hergibt. Die damit einhergehenden Verluste an Arten und Biodiversität seien nur erwähnt. Ein mit erheblichem industriellen Aufwand erstellter Stausee mit immensem CO₂-(Zement/Beton)Bedarf für eine Staumauer usw ist vergleichbar mit den biodiversitären Zerstörungen eines Braunkohletagebau. Bei der verbrannten Braunkohle wird CO₂ emittiert, beim Stausee beträchtliche Mengen Methan mit den oben beschriebenen Folgen. Der klimarelevanten Wirkungen zwischen beiden sind nicht groß und zeigen einmal mehr, dass Erneuerbare per se nicht klimaneutral sind und nicht sein können. Teilweise werden auch andere Zahlen für „Ausbauziele“ genannt. Je nach Quelle wird ein „nur“ fünffacher Ausbau der Windkraft auf See, dafür aber ein dreifacher Ausbau an Land propagiert. In anderen Fällen eine Steigerung der Fotovoltaik – Nennleistung auf bis zu 400 GW (was dann mehr als 2000 km² Fläche erfordern würde). Allen Szenarien ist die massive Steigerung (nebst anfallender Kosten) und mengenmäßige Konzentration auf „Wind“ und „Solar“ gemeinsam.

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.

Die Ergebnisse des o.g. Ausbaus in Bezug auf die Bereitstellung elektrischer Leistung würden, wenn man die Wetterverhältnisse der zwei Wochen vom 26.11.22 bis 10.12.22 zugrunde legt, im Jahr 2040 so aussehen wie im Diagramm unten dargestellt. Die Grafik entstammt dem „Agorameter“ der „Agora – Energiewende“, wie gesagt, einem grünen „Think – Tank“, der dem „erneuerbaren Ausbau“ nicht eben skeptisch gegenübersteht, sondern als erklärtes Ziel verfolgt. Die Daten des „Agorameters“ stammen von den Übertragungsnetzbetreibern in Europa (Entsoe – E): [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Grafik 1 entnommen aus dem „Agorameter“ der „Agora Energiewende“ am 11.12.2022, 10.11 Uhr:

Die in pink gehaltene Kurve „Zukünftige Nachfrage (flexibilisiert)“ stellt die elektrische Leistung dar, die gebraucht wird, nachdem alles, was in der Theorie angedacht ist, um ein „erneuerbares Netz“ zu stabilisieren, schon durchgeführt wird: z.B. stundenweise abschaltbare Wärmepumpen (von denen es zu diesem Zeitpunkt etliche Millionen geben soll), E – Autos, die nur zu bestimmten Zeiten laden dürfen/können und über bidirektionale Ladepunkte auch als „Speichermasse“ zur Verfügung stehen, d.h. die Akkus der Fahrzeuge würden zur Stabilisierung von Frequenzschwankungen des 50 Hz – Netzes benutzt, Industrieunternehmen, bei denen „Lastabwürfe“ durchgeführt werden können (und die für dieses „Strom abschalten“ entschädigt werden müssten (siehe AbSchaltVO) ...→Kosten dafür würden über die Netzentgelte dem Strompreis zugeschlagen, bzw., sollte dies nicht geschehen, werden diese Firmen abwandern oder schlicht schließen), usw. ...

Wie es in solchen Wetterphasen, wie sie in den genannten zwei Wochen vorlagen, in 2040 aussehen würde, zeigt die Grafik überdeutlich. Der Bedarf an elektrischer Energie, der aus „irgendwelchen“ anderen Quellen als den Erneuerbaren hätte kommen müssen, beträgt für diese zwei Wochen ca. 14800 GWh. Das ist gewiss nur eine grobe Überschlagsrechnung anhand der Fläche der Residuallast im Diagramm. Für eine exakte Analyse des Energiefehlbetrages müsste man diese grau gefärbte Residuallast [Residuallast = Benötigte elektrische Leistung minus Einspeisung aus volatilen, i.d.R. erneuerbaren Quellen.] anhand der Datenpunkte genügend exakt annähern (eine Entwicklung z.B. in einer Fourierreihe wäre möglich) und dann über die Zeit integrieren. Letztlich bestimmt man auch damit die Fläche unter der Kurve. Das wäre genauer, allerdings sollte man dann viertelstündliche Daten verwenden, nicht nur, wie Agora, stündliche. Ein solches, zeitaufwändiges Vorgehen ist aber, ob des gigantischen Energiefehlbetrages, überhaupt nicht notwendig. Dies deshalb, weil es für die Schlussfolgerungen, die daraus gezogen werden müssen, egal ist, ob in diesen zwei Wochen „nur“ 14000 GWh oder 16000 GWh bzw. noch mehr fehlen. Der tatsächliche Wert wird eher etwas höher als die 14800 GWh liegen, da diese eher vorsichtig kalkuliert sind.

Die fehlende Energiekapazität entspricht in jedem Fall ca. 740 Mal „Nante de Drance“, das

zusammen mit dem Pumpspeicherwerk „Limmern“ das größte Pumpspeicherkraftwerk der Schweiz ist und von interessierter politischer und journalistischer Seite gerne als die „Wasserbatterie Europas“ bezeichnet wird [<https://www.trendingtopics.eu/nante-de-drance-so-funktioniert-die-neue-wasser-batterie-der-schweiz/>]. Allemal interessant, dass man z.B. auf deutscher bzw. europäischer Ebene glaubt, einfach über die Anlagen in anderen Ländern verfügen zu können – vielleicht kommt sonst die Kavallerie...? [Wem das nichts (mehr) sagt, sucht einfach einmal nach „Steinbrück“ und „Kavallerie“ im Internet.]. Alternativ entspräche das knapp zweimal dem gesamten Speichersee – Park (gemeint sind nicht nur die Pumpspeicher, sondern alle Speicherkraftwerke) der Schweiz – nur zum Ausgleich für diese zwei Wochen mit „schlechtem Wetter“ in der BRD. Um nicht falsch verstanden zu werden: Ein möglichst freier Handel mit elektrischer Energie aus verschiedenen Erzeugerquellen ist wohl zu begrüßen. Wenn also Region oder Land X an Region oder Land Y elektrische Energie liefert, dann ist das ein ganz normaler Handel. Falls allerdings von verschiedener Seite praktisch vollständige Zugriffsmöglichkeiten zu jeder Zeit auf alle möglichen Quellen in allen möglichen Ländern schon vorausgesetzt werden und davon ausgegangen wird, dass diese Quellen dann schon liefern werden (oder „zentralplanerisch“ gedacht: gefälligst zu liefern haben!), dann geht das mit Sicherheit – in Wetterphasen wie der oben genannten – nicht gut aus. So muss man wohl der aktuellen Versorgungsbericht der BNetzA lesen, der weitgehend auf Atomstrom aus Frankreich setzt und nur dadurch eine den Anforderungen entsprechende Versorgungssicherheit definieren kann, siehe PM des BMWK vom 01.02.23
https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/versorgungssicherheitsbericht-strom.pdf?__blob=publicationFile&v=8
und insbesondere Bericht des BMWK vom 01.02.23.
https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/versorgungssicherheitsbericht-strom.pdf?__blob=publicationFile&v=8
Vor allem wenn bereits rein physikalisch, ob der Größenordnung des Problems, eine ausreichende Lieferung gar nicht mehr möglich ist. Denn mit noch anderen Worten ausgedrückt: Die Nachbarn Deutschlands hätten in diesen zwei Wochen ca. 25% der derzeitigen elektrischen Jahresenergieproduktion der Schweiz allein für Deutschland zur Verfügung stellen müssen. Denn andere Energiequellen als die o.g. wollen die entsprechenden politischen und gesellschaftlichen Kräfte in Deutschland innerhalb ihrer Grenzen in Zukunft möglichst nicht haben. Ist das realistisch? Und falls man diese Frage bejaht: Mit was für Energiequellen in den Nachbarländern? Es ist heute schon etwas befremdlich, dass Deutschland aus Kernenergie und Kohleverstromung aus Sicherheits – und Umweltschutzbedenken aussteigt, aber nicht das geringste Problem mit „Atomstrom“ aus Frankreich und Tschechien bzw. „Kohlestrom“ aus Polen hat. Insbesondere angesichts der Tatsache des parallelen erschreckenden Artensterbens im Lichte der im Dezember 2022 stattgefundenen Welt-(IPBES)-Biodiversitätskonferenz, die in einem Report feststellt,

Urbanisierung und die Zentralisierung der Nahrungsproduktion wirken bis heute verheerend auf die biologische Vielfalt. Drei Viertel der weltweiten Landfläche seien „signifikant verändert“, heißt es in einem Report des Weltbiodiversitätsrates IPBES.

<https://ipbes.net/global-assessment>

Das ist der Grund warum Deutschland (und die EU schon 2020 im EU-Green-Deal) sich verpflichtet hat 30% der Landflächen spätestens bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen. Diese ist im internationalen Umfeld mit dem Pariser Klimaabkommen gleichwertig.

Pressemitteilung des BMUV vom 19.12.22

<https://www.bmuv.de/pressemitteilung/montreal-moment-fuer-die-natur> mit weiteren Links;

Auszug: „Um den Zustand der biologischen Vielfalt zu verbessern, wurde auf nationaler Ebene in Deutschland bereits damit begonnen, die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, kurz NBS, zu überarbeiten und zu aktualisieren. In der NBS werden die globalen Ziele – und auch die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 – mit konkreten nationalen Zielen und Maßnahmen unterfüttert. In Deutschland sind bereits große Flächenanteile an Land und im Meer geschützt. Bund und Länder arbeiten gemeinsam daran, dass die geschützten Lebensräume sowie die wichtigen Beiträge dieser Gebiete zum natürlichen Klimaschutz gesichert bzw. gestärkt und bei Bedarf wiederhergestellt werden. Dafür soll ein Aktionsplan Schutzgebiete aufgelegt werden. Dabei soll ein klarer Schwerpunkt auf die qualitative Fortentwicklung der bestehenden Schutzgebiete legen.“ Bestehende Schutzgebiete aller Arten stehen deshalb im globalen öffentlichen Interesse und damit Windindustrieanlagen aufgrund ihrer vielfältigen externen Kosten entgegen.. Der Artenschwund verlaufe derzeit mindestens „zehn- bis hundertmal schneller als im Durchschnitt der letzten 10 Millionen Jahre“ Insgesamt sind demnach rund eine Millionen Arten vom Aussterben bedroht, so der IPBES.. Diese aber sind unsere Lebensgrundlage gem Art 20a GG und sind ggfls. für immer verschwunden, während man bei der Klimaerwärmung immerhin versucht und glaubt versuchen zu können diese einzugrenzen. Bei den Arten hingegen ist ausgestorben = ausgestorben, für immer. Siehe auch Wolfgang Epple, Windkraftindustrie und Naturschutz, Windkraft-Landschaftsschutz-Naturschutz-Ethik, 2021, 546 Seiten <https://www.bod.de/buchshop/windkraftindustrie-und-naturschutz-wolfgang-epple-9783753416991>

Denn der maßgebliche Unterschied und Nachteil von Wind- und PV-Anlagen ist ihre geringe Energiedichte weil sie extrem viel Fläche benötigen, zudem hoch volatil, während z.B. Kernenergie auf extrem geringer Fläche eine hohe Energieproduktion auf Dauer gewährleistet. Die hohe Flächenkonkurrenz zum Schutz der Biodiversität sowie der unabdingbare Schutzanspruch der Biodiversität/Artenschutz spricht per se gegen flächenhafte Energieproduktion. Siehe [anonymisiert], gutachterliche Stellungnahme an den Landtag NRW zur Anhörung am 08.02.23, Drucksache LandtagNRW MMST18-292 [anonymisiert] Und dann bleibt noch die Frage: Mit welcher Übertragungskapazität? In der Spitze, bei Wetterverhältnissen wie am 6.12.22, müssten im Jahr 2040 über 84 GW

elektrische Leistung über die Grenzen der BRD übertragen werden – das ist mehr als die gesamte elektrische Leistung, die die Deutschland heute in der Spitze braucht. Zwar ist letzteres bei einem nochmal deutlichen Ausbau der Interkonnektoren (vereinfacht: Grenzkoppelstellen für die Elektrizitätsübertragung zwischen Landesgrenzen) mittels Hochspannungs – Gleichstromübertragung (HGÜ) prinzipiell möglich. Aber so lange die benötigten Energiemengen eben nicht zur Verfügung stehen, würden selbst sehr hohe potentielle Leistungsübertragungskapazitäten (die es ebenfalls nicht gibt und selbst in der Planung bisher weder für Wärmepumpen noch für E-Autos ausgelegt sind) sinnlos sein. Alternativen:

1.) Ein unkontrollierter Blackout, der auch andere Länder in Europa betreffen würde. Aus Erfahrungen, bei auch nur vergleichsweise kleinen Pannen in der Vergangenheit, bis hinunter nach Spanien.

https://de.wikipedia.org/wiki/Stromausfall_in_Europa_im_November_2006: Einige Länder, z.B. Polen, versuchen sich inzwischen mit Phasenschiebertransformatoren [Erklärung des Begriffes: <https://de-academic.com/dic.nsf/dewiki/2543324>] an ihren Grenzen vor derartigen Entwicklungen zu schützen. Es ist damit zu rechnen, dass diese „Grenzregime“ in Zukunft in noch mehr Ländern, dann auch mit leistungsfähigeren Unified- Power-Flow-Controllern, ausgebaut werden um sich vor unkontrollierten Stromflüssen und damit Blackouts schützen zu können. Denn das, was in den o.g. zwei Wochen zu wenig vorhanden war, kann bei anderen Wetterverhältnissen auch im Überfluss vorliegen. Wären z.B. nur 50% der installierten Nennleistungen, die oben genannt wurden, tatsächlich aktiv, würde Deutschland dann einen Überschuss von 100 bis 150 GW ins europäische Netz schicken (oder müsste entsprechend abregeln, den nicht produzierten Strom aber den „Produzenten“ trotzdem vergüten, da diese sonst kaum rentabel arbeiten können). 100 – 150 GW ist die 15 – bis 18 – fache Leistung dessen, was die Schweiz heute an einem kalten Winterarbeitstag im Durchschnitt an Leistung benötigt! Die Idee, solche potentiellen Überschüsse zu speichern, ist ebenfalls umsetzbar, aber aus mehreren Gründen grotesk. Siehe weiter unten...

2.) Ein „Brownout“ während solcher Wetterbedingungen. Das bedeutet die geplante Abschaltung großer Regionen. Dies würde mindestens Deutschland, aber auch andere Länder in Mitteleuropa, die NUR auf die genannten erneuerbaren Energien setzen, betreffen. Was das für die Produktionsketten in Europa bedeuten würde, kann sich jeder selbst überlegen. Denn ein solcher Brownout wäre nahezu total (z.B., s. Grafik, vom 29.11. bis 2.12, vom 6.12 auf den 7.12 oder vom 9.12. auf den 10.12.). Das, was zu diesen Zeiten zur Verfügung stehen würde, würde nicht ausreichen, um ein Land am Laufen zu halten. Schon gar nicht mit Wärmepumpen als bevorzugter Heizquelle, wenn es einmal wirklich kalt werden sollte und weitgehend elektrisiertem Verkehr. Und selbst in den Phasen während dieses

Zwei – Wochen – Zeitraumes, in denen die Energieversorgung „etwas“ besser aussehen würde (s. Grafik oben), kann man Wirtschaftsunternehmen und überhaupt das gesellschaftliche Leben nicht im Stundentakt an – oder ausknipsen „wie eine Nachttischlampe“. Für etliche Regionen würde es aber auch in den „besseren“ Phasen dieses Zeitraumes nicht ausreichen.

Zudem: Aufgrund der Quelle („Agora Energiewende“) und ihrer leider ideologischen Ausrichtung, [z.B.: Der frühere Direktor von „Agora“ ist heute Staatssekretär im Bundeswirtschafts – und Klimaministerium des deutschen Wirtschaftsministers Habeck.], wodurch allerdings erklärbar wird wie ein § 2 EEG zustande kommt, ist ein Problem noch nicht berücksichtigt. Der hohe geplante Windkraftausbau, s. oben, beeinflusst die Erträge: Zum einen, weil die besten Windstandorte schon heute „besetzt“ sind, weiterer Zubau in der o.g. Größenordnung, vor allem an Land, also zwangsläufig an ungeeigneteren Standorten erfolgen muss. Zum anderen, weil es einen Energieerhaltungssatz gibt. Eine doppelte, dreifache oder noch höhere Dichte an Windkraftanlagen in einem Gebiet erbringt nicht mehr den entsprechend doppelt-, dreifach-, ...höheren Ertrag, weil sich die Anlagen durch ihre Nähe gegenseitig „verschatten“: Denn je grösser Anlagen und ihre installierte Leistung sind, desto höher müssen wegen der Wirbelschleppen auf der Lee-Seite die Abstände exponentiell wachsen, um den Wind möglichst effektiv ohne „Verschattungen“ zu nutzen. Die kinetische Energie des Windes, die in einer Anlage umgewandelt wurde, steht der nächsten Anlage eben nicht mehr zur Verfügung. Bei geringer Dichte an Windkraftanlagen, die entsprechenden Abstand voneinander haben, ist das vernachlässigbar. Bei hohem Ausbaugrad hingegen nicht mehr. Vor allem auf See gibt es dazu bereits einige Untersuchungen (<https://www.eskp.de/energiewende-umwelt/offshore-windkraftanlagen-verwirbeln-wasser-und-luft-9351111/>).

Zum Teil könnte das wohl durch Anlagen mit größerer Nabenhöhe als heute kompensiert werden, da die Windverhältnisse mit der Höhe besser werden und die elektrische Einspeiseleistung mit der 3. Potenz der Windgeschwindigkeit ansteigt. Das wäre allerdings hauptsächlich an Land eine Option. Die Anlagen auf See sind heute schon sehr groß. Ob das Problem damit vollständig kompensierbar wäre, ist eine andere Frage, die bisher niemand konkret beantworten kann, weil die notwendigen Daten dazu fehlen und auch nicht erhoben werden. Auch welche Auswirkungen die Entnahme von mehreren hundert TWh(!) Energie pro Jahr aus Strömungen der Atmosphäre auf relativ kleinem Raum für lokale und auch regionale klimatische Bedingungen haben könnte, ist weitgehend unerforscht. Im Gespräch sind Temperaturerhöhungen und mangelnder Niederschlag, was – sofern das tatsächlich der Fall ist – aufgrund der Motivation zur Errichtung dieser Anlagen ein schlechter Scherz wäre. Siehe aber genau dazu und wissenschaftlich begründet: Prof.Dr.gerd Ganteför - Verändern Windräder das Klima? (Teil 2) #53 Energie und Klima, mit weiteren Studien-Nachweisen <https://www.youtube.com/watch?v=Z20OSzFSBbo>

Prof.Dr.gerd Ganteför - Verändern Windräder das Klima? (Teil 1) #51 Energie und Klima,

mit weiteren Studien-Nachweisen <https://www.youtube.com/watch?v=98aJvIqEAys>
Global wind stilling: <https://ec.europa.eu/research-and-innovation/en/horizon-magazine/stilling-global-wind-speeds-slowing-1960> Der reale Ertrag an elektrischer Energie aus Windkraftanlagen in 2040 könnte also durchaus noch um einige/evtl. etliche Prozente niedriger sein. Denn „Agora“ rechnet bisher einfach mit einem „Dreisatz“ aus den heute tatsächlich anfallenden elektrischen Leistungen und den installierten Nennleistungen hoch. Und selbst wenn der Ertrag aufgrund der größeren Nabenhöhen sogar noch etwas höher liegen würde: Was würde das angesichts des genannten Energiefehlbetrages für einen Unterschied machen?

Einige Worte noch zur geplanten Speicherung von überschüssiger elektrischer Energie (falls diese gerade anfällt) in Form von Wasserstoff. Man hört oft, leider auch von Personen, die es besser wissen könnten: „Aber die Überschüsse aus dem Sommer und/oder wenn der Wind stark weht, werden bzw. könn(t)en doch gespeichert (werden)“.

Natürlich fallen im Sommer – vor allem aufgrund der hohen PV – Nennleistungen – tatsächlich Energieüberschüsse an. Evtl. auch einmal sonst im Jahr bei starkem Wind. Betrachten wir die Situation mit dem „Agorameter“ im Jahr 2040 mit dem Wetter im Juli 2022. Der Juli 2022 wurde gewählt, weil in diesem Monat das Wetter sehr gut für die „Erneuerbaren“ war. Im August 2022 hat es deutlich schlechter ausgesehen, im Juni ebenfalls, im Mai etwa gleich gut: [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Grafik 2 entnommen aus dem „Agorameter“ der „Agora Energiewende“ am 17.12.2022, 10.15 Uhr. Am 3. Juli wären um die Mittagszeit aufgrund der PV – Spitze etwa 100 GW zu viel Leistung im Netz. Wenn auch nur für 2 bis 3 Stunden, während die Sonne am höchsten steht. Bzw. das wäre sie nicht, denn das Netz würde dabei sofort zusammenbrechen. Man müsste also mit dieser Leistung irgendetwas „machen“. Betrachtet man die Energiemengen so zeigt sich, dass die hauptsächlich in der Nacht zusätzlich benötigte Energie (graue Fläche „Residuallast“) in diesem Juli 2040 rein rechnerisch tatsächlich über die Überschussproduktion am Tag zur Verfügung gestellt werden könnte. Zur Berechnung der zur Verfügung gestellten elektrischen Energie wurde das Tool von „Energy – Charts“ benutzt. Die Daten werden von den Netzbetreibern, der Bundesnetzagentur und dem statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt. Dabei wurden die von Solar, Wind onshore, usw.... im Juli 2022 zur Verfügung gestellten elektrischen Energiemengen mit den o.g. Ausbaufaktoren multipliziert, also wie „Agora“ vorgeht. Die elektrische Energie, die im Juli 2040 laut „Agorameter“ gebraucht würde, wurde aus dem Lastverlauf („Zukünftige Nachfrage flexibilisiert“) durch eine Mittelwertbildung aller Tage und Nächte berechnet. Vorsichtig geschätzt würde man damit im Juli 2040 ca. 65000 GWh benötigen, während die erneuerbaren Quellen insgesamt über den Monat ca. 72000 GWh liefern. Man hätte also einen Überschuss von ca. 7000 GWh auf Monatsbasis. Auch hier kann es aufgrund der

Näherungen bei der Berechnung wieder zu Abweichungen kommen, die Zahlen sind aber mit absoluter Sicherheit nicht völlig falsch. Und es geht hier lediglich um eine realistische Abschätzung. Nun möchte man die überschüssigen 7000 GWh in Form von „Wasserstoff“ speichern. Dafür benötigt man:

1.) Elektrolyseeinheiten, die mit Hilfe der überschüssigen elektrischen Energie Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff aufspalten.

2a.) Direkte Speichermöglichkeiten für diesen Wasserstoff, der vorher verdichtet oder gar verflüssigt werden muss (Schmelztemperatur von Wasserstoff: ca. -253°C !)

2b.) Alternativ: Anlagen zur Weiterverarbeitung des entstehenden Wasserstoffs zu Ammoniak, NH_3 , oder Methan, CH_4 , evtl. auch noch anderen Stoffen. Die beiden erstgenannten Stoffe sind wesentlich leichter zu lagern als Wasserstoff, erfordern aber zusätzliche industrielle Anlagen, um sie herzustellen.

3.) Rückverstromungsanlagen, in denen der Wasserstoff, das Ammoniak bzw. das Methan wieder oxidiert werden können, um daraus elektrische Energie zu gewinnen. Das sind im wesentlichen Gasturbinen/Gaskraftwerke und/oder Brennstoffzellen. Bei Ammoniak käme auch noch eine Rückaufspaltung in Frage, um wieder reinen Wasserstoff zu erhalten, der dann oxidiert wird. Diese Rückaufspaltung würde allerdings weitere Anlagen erfordern.

Zu beachten ist: Alle oben genannten Komponenten müssten darauf ausgelegt sein, die maximal auftretenden Überschussleistung aufzunehmen, wenn man wirklich alles nutzen will, was an erneuerbaren Energien anfällt. Am 3. Juli 2040 wären das, wie gesagt, in der Spitze etwa 100 GW gewesen. Nun kann man sich die Grafik 2 (bitte alternativ den Internetlink oben benutzen, die Grafik dort ist größer) oben anschauen und sieht, dass das natürlich nur sehr selten der Fall wäre (bestenfalls einige wenige Dutzend Stunden im ganzen Monat). Und noch schlimmer: Eigentlich müssten die Kapazitäten 1 – 3 oben noch für wesentlich höhere Leistungen ausgelegt sein. Denn was passiert, wenn an einem sonnigen Tag noch der Wind weht? Entweder auch diese zusätzlichen Energiemengen können aufgenommen werden oder man müsste dann doch „abregeln“. Auch die Rückverstromungsanlagen müssten auf maximale elektrische Leistungsbereitstellung ausgelegt werden. Und zwar auf die, die im Winter benötigt wird, (mindestens über 80 GW, s. oben). Diese Höchstleistungen würden dann aber nur sehr(!) selten abgefragt werden. Vorhanden sein müssen sie aber. Kurz: Man müsste Überkapazitäten in erheblichem Umfang aufbauen, die dann „fast nie“ wirklich ausgenutzt werden können. Was das für die Kosten bedeutet, kann sich jeder selbst überlegen. Ein Studium der Ökonomie ist dafür sicher nicht nötig. Und ist das nachhaltig bzw. ökologisch? Solche Anlagen bestehen aus Rohstoffen, die irgendwo abgebaut und verarbeitet werden müssen. Sie müssen gewartet und instand gehalten werden. Und irgendwann müssen sie ersetzt, d.h. neu gebaut werden. Wirklich „gearbeitet“ haben sie während dieses Zeitraumes aber nur einen sehr geringen Anteil der Zeit. Dass das ständige „Hoch – und Runterfahren“ der Anlagen von „Null“ auf „Teillast“, manchmal auch auf „Vollast“ und wieder zurück auf Null mit hohen

Leistungsgradienten auch zusätzlichen Verschleiß bedeutet, sei ebenfalls angemerkt. Das bisherige Argument umfasste den finanziellen und ökologischen Aspekt. Schlimmer ist allerdings ein weiterer Punkt: Auf dem Weg von Elektrolyse über Speicherung, evtl. mit Umwandlung in Ammoniak/Methan bis zur Rückverstromung geht aus thermodynamischen Gründen(!), d.h. nicht aufgrund mangelnder Ingenieurskunst, ein Teil der eingesetzten Energie als Wärme verloren, mit der man praktisch nichts anfangen kann. An der Thermodynamik ändert keine noch so fortschrittliche Entwicklung etwas. Rechnet man sehr positiv, hat die Elektrolyse einen Wirkungsgrad von ca. 80%, d.h. 80% der eingesetzten Energie „landen“ im Wasserstoff. In der Praxis ist es oft weniger, zumal in diesem Größenordnungsmaßstab. Die Einspeicherung von Wasserstoff ist extrem energieintensiv, fast besser wäre die Umwandlung in Ammoniak oder Methan. Auch bei diesen Prozessen geht aber weitere Energie „verloren“ (im Sinne von: Wird als Wärme freigesetzt). Schließlich kommt die Rückverstromung: Bei Gasturbinen liegt der reale Wirkungsgrad unter 50% [<https://www.energie-lexikon.info/gasturbine.html>]. Bei bestimmten Typen von Brennstoffzellen erreicht sie 60 – 70%. Das Problem ist, dass die Brennstoffzellen mit hohem Wirkungsgrad nicht die Leistungen erbringen können, die notwendig sind. Es würde also auf eine Kombination aus hauptsächlich Gasturbinen/Gaskraftwerken mit wenigen Brennstoffzellen hinauslaufen. Auch weil unter Umständen sehr hohe Leistungsgradienten darzustellen wären (d.h. die Leistung muss im Dutzend Gigawattbereich sehr schnell herauf – oder heruntergeregelt werden können). geht man von einem Wirkungsgrad für die Rückverstromung von 50% aus, was sehr gut wäre, und einem Speicherverlust von 10%, was ebenfalls extrem gut wäre, blieben also von den o.g. ca. 7000 GWh nach der Rückverstromung: Nutzbare elektrische Energie aus gespeichertem Wasserstoff im Juli 2040 = [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Insgesamt bleiben also 36% der überschüssigen Energie aus dem Juli 2040 „übrig“. Wandelt man den Wasserstoff in Methan oder Ammoniak um, würden die Speicherverluste geringer ausfallen. Dafür sind weitere Prozessschritte nötig, um diese Stoffe herzustellen, die Energieverluste mit sich bringen. Die 10% Verlust (Faktor 0,9 in der Rechnung) sind also in jedem Fall sehr positiv gerechnet.

Als Zwischenergebnis sei festgehalten: Der Strom den sechs Windanlagen produziert haben führt zur Nutzung nur von Strom zwei Windanlagen. Der Strom der zwei anderen Windanlagen ist schon vor einer jedweden Stromnutzung verloren. Gleiches gilt aber auch für die Ressourcen und Rohstoffe die für die „verlorenen“ zwei Windanlagen zum Betrieb angefallen sind: Sie gehen ebenfalls als unnütze Investition verloren. Die Folgen sind (mindestens) verdreifachte Kosten auf allen Ebenen. Und das ist alles nur für und im Sinne von Windanlagen gerechnet. Es ist nach heutigen Erkenntnissen eher davon auszugehen, dass nur ca 25% übrig bleiben, mit den ähnlichen aber noch dramatischeren

Folgen über alle Liefer- und produktionsketten.

Nun war der Juli 2022 ein sehr guter Monat für die erneuerbaren Energien. Aber selbst wenn man davon ausginge, dass im Mai (der ebenfalls ein guter Monat im Jahr 2022 war), im Juni, im Juli und im August jeweils diese Überschussmengen anfallen würden, was vom Wetter her nicht der Fall ist, würde die summierte Energie aufgrund der Wirkungsgradverluste nicht ausreichen, um die 14800 GWh Energiefehlbetrag, die vom 26.11.2040 bis 10.12.2040 anfallen würden, zur Verfügung zu stellen. Es verbliebe ein Fehlbetrag von ca. 4700 GWh (ca. 240 mal „Nante de Drance, s. oben, oder immer noch ca. 8% der Jahresenergieproduktion der Schweiz).

Das Hauptproblem bei der „Wasserstoffspeicherung“ allerdings ist damit noch gar nicht angesprochen. Es sind die Residuallasten, die vor allem nachts, wenn die PV wegfällt, auch im Sommer zu beschaffen sind. Denn in der Rechnung oben wurde einfach „Erzeugung minus Verbrauch“ berechnet und davon günstige 36% (Wirkungsgrad der Wasserstoffherstellung – Lagerung und Rückverstromung) angegeben. Diese Vorgehensweise ist in Ordnung, um das grundlegende Problem der Energieverluste durch Wärme für jedweden Dritten nachvollziehbar darzustellen. Das erkennt aber das Problem der tatsächlichen Verläufe von Erzeugerkurve, Lastkurve und Residuallastkurve. Um das zu verdeutlichen sei zunächst ein vereinfachtes System herangezogen: gegeben sei ein hypothetisches Stromnetz, das über 6h immer die exakt gleiche Leistung von 10 GW benötigt. Insgesamt also einen „Energiebedarf“ von 60 GWh während dieser Zeit hat (rote gerade im Bild unten). Das Netz wird von einer volatilen Quelle gespeist, die die ersten zwei Stunden exakt 10 GW liefert, dann ab Stunde 2 bis Stunde 4,5 (also zweieinhalb Stunden lang) zu viel Leistung einspeist und schließlich von Stunde 4,5 bis Stunde 6 (also eineinhalb Stunden lang) zu wenig Leistung bietet (blaue Kurve). Das Leistungsdiagramm sieht entsprechend so aus: [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Hypothetisches Leistungsdiagramm – Eigene Darstellung. Erste Überlegung: Bleibt netto Energie übrig? Und wenn ja, wie viel? Wie schon oben gesagt, kann man die Energie bei Diagrammen, in denen die Leistung gegen die Zeit aufgetragen ist, dadurch bestimmen, dass man die Flächen unter der Kurve (genauer: Zwischen Kurve und x – Achse) bestimmt. Aufgrund der absichtlich einfach gewählten Verläufe, ist das hier leicht: Die in den 6 Stunden gelieferte Energie (blaue Kurve) beträgt 65 GWh. Noch leichter ist es beim Verbrauch, da dieser konstant ist: 6h mit je 10 GW ergibt eine „Rechteck – Fläche“ unter der roten gerade von exakt 60 GWh (wenn die geraden übereinander liegen, verdeckt die blaue die rote Kurve). Wir haben also einen Nettoüberschuss von 5 GWh in diesen 6 Stunden. Vergleicht man dies mit der Situation im Juli 2040, dann entsprechen diese 5 GWh den 7000 GWh aus diesem Juli (Erzeugung minus Verbrauch). Nun muss der Bedarf aber zu jeder Sekunde im Gleichgewicht mit der Erzeugung sein! Sonst bricht das Netz zusammen. Oder Teile

müssen abgeschaltet werden (s. oben Blackout bzw. Brownout) bzw. bei Überproduktion muss die Energie irgendwie „genutzt“ werden. Was passiert also, wenn man den Bedarf, der zwischen Stunde 4,5 und Stunde 6 nicht gedeckt ist (das entspräche der Residuallast) aus den Überschüssen, die zwischen Stunde 2 und Stunde 4,5 angefallen sind, „via“ Wasserstoff direkt zu ersetzen versucht? Man benutzt also die Überschüsse zwischen Stunde 2 und Stunde 4,5 für die Wasserstoffproduktion. Wie ist die Situation dann? Man muss dann die Fläche eines Trapezes (Überschuss, s. Diagramm oben) berechnen, davon 36% ermitteln und „hoffen“, dass damit die Fläche des Dreiecks (Unterdeckung) „gefüllt“ werden kann. Ist das der Fall?

Das Trapez hat eine untere „Grundlinie“ von 2,5h, eine obere von 1h und eine „Höhe“ von 5 GW. Mithin eine Fläche von: $5\text{GW} \cdot (2,5\text{h} + 1\text{h}) / 2 = 8,75 \text{ GWh}$. Das ist die in dieser Zeit ZUVIEL produzierte, elektrische Energie. 36% von 8,75 GWh ergeben 3,15 GWh. Diese stehen dann als „Wasserstoff“ zur Verfügung. Das Dreieck (Unterdeckung) hat eine „Grundlinie“ von 1,5h und eine „Höhe“ von ebenfalls 5 GW. Das ergibt aber eine Fläche von: $1,5 \text{ h} \cdot 5 \text{ GW} / 2 = 3,75 \text{ GWh}$. Das entspricht der Residuallast. Man sieht hier sehr schön: Obwohl man rein rechnerisch 5 GWh Energie übrig hatte, ist in der Realität, wegen des schlechten Wirkungsgrades der Wasserstoffherstellung – und Rückverstromung, sogar eine Unterdeckung vorhanden. Zwischen Stunde 4,5 und Stunde 6 fehlen nun 0,6 GWh, die irgendwo her kommen müssten: $0,36 \cdot \text{Fläche Trapez} - \text{Fläche Dreieck} = 3,15 \text{ GWh} - 3,75 \text{ GWh} = -0,6 \text{ GWh}$. Ähnliches, nur mit komplexeren Kurvenläufen und dadurch schwieriger zu bestimmenden Flächen, ist auch in der Realität der Fall. Ob im Juli 2040 im deutschen Stromnetz auch eine Unterdeckung vorhanden wäre, oder ob doch noch etwas übrig bleibt, was für den Winter „weggespeichert“ werden kann, hängt explizit von den Verläufen der Lastkurve, der Erzeugerkurve und der Residuallastkurve ab. Es wären aber in jedem Fall nicht mehr 2520 GWh, sondern weniger. Um wenigstens einen Eindruck in der Realität zu bekommen, wird zum Schluss einen 7 – Tage – Zeitraum im Juli 2040 betrachtet (wie gehabt mit dem Wetter aus dem Juli 2022) in dem absichtlich auch nachts wenig Residuallast gebraucht wurde. Es handelt sich um die Woche vom 6.7.2040 bis 12.7.2040. Die entsprechende Grafik sieht so aus: [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Grafik 3 entnommen aus dem „Agorameter“ der „Agora Energiewende“ am 30.12.22 um 12.36 Uhr

Nun kann man sich auch hier wieder die Mühe der Flächenabschätzung machen. Das ist ohne genauere mathematische Betrachtung aber wirklich nur noch sehr vage möglich. Aber einmal ganz intuitiv: Wenn man sich diese Woche im Juli 2040 anschaut und sich fragt, ob die Überschüsse über der „zukünftigen Nachfrage“ die etwa dreifache Fläche der grauen Residuallast oder mehr ausmachen... (36% sind nur etwas mehr als ein Drittel). Vom 6. auf den 7. Juli sicher ja, vom 7. auf den 8. Juli ebenfalls. Vom 11. auf den 12. Juli ganz sicher nicht (wobei man diesbezüglich von den vorher genannten Tagen etwas „übrig

hätte“). In jedem Fall wird das schon in dieser „guten“ Woche im Hochsommer sehr „knapp“. Und selbst falls man der Meinung ist, dass es in dieser Woche reicht: Was bleibt danach wohl noch für den Winter übrig? Und das war, wie gesagt, eine Woche mit wenig Residuallast! Über den gesamten Juli 2040 würden auf gar keinen Fall tatsächlich 2520 GWh für den Winter übrig bleiben! Nun könnte man argumentieren, dass diese vergleichsweise(!) kleinen Residuallasten und damit auch Energiebeträge, die im Juli 2040 benötigt würden, auch anderweitig zu speichern wären oder tatsächlich teilweise aus dem Ausland zu beziehen sind. Es ginge immer noch um absolut sehr hohe Energiebeträge, aber sie wären nicht mehr so absurd hoch wie im November/Dezember 2040. Da geld anscheinend in der Denkweise o.g. politischer Eliten keine Rolle spielt, könnte man auf den gedanken kommen, die Versorgung innerhalb der Sommermonate durch

- a.) Import,
- b.) Nutzung eigener sonstiger Speicher in Deutschland (sehr begrenzt) und
- c.) den Rest z.B. durch Akkumulatoren zu bewerkstelligen, d.h. die

Wasserstoffspeicherung nur saisonal zu nutzen.

Zwar wären allein für die Akkus, sollten sie bspw. ein Viertel der Speicherung leisten, Beträge im Bereich von knapp 100 Milliarden Euro zu leisten, die zudem alle 10 – 15, (manche sprechen von 20 Jahren) wieder aufzubringen wären, da Akkus mit der Zeit und der Zahl der Lade-/Entladezyklen altern, aber in Anbetracht des oben angedeuteten gigantischen Materialaufwandes für (Über-) Produktionskapazitäten und den damit verbundenen Kosten, scheinen selbst solche Kosten gleichgültig zu sein. Trotzdem würde dies das ganze System noch einmal teurer machen. Warum gerade um die 100 Milliarden Euro? Die Residuallast in einer windarmen Nacht kann ohne Weiteres einmal 600 -700 GWh betragen. Ein Viertel davon mit Akkus bewerkstelligen zu wollen, würde bei den derzeitigen Preisen, + sonstige Kosten und Wartung eben etwa diesen Betrag ergeben. Die Kosten eines „Tesla Megapacks“: Knapp 500 Euro/kWh ohne Anbindung, Grundstücke, Wartung, Bau der sonstigen Infrastruktur, etc. Andere Anbieter liegen in derselben Größenordnung. Die für den Winter speicherbaren Energiebeträge würden in einem solchen Fall dann allerdings höher ausfallen (der gesamte Überschuss steht für den Winter zur Verfügung). Ob sie ausreichen, sei dennoch dahin gestellt. Nun muss man „Agora“ zu Gute halten, dass sie in ihrem Zukunftsrechner immer nur von „86% erneuerbare Energien“ sprechen. Nur woher die restlichen 14% kommen sollen, bleibt ein geheimnis. Und dass die 14% über das Jahr als Durchschnitt gerechnet sind, bleibt ebenfalls unerwähnt. Selbst dieser Durchschnittswert „wankt“ allerdings mit der „Dunkelflaute“ im November/Dezember 2022. Und: wir müssten uns ein gigantisch aufwändiges und letztlich für die normale Bevölkerung m.E. nicht zu bezahlendes System leisten, das trotzdem darauf angewiesen ist, dass „von außen“, wenn nötig, Energie zufließt. Und das sollte dann „zuverlässige“ Energie sein. Sie würde also nachts, bei Windstille, eher nicht aus Erneuerbaren kommen. Evtl. noch aus Wasserkraft (Schweiz, Österreich, evtl. über „Nordlink“ aus Norwegen, wobei

derzeit darüber nur 1,4 GW übertragen werden können). Aber auch hier: Die Residuallast Deutschlands, multipliziert mit der Länge einer Nacht, kann in einer windarmen Julinacht, wie oben gesagt, auch einmal 600 GWh und mehr betragen. Das sind schon wieder ungefähr zweimal die Kapazitäten aller Pumpspeicherwerke der gesamten Schweiz. Käme die elektrische Energie aus Frankreich, Polen oder Tschechien, würde es eher Energie sein, die mit Nukleartechnologie (oder Kohle) hergestellt wird. Oder man „verstromt“ eben doch weiterhin Gas, hauptsächlich dann wohl angeliefertes LNG. Das sind dann weitere Kosten – zusätzlich zu dem „Wasserstoff für den Winter“. Letztlich kommt dann immer noch die Idee, den Wasserstoff aus Ländern zu importieren, die bessere Bedingungen für deren Herstellung haben. Etwa aus Wüstengegenden mit besseren Fotovoltaikbedingungen. Davon abgesehen, dass man die Kapazitäten an Elektrolyseanlagen, Speichern, Weiterverarbeitungsanlagen zu Ammoniak/Methan, etc., die oben erwähnt wurden, dann in diesen Ländern braucht (in etwas geringerem Ausmaß wegen der besseren Bedingungen), wird dieser Vorteil durch den notwendigen Transport per Schiff wieder mehr als zunichte gemacht, wie auch stets zu unterscheiden ist zwischen Herstellungskosten und Marktpreisen. Letztere können erheblich höher liegen. Und wie es eine Öl-OPEC gibt, dürfte es auch eine Wasserstoff-OPEC geben. Zu den Kosten: Sie würden, betrachtet man die reinen physischen Kosten (Förderung bzw. Herstellung und Transport), selbst nach optimistischen Schätzungen der Internationalen Energie Agentur bei dem etwa 10 – fachen dessen liegen, was amerikanisches Shale Gas, transportiert als LNG mittels „Tanker“, heute im Durchschnitt kostet (auch hier wieder reine, physikalische Förder – und Transportkosten!). Jeder kann dies mit frei verfügbaren Informationsquellen nachrechnen. Das Problem der Rückverstromungsanlagen, die für 90 + x% der Zeit völlig überdimensioniert sind, hätten wir trotzdem noch im Land. Um das alles zu umgehen, rufen manche nach „Noch mehr!“.

Also noch mehr Ausbau der Erneuerbaren? Beachtet man die Zahlen ganz zu Beginn des Textabschnittes! Noch mehr Fläche für diesen Ausbau? Noch höhere Spitzenüberschüsse an guten, gar noch windigen „PV – Tagen“? Noch höhere Leistungen an Elektrolyseanlagen, Speichern und Rückverstromungsanlagen, die zu 90 + x% der Zeit des Jahres unausgelastet sind und nicht selten komplett stillstehen müssen? Zusätzlich trotzdem Akkus im Hunderte Milliardenbereich nebst immer noch nicht vollständig auszuschließender Importabhängigkeit in windarmen, dunklen Zeiten? Ist das wirklich das Ziel? Dew 22. Senat jedenfalls scheint dies nicht bedacht zu haben.

Anmerkung zur Dunkelflaute im November/Dezember 2022 vom 15.01.2023: Auch vom 11.12. bis zum 18.12. hat sich die Situation nicht grundlegend verändert. Lediglich die Fotovoltaik war an einigen Tagen nicht mehr ganz so schwach wie an den Vortagen, blieb aber mit zwischen 10% und 15% ihrer Nennleistung im Maximum(!) am Mittag dennoch – jahreszeitlich entsprechend – auf sehr niedrigem Niveau. Ab dem Abend des 18.12.22

frischte zudem der Wind deutlich auf und beendete die „Dunkelflaute“. Und es sei angemerkt: Ab dem 19.12 bis zum 15.01. würden aufgrund des starken Windes bei den geplanten Ausbaukapazitäten 2040 nur selten Zeiten mit Residuallastbedarf anfallen. Was aber bringt das, wenn in den drei Wochen davor das Land ernsthafte Schwierigkeiten (vorsichtig ausgedrückt!) gehabt hätte? Insgesamt würde die Residuallast – Ausbaugrad der Erneuerbaren von 2040 und Wetterverhältnisse wie 2022 vorausgesetzt – zwischen dem 11.12.40 und dem 18.12.40 aber trotzdem zu keinem Zeitpunkt unter 37 GW liegen. Das entspricht dem heutigen vier – fünffachen elektrischen Leistungsbedarf der Schweiz und ca. der Hälfte des heutigen elektrischen Leistungsbedarfs Deutschlands. In der Spitze würden wieder deutlich über 80 GW zusätzlich gebraucht (86,44 GW am 16.12.). Der Energiebetrag, der Deutschland vom 26.11.40 bis 18.12.40 fehlt, würde sich damit auf ca. 23500 GWh erhöhen, was inzwischen knapp 40% der heutigen elektrischen Jahresenergieproduktion(!) der Schweiz entspräche.	
1034233_046	
Inhalt Das LNG-Gas als schnellstmöglich wirksame Klimagasemission um das 1,5 Grad-Ziel zu erreichen dadurch verfassungswidrig zu handeln und die Freiheit der Bürger einzuschränken durch Überschreitung des deutschen Klimagas-Budget. Die LNG-Politik entwickelt sich zum Schlüssel für die Energieversorgung, aber auch für die Klimaentwicklung. Viele Jahre hat die deutsche Gasindustrie mit ihren engen Kontakten zu Norwegen und Russland mit Millionenbudget in deutschen Medien Gas zur Brückentechnologie für EE stilisiert, mit zweifelhaften Narrativen. Dass das zeitlich parallele Arm-in-Arm mit der hochvernetzten Institution „Agora“ erfolgte war kaum ein Zufall, basierten doch deren Studien auf Gas als Brückentechnologie. https://www.agora-energiawende.de/presse/pressemitteilungen/gasnetzplanung-zielt-am-bedarf-vorbei/ Diese Politik gerät zunehmend in den Fokus, weil sie die Klimaerwärmung in historische Grössen beschleunigen wird. Denn jede Gasförderung ist im Produktions-, Transport- und Lieferkettenprozess mit signifikanten Methanemissionen verbunden. Hinzu kommt das Abfackeln grosser Mengen an Gas als immer noch unvermeidlicher Nebeneffekt der Förderung. In den ersten Monaten nach Zerstörung von Nord Stream 1 soll das gesamte für Deutschland bestimmte Gas abgefackelt worden sein. Das Abfackeln ist letztlich Teil der gewinnung und Produktion und dieser unmittelbar zuzurechnen. Zudem hat Methan eine enorme Klimawirkung. Wenn Methan heute emittiert wird hat es in den nächsten 20 Jahren eine 86-fach stärkere Wirkung als CO2 und in den nächsten 15 Jahren eine etwa 100- fach stärkere Wirkung als CO2 (siehe Stichwort „Methan“ auf der homepage der DUH mwN).	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Methan-Emissionen Klimaschäden durch internationale Gaslieferketten.
Schlussfolgerungen für die deutsche Gaspolitik, Januar 2023
https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Methanemissionen-DUH-Bukold-24jan23.pdf Da Methan kürzer als 15 Jahre in der Atmosphäre wirkt ist nur dieses Verhältnis maßgebend und nicht die relativierende Umrechnung von Methan auf die Wirkzeit von 100 Jahren des CO₂ in der Atmosphäre. Denn nur so kommt man auf die nur noch ca 20-fach (bis 28- fache) stärkere Wirkung von Methan zum CO₂. Eine recht belastbare Annahme für die tatsächliche Klimawirkung. Nun sind aber gerade die kommenden 15 Jahre entscheidend, um das 1,5 Grad-Ziel noch irgendwie zu erreichen. Nur deshalb wird angeblich der Kohleausstieg nochmals auf 2030 verkürzt, immer mit dem Image der Kohle als der fossile Klimatreiber! Aber stimmt das überhaupt? Seit Jahrzehnten wird der Kohle mit dem CO₂ ein böses Image angehängt, das offensichtlich nicht belastbar ist bzw nicht so wie behauptet, als Alleintäter. Methan kommt nur als ferner Lief vor, ohne aber die Klimawirkung im angemessenen wie notwendigen Umfang zu berücksichtigen. Erst in den letzten Jahren ist man sich durch die Klimaforschung der besonderen Wirkung des Methan bei der Erwärmung bewusst geworden ohne aber dass diese Erkenntnis in der Wirklichkeit angekommen ist. Zu stark schon war das von den NGO getriebene negative Image der Kohle vorangeschritten, ohne dass auch und gerade die NGO und die damit affinen Gruppen ihren Irrtum eingestehen könnten. Nicht ohne Grund wird in der Politik und bei den NGO immer nur auf das CO₂ beim Verbrennen der fossilen Brennstoffe abgestellt, ohne in der Produktionskette auch das zuvor wirkende Methan als intensiv wirkendes Klimagas einzubeziehen. Das fällt übrigens nicht nur bei der Exploration usw beim Gas an, sondern auch bei der Gewinnung von Steinkohle, wie z.B. derzeit aus Kolumbien. Die beim Verbrennen von Steinkohle gegenüber Braunkohle geringere CO₂-Last und die noch einmal geringere CO₂-Last durch das Verbrennen von Gas ist aber die die Hälfte der Rechnung. Die fast halb so hohe CO₂-Emission relativiert sich durch den hinzuzurechnenden Methananteil in der Produktionskette. In sehr viel stärkerem Umfang gilt dies bei Gas. Und hier insbesondere bei LNG-Gas. gerade die Klage der DUH (homepage) gegen Nord Stream 2 und die hierzu vorgelegten Methan-Studien haben eine neue Klarheit gebracht. Ohne hier auf die einzelnen Eckpunkte und Zahlen eingehen zu müssen darf festgestellt werden, dass jedenfalls LNG in der Summe nicht nur eine gleiche Wirkung auf das Klima hat wie Braunkohle, sondern sogar eine signifikant höhere Wirkung, insbesondere im relevanten Bereich der nächsten 15 bis 20 Jahre. Je mehr aber gerade jetzt immer mehr LNG aus aller Herren Länder genutzt und insbesondere nach Deutschland importiert wird, desto stärker steigen die klimaschädlichen Emissionen. Der alleinige Kampf gegen die Kohle und zugleich die Förderung des Gas als Brücke erweist sich für das Klima als fatal, weil gerade das Gas und sein Methan das eigentliche Klimaproblem ist und jeden Tag in geradezu beängstigender Weise stärker, je mehr (LNG-)Gas genutzt wird. Die NGO-Anklage der Kohle verkehrt sich in das Gegenteil. Nicht Kohle ist der schlimmste

Klimatreiber, sondern Gas. Kohle erscheint im Lichte der Fakten und im Verhältnis zu Gas eher als klimaschonend. Daran ändert auch nichts, dass besonders flexible Gas-Turbinen eine technische Antwort auf die Volatilität der EE sind. Denn nicht nur müssen sich dann auch die EE die besondere Klimaschädlichkeit von Gas und Methan zurechnen lassen, sondern auch moderne Kohlekraftwerke (BoA-Technik) können ähnlich flexibel betrieben werden, so dass auch dieses technische Argument für den prioritären Einsatz von Gaskraftwerken überholt erscheint. Verstärkt wird dieser Effekt noch durch das EU-ETS. Denn dieses Klimagas-minderungs-instrument sorgt dafür, dass wenn Klimagase ausserhalb der EU emittiert werden, deutschen und europäischen Unternehmen und damit den EU-Ländern insgesamt diese Emissionen nicht zugerechnet werden, auch wenn das Gas importiert und in Deutschland verbrannt wird. Das zwischenzeitlich und produktionsnotwendig oder - unvermeidlich oder auch fahrlässig emittierte Methan ausserhalb der EU wird systembedingt an der Grenze in die EU auf Null gesetzt, wenn das Gas oder die Steinkohle, für deren Produktion Mengen an Methan emittiert wurden, importiert wird. In der EU produzierende Unternehmen können und dürfen solche Emissionen ausblenden, ja werden durch das System sogar belohnt. Dsdurch verzerrt sich seit Jahren die tatsächliche Klimabilanz Deutschlands. Sie dürfte sehr viel höher sein, als die Statistiken ausweisen. Zwar weist Deutschland auch einen hohen Warenexport auf, jedoch ist die Warenendproduktion in Deutschland in der Regel wenig energientensiv und mit sehr viel niedrigeren Klimagasemissionen verbunden, als die im Ausland erzeugten energieintensiven Vorprodukte oder eben das besonders klimaschädliche Methan in den Produktionsketten von Gas und Steinkohle ausserhalb der EU. Natürlich entbinden diese Schlussfolgerungen nicht davon weiter an einer nicht-fossilen Zukunft zu arbeiten. Aber mit welchem praxisnahen und klimanachhaltigen Rahmen? Am Beispiel Gips zeigen sich die wirklichen Herausforderungen. Denn bisher konnte Gips als positives Abfallprodukt der Rauchgasentschwefelung in den Kohlekraftwerken mit einem das Naturgips weit übertreffenden Reinheit gewonnen und genutzt werden. Am Kraftwerksstandort im Niederaussemer steht das Gipswerk eines bekannten deutschen Herstellers direkt hinter dem Kraftwerk. Effizienter geht es nicht. Dieser Gips deckt einen grossen Anteil der Nachfrage in Deutschland. Aber mit Schliessung der Kraftwerke sinkt der Bedarf an Gips nicht. Also bedarf es eine Reihe neuer Tagebaue zur Erschliessung natürlicher Gipsvorkommen, die nicht nur mit erheblichen Eingriffen in die Natur verbunden sein werden, sondern aufgrund ihrer weniger guten Qualität zudem energieintensiver sind, also den CO₂ und Methananteil steigern werden. Diese Klimaschädlichkeit (auch und erst recht durch das nun wirksame LieferkettensorgfaltspflichtenG) müssen sich Windindustrieanlagen in Deutschland zurechnen lassen. Das führt zu einer durch Deutschland und den hohen nationalen wie auch weltweit erhöhte LNG-Förderung wie auch erhöhten LNG-Bedarf beschleunigte Überschreitung des globalen 1,5Grad-Ziels in den nächsten 15 Jahren. Die Unterschreitung dieses Ziels wird durch die starre LNG-Politik völlig ausgeschlossen. Durch die

Langfristverträge z.B. mit Katar werden diese „mehr“-Methan-Emissionen auch langfristig emittiert. Ob Deutschland schon vorher diese Emissionen wird mindern können ist völlig offen und hängt nicht von der deutschen Politik sondern von geopolitischen Entwicklungen ab in deren Hände sich Deutschland begibt, während die AKW- und Kohlepolitik von äußeren Einflüssen weitgehend unabhängig autonom und national definiert und ausgerichtet werden konnte. Verschärft wird diese wachsende Abhängigkeit noch durch das Abschalten der AKW im April 2023. Erneuerbare Wind-&PV-Anlagen vermindern diese Abhängigkeit nur scheinbar, wie oben ausführlich dargelegt. Dadurch beschleunigt Minister Habeck die Klimaerwärmung in bisher nicht dagewesener Weise. historischer Dimension! Das 1,5Grad-Ziel wird so ad hoc und unverrückbar überschritten. Eine solche Politik steht folglich eindeutig der Klima-Entscheidung des BVerfG vom 24.03.21 entgegen Folglich handelt Habeck verfassungswidrig wenn er die AKW abschaltet und statt Kohle LNG-Gas verbrennt. Kohle ist in diesem Umfeld weit klimaschonender als die Nutzung von LNG-Gas. Jede weitere Windanlage erhöht durch ihre volatile Stromproduktion und ihre Angewiesenheit auf Gaskraftwerke als „back-up“ den höchst ineffizienten spiegelbildlich volatilen Betrieb von „offenen“ Gasturbinen in mehr als signifikanter Weise. Und befeuert dadurch die extrem klimaschädlichen Methanemissionen in beunruhigender Weise..	
1034233_047	
Inhalt Sonstiges: Soweit nicht schon ausgeführt sind im Sinne von § 5 BImSchG Abfallvermeidungs- und –entsorgungspflicht, § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG . - Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 4 BImSchG - Nachsorgepflicht, § 5 Abs. 3 BImSchG nicht gesichert und könnten die Widerspruchsführer aufgrund der Nähe der Anlage in ihren subjektiven Rechten betreffen. Stilling – erhöhte physikalisch-meteorologische Trocknung der Böden auf der Lee-Seite einer Windanlage durch diverse Luftverwirbelungen und eine Klimaerwärmung als Folge. Inzwischen sind eine Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen veröffentlicht worden die zeigen, dass auf der Lee-Seite von Windanlagen in erheblichem Umfang durch die physikalischen Luftverwirbelungen iVm den sehr grossen Rotoren Feuchtigkeit aus der Luft mitgenommen wird und folglich zu einer trockeneren Luftsituation führen kann, die wiederum zu einem geringeren Niederschlag führt bzw führen kann und betroffene	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Die Stellungnahme bezieht sich im Übrigen auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL das Schutzgut Boden im Hinblick auf voraussichtliche

Grundstücke (hier insb den Wald/mit der Gefahr erhöhter Waldbrände) auf Dauer nachteilig treffen kann. Physikalisch ist das vollkommen rational und gesetzmässig. Denn gem des Betzchen Gesetzes kann höchstens etwa 50% des Windes durch eine Windanlage in Strom umgewandelt werden. Je grösser nun die Anlagen, desto mehr physikalische Kräfte wirken sich anders aus. Und es dürfte klar sein, dass diese physikalischen Kräfte nicht zu unterdrücken sind. Sie sind Teil der Luftverwirbelungen genauso wie sie sich im Körperschall im Boden ausbreiten usw. Und es versteht sich, dass bei sechs derart hohen Anlagen und ihren langen Rotoren sich diese Effekte erst recht bemerkbar machen und die Widerspruchsführer und ihre Flächen signifikant nachteilig beeinflussen werden. Insoweit wird beispielhaft Bezug genommen auf die Unterschung der Harvard-Universität von 2018, Anlage

Eine Zusammenfassung ist in der Harvard Gazette erschienen mit folgendem übersetzten Wortlaut. THE HARVARD GAZETTE WISSENSCHAFT & TECHNIK Die Kehrseite der Windkraft

Windparks werden die Umwelt stärker belasten als bisher angenommen BIS Leah Burrows SEAS-Kommunikation DATUM 4. Oktober 2018 Ins Deutsche übersetzt per Google

Wenn es um die Energieerzeugung geht, gibt es leider kein kostenloses Mittagessen. Da die Welt ihren groß angelegten Übergang zu kohlenstoffarmen Energiequellen beginnt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Vor- und Nachteile der einzelnen Arten gut verstanden werden und die Umweltauswirkungen erneuerbarer Energien, so gering sie im Vergleich zu Kohle und Gas auch sein mögen, berücksichtigt werden. In zwei Arbeiten, die heute in den Fachzeitschriften Environmental Research Letters und Joule veröffentlicht wurden, stellen Forscher der Harvard University fest, dass der Übergang zu Wind- oder Solarenergie in den USA fünf- bis 20-mal mehr Land benötigen würde als bisher angenommen und, wenn solche großen Windparks gebaut würden, die durchschnittlichen Oberflächentemperaturen über dem US-amerikanischen Festland um 0,24 Grad Celsius erwärmen würde. "Wind schlägt Kohle in jeder Umweltmaßnahme, aber das bedeutet nicht, dass seine Auswirkungen vernachlässigbar sind", sagte David Keith, Gordon McKay Professor für Angewandte Physik an der Harvard John A. Paulson School of Engineering and Applied Sciences (SEAS) und Hauptautor der Arbeiten. "Wir müssen uns schnell von fossilen Brennstoffen verabschieden, um die Kohlenstoffemissionen zu stoppen. Dabei müssen wir uns zwischen verschiedenen kohlenstoffarmen Technologien entscheiden, die alle einige soziale und ökologische Auswirkungen haben." Keith ist außerdem Professor für Public Policy an der Harvard Kennedy School. Einer der ersten Schritte, um die Umweltauswirkungen erneuerbarer Technologien zu verstehen, besteht darin, zu verstehen, wie viel Land benötigt würde, um den zukünftigen Energiebedarf der USA zu decken. Schon ausgehend vom heutigen Energiebedarf wird die benötigte Landfläche und

erhebliche Umweltauswirkungen der festgelegten Windenergiebereiche betrachtet und bewertet wurde.

die damit verbundenen Leistungsdichten seit langem von Energieexperten diskutiert. In früheren Forschungen modellierten Keith und Co-Autoren die Erzeugungskapazität großer Windparks und kamen zu dem Schluss, dass die reale Windstromerzeugung überschätzt wurde, weil sie es versäumt hatten, die Wechselwirkungen zwischen Turbinen und der Atmosphäre genau zu berücksichtigen. "Die direkten Klimaauswirkungen der Windkraft treten sofort auf, während sich die Vorteile der reduzierten Emissionen nur langsam summieren." — David Keith In einer Studie aus dem Jahr 2013 beschrieb Keith, wie jede Windturbine einen "Windschatten" hinter sich erzeugt, in dem die Luft durch die Rotorblätter der Turbine abgebremst wurde. Die heutigen kommerziellen Windparks platzieren die Turbinen sorgfältig, um die Auswirkungen dieser Windschatten zu verringern, aber angesichts der Erwartung, dass Windparks mit steigender Nachfrage nach Windstrom weiter expandieren werden, können Wechselwirkungen und damit verbundene klimatische Auswirkungen nicht vermieden werden. Was in dieser bisherigen Forschung jedoch fehlte, waren Beobachtungen, die die Modellierung unterstützten. Vor einigen Monaten veröffentlichte der U.S. Geological Survey dann die Standorte von 57.636 Windkraftanlagen in den USA. Anhand dieses Datensatzes in Kombination mit mehreren anderen Datenbanken der US-Regierung konnten Keith und der Postdoktorand Lee Miller die Leistungsdichte von 411 Windparks und 1.150 Photovoltaikanlagen quantifizieren, die im Jahr 2016 in den USA in Betrieb waren. "Für Wind haben wir festgestellt, dass die durchschnittliche Leistungsdichte – also die Rate der Energieerzeugung geteilt durch die umgebende Fläche des Windkraftwerks – bis zu 100-mal niedriger war als die Schätzungen einiger führender Energieexperten", sagt Miller, der Erstautor beider Arbeiten ist. "Die meisten dieser Abschätzungen berücksichtigten nicht die Wechselwirkung zwischen Turbine und Atmosphäre. Für eine isolierte Windkraftanlage sind Wechselwirkungen überhaupt nicht wichtig, aber sobald die Windparks mehr als fünf bis 10 Kilometer tief sind, haben diese Wechselwirkungen einen großen Einfluss auf die Leistungsdichte." Die beobachtungsbasierten Windleistungsdichten sind auch deutlich niedriger als wichtige Schätzungen des US-Energieministeriums und des Weltklimarats. Bei Solarenergie ist die durchschnittliche Leistungsdichte (gemessen in Watt pro Quadratmeter Quadratmeter) 10-mal höher als bei Windkraft, aber auch deutlich niedriger als Schätzungen führender Energieexperten. Diese Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass Windparks nicht nur mehr Land benötigen, um die vorgeschlagenen Ziele für erneuerbare Energien zu erreichen, sondern auch in einem so großen Maßstab zu einem aktiven Akteur im Klimasystem werden. Die nächste Frage, der in der Fachzeitschrift Joule nachgegangen ist, war, wie sich solche großen Windparks auf das Klimasystem auswirken würden. "Wenn man die nächsten 10 Jahre betrachtet, hat die Windkraft tatsächlich – in mancher Hinsicht – mehr Auswirkungen auf das Klima als Kohle oder Gas. Wenn man die nächsten tausend Jahre betrachtet, dann hat die Windkraft enorm weniger Auswirkungen auf das Klima als Kohle oder Gas." — David Keith Um die Auswirkungen der Windkraft abzuschätzen,

erstellten Keith und Miller eine Basislinie für das US-Klima 2012-2014 unter Verwendung eines Standard-Wettervorhersagemodells. Damals deckten sie ein Drittel des US-amerikanischen Festlandes mit genügend Windturbinen ab, um den heutigen Strombedarf der USA zu decken. Die Forscher fanden heraus, dass dieses Szenario die Oberflächentemperatur der kontinentalen USA um 0,24 Grad Celsius erwärmen würde, wobei die größten Veränderungen nachts auftreten, wenn die Oberflächentemperaturen um bis zu 1,5 Grad steigen. Diese Erwärmung ist das Ergebnis von Windkraftanlagen, die die Atmosphäre in Bodennähe und in der Höhe aktiv mischen und gleichzeitig aus der Bewegung der Atmosphäre extrahieren. Diese Forschung unterstützt mehr als 10 andere Studien, die eine Erwärmung in der Nähe von in Betrieb befindlichen US-Windparks beobachteten. Miller und Keith verglichen ihre Simulationen mit satellitengestützten Beobachtungsstudien in Nordtexas und fanden ungefähr konsistente Temperaturanstiege. Miller und Keith weisen schnell darauf hin, dass es unwahrscheinlich ist, dass die USA so viel Windstrom erzeugen, wie sie in ihrem Szenario simulieren, aber eine lokale Erwärmung tritt in noch kleineren Projektionen auf. Die Folgefrage ist dann, zu verstehen, wann die wachsenden Vorteile der Emissionsreduzierung in etwa den nahezu sofortigen Auswirkungen der Windkraft entsprechen. Die Harvard-Forscher fanden heraus, dass der Erwärmungseffekt von Windkraftanlagen auf dem US-amerikanischen Festland im ersten Jahrhundert ihres Betriebs tatsächlich größer war als der Effekt der reduzierten Emissionen. Dies liegt daran, dass der Erwärmungseffekt überwiegend lokal im Windpark stattfindet, während die Treibhausgaskonzentrationen global reduziert werden müssen, bevor die Vorteile realisiert werden. Miller und Keith wiederholten die Berechnung für Solarenergie und stellten fest, dass ihre Klimaauswirkungen etwa 10-mal geringer waren als die des Windes. "Die direkten Auswirkungen der Windenergie auf das Klima treten sofort auf, während sich die Vorteile der reduzierten Emissionen langsam summieren", sagte Keith. "Wenn man die nächsten 10 Jahre betrachtet, hat die Windkraft tatsächlich – in mancher Hinsicht – mehr Auswirkungen auf das Klima als Kohle oder Gas. Wenn man die nächsten tausend Jahre betrachtet, dann hat Windkraft enorm weniger Klimaauswirkungen als Kohle oder Gas. "Die Arbeit sollte nicht als grundsätzliche Kritik an der Windkraft verstanden werden", sagte er. "Einige der Klimaauswirkungen des Windes werden sich positiv auswirken – mehrere globale Studien zeigen, dass Windkraft die Polarregionen kühlt. Vielmehr sollte die Arbeit als ein erster Schritt gesehen werden, um diese Auswirkungen für alle erneuerbaren Energien ernsthafter zu bewerten. Unsere Hoffnung ist, dass unsere Studie in Kombination mit den jüngsten direkten Beobachtungen einen Wendepunkt markiert, an dem die klimatischen Auswirkungen der Windenergie bei strategischen Entscheidungen zur Dekarbonisierung des Energiesystems ernsthaft berücksichtigt werden." Diese Forschung wurde durch den Fonds für innovative Klima- und Energieforschung gefördert.

Klimawandel: Windparks verursachen Trockenheit und Dürre – Die Belege werden immer

zahlreicher [Neue Studie].

Nicht nur verursachen Windparks Trockenheit und Dürre, sie tragen auch erheblich zum Artensterben bei. Die neuen wissenschaftlichen Belege, die beides zeigen, häufen sich. Zwei Studien aus dem Jahr 2023 ergänzen den bisherigen Korpus der Studien, die alle zum selben Ergebnis kommen. Windparks sind schlecht für Fauna und Flora, aber natürlich ein Goldesel für eine ganze Reihe von Profiteuren. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Die obigen Abbildungen stammen aus dem Dürremonitor des Helmholtz Zentrums für Umweltforschung, UFZ. 2019 und ging damals durch die Medien. Als Legende gilt: Je röter, desto trockener. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Die obige Abbildung stammt vom Bundesamt für Naturschutz. Sie zeigt die deutschlandweite Verteilung von Windkraftanlagen. Als Legende gilt dieses Mal, je röter, desto mehr Windkraftanlagen im Jahre 2019. Die Frage, die sich vor dem Hintergrund dieser Datenrepräsentation stellt: Ist es ein Zufall, dass die Böden da am trockensten sind, wo die meisten Windkraftanlagen stehen?. Zwei Dinge sensibilisieren nun erneut für dieses Thema. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Die Texas-Windfarm, von der hier die Rede ist, war bereits 2012 Gegenstand eines wissenschaftlichen Beitrags. Dementsprechend entpuppt sich der Beitrag der NASA, auf den hier Bezug genommen wird, als Relikt, denn er stammt aus dem Jahre 2012. Die Arbeit, auf die er sich bezieht, diese Arbeit: Zhou, L., Tian, Y., Roy, S.B., Dai, Y. and Chen, H. (2012). Diurnal and seasonal variations of wind farm impacts on land surface temperature over western Texas. *Climate dynamics* 41(2): 307-326. war bereits als eine frühe Arbeit Gegenstand der Frage, ob Windkraft zu trockenen Böden und nachfolgend Dürre führt. Die Studie von Zhou et al. (2012) lässt daran wenig Zweifel. Die Bodentemperatur im Umfeld eines Windparks in Texas erwärmte sich um 0,72 Grad per Dekade im Vergleich zu Regionen im näheren Umfeld, die keinen Windpark hatten. Ein Effekt, den die Autoren explizit darauf zurückgeführt haben, dass die Rotoren der Windanlagen wie ein Fächer wirken, die nachts wärmere Luft aus oberen Schichten nach unten holen und den Boden erwärmen. Es gibt sodann einige deutsche Untersuchungen in der Nordsee die ähnliche Rückschlüsse für ähnliche Folgen an Land zulassen. Weitere Untersuchungen findet man aus: CHINA. Das ist aufgrund des hohen Ausbaus mit Windanlagen und der in diesem Bereich offenen wissenschaftlichen Forschung durchaus erfreulich. Aus China kommt nun die neueste Studie, die die Auswirkungen von Windparks auf die umgebende Region untersucht hat Wang, Gang, Guoqing Li, and Zhe Liu. Wind farms dry surface soil in temporal and spatial variation. *Science of The Total Environment*

857 (2023): 159293. Untersucht haben die Autoren, wie sich einer der großen Chinesischen Windparks in der Grenzregion zur Mongolei auf die Umgebungstemperatur und die Feuchtigkeit der Böden auswirkt. Die Untersuchung differenziert Tageszeiten und Jahreszeiten und gibt einen umfassenden und klaren Einblick in die Veränderung, die ein Windpark zur Folge hat: Hier der Windpark [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Wang et al. (2023) haben fünf meteorologische Stationen auf oder in unmittelbarer Nähe zum Windpark errichtet und zudem Messwerte der Meteorologischen Station von Xilinhot ausgewertet, sechsmal in 24 Stunden über ein ganzes Jahr. Mehrere tausend Bodenproben wurden an unterschiedlichen Stellen und in einer Tiefe von 52mm genommen und auf Feuchtigkeit untersucht. Ein Index für die Trockenheit des Bodens, der aus der Beziehung zwischen der Oberflächentemperatur und dem "normalized difference vegetation index (NDVI)", errechnet und TVDI [Temperature Vegetation Dryness Index] genannt wurde, ist von den Autoren zur Grundlage eines Modelles gemacht worden, das auf Basis der Messwerte darstellt, wie sich die Feuchtigkeit des Bodens im direkten und angrenzenden Umfeld von Windparks verändert. Schließlich wurden Temperaturdaten, die mit "remote sensing" gewonnen wurden, die Autoren lassen sich dazu nicht aus, aber es handelt sich vermutlich um Satellitendaten, mit den Messdaten kombiniert, was in den folgenden Ergebnissen resultierte: - Windparks reduzieren die Bodenfeuchtigkeit erheblich, und zwar um 4,1% jährlich. - Die Reduktion der Bodenfeuchtigkeit ist nicht auf das Gelände des Windparks begrenzt. Sie findet sich vor und hinter Windparks. - Die Reduktion der Bodenfeuchtigkeit in Windrichtung ist vor allem im Frühling stark ausgeprägt, in Sommer und Herbst reduziert sich die Bodenfeuchtigkeit vor allem gegen die Windrichtung. - Die Reduktion der Bodenfeuchtigkeit in Windrichtung beträgt im Durchschnitt 2,85% am Tag, die Reduktion der Bodenfeuchtigkeit gegen die Windrichtung beträgt pro Tag im Durchschnitt 0,21% Damit bestätigt eine weitere Studie, was schon andere Studien zuvor gezeigt haben: Windparks wirken sich negativ auf die Feuchtigkeit der sie umgebenden Böden aus. Sie verändern das Klima, machen es trockener, führen im Extrem zu Dürre und Bodenerosion. Mit anderen Worten, Windparks produzieren die Umwelt- und Klimafolgen, die sie angeblich verhindern sollen.

Ein weiterer Widerspruch, der ddesseits seit Jahren dargelegt wird und hier durch einen weiteren Baustein belegt wird.

Auch die Bodenversiegelung durch Windkraftanlagen tragen natürlich das ihre zur Austrocknung von Böden bei, schon allein dadurch, dass auf versiegelten Böden das Regenwasser schneller abläuft und damit weniger Zeit hat, im Boden zu versickern, wie dies z.B. auf perforierten Acker- oder Sandböden der Fall ist. Das Ergebnis ist: Trockenheit. Forschung aus Schottland, die Armstrong et al. (2016) veröffentlicht haben, scheint den derzeitigen Stand am besten abzubilden: „This research demonstrates that effects of wind

turbines on ground-level microclimate could have implications for biochemical processes and ecosystem carbon cycling. Consequently, improved measurements and modelling approaches are needed to determine the true carbon balance of wind energy that includes the effect of altered ground-level microclimates".

Die Studie von Armstrong et al. (2016) kommt zu dem Ergebnis, dass die nächtliche Lufttemperatur, die Oberflächen und die Bodentemperatur durch Windturbinen erhöht wird. Zudem steigt die Luftfeuchtigkeit. Dieser Effekt kann direkt unter Windturbinen und hinter Windturbinen für eine relativ kurze Strecke gemessen werden. Armstrong et al. (2016) haben ihre Ergebnisse durch den Vergleich von Temperatur und Luftfeuchtigkeit während des Betriebs und während des Stillstands von Windturbinen gewonnen und kommen mit diesem optimalen Design, das natürlich darin besteht, Temperatur und Feuchtigkeit vor und nach dem Bau von Windparks für die Baustelle und deren direkte Umgebung zu messen, sehr nahe. Armstrong, A. et al. (2016). Ground-level climate at a peatland wind farm in Scotland is affected by wind turbine operation. Environmental Research Letters 11(4): 044024. , <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=96419>

Angesichts des Fehlens von Daten, die es erlauben, Temperaturen und Feuchtigkeit vor und nach dem Bau von Windparks zu vergleichen, bieten sich Computermodelle an, in denen thermodynamische Effekte ebenso in Rechnung gestellt werden, wie die Sonnenstrahlung oder die Wechselwirkungen zwischen Elementen als Methode, den Effekt von Windturbinen auf das (lokale) Klima zu berechnen. Hier ist die Arbeit von David Keith et al. (2004) bemerkenswert. Sie konnten zeigen, dass sehr große Windfarmen nicht nur das lokale Klima beeinflussen, sondern darüber hinaus das Klima der Erde als Ganzes. Temperaturunterschiede von 0,5 Grad Celsius als Folge von Windfarmen haben sie in ihren Modellen berechnet, wobei die Temperaturunterschiede sich je nach Ort als Anstieg oder Rückgang darstellen. Auch Keith et al. (2004) kommen damals, am Anfang der Forschung, zu dem Ergebnis, dass zu wenig Daten und Forschung vorhanden sind, um den Effekt von Windturbinen abschließend zu bestimmen: „Our analysis suggests that the climatic impacts of wind power may be nonnegligible, but they do not allow a detailed quantitative evaluation of the climatic changes induced by extraction of wind power. Further research is warranted on the local effects of current wind farms on surface climate and boundary-layer meteorology, as well as on the development of better parameterizations of wind farms in large-scale models.“

Keith, D.W., DeCarolis, J.F., Denkenberger, D.C., Lenschow, D.H., Malyshev, S.L., Pacala, S. & Rasch, P.J. (2004). The influence of large-scale wind power on global climate. Proceedings of the National Academy of Sciences 101(46): 16115-16120.

Dem Mangel an Daten sind Kirk-Davidoff und Keith (2007) in einer weiteren Studie begegnet. Dieses Mal konnten sie nicht nur zeigen, dass Windparks die Intensität und Häufigkeit von Wind beeinflussen, sondern auch, dass die Bodenbeschaffenheit und

dessen Temperatur durch die Windparks beeinflusst wird, und zwar nicht nur lokal, sondern global.

“The results of our model experiments demonstrate that the addition of surface roughness anomalies can have a noticeable impact on model surface climate. This impact occurs as a consequence of changes in the surface and tropospheric wind fields. Slowing of the zonal wind over the roughened region yields stationary wave patterns of divergence and convergence that are associated with meridional and vertical wind anomalies that in turn affect temperature advection and cloud fraction. These changes in turn affect the surface heat budget, resulting in the observed temperature anomalies. In addition to these explanatory findings, we have also shown that the climate impact of the roughness anomalies scales with their horizontal extent as well as with their roughness. This scaling occurs both because the amplitude of the barotropic response scales with the horizontal scale of the wind farm, and because the penetration of the wind anomaly from the surface increases with horizontal scale.” Kirk-Davidoff, Daniel B., & David W. Keith (2008). On the climate impact of surface roughness anomalies. *Journal of the Atmospheric Sciences* 65(7): 2215-2234.

Die Ergebnisse von Keith et al. (2004) sowie Kirk-Davidoff und Keith (2007) nach denen große Windparks die lokalen Klimata durch eine Erhöhung der Temperatur und eine Veränderungen der Luftfeuchtigkeit beeinflussen, wurden u.a. von Fiedler und Bukowski (2011) sowie Wang und Prinn (2010) bestätigt. Auch Vautard et al. (2014) bestätigen diese Ergebnisse und berechnen in ihrer Arbeit, wie sich die bis 2020 in der Europäischen Union installierten Windparks auf das Klima in der Europäischen Union auswirken. Die Ergebnisse haben Vautard et al. nicht ohne den Hinweis veröffentlicht, dass die gefundenen, relativ geringen Effekte auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit natürlich größer werden, wenn die Menge installierter Windturbinen steigt, in der grafischen Form, die sie bei Vautard et al. (2014) gefunden haben, wieder. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] Fiedler, B. H. & Bukowsky, M. S. (2011). The effect of a giant wind farm on precipitation in a regional climate model. *Environmental Research Letters* 6(4): 045101. Vautard, R., Thais, F., Tobin, I., Bréon, F.M., De Laverne, J.G.D., Colette, A., Yiou, P. & Ruti, P.M. (2014). Regional climate model simulations indicate limited climatic impacts by operational and planned European wind farms. *Nature communications*, 5: 3196. Wang, C., & Prinn, R. G. (2010). Potential climatic impacts and reliability of very large-scale wind farms. *Atmospheric Chemistry and Physics* 10(4): 2053-2061.

Diese Ergebnisse werden unterstützt durch einen 30minütigen Vortrag mit weiteren links von Prof Dr. Ganteför, em Uni Konstanz vom Juni 2024

https://youtu.be/-0emoE3SyVo?si=0_5Wi6XyQzZAnelU

Als Fazit ist festzustellen, dass es als gesichert gelten kann, dass Windparks das lokale

Klima verändern. Sehr große Windparks oder viele Windparks haben zudem einen Effekt auf das globale Klima. Die Ergebnisse basieren zumeist auf Simulationsmodellen, wobei die Studie von Zhou et al. (2013), die auf Vergleichsdaten zurückgreifen konnte, die in den Simulationsmodellen gefundenen Ergebnisse bestätigt. Die neue Studie von Wang et al. (2023), bestätigt die Modellrechnungen anhand realer Daten, die von einem Chinesischen Windpark stammen und erstmals zeigen, dass die Bodenfeuchtigkeit durch Windparks nicht nur in Windrichtung, sondern auch entgegen der Windrichtung reduziert wird. Windparks tragen somit einen erheblichen Teil zur Austrocknung von Böden, zu Dürre bei. Damit ist belegt, dass die drei besonders großen Anlagen die landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen in der näheren Umgebung signifikant nachteilig durch Austrocknen so negativ beeinflussen und unmittelbar in das Eigentum pp Art 12,14 GG der Widerspruchsführer eingreifen können, was der Genehmigung ebenfalls entgegen steht.	
1034233_048	
Inhalt Ergebnis Die vielen dargelegten Mängel des Planungsgebietes stehen diesem entgegen. Es liegen zahlreiche und gravierende Mängel beim Wasserschutz vor. Insgesamt scheint es nicht ausgeschlossen, dass Windanlagen die Klimaerwärmung nicht bremsen können. Natürlich wird die Klimaerwärmung nicht in Frage gestellt. Trotz inzwischen 30.000 installierter Windanlagen steigen die Klimatemperaturen unentwegt. Eine Minderungswirkung der Windanlagen ist wissenschaftlich bisher nicht nachgewiesen, was der Planung ebenfalls entgegen steht. Die Genehmigungsvoraussetzung Windanlagen würden CO2-frei Strom erzeugen o.ä ist nicht belastbar und fehlt es damit an der Grundlage der Planung Die Windanlagen können dem Beschluss des BVerfG vom 24.03 21 entgegenstehen, da durch sie die Klimaziele nicht nur nicht erreicht werden können, sondern gesamtökologisch und global CO2 budgetiert erhebliche Zweifel bestehen. Selbst wenn Windanlagen CO2 mindern würden stünden dem - die nicht spezifizierten qualitativen oder quantitativen Nachteile - die beunruhigend wachsende Ineffizienz (Redispatch) und vermeidbare Kostenexplosion des EEG-Systems - das nicht konkretisierte langfristige Binden von CO2 durch den hier betroffenen Wald und Waldboden - sowie das EU-ETS als System zur CO2-Minderung, indem nach wie vor Windanlagen nicht integriert sind,	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Die Stellungnahme bezieht sich im Übrigen auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.4 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Freiraum und Umwelt) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Abwägungsvorschläge in den ID's 1034233_001 bis 1034233_047 verwiesen.

entgegen. Die Privilegierung von Windanlagen sowohl nach § 2 EEG (siehe oben) wie auch die zahllosen Gesetzesänderungen zugunsten der Windindustrie im Lichte klimaaffiner Narrative sind wenig oder nicht belastbar, hier insbesondere deshalb nicht, weil die Anlagen im vorgesehenen Plan-Gebiet in erheblichem Umfang nur eingeschränkt betrieben werden dürfen. Diese Gründe stehen der Planung im Gebiet Barntrop entgegen.	
1034233_049	
Inhalt Anhang: Das LieferkettenG – Vensys-Anlagen aus China Windanlagen sind in Deutschland nicht genehmigungsfähig, wenn angenommen werden muss, jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann und die Genehmigungsbehörde dazu keinerlei Aufklärung betrieben hat, dass bei Herstellung der Windanlage (in China) gegen Menschenrechte verstoßen wird und wenn auf Grundlage einer solchen Genehmigung durch den Kreis Lippe die BNetzA für 20 Jahre Subventionen zusagt, die aus staatlichen Mitteln stammen, was dann gegen die Gesetzeslage bezogen auf öffentliche Mittel für Produkte, die im Gebiet der Uiguren hergestellt werden, verstossen würde. Das deutsche LieferkettensorgfaltspflichtenG ist seit dem 01.01.2023 in Kraft und dürfte hinlänglich bekannt sein. Aufgrund der in der Öffentlichkeit allgemein bekannten und umfangreich dokumentierten Menschenrechtsverstöße im Gebiet der Uiguren in China (siehe bspw FAZ vom 26.08.22 https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/uiguren-un-bericht-zu-xinjiang-wird-womoeglich-verschoben-18268504.html Bilder des Grauens https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/china-uiguren-internierungslager-101.html UN kritisieren Zwangsarbeit in China https://www.tagesschau.de/ausland/asien/zwangsarbeit-uiguren-china-101.html und der klaren internationalen Regelungen bei solchen Verbots-Verstößen (u.a ESG usw) sowie der immer häufigeren Anlagen aus China von Herstellern die Windanlagen oder Komponenten von Uiguiren unter Verstößen gegen Menschenrechte produzieren lassen. Und diese schliesslich in Deutschland errichten/verkaufen und so in Deutschland übliche höhere Preise signifikant unterbieten können was deshalb insgesamt zum Gegenstand des Verfahrens zu machen ist. Vensys ist eine Tochtergesellschaft des chinesischen Herstellers von Windanlagen Goldwind und haben weit über 5000 Mitarbeiter. Die Klärungsfähigkeit ergibt sich aus dem unten zusammengefassten Bericht in der Wirtschaftswoche vom 12.08.22. Denn es obliegt der Genehmigungsbehörde , ggfls. mit dem Projektierer, sich in	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Die Stellungnahme bezieht sich im Übrigen auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

vollem Umfang zu vergewissern, dass weder die beantragten Anlagen noch Komponenten durch Verletzungen gegen die Menschenrechte produziert werden oder wurden. Hier jedoch wurde nicht einmal das versucht, in den Antragsunterlagen gibt es dazu nichts. Die Klärung von Menschenrechtsverstößen vor der Errichtung und des Betriebs einer Windanlage, die zudem in erheblichem Umfang subjektive Rechte der Einwander verletzt, ist zwingend und ein tatenloses „Hinnehmen“ rechtlich weder akzeptabel noch legal. Es ist deshalb von großer Entscheidungserheblichkeit und verlangt nach Klärung, wenn ein solch fundamentales Recht bzw Pflicht bis jetzt faktisch tabuisiert wurde.

Die allgemeine Bedeutung

liegt in den bekannten und auch von der EU und der Bundesregierung verurteilten Menschenrechtsverstößen in China gegen die Uiguren einerseits und dem unterwandern solcher Verurteilungen durch das Importieren und Errichten/Betrieben von Windanlagen (hier Typ Vensys) die nicht nur im Gebiet der Uiguren hergestellt werden, sondern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit produziert wurden durch Verstöße gegen die Menschenrechte.

Wenn solche offensichtlichen Verstöße nicht einmal durch das Verbot der Errichtung und des Betriebs in Deutschland sanktioniert werden, sie können ja weiterhin in China errichtet werden usw., verlieren Menschenrechte drastisch an Bedeutung. Sie dürften sich dann erledigen. Deshalb hat das BMWK deutschen Firmen wie VW bereits öffentliche Mittel für Produkte aus dem Gebiet der Uiguren entzogen

Am 12.08.22 veröffentlichte die Wirtschaftswoche einen Bericht mit dem Titel „Dongfeng“ über Windanlagen aus China, Seite 45ff. (Anlage). Hier insbesondere über die Firma „Vensys“, Seite 47, die durch einen Kooperationsvertrag zumindest Komponenten für ihre Windanlagen aus dem Gebiet der Uiguren bezieht. Eine Anfrage der Wirtschaftswoche bei den Unternehmen blieb unbeantwortet (Seite 47). Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass Anlagenteile von Windanlagen der Fa Vensys durch den Verstoß gegen Menschenrechte produziert werden.

Hinweise auf Zwangsarbeit in Xinjiang reichen für Anfangsverdacht Frankfurter Rundschau vom 27.06.23

Zwangsarbeit in China: Menschenrechtler reichen Beschwerde gegen VW, BMW und Mercedes ein

<https://www.fr.de/wirtschaft/tbl-china-uiguren-xinjiang-beschwerde-menschenrechte-zwangsarbeit-vw-bmw-mercedes-benz-zr-92362548.html>

Euronews 14.06.22 - Mit erneuerbarer Energie unabhängig von Russland - das geht nur mit Hilfe aus China

<https://de.euronews.com/my-europe/2022/06/14/mit-erneuerbarer-energie-unabhangig-von-russland-das-geht-nur-mit-hilfe-aus-china>

Das muss auch für Komponenten anderer Hersteller aus China angenommen werden.

Zugleich ist in inzwischen zahllosen Beiträgen in bekannten Medien Deutschlands deutlich

gemacht worden, dass Deutschland sich von Abhängigkeiten aus China schnellstmöglich befreien müsse, u.a. aufgrund von Verstößen gegen die Menschenrechte. Es sei beispielsweise an das Titelblatt und den Aufmacher in der Wirtschaftswoche vom 19.08.22 aufmerksam gemacht. Verstöße gegen Menschenrechte, die durch den Bau von Windanlagen in Deutschland in China/Uiguren ermöglicht werden sind generell einklagbar. Im Lichte dieser Fakten ist die gesetzliche Regelung, dass Windanlagen generell und ohne jede Ausnahme, so der Gesetzestext, im „überragenden öffentlichen Interesse“ stünden nicht belastbar und selbst einen Verstoß gegen die Menschenrechte, weil die Formulierung Verstöße gegen Menschenrechte rechtfertigt oder verdeckt und maskiert und eine Aufklärung gerade verhindert. Deshalb gehören in diesem Verfahren neben Nachweisen oder Entlastungen zu Produktionen vor Ort (Gebiet der Uiguren pp.) konkrete Stellungnahmen wie Modern Slavery Act Statement Grundsatzerklärung zu Menschenrechten Verhaltenskodex für Lieferanten